Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

Erstes Beilagenheft

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Verhandlungen

ber

Stånde Bersammlung

bes

Großherzogthums Baden im Jahr 1839.

Enthaltend

die

Protokotte der erften Kammer mit deren Beilagen

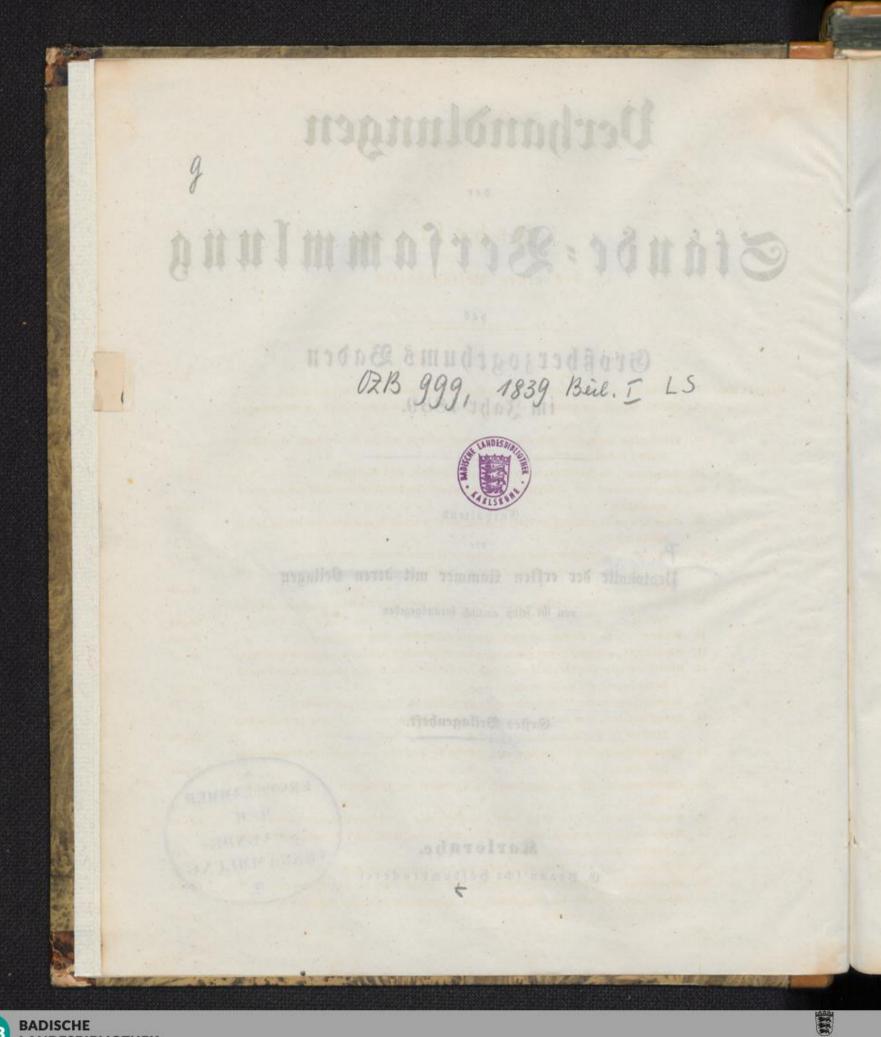
von ihr felbft amtlich herausgegeben.

Erftes Beilagenheft.

Rarlernhe.

B. Braun'ide hofbuchbruderei.





Inhalt

des ersten Beilagenhefts.

				Seite
Beilage	Mro.	1.	Böchftes Rescript, die Ernennung bes Prafibenten und ber beiben Biceprafibenten betreffenb	1
"	"		Bodftes Refeript, die Ernennung von acht Mitgliebern ber erften Rammer burch ben Großherzog be-	
			treffend	2
"	11	20.	Proviforifches Gefeg, bie Bestrafung ber Accisbefraudation von aus Bereinsstaaten eingeführtem	
			Fleifch betreffend, nebft Motivirung	3- 5
"	"	21.	Gesegentwurf, die Berjährung ber hobeitsabgaben betreffend, nebft Motivirung	5-8
	"		Commissionsbericht über bie Baht von fechs Abgeordneten bes grundherrtichen Abels und ber Landes-	
			universitäten	9-12
Taban-10:	"	23.	Bergeichniß ber Abgeordneten gur erften Rammer, welche in der Eröffnungssigung ber Stande beeibigt	
			worden find	13
"		37.	Gefegentwurf über bie Ernennung ber Rathschreiber in Landgemeinden, nebft Motivirung	14-15
2011-20		38.	Gefegentwurf über bie Rechteverhaltniffe ber an öffentlichen Lehranftalten angestellten Lehrer, nebft	
			Motivirung	16-19
	"	39.	Gefegentwurf, die Berücksichtigung ber in der gandwehr zugebrachten Dienstzeit betreffend, nebft Do-	
			tivirung	20-21
"	"	40.		22-25
"			Gefegentwurf, wodurch die Ginftandscapitalien dem Rechtsverkehr entzogen werden, nebft Motivirung	2628
11.00	111	42.	Commissionsbericht über bas provisorische Geses, die Bestrafung der Accisdefraudation von aus Bereins-	
			ftaaten eingeführtem Zieisch betreffenb	29-31
"	"		Commiffionsbericht über den Gefegentwurf, die Berjährung der hobeitsabgaben betreffend	32-34
"	"	46.	Commissionsbericht über ben Gefegentwurf, die Berücksichtigung ber in ber Landwehr zugebrachten	
			Dienstzeit bei Pensionsberechnungen betreffend	35-36
"	#	47.	Commissionsbericht über ben Gesegentwurf, wodurch die Ginstandscapitalien dem Rechtsverkehr ent-	
			zogen werben	37-40
"	"	49.	Commissionsbericht über ben Gesehentwurf, die Ernennung ber Rathschreiber in Landgemeinden be-	
			treffenb	41-44
	"		Commissionsbericht über ben Gesegentwurf, die Bestrafung ber Wasserzollvergeben betreffend .	45 -46
1 11	"	51.	Abreffe ber zweiten Rammer, wohurch fie bem provisorischen Geset, ben Ausgangezoll von Lumpen	
			betreffend, ihre Zustimmung ertheilt	47
= ""	n	52.		48
"	"	56.		49-56
"	"	57.		-
			angestellten Lehrer betreffenb	57-62

				Seite
Beilage	Mro.	58.	Gefegentwurf über die Aufhebung ber Lofungs : und Einstandsrechte	63
11	11	60.	Commiffionebericht über bas proviforifde Gefes, den Ausgangszoll von Lumpen betreffend .	64-65
"	**	62.	Entwurf eines Apanagengeseges nebst Motivirung	66-73
"	"	63.	Gefegentwurf über bie Berjährung ber Sobeitsabgaben nach ben Befchluffen ber zweiten Rammer	74-75
"	"	65.	Commiffionsbericht über ben Gefegentwurf, ben Rachtag von Baffergollen auf bem Dberrhein be-	
			treffend	76-79
- "	,,	66.	Commiffionsbericht über ben Entwurf eines Apanagengefeges	80-83
"	"	67.		
		0.000	nungen betreffend, nach ben Beschluffen ber zweiten Kammer	84
		68	Geschentwurf, die Ernennung der Rathschreiber in Landgemeinden betreffend, nach ben Beschlüssen	04
"	"	00.	der gweiten Kammer	oe.
		ma		85
	**	73.		86-93
49 "	**	74.		
			ben Jahren 1835 und 1836 betreffend	94
"	"	75.	3weiter Commissionsbericht über ben Gesegentwurf, die Unrechnung ber in ber Landwehr zuge-	
			brachten Dienstzeit betreffenb	95-96
.,	"	76.	Commiffionsbericht über ben von ber zweiten Rammer mobificirten Gefegentwurf, Die Berjahrung	
			ber Soheitsabgaben betreffend	97—100
"	**	78.	Bweiter Commiffionsbericht über ben Gefegentwurf, bie Ernennung ber Rathichreiber in Canbge-	
			meinden betreffend	101-102
			Bericht ber Petitionscommiffion über bie Bitte bes Jakob Getbersheimer von Silsbach, den von	
			ihm entbeckten Torf und Gifenerg betreffenb	103
		80.	Bericht ber Petitionscommiffion über bie Bitte ber Gemeinden Konigsbach, Bitfingen, Erfingen	
			und Ifpringen, die Berlegung ber Pforzheimer Landstraße betreffend	104-105
		81.	Bericht ber Petitionscommiffion fiber bie Gingabe bes Bicarius Gifenlohr in Frenburg und ber	
			Pfarrer Zittel in Bahlingen und Rink in Grenzach über die Bestrafung der Ungucht und Alis	
			mentationsklage für uneheliche Rinder	106-107
26-325		82.	Bericht ber Bubgetscommiffion über bie Rechnungenadweisungen bes Rriegeministeriums von ben	
4			3ahren 1835 und 1836	108-111
10-,00	,,	83.	Bericht ber Bubgetscommiffion über bie Rechnungenachweifungen ber Ginnahmen von 1835 unb	
			1836 und zwar Allgemeine Kaffenverwaltung und Cameralbomanen	113-125
		84.	Commiffionsbericht über bie Rechnungenachweisungen ber Forftbomanenverwaltung in ben Sahren	11
**	"		1835 unb 1836	126131
		86.	Bericht ber Bubgetscommiffion über bie Rechnungsnachweisungen bes Minifteriums bes Innern	140 101
******	"	0,00	und zwar über sammtliche Ginnahmen und über Titel I -VI, und XVII, ber Ausgaben	132—138
		97		102-100
.00	"	01.	Bericht der Budgetscommission über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern Ti- tet VII - XVI, XVIII, und XIX.	120 146
		00		139—146
"	**	88.	Bericht ber Budgetscommiffion über die Rechnungsnachweifungen des Staatsministeriums, des Mis	
			nisteriums ber auswärtigen Angelegenheiten und bes Inftigministeriums	147—150
**	11.	89.	Bericht ber Bubgetecommiffion über bie Rechnungenachweifungen bes Finangminifteriums ein-	11 11
			Schließtich ber Pensionen	151—152
DE WELL		90.	Gefegentwurf über die Brandversicherung für Gebaube	153—167
"	**	91.		168-171
11.00	71	92.	Mittheitung ber zweiten Kammer, die Rechnungenachweifungen ber Amortisations - und Zehntschul-	
			bentilgungskaffe von ben Jahren 1835 und 1836 betreffend	172
00,00	"	93.	Mittheilung ber zweiten Kammer, bas Budget ber Postverwaltung für 1839 und 1840 betreffenb	173
,,	**	95.	Bericht ber Bubgetecommission über bie Rechnungenachweisungen ber Ginnahmen von 1835 und	

			A1.14
		1836 und zwar Satinenverwaltung, Berg : und Suttenwerke, Mungverwaltung, Gentralvermal-	Seite
		tung ber Forften und Bergwerke, Steuerverwaltung	177-192
Beilage	Mro.	96. Commiffionebericht über ben Gefegentwurf, bie Aufhebung ber Lofunge : und Ginftanberechte betr.	193—199
		97. Bubget des Kriegsministeriums pro 1839 und 1840	200-203
,,		98. Budget der Badeanstalten pro 1839 und 1840	204
"		99. Budget bes Finanyministeriums pro 1839 und 1840	205
DESCRIPTION OF		00. Bubget ber Galinenverwaltung, Berge und Suttenverwaltung, Mungverwaltung, Gentralvermal-	
CAL-MINE.	**	tung ber Forftdomanen und Bergwerke	206-207
018.wa.re		03. Bericht ber Bubgetecommiffion über bie Prufung ber Amortifationes und Behntschutbentitgungs.	
The Court	"	taffenrechnungen von den Jahren 1836/37 und 1837/38 ,	208-211
	,, 1	04. Bericht der Budgetscommiffion über bas Budget ber Amortifations: und Behntschulbentilgungskaffe	212-213
"		05. Bericht ber Budgetecommiffion über bie Rechnungsnachweifungen ber Postverwaltung und bas	
COR VEC		Bubget berfelben	214-219
,,	,, 1	106. Bericht ber Budgetecommiffion über bas Budget bes Kriegsministeriums	220-226
"		07. Bericht ber Budgetscommiffion über bas Budget bes Finanzministeriums mit Ausnahme ber Titel	
		VII., VIII. und IX. jur Schulbentilgung, Behntablofung und Penfionen	227-228
"	,, 1	108. Budget bes Staatsminifteriums, bes Minifteriums der auswärrigen Angelegenheiten und bes Juftig-	
		ministeriums	229-232
77	,, 1	09. Budget der Steuerverwaltung und Bollverwaltung	233 - 236
,,	,, 1	10. Mittheitung ber zweiten Rammer, ben Aufwand fur Penfionen betreffend	237
,,	,, 1	11. Mittheilung ber zweiten Rammer, die Rachweifung ber Betriebsfonds fur 1835 und 1836, und	
		bas Bubget ber laufenben Betriebsfonds fur 1839 und 1840 betreffenb	238
"	,, 1	112. Budget bes Waffer = und Straffenbaues	239-241
**	,, 1	13. Entwurf eines Upanagengeseges, nach ben Beschluffen ber zweiten Kammer	242 - 247
	,, 1	17. Bericht ber Petitionscommiffion über bie Gingabe bes Pfarrers Rink in Grengach, bie Aufhebung	
		ber bezirksamtlichen Trauscheine betreffend	248-249
ir	,, 1	18. Bericht ber Petitionscommiffion über bie Bitte bes penfionirten Juftigamtmanns Pfifter in Beibels	
		berg um Unterftugung bei Berausgabe feines Berkes über bie Entwickelung bes babifchen Staats-	
	T	rechts und um Wiederanstellung	250 - 251
".	,, 1	19. Bericht ber Petitionscommiffion über bie Bitte ber Gemeinden Mösfkirch, Robrborf, Langenhard,	
		Gutenftein, Rusplingen und Stetten am kalten Markt um Errichtung einer Poft = und Strafen.	
		verbindung zwischen Möstirch und ber wurtembergischen Stadt Ebingen über Stetten	252 - 253
"	,, 1	20. Bericht der Petitionscommission gur Denkschrift über die Rechtsverhaltniffe ber Theilungscom-	
			254-256
11	,, 1	21. Budget der Cameraldomanenverwaltung, Forstdomanenverwaltung und allgemeinen Kassenver-	
		waltung	257 - 258
"	,, 1		259-260
"	" 1	23. Bericht der Budgetscommiffion über den Aufwand bes Staatsministeriums, bes Ministeriums ber	
			261-267
	,, 1		268-274
"	,, 1	25. Bericht ber Petitionscommiffion über eine Druckschrift von Frang Müller, Borftand ber Blinben-	
			275-276
"	,, 1	26. Budget der Titel Unterrichtswesen, Wiffenschaften, Kunfte und Gewerbe, Gultus, milbe Fonds und	
		Armenanstalten	277
**	,, 1	27. Abreffe ber gweiten Kammer, worin biefelbe bie Rachweifungen fammtlicher Ginnahmen und Mus-	
			278-279
"			280-285
	,, 1	29. Gefegentwurf über bie Aussehung von Pramien fur Bohrversuche auf Steinkohlen	286-288

VI

Beilage	Nr	0. 130.	Abresse ber zweiten Rammer, ben Zustand ber Prefigesegebung betreffend	Seite
"	"	131,	Bettigt det Buogetscommission über den Boranichiaa der Cameraldam Enge	289-290
			und hüttenwerke, ber Munge, ber Gentralverwaltung ber Forsten und Bergwerke, ber Steuern,	
			ber 3olle und ber allgemeinen Kaffenverwaltung	
"	"	132.	Strict of Buogetscommillion ther ben MonGangan Swant	291-303
"	"	133,	Dernyt det Budgetstommiffton uber das Budget bes Ministeriums bes Commen Cit	304—305
TOC , INC.	"		Bericht ber Budgetscommission über den Auswand für das Ministerium des Innern Tit. VII – XIII., XVIII. und XIX.	306—313
	,,	136.	Gesehentwurf über bie Bestrafung ber Basserzollvergeben nach ben Beschluffen ber zweiten Rammer	314-319
"	**	137.	Bericht ber Bubgetscommission über das Finanzgeset.	320-321
"	,,	138.	Commissionsbericht über ben Gesegentwurf, die Aussegung von Pramien fur Bobrversuche auf	322-330
			Steinkohlen betreffend . Gteinkohlen betreffend .	
			The state of the s	

company and the contract the contract of the contract of the contract of

A CONTRACT OF THE PROPERTY AND ADDRESS OF THE PARTY AND ADDRESS OF THE

Beilage Dr. 1.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Bergog von Zähringen.

Bir ernennen jum Brafidenten ber erften Kammer Unferer Standeversammlung für die Dauer bes nachften Landtage, Un feres geliebten herrn Bruders bes Marfgrafen Bilhelm Sobeit und Liebben, fobann jum erften Biceprafibenten Unferes herrn Bettere und Schwagere bes Furften von Furftenberg Durchlaucht und Liebben, und zum zweiten Biceprafibenten Unferen Großhofmeifter, Staatominifter Freiherrn von Berdheim. Bir beauftragen Unfer Ministerium bes Innern, Diefe Ernennungen feiner Zeit gur Renntnig ber erften Rammer gu bringen.

Gegeben zu Karleruhe in Unferem Staatsministerium ben 27. Marg 1839.

Leopold.

Vdt. Rebenine.

Auf höchsten Befehl Seiner Königl. Soheit des Großherzogs. Budler.

Geite

-302

-305

-313

-319-321

-330

-332

Beilage Dr. 2.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Bergog von Zähringen.

Bir haben Uns im Gefolge ber SS. 27. und 32. ber Berfaffungourfunde gnabigft bewogen gefunden, für die bevorftebende Standeversammlung gu Mitgliedern ber erften Rammer von Unferer Seite gu ernennen:

- 1) Un feren Großhofmeifter, Staatsminifter Freiherrn v. Berdheim,
- 2) Un feren General-Lieutenant und Divifionar, Freiherrn v. Stodhorn,
- 3) Unferen General-Lieutenant und General-Adjutanten v. Frenftedt,
- 4) Unferen Staatsrath Bolff,
- 5) Unfer en Generalmajor Freiherrn v. Laffolaye,
- 6) Unferen Beheimen Rath und Director ber fatholifden Rirden-Minifterial-Section Beed,
- 7) Unferen Rammerherrn und Dberforstmeifter Freiherrn v. Gemmingen,
- 8) Unferen Beheimen Sofrath Brofeffor Rau.

Bir beauftragen Unfer Ministerium bes Innern, biefe Unfere hochste Entschließung vorstehend benannten Berfonen und feiner Beit ber erften Rammer gu eröffnen.

Gegeben zu Rarleruhe in Un ferem Staatsministerium ben 27. Marg 1839.

Leopold.

Vdt. Rebenius.

Auf höchften Befehl Seiner Konigl. Sobeit des Großbergogs. Büchler.

Beilage Nr. 20.

entrichtet werben, bei Bermeibung ber auf bie Unierschlagung bes Eingangszolls geordneten Stefe.

Provisorisches Gesetz vom 7. Dezember 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir verordnen auf den Bortrag Unseres Ministeriums der Finanzen hierdurch provisorisch, wie folgt: Wer Fleisch oder Fleischwaaren aus einem Zollvereinsstaate in das Großherzogthum einbringt, und davon nicht die schuldige Accise bei dem Accisor des ersten Ortes, den er bei der Einsuhr berührt, entrichtet, macht sich der Accisdesraudation schuldig, und ist im ersten Fall mit dem vierfachen, im zweiten Fall mit dem achtsachen und im dritten, so wie in sedem weiteren Falle mit dem zwölffachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe zu bestrafen, und zur Nachzahlung dieser letzteren anzubalten.

Begeben in Unferem Staatsministerium gu Rarlerube, ben 7. Dezember 1837.

Leopold.

von Boedh.

Auf höchften Befehl Seiner Königlichen Sobeit bes Großbergogs. Buchler.

Vortrag

des herrn Ministerialraths Lang,

das provisorische Gesets vom 7. Dezember 1837 R.Bl. S. 426 betr.

Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte herren!

Seine Ronigliche Soheit der Groß herzog haben bes herrn Finanzministers Ercellenz und mir gnadigst befohlen, Ihnen bas provisorische Geses vom 7. Dezember 1837 zu Ihrer Zustimmung vorzulegen.

Bur Begrundung biefes Befetes werben wenige Worte genugen.

1*

1

Nach Art. 4 bes Gesetzes vom 13. Juli 1833 (Regierungsblatt C. 176) mußte von allem, aus bem Auslande eingehenden, ber Accise unterliegenden Fleische diese Abgabe mit dem Eingangszoll bei der betreffenden Zollstation entrichtet werden, bei Bermeidung der auf die Unterschlagung des Eingangszolls geordneten Strafe.

Dieses Geset war nur fur die damalige Budgetsperiode erlassen, und die Bestimmung des Art. 4 wurde nicht in das Geset vom 26. Mai 1835 (Regierungsblatt S. 123) übertragen, weil durch die Aufnahme der fraglichen Accise in den Zolltarif die nothige Vorkehrung getrossen war.

Es erfolgte nun ber Anschluß bes Großherzogthums an ben beutschen Zollverein. Der obengebachte Zolltarif verlor seine Gultigkeit, und in ben neuen Zolltarif fonnte jene Accise nicht aufgenommen werben. Nach dem Zollvereins-Bertrag barfvielmehr von Gegenständen, für welche ber tarismäßige Eingangszoll entrichtet ift, feine BerbrauchsAbgabe mehr erhoben werben. Dagegen machte sich die großherzogliche Regierung ausdrücklich den Borbehalt, von
bem Fleische, welches aus den Bereinsstaaten in das Großherzogthum eingebracht wird, die Accise sortzuerheben.

Dem gemäß erließ das großherzogliche Finanzministerium die Berordnung vom 9. Januar 1836 (Regierungsblatt S. 9), daß in dem zulest angegebenen Falle die Accise an den Accisor des ersten Ortes, welcher bei der Einfuhr berührt wird, zu entrichten sei.

Für die Uebertretung diefes Berbotes fehlte es nun aber an einer Strafbestimmung, wie bald fühlbar murde. Die vollziehenden Behörden waren im Zweifel, welche Strafe zu erfennen fei.

Auf diese Weise wurde das Geset veranlaßt, das wir Ihnen vorzulegen die Ehre haben, und bessen Inhalt teiner weiteren Begründung bedarf, als etwa der hindeutung, daß es nur die Strase verfügt, welche allgemein auf die Defraubation der Fleischaccise durch Art. 6 des Gesetses vom 26. Mai 1835 verordnet ist. Da in dem in Frage stehenden Bergehen nichts anderes, als eine Unterschlagung der Accise erfannt werden kann, so schien es nicht angemessen, die in den früheren Gesetzen bestimmte Strase der Zolldefraudation beisubehalten.

Dieje Grunde durften Sie, durchlauchtigfte, hochgechrtefte herren, bestimmen, dem vorgelegten Gefete Ihre Billigung ju geben.

Bortrag



5

Beilage Dr. 21.

Gesetsentwurf

die Berjährung ber Sobeitsabgaben betreffend.

Artifel 1, maled an Andere franchen den 3 Die Forderungen des Staats an Abgabepflichtige wegen einzelner fälliger Hoheitsabgaben, ingleichen die Rudforberungen Abgabepflichtiger an ben Staat wegen zuviel bezahlter hobeitsabgaben verjahren in funf Jahren, wenn nicht burch besondere Befege eine fürzere Berjahrungezeit bestimmt ift.

Artifel 2.

Die in ben burgerlichen Gefegen enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über bie Erforberniffe ber Rlagenverjahrung, über bie Unterbrechung und ben Stillftand berfelben find, fofern in ben folgenden Artifeln nichts anderes berfügt wirb, auch auf die im Artifel 1. genannten Berjährungen anwendbar.

Gine Unterbrechung ber Berjährung findet insbesondere auch ftatt :

- 1) gegen ben Abgabepflichtigen burch bie Aufforderung gur Zahlung, welche ihm burch einen mit Erhebung ober Berwaltung ber Abgabe, welche verjährt werden foll, beauftragten Steuerbeamten zugeht;
 - 2) gegen ben Staat burch bie bei bem fo eben genannten Steuerbeamten ober einer ihm vorgefesten Staatsbehorbe von dem Abgabepflichtigen angebrachte Rudforderung.

Artifel 4.

Die Berjährung der Rudforderungen juviel bezahlter Sobeitsabgaben lauft wider Jedermann ohne Ausnahme.

Artifel 5.

Die Berjährung ber Forderungen des Staats megen Liegenschaftsaccise lauft erft vom Tage des vollzogenen Gintrags der Eigenthumsveranderung im Grundbuche an. des herrn Ministerialrathe Lang,

jum Gesetsesentwurf, die Berjahrung der Hoheitsabgaben betreffend.

Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte Berren!

Bur Erreichung bes Staatszweckes ift es wohl erforderlich, daß wesentliche Sobeiterechte unveraußerlich seien ; nicht aber, daß jedes Sobeiterecht in jedem Falle auch wirflich ausgeubt werbe.

Man trägt darum fein Bebenken, eine Berjährung von Strafen für guläffig zu erachten, und wird eben fo wenig in jenem Grundfage ein hinderniß für die Berjährung von einzelnen hoheitogefällen finden.

Auch in unserer Gefetgebung, wie in ben Gefeten anderer Staaten, find biefe Cape anerkannt, jedoch nicht vollsftanbig burchgeführt.

Rach 8. 112 ber Bollordnung von 1812 dauert die Schuldigkeit, einen befraudirten Boll nachzugahlen, gehn Jahre. Die gleiche Bestimmung wird in Folge bes §. 109 ber Accisordnung auf die Accisgefälle angewendet.

Der §. 17 bes Zollgesetes vom 3. August 1837 fest fest, bag nur binnen Jahredfrift, vom Tage ber geleisteten Berzollung an, ein Anspruch an den Staat wegen zu viel entrichteter Gefälle und an den Zollpflichtigen wegen zu wesnig erhobener Zollbeträge statt finde.

Diese Bestimmung gilt jedoch nur unrichtig berechneten und erhobenen Bollgefällen; ausdrudlich ift die Nachgahlung unterschlagener Gefälle von bieser furgen Berjahrungsfrift ausgenommen.

Nur dieses Wenige enthält unsere Gesetzebung über die Berjährung von Hoheitsabgaben. In der Praris wursen wohl schon hie und da die Bestimmungen des Landrechts zur Anwendung gebracht; aber sicher mit Unrecht, da das Landrecht nur privatrechtliche Verhältnisse zum Gegenstande hat, wo es nicht ausdrücklich auch auf öffentliche rechtliche sich verbreitet.

Nach unfern bestehenden Gesetzen unterliegen somit - Bolle und Accife ausgenommen - alle übrigen directen und indirecten Abgaben keiner Berjährung.

Gleichwohl durften dieselben Grunde, aus welchen die Berjährung überhaupt gerechtfertigt wird, auch hier zutreffen, und für eine Berjährung der Forderungen des Staats wegen Soheitsabgaben sowohl, als der Ruckforderungen der Pflichtigen wegen zu viel bezahlter Abgaben geltend zu machen seyn.

Seine Königliche Soheit ber Großherzog haben baber Seiner Ercellenz bem herrn Finangminifter und mir besohlen, zu diesem Ende Ihnen, burchlauchtigste, hochgeehrtefte herren, einen Gesethentwurf zu Ihrer Buftimmung vorzulegen, ben ich sofort zu verlesen die Ehre haben will. Bur Begrundung ber einzelnen Artifel erlauben wir und wenige Bemerfungen.

Der Art. 1 foll alle aus wirklichen Hoheitsrechten hergeleiteten Abgaben umfassen, also die Grunde, hansere, Gewerbe = und Klassensteuer, ben 30ll, die Accise, das Ohmgeld, das Branntweinkesselgeld, die Hundstare, so wie alle Gefälle ber Jurisdictions- und Polizeiverwaltung. Der Artifel spricht aber nur von den Forderungen des Staats an die Abgabe pflicht ig en wegen einzelner fällig er Hoheitsabgaben. Es sind somit die Regreßforderungen gegen nachlässige Berrechner so wenig darunter begriffen, als in Folge dieses Gesehes die Befreiung von Entrichtung einer Abgabengattung überhaupt oder ein Steuerprivilegium ersessen werden kann. Gine Ausdehnung des Gesehes in der letteren Weise würde dem Grundsabe der Unveräußerlichkeit der Hoheitsrechte, sie wurde dem §. 8 der Bersfassungsurfunde widerstreben.

Die Bestimmung ber Dauer ber Berjährungszeit ist etwas Willkührliches; sie wurde auf fünf Jahre festgesett, nach Analogie bes L.R.S. 2277. 3war hat berselbe nur solche Gefälle zum Gegenstand, welche von Jahr zu Jahr ober in fürzeren Zielern zahlbar sind, und könnte somit an sich nicht auf diejenigen Hoheitsabgaben analoge Anwendung sinden, beren Entrichtung durch Thatsachen bedingt ist, welche zu unbestimmten Zeiten eintreten, nicht in gewissen Zielern sich wiederholen, wie die Zölle, Accise u. a. m. Gleichwohl hielt man auch für diese letztere Art von Hoheitsabgaben eine Berjährungsfrist von fünf Jahren für angemessen. Der Abgabepslichtige, der es unterläßt, sich über das Maaß seiner Zahlungsverbindlichkeit Gewissheit zu verschaffen, büst nach fünf Jahren die Strase seiner Nachlässigsteit nicht unverdient. Der Staat kann Maßregeln tressen, und sie sind bereits in entsprechender Weise getrossen, damit er vor irgend bedeutenden Berlusten bewahrt bleibe. Auch wird wohl, was fünf Jahre lang den Behörden verborgen geblieben ist, selten später zu ihrer Kenntniß gelangen.

Nur bei einer Abgabenart trug die großherzogliche Regierung Bedenken, es unbedingt bei so kurzer Berjährungszeit zu belassen. Defters werden nämlich Eigenthumsveränderungen nicht in das Grundbuch eingetragen; die Parthien lassen kaufbriese aussertigen, oder es werden den Amtsrevisoraten die Auszüge aus den Grundbüchern nicht mitgetheilt. Kurz bei der Liegenschaftsaccise ist es leichter möglich, daß die Thatsache, welche die Entrichtung der Abgabe begründet, der Steuerbehörde unbekannt bleibe. Anstatt die Berjährungszeit zu verlängern, wurde indeß durch Art 5 des Gesebesentwurses dem Zwecke wohl entsprechender verfügt, daß in dem fraglichen Ausnahmsfalle die Berjährung erst von dem Tage zu lausen ansange, an welchem die Eigenthumsveränderung in das Grundbuch eingetragen wird.

So wurde benn die Berjährung von fünf Jahren die Regel bilden, und nur eine Ausnahme übrig bleiben, nämlich die vorhin erwähnte, durch §. 17 des Zollgesetes sestigeseite, woran ohne Zustimmung der Zollvereinsstaaten eine Aenderung nicht vorgenommen werden kann. Theils um möglichen Misverständnissen vorzubeugen, wurde im Art. 1 bieser Ausnahme erwähnt, in den Worten nämlich: "Wenn nicht durch besondere Gesete eine fürzere Berjährungszeit bestimmt ist." Kann man auch in dieser Beziehung den Beisat für überstüssig erklären, — da ja spätere allgemeine Gesete die für einzelne Fälle gegebenen früheren nicht ausheben, wenn nicht die Absicht sie aufzuheben in dem späteren Gesete geradezu oder durch nothwendige Folge aus dem Berordneten ausgesprochen ist (E.R.S. 6, c), — so ergibt sich doch auch andern Theils aus diesem Beisate die nothwendige Folge, daß keine längere als sünssährige Berjährung für Hoheitsabgaben statt sinden, ältere Gesete daher, in soweit sie eine längere Frist bestimmen, ausgehoben sevn sollen.

Wann eine Abgabe fällig sei, wann somit — abgesehen von dem Ansnahmsfalle des Artifels 5 — die Bersjährung zu laufen anfange, die Entscheidung dieser Frage gehört wohl nicht in das vorliegende Geseh, sondern in die über die Einführung der einzelnen Abgaben bestehenden oder kunftig erscheinenden Gesehe. Im Uebrigen kann wegen der Erfordernisse der Berjährung auf die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts verwiesen werden; es muß dies aber

3

ausdrücklich geschehen, weil sonst das bürgerliche Recht, da es nur privatrechtliche Berhältnisse zu ordnen hat, keine Answendung finden könnte.

Es ift im Artifel 2 auf die Bestimmungen verwiesen, welche die burgerlichen Gesetze über die allgemeine Rlagenverjährung treffen, weil manche singulare, für einzelne Arten der Klagenverjährung gegebene Bestimmungen, — 3. B. die des L.R.S. 2275, — zur Anwendung auf die Berjährung der Hoheitsabgaben nicht geeignet seyn durften.

Den Artikel 3 anlangend, so unterbricht eine außergerichtliche Anforderung nach dem Landrechte die Berjährung nicht; die bürgerlichen Gerichte sind aber in öffentlich-rechtlichen Berhältnissen eine Ktage anzunehmen und Ladung zu erkennen nicht zuständig. Es wird daher ersorderlich sehn, eine weitere Unterbrechungsart, wie es im Artikel 3 geschieht, in das Geseh aufzunehmen.

Der Art. 4 endlich, wodurch die Ausnahmen, welche die Landrechtsfäge 2252 ff. von der Regel des L.R.S. 2251 enthalten, für unanwendbar erklärt find, bedarf wohl keiner weitern Rechtfertigung.

Jielern fich wiederholen, wie die Jölle, Areile u. a. nr. Gleichvoohl hielt man and ist viese leptere Erd von Hohendade, gaben eine Weriährungsbrift von fünf Jahren für angeneffen. Der Albeitenlichtige, der is nonselährt üch über das

nicht numerblent. Der Stagt fann Magnegeln urffrn, und fie find bereich in ein personder Welle gerroffen, donit er vor irgend bedeutenden, Berlinften devondez bleibe. Auch webt, was fint Jahre long den Belleiben verborgen geb

erst von dem Tage zu fanfen anfänge, an welchem die Gigenthumdoeranderung in das (Brandduck eingeleggen weit

College whithe treng bler Port brough wen filler Badden bie Weach bilben, find now earst Beganning Obers bleiben, nime

29 ann eine Adgale fållta fet, wann somit — ubgefeben von dem Ansnahmelalle bas Arifeld a. — Die

Witness

Commiffionsbericht

über

die Wahl von sechs Abgeordneten des grundherrlichen Adels und der Landesuniversitäten.

Erftattet

Bon bem Generallieutenant Frhrn. v. Stodhorn.

Durchlauchtigfte, Soch geehrtefte Berren!

In Folge des Gesehes vom 28. Dezember 1831 Art. 3., die theilweise Ernennung der Abgeordneten der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend, hatte die Sälfte der grundherrlichen Abgeordneten, so wie die Abgeordneten ber beiden Landesuniversitäten mit dem 31. Dezember 1838 auszutreten.

Es wurde baher in ber 42ften Sigung dieser hohen Kammer am 31. Juli 1837 entschieden, daß aus dem grundherrlichen Wahlbegirf

1) oberhalb ber Murg

ber Freiherr Heinrich v. Andlaw,

- 2) unterhalb ber Murg
 - 1) der geheime Legationsrath und Minister-Resident am Königl. Würtembergischen Hofe, Ludwig Frhr. v. Rudt-Collenberg-Bödigheim,
 - 2) Abolf Frhr. v. Rudt-Collenberg-Bödigheim, und durch bas Loos swischen ben Freiherren Karl v. Gemmingen und
 - 3) Rarl Frhr. v. Göler entschieden, bag Legterer auszutreten hatte.

Durch bas Regierungsblatt vom 27. Dezember 1838. Rr. XXXVIII. wurden neue Wahlen für die grundherrlischen Wahlbezirfe, so wie für die beiden Landesuniversitäten angeordnet, ferner in dem Regierungsblatt Rr. XXXIX vom 29. Dezember 1838 sub Lit. A. und B. das Berzeichniß berjenigen Grundherrn bekannt gemacht, welche ihren Wohnsit im Lande haben, und zu der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur Ersten Kammer einzuladen sind.

I. Wahlen der Abgeordneten des grundherrlichen Adels.

1. 3m Begirf oberhalb ber Murg.

Als Wahlcommissär für ben grundherrlichen Bezirk oberhalb der Murg wurde von Seiner Königlichen Hoheit bem Großherzog vermöge höchster Resolution aus Großhl. Staatsministerium vom 13. und 29. Dezember 1838 ber Regierungsdirector von Reck ernannt, und beauftragt, zwei Abgeordnete wählen zu lassen, weil neben bem Ersaß für ben Freiherrn v. Andlaw für den mit höchster Genehmigung freiwillig ausgetretenen Frhrn. Rudolf v. Berkheim eine zweite Wahl vorzunehmen war.

2

Der Wahlact felbst wurde nach Ausweis ber Acten, nach vorher erlaffenem Ginladungsschreiben, Brufung ber Bollmachten ic. in Freiburg unterm 14. Februar biefes Jahrs vorgenommen.

Perfontich erschienen	.99	310	nage	189				20
Bermittelft Bollmacht wählten	19.						1	50
Ausgeblieben und nicht vertreten	waren							6
	2 11 8						and true	76
Das Scrutinium ergab für ben	Frhrn.	Seim	rich v.	Andla	w			50
für ben Grafen Rarl v. Ragened	f .	.77	dir.					34

welche fofort als Abgeordnete anerfannt und ins Protofoll aufgenommen wurden.

2. 3m Begirf unterhalb ber Murg.

Der Großh. Dberhofrichter Frhr. v. Stengel wurde vermöge Rescripts aus Großh. Staatsministerium vom 18. Dezember v. J. zum landesherrlichen Commissär ernannt, und burch ein weiteres höchstes Rescript aus Großh. Staatsministerium in Kenntniß gesetzt, daß ber erbetene Austritt des Frhrn. Karl v. Gemmingen von Seiner König-lichen Hoheit dem Großherzog genehmigt worden, und somit beauftragt, vier grundherrliche Wahlen vorzunehmen.

Einladungen zu diesem Wahlact wurden auf den 9. Februar d. 3. ausgeschrieben, und an diesem Tage in Mannheim vollzogen.

Perfonlich erschienen									22
Mittelft Bollmacht		100		e in	A COLUMN	-		DIDEN.	31
Das Scrutinium ergab für ben								mitod	53
1) Frhrn. Abolf v. Rudt-Collenber	a	majare	2 111		frig or	mais			46
2) ben Frhrn. August v. Goler								474	43
3) den Frhrn. Karl v. Abelsheim							· Camilla	13/2	40
4) ben Frhrn. Franz von Kettner				-				-	37

Diefe vier Grundherren wurden, als mit großer Stimmenmehrheit erwählt, ins Protofoll eingefragen.

Da bei keiner dieser Wahlen Anstände, Bedenken oder sonstige Irregularitäten sich erhoben oder geäußert haben, sondern überall die Vorschriften der Wahlordnung beobachtet worden sind, so trägt Ihre Commission darauf an , daß die Wahlen des

- 1) Frhrn. Beinrich v. Andlaw, Rammerherr,
- 2) Grafen Rarl v. Ragened, Regierungsrath,
- 3) Frhrn. Adolf Rudt v. Collenberg, Rammerherr,
- 4) Frhrn. August v. Goler, Lieut. in der Artillerie und zur Dienstleiftung im General-Stab commandirt,
- 5) Frhrn. Rarl v. Abelsheim, Regierungsrath,
- 6) Frang v. Rettner, Forftmeifter.

als Abgeordnete bes grundherrlichen Abels oberhalb und unterhalb ber Murg zur erften Rammer ber Stände für gultig vollzogen mögen anerkannt werden.

II. Bahlen der Abgeordneten der gandesuniversitäten.

Die Wahlordnung bezeichnet im S. 23. den jeweiligen Prorector der Universitäten als landesherrlichen Commissär bei der Wahlversammlung, unbeschadet seines Stimmrechtes. Nach S. 25 erfolgt die Wahl durch absolute Stimmensmehrheit.

Die Bahl bes Abgeordneten wird in einer vollständigen Berfammlung ber orbentlichen Projefforen vorgenommen. \$. 21. Gie fann nicht gultig vor fich geben, wenn nicht wenigstens 3/4 ber ordentlichen Professoren erscheinen, ober burch Bevollmächtigte vertreten find. §. 22.

1. Bahl ber Universitat Beibelberg.

Rach Angabe bes Wahlprotofolls murbe ber Wahlact unterm 13. Jänner b. 3. burch ben zeitigen Prorector, Geheimen Sofrath Buchelt, vollzogen.

Sammtliche 27 orbentliche Profefforen murben eingelaben.

Davon find in Berfon erichienen 23. Drei ließen fich burch Bevollmachtigte vertreten ; eine Stimme, die bes Rirchenrathe Paulus, ift nicht nachgewiesen.

Bon 26 Stimmen erhielt der Beheime Referendar Gichrobt 15 Stimmen, zwei uber die abfolute Mehrheit, die Gultigfeit feiner nach Borichrift ber Wahlordnung vollzogenen Wahl unterliegt feinem Anftand. Ihre Commission Durchlaucht igfte, Sochgeehrtefte Berren, beantragt beren Anerkennung.

2. Bahl ber Univerfitat Freiburg.

In Folge ber von dem Ministerium des Innern unter dem 15. Dezember v. 3. ergangenen Aufforderung und auf erfolgte Ginladung aller ordentlichen Professoren murbe die Bahlhandlung am 28. Jänner unter ber Leitung bes Beitigen Prorectore Profeffor Berleb als Wahlcommiffar vorgenommen.

Die Bahl ber ordentlichen Professoren ift 30, von diesen waren 27 anwesend, zwei der 3 Abmefenden hatten fich über ihre Berhinderung gehörig ausgewiesen, und zugleich Bollmachten für ihre Bertreter ausgestellt.

Bor bem Anfange ber eigentlichen Wahl protestirte jedoch einer ber anwesenden Professoren in einem ausführlis den Bortrag gegen bie Gultigfeit ber Sandlung aus bem Grunde, weil brei penfionirte Profesoren mitgeftimmt hatten, und verließ fofort die Berfammlung. Der Prorector und drei andere Professoren, worunter zwei der pensionirten felbst waren, entwidelten eine entgegengesette Unficht, noch zwei andere erffarten bie Sache fur zweiselhaft, und brudten ben Bunfch aus, baß die hohe erfte Rammer ben ftreitigen Stellen ber Bahlordnung eine entscheidende Auslegung geben möge.

In der beigefügten fdrifilichen Erflarung diefer beiben Brofefforen erkennen diefelben die Grunde bes erftgenannten Protestirenden fur richtig an, ohne jedoch an feiner Protestation Theil gu nehmen.

Die Bahl ging nun vor fich. Es blieben noch 26 anwesende und 2 abwesende, gehörig vertretene, Bahler übrig. Die Bahl ber abgegebenen Bahlftimmen war nur 27, Die absolute Stimmenmehrheit erforbert 15 Stimmen.

Der Regierungs-Director von Red erhielt 16 Stimmen, wurde bennach für gewählt erffart, und nahm die Bahl an. Bene brei Professoren führten bie Grunde, aus benen fie ber erwähnten Protestation widersprechen, schriftlich aus, und gaben ihre Unfichten gu ben Acten.

Bas nun ben Streitpunkt betrifft, fo war auch icon in ber erften Sigung diefer hohen Rammer am 31. Marg 1835 der Zweifet aufgeworfen worden, ob die penfionirten Professoren nach der Bestimmung der Wahlordnung berechtigt waren, an ber Wahl Theil zu nehmen. Die Commission trug jedoch barauf an, ben bamaligen Abgeordneten ber Universität Freiburg gugulaffen, weil in jedem Fall die erforderliche absolute Stimmenmehrheit vorhanden gewesen sei, und dies wurde auch jum Rammerbeschluß erhoben, nachdem mehrere Redner fich im entgegengesetten Sinn über die Wahlberechtigung penstonirter Prosessoren geaußert hatten.

Dieselbe Frage fommt nun von Reuem in Anregung. Die Meinungsverschiedenheit entsteht aus einer Stelle ber Bahlordnung, die man auf zweierlei Beise ausgelegt hat. Der S. 21 der Bahlordnung bestimmt, daß die Bahl ber Abgeordneten ber Landesuniversitäten in einer vollständigen Bersammlung ber orbentlichen Professoren vorgenommen werben foll, was mit dem S. 31. der Berfaffung, nach welchem die ordentlichen Professoren allein stimmfähig find, vollfommen übereinstimmt. Sodann fagt §. 22 ber Bahlordnung, Die Bahl fonne nicht gultig bor fich

gehen, wenn nicht wenigstens 3/4 ber activen orbentlichen Professoren erscheinen, ober burch Bevollmächtigte vertreten find. Während also ber §. 21 überhaupt von orbentlichen Professoren spricht, welche wählen burfen, forbert §. 22 bie Gegenwart von 3/4 ber activen orbentlichen Professoren.

Die beiben Interpretationen biefer Gage laffen fich furglich fo auseinander fegen.

Nach der einen Meinung ift §. 22 nur eine nahere Bezeichnung bessen, was im vorhergehenden §. fürzer ausges drückt ist; nur active Professoren sind wahre Professoren, pensionirte gehören der Universität nicht mehr an, und können das Wahlrecht nicht mehr besigen, weil sie aus dem Corporationsverbande getreten sind.

Der §. 22 hebt durch den Beisat ,, active" jeden Zweisel, was man unter den im §. 24 genannten ord entlich en Prosessionen zu verstehen habe. Auch wäre es nicht gut erflärbar, es anders zu verstehen, und zwar allen ordentlichen Prosessionen ohne Unterschied das Wahlrecht zu geben, unter diesen Wahlern aber wieder 2 Classen zu unterscheiden, und nur von der einen, den activen ordentlichen Prosessionen, die Anwesenheit von 3/4 zu verlangen.

Die entgegengesette Meinung geht dahin, daß die beiden erwähnten §8. der Wahlordnung etwas ganz Berschies benes verordnen, und darum auch dann, wenn man sie wirklich auslegt, wohl neben einander bestehen können. Es fragt sich nämlich zuerst, wer darf wählen? und hierauf antwortet §. 21: nur die ordentlichen Prosessoren sind stimmfähig. Sodann ist die weitere Frage: Wie viel Wahlberechtigte mussen wenigstens zugegen seyn? und die Antwort des §. 22 ist: ¾ der activen Prosessoren. Die nicht activen Prosessoren sind demnach von der Besugnis mitzuwählen nicht ausgesschlossen, dieselbe ist ihnen als ein Chrenrecht gelassen worden, wie sie denn überhaupt keineswegs außer aller Berbindung mit der Universität getreten sind; nur hat man nicht gewollt, daß ihr Nichterscheinen die Gültigkeit der Wahlhandslung verhindern solle, was auch nicht angemessen wäre, da sie leicht verhindert sein können, sich einzussinden.

Wollte man diese Deutung nicht annehmen, so erschiene es als ein Uebersehen des Geschgebers, daß er den besschränkenden Beisat "Active" erst im §. 22 vorbringt, während er doch schon im §. 21 hatte stehen mussen. Man beruft sich serner darauf, daß in Freiburg schon 1835 2 Pensionirte mitgewählt haben, und daß dasselbe in Heidelberg mehre mals geschehen sei.

So stehen sich die Interpretationen gegenüber. Die hohe Kammer hat bei dieser Lage ber Sache zwischen zwei Handlungsweisen zu wählen. Sie kann entweder über den Sinn, den sie mit den beiden §8. der Wahlordnung verbindet, einen Beschluß sassen, und sich solglich zu einer der beiden so eben entwickelten Meinungen bekennen, wenn nicht etwa noch eine dritte aufgesunden wird, oder sie kann sich nach dem Vorgange von 1835 blos auf den vorliegenden Fall beschränken, was darum den Borzug verdient, weil es einfacher und fürzer ist. Selbst in dem Falle, daß die Gültigkeit der drei Stimmen pensionirter Prosessoren als zweiselhaft angesehen würde, könnte die Wahl selbst nicht angesochten werden; es blieben nämlich nach dieser Annahme noch 25 unbezweiselte Wähler übrig, von denen 13 die Mehrheit bilden. Der Eine der 3 Pensionirten hat, wie aus seiner bei den Acten liegenden Bollmacht erhellt, nicht für den Gewählten gestimmmt.

Wenn also auch die beiden Andern demfelben ihre Stimmen gegeben haben, und beghalb 2 Stimmen abgerechnet werden muffen, so hat der Regierungsdirector v. Red doch wenigstens 14 Stimmen von solchen erhalten, deren Wahlsrecht unbestritten ift.

Es sind mithin die Umstände gang von derselben Art, wie sie im Jahr 1835 die Kammer zu dem angesuhrten Beschlusse bestimmten, und in Bezug auf diesen Borgang trägt Ihre Commission darauf an, die Zulassung des Regierungsdirectors v. Reck zu beschließen, und dem höchstpreislichen Staatsministerium anheim zu stellen, ob und in wiesern hochdasselbe die Interpretation der betreffenden Stellen der Berfassungsurfunde und der Wahlordnung im gesehlichen Wege einzuleiten für gut sinde.

Beilage Nr. 23.

Verzeichniß

der Abgeordneten zur ersten Kammer, welche in der Eröffnungssitzung der Stände am 6. April 1839 beeidigt worden find.

- 1) herr Regierungerath Graf v. Ragened,
- 2) herr Regierungsrath, Freiherr v. Abelsheim,
- 3) herr Dberlieutenant, Freiherr v. Goler,
- 4) herr Forftmeifter v. Rettner,
- 5) Berr Beheimer Referenbar Gidyrobt,
- 6) herr Regierungebirector v. Red,
- 7) herr Generallieutenant und Divifionar, Freiherr v. Stodhorn,
- 8) herr Generallieutenant und Generalabjutant v. Frenftedt,
- 9) herr Ctaaterath Bolf,
- 10) herr Generalmajor, Freiherr v. Lafollave,
- 11) herr Beheimer Rath und Director ber fatholifden Rirchensection, Beed,
- 12) herr Dberforstmeifter, Freiherr v. Gemmingen,
- 13) herr Geheimer hofrath, Brofeffor Dr. Rau.

Richt anwesend waren bei ber Eröffnungefigung

Berr Kammerherr, Freiherr v. Andlaw-Birfed,

herr Rammerherr Abolf, Freiherr v. Rudt= Collenberg = Bobigheim ,

herr Großhofmeister Staatsminister Freiherr v. Berfheim, welche noch zu beeibigen find.

Karleruhe, ben 8. April 1839.

Der Finanzminister

v. Boech.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Und bewogen gefunden zu beschließen, und nach Buftimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

Der g. 18. bes Gemeindegesehes (bie Ernennung ber Rathschreiber betreffend) erhalt folgenden Bufat :

Ift fein Gemeinbeburger zu finden, der zur Uebernahme der Rathschreiberstelle tauglich und bereit ware, so fann dieselbe mit Einwilligung der Gemeinde, beziehungsweise bes größeren Ausschuffes, auch einem andern Inlander, der nicht Gemeindeburger ift, übertragen werden.

Gegeben ic.

Bur Beglaubigung Buch ler.

Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte Berren!

Der §. 18. des Gemeindegesethes enthält die Borschrift, daß die Rathschreiber aus der Zahl der Gemeindeburger gewählt werden sollen, und nur ausnahmsweise in Landgemeinden auch Schullehrer, die nicht Gemeindeburger find, mit Erlaubniß der obern Schulbehörde zu diesen Stellen berusen werden können.

Die Landgemeinden hatten in Ermanglung anderer tuchtiger Subjecte von biefer ausnahmsweisen Begunftigung meistentheils Gebrauch gemacht, fo daß die Nathschreiberei sich auf dem Lande bis vor kurzer Zeit fast durchgangig in den handen der Schullehrer befand.

Seit Einführung der neuen Schulgesethe versagen seboch die obern Schulbehörden häufig, ja fast durchgängig ben Schullehrern die Erlaubniß zur Uebernahme dieser Dienste, so daß viele Gemeinden bei eintretenden Bacaturen sich außer Stand saben, die Rathschreiberstelle mit fähigen Bersonen zu besehen, und bei den Staatsbehörden um Ermächtigung zur Abweichung von dem Gesehe eingekommen sind.

Da ein solches Ansuchen nicht bewilligt werden konnte, und die Großherzogliche Regierung gerechtes Bedenken trug, die erbetene Erlaubniß an die Schullehrer gegen die Ansücht der Oberschulbehörde zu ertheilen, so besinden sich nun zur Zeit viele Gemeinden hinsichtlich des Rathschreiberdienstes in Berlegenheit, und in der mißlichen Lage, den Dienst entweder nicht zureichend befähigten Personen zu übertragen, oder provisorisch von dem Bürgermeister oder einem Richt-burger versehen zu lassen.

Bur Befeitigung diefes Mifftandes ift ber gegenwartige Gefebedentwurf beftimmt, ber es ben landgemeinden moglich machen foll, zu ihrer Rathichreiberei in Ermanglung qualificirter Gemeinbeburger auch andere Staatsburger gu berufen. — Daburd mare es auch, mas bisweilen fehr munfchenswerth fein fann, möglich gemacht, bag mehrere Landgemeinden zusammen einen im Rechtspolizei = und Rechnungsfach mohlerfahrnen Mann zu mablen im Ctanbe maren, ber ben Dienft bes Rathfdreibers gang mohl fur fie gugleich verseben fonnte.

Die Führung ber Unterpfands = und Contractenbusber ift in fehr vielen Gemeinden gum Schaden ihrer Einwohner hochft mangelhaft beforgt; ebenso find nur wenige Rathschreiber im Stande, einen guten Boranschlag über bie Bemeindebedurfniffe gu fertigen, ober eine Gemeinderechnung gu ftellen, fo gwar, bag biefe Gefchafte meift durch das Berfonal der Amterevisorate und mit Bergögerung besorgt werden muffen. - Es liegt bemnach im wahren Intereffe ber Gemeinden, ihnen bie Wahl tuchtiger Rathschreiber leichter zu machen.

Da indeffen die Berufung eines Richtburgers gu ben Ausnahmen von ber aufgestellten Regel gehört, so wird es angemeffen fein, biefe Ausnahmen gur Bermeibung von Billführ burch bie Gemeindeverfammlung, beziehungsweife ben großen Ausschuß, genehmigen gu laffen.

Andichild der Birmene, Amitend'e und Haterführunge Weballe für die Sinterfliebener bleier Bebres bleit beit

For the Contagung Siefer Sefect flutt, mean ther Contellant purches with according according to the Est for

felbft erfannt, und mit obne Benftfrufrung zu Grotofell, rollingen gerten. Die Entlogung ober Berfegung on

... Spulleting ber bem geführen Stante einerbielem Schree filtt bei Amsenblanfut von Weiter von 20. Bennar 18.00 and des gegenvoletigen Extent bluven, wenn digalou darig lieberrangung eines Riebenbrusten von den annahuten Beilage Nr. 38.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Buftimmung unferer getreuen Stande haben Bir befchloffen und verordnen, wie folgt:

§. 1

Das Dieneredict vom 30. Januar 1819 findet auf die an den öffentlichen Lehranstalten mittelft eines landesherrlichen Batents angestellten Borftande und wiffenschaftlich gebildeten Sauptlehrer unter nachstehenden Beschränkungen Anwendung.

§. 2.

Rudfichtlich der Wittwen-, Benfions's und Unterftugungs-Gehalte fur die hinterbliebenen diefer Lehrer bleibt das beffallfige Gefet vom 31. Dezember 1831 in Wirksamfeit.

§. 3.

Für die Entlassung dieser Lehrer find, wenn ihre Anstellung unwiderruflich geworden ist, die §§. 53 — 56 des Gesebes über die Rechtsverhaltnisse der Schullehrer vom 28. August 1835 maßgebend, mit dem Unterschied, daß die im §. 55. dieses Gesebes erwähnten Besserungsversuche von dem Oberstudienrath, oder vom Ministerium des Innern selbst erfannt, und mit oder ohne Constituirung zu Protokoll vollzogen werden, die Entlassung oder Bersegung auf eine geringere Stelle aber nur von Uns ausgesprochen werden kann.

S. 4.

hinsichtlich ber dem geistlichen Stande angehörigen Lehrer fällt die Anwendbarkeit des Edicts vom 30. Januar 1819 und des gegenwärtigen Geseschinweg, wenn dieselben durch Uebertragung eines Kirchendienstes von den erwähnten Lehranstalten entsernt werden.

S. 5.

Die Bestimmungen bes §. 3 finden auch auf biejenigen Lehrer Anwendung, welche als Bolfsschulcandidaten recipirt, aber nicht an einer Bolfsschule, sondern an einer andern öffentlichen Lehranstalt als hauptlehrer angestellt find.

3hr Ruhegehalt wird nach \$. 50 — 52 des Gefeges über bie Rechtsverhaltniffe der Bolfsschullehrer vom 28. August 1835 bemeffen.

Was ein solcher mehr als 350 fl. bezieht, wird bei Berechnung bes Ruhegehaltes als Personal-Julage betrachtet. Rudsichtlich ber Berforgung ihrer Wittwen und Waisen kommen bie Bestimmungen ber §§. 67 bis 77 bes Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Bolksschullehrer vom 28. August 1835 zur Anwendung.

llebersteigt jedoch der fire Gehalt, einschließlich des Anschlags der etwaigen freien Wohnung, den Betrag von 510 fl., so ist der jährliche Beitrag zum allgemeinen Schullehrerwittwen = und Waisenfond und die Aufnahmstare nur nach diesem Betrag zu berechnen.

17

Die Berfetjung eines folden Lehrers auf eine Bolfoschulftelle, wobei er an seinem Gehalt nicht verfürzt wird, findet unbeschränft ftatt.

Die Anstellung ber übrigen, weber wiffenschaftlich gebilbeten, noch als Bolfsschulcandibaten rezipirten Lehrer ift jeber Beit wiberruflich.

Es fann ihnen jedoch ein nach ben Bestimmungen bes S. 51 bes Bolfsschulgesetes vom 28. August 1835 gu bemeffender Rubegehalt, ber aber in feinem Fall ben Betrag von 350 fl. überfteigen barf, bewilligt werben.

Die nicht wiffenschaftlich gebildeten Lehrer, welche bereits Theilnehmer an ber Wittwen = und Baifentaffe für welt= liche Civilbiener find, bleiben in berfelben, und find in ben allgemeinen Schullehrer-Bittwen = und Baifenfond nicht aufzunehmen.

Alle Benfionen und Suftentationsgehalte ber Lehrer werben von bem Fond ber betreffenden Lehranstalt, soweit es ohne Beeinträchtigung ber ihm fonft obliegenben 3mede gefchehen fann, getragen.

Soweit bas Ginfommen ber Lehranftalt hiezu nicht reicht, leiftet die Staatsfaffe ben erforberlichen Bufchuß, jedoch bei ben höhern Burgerschulen nur in bem Berhaltniß, in welchem bie aus Staatsmitteln zum Unterhalt ber Schule bewilligten jahrlichen Beitrage zu ben Beitragen ber betreffenden Gemeinde fteben, welche ben hiernach verbleibenden Reft zu übernehmen bat.

9.

Die bereits angestellten Lehrer find erft alsbann unwiderruflich angestellt, wenn fie nach Ablauf bes funften Dienstjahrs von ber Regierung als unwiderruflich angestellt erflart werben.

§. 10.

Für die Professoren ber beiden Landesuniversitäten bleiben die Bestimmungen bes Diener-Edicts vom 30. Januar 1819 jeboch mit bem Unterschiede in Unwendung, daß die Benfionen und Guftentations-Behalte berfelben gleichfalls, foweit die Fonds ber betreffenden Universität bazu hinreichen, von biefen getragen werden muffen, und bag nur bas Fehlende auf die Staatstaffe übernommen wirb.

Bur Beglaubigung Büchler.

Durchlauchtigfte, Sochgeehrtefte Berren!

Das Dienerebict vom 30. Januar 1819 fand bisher lediglich in feinen §8. 20 - 23 mit ben in bem Gefes vom 31. Dezember 1831 enthaltenen Beschränkungen auf bie an ben gelehrten Mittelschulen, an bem polytednischen Inftitut, an ber Blinden - und Taubstummen - Unftalt, an ben Schullehrer-Seminarien und an ber Beterinarfchule mittelft eines landesherrlichen Patents angestellten Borftande und wiffenschaftlich gebildeten Sauptlehrer Amwendung. In allen übrigen Beziehungen waren die Rechtsverhaltniffe biefer Lehrer burch fein Gefen geordnet.

Wenn die übrigen Staatsbiener in dem Dieneredict Garantien für eine gesicherte Eristenz sinden, so darf dem Lehrerstand diese Wohlthat nicht vorenthalten werden, damit er sich nicht als von der Regierung vernachlässigt und zurückgeseht betrachte. Die Liebe zu dem ohnehin schwierigen und mühevollen Beruf mag leicht erfalten, wenn dem, der sich dem Lehrsache widmet, nicht eine gleiche Aussicht auf eine gesicherte Zufunft eröffnet ist, wie jenem, der mit ihm auf gleicher Stuse der wissenschaftlichen Bildung stehend, ein anderes Fach ergriffen hat. Die Gesetzgebung ist diese Gleichstellung nicht minder dem ehrenwerthen Stande der Lehrer, als dem Interesse des öffentlichen Unterrichts, welchem tüchtige Lehrer erworben und erhalten werden müssen, schuldig.

Sie, Durchlauchtigste, hochgeehrtefte herren, waren hiervon nach ben früheren Berhandlungen ebenfo lebhaft, als bie Regierung, überzeugt. Sie verkannten aber auch nicht, bag bas Staatsbieneredict nicht in allen seinen Beziehungen mit ben Interessen ber Schulen und ben besonderen Berhaltniffen bes Lehrerstandes vereinbarlich fei.

Es ift jest um fo mehr an der Beit ein diefen Berhaltniffen entsprechendes Gefet zu erlaffen, als die Rechtsverhaltniffe ber Boltsichullehrer gleichfalls in neuerer Zeit geordnet wurden.

Nach biefen furgen Bemerfungen werden nur noch wenige Erläuterungen zu ben einzelnen Bestimmungen best Entwurfs, welchen ich Ihnen zu übergeben die Ehre habe, nothig werden.

3u §. 1.

Das Geset soll auf alle Lehranstalten bes Staates Anwendung finden, an welchen mit einem landesherrlichen Patent angestellte Borstände und wissenschaftlich gebildete Hauptlehrer sich befinden, also nicht auf die Bolfsschulen, deren Rechtsverhältnisse bereits durch das Geset vom 28. August 1835, wobei es sein Berbleiben behält, geordnet sind.

311 8. 2.

Die Beftimmungen biefes S. bedurfen wohl feiner Erlauterung.

Bu S. 3.

Hinsichtlich ber Grunde ber Entlassung forbert die Eigenheit des Lehramts besondere Bestimmungen. Einmal ist bei dem Lehrer die Art und Weise seiner Pflichterfüllung nicht ebenso aus den Acten zu erkennen, wie bei andern Dienern, deren Thätigkeit größtentheils in schristlichen Berhandlungen, Berfügungen und Berichten sich wiedergiebt oder erscheint.

Ferner ift beim Lehrer noch mehr als bei andern Staatsbienern ein fittliches Betragen erforderlich, wenn fein Beifpiel auf biejenigen, die ihm anvertraut find, nicht verderblich wirfen foll.

Diese Umftande haben veranlaßt, daß im Jahre 1835 in das damals berathene Geses über die Rechtsverhaltniffe ber Bolfsschullehrer hinsichtlich deren Entlassung besondere Borschriften aufgenommen wurden, welche die Entlassung bei Fehltritten mehr erleichterten.

Dieselben Grunde find auch, ja noch in höherem Maße, bei ben Lehrern der höheren Anstalten vorhanden; es wird baher angemeffen sein, daß die einschläglichen besondern Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835 auch für die Lehrer an Mittelschulen maßgebend erklärt werden.

311 8. 4.

hinsichtlich ber bem geistlichen Stande angehörigen Lehrer ift ber befondere Borbehalt nothig, daß fie durch Uebertragung eines Kirchenamtes die Staatsdienereigenschaft verlieren, die fie als Lehrer an Mittelschulen hatten. Es ginge fonst ber Bortheil verloren, der sowohl fur die Kirchen, als die Lehranstalten darin liegt, daß immer eine Anzahl Geistlicher vom Lehramt in ben Rirchendienst übergeht, wodurch bie fur jeden hohern Stand unentbehrliche flaffische Bildung unter ben Beiftlichen mehr verbreitet, und manchmal auch die Gelegenheit geboten wird, ben Mann, ber fur bas eine Umt weniger als bas andere taugt, gerade ba ju verwenden, wo er feinen Rraften nach am meiften zu leiften vermag.

Bu S. 5.

Cowohl an ben gelehrten Mittelichulen als insbesondere an ben höheren Burgerschulen, werden besonders ausgezeichnete Bolfsichullehrer angestellt. Es ift fein Grund vorhanden, biefelben rudfichtlich ihrer Entlagbarfeit anders als bie wiffenschaftlich gebildeten Sauptlehrer berfelben Unftalt gu behandeln.

Dagegen follen fie in allen übrigen Beziehungen forthin als Bolfoschullehrer behandelt werden, bamit fie jederzeit wieder auf eine Bolfsichulstelle versetzt werden können, was im Intereffe des Unterrichts nothwendig ift, defihalb follen auch ihre Ruhegehalte jene ber Bolfsichullehrer nicht überfteigen. Aus bemfelben Grunde und weil bie Größe ber Wittwengehalte und ber bavon abhängenden Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte für die Rinder allgemein gleich ift, burfen ihre Beitrage zu bem allgemeinen Schullehrer-Wittwen = und Waifenfond nicht mehr betragen, als bie Beiträge jener Lehrer, welche am meiften in jenen Fond zu gahlen haben.

3u §. 6.

Reben ben wiffenschaftlich gebildeten Lehrern und neben jenen, bie als Bolfoschulcandidaten recipirt wurden, giebt es noch eine britte Claffe von Lehrern, die weber zu ben einen noch zu ben andern gehören, und oft mehr, oft weniger bei ben Lehranstalten beschäftigt find. Bur Besohnung langjähriger und berufotreuer Dienste foll ihnen eine Aussicht auf eine Unterftugung in ihren alten Tagen eröffnet werben, ohne ihnen einen Rechtsanspruch zu geben.

3u S. 7.

Diefer S. foll bereits erworbene Rechte fcupen.

311 6. 8.

Bo es ohne Nachtheil fur ben Unterricht geschen fann, mogen bie privativen Fonds ber einzelnen Lehranftalten auch funftighin die Benfionen der Lehrer beftreiten. Wo aber diese Mittel befchrantt find, ba muß die Staatstaffe eintreten, wenn die Regierung nicht in die Alternative gesett werden foll, entweder folche Lehrer, beren gefuntene Lebends und Beiftesfraft ber Aufgabe ihres Lehramtes bei weitem nicht mehr gewachsen ift, beizubehalten, ober burch bebeutende Behaltsreduction bie letten Tage eines alten und verdienten Lehrers zu verfummern.

Bu S. 9.

Die bereits angestellten Lehrer können nicht ichon fraft Gesehes als unwiderruflich angestellt gelten. Die Regierung muß prufen, ob fie ber Wohlthat, die bas Wefet bietet, murdig find.

Bu s. 10.

Das Dieneredict vom 30. Januar 1819 fand bisher auch auf die akademischen Lehrer Anwendung. Es mag hierbei um fo leichter fein Bewenden behalten, als nicht zu verkennen ift, daß bas akademische Lehramt an fich schon größere Antriebe jur Thatigfeit und zum Fortschreiten barbietet. Der afabemische Lehrer hat es mit erwachsenen jungen Leuten gu thun; fein eigener Bortheil fnupft fich an feine Anftrengungen.

Beilage Mr. 39.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stande haben wir befchloffen und verorbnen, wie folgt :

S. 1

Bei Ermittlung ber Dienstjahre eines Dieners zum Zwed ber Pensionsregulirung, foll die Zeit, mahrend welder berselbe in den Jahren 1814 und 1815 bei der Landwehr gedient hat, mit in Berechnung gezogen werden, und zwar in der Art, daß sowohl die in das Jahr 1814, als auch die in das Jahr 1815 fallende Dienstzeit gleich einem vollen Dienstzahr in Betracht kommt.

Uebrigens barf — falls ber betreffende Diener in jenen Jahren noch in sonstigen Dienstverhaltniffen jum Staate ftanb — ein und berselbe Zeitraum nicht boppelt in Berechnung gebracht werben.

6. 2.

Für jeden ber beiden Feldzüge, ben ber zu penfionirende Diener in obigen Jahren tabellos mitmachte, ift überbieß ber nach §. 1. ermittelten Dienstzeit ein weiteres Jahr beizurechnen.

§. 3.

Borftebende Bestimmung foll auch nachträglich zu Gunften berjenigen Diener in Anwendung kommen, die bereits in Benfionsftand getreten find.

Gegeben 20.

Zur Beglaubigung Büchler.

Durchlauchtigfte, Sochgeehrtefte Berren!

Ein in dieser hohen Kammer zuerst ausgesprochener Bunfch führte auf bem vorigen Landtage zu einer unterthänigsten Abresse, worin Seine Königliche Hoheit ber Großberzog um ein Geset gebeten wurden, durch welches

"benjenigen Staatsdienern, die in ben Jahren 1814 und 1815 in der Landwehr gedient haben, bei ber Pensionirung auch die Einrechnung ihrer in der Landnicht zugebrachten Dienstzeit nach Maaßgabe des Milistärpensionsgesesses vom 31. December 1831 "

zugefichert würde.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, stets bereit den Bunschen Ihrer getreuen Stände zu entsprechen, sobald es die Berhältniffe erlauben, haben den herrn Ministerialrath von Marschall und mich demzusolge beauftragt, Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste herren, einen Gesehentwurf des bezeichneten Inhaltes vorzulegen.

Eine aussuhrliche Begrundung dieses Gesegentwurss werden Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, nicht erwarten. Sie durfen sie auch bei dem Umstande, daß die Borlage lediglich einer von Ihnen gestellten, auf dem vorigen Landtage, inhaltlich Ihrer Protosolle (1. Heft, Seite 38 bis 41 und 81 bis 89, 1tes Beil. Heft, Seite 62 bis 64) aussuhrlich berathenen Bitte entspricht, mit Recht für überstüssig erachten, und ich nehme auch gar feinen Anstand, Ihren ausgesprochenen Wunsch im Allgemeinen als eine bereits vorliegende vollständige Begründung anzuerkennen.

Rur bie Faffung bes erften S. bedarf einer furgen Erlauterung.

Dieser S. enthält neben ber Bestimmung, daß bie in ber Landwehr zugebrachte Dienstzeit bei ber Pensionisrung eingerechnet werden soll, die weitere Bestimmung, wie sie eingerechnet werden soll, aus dem Grunde, weil die Männer, die zu jener Zeit in die Landwehr eintraten, in der Regel weder Anstellungs-Patente, noch Entlassungs-Urstunden erhalten haben, ihre Dienstzeit mithin nicht nach Maßgabe der in dem Pensionsgesetze festgestellten allgemeinen Norm ermittelt werden kann.

Die Landwehr aller Waffengattungen trat zufolge bes Aufrufs vom 20. November 1813, im Fruhjahr 1814 zusammen.

Die Landwehr-Cavallerie und Artillerie wurde hierauf schon im Spätjahr 1814 wieder entlassen und aufgelöst; die förmliche Auflösung der Landwehr-Infanterie erfolgte bagegen erst im Jahr 1819.

Deffenungeachtet war auch die Landwehr-Infanterie nur bis jum Spätjahr 1815 im eigentlichen Dienste; von da an trat ständige Beurlaubung ein, die nur selten und nur fur Einzelne zeitweis unterbrochen wurde.

Bei diesen Verhältnissen schien es am angemessensten, durch das Gesetz selbst einen bestimmten Zeitraum als Dienstzeit bei der Landwehr ganz allgemein festzustellen. Daß dabei der Intention des Gesetzes am meisten und zwar vollskommen entsprochen wird, wenn man, wie durch den Art. 1. geschieht, sowohl die Dienstzeit des Jahres 1814, als jene des Jahres 1815 für ein volles Dienstjahr gelten läßt, dagegen auf einzelne Dienstleistungen in den darauf gesolgten Friedensjahren seine weitere Rücksicht nimmt, durste nicht wohl einem Zweisel zu unterwersen sein.

Die übrigen speciellen Bestimmungen des Entwurfs erläutern sich in der That von selbst, und es bleibt uns nur noch übrig, den Bunsch auszudrücken, es möge dieser abermalige Beweis, wie gerne Seine Königliche Hoheit der Großsberzog sede Gelegenheit ergreisen, um den dem Staate treugeleisteten Diensten Anerkennung zu Theil werden zu lassen, fämmtliche Staatsdiener mit erhöhtem Diensteiser beleben.

Beilage Mr. 40.

Entwurf

eines Besetze, die Bestrafung der Wafferzollvergeben betreffend.

Artifel 1.

Wer bem Staate Abgaben, die beim Waarentransporte gu Baffer unter ber Benennung von Bafferzoll ober unter sonstigen Benennungen entrichtet werden muffen, vorenthalt (defraudirt), ober wer irgend welche Borschriften ber wegen Erhebung und Controlirung dieser Abgaben bestehenden Berordnungen übertritt, unterliegt den Strafbestimmungen bes gegenwärtigen Gesebes.

Artifel 2.

Wer die im vorhergehenden Artifel bezeichneten Abgaben befraudirt, wird neben Nacherhebung der dem Staate vorenthaltenen Abgabe im ersten Falle mit dem vierfachen, im ersten Rudfalle mit dem achtfachen, in jedem weiteren Rudfalle mit dem zwölffachen Betrage dieser Abgabe bestraft.

Die unter ber fruheren Gesetgebung vorgefommenen Berurtheilungen werben babei mit eingerechnet.

Artifel 3.

Die Defraudation wird als vollbracht angenommen :

- 1. wenn mit abgabepflichtigen Gegenständen an der Anlandstätte, wo der Bollentrichtung wegen anzuhalten ift, nicht angehalten wird;
- 2. wenn bergleichen Gegenstände beim Zollamt entweber gar nicht, ober in zu geringer Menge, ober in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe wurde begründet haben, angemelbet werden.

Artifel 4.

Kann ber Angeschuldigte glaubhaft nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen, so findet nur eine Ordnungestrafe nach Maaggabe des folgenden Artifels statt.

Artifel 5.

Wer Bestimmungen der einschlägigen Wasserzollordnung, so wie der weiteren hierauf bezüglichen und gehörig bestannt gemachten Verwaltungsvorschriften übertritt, wird — wenn die llebertretung nicht als Defraudation zu behandeln ist — mit einer Ordnungsstrafe bis zu 45 fl. belegt.

Artifel 6.

Unbeibringliche Strafen werben in burgerliche Gefängnifftrafe verwandelt, und es wird hierbei je 1 fl. 30 fr. ber Gelbstrafe einer Gefängnifftrafe von 24 Stunden gleich geachtet.

Die so verwandelte Strafe barf jedoch bei Defraudationen im ersten Falle nie über einen Monat, im ersten Ruds falle nie über zwei Monate, in jedem weiteren Rudfalle nie über ein Bierteljahr betragen.

Artifel 7.

Die Berfolgung ber Bafferzollvergehen verjährt in einem Jahr.

Urtifel 8.

Gegenwärtiges Gefet findet beim Bafferzollwefen auf dem Rhein von Bafel abwärts, auf dem Nedar und auf bem Main feine Umvendung.

Artifel 9.

Daffelbe tritt mit dem in Wirffamfeit.

Auf Bergehen, welche früher verübt wurden, findet es nur dann Anwendung, wenn seine Bestimmungen fur den Angeschuldigten milber sind, als die des bisherigen Gesets.

Vortrag

bes herrn Beheimen Referendars Regenauer

jum Gesetzesentwurf, die Bestrafung der Wasserzollvergeben betreffend.

Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte Berren!

Die großherzogliche Staatskaffe bezieht bekanntlich fur den Waarentransport auf dem Rhein, auf dem Main und auf den Binnenfluffen des Landes Abgaben, die Theils unter der Benennung Wafferzoll, theils auch unter verschiedenen anderen Benennungen erhoben werden.

Die Einrichtung biefes Bollwefens und ber babei in Anwendung fommenden Strafbestimmungen bedarf manchfacher Reformen.

Hinsichtlich bes Zollwesens auf dem Rhein von Basel an abwärts bedarf es zwar solcher Reformen nicht, ba es durch die Rheinschiffsahrtsordnung vollständig geordnet ist. Wegen des Zollwesens auf dem Neckar und auf dem Main mussen etwaige Verbesserungen und zumal auch die Festsehung angemessener Strafbestimmungen den mit den übrigen Uferstaaten noch zu verabredenden Schiffsahrtsordnungen vorbehalten bleiben.

Anders verhält es sich aber wegen der sonstigen, vom Waarentransport auf dem Wasser, 3. B. auf der Enzund Nagold, auf der Murg und Kinzig, auf dem Rhein oberhalb Basel erhoben werdenden Abgaben. Die Zollsordnungen sind veraltet, die Zolltarise größtentheils nur bei den Zollämtern bekannt, die Straffage nicht passend. Zeitgemäße Verbesserungen sind höchst nothwendig, und die großherzogliche Regierung hat schon vor längerer Zeit Hand an das Werk gelegt.

Die Abgaben selbst sind sehr mäßig, in keiner Weise für ben Berkehr beschwerlich, und nichts hindert, sie fernerhin zu erheben. Aenderungen in den Abgabesätzen sind aber theils in Betracht nachbarlicher Berhältnisse, theils im hindlicke auf hierwegen bestehende Berträge nicht rathlich; sie sollen deßhalb auch unterbleiben, und man wird sich darauf beschränken, die Zollrollen besser zu ordnen, die Zollvorschriften, auch die Zahl der Zollstellen möglichst zu vereinsachen, sosort Zollordnung und Zolltarif in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Bas bie Strafbestimmungen betrifft, fo halt es bie großherzogliche Regierung fur nothwendig, die bestehenben aufzuheben, und neue im Wege ber Gesetzgebung zu veranlaffen.

Defhalb ift burch höchste Entschließung Seiner Königlichen Soheit bes Großherzogs Gr. Ercellenz bem herrn Finanzminister und mir ber Auftrag ertheilt, Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrtefte herren, ben Entwurf eines, die Bestrafung von Wasserzollvergehen betreffenden Gesehes zur Zustimmung vorzulegen.

Dergleichen Bergehen sind jest noch nach dem Gesetze vom 21. Mai 1808 (Regierungsblatt 1808, Seite 130) zu bestrasen, nach dem anfänglich die Unterschleise beim Land und Wasserzolle zu erledigen waren, das aber hinssichtlich des Landzolles schon 1812 außer Wirksamkeit trat, und seither nur noch auf Wasserzollvergehen Amwensbung sindet.

Höficht nicht statt hatte, ber Strafe bes vierfachen Zollbetrags; wenn die Absicht zu befraudiren muthmaßlich, aber nicht hergestellt ist, nebstdem einer Geldstrafe von 2 fl. oder Gefängnißstrafe von zwei Tagen; endlich, wenn die Absicht zu befraudiren als erwiesen anzunehmen ist, neben Erlegung des vierfachen Zollbetrags einer Geldestrafe von 20 fl. oder Gefängnißstrafe von 14 Tagen. Bei betrüglicher Wiedenholung der Defraudation soll im ersten Rückfall eine Gefängnißstrafe von 4 bis 8 Wochen, bei weiteren Rückfallen eine Arbeitshausstrafe von drei bis vier Monaten oder nach Umständen eine entsprechende Geldstrafe erkannt werden.

Diese Strafbestimmungen sind unvollständig und viel zu hart; unvollständig, da sie über Controlvergeben, auch darüber, wann die Defraudation als vollbracht anzunehmen sei, nichts enthalten; viel zu hart aber in Erswägung des Umstandes, daß die Wasserzollvergeben fast durchgängig nur sehr geringfügig sind.

Die Gage bes Entwurfes, ber an die Stelle bes bestehenden Gefeges treten foll, find febr einfach.

Der Artifel 1 bezeichnet die Bergehen, auf welche das Geset Anwendung sinden soll. Der Artisel 2 sett die Defraudationösstrase im Einklang mit dem gewöhnlichen Strasmaaß bei Defraudation der indirecten Steuern sür den ersten Fall auf den viersachen, für den ersten Rücksall auf den achtsachen, für jeden weiteren Rücksall auf den zwölssachen Betrag der unterschlagenen Abgabe. Der Artisel 3 enthält die einsachen Merkmale, nach welchen eine Defraudation als vollbracht soll angenommen werden. Durch Artisel 4 ist bestimmt, daß da — wo der Angeschuldigte glaubhaft nachweist, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen — nur eine Ordnungsstrase eintreten soll. Nach Artisel 5 soll die Ordnungsstrase sowohl für den so eben erwähnten Fall, als auch für sonstige Uebertretungen der Wasserzollordnungen und der hierauf bezüglichen Berwaltungsvorschriften im Hindlicke auf entsprechende Bestimmungen des Zollstrasgesesses und der Rheinschiffsahrtsordnung höchstens 15 st. betragen. Der Art. 6 adoptirt bei Berwandlung unbeibringlicher Geldstrasen in Gesängniß den Maaßstab des Zollstrasgesehes, wonach ein Tag Gesängniß einer Geldstrase von 1 st. 30 fr. gleich steht. Dabei ist aber, was

nach ber Ratur ber Bergeben wohl gefchehen fann, bie bochfte Gefängnifftrafe bedeutend milber, als im Zollftrafgefete, nämlich fur ben erften Fall auf einen Monat, fur ben zweiten Fall auf 2 Monate, fur jeden weiteren Fall auf brei Monate angenommen. Dem Artifel 7 gemäß foll bie Berjährung ber Wafferzollvergeben binnen Jahredfrift stattfinden, ba es bei ben größtentheils unerheblichen Contraventionen wohl guläßig icheint, bie Berjah. rungofrift in biefer Beife abzufurgen. Der Artifel 8 erffart aus bem oben ichon berührten Grunde, bag bas Weset auf das Wafferzollwesen auf bem Rhein von Bafel abwarts, auf bem Nedar und auf bem Main feine Anwendung haben foll. Der Artifel 9 endlich foll ben Zeitpunft bezeichnen, mit welchem bas Gefes in Wirkfamfeit gu treten hat. Ueberdies ift hier zugleich bestimmt, bag es auch auf fruber verübte, gur Zeit feines Bollzugs noch anhängige Bafferzollvergeben in Anwendung fommen foll, wenn feine Bestimmungen fur ben Angeschuldigten milber find, als bie bes bisherigen Gefeges.

Die großherzogliche Regierung hofft, bag Gie, burchlauchtigfte, bochgeehrtefte Berren, bem Gefegesentwurfe 3hre Buftimmung geben werben.

WHEN DESIGN TO THE BOX THE MESSAGE WHEN THE

bere Beite hanne Sanden aus der Germannen Steiner Steiner der Germannen der Germannen

Defe Lightmangemplendpist in Ries Commenteen, Hamptellig aber im Interior bei Dienfeit nethwendig en premaliere Forfiel Weisele ball meinemen Band gefunden merben bent, bas ben Solbaien an ben

Der S. 49, bes Conferiptionogefehre enthalt im britten Abjag die Bestimmung, bag bag bas bas Giefentbecopital mag-

Elinflandbecapitald, injoyect es abverdient fit, die den Einfleher ansgefolge werden bief, sogers montant est an an

Beilage Nr. 41.

del mand independent of the first the said for the Stephen was the said and the said for the

Gesentwurf.

Artifel 1

Unterofficiere und Soldaten können keine Berträge schließen, durch welche sie sich ihrer Ansprüche auf Einstandscapitalien, welche zufolge des §. 49. des Conscriptionsgesetzes von 1825, und der Artikel 1. bis 3. des Gesetzes vom
26. Mai 1835, bei der Amortisationskasse anzulegen, oder wirklich angelegt sind, — oder ihrer Ansprüche auf die noch
nicht fälligen Zinsen aus solchen Capitalien im Boraus begeben.

Beber biefer Bestimmung zuwiderlaufende Bertrag ift ungultig.

Artifel 2.

Auf Ginftandscapitalien und Zinsen baraus, welche, ber Berfügung bes voranstehenden Artifels zufolge, nicht Gesgenftand eines von einem Ginsteher zu schließenden Bertrags sein können, kann wegen privatrechtlichen Berbindlichkeiten ber betreffenden Ginsteher fein Beschlag gelegt werden.

Bur Beglaubigung Büchler.

Durchlauchtigfte, Sochgeehrtefte Berren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben besohlen, Ihnen den Entwurf eines Gesetes vorzulegen, wodurch die Einstandscapitalien dem Rechtsverkehr und dem Gerichtszugriff entzogen werden, und dessen Inhalt ich Ihnen hiem it vorzulesen und zu begründen die Ehre habe.

Der §. 49. bes Conscriptionsgesehes enthält im britten Absat bie Bestimmung, daß bas Einstandscapital mahrend ber ganzen Dienstzeit unablöslich sein soll, und dem Einsteher nichts davon, felbst nicht der abverdiente Theil, ausgefolgt werden kann, berselbe vielmehr nur die Zinsen zu beziehen hat.

Durch ben Artikel 1. des Gesethes vom 26. Mai 1835 (Regierungsblatt Nr. 23) wurde diese Borschrift bes Conferiptionsgesethes bestätigt, jedoch nach dem §. 3. dieses Gesethes mit der Modification, daß in dringenden Fällen und mit Zustimmung des Einstellers, auch schon vor völlig beendigter Einstandscapitulationszeit, ein Theil des deponirten Einstandscapitals, insoweit es abverdient ist, an den Einsteher ausgefolgt werden darf.

Die angeführte Borschrift bes \$. 49. des Conscriptionsgesches bezweckt, daß das Einstandscapital im Interesse bes Einstellers und des Militärdienstes, während der ganzen Dauer der Einstandszeit unangegriffen erhalten und nach Beendigung der Dienstzeit an den Einsteher ausgefolgt werden soll. Dieser Zweck des Gesetzes wird aber nur unvollsständig erreicht, weil nach der Fassung des §. 49. die gerichtliche Beschlaganlegung, überhaupt der Gerichtszugriff auf die Einstandscapitalien nicht ausgeschlossen ist, und dieselben dem Rechtsverkehr nicht entzogen sind.

Die Einstandscapitalien sind, mahrend ber Dauer ber Einstandsdienstzeit, als fünftig fällig werdende Forderungen bes Einstehers anzusehen; da aber fünftige Forderungen nach den allgemeinen Landesgesehen ber Beschlaganlegung nicht entzogen sind, und die Bollstredung auf fünstige Forderungen statthaft ist,

(\$. 685. Abf. 3. - \$. 983. Abf. 3. - \$. 1016 u. ff. ber Procesordnung)

und ba die Einstandscapitalien ausdrücklich hievon nicht ausgenommen find, so werden von den Gerichten, wenn Forberungen gegen Einsteher eingeflagt werden, die allgemeinen Bestimmungen der Landesgesetze auch in Bezug auf die Einstandscapitalien zur Anwendung gebracht und baher die Einstandscapitalien mit Beschlag belegt und im Bollsstreckungswege die gerichtlichen Berfügungen erlassen, die nach den Landesgesetzen statthaft sind, wenn kunftige Fordesrungen des Schuldners als Bollstreckungsmittel bezeichnet werden.

Nach ber Fassung des §. 49. des Conscriptionsgesets wird sich mit Grund hiergegen nichts einwenden lassen; es wird aber offenbar dadurch der oben angedeutete 3wed vereitelt, und die Borschrift des ebengenannten Paragraphen des Conscriptionsgesetses illusorisch gemacht.

Auf der andern Seite hindert nichts den Einsteher, noch mahrend seiner Dienstzeit über das Einstandscapital auf die funftige Zeit zu verfügen, dasselbe, z. B. durch Gession, auf Andere zu übertragen und so ebenfalls die Bestimmung bes §. 49. bes Conscriptionsgesest zu umgehen.

Diernach wird eine gesethliche Bestimmung, burch welche die Einstandscapitalien mahrend der Dauer der Dienstegeit des Einstehers und bis sie abverdient find, dem Gerichtszugriff und dem Rechtsverkehr ganz entzogen werden und burch welche baher ber §. 49. des Conscriptionsgesethes seine nahere Bestimmung und Bervollständigung erhalt, ganz bem Sinne und Zwecke dieses Gesehes entsprechen.

Diese Bestimmung ist im Interesse bes Einstellers, hanptsächlich aber im Interesse bes Dienstes nothwendig. Wenn auch in pecuniaren Rucksichten nicht das wichtigste Band gesunden werden kann, das den Soldaten an den Dienst sesselt und ihn in seiner Treue und seinem Eiser bestärkt, so wirkt doch in vielen Fällen, wenn ihm auf die eine oder die andere der obenangedeuteten Arten das Einstandscapital, um deswillen er sich hauptsächlich zum Dienst verspsichtet hat, noch während seines Dienstes entzogen ist, dieser Berlust nachtheilig auf ihn ein und macht ihn häusig nachläßig und weniger zuverläßig in seinem Dienste, den er mitunter in einer ersten Aufregung besto leichter verläßt, wenn er sich durch seinen Einstandsbetrag auch nicht mehr daran gebunden sindet.

Auch wird durch die gesethliche Bestimmung der Unstatthaftigkeit des Gerichtszugriffs auf Einstandscapitalien dem Schuldenmachen der Unterofficiere und Soldaten, das für die militärische Disciplin höchst nachtheilig ist, frastiger entgegengewirft, indem ihnen das Schuldencontrahiren sehr erschwert wird, wenn feine Möglichkeit mehr vorhanden ist, das der Gläubiger durch Erwirkung eines Beschlags auf das Einstandscapital oder durch dessen Erwerd, ehe es abverdient ist, Sicherheit für die einstige Rückahlung seiner Forderung sich verschaffen kann.

Eben so macht bas Interesse bes Einstellers (obgleich bessen gefehliche Rechte auf bas Einstandscapital burch bie gerichtliche Beschlaganlegung auf bieses Capital, wegen ber Forberung eines Dritten, nicht gefährbet sind), zum Theil aus ben obenangeführten Rucksichten, wunschenswerth und erforderlich, bag bas Cinstandscapital im Sinne bes \$.49. bes Conscriptionsgesehres mahrend ber ganzen Dienstzeit bes Einstehers, für welchen er gesehlich haften muß, un-

28

angetaftet und unbelaftet verbleibe, weil er hierburch gesicherter ift, bag ber Ginfteber feine übernommene Dienstzeit getreu ausbient, die maligen und bereichte fiele mit bei beite bei der beite bei beite bei beite b

Much für bas Intereffe bes Ginftebers ift am beften geforgt, wenn ihm bas Ginftandecapital, fowie es ber S. 49. bes Confcription ejebes verlangt, ungeschmalert und unbelaftet erhalten wird.

Treten mabrent feiner Dienstzeit Falle ein, in welchen er gu feinem wirklichen Rugen einen Theil bes Ginftanbecapitale burchaus bebarf, fo ift burch bas obenangeführte Gefet vom 26. Mai 1835 hinreichend geforgt, indem hiernach in folden bringenden Fallen ein Theil bes Ginftandscapitals mit Ginwilligung bes Ginftellers, bie felten verfagt wirb, ausgefolgt werben barf.

Benn die bei ber Amortifationsfaffe angelegten ober anzulegenden Ginftanbecapitalien nur ber Befchlagnahme und nicht auch, wie es ber Urt. 1. vorschreibt, bem Rechtsverfehr entzogen wurden, fo murbe ber 3med bes Gefeges nicht nach seinem ganzen Umfange erreicht werben fonnen.

Die Bestimmung rudfichtlich ber Binfe im Urt. 1. und 2. wird baburd gerechtfertigt fein, bag eine Befchlaganlegung auf bie Binfen allein, mahrend ber Befchlag auf bas Capital verboten mare, ichon megen ber, mit ben Formen einer Beichlaganlegung nicht im Berhaltniß fiebenden Geringfügigfeit bes Betrags, nicht als entsprechend ericheinen murbe, und bag überhaupt alle bie Grunde, aus welchen bas Ginftandscapital felbft bem Rechtsverfehr und Gerichtegugriffe ju entziehen ift, auch in Bezug auf die Binfe ftatt finden. Auch gehört ber Binf bes Ginftandecapitale zu ben militäs rijden Bezugen bes Ginftebere und ift baber als eine ju feiner Unterftugung bienenbe Goldvermehrung zu betrachten, welche ihm erhalten werden muß.

Dieg find die Grunde, auf benen ber Gesetheitwurf beruht, und burch welche Gie, Durchlauchtigfte, Sochgeehrtefte herren, ju Ihrer Zustimmung Gid veranlagt feben mogen.

Ellenn and in permitter Radinarmentals des mindfaite Pland gefunden eserve fann, das den Soldern an den Tienst fefiett und ihm fairer Treue nut feinem Burg beftettt, so wirft bach in bielen Hallen, weine ibm auf bie eine

ben it, tak ber Glanbiger burch Greefelung einen Ceichland auf bas Ginnangsesulist eber beren beien Greens ab es aberedent ift, Siderbeit für bie einitge Mattablang feiner gerberung fich verichaffen fann, weiter Beilage Nr. 42.

red intrict durch has Orige non IA. Departed 1834 (Res. St. 1872. C. 93 Majoskentspanism gang anligheden

The Roll of Land belief in Mile 25 has Taylis bed William avides in her Marining and Ednike and Startes

nich dem Bellerenn erigiet auch dieser Bresig ber ginant-Arministration eine gant andere Welkalle

Commissionsbericht

pulled in the Abert midit and min and get, region überd mid die Abert mid bet and mille and mille ment and alle

das provisorische Geset vom 7. Dezember 1837, die Bestrafung der Accisdefrandation von eingeführtem Fleisch betreffend.

moradial und al adale elais case areasanas manis Erflattet andiale san diale nog adulais and tal. (Say

er Durch der Beite - meine bereiten der ber den Regierungsbirector v. Recht. bewoderen in mit ihre von der beite der Begierungsbirector v. Recht. bewoderen ihre der beite der bestehn der

Deffenning cold tet ben fice aber bie Commission noch eine ineliere Grage vorgelegt, Die Frage mittlich, ed bleier an und für

Durchlauchtigfte, Sochgeehrtefte Berren!

Das provisorische Geses vom 7. Dezember 1837 regulirt die Strafe für den Fall, daß Jemand Fleisch oder Fleischwaaren aus Zollvereinsstaaten in das Großherzogthum einführt, und die Accise nicht davon entrichtet.

Die Commission mußte — ehe sie die Zustimmung zu Annahme eines Gesetzes beantragen konnte, bas die Ber- sammiß einer Pflicht mit Strase belegt — sich vorerst die Ueberzeugung verschaffen, daß diese Pflicht formel begründet ift, und legt der hohen Kammer den wesentlichen Inhalt der Gesetze über diesen Punkt in Folgendem vor.

Seit dem Jahre 1832 sind sowohl in der Erhebungsweise, als im Tarif der Accise von demjenigen Bieh, das im Inland geschlachtet wird, verschiedene Modificationen eingetreten: die Accise des vom Ausland eingeführsten Fleisches blieb aber unverändert. Der Jolltarif vom 21. Juni 1827 Tab. 18 (Reg. Bl. S. 125) bestätigt die Accise im Betrag von 2 st. 5 fr. vom Zentner ausdrücklich und das provisorische Geses vom 10. Mai 1832 (Reg. Bl. S. 270) so wie das Geses vom 13. Juli 1833 (Reg. Bl. S. 176), welche diesen Zweig der Verbrauchsteuer in ihrem ganzen Umfange zusammenfassen, reassummiren beide in Artifel 4 den hergebrachten geseplichen Zustand dahin, daß von allen aus dem Ausland eingehenden Fleisch und Fleischwaaren "die Accise mit 11/4 Kreuzer vom Pfund an der betressenden Eingangsstation zu entrichten sei."

Auf das Fleisch von Schweinen, Schaafen und gammern wurden jedoch biese Bestimmungen nicht ausgedehnt, weil indessen durch das Geset vom 28. Dezember 1831 (Reg. Bl. 1832 C. 9) diese Accisgattungen gang aufgehoben worden waren.

Mit bem Beitritt jum Bollverein erhielt auch biefer Bweig ber Finang-Abminiftration eine gang andere Geftalt.

Die neue Follordnung belegt in Ziffer 25 bes Tarifs bas Fleisch, welches in bas Bereinsgebiet aus Landern eingeführt wird, die nicht zu bemfelben gehören, mit 2 fl. 26 1/4 fr. vom Centner ober nahe 1 1/2 fr. vom Pfund, und es barf bann feine weitere Accise bei der Einfuhr erhoben werben.

Dagegen geschieht die llebersuhr bes Fleisches von einem Vereinoftaat in den andern zollfrei; es ift jedoch nach ben Artiseln 7, 11 und 12 des Vertrage vom 11. Mai 1835 eine Ausgleichungsabgabe zuläsig, und die Großherzogliche Hohe Staatsregierung hat sich im Schlupprotokoll vom 12. Mai 1835 mit allgemeinem Einverständniß der Contrabenten vorbehalten, daß die damals bestehende Meischaccise forterhoben werden durfe.

Dhugefahr zur namlichen Zeit lag bas Geseth vom 26. Mai 1835 (Reg. Bl. S. 123), wodurch die Fleischaccise lediglich nach ber Studzahl regulirt wurde, in Berathung. Diese Erhebungsweise konnte natürlich auf die pfundweise Ginfuhr nicht angewendet werden, und ebenso wenig war es Bedürfniß, deshalb eine besondere Bestimmung in bas neue Geseth aufzunehmen, weil in der That nichts Neues zu verfügen, sondern nur das Alte aufrecht zu erhalten war.

Aus biefen Gründen hat das Großherzogliche Finang-Ministerium ohne Zweifel den Gesehen volltommen Genüge geleistet, wenn es in Form der Berordnung unterm 9. Januar 1836 (Reg. Bl. S. 9) verfügt:

- "1) bei der Ginfuhr von Fleich und Fleischwaaren aus einem nicht jum Bollverein gehörigen Land, ift nur der tarismäßige Gingangszoll, nicht aber die Fleischaccise zu erheben;"
- "2) bei ber Einfuhr von Fleisch und Fleischwaaren aus einem Bereinsstaat wird diese Accise in dem seitherigen Betrag an den Accisor bes erften bei ber Einfuhr berührt werdenden babischen Ortes entrichtet."

Wo ber Staat dem Unterthanen eine Zwangspflicht auferlegt, muß er auch dem Contravenienten — dieß ift leider nicht zu umgehen — eine Strafe androhen, und es ift alfo auch in dieser Beziehung das provisorische Geses vom 7. Des zember 1837 wohlbegrundet.

Dessenungeachtet hat sich aber die Commission noch eine weitere Frage vorgelegt, die Frage nämlich, ob dieser an und für sich sehr unbedeutende Berkehr mit einem so unentbehrlichen Lebensbedürsniß nicht ganz frei zu geben sei. Fast in allen Orten sind Metger etablirt, die Einwohner werden daher bei diesen ihren Bedarf von wenigen Pfunden kaufen, und nicht deshalb über die Grenze gehen. Nur die Bewohner einzelner Höse oder ausgedehnter Thalgemeinden mögen zuweilen leichter in einen Ort des Nachbarlandes gehen, als zum nächsten intändischen Metger, und für diese wäre die Beseitigung einer Abgabe sehr zu wünschen, die für den Einzelnen im Betrag nicht unbedeutend und durch die Erhebungssorm oft lästig ist. Allein die Commission hat sich — wenn auch ungerne — überzeugen müssen, daß die Freiheit des Berkehrs mit diesem Artisel nicht zulässig ist. Es handelt sich nämtich nicht darum, ob man auf diese geringe Einnahme verzichten will, sondern es handelt sich um den Bezug der sehr wichtigen Staatsrevenuen aus der Fleischaccise im Allgemeinen. Gerade in denzenigen Bereinsstaaten, die uns diesgrößte Grenze darbieten, mit denen wir in dem lebhastesten Berkehr stehen, wird theils gar keine Fleischaccise, oder sie wird nach einem geringen Tarif erhoben, und dabei den Metgern noch gestatet, sich mit der Staatskasse durch ein Aversum dassusinden. Bei uns muß der Metger 6 st. 25 fr. vom Ochsen Sonsumtionössener bezahlen, es ist daher flar, daß er an der Grenze mit den Ausländern nicht concurriren könnte; er würde in seinem Gewerbe rninirt, und die Accise ginge verloren.

Uebrigens durfen wir hoffen, daß auch diese Fesseln des Berkehrs mit unsern beutschen Nachbarn seiner Zeit fallen, da eine gleichförmige Besteuerung in den Zollvereinsstaaten im Prinzip des Bertrags liegt, und bann die Ausgleichungsabgaben überflussig find. Das provisorische Geset verlangt, daß man die Accise an den Accisor dessenigen Ortes entrichte, den man bei der Einfuhr zuerst berührt. Diese Bestimmung könnte nach dem Wortlaute die Steuerpflichtigen in den Gemeinden, welche sich durch lange Thäler hinziehen, oder aus zerstreut liegenden Nebenorten zusammengesetzt find, zu weitem Umweg nöthigen; indessen sind darüber feine Klagen eingelausen, und es ist, wie es scheint, dem richtigen Sact der Steuerserheber und des Publicums gelungen, Schwierigkeiten zu beseitigen, die nicht bis in das äußerste Detail im Gesetz vorzgesehen werden konnten.

Gin anderer Rebenpunft ift gleichfalls nicht speziell im Gesehentwurf vorgesehen; es giebt nämlich noch einige Gattungen Fleischwaaren, welche nicht Gegenstand bes Grenzverfehrs bilben, sondern aus größerer Entsernung bezogen werden. hier fann die Berfügung, daß die Accise im Sintrittsort entrichtet werde, nicht buchstäblich angewendet werden; wie könnte man den Gilwagen oder ganze Frachtwägen auf der Grenze anhalten, um blos solche geringfügige Gegenstände zu controliren und in Steuer zu nehmen?

Das Großh. Finang-Ministerium hat wegen allen Fleischwaaren, welche auf der Fahrpost aus Vereinsstaaten besogen werden, unterm 28. Januar 1837 Nr. 665. Vorfehr getroffen, und hiebei wird es wohl füglich sein Bewenden behalten.

Ueber ben eigentlichen Inhalt des Geseges selbst, über das Strasmaaß, kann sich die Commission kurz fassen. Da es sich nicht sowohl um einen Zoll, sondern um die Accise handelt, so ist es wohl zwedmäßig, hier nicht die Zollstrase für anwendbar zu erklären, sondern die milbern Bestimmungen des Art. 6. des Acciseseseses vom 26. Mai 1835 (R. B. S. 123), wonach im ersten Contraventions = Fall die Strase des Afachen Betrags der Abgabe, im zweiten des Sfachen und in jedem weitern Fall des 12sachen Betrags eintreten soll.

Ihre Commission, Durchlauchtigite, Sochgeehrteste Serren, tragt bennach barauf an, bag die hohe erste Kammer ihre Zustimmung zu bem Gesethesvorschlag geben moge.

Beziehung auf die Ho ob ei i 6 grefalle, de h. alle vas vorringen Ordnierechten bergeleitete Abgadem, zu abopzierg.

eing Da indeffen, ble g ob eit des dag ihrer Reit und unverfagelich find ande febr niefen, zu seinen pulifig.

Sire Commission in mit der einen ausgeheinderen elbsied von Gelegmungering im Allgemeinen einverlanden, denn

bieselben Gründe, wegen welcher das Kinikahr die Pajagnih, ven linem Andern eins bestrauf zu fodern, an eine bes Anwale Feierist zin Ser An hinder, daß mit berge Ebfauf, diese Weingnit wegen Phingebrands ertifiet, dieseben

um to window Bed culculate magen deinstand being weighted as general companied the Er Olade vers Concentiung des

n

11

T

r

11

ir n lb

i=

it n n.

t=

er

Beilage Rr. 45. die bliebeile fil thurquodiff vordus nid

nörfigen ; Tideffen find barüber feine Klagen eingelaufen, inid es ist, wie es jageine, dem richtzen Der Henre Erbeber und des Pindlichme geländen. Schwierlichen zu deseinen, die nicht die in das änderne Teilet un Gefen von

Das providentes Seins perlang, best man ele Richte an bim Melan Beitenlain Dries mendele. Den man bei ben

Commissionsbericht

uber Der biebel, und biebel, wird be mont fuglich fein Berenten

den Gesegentwurf, die Berjährung der Sobeitsabgaben betreffend.

amountbox an erliaven, fembers are millerin Seminantario bed Mill of the Meethquitare went 20, West 18215 and

and in lebral medieru Wall bes 126aden Merraes initellen felt

Critattet als mis of the control of

von dem Regierungerath Frhrn. v. Ab el sheim.

Durchlauchtigfter Brafibent! Sochgeehrtefte Berren!

Der Gesehentwurf über die Berjährung der Hoheitsabgaben, worüber ich aus Auftrag und im Namen der ernannten Commission Bericht zu erstatten die Ehre habe, hat den Zwed: die civilrechtlichen Bestimmungen unseres Landrechts über die Berjährung, in so weit als es mit dem Staatszwed und den Berwaltungsgrundsägen vereinbar ift, auch in Beziehung auf die Hoheitsgefalle, d. h. alle aus wirklichen Hoheitsrechten hergeleitete Abgaben, zu adoptiren.

Da indessen die Sobeit er echte ihrer Natur nach unveräußerlich sind und sein muffen, so versteht fich von selbst, daß es sich hier nicht um Berjährbarkeit dieser Rechte selbst, b. h. um eine durch Verjährung entstehende persönliche Steuerbefreiung, sondern lediglich nur darum handeln kann: die Besugniß des Staats, die Entrichtung einer einzelnen bereits fällig gewordenen Hoheitsabgabe von den Pflichtigen zu fordern, auf eine bestimmte Zeitdauer zu beschränken.

Ihre Commission ist mit der eben ausgesprochenen Absicht des Gesehentwurses im Allgemeinen einverstanden, denn bieselben Gründe, wegen welcher das Civilrecht die Besugniß, von einem Andern eine Leistung zu sordern, an eine bestimmte Zeitfrift in der Art bindet, daß mit deren Ablauf diese Besugniß wegen Nichtgebrauchs erlischt, dieselben Gründe — sage ich — schlagen auch bei den Forderungen des Staats wegen Hoheits abgaben an, und es wird baher um so weniger Bedenken zu tragen sein, auch die se für versährbar zu erklären, da es in der Macht der Berwaltungsbeshörden steht, etwaigen Nachtheilen, welche für die Staatskasse daraus hervorgehen könnten, durch geeignete Controlmaaßregeln vorzubeugen.

Nicht weniger erheischt es aber auch die Ordnung in der Berwaltung, daß derjenige, welcher ein Hoheitsgefäll zur Ungebuhr an den Staat geleistet hat, das Recht zur Rud for der ung des Zuvielgeleisteten binnen einer bestimmten nicht allzulangen Frist in Anspruch nehmen musse, wenn er dieses Ruckforderungsrechtes nicht verlustig werben will. Auch diesen Punkt berücksichtigt der vorliegende Gesegentwurf, zu bessen speilen Prufung wir nun übergehen wollen.

Bu Artifel 1.

Daß die Dauer der Berjährungszeit sowohl für Forderungen des Staats, als für Ruchforderungen der Abgabepflichtigen als Regel auf fünf Jahre festgesett wurde, dagegen findet Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrs teste herren, nichts zu erinnern; denn sie kann darin nur eine in jedem Betrachte zweckmäßige, dem Princip der Rechtsgleichheit entsprechende Bestimmung wahrnehmen.

Wenn ber Schlugsat des Art. 1 nur die durch besondere Geschefür einzelne Arten von Hoheitsabgaben bestimmte für zere Berjährungszeit als Ausnahme von der aufgestellten Regel der fünfjährigen Bersitung sortbestehen laffen will, so ift zwar damit zugleich implicite ausgesprochen, daß alle längeren, b. h. die Dauer von funf Jahren übersteigenden, Berjährungsfristen, insbesondere also die 10jährige, welche im §. 109 der Accisordnung sestgeset ist, fünftig aufgehoben, beziehungsweise auf die fünfjährige Dauer reducirt sein sollen.

Demungeachtet halt aber Ihre Commission fur rathlich, bem Artifel 1 zur Beseitigung jedes besfallfigen Zweifels noch die Worte beizufügen:

"Eine langere Berjährungözeit findet in keinem Falle mehr ftatt." benn wenngleich spätere allgemeine Gesetse die für einzelne Fälle gegebenen frühern nur dann nicht ausheben, wenn die Absicht, sie auszuheben, in dem spätern Gesetse weder geradezu, noch durch nothwendige Folge aus dem Berordneten ausgesprochen ist (L.R.S. 6. c.), so dürste denn doch aus der dermaligen Fassung des Artisels 1 die Absicht, jene specielle Lojährige Berjährungösrist auf die fünfjährige Dauer herabzusehen, nicht so ganz flar hervorleuchten, daß nicht darüber ein Zweisel noch denkbar wäre.

Es fann baher wenigstens nichts schaben, wenn diesem etwa noch möglichen Zweisel burch ben vorgeschlagenen Zusat begegnet wird.

Bu Artifel 2. und 3.

Der Geschentwurf will die civilrechtlichen allgemeinen Bestimmungen über die Erfordernisse ber Klagenverjährung, über die Unterbrechung und den Stillstand derselben auch auf die Berjährung der Hoheitsabgaben und auf die besfallsigen Rückforderungen der Abgabepstichtigen, jedoch mit einigen Modificationen, Anwendung finden lassen.

Solde Modificationen enthält zunächst der Artifel 3, welcher noch zwei besondere Arten der Berjährungs = Untersbrechung einführt, nämlich:

- a. gegen ben Abgabepflichtigen, wenn ihm burch einen mit Erhebung ober Berwaltung ber Abgabe, welche verjahrt werden foll, beauftragten Steuerbeamten eine Zahlungsaufforderung zugeht, und
- b. gegen ben Staat, wenn bei bem fo eben genannten Steuerbeamten ober einer bem Lettern vorgesetten Staatsbehorbe ber Abgabepflichtige feine Ruckforderung anbringt.

Gegen die Zwedmäßigkeit diefer Bestimmungen läßt sich wohl nichts einwenden; es wird sich aber babei von selbst verstehen, daß neben den gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Erfordernisse der Rlagenverjährung, über die Unterbrechung und den Stillstand berselben, auch die allgemeinen gesehlichen Borschriften über die Beweisführung bei 34

ben bier in Frage ftebenden Berjahrungen Unwendung leiben, und damit darüber fein Zweifel übrig bleibe, ftellt 3bre Commiffion ben Untrag, in bem Artifel 2 nach ben Worten:

"und ben Grillftand berfelben" noch bie Borte: "fo wie über bie Beweisführung" einzuschalten,

Bu Urtifel 4.

Benn auf ber einen Geite aus ber hier aufgenommenen Bestimmung: "bie Berjahrung ber Rudforberungen gu viel begablter Sobeitsabgaben lauft wiber Bedermann ohne Ausnahme," von felbft folgt, bag folde namentlich auch gegen Minderjährige und Mundlose ftatt finde, fo wird fich auf ber andern Seite ebenfalls von felbft verfteben, daß biefen nach ber Analogie bes L.R.S. 2278 ber Rudgriff auf ihre Bormunder unbenommen bleibe, ohne bag es biesfalls eines besonderen Borbehaltes im Gefege bedarf.

Bu Artifel 5.

Bas ber Bortrag bes herrn Regierungscommiffars gu Begrundung ber in biefem Artifel enthaltenen Bestimmung angeführt bat, ift fo überzeugend, bag jebe weitere Rechtfertigung berfelben überfluffig fein wird.

3bre Commission, Durchlauchtigfte Sochgeehrteite Berren, ftellt hiernach ben Untrag:

bag biefe hohe Rammer bem vorliegenden Gefegentwurf unter Beifugung ber oben bezeichneten zwei Bufase ihre Buftimmung ertheilen moge.

De form Albert vertichtenskunden feboten, wenn biefem etter nech mitglichten Greefebrusenecht werch

Beilage Mr. 46.

Commiffionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Pensionirung derjenigen Staatsdiener betreffend, welche in den Jahren 1814 und 1815 in der Landwehr gedient haben.

Erstattet

burch ben Generallieutenant v. Frenftedt.

Durchtauchtigfte, Sochgeehrtefte Berren!

Ein Mitglied bieser hohen Kammer hat auf bem vorigen Landtag den Antrag gestellt, "daß den Staatsdienern, ber Landwehr zugebrachten Dienstzeit, nach Maaßgabe des Militärpenstonogesetes vom 31. Dezember 1831, gestattet werden möge."

Dieser Antrag, später zur Abresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog erhoben, hat der hohen Regierung Berantaffung gegeben, durch Borlage des gegenwärtigen Gesehentwurfes abermals zu beweisen, wie sehr dieselbe stets geneigt ift, billige Bunsche zu berücksichtigen.

Wenn nun auch, wie bei den Berhandlungen über diesen Gegenstand im Jahr 1837 in dieser hohen Kammer geäußert wurde, keine eigentliche Rechtsansprüche für die in dem vorliegenden Gesetzenwurf Bezeichneten vorhanden sind, weil damals noch kein Dieneredict bestand, und besondere Zusagen auf Belohnung nicht gegeben wurden, so muß dieß allerdings als richtig zugegeben werden. Auch liesert die Ersahrung selbst den Beweis sur diese Behauptung, denn wären dergleichen Rechtsansprüche wirklich vorhanden, so wurden selbsge gewiß nicht vom Jahr 1815 bis jest auf sich beruht haben.

Gerade aus diesem Gesichtspunft aber treten die Grunde hoher Billigkeit für die Sache um so lichtvoller hervor, wenn erwogen wird, daß bedeutende Geld = und jum Theil personliche Opfer gebracht werden mußten, ohne Borausseiner Baterlandsliebe und Nationalsinn.

Bringt man den vorliegenden Gesehentwurf in Berbindung mit einer Ministerial-Berordnung vom 17. Juni 1816, nach welcher Se. Königl. Hoheit unterm 28. Mai 1816 zu bestimmen geruht haben:

"daß fünftig ben Rechts = und Kameralpraftifanten, welche bei ber Landwehr einen Feldzug ohne Tadel mit"gemacht haben, und übrigens hinlänglich in ihrer Wiffenschaft befähigt find, ein Jahr Kriegszeit ober eine
"Campagne für 2 Jahre in ihrer Anstellungs-Anciennität gerechnet werden sollen,"

fo könnte zwar scheinen, als ob die damaligen Landwehr-Dfficiere für ihre geleisteten Dienste doppelt begunftigt werden follten, nämlich einmal durch ihre frühere Anstellung im Staatsdienst, und nun durch das vorliegende Geset.

Allein bem ift nicht fo.

Bei der Discussion über diesen Gegenstand auf dem vorigen Landtage hat ein damaliges verehrtes Mitglied dieser hohen Kammer, jest auf der Ministerbank, vielmehr sehr richtig bemerkt, daß es im Gegentheil leichter sein möchte, Fälle nachzuweisen, wo Rechts und Kameralpraktikanten durch ihren freiwilligen Eintritt in die Landwehr in ersterer Bezies hung benachtheiligt worden sind, weil damals die Studienfreiheit, und mit ihr der jetzige Ueberfluß an anstellungsfähisgen Subjecten noch nicht bestand, gleichwohl aber offene Stellen besetzt werden mußten, wodurch leicht geschehen konnte, daß aus der Landwehr wieder Zurücksehrende nur hinter jüngere ihrer vormaligen Mitbewerber eingereiht werden konnten, weil Stellen bereits besetzt waren, die ihnen sicher geworden sein würden, hätten sie nicht dem allgemeinen Auferuf vom November 1813 Folge geleistet.

Möchte aber auch in einzelnen Fallen obige Berordnung vom 28. Mai 1816 in Anwendung gekommen sein, so sind berfelben boch gewiß nur wenige, und felbst diese fehr schwer zu ermitteln.

Bor allem aber ift hierbei zu erwägen, wie wichtig ber damalige Moment war, und was in der noch dunkeln Zustunft für das ganze Land auf dem Spiel stehen konnte, wenn dasselbe nicht mit allen seinen Kräften sich der großen Beswegung angeschlossen hätte.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, glaubt hiernach, daß diese Bedenklichkeit uns nicht aufs halten sollte, einer ganzen Classe von verdienten braven Männern den Dank und die gerechte Anerkennung bes Baters landes vorzuenthalten.

Nachdem übrigens dieser Gegenstand auf dem vorigen Landtage bereits ausführlich behandelt worden ift, so möchte sich wohl über denselben im Allgemeinen ohne Wiederholung wenig mehr sagen lassen, und wir wenden uns nun daher zu den einzelnen §5. bes vorliegenden Gesehentwurfes.

S. 1.

Hier glaubte Ihre Commission, es könnte vielleicht von einigen ber bei diesem Geset Betheiligten besorgt werden, daß unter der allgemeinen Benennung "Landwehr" nur die Infanterie derselben, und nicht zugleich auch das freiwillige Jägerregiment, und die ihm beigegebene Artillerie zu verstehen seien, was indessen um so weniger die Meinung sein kann, als gerade bei diesen zwei Wassengartungen bekanntlich die Geldopfer noch weit beträchtlicher sein mußten, als bei der Infanterie.

Um jedoch auch dieser möglichen Besorgniß zu begegnen, schlägt Ihre Commission vor, Zeile 2 des §. 1 hinter "Landwehr" noch einzuschalten: "Infanterie, Cavallerie oder Artillerie u. f. w."

Die §§. 2 und 3 unverandert.

Mit obigem, ben Sinn bes Gesetes nicht verändernden, sondern nach ihrer Meinung nur erläuternden Zusat, trägt Ihre Commission, Durchlauchtigste, Sochgeehrteste Herren! auf die Annahme des vorliegenden Gesetentwurfes an.

Beilage Mr. 47.

Commission sbericht

über

ben Gesethentwurf, wodurch die Militäreinstandscapitalien dem Nechtsverkehr und dem Gerichts-Zugriff entzogen werden.

Erffattet

von bem Generalmajor v. Lafollave.

Durchlauchtigfte, Sochgeehrtefte Berren!

Das Ginftandswesen bilbet in benjenigen Staaten, beren Gesetze über die Erganzung bes heeres die Bertretung in weitester Bebeutung zulassen, einen wichtigen Bestandtheil biefer Inftitutionen.

Wenn nämlich einerseits bas unbeschränfte Ginstellungsrecht für die Milizpflichtigen und ihre Familien als eine große Bohlthat zu erfennen ift, so möchte andererseits nicht in Abrede zu stellen sein, daß der bewaffneten Macht durch bie Bertretung manche wesentliche Elemente ihrer nothwendigen Tuchtigkeit, ihres wurdigen Bestehens entzogen werden.

Der vermöglichere Theil ber Pflichtigen läßt fich in ber Regel vertreten.

Das Selbstbienen mit Gludsgutern gesegneter Conscribirten ift eine seltene Erscheinung, besonders in Zeiten, in welchen der handel, die Gewerbe, die Kunfte und die Wissenschaften bluben, der Aderbau und die sonstigen burgerlichen Beschäftigungen den Sohnen des Baterlandes lohnende Ergebnisse ihres Fleißes darbieten.

Gludliche Buftande biefer Art bedurfen jeboch, wie die Erfahrung aller Zeiten bargethan hat, bes traftigen Schutes ber Baffen.

Bildung und Befähigung ber männlichen Jugend stehen aber gewöhnlich mit den Mitteln, über welche die Familien bei der häuslichen Erziehung verfügen können, in der engsten Berbindung.

Siernach laffen fich bie Bestandtheile bes Beeres, wie fie bie Confcription mit Bertretung liefert, bemeffen.

In Staaten, beren Wehrverfassungen bas Einstellungsrecht nicht gewähren, und in welchen bas Gelbstdienen ber tauglichen Conscribirten als allgemeine Pflicht und Regel gilt, wird bas heer mit Junglingen aller Stände, unter welchen sich manche mit allen von bem Militär postulirten Eigenschaften ausgerustet befinden, ergänzt und gestärft.

Die Corps bedürfen zu ihrem wurdigen, zwedentsprechenden Bestehen einer bestimmten Anzahl auserlesener, wohlbefähigter Subjecte, welche die Mittelglieder zwischen dem Officier und Soldaten bilben, sie bedürfen verlässiger und gewandter Unterofficiere.

Mit Necht wurden die Beere, welche fich bei furzer Dienstzeit, folglich bei ftarferer jahrlicher Erganzung burch Restruten, in furzen Zeitabschnitten erneuern, Kriegsfculen genannt.

Sie find aber noch etwas mehr als Kriegsschulen; sie find auch Burg erschulen und zwar für diesenigen jungen Männer des Bolfs, deren Familien= und Bermögens-Berhältnisse die Entwickelung der moralischen und physischen Siegenschaften des allerwärts beabsichtigten Gulturzustandes hindern oder erschweren; sie find Schulen der Intelligenz, der förperlichen Gewandtheit, des Anstandes, der Ordnung, der Folgsamkeit, der Achtung des Gesetze und der Borgeschten; sie sind nicht selten Schulen für Gewerbe und sonstige nügliche Lebensbeschäftigungen; denn auf alle diese Gegenstände wird bei der Erziehung des jungen Soldaten fräftig und unablässig hingewirft, alle Diensibesehle tragen das Gepräge dieser Tendenz.

38

Als Schulen in biesem Sinne bedürfen jedoch die Corps, gleich allen andern Erziehungsanstalten, eines nach der Bahl der Zöglinge bemessenen, tuchtigen Lehr = und Aufsichtspersonals; fie bedürfen gediegener Borbilder; fie bedürfen, wie ichon angedeutet worden, gutbefähigter Unterofficiere.

Wenn nun die Confcription diefe Lehrer und Erzieher erweislich zu ftellen nicht immer im Stande ift, fo muß fich das heer folde auf eine funftliche Weife felbit ichaffen; es muß fich diefelben nachziehen, benn es kann fie durchaus nicht entbehren.

Bu biefem Schaffen, ju biefem Nachziehen muffen ihm aber bie erforderlichen Mittel gegeben werden, und biefe Mittel fann es unter ben geschilberten Berhaltniffen nur in einer flugen Benuhung bes Ginftandswefens fcopfen.

Nur die durch Bertretung bargebotenen Mittel gestatten ben Truppenforpern, tuchtige, jum Befehlen und Inftruiren geeignete Unterofficiere herangubilden, und fie dem Dienste auf langere Zeit zu erhalten.

Die Leiftungen der Unterofficiere find nämlich bei dem bestehenden System der Schnellausbildung so anstrengend und die Bezüge dieser Chargen im Verhältniß zu den Arbeiten so gering, daß es ganz besonderer Behifel und Ausmunterungen bedarf, die tüchtigern Soldaten zur Annahme der Unterofficiersstellen, die Unterofficiere aber zum Fortdienen zu bestimmen.

Beber Arbeiter ift feines Lohnes werth, und die Arbeiten unferer Unterofficiere find, felbst in Zeiten bes Friedens, nicht zu den leichteren zu gablen.

Der militärische Lehrer, bem bei ber furzen Prafentzeit ber schwere Beruf obliegt, ben jungen Solbaten in fnapp bemessenen Friften seiner Brauchbarkeit naher zu bringen, und diese Aufgabe bei dem schnellen Wechsel ber Zöglinge stets von Neuem zu lösen hat, muß sich einer zureichenden Belohnung erfreuen, wenn er nicht veranlaßt werden soll, in anbern Fächern ein reichlicheres Auskommen bei minderer Anstrengung zu suchen.

Es find die Einstandscapitalien mit ihren Binfen, welche diese Belohnungen gulaffig machen, ohne die Staatstaffe in Anspruch zu nehmen.

Stünden dem Militar diese Surrogate nicht ju Gebot, so mußte das Merar große pecuniare Opfer bringen, um den Nachzug und die Erhaltung der Unterofficiere thunlich ju machen, es mußten nicht unbeträchtliche, den Ginftandssemolumenten gleichkommende Pramien oder Solderhöhungen ausgesetzt werden, um die Leute zum Fortdienen zu beftimmen.

Es ift eine Thatsache, daß die Corps manchmal kaum im Stande find, die häufig vacant werdenden Unteroffiziers-Stellen durch Subjecte wieder zu beseben, welche das Geschick, das Ansehen, und die Antorität eines Borgeseten besigen.

Die so eben bargestellten Zustände werden auf die lleberzeugung leiten, daß die Einstandscapitalien vorzugsweise benjenigen gebienten Soldaten zustießen muffen, deren Erhaltung die Corps für nothwendig erachten, wenn anders bas im Conscriptionsgesetze zugestandene Einstellungsrecht nicht hochst verderblich auf das Militär einwirfen soll.

Die Vertretung wird für das heer eine wahre Calamität, wenn statt der gedienten Einsteher ungediente eingereiht werden mussen; Ungediente, die nicht selten höchst bedenkliche, manchmal sogar gefährliche, bei der Präsentation
und Annahme kaum zu ahnende Eigenschaften besigen, die man sodanu in den Corps mit ehrbaren, unverdorbenen
Conscribirten in kameradschaftliche Berührung segen, in derselben Stube, auf demselben Lager unterbringen muß und
babei Gesahr läuft, das Ebelste, welches die Familien des Landes besigen und dem Staate anvertrauen, der Corruption
bloßgestellt zu sehen.

Die hinterlegten Ginftandecapitalien bienen

bem Staate als Garantie bes Wohlverhaltens ber Ginfteher,

bem Ginftel fer als Caution ber gewiffenhaften Erfüllung bes Bertrage,

bem Ginft eher felbit als Sparfaffe.

Der Staat - junachft ber Militarbienft - forbert, bag bie öfonomischen Berhaltniffe feiner Angehörigen wohl

geordnet seien, indem der geregelte Saushalt des Soldaten auf seine Moralität, auf feine Saltung, auf feinen Diensteiser, auf seine Bermendbarkeit, selbst auf seine Treue, einen entschiedenen, wohlthätigen Ginfluß ubt.

Ein freies unverpfändetes Capital, bas bis an bas Ende der Dienstzeit hinterlegt ift, und beffen Zinsen dem Ginfteher regelmäßig und ungeschmalert zufließen, begrundet und befordert diesen guten Saushalt mit allen seinen gunftigen Folgen.

Für ben Ginfteller ift es nicht gleichgültig, wer fein Bertreter fei.

Rur ein zuverlässiger, mit einigem unbelasteten Besithum ansgestatteter Einsteher gewährt ihm die Sicherheit in Beziehung auf die personliche Dienstbefreiung, die er sich durch den Bertrag verschaffen wollte; denn nach §. 51 des Conscriptions-Gesehes muß der Einsteller, dessen Einsteher entweicht, nach dem Grundsat der Haftungsverbindlichkeit einen andern Mann stellen, oder selbst dienen.

Dieses Entweichen fann in Zeiten fallen, in welchen die Stellung eines Mannes entweder unthunlich oder fehr theuer ift, wobei das ihm obgleich ohne Schmälerung zufallende Ginftandscapital nicht zureichen fonnte, einen neuen Einsteher aufzubringen.

Rann er bie erforderliche größere Summe nicht auftreiben, fo muß er felbft bienen und fieht fich in allen feinen Blanen und Erwartungen getäufcht.

Diese Eventualität sollte jeden Einsteller abhalten, aus übelverstandener Dekonomie einen ungedienten, noch nicht erprobten, Einsteher aufzusuchen und anzubieten; denn nur die gedienten Einsteher, welche überdieß meist das Alter der außerordentlichen Conscription zurückgelegt, haben bei den Corps die Probe ihrer Treue bereits bestanden, und die Wahrscheinlichkeit ihres Entweichens ist bei geschütztem Einstandscapital nicht wohl als unterstellbar zu erachten.

Der Einsteher endlich findet in dem unverpfändeten Einstandscapital einen Reservesonds, der ihn nicht nur in vorgerücktem Alter gegen Nahrungssorgen schützt, sondern seine Eristenz wesentlich verbessert, sei es daß er sich in das bürgerliche Leben zurückzieht und einer sein Auskommen fördernden Beschäftigung widmet, sei es daß er mit Pension entlassen wird. In beiden Fällen wirft diese trostwolle, unverkummerte Aussicht nicht nur wohlthätig auf das einzelne Individuum, sondern die ganze Kategorie der Dienenden wird dadurch zur gewissenhaften Ersüllung der aufhabenden Bstichten ermuntert.

Die Gemeinden felbst haben ein nicht unbedeutendes Interesse, daß der Gesegentwurf in Wirfsamkeit trete. Wie erfreulich muß es nämlich für sie sein, Leute, die mitunter ohne Bermögen die Beimath verließen, mit einem Cummchen heimkehren zu sehen, welches ihnen den Antritt des Burgerrechts und ben Betrieb eines Gewerbes erleichtert.

Das leichtstnnige, höchst verderbliche Schulden-Contrabiren der Unteroffiziere und Soldaten wird durch die Leichstigkeit bes Creditirens und Borgens angeregt und befördert.

Diese Leichtigkeit ift leiber häufig mahrzunehmen, und fieht nicht felten mit wucherischen Absichten und Sandlungen von Seiten ber Glänbiger in Berbindung.

Den Greditoren der Einsteher gewährt in diefen Fällen die bisherige Deutung der Gesete, mittelft der richterlichen Bormerfungen auf die Einstandscapitalien und deren Beschlagnahme, Sicherheiten, welche die bezeichneten Uebelftande beträchtlich steigern.

Auch haben sich die Bormerfungen in den letten Zeiten auf eine beunruhigende Weise vermehrt und vervielfältigt. Die Disciplinarstrafen, welche nach den Dienstvorschriften den Unteroffizier und Soldaten treffen, der ohne Borwissen und Genehmigung seiner Borgesesten Schulden contrahier, find oft unzulänglich, den genannten Uebelständen vorzubengen, und die Nothwendigkeit der Abhülse auf dem Weg der Geschgebung liegt klar am Tage.

Bieht man die Natur biefer Schulden und die Umstände, unter welchen fie in der Regel contrabirt werden, in Erwägung, so fann den Gläubigern der Schutz der Gesetze nicht gegönnt, er muß ihnen vielmehr durchaus abgesprochen werden,

ber

en,

en.

ns

nb

n=

en

18,

uq

ts

n:

ffe

m

8=

Ye=

8=

en

ife

rø

It=

m

to

40

Die Fortbauer biefes Schutes fonnte nur bagu bienen, ber Immoralität fowohl auf Seiten bes Schuldners als bes Creditors ftets Stoff und Nahrung zu geben.

Aber auch die Gläubiger werden nach Berfundung dieses Gesetes feinen Schaden erleiden, wenigstens feinen pofitiven, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil fie fich nun wohl huten werden, Contracte mit Einstehern abzuschliegen, welche die Einstands-Caution nicht mehr als Sicherheit anbieten können.

Gewiß haben alle diese Grunde auch dem Gesetzgeber bei Berathung des Conscriptionsgesetzes vorgeschwebt, wo im §. 49 das Einstandscapital mahrend der ganzen Dienstzeit für unabloslich erflärt wird und ausgesprochen ift, daß den Einstehern mahrend der Dienstzeit nichts davon ausgefolgt werden soll, nicht einmal der abverdiente Theil, welche letztere Bestimmung durch das Geset vom Jahr 1835 eine Modification erlitt.

Die Commission, welche Sie, Durchlauchtigste, hochgeehrteste herren! mit ber Berathung und bem Bortrag über ben von der hohen Regierung vorgelegten Gesegnenwurf betraut haben, wurde bei dem hinblid auf das gesammte Einstandswesen auf die vorstehenden Betrachtungen geleitet.

Sie glaubte folde vorausschiden zu muffen, bevor fie in bem gegenwärtigen Berichte über Inhalt und Faffung ber einzelnen Artifel ihre Anfichten vorzutragen fich beehrt.

Die Bestimmungen bes Artifels 1. bes Gesegentwurfes entziehen ben Ginstehern Besugniffe, beren fie zu ihrem eiges nen Wohl nicht bedürfen, die fie aber in manchen Fallen migbrauchen fonnten.

Die gesetliche Entziehung biejer Befugniffe ift fonach als ersprieglich zu erkennen.

Wenn die Fassung bes ersten Sages dieses Artifels in objectiver Beziehung feiner Berbesserung fähig zu erachten ift, so gab boch ber Passus, welcher die zum Einstehen befugten Kategorien aufzählt, zu ber Bemerkung Beranlassung, daß die Spielleute, welche zu ben Einstehern zu rechnen, ebenfalls zu benennen waren, damit jeder Mißbentung vorgebeugt wird.

Der Eingang wurde fonach lauten: "Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten fonnen u. f. w. "

Ihrer Commission schien es anfänglich zweiselhaft, ob die Berufung auf die Artikel 1 bis 3 des Gesenes vom 26. Mai 1835. Regierungsblatt Nr. 23 mit zureichender Bestimmtheit den Willen des Gesegentwurfes ausdrücken, der dahin geht, daß die bei der Amortisationskasse angelegten abverdienten Einstandscapitalien nicht Gegenstand des neuen Gesehes sein sollen, eine Deutung, welche auch in der Begründung des Entwurfes ihre Bestätigung findet.

Diese anfänglichen Zweifel wurden zuvörderft durch die Fassung bes Artikels 1 besagten Gesetzes vom Jahr 1835, welche ben Ausdruck

"Alle Militar = Ginftanbecapitalien"

enthält, und durch den Inhalt bes Artifels 2, welcher von der Berginfung der nicht abverdient en und der abverbienten Capitalien zugleich handelt, hervorgerufen.

3hre Commission hegte deshalb die Absicht, ju größerer Deutlichkeit den ersten San des Artifel 1 mit den Worten zu schließen:

"fo lange ber Ginfteller feiner haftunge - Berbindlichfeit nicht entledigt ift."

Ihre Commission will sedoch Ihrer Entscheidung über die Nothwendigkeit dieses Zusates nicht durch einen beftimmten Antrag vorgreisen, und schließt sich gerne der Ansicht an, welche sich bei der Discussion in dieser hohen Kammer als die sachdienlichste herausstellen wird.

Der Artifel 2 bes Gesegentwurfes gab zu feinem abweichenden Bemerfen Anlag.

Mogen Sie, Durchlauchtigste, Sochgeehrteste herren! die Unfichten, welche Ihre Commission in bem gegenwartigen Bortrage entwidelt und niedergelegt hat, für begründet erachten, jedenfalls aber bem Inhalte bes vorliegenden Gesehentwurfes Ihre Beiftimmung nicht versagen.

Beilage Nr. 49.

Commissionsbericht

Ablaria Informating ganten stille in über E notemmenten bed arreine genten dellemmen.

den Gesegentwurf, die Ernennung der Rathsschreiber betreffend.

Erftattet

von dem Grafen v. Kagened.

Durchlauchtigfter herr Brafibent! Sochgeehrtefte herren!

Ueber die Wahl der Nathoschreiber enthalten die altern Gesetze keine feste Bestimmungen; und auch die auf frühern Landtagen projectirten, jedoch nicht zum Bollzug gekommenen, Gemeindeordnungen gehen nicht naher auf die Sache ein. Im Allgemeinen galt jedoch stethin der Grundsat, daß die Rathoschreiber gleich allen übrigen Gemeindebeamten aus der Zahl der activen Bürger zu wählen, oder mit dieser Stelle die Schulmeister zu bekleiben seien.

Die Gemeindeordnung vom Jahr 1831 erhob nun diese Observanz jur gesetzlichen Regel, und ftatuirte im §. 18

"daß der Rathsschreiber von dem Gemeinderath, unter Zustimmung bes Bürgerausschusses, aus der Zahl der Gemeindeburger auf längere oder fürzere Zeit gewählt werde, übrigens auch in Landgemeinden der Schullehrer als Nathsschreiber bestellt werden könne, selbst wenn er nicht Gemeindeburger ist."

Die hohe Staatsregierung ging damals von der, durch die beiden Kammern gebilligten Ansicht aus, daß der Besit bes Bürgerrechts ein dem Rathsschreiber unumgänglich nöthiges Requisit sei, und meinte, daß, wenn je einmal eine Gemeinde in den Fall komme, in ihrer Mitte kein befähigtes oder zu diesem Dienste bereitwilliges Individuum zu finden, sie sich dadurch helfen könne, daß sie einen Auswärtigen anstelle, und diesem sodann mit definitiver Uebertragung seines Dienstes auch das Ortsbürgerrecht verleihe.

6

ıls

ie-

no . ift,

ber in=

ng

ge=

ten ng,

ng

der der

35,

er=

ten

be=

m=

rti=

nen

42

Nach den bisherigen Erfahrungen trat indeffen der hier vorgesehene Fall nur höchst selten ein, weil in den meisten Landorten die Schullehrer sich zur Uebernahme der Rathoschreibereien nicht nur geneigt zeigten, sondern sich vielmehr eifrig darum bewarben, indem sie damit auf eine Berbesserung ihrer socialen und pecuniaren Lage mit Sicherheit rechenen durften.

In neuerer Beit hat fich nun biefes gang anbere gestaltet.

Während früher die oberen Schulbehörden die Ermächtigung zur Annahme von Rathoschreiberstellen den Lehrern in Sindlick auf die meift durftig dotirten und ihren Mann nur fümmerlich nährenden Schuldienste gerne ertheilten, und selbst da und dort z. B. im Bezirke des vormaligen Linzigkreises die Bestimmung erwirkten, daß, wenn ein Anderer als der Schullehrer zum Rathoschreiber gewählt werden sollte, die Erlaudniß hiezu höhern Orts eingeholt werden mußte, so versagen sie jest in der Regel und nur mit höchst seltenen Ausnahmen den Lehrern die Uebernahme derartiger Nebendienste, indem sie sich nachgerade die Ueberzeugung verschafften, daß eine Bereinigung mehrerer Stellen der Erreichung der Schulzwecke keineswegs förderlich und um so weniger zu dulden sei, als die neuerlichen Gesehe über die Regulirung der Lehrergehalte benselben ein anständiges Auskommen zusichern.

Diese im Interesse ber Bolfoschulen wohl begrundete Maagregel hatte aber jur Folge, daß jest manche Gemeinsben, namentlich kleinere Landorte, bei vorfommenden Bacaturen in nicht geringe Berlegenheit gerathen.

Wenn es schon so unendlich schwer halt, in kleinern Gemeinden tuchtige Burgermeister und Nathe zu gewinnen, und ohne die gesehlich statuirte Zwangspflicht zur Uebernahme berartiger Gemeindedienste auf zureichende Besehung des Ortsgerichtes kaum gerechnet werden durste, so ist es einleuchtend, daß bei eintretender Erledigung des Nathöschreiberdienstes gar oft Gemeinderath und Ausschuß sich vergeblich in dem Kreise ihrer Mitburger nach einem mit dem nöthigen Geschieft begabten Individuum umsehen. Häusig geschieht es auch, daß berartige Anträge abgelehnt werden, da mander mit der gehörigen Capacität ausgestattete Burger keine Lust trägt, um niedrigen Gehalt sich dem an und für sich schwierigen, mit Berantwortlichkeit und Gesahr für das eigene Bermögen verbundenen Geschäft zu unterziehen; hiezu aber nicht genöthigt werden kann, weil zur Uebernahme dieses Dienstes eine Zwangspstlicht überall nicht besteht.

So fommt es, daß in vielen Gemeinden zu ihrem allergrößten Nachtheil die Rathoschreibereien bald dem Burgermeister felbst, bald einem oder dem andern Gemeinderathe, dem Gemeinderechner, oder sonft irgend einem nicht gefestlich oder nicht personlich qualisieirten Burger, wenn gleich nur provisorisch, übertragen werden.

Die hohe Staatsregierung erfannte balb diesen Misstand, und sie beabsichtigt nunmehr dessen Abstellung durch den in der Sigung vom 12. d. M. eingebrachten Gesegentwurf, wornach dem §. 18. der Gemeindeordnung beigefügt werben soll:

"baß wenn sich fein Gemeindeburger findet, ber zur Uebernahme ber Rathschreiberstelle tauglich und bereit ware, dieselbe mit Simwilligung der Gemeinde, beziehungsweise bes größern Ausschuffes, auch einem anbern Inlander, ber nicht Gemeindeburger ift, übertragen werden könne."

Ihre Commission hat biesen Gegenstand in Berathung genommen und mich beauftragt, Ihnen, Durchlauchtigfte, Sochgeehrtefte herren, ihre Unsichten vorzutragen.

Es fann barüber kein Zweisel obwalten, baß es eine bringende Aufgabe ber Regierung ift, dafür zu forgen, daß biejenigen Borschriften ber Gemeindeordnung, welche die Amtsverrichtungen bes Rathsschreibers berühren, zum Bollzug kommen, und die Mängel beseitigt werden, welche bereits in der Berwaltung vieler Orte durch die Untauglichseit dieser Bediensteten entstanden sind.

Es bedarf nur eines Blick auf die Reihe von Geschäften, welche die Gemeindeordnung dem Rathoschreiber guweist, um fich von der wichtigen Bedeutung seines Amtes zu überzeugen, und wem ist es unbekannt, daß in mancher Gemeinde mit oder ohne Willen der Borstände die gefammte Berwaltung sich in seinen händen befindet? Ihm ift gewöhnlich die Führung der Grundunterpfand = und Gewährbücher überlassen, wenigstens so lange, bis nicht die längstersehnte durchgreisende Ordnung des Hypothekenwesens hierin eine Abänderung trifft, und statt der Gesmeinderäthe andere Pfandgerichte bestellt. Er führt die Rathsprotosolle und die sortlausenden Protosolle über die Bershandlungen der Gemeindeversammlung, die Notabilienbücher über die unständigen Einnahmen und Ausgaben, er bessorgt die Aussertigungen des Bürgermeisters und Gemeinderaths, contrassgnirt die Decreturen auf die Gemeindekasse, ordnet und bewahrt die Negistratur. Ihm wird überdies eine Menge von Geschäften ausgetragen, die hier nicht speciell ausgeführt werden können, häusig auch solche, die in das Acchunngswesen einschlagen, wie z. B. die Prüfung der Gesmeinderechnung und die so äußerst schwierige Fertigung der Boranschläge für die Gemeindebedürsnisse; Geschäfte, die leider bei so vielen Gemeinden sich im Argen besinden.

Daß die größere ober geringere Fähigfeit eines Mannes, der so mannigfaltig bedeutende Junctionen in sich vereinigt, auf die Wohlfahrt der einzelnen Burger, ja selbst auf den Gredit des ganzen Ortes wesentlich influirt, und daß es daher von der größten Wichtigkeit ist, zu dieser Stelle nur geschäftskundige und moralisch gut prädicirte Personen zu berusen, bedarf wohl keiner nähern Ausführung; allein eben wegen der Schwierigkeit einer guten Wahl darf die passive Wahlfahigkeit so wenig als möglich, daher nicht allein auf die aktiven Wahlfahigen selbst beschränkt werden, es wäre benn, daß im Wege der Geschgebung bestimmt würde, daß seder Bürger, an den der Rus seiner Mitbürger ergeht, diese Wahl gleich den Wahlen zum Bürgermeister annehmen musse, oder daß verfügt würde, es dürse im Falle der Noth die Rathschreiberstelle mit einem andern Gemeindedienste vereinigt werden.

Bu beiben Auskunftsmitteln könnte aber die Commission nicht einrathen; zu dem erstern nicht, als einer Beschränkung der natürlichen Freiheit, die allenfalls noch bei Chrendiensten, nicht aber bei eigentlichen Lohndiensten aus Gründen der Nothwendigkeit gerechtfertigt werden kann; zu dem lettern nicht, weil sonst die nothige Controle bei den meisten Geschäften hinwegsiele.

Der von ber Regierung beabsichtigte Ausweg verdient daher unbedingt den Borzug, zumal er den sehr beachtenswerthen Bortheil darbietet, daß mehrere sich nahe liegende Gemeinden einen im Rechtspolizeis und Schreibereisach bewanberten Mann wählen und diesem sodann neben hinreichender Beschäftigung auch einen angemessenen Gehalt darbieten
können, was früher nicht möglich war, da Niemand in mehreren Orten zugleich Bürger sein durfte. Nun läßt sich
zwar annehmen, daß der Gemeinderath, dem zunächst die Wahl obliegt, die Angehörigen der Commune selbst genan
kenne; die Eigenschaften der einheimischen Candidaten zu beurtheilen und unter ihnen den Würdigsten herauszusinden
wisse; wie aber dann, wenn sich kein Einheimischer darbietet, und auf einen Ortsfremden gegriffen werden muß?

In diesem Falle macht ber Gesethentwurf die Wahl des ortsfremden Rathschreibers von der Ginwilligung ber Gemeindeversammlung, beziehungsweise des größeren Burgerausschusses, abhängig.

Diese Einwilligung scheint nun aber für die Gute der Wahl feine hinreichende Garantie darzubieten. 3hre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste herren, war daber einstimmig der Meinung, daß es zweckmäßiger sei, wenn die Bestätigung des von dem Gemeinderath gewählten ortsfremden Rathschreibers austatt der Gemeindeversammlung der Staatspolizeibehörde, der Kreisregierung vorbehalten bliebe.

Es mag vielleicht auffallen, daß die Commission einen Schritt weiter geht, als die hohe Staatsregierung in ihrem Geschentwurf; allein sie glaubte dieses im Interesse der Gemeinden thun zu mussen. Sie rechtsertigt ihre Ansicht mit Gründen, welche theils auf der Natur der Sache beruhen, theils der Gemeindeordnung entnommen sind, theils aber auch, indem sie sich auf das Beispiel anderer Staaten beruft, wo die Regierung sich die Bestätigung des Nathschreiders vorbehalten hat; wie z. B. in Frankreich und Belgien, wo das Institut der Greffiers so ziemlich mit dem unserer Rathschreiber zusammentrifft.

n

6

8

0

tg

15

id

:3

n

ď)

u

r=

d

m

žit

te,

aß

ug

er

11=

er

Die Gemeindeordnung überläßt nun zwar der Gemeinde die Wahl ihrer Beamten, indem sie nur allein jene des Burgermeisters von der Bestätigung der Staatsbehörde abhängig macht, und es könnte sohin entgegnet werden, daß es inconsequent wäre, ja selbst dem Geist der Gemeindeordnung widerstreite, die Wahl des Nathsschreibers der Genehmigung der Staatsbehörde zu unterstellen; allein dieser Einwurf, wenn er anders gemacht würde, ift unbegründet, dem wenn auch der Staat auf das ihm früher zugekommene Bestätigungsrecht der Gemeindebeamten verzichtete, so geschah dieses wohl hauptsächtich aus der Ueberzeugung, daß, weil alle Beamten aus der Zahl der Gemeindebürger gewählt werden müssen, die Wählenden bei Beschung der verschiedenen Stellen jeweils nur ihr Auge auf einen ihnen wohlbe fannten, ihres Vertrauens vollkommen würdigen Mann wersen werden, wie dieses schon klar daraus hervorgeht, daß nach dem §. 13 des Gesehes nur diesenigen zu Bürgermeistern und Gemeinderäthen wählbar sind, welche wenigstens schon 1 Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht haben.

Daraus läßt fich aber folgern, bag bann, wenn ausnahmsweise ein Frember einen Gemeinbedienft erhalten foll, ber Staat fich bas Recht ber Bestätigung immerhin wieber vorbehalten fonne, wenn ihm biejes als rathfam ericheint.

3bre Commiffion halt aber bier einen folden Borbehalt fur angemeffen.

Es läßt fich nun einmal nicht erwarten, daß die Gemeinderäthe und Bürgerausschüffe bei der Wahl der Rathschreis ber immer mit der gehörigen Umsicht zu Werke gehen, noch viel weniger, daß, wenn einmal eine unglückliche Wahl getroffen ift, die Gemeindeversammlung, beziehungsweise der größere Bürgerausschuß, dieselbe wieder annullire. Ihre Mitwirkung wird bald zur leeren Formalität herabsinken und oft nur der Entfernung eines schädlichen Subjects hins bernd in den Weg treten.

Es ware zu befürchten, daß auf diese Weise mancher Gemeinde untaugliche Individuen zur Erreichung selbstsuche tiger oder Partheizwecke aufgenöthigt, oder daß sich Leute eindrängen wurden, welche, aller geistigen oder moralischen Eigenschaften baar, die Sorglosigkeit ihrer Bollmachtgeber Jahre lang zum unwiderbringlichen Nachtheil einer Communität ausbeuten, bevor die Berwaltungsbehörde das schädliche Getriebe durchschaut, und ihm ein endliches Ziel sett.

Die Kreisregierung aber wird, wenn ihr bas Recht ber Bestätigung vorbehalten bleibt, diese ohne triftige Gründe nie — bagegen stets verweigern, wenn voraussichtlich die Gemeinde, sei es nun auf falsche Borspiegelungen hin, oder aus Unkenntniß der Person, eine unpassende Wahl getroffen hat. "Sie wird dieses namentlich thun, wenn unnöthiger Weise tauglichere Gemeindebürger übergangen werden, wenn Leute aus Gewinnsucht mehr Gemeinden zur Besorgung übernehmen wollen, als sie nach ihrer Lage oder nach dem Geschäftsumfang bedienen können, wenn die übrigen Functionen des Betheiligten die Uebernahme eines seden weiteren oder vielleicht nur gerade des bestimmten Dienstes nicht rathsam machen, oder wenn Subsecte von schlechtem Leumund oder absoluter Unfähigkeit, was sie aber vielleicht der betreffenden Gemeinde zu verbergen oder sie zu täuschen wissen, sich einzudrängen versuchen.

Aus allen biesen Grunden glaubt Ihre Commission, Ihnen, Durchlauchtigste, Sochgeehrteste herren, die Annahme bes Gesehentwurses jedoch nur mit dem oben gemachten Borbehalte in Antrag bringen zu muffen, und es wurde sohin das Gesetz, wenn es sich Ihrer Beistimmung zu erfreuen hat, folgendermaaßen lauten:

"Ift fein Gemeindeburger zu finden, der zur Uebernahme ber Rathschreiberstelle tauglich und bereit ware, so fann dieselbe mit Genehmigung der Staatsbehörde auch einem anderen Inlander, der nicht Gemeindeburger ift, übertragen werden." Beilage Nr. 50.

Commissionsbericht

über

den Befegesentwurf, die Bestrafung der Bafferzollvergeben betreffend.

Erstattet

bon bem Forstmeifter v. Retiner.

Durchlauchtigfte, Soch geehrtefte Berren!

Der altern Gesetzgebung über die Bestrafung ber Wasserzollvergehen gebricht es allerdings, wie in der Begrundung zu dem vorliegenden Gesetzeichtwurfe gesagt ift, sowohl an genügender Bollständigkeit, als auch ihre Strafbestimmunsen insbesondere den Grundsaten nicht angemessen simb, auf welche die in neuerer Zeit ins Leben geführten Strafgeses über Zoll = und Accisbestraudationen, deren Natur auch die Wasserzollvergehen haben, gebaut sind.

Sie erscheinen neben ben, in der Begründung des Gesegentwurses angeführten Motiven, in besonderer Erwägung auch des Umstandes, daß Wasserzolldefraudationen, wegen den größern hindernissen und wegen der leichteren hand-habung von Controlmaßregeln auf den Wassersten, schwerer zu begehen und leichter zu entdecken sind, als Landzollund Accisvergehen, viel zu hart, und beschalb erkennt auch Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste herren, eine Abanderung des Gesehes vom 21. Mai 1808 als zweckmäßig an.

Sie fann jedoch nicht umbin zu bemerken, daß einem Gesetse über die Bestrafung ber Wasserzollvergeben noch zur Zeit ein wesentliches Fundament abgebe, nämlich die Wasserzollvorschriften selbst, so wie auch eine gesetzliche Tarifirung ber Wasserzölle und ber in beren Kategorie gehörigen Abgaben, auf welche in bem Gesetzerschlag sich bezogen wird.

Die Commission hatte daher gewunscht, daß es der hohen Staatsregierung möglich gewesen ware, jene Borschriften und Tarise auf dem Wege der Gesetzgebung vorher zu bestimmen, und alsdann erst den vorliegenden Gesetzeentwurf solgen zu lassen.

Der Waarentransport auf allen Fluffen, auf welche der Gesetsentwurf seine Anwendung finden soll, betrifft, mit alleiniger Ansnahme der Rheinstrecke oberhalb Basel, fast ausschließlich nur Holz, und dieses wird theils roh, theils ver-arbeitet, theils wild, theils gebunden ober als Oblast verstößt.

Es bestehen aber für die Flößerei auf den Nebenflussen des Rheines, selbst den bedeutendsten, weder organische ober polizeiliche Borschriften, noch auch solche, welche eine gehörige Auflicht und Controle zum Gegenstande hatten, keine umfassenden Berwaltungsvorschriften, ohne welche freilich die Bestimmungen des Art. 5 des Gesesvorschlags nicht vollkommen gewürdigt werden können.

Die Wasserzolltarife find ebenfo wenig überall gesehlich festgestellt und bekannt gemacht, fie beruhen fogar an manden Orten nur auf langjähriger Observanz, baber kann auch die Wichtigkeit ber Strafbestimmungen bes Artikels 2 bes Gesebsvorschlags in ihrem ganzen Umfange nicht leicht ermessen werben. Wir verkennen zwar nicht, daß die Regulirung der hier angeführten Berhältniffe, befonders wo fie nur unter Mitwirfung fremder Staaten zu Stande gebracht werden kann, mannichfachen und nicht geringen Schwierigkeiten unterliege, fomit auch Zeit erfordere, daß daher die hohe Staatsregierung in der Ausführung jener Berbefferungen, welche von ihr felbst als nothwendig anerkannt werden mögen, überall nicht ihren eigenen Wünschen gemäß werde vorschreiten können.

Bir glauben aber bier ben Bunich aussprechen zu muffen :

Atiatel her Etrafbellimmunteen bed Artifeld 2

baß das, in diesem Sinne uns bereits eröffnete Borhaben der hohen Staatsregierung, besonders aber die legale Berordnung und öffentliche Befanntmachung der jest bestehenden Wasserzolltarife, bald zur Ausführung tommen möchte.

In dem Anbetrachte nun, daß der Gesegesvorschlag milbere Strafbestimmungen enthält, als das Geses vom 21. Mai 1808, daß ferner, wollte man demselben die Zustimmung erst nach der Promulgation eines Geseges über die Regulirung der Basserzölle selbst und entsprechender Floßordnungen ertheilen, die Wasserzölldefraudanten bis dahin noch nach dem alten Gesege, somit in analogen Fällen oft weit härter bestraft werden wurden, als Defraudanten anderer Zölle, ja selbst als Wasserzolldefraudanten auf derzenigen Strede des Abeins, für welche die Bestimmungen der Rheinschiffsahrtvordnung gelten, dieß alles erwägend stellt die Commission den Antrag auf Annahme des Geses vorschlags.

Es ift uns jeboch aufgefallen, bag feine Berjahrung fur bie, höhere Strafen bedingenden Rudfalle angenommen wird, diese somit ohne Zeitmaaß nachgeführt werben.

Gine folde Bestimmung fehlt bem Zollstrafgesethe und ber Accisordnung gleichfalls, und beshalb mag fie auch in ben vorliegenden Gesetsesentwurf nicht aufgenommen worden fein.

Die Commiffion glaubt nun bei diefer Gelegenheit ben Bunfch aussprechen zu muffen:

Daß eine allgemeine Bestimmung barüber auf gesehlichem Bege getroffen werden möchte, wie lange, etwa unter Berücksichtigung der Größe des Bergehens, bestrafte Boll-, Accis- und andere Steuervergeben bei Rückfällen zur Begründung höberer Straferkenntniffe wirken follen.

Der Urt. 6 bes Gesegesvorschlags bestimmt, bem Bollstrafgesete analog, für bie Umwandlung unbeibringlicher Strafen in Gefängniß, bag bem Betrage von 1 fl. 30 fr. eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich zu achten fei.

Nach ber Accisordnung, welche fich auf die allgemeine Norm bezieht, wird nur 1 fl. fur einen Tag Gefängniß gerechnet, nach bem Forftgefebe fogar nur 40 fr. Hierin liegt alfo feine ftrenge Confequenz. Es ware baber zu wunfchen:

daß bei Umwandlung unbeibringlicher Strafen in Gefängniß, wenigftens bei allen Steuer- und Bollvergeben, einer gleichen Rorm gefolgt werden mochte.

Die Commission hat endlich geglaubt, daß eine Bestimmung über die richterliche Competenz und eine weitere über ben Bezug ber Anzeigegebühren in den Gesesvorschlag aufzunehmen sein mochte.

Nach Ansicht des Zollstrafgesetes haben wir jedoch die Ueberzeugung gewonnen, daß seine Bestimmungen auch auf das vorliegende Geses ihre Anwendung finden muffen, so wie in Bezug auf den zweiten Punkt die hohe Berordnung vom 18. October 1838, Regierungsblatt Nr. XXXV. S. 291, maßgebend wird.

Indem die Commission ihren Antrag auf Annahme des Gesetsvorschlags wiederholt, stellt sie dem Ermessen der hohen Rammer anheim, in wie weit den, in dem Berichte ausgesprochenen Bunschen eine weitere Folge zu geben sei.

Beilage Mr. 51.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnadigster Fürst und herr!

Die zweite Kammer hochft Ihrer getreuen Stände hat das ihr vorgelegte provisorische Geset vom 2. Rovember 1837 (Regierungsblatt von 1837 Rr. 42.), den Ausgangszoll von Lumpen und anderen Abfällen zur Papiersabrication betreffend, in Berathung genommen, und auf den Bericht der zu diesem Behufe niedergesehten Commission in der heutigen neunten öffentlichen Sigung beschloffen, dem genannten provisorischen Geset ihre Zustimmung zu ertheilen.

Diefen Beichluß bringen wir hiermit in tieffter Chrfurcht gur bochften Renntniß Eurer & oniglichen Sobeit.

Karlsruhe, den 1. Mai 1839.

3m Ramen ber unterthanigft treu gehorsamften zweiten Rammer ber Standeversammlung.

Der Prafibent:

Mittermaier.

Die Secretäre: Bohm. A. Schinzinger. Beller. Litschgi.

Beilage Mr. 52.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stanbe haben Bir befchloffen und verordnen, wie folgt:

Artifel 1.

Der Artifel 2. des Gesets vom 30. Janner 1834 (Regierungsblatt 1834, C. 57) und das Geset vom 6. Marg 1834 (Regierungsblatt 1834, C. 79), die Rheinzollnachläffe zu Gunften der Schiffsahrt auf dem Oberrhein betreffend, find aufgehoben.

Artifel 2.

Für alle auf dem Oberrhein zu Berg oder zu Thal verführt werdenden Güter wird der babische Antheil am Rheinzolle der beiden Zollamter Straßburg und Altbreisach, für die zu Berg verführt werdenden und das Zollamt Straßburg überschreibenten Güter, insbesondere aber auch der badische Antheil am Rheinzolle der beiden Zollamter Mannheim und Neuburg, nachgelassen.

Bon diesem Nachlaffe ift die nach Artifel 14. Sat 1 ber Rheinschifffahrtsordnung zu erhebende Schiffsgebuhr ausgenommen.

Artifel 3.

Gegenwartiges Gefest tritt unmittelbar nach feiner Berfundung in Birffamfeit. Das Finangministerium ift mit dem Bollzuge beauftragt.

Gegeben zc.

Die zweite Rammer nimmt vorftebenden Gefegentwurf an.

Rarleruhe, ben 6. Mai 1839.

3m Namen ber unterthänigft treu gehorfamften zweiten Rammer ber Standeversammlung :

Der Präsident Mittermaier.

Die Secretare:

Bohm. Beller. A. Schinginger. Litfchgi. nist ibniury diagries netrale grandt gerane Beilage Nr. 56. begradient bad ein morbiell michtliche noch

und bie unterftunungepflicheine Gemeinde eber öffentliche Galle telgt bie burch eine Megierungsbererbrutig feft-

Gesesentwurf,

Labertraneni, in die gettiefliche Webenbanffach ergebt von den New

die Aufnahme in die polizeiliche Arbeitsanftalt betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Bur angemeffenen Beschäftigung und Berpflegung bersenigen Personen, hinsichtlich welcher eine polizeiliche Fürsiorge für ben rechtmäßigen Erwerb ihres Unterhalts aus Gründen ber öffentlichen Sicherheit erforderlich ift, — haben Wir auf ben Bortrag Unseres Ministeriums bes Innern beschlossen und verordnen, nach Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Inlander, welche wegen Landstreicherei oder wegen Bettelns ichon zweimal gerichtlich erkannte Strafen erstanden haben, fonnen, wenn sie feinen, ihren Unterhalt sichernden Erwerb nachzuweisen vermögen, zur Berpstegung und Besichäftigung in die polizeiliche Arbeitsanstalt gebracht werden.

S. 2.

Daffelbe findet ftatt in Bezug auf Inlander, welde nach ihren Korperkraften Das zu ihrem Lebensunterhalt Möthige zu erwerben im Stande waren, aber wegen Mußiggang nichts erwerben, ober wegen unfittlichen Betragens zum Erwerb feine Gelegenheit finden, und der Gemeinde ober ben öffentlichen Caffen zur Laft fallen.

Die Unterbringung in der polizeilichen Arbeitsanstalt erfolgt jedoch in diesem Falle nur auf den Antrag des Gemeinderaths, oder berjenigen Collegialbehörde, welcher die unterstühungspflichtige öffentliche Casse zunächst untergeord-

7

50

net ift, und die unterftugungspflichtige Gemeinde ober öffentliche Caffe tragt bie burch eine Regierungsverordnung feft-

S. 3.

Personen, welche ohne Ausweis über ihre Beimath betroffen, ober ohne im Inland eine anerkannte Beimath zu haben, von ausländischen Behörden in das Großberzogthum zurückgewiesen werden, können, bis ihre Beimath ermittelt sein wird, einstweilen in der polizeilichen Arbeitsanstalt aufbewahrt werden, wenn sie außer Stand sind, ordnungsmäßig sich felbst zu ernähren, oder wenn sie wegen Berumziehens der öffentlichen Sicherheit gefährlich erscheinen.

Die Verfügung zur Unterbringung in die polizeiliche Arbeitsanstalt ergeht von den Kreisregierungen, vorbehaltlich bes Recurses an das Ministerium des Innern, nach collegiglischer Berathung und Stimmenmehrheit, — und auf vorgängige bezirfsamtliche Untersuchung.

Bei Inlandern find jedenfalls die Beugniffe und Untrage ber geiftlichen und weltlichen Ortsbehörden einzuholen.

§. 5.

Bei Personen, die in ben Fällen ber §§. 1 und 2 in die Anstalt gebracht worden find, muß die Freilassung nach Ablauf von 3 Jahren auf ihr Berlangen erfolgen, sie kann ihnen jedoch mit Rudsicht auf ben Grad ihrer Besserung schon vor dieser Zeit, aber jedenfalls erst nach Ablauf eines Jahrs bewilligt werden.

Die Freilaffung erfolgt fogleich, wenn ber Pflegling ben rechtmäßigen Anfall hinreichenden Bermögens, ober ben Gintritt fonftiger gunftiger Umftanbe jur vollständigen Sicherung seines Unterhalts, nachweist.

S. 6.

Berfonen, die nach der Freilaffung aus der polizeilichen Arbeitsanstalt rudfällig und wiederholt in dieselbe verwiesen werben, haben dort auf unbestimmte Zeit, unter Borbehaltung ber Entlassung in nachstehenden Fällen, zu verbleiben :

- a) wenn die Bedingungen des zweiten Abfages in g. 5 eintreten;
 - b) wenn in den Fallen des §. 2 ber Gemeinderath ihres heimathsorts, oder die Behorde, welche der untersftugungspflichtigen Caffe vorsteht, auf die Entlaffung antragen ;
- c) wenn der Pflegling durch fortdauernde Zjährige gute Aufführung und Befleißigung die Vermuthung begründet, daß er sich außerhalb der Anstalt auf rechtliche Weise ernähren werde, und hiernach die Ent-

§. 7.

Die Entlassung wird durch diesenige Kreisregierung verfügt, welche die Einweisung erfannt hat, auf das Gutachten des Berwaltungsraths der Anstalt und nach Bernehmung des Bezirfoamts und Gemeinderaths, unter welchen der Beimathsort des zu Entlassenden steht.

Gegen die Berweigerung einer erbetenen Entlassung fteht dem Pflegling der Recurs an das Ministerium bes Innern zu.

Der im §. 7 genannte Berwaltungerath foll befteben:

aus bem Borftand bes Bezirfsamts, in welchem die Anftalt gelegen ift, als Prafibenten beffelben,

aus dem Amtsphyficus,

bem Director und

bem Argte ber Anftalt, und

aus dem Bürgermeifter und brei von dem Ministerium des Innern zu ernennenden Einwohnern des Orts ber Anstalt.

Der Berwaltungerath hat die Obliegenheit, jeden Pflegling alljährlich über feine etwaigen Klagen und Bitten zu Protocoll zu vernehmen, die vorfommenden Entlassungsgesuche zu prüfen, und diese mit gutachtlichem Bericht an die betreffende Kreisregierung einzusenden.

. Das Erkenntniß ber lettern ift bem Pflegling urkundlich burch den Borftand des Berwaltungsrathe zu eröffnen, und seine Erklärung ober Recursbeschwerbe zu Protokoll zu nehmen.

S. 9.

Das Ministerium bes Innern lagt alljährlich ben Zustand ber Anstalt und die Gesehmäßigkeit ber Behandlung ber Pfleglinge wie bes Entlassungsversahrens, durch einen besondern Commissär untersuchen.

Das Ministerium kann hiernach die Entlassung auf den Antrag seines Commissars und nach Bernehmung bes Berwaltungsraths und der betreffenden Kreisregierung von Amtswegen verfügen.

S. 10.

Sammtliche Berordnungen über die Bestimmung des allgemeinen Arbeitshauses in Pforzheim als Straf = und polizeiliche Arbeitsanstalt, insbesondere die Berordnungen vom 22. Juni 1826, Reg. Bl. Rr. XVII., vom 7. Septbr. 1826, Reg. Bl. Rr. XXII. und vom 27. Nov. 1827, Reg. Bl. Rr. I. von 1828 sind aufgehoben.

S. 11.

Die polizeiliche Arbeitsanstalt fann in Zufunft nicht mehr mit einem Arbeitshaus als Strafanftalt verbunden sein. Eine Regierungsverfügung wird ben Zeitpunft festseben, mit welchem diese Bestimmung in Wirksamkeit tritt.

Begründung.

Der im C. 7 genannte Bermaltungerath foll beiteben: "

Durchlauchtigfte, Soch geehrtefte Berren!

Das allgemeine Arbeitshaus zu Pforzheim hatte urfprunglich einen breifachen 3med:

- I. Bestrafung burch Einsperrung und Zwangsarbeit für gewisse burch die Großberzogliche Berordnung vom 22. Juni 1826, Regierungsblatt Ro. XVII., besonders bezeichnete Polizeivergeben.
- II. Moralifde und gewerbicaftliche Bildung aufzunehmender junger Pfleglinge.
- III. Unterricht und gewerbichaftliche Bilbung taubftummer Berfonen.

Auf ben Antrag bes Ministeriums bes Innern wurde durch die Großherzogliche Berordnung vom 27. November 1827, Regierungsblatt No. I. von 1828, sestigeset, daß von den bei dieser Anstalt beabsichtigten Zweden, jener unter I. vorderhand und jener unter II. unbedingt, jedoch getrennt von der Arbeitsanstalt beibeshalten werden solle; daß aber dagegen jener unter II. aufgegeben, die vorhandenen Bsteglinge, sowie es sich ihun läßt, nach und nach bei Handwerfern unterzubringen und statt derselben fünstig die Unterbringung und Beschäftigung heimathloser, arbeitsfähiger, armer Personen und die Beschäftigung arbeitscheuer Inlander in der Arbeitsanstalt anzuordnen sei.

Das Ministerium bes Innern erließ unterm 4. Jänner 1828 eine schriftliche Bollzugeverfügung an die Kreisdirectorien und Bolizeidirection der Residenz, worin zugleich die formelle Behandlung dieses Gegenstandes vorgeschrieben und die Aufnahmeverfügung selbst dem Ministerium vorbehalten worden ist (siehe Anlage A.).

Durch S. 2. der Berordnung vom 17. Februar 1831, Regierungsblatt Ro. V., die Auflösung der Staatsanstaltencommission betreffend, wurde die reinvolizeiliche Aufnahme in das Arbeitshaus den Kreisdirectorien übertragen, dem Ministerium des Innern jedoch die Bestimmung über die Reihenfolge des wirklichen Eintritts der aufgenommenen Personen belassen, zu welchem Ende die Kreisdirectorien angewiesen waren, sede von ihnen verfügte Aufnahme sogleich dorthin anzuzeigen, und des Bollzugs wegen weitere Berfügung zu gewärtigen.

Das Ministerium bes Innern hegte später Zweisel über seine Competenz zur Erlassung ber vorerwähnten Bollzugsverfügung vom 4. Jänner 1828, sowie über beren Inhalt überhaupt, und hob sie durch Beichluß vom 7. März 1837 Ro. 2427 wieder auf, indem es sich überzeugte, daß es zur wirksamen Erreichung des Zwecks jener Berfügung gesehlicher Bestimmungen bedürse. Seit dieser Zeit wurde nun das Arbeitshaus in Pforzheim lediglich als polizeiliche Strafanstalt behandelt, und es hat sich dabei auss Eindringlichste gezeigt, wie nöthig eine polizeiliche Arbeitsanstalt für das Land sei, indem das Bedürsniß berselben aus einer Menge von Källen durch die Kreisregierungen nachgewiesen worden ist. Der, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, andurch zur Berathung und Zustimmung übergebene Gesehesentwurf ist bestimmt, diesem Bedürsniß auf eine Weise abzuhelsen, die den Rücksichten auf das Wohl der Gesammtheit wie auf die persönliche Freiheit des Einzelnen gleich sorgfältige Rechnung tragen wird.

Es kann dabei nicht wohl einem Zweifel unterworfen sein, daß die Polizeibehörden nur im Wege der Legislation zu Maßregeln ermächtigt werden können, die zwar nicht als Strafmittel, aber doch immer als eine wesentliche Beschränkung staatsburgerlicher Rechte zu betrachten sind; es ist aber auch ebenso richtig, daß die vorbeugende Rechtspstege von der Geseßgebung nothwendig die Besugnisse erhalten muß, um die allgemeine und Privatrechtssicherheit in solchen Fällen durch Freiheitsbeschränkungen zu schüßen, wo die einer Rechtssiörung verdächtigen Personen keine hinreichende sittliche oder materielle Garantie für unschädliches Betragen geben können.

Es bleibt hierbei ganz unbestritten, daß der Staat die personliche Freiheit seiner Burger und Schuggenossen beilig zu achten hat, und daß eine Beschränkung dieses Rechts nur aus vollgültigen Ursachen, daß insbesondere eine Berhaftung nicht willführlich und aus angeblichen Gründen der Vorsicht geschehen darf. Dagegen fann auch nicht geläugnet werden, daß der Staat seiner Pflicht, drohenden Rechtsverlegungen zuvorzusommen, nicht Genüge zu leisten vermag, wenn er solche Personen in Freiheit lassen muß, bei denen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit vorhanden ift, daß sie zu jeder Zeit im Begriff siehen, ihre Freiheit zu Begehung von Rechtsverlegungen zu mißbrauchen.

Diese Wahrscheinlichkeit ift nun unstreitig vorhanden bei allen habituellen Landstreichern und habituellen Bettlern, nicht minder bei mittellosen, aber arbeitsfähigen Müßiggängern, und bei solchen Armen, die wegen unsittlichen Betragens feine Gelegenheit zum Erwerb mehr finden. Landstreicherei und Bettel gehen hand in hand mit dem Müßiggang und selbstverschuldeter Mittellosigfeit, und sind die Grundursachen der meisten Berbrechen gegen das Eigenthum und die öffentliche Sicherheit.

Fast ebenso bringend erscheint die Gefahr bei heimathlosen, die feine gesetslichen Erwerbsmittel besitzen, oder sich an eine herumschweisende Lebensweise gewöhnt haben; sie werden sich in Ermanglung eines bestimmten Wohnstes gesallen lassen mussen, ihren Aufenthalt da zu nehmen, wo man ihnen denselben anweist, und durch Arbeit zu verdienen, was man auf sie verwendet. Die Beschränfung ihrer Freiheit wird jedoch, falls ihre Unterbringung in der Arbeitsanstalt nicht zugleich auf einem andern Titel beruht, in der Regel mit Ermittlung der heimath aufhören mussen, weil damit die hauptbedingung ihrer Gesährlichseit, also ihrer Aufnahme hinwegfällt.

In bieser Betrachtung und in weiterer Erwägung, daß in den angeführten Fällen das jedem einzelnen Bürger, wie der ganzen bürgerlichen Gesellschaft zustehende Recht auf materiellen Schut, mit dem Anspruch des unzwerlässigen und gefährlichen Landstreichers, Bettlers u. s. w. auf persönliche Freiheit collidirt; bei solchem Widerstreit aber unzweiselhaft zu Gunften des ersteren und somit für die öffentliche Ordnung entschieden werden muß, wenn es nach allen Umständen als unzweiselhaft erscheint, daß solche Bersonen in der Lage, in der sie sich einmal besinden, und bei ihren tief eingewurzelten Gewohnheiten sich selbst überlassen auf der betretenen Bahn fortzuwandeln nicht aufhören werden; — aus diesen Gründen hat die Regierung keinen Anstand genommen, die Präventivmaßregel der Berbringung in eine poslizeiliche Arbeitsanstalt gegen alle, in den §§. 1. 2. 3. des Gesetzentwurfs aufgeführten Personen anwenden zu lassen.

Um aber dieses Berfahren mit so viel schügenden Formen, als der Natur der Sache nach immer möglich sind, zu umgeben, damit Niemand, mit oder ohne Absücht, seiner Freiheit auf eine nicht zu rechtsertigende Weise beraubt werde, hat man für angemessen erachtet, zu bestimmen, daß solche Inländer, die ibren Heimathsgemeinden, oder andern öffentlichen Kassen aus den angegebenen Gründen zur Last fallen, nur in Folge eines Antrags und auf Rechnung der Gemeinde oder der Behörde, welcher die öffentliche Kasse zunächst untergeordnet ist — in die Arbeitsanstalt verbracht werden sollen, — weil bersenige, welcher zunächst von einem gefährlichen Menschen belästigt und zu dessen Erhaltung verbunden ist, nicht nur die zuverlässigste Kenntniß von dem Grade seiner Gesährlichfeit besitzt, sondern auch das Recht haben muß, den Ort und die Art und Weise zu bestimmen, wo und wie er sich der Erhaltungspflicht entledigen will.

Bei habituellen Landstreichern und Bettlern, sowie bei Beimathlosen wird die Staatsbehörde felbft aus gleichem

51

Grund unmittelbar einschreiten fonnen, weil biefe Berfonen bem Bublifum überhaupt gur Laft fallen, und Die Staatsbehorbe, als Bertreterin ber Gefammtheit, bier auch die Rechte ber lettern geltend gu machen hat.

Richt minder schützend gegen ben Migbrauch find die Bestimmungen ber §8. 5 — 9. des Gesehentwurfs über die Entlassung der Pfleglinge, und die Formen des deßfallsigen Berfabrens. Die lettern find, obwohl reglementarischer Natur, absichtlich mit aufgenommen worden, um die Garantieen ihrer Unabanderlichkeit und damit die Sicherheit ihrer schützenden Wirfung zu verstärfen.

Es könnte vielleicht noch die Frage aufgeworfen werden, warum der Entwurf nicht ein rechtsfräftiges, richterliches Erkenntniß zu weiterer Gewährleiftung der bürgerlichen Freiheit, hier als Bedingung ihrer Beschränfung verlange? — Es würde jedoch von einer offenbaren Begriffsverwirrung zeugen, wenn man die polizeiliche Berbringung in die Arbeitsanstalt dem Strafrichter, also der wiederherstellenden oder reprimirenden Rechtspflege, überlassen wollte, während doch der Act selbst nichts anderes, als ein Ausfluß der vorbeugenden Rechtspflege, oder der Sicherheitspolizei ist.

Die im S. 10. bes Entwurfs ausgesproche Aushebung mehrerer Berordnungen wird feiner besondern Rechtsertigung bedürfen, da der Inhalt bes neuen Gefetes zur Prävention gegen einen großen Theil häufig vorsommender Rechtsstörungen genügt, für die Erstehung polizeilicher Strafen aber die Amtsgefängnisse einstweilen bis zur Erscheinung einer neuen Strafgesetzung hinreichen.

In gleicher Beziehung foll der S. 11. dazu dienen, den wesentlichen Unterschied zwischen der polizeilichen Urbeite anft alt und einem polizeilichen Strafhaus herauszuheben, und die Wirfamkeit der erftern für angemeffene Beschäfftigung und Befähigung ihrer Pfleglinge zum Wiedereintritt in die burgerliche Gesellschaft als nothwendiger und nublider voranzustellen.

Anlage A. Lange and man man but dahim ich

Minifterium des Innern.

Karlerube , ben 4. Janner 1828.

Auf Wiedervorlage ber Aften über bas allgemeine Arbeitshaus gu Pforgheim ift:

Befdluß.

An fammtliche Rreisbirectorien und an bie biefige Boligei-Direction :

Mit Bezug auf die allgemeine Befanntmachung vom 27. Novbr. v. I. im Regierungsblatt vom 2. d. M., Rr. I., bas allgemeine Taubstummen = und Arbeits-Institut zu Pforzheim betreffend, und nachträglich zu ber diffeitigen Bersfügung vom 27. Novbr. v. I., Rr. 11712, wird dem Kreisdirectorium (der hiesigen Polizei-Direction) zur Nachachstung in vorkommenden Fällen in Betreff dieses Gegenstandes eröffnet:

Rach dem von Seiner Königlichen Soheit gnädigft genehmigten dieffeitigen Antrage foll ber hauptzwed bes allgemeinen Arbeitshauses in Zufunft barin bestehen, baß :

- a) heimathlofe, arbeitofahige, arme Berfonen, und
- b) mittellose arbeitsfähige Inlander, welchen der gute Willen zur Arbeit ganglich fehlt, oder welche wegen gang besonderer Berhältniffe aller Gelegenheit zu einer zweckmäßigen, ihren Kräften und Anlagen angemeffenen Beschäftigung entbehren muffen,

in baffelbe aufgenommen und gehörig in Thatigfeit gefest werben, bamit fie nicht langer ber burgerlichen Gejelischaft laftig ober gar gefährlich feien, und bamit fie, wo möglich, burch Angewöhnung an eine regelmäßige, ihrem Stande angemeffene Beschäftigung seiner Zeit als nusliche Glieder in Dieselbe wieder eintreten konnen.

Ad a. fommt es nun haupisächlich darauf an, daß nur solche Personen dem allgemeinen Arbeitshause übergeben werden, welche im strengsten Sinne des Wortes als heimathlos zu betrachten sind. Nur alsdann, wenn vorerst in Gemäßheit derjenigen Berträge und Berordnungen, welche über Heimweisung derattiger, ohne steten Wohnsit herumziehenden Personen bestehen, versucht worden ist, denselben eine Heimath entweder im Auslande oder im Inlande zu bestimmen, dieser Bersuch aber ersolglos geblieben ist, kann von der Unterbringung derselben im allgemeinen Arbeitshause
die Rede sein. Kann denselben aber nach zenen Berträgen und Berordnungen ein solcher sester Wohusis angewiesen
werden, so ist dieses vor Allem zu bewirken, und die Folge davon ist, daß sie alsdann als Inländer zu betrachten sind.
Alls solche können sie aber niemals in das allgemeine Arbeitshaus untergebracht werden, außer in einem der unter b.
bemerkten Fälle.

Früher, ehe bas Arbeitshaus zu biesem ursprünglich ihm ganzeigenen Zwecke bestimmt war, sah man sich in vielen Fällen genothigt, in Ermanglung aller anderer Auswege, bergleichen herumziehende Personen sogleich bahin zu weisen, wo sie ausgegriffen worden sind, — eine Maßregel, die immerhin für die betreffenden Gemeinden von nachtheiligen Folgen war, wenn gleich ein Theil des Unterhaltes solcher Leute auf die Amtskassen übernommen worden ift.

Dieser Uebelstand, der zugleich auch auf die Handhabung der Sicherheitspolizei selbst nachtheilig zuruckwirkte, fällt nunmehr in soweit hinweg, als dergleichen Leute erst, nachdem man sie in dem Arbeitshaus in den Stand gesest bat, durch einen soliden Erwerbszweig sich zu ernähren, und nur, wenn sie nach ihrer Entlassung nirgendwo anders bürgerlich oder hinterfäßlich untergebracht werden können, der Gemeinde, in deren Gemarkung sie aufgegriffen wurden, werden heimgewiesen werden.

Ad b. Bei ben arbeitofahigen, armen Inlandern find folgende Unterscheibungen gn beobachten:

- Bersuch semacht hat, dieselben auf eine zweckmäßige, ihren Berhaltnissen und Kräften angemessene Art zu beschäftigen, daß aber dieselben unzweiselhafte Proben von Arbeitöscheue und Hang zum Müßiggange gegeben haben, und daß selbst durch geeignete Züchtigung keine Aenderung ihres Benehmens zu erwirken war. Diese eignen sich allerdings in das allgemeine Arbeitöhaus.
- Umstände weder in ihrem Wohnsige, noch anderwärts, außer in dem allgemeinen Arbeitshause, auf eine angemessene Art beschäftigt werden können, entweder weil die Gelegenheit für sie überhaupt dazu seine begründet wird, ein Hauptlichen Berhältnisse, durch welches ein gerechtes Mißtrauen in das allgemeine Arbeitshaus; jedoch, wie von selbst einleuchtet, zu einer ihre Freiheit so wenig als beitssähige Bersonen, welche an einem psychischen Uebel leiden, jedoch nicht in dem Grade, daß sie eigentlich Irre behandelt, immer aber in dem Grade, daß sie nicht sich selbst überlassen werden fönnen, sondern unter einer besonderen steten Aussicht beschäftigt werden mussen.

Was nun die formelle Behandlung aller dieser unter a. und b. genannten Fälle insbesondere betrifft, so find

1) Bebe Aufnahme geschieht von dem dieffeitigen Ministerium auf den Antrag der Kreisdirectorien (ber Polizeidirec-

(fe

H

r

8

(t)

er

ð:

- 2) Bei jeder Aufnahme ohne Unterschied ift durch ein Physikatoattestat die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Aufs zunehmenden nachzuweisen, und ebenso, wo immer möglich, durch den Taufschein das Alter besselben, und nach Thunlichkeit eine Angabe über die Familienverhältnisse beizufügen.
- 3) Bei den unter b. aa. Genannten ist insbesondere durch beizulegende Bescheinigungen, oder Berichte und Protocolle der Localstellen, darzuthun, daß der Bersuch zur zweckmäßigen Beschäftigung bereits vergeblich gemacht, daß
 sogar schon Züchtigung und dabei zugleich die Drohung der Einsperrung in das Arbeitschaus angewendet worden ist. Bei solchen Personen ist zugleich auch anzugeben, zu welcher Gattung von Arbeiten sie besonders tauglich sind, oder welche Gattung für dieselben mit Rücksicht darauf, daß sie dereinst außer der Anstalt ihren Erwerb
 dadurch ühern können, zu wählen sein durste.
- 4) Bei den unter b. bb. Genannten ift durch pflichthafte Zengniffe der geiftlichen und der weltlichen Ortsvorgesesten und durch Bestätigung bes Amtes darzuthun, daß die Gelegenheit zur zwedmäßigen Beschäftigung im Wohnorte ganzlich mangle, und warum; auch daß auswärts bereits vergeblich versucht worden, Gelegenheit zur zwedmäßigen Beschäftigung zu erhalten.

Es versteht fich von felbit, daß mo Local = ober Diftricteinstitute zur Beschäftigung folder Leute vorhanden find, vor Allem der Bersuch zur Aufnahme und resp. zur Arbeitogelegenheit bei folden gemacht werden muß.

Grundet fich der Antrag zur Aufnahme auf ein psychisches Uebel der oben angegebenen Art, so ist dieses burch ein Physikatsattest zu bescheinigen.

Auch bei biefen unter 4. b. bb. genannten Berfonen ift in Ansehung ber Angabe, zu welchem Geschäfte fie befonders tauglich sein möchten, bas oben unter 3. Borgeschriebene zu beobachten.

Hichen Hoheit des Großherzogs das allgemeine Arbeitshaus keineswegs für folche Fälle bestimmt ist, wo die Polizeibehörden in Absicht auf Unterbringung berumziehender Leute, benen noch eine Heimath ausgemittelt werden kann, oder wegen des vielleicht noch nicht eingewurzelten Hangs von Inländern zum Müßiggange, oder wegen temporären Mangels an Arbeitsgelegenheit für solche, die momentan in Berlegenheit sich besinden, sondern daß dasselbe nur für solche Källe ausersehen ist, wo alle zu Gebot stehende Mittel, den irregulären, den Berhättnissen des bürgerlichen Bereins widerstrebenden Zustand solcher Leute zu beseitigen, fruchtlos in Anwendung gebracht worden sind.

Umschnde recter in ihrem Beschmide, noch anderwärts, außer in bem allgemeinen Bedeitsbause, auf eine angemessene Art deschütigt werden binnen, emwider well die Gelegenbeit für nie überhaust da-

gegen fie begründet wird, ein Henrelte ernift zu gehen bis wird biest lieben fich faufgaben, das das allgemeine Arbeitelben is besteht von der deltweiset in einer bereiten in bestie als

frahme gefrügt von dem biefrettaren Ministreben auf den Unitag ber Arefeberrieberen Con Policeberre

ale cigarité fore behandel, immer abre le bem Orebe, pad destidit for bein states, pages

Beilage Nr. 57.

Commissionsbericht

über die Rechtsverhältniffe der an öffentlichen Lehranstalten angestellten Lehrer.

Erftattet

von bem Regierunges Director v. Red.

Durchlauchtigfte, Sochgeehrtefte Berren!

Die hohe Staatsregierung hat seit dem Jahre 1834 durch eine Reihe von Borschriften das Schulwesen geordnet, und nach einem durchgreisenden, für das ganze Großherzogthum gultigen Plan einem Zeglichen Gelegenheit verschafft, von der untersten Stuse bis zum höchsten Standpunkt der Wissenschaft sich in Allem zu unterrichten, was das Gemuth veredeln und zu einer nüglichen Thätigkeit geschickt machen kann.

Dieselbe verlangt nunmehr, bag bie ftaatsrechtlichen Berhaltniffe ber Lehrer an ben höhern Unterrichtsanstalten ebenso burch einen Act ber Gesetzgebung gesichert werden, wie bies in Bezug auf die übrigen Staatsdiener und burch bas Gesetz vom 28. August 1835 fur die Lehrer an ben Bolksschulen geschehen ift.

Eine furze Darftellung ber gegenwartigen Berfassung ber Schulen burfte geeignet fein, ben Umfang biefer Maßregel anschaulich zu machen, und ihre Rechtmäßigkeit barthun.

1) Der wichtigere Theil unserer Unterrichtsanstalten, burch die Masse von Schülern, auf die fie unmittelbar wirsten, find die Bolfoschulen. Rach der landesherrlichen Berordnung vom 15. Mai 1834, Reg. Bl. Rr. 25, und dem

Gesethe vom 28. August 1835, Reg. Bl. Rr. 45., foll Jeber in seiner heimathsgemeinde in ber Religion, als ber Grundlage alles irdischen Gludes, und im Uebrigen so weit unterrichtet werben, daß er ein kleines landwirthschaftliches Gewerbe mit Berstand umtreiben und seine Pflichten als Staatsburger mit Ehren und Selbstständigkeit erfüllen kann.

- 2) Reben den Bolfofchulen follen jum Unterricht ber weiblichen Boglinge in den hauslichen Arbeiten überall Ins buftrief chulen bestehen. (Minist. Berord. vom 1. August 1836, R. B. Nr. 40).
- 3) Endlich find in den gewerbreichern Städten Gewerbich ulen errichtet, wo die jungen Leute, welche bereits ein handwerf zu erlernen angefangen haben, fo viel technischen Unterricht erhaften, als fie zum gedeihlichen Betrieb ibsres Geschäfts nothwendig brauchen.

Bon ben bei ben Bolfs - und Gewerbichulen angestellten Lehrern ift hier nicht weiter bie Rebe, ihre Dienftverhalts niffe find regulirt, fondern nur von benjenigen Lehrern, welche an den nachstehenden Anftalten arbeiten.

Wir haben nämlich

4) feit unfurbenflichen Beiten in vielen Städten bes Großbergogthums neben ben Bolfsichulen mehr ober minder pollfommene, f. g. lateinifche Schulen, wo die jungen Leute, welche zu einem Fachftubium übergeben ober nach ihren Familien - und Bermögensverhaltniffen eine forgfaltigere Erziehung erhalten follen, in bie alten Sprachen, in Die Beidbichte, fo wie die mathematifden und Raturwiffenfdaften eingeführt werben. Dieje lateinifden Schulen verbanfen ihr Entstehen, wohl alle ohne Ausnahme, der Rirche. Die Ortogeiftlichen ertheilten neben ihren Berufspflichten ben Unterricht, und mehrere geiftliche Orden erwerben fich burch die weife Pflege berfelben unvergängliches Berbienft um Die Biffenschaften. Auch fpater, ale burch Stiftungen und Dotationen aus öffentlichen Caffen bie Anftalten erweitert und Lehrer angestellt wurden, die feinerlei Urt von firchlichen Funftionen zu verwalten, ja nicht einmal eine Briefterweihe ober ein Rirdenamt erhalten hatten, betrachtete man biefelben bennoch fortan als Rirdenbiener. Diefe Berwechslung brachte ihnen großen Nachtheil: bestimmte Rechte auf Die Benfionen ber weltlichen Staatsbiener erwarben fie nicht, und bas Mittel, emeritirten Geiftlichen eine forgenfreie Erifteng zu verschaffen, indem man ihnen einen Bicarius giebt und fie im Bezug ber Pfrunde ich ist, ift bier in ber Regel nicht anschlägig, und ebenso wenig fteht ihren Relicten ein rechts licher Unfpruch auf Die geiftlichen Wittwenfonds gur Geite. In jedem einzelnen Fall muß baher nach Billigfeit ein nothburftiger Ausweg gefunden werden, und wenn fie auch von der humanitat ber hohen Regierung immer Sulfe hoffen burften, fo fehlte es ihnen boch ftets an ber fichern Buverficht, die nur ein wohlbegrundetes, unzweideutiges Recht geben fann.

Und wie wichtig ist boch der Beruf dieser Manner! Der Staat muß, ihrer Leitung die Jünglinge anvertrauen, welche dereinst als öffentliche Beamte, als Bertreter des Bolfes, oder überhaupt durch ihre Stellung im bürgerlichen Leben auf das Bohl des Baterlandes einen wesentlichen Einfluß ausüben, und es gehören gewiß viele Kenntsnisse und richtiger Tact dazu, die jugendlichen, für das Gute und Bose gleich empfänglichen, Semüther zum ernsten Studium zu gewöhnen, ohne sie durch Pedanterie abzuschrecken, den Sinn für die Schönheiten des classischen Altersthums zu erwecken, und doch das Schlüpfrige darin der Ausmerksamkeit zu entziehen, vor Allem aber den frommen christlichen Glauben neben dem philosophischen Forschen zu bewahren, ja durch dasselbe noch zu besestigen. Diese Ausgabe ist nicht gering, nicht jeder ist im Stande sie zu lösen, und wenn der Staat den rechten Mann dazu gesunden hat, dann erfordert die Klugheit, ja die Gerechtigkeit, durch ein bestimmtes Gesetz seine und seiner Familie Eristenz zu sichern. Der wahre Freund der Wissenschaften sindet freilich den schönsten Lohn in seinen Studien selbst, allein die Lehrer müssen bei der Beschränktheit der Fonds unserer Anstalten die Anweisung auf diesen Genuß immer noch hoch genug an Zahlungsstatt annehmen.

Auf ber anbern Seite fann ber Staat nur mit größter Borficht in eine Magregel eingehen, bie eine Bermehrung ber Benfionslaft gur Folge haben wird, und die Commiffion glaubt baber, bag bas beabsichtigte Gefet nur bem Berdienfte gum Bortheil gereichen durfe, ber Regierung aber freie Sand laffen muffe, unbrauchbare Cubjecte ohne Belaftigung ber Staatsfaffe ober ber Fonds zu entfernen. In biefer Beziehung enthalt baffelbe einige ben fingularen Berhaltniffen bes Schulwefens entsprechende Modificationen, und ift ftrenger als die bisherige Befetgebung: ein Lehrer, ber burch feine Sandlungsweise bie öffentliche Achtung, also bas Bertrauen ber Eltern verliert, ber fich burch Leidenschaft gur Robbeit binreigen lagt, ober gar burch Unfittlichkeit und Lafter bem Schu-Ier jum Mergerniß bient, ber ift nicht wurdig bem Chrenftand ber Lehrer anzugehören, und foll ben Schut nicht finden, welcher bem unnugen Diener burch bie Formalitäten bes Dieneredicts vom Jahr 1819 ju Theil wirb. Man hat bas Mangelhafte biefer Bestimmungen bereits vielfältig anerfannt, und es ware nicht zwedmäßig, jest, wo es fich barum handelt, die Berhaltniffe ber Lehrer erft gu ordnen, ihnen folde Brivilegien gu ertheilen, welche man ben anbern zu entziehen gebenft. Den gewiffenhaften Lehrer berührt bieß nicht, im Gegentheil, er kann fich freuen, nur gleichgefinnte Mitarbeiter an bem gemeinschaftlichen Werke gu besitzen. Rach biefen Grundfaten ift ber Geschesvorschlag bearbeitet, Die Commission fann fich im Allgemeinen nur damit einverstanden erklas ren, und barf ein Gleiches auch von ber hoben Kammer felbft hoffen, ba fie in bem Gefegentwurf über bie Berhaltniffe ber Staatsbiener, welcher nach forgfältiger Berathung burch Befchluß vom 28. April 1837 (Beilagen ber H. Rammer, Seft IV. Geite 1) bier angenommen wurde, bereits enthalten find.

5) Bas wir von den lateinischen Schulen gesagt haben, gilt im gleichem Maaße auch von den höhern Burgerschulen, welche theilweise an die Stelle derselben getreten sind. Nach der landesherrlichen Berordnung vom 15. Mai 1834 (Reg. Bl. Nr. XXVI.) sollen nämlich nur diejenigen lateinischen Schulen, welche die Mittel besiben, um ein geregeltes Pädagogium herzustellen, als gelehrte Schulen beibehalten, die übrigen aber in höhere Burgerschulen für die jungen Männer umgewandelt werden, welche einen burgerlichen Beruf wählen, der eine höhere geistige Entwicklung und umfassendere Vorkenntnisse ersorbert.

Diese Maßregel ist im höchsten Grabe zweckmäßig, und wird bald der Klage abhelfen, daß zu viele junge Leute sich dem afademischen Studium widmen, während manche bürgerliche Gewerbe gegen andere Staaten zustückstehen. Der Bollzug dieser Berordnung erfordert indessen viele Recherchen, und ist noch nicht vollendet. Bischer bestanden Mittelschulen in 1. Constanz; 2. Donaueschingen; 3. Schopskeim; 4. Lörrach; 5. Müllheim; 6. Freiburg; 7. Breisach; 8. Emmendingen; 9. Hornberg; 10. Mahlberg mit Ettenheim; 11. Lahr; 12. Korf; 13. Offenburg; 14. Bischossbeim a. Rhein; 15. Rastatt; 16. Baden; 17. Gernsbach; 18. Ettlingen; 19. Karlscruhe; 20. Durlach; 21. Pforzheim; 22. Bretten; 23. Bruchsal; 24. Philippsburg; 25. Mannheim; 26. Weinheim; 27. Heibelberg; 28. Eppingen; 29. Eberbach; 30. Mosbach; 31. Bischossbeim an der Tanber; 32. Wertscheim. Davon werden sedenfalls nach dem neuen Lehrplan eingerichtet fortbestehen No. 1. 2. 6. 15. 19. 23. 25. 27. 32., die übrigen dürsten in höhere Bürgerschulen verwandelt werden, nebstdem daß in den größten Städten neben den latenischen Mittelschulen auch höhere Bürgerschulen entstehen.

Wir legen auf die Ausbildung derjenigen jungen Männer, welche sich einem burgerlichen Gewerbe widmen, babei aber durch Wissenschaft veredeln wollen, gewiß keinen geringern Werth, als auf die Erziehung berjenigen, die ein Fachstudium ergreisen; wir mussen daher auch überall, wo der Lehrplan einer höhern Burgerschule einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer erfordert, demfelben gleiche Rechte verleihen, wie dem Lehrer an einer gelehrten Mittelschule.

60

- 6) In berfelben Linie werben nach ben Motiven jum Gefetentwurf S. 5. die Schullehrerfeminarien in Karloruhe, Meersburg und Ettlingen,
 - 7) bas Taubftummeninftitut gu Pforgheim und bas Blindeninftitut in Freiburg, und endlich
 - 8) bie Beterinaricule in Rarleruhe geftellt.

Auch hiergegen läßt fich nichts erinnern, insbesondere verdienen die Lehrer der Taubstummen und Blinden diese Rucksicht, da sie nach der Natur ihres Fachs nicht leicht einen andern Beruf ergreifen könnten, wenn fie leichthin aus ihrem Wirfungsfreis entfernt werden durften.

9) Es find Zweisel erhoben worben, ob die Prosessoren an der polytechnischen Schule unter das vorsliegende Gesetz zu subsumiren oder unbedingt, wie die Prosessoren der Universitäten, unter das Dieneredict vom Jahre 1819 zu stellen seien. Für die lette Meinung wird die Bemerkung geltend gemacht, daß an die Lehrer beider Anstalten, sowohl was wissenschaftliche Bildung als praktische Leistungen betrisst, ganz gleiche Forderungen gestellt werden.

Die Commission muß sich nach reiflicher Erwägung für die erste Meinung aussprechen. Ohne auf den materiellen Inhalt einzugehen, halt sie den Umstand für entscheidend, daß es sich dermalen nur davon handelt, die Rechtsverhältnisse berjenigen Lehrer zu reguliren, welche noch nicht regulirt sind, und dies ist der Fall bei der polytechnischen Schule.

Die Professoren der Universitäten bagegen haben von Ansang an ein jus quaesitum auf das Dieneredict vom Jahr 1819, und es ihnen entziehen, ware in der That eine Abanderung eines Berfassungsgesehes, zu welscher die hohe Kammer aus vielen Grunden die Initiative nicht wird geben wollen.

Nachbem die Commission die Grunde entwickelt hat, aus welchen fie mit bem Gesetzentwurf im Umfang und im Princip einverstanden ist, geht sie zu den einzelnen §g. über, und halt es

Bu S. 1.

1) für rathfam, wie dies auch im Jahre 1837 geschah, die Lehranstalten, für welche bas Gejet gelten foll, naher zu bestimmen, und schlägt vor, nach bem Worte:

"Lehranstalten" einzuschalten: "wozu bermalen namentlich gehören: die polytechnische Schule, Lyceen, Gymnasien, Babagogien, höhere Burgerschulen, Schullehrerseminarien, bas Taubstummen = und Blins beninftitut und bie Beterinarschule."

2) Der Gesegesvorschlag enthält ben allgemeinen Sat, bag bie mit landesherrlichem Patent angestellten und wiffenschaftlich gebilbeten Sauptlehrer Staatsbienerrechte erhalten sollen.

Die Commission hatte gewünscht, daß diese beiden Begriffe naher bestimmt und namentlich die Lehrkanseln besinirt wurden, welche bem Lehrer, der sie begleitet, eine Anwartschaft zum landesherrlichen Patent mitbringen; sie hat sich aber überzeugt, daß dies nicht möglich ist, und daher der Regierung überlassen bleiben muß, das Patent zu ertheilen, wenn sie es für gut sindet. Dem Ausdruck "wissenschaftlich gebildet" könnte vielleicht der Ausdruck surrogirt werden "der ein Fachstudium vollendet und eine Staatsprüfung erstanden hat," allein auch diese Bestimmung kann zu weit und in andern Fällen zu eng sein, so daß es ansgemessen erschien, bei dem Entwurf der Regierung stehen zu bleiben.

ift nichts zu erinnern.

311 8. 3.

Statt ber Berweisung auf bas Geset vom 28. August 1835 ichlägt bie Commission vor, bie einschlägigen Stellen jenes Gesetzes hier einzuruden, und sogleich bie nothigen Modificationen vorzunehmen, und baher zu seben:

6. 3.

"Bor ber Burudlegung bes fünften Dienstjahrs ift bie Entlassung eines solchen Lehrers ober Borftandes ohne Ruhegehalt nicht beschränft."

S: 4.

"Auch nach gurudgelegtem funften Dienstjahre erfolgt die bienstpolizeiliche Entlaffung ohne Rubegehalt jedesmal:

- 1) "wenn berselbe wegen eines Berbrechens ober Bergehens, wegen beffen er die öffentliche Achtung verliert, zu einer peinlichen ober zu einer Corrections ober Arbeitshausstrafe verurtheilt wurde, ober
- 2) "wenn er Schuler gur Unfittlichfeit verleitete."

S. 5.

"Die Entlaffung eines Lehrers ober Borftandes ohne Ruhegehalt fann im bienstpolizeilichen Wege auch

- 1) "wenn er zu einer geringern, als ber im §. 4. Ro. 1. genannten, jedoch höhern, als vierwöchentlichen burgerlichen Gefängnifftrafe verurtheilt wurde,
- 2) "wenn er burch eine unsittliche Sandlung vor den Schülern oder öffentlich Aegerniß gab, ober
- 3) "wenn er Schuler grob mißhandelte, fo wie auch
- 4) "wegen Unverträglichkeit, wegen Ungehorsams ober Bernachläffigung feiner Dienstpflichten, wegen eines feis nes Standes unwurdigen Betragens, ober wegen unordentlichen Lebenswandels überhaupt."

§. 6.

"In ben letterwähnten Fällen (§. 5. No. 4.) erfolgt die Entlassung eines schon über fünf Jahre angestellten Borstandes oder Hauptlehrers erst auf zwei vorausgegangene, vergeblich gebliebene Besserungsversuche. Diese bestehen in Berweisen, welche von dem Oberstudienrath oder dem Ministerium des Innern erkannt und mit oder ohne Constituirung zum Protokoll vollzogen werden."

"Mit bem zweiten Verfuch ift ftets die Androhung ber Entlaffung zu verbinden."

"Bei besondern mildernden Umftanden, oder in Fallen völliger Erwerbs - und Bermogenslofigfeit, fann bem-

felben ein widerruflicher Suftentationsgehalt, welcher jedoch die Balfte ber ihm fonft gebuhrenden gesehlichen Benfion nicht überfteigen barf, bewilligt werden."

§. 7.

"Statt bes zweiten Besserungsversuchs (S. 6.) kann sogleich die Bersehung an eine mit einem geringern Diensteinkommen versehene Stelle erfolgen. Eben dies kann auch, ohne vorgängigen Besserungsversuch geschehen, wenn in einem der im §. 5. Ro. 1 — 3. genannten drei Fälle wegen mildernder Umstände die Entlassung nicht ausgesprochen wird, so wie auch, wenn der Lehrer oder Borstand wegen eines Bergehens zu einer geringern als zu der im §. 5. Ro. 1. bezeichneten Gefängnißstrase verurtheilt wurde."

"Die Entlaffung ober Berfetung auf eine geringere Stelle fann nur von Und ausgesprochen werben."

3u S. 4. (funftig 8.)

Bier wird ber Bufat vorgeschlagen:

"tritt ein Beiftlicher in den Lehrerstand über, fo werden ihm die Dienstjahre, welche er als befinitiv angestellter Nirchendiener zugebracht bat, bei ber Benfionirung eingerechnet."

Bu S. 5. (funftig 9.)

Statt bes S. 3. muffen jest bie SS. 3 - 7. allegirt werden. Um Ende bes erften Sages, nach ben Worten: "angestellt find" ichlägt bie Commission vor, beizusegen:

"mit dem Unterschied jedoch, daß ihre Bersetzung auf einen geringern Dienft, so wie ihre Entlaffung von dem Ministerium bes Innern ausgesprochen werden fann."

Diese Diener werden nämlich nicht von dem Regenten angestellt; es ift baher fein Grund vorhanden, die Entlassung vor Söchstdenselben zu bringen.

Bu S. 6. und 7. (fünftig 10. und 11.)

ift nichts zu erinnern.

Bu §. 8. (fünftig 12.)

Der lette Sat biefes &. fann zu bem 3weifel Anlaß geben, als ob auch die Beiträge aus ben Domanenfaffen zc. zu ben höhern Burgerschulen bei der Regulirung der Concurrenz zu den Benfionen mit in Berechnung fainen, was die Commission nicht fur zweckmäßig halten wurde; fie schlägt baher vor, nach den Worten:

"in dem Berhältniß, in welchem die"

einzuschalten:

"feit dem Jahr 1837"

3u S. 9. und 10. (funftig 13. und 14.)

ift nichts zu erinnern.

Beilage Mr. 58.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stände haben Bir befchloffen und verordnen, wie folgt:

Artifel 1.

Die im neunten und zehnten Kapitel bes sechsten Titels vom britten Buche bes Landrechts enthaltenen Bestimmungen über das Loosungs und das Einstandsrecht, besgleichen der Landrechtssat 577 b. f. in soweit derselbe sich auf die Loosung der Miteigenthümer bezieht, auch der Landrechtssat 577 c. h. und endlich das Geses über die Loosungsgerechtigkeit vom 3. Mai 1808 sind aufgehoben.

Artifel 2.

Die burch Berträge, welche vor der Berfündung des gegenwärtigen Gesetze errichtet worden sind, bedungenen Loosunges oder Einstandsrechte werden auch fünftig nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt, und ebenso auch die durch das Gesetz begründete Loosung in den Fällen, in welchen sie beim Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetze schon angekündigt ist.

Gegeben ic.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 11. Mai 1839.

Im Namen ber unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer ber Ständeversammlung. Der zweite Biceprafibent:

v. Rotted.

Die Secretare: Bohm.

A. Schinzinger. Weller.

Litfchgi.

Beilage Mr. 60.

Commissionsbericht

über

das provisorische Geset vom 2. November 1837, die Erhöhung des Ausgangszolles für Lumpen und andere Abfälle zur Papiersabrication betreffend.

Erftattet

von bem Regierungerath Grhrn. v. Abelsheim.

Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte Berren!

Um das Auffommen der inländischen Papierfabrication zu unterstützen, war schon im Jahr 1805 durch Erlaß des damaligen furfürstlichen geheimen Kinanzrathes der Berkauf von Lumpen an Auswärtige oder an deren Lumpenfammler für den Bereich der Markgrafschaft und der Pfalzgrafschaft strengstens untersagt, und die Zuwiderhandelnden waren nebst der Consiscation der auszusührenden Lumpen mit einer Strase von 10 Reichsthalern bedroht worden. (Sammlung der Anzeige-Blätter, I. Abtheilung, Bd. I., Seite 659.)

Eine unterm 25. März 1818 ergangene Finanzministerial-Berordnung (Regierungsblatt Nr. 7, Seite 33) ließ dies Ausschhrverbot im Allgemeinen fortbestehen, und gestattete eine Ausnahme nur in dem Falle, wenn das Bedürsniß der inländischen Fabriken an Lumpen gedeckt war; eine solche ausnahmsweise Aussuhr wurde aber mit einem Ausgangszoll von 10 Procent des Werths belegt.

Der Bereinszolltarif prohibirte zwar die Aussuhr von Lumpen nicht, erhöhte aber den Ausgangszoll für solche und für andere zur Papiersabrication bestimmte Abfalle auf den Betrag von 3 fl. 261/4 fr. vom Zollzentner, welche Abaabe se nach der Beschaffenheit des Stoffes zuweilen nabezu die hälfte seines Werthes beträgt.

Obgleich dieser erhöhte Zollsaß einem Aussuhrverbot gleich geachtet wurde, weil der Werth der Waare feine bebeutende Frachtfosten zuläßt, so fand die Aussuhr dennoch sowohl nach Frankreich, als auch in die benachbarte Schweiz theilweise statt. Dies gab den dadurch benachtheiligten inländischen Papierfabricanten wiederholt zu Beschwerden Anslaß, zumal da in Frankreich und in einzelnen Kantonen der Schweiz die Aussuhr von Lumpen verboten ist, und unsere Fabricanten somit von dorther diesen unentbehrlichen Fabricationsstoff nicht beziehen können.

Um diesem Uebelftand für die inländische Industrie abzuhelfen, wurde daher auf den Antrag der Großherzoglichen Regierung bei der Münchner General-Conferenz der Zollvereinsstaaten im Jahr 1836 zu Gunften von Baden, Würstemberg und Baiern der Borbehalt erwirft, daß diese Staaten nach ihrem Ermessen den Ausgangszoll für Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrication die auf 5 fl. 61/4 fr. an ihren Zollgränzen erhöhen dürsen.

So kam es, daß die Großherzogliche Regierung durch das provisorische Geset vom 2. November 1837, welches Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, nunmehr zur Zustimmung vorliegt, diese vorbehaltene Zollerhöhung vom 1. Januar 1838 an eintreten ließ.

Die zweite Kammer der Ständeversamnlung hat, nach der jüngsthin an unser hohes Präsidium gemachten Mittheilung, ihre Zustimmung zu diesem Provisorium in ihrer öffentlichen Sigung vom 1. Mai d. 3. bereits ertheilt.

Ihre Commission halt die fragliche Magregel der Großherzoglichen Regierung nicht nur fur unbedenklich, sondern vielmehr im Interesse der inländischen Industrie fur sehr erwunscht.

Die badischen Papierfabricanten sind im Vergleich mit jenen der übrigen Vereinöstaaten in sofern im Nachtheil, als sie wegen ihrer Lage an den Grenzen des Vereinögebietes den für ihr Gewerbe so unentbehrlichen Rohstoff, nämlich die Lumpen und andere dergleichen Abfälle, nicht so leicht aus andern Vereinöstaaten und wegen des höhern Preises und der Aussuhrverbote auch nicht wohl aus dem benachbarten Elsaß und der Schweiz beziehen können, ja sogar besorgen muffen, von den Fabricanten dieser beiben Nachbarlander im Ankauf solcher Stoffe überboten zu werden.

Der Bezug unserer Papierfabricanten ift also beinahe ausschließlich auf bas Inland und auf einzelne Gegenden ber angränzenden Bereinsstaaten beschränft, wo allerwärts dieser Industriezweig durch Bermehrung und Bervollkommnung seiner Werkstätten im Zunehmen begriffen ist, folglich auch der Bedarf an dem fraglichen Rohmaterial sich steigert.

Da nun das provisorische Geset vom 2. November 1837 den Ausgangszoll der mehrbenannten Stoffe um den nicht unbedeutenden Betrag von 1 fl. 40 fr. vom Zollzentner erhöht hat, so wird hierdurch der obengedachte Nachtheil für die hierländischen Fabricanten theilweis ausgeglichen, indem in Folge dieses Ausschlags die Aussuhr über die Zollzgränzen des Großherzogthums sich wenigstens verringern dürfte.

Die Papierfabrication hat in der neuesten Zeit durch die Fortschritte der Mechanif einen bewunderungswürdigen Aufschwung genommen, und bereits besitzt das Großherzogthum mehrere folder vervollkommneten Etablissements.

Ihr Fortbestand erscheint nicht nur in gewerblicher Beziehung, sondern auch im Interesse dessenigen armern Theils der Bevölkerung, der von ihnen ausschließlich seinen Unterhalt zieht, als sehr wünschenswerth; sie zu begunstigen ist eine staatswirthschaftliche Ansorderung.

Crimicaliance reason the content of the productive complementation from the state of the state o

gestigt schools bas ibre bestein Gitern bereits verstorden finde ift vice was bee Solle id erhalten fie von bem nammen

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, trägt baber kein Bedenken, Ihnen den Antrag zu stellen: "daß Sie dem provisorischen Gesetze vom 2. November 1837, den Ausgangszoll für Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrication betreffend, gleichfalls Ihre Zustimmung ertheilen mögen."

Der Erbgrefterren tritt in ben Gerall ber einftachen Manuter, febalb er beit a.

e

ib

Beilage Nr. 62.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stande haben Bir befchloffen und verordnen, wie folgt:

Artifel 1.

Die Apanage bes Erbgroßherzogs besteht, neben einer standesmäßigen Wohnung, so lange er unvermählt ift, in jährlichen Dreißigtausend Gulben, wenn er sich hausgeseslich vermählt, in jährlichen Sechzigtausend Gulben.

Die Wohnung wird auf Staatsfosten im baulichen Stand erhalten. Kleinere Ausbesserungen, bergleichen ein Miether zu übernehmen hat, so wie die Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars, find von dem Erbgroßherzog zu bestreiten.

Artifel 2.

Jeber nachgeborene Cohn eines Großherzogs hat als Apanage, fo lange er unvermählt bleibt, jährliche 3 man = zigtaufend Gulben, wenn er fich hausgesestlich vermählt, jährliche Bierzigtaufend Gulben; jeder andere Prinz bes Großherzoglichen Saufes im ersten Falle jährliche 3 wölftaufend Gulben, im zweiten Fall jährliche Bierundzwanzigtaufend Gulben zu beziehen.

Prinzen, die sich im Genuffe des aus dem Kirschgartshauserhof, Bruchhauserhof, Insultheimerhof und Angelhof bestehenden Saussideicommiffes befinden, erleiden an ihrer Apanage einen diesem Genuffe entsprechenden Abzug. Beshufs bessen wird ber Reinertrag des Fideicommiffes zu jährlichen Dreizehntaufend Gulben angenommen.

Artifel 3

Bebe Pringeffin Tochter eines Großherzogs erhalt als Apanage jahrliche 3 wölftaufend Gulben, jebe anbere Pringeffin bes Großherzoglichen hauses jahrliche 3 ehntaufend Gulben.

Artifel 4.

Bur ersten ftandesmäßigen Ginrichtung empfangt nebsibem jeder apanagirte Pring, und jede apanagirte Pringeffin eine Summe, welche bem dritten Theil des Jahresbetrags ihrer Apanage entspricht.

Den Prinzen gebührt dieses Drittheil junachft von der einfachen Apanage, bei ihrer Bermahlung aber noch ferner von berjenigen Erhöhung, wozu fie bann berechtigt find.

Urtifel 5.

Der Erbgroßherzog tritt in den Genuß der einfachen Apanage, sobald er das achtzehnte, jeder andere Prinz des Großherzoglichen Hauses, sobald er das ein und zwanzigste Jahr zuruckgelegt hat.

Artifel 6.

Prinzessinnen treten ebenfalls mit gurudgelegtem einundzwanzigsten Jahre in ben Genuß ber Apanage, vorausgesett jeboch, baß ihre beiben Eltern bereits verstorben find; ift dies nicht ber Fall, so erhalten sie von bem nämlichen

Zeitpunft an ein Nabelgeld von jährlichen 3 meit aufend Gulben, wenn noch ihre beiben Eltern ober boch ihr Bater, und ein folches, welches ber Salfte ihrer Apanage gleich fommt, wenn nur ihre Mutter noch am Leben ift.

Wenn eine Prinzeffin mit Genehmigung des Großherzogs aus dem elterlichen Sause austritt, so erhalt fie, von bem Zeitpuntte der ertheilten Genehmigung an, gleichfalls ihre rolle Apanage.

Artifel 7.

Aus der Civillifte find, so lange der Großherzog minderjährig ift, die Kosten des Unterhalts und der standesmäßigen Erziehung minderjähriger Kinder seines Regierungsvorfahrers, ferner das Wittum der Wittwe des Legtern, endlich die Kosten der Hofhaltung und der Repräsentation des Regenten, beziehungsweise der Regentschaft, zu bestreiten.

Urtifel 8.

Bur Bestreitung der Unterhalts = und Erziehungsfosten elternloser minderjähriger Kinder des Großherzogs werden in dem Falle, da der regierende Großherzog die Bolljährigkeit erreicht hat, jährliche Sustentationen entrichtet, welche sich im Einzelnen auf höchstens ein Drittel der jedem Kinde dereinst zunächst gebührenden Apanage, im Ganzen aber nicht über die Summe von Dreißigtausend Gulben belaufen.

Bur Bestreitung der Unterhalts - und Erziehungstoften elternloser, noch minderjähriger Kinder apanagirter Bringen sollen ebenmäßig jährliche Sustentationen entrichtet werden; sie dursen im Einzelnen den britten Theil der einem jeden bereinst zunächst gebührenden Apanage, im Ganzen aber die Hälfte der Apanage, welche ihr verstorbener Bater zulest bezogen hat, nicht übersteigen.

Artifel 9.

Baterlose, noch minderjährige Prinzen und Prinzessünnen, beren Mutter sich wieder vermählt, werden in Ansehung ber Suftentationen gleich ben elternlosen behandelt.

Artifel 10.

Den wirklichen Betrag ber Suftentationen, innerhalb ber burch Artikel 8. bezeichneten Grenzen, hat der Großhersog unter Berücksichtigung ber jeweils obwaltenden Berhaltniffe zu bestimmen.

Artifel 11.

Der Anspruch auf Apanage, auf Nadelgelder oder auf Suftentation ift ftetshin burch die Erzeugung in hausge-

Artifel 12.

Die Staatskasse entrichtet die Apanagen, Nadelgelder und Sustentationen in vierteljährigen Raten, die Einrichstungsgelder zur Zeit, wo der Genuß der Apanage und beziehungsweise ihrer Erhöhung beginnt.

Es erschöpfen diese Leistungen Alles, was Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Sauses für ihren ftans besmäßigen Unterhalt aus Domanial - oder Staatsmitteln ansprechen können. Bei vermählten Prinzen ist durch die Apanage zugleich der Auswand für ihre Gemahlin und ihre minderjährigen Kinder gedeckt.

Artifel 13.

Apanagen und Suftentationen durfen nur mit Bewilligung des Großherzogs außerhalb des Großherzogthums verzehrt werden.

Wegen des Aufenthalts im Ausland ohne solche Bewilligung ift eine vorläufige Innebehaltung bieser Einkunfte

0 *

Dauert ber nicht bewilligte Aufenthalt im Ansland über ein Jahr, fo ift bie Salfte ber bis babin innebehaltenen und fünftig innezubehaltenden Raten ber Staatstaffe fraft Gefeges verfallen.

Urtifel 14.

Suftentationen find feiner Befchlagnahme gu Bunften von Glaubigern unterworfen; in Beziehung auf Apanagen und Nabelgelber aber findet folche bis zu einem Drittheil Statt.

Artifel 15.

Die Apanage des Erbgroßherzogs hört auf mit dem Tage seines Regierungsantritts. Die übrigen Apanagen, die Nadelgelder und Sustentationen hören auf mit dem Tage des Ablebens der bezugsberechtigten Prinzen und Prinzessinnen, soviel die letteren betrifft, auch mit dem Tage ihrer Bermählung.

Ueber ben einen ober ben andern Zeitpunft hinaus können biese Bezüge in keiner Beise belaftet ober verpflichtet werben; Berfügungen jeber Art, die eine folche Belaftung ober Berpflichtung bezwecken, find hinsichtlich ber Staats-fasse für nicht ergangen zu achten.

Artifel 16.

BurMitgabe empfangt jede Bringeffin Tochter eines Großherzogs, wenn fie fich hausgesemäßig vermählt, vi ergigtaufend Gulben, jede andere Bringeffin des Großherzoglichen hauses in gleichem Falle fünf und zwanzigtaufend Gulben.

Artifel 17.

Behufs ihrer ftandesmäßigen Ausstattung werden nebstdem jeder Prinzeffin Tochter eines Großherzogs Funfgehntaufend Gulden, einer jeden anderen Prinzeffin des Großherzoglichen haufes zehntaufend Gulben entrichtet.

Artifel 18.

Saben Prinzeffinnen zur Zeit ihrer Bermahlung bereits bie gesehlichen Ginrichtungsgelber (Artifel 4.) empfangen, fo muffen fie beren Betrag auf die Mitgabe ober Ausstattung fich einrechnen laffen.

Artifel 19.

Die Mitgabe und Ausstattung erschöpft Alles, was eine Prinzeffin für fich und ihre Nachkommen, bis jum Aussterben bes Großherzoglichen Mannsstammes an das Domanial und übrige Fideicommisvermögen, so wie an den Staat zu fordern berechtigt ift. Insbesondere kann eine Prinzeffin, wenn sie sich zum zweitenmal vermählt, keine neue Mitgabe oder Ausstattung verlangen.

Artifel 20.

Das Wittum der Großherzogin besteht, neben einer ftandesmäßigen Wohnung, in Sechzigtaufend Gulben, wenn baffelbe nicht etwa sofort im Chevertrage auf eine höhere, jedoch Achtzigtaufend Gulben niemals übersteigende Summe bestimmt worben ift.

Die Wohnung wird auf Staatstoften im baulichen Stand erhalten; auch hat die Staatskaffe zur Anschaffung des Mobiliars einen Aversalbeitrag zu leiften, welcher jedoch den dritten Theil des jährlichen Wittums nicht übersteigen kann. Kleinere Ausbesserungen der Wohnung, dergleichen ein Miether bestreiten muß, so wie die Unterhaltung des Mobiliars fallen der Großherzoglichen Wittwe zur Last.

Artifel 21.

Die Wittwe des Erbgroßherzoge erhalt als Wittum, ebenfalls neben ftandesmäßiger Wohnung, jahrliche Drei-Bigtaufend Gulben.

Bon ber Wohnung und ihrem Mobiliar gilt bas, was ber vorhergehende Artifel hinfichtlich ber Wohnung ber Großherzoglichen Wittwe feftgefest bat.

Jedoch wird ber Aversalbeitrag gu Unschaffung bes Mobiliars nur insofern geleiftet, als bie Wittwe nicht in ben Genuß bes Mobiliars bes Erbgroßherzogs eintreten fann.

Artifel 22.

Die Wittwe eines jeden andern Bringen bes Großherzoglichen Saufes erhalt als Wittum bie Salfte ber Apanage ihres verftorbenen Gemahle.

Urtifel 23.

Bebes Bittum fest eine hausgesehmäßige Che voraus; es beginnt mit dem Tage bes Ablebens bes Gemahle, und wird von ber Staatsfaffe in vierteljährlichen Raten entrichtet.

Artifel 24.

Wegen bes Aufenthalts einer Wittwe im Ausland und ber Befchlagnahme bes Wittums gelten biefelben Beftimmungen, welche besfalls hinfichtlich ber Apanagirten und beren Apanagen in ben Artifeln 13 und 14 gegeben find.

Artifel 25.

Bebes Wittum erlischt mit bem Tage bes Abfebens ber Wittwe ober ihrer anderweiten Bermählung.

Ueber einen ober ben andern Zeitpunkt hinaus fann bas Wittum in feiner Weife belaftet ober verpflichtet werben; Berfügungen jeder Urt, die eine folche Belaftung oder Berpflichtung bezweden, find hinfichtlich ber Staatskaffe fur nicht ergangen zu achten.

Artifel 26.

Durch bie Leiftung bes Wittums werben bie Anspruche einer Wittwe an bas Domanial= und Staatsvermögen für fich und wegen des Unterhalts ihrer noch minderjährigen Kinder vollkommen erschöpft.

Sie erhalt jedoch (außer bem im Artifel 7. berührten Fall) für jedes biefer lettern, fofern es bem Großherzoglichen Saufe angehort, von dem Zeitpunft an, wo foldes bas zehnte Jahr gurudgelegt hat, bis zu deffen Bolljahrigfeit, einen jährlichen Beitrag gu ben Roften feiner ftandesmäßigen Erziehung.

Diefer Beitrag wird von dem Großherzog bestimmt, er fann fur einen Pringen Die Gumme von breitaufend Gulben, für eine Pringeffin die Summe von funfgehnhun bert Gulben, für fammtliche Rinder aber den britten Theil des Bittums nicht überfteigen.

Artifel 27.

Erreicht bie Gefammtsumme ber Apanagen, Nabelgelber, Suftentationen, Wittume und Beitrage ju Erziehungstoften 300,000 fl., fo erleiden diejenigen Bezugsberechtigten, welche aledann erft neu in ben Bezug treten, einen Abzug von einem Drittheile, und wenn die Gesammtsumme 400,000 fl. erreicht, von ber Salfte ber gesehlichen Betrage.

Daffelbe findet ftatt, wenn durch vollständige Befriedigung eines neu erwachsenen Anspruchs die obgenannten Summen überschritten wurden; jedoch erhalt ber Bezugoberechtigte ben noch disponibeln Reft, auch wenn die zwei Drittheile, beziehungsweise bie Salfte seines Anspruche, weniger betragen sollten.

Sobald ber Gesammtaufwand wiederum unter 400,000 fl. - beziehungsweise unter 300,000 fl. - herabfintt, fo werden die Bezüge auf zwei Drittheile, resp. auf den vollen Betrag erhöht, in soweit deren Entrichtung ohne lebers schreitung jener Summen möglich ift. Bei mehreren Betheiligten findet ber Gintritt in ben höhern Bezug in berfelben Reihenfolge ftatt, in welcher fie früher ben geminderten Betrag erhalten haben.

Bittume find diefem Abzuge nicht unterworfen.

Artifel 28.

Sammtliche in Folge biefes Gefetes ausgeworfenen Apanagen, Wittume, Nadelgelber, Suftentationen und Beitrage zu Erziehungofosten unterliegen feiner Urt von Bestenerung.

Artifel 29.

Das gegenwärtige Geseth bezieht fich nicht auf biejenigen Falle, für welche früherhin besondere Anordnungen getroffen wurden, infofern bieje lettern schon zum Bollzug gesommen find.

Bortrag

ju bem Entwurf bes Apanagengefeges.

Durchlauchtigfte, Sochgeehrtefte Berren!

Der Entwurf eines Apanagengesetes ist befanntlich im Jahr 1831 ben Ständen vorgelegt, auch in beiden Rammern darüber Berathung gepflogen worden; wegen der hierbei in mehreren Punkten hervorgetretenen Meinungoversichiedenheit, deren Ausgleichung bei bem bevorstehenden Schlusse bes Landtags nicht möglich schien, sah sich jedoch die Regierung veranlaßt, senen Entwurf zurückzuziehen.

Seitbem hat eine umfassende Borlage hierüber nicht wieder stattgefunden; nur über einen integrirenden Theil jenes ursprünglichen Entwurfs — die Bersorgung der Diener apanagirter Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betreffend — wurde auf dem Landtage von 1833 ein Einverständniß erzielt, welches das Geset vom 15. November 1833 (Reg. Blatt Nr. 47) zur Folge hatte.

Die Regierung hat indeffen biefen Gegenstand nicht aus ben Augen verloren.

Die standesmäßige Versorgung der nachgebornen Mitglieder der deutschen Fürstenhäuser liegt nach staatsrechtlichen Prinzipien und einem wohlbegründeten Hersommen dem Fürstlichen Patrimonialvermögen ob. So wurde es auch stets im Großherzoglichen Hause gehalten; die Ausstattung erfolgte durch Einweisung in den Genuß von Liegenschaften, Ausstolgung von Naturalien oder Entrichtung von baaren Geldsummen. Die den Prinzen und Prinzessinnen der Großherzoglichen Familie zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Aussteuern und sonstige hierher bezügliche Leistungen gehören daher unstreitig zu densenigen Lasten, welche nach §. 59 der Versassungsurfunde gleich der Swilliste auf dem Ertrag der Domänen, als des Patrimonial-Sigenthums des Großherzoglichen Hauses, haften. — Manches war hiebei durch Hersommen und Hausverträge genauer regulirt; wo diese nicht ausreichten, trat das höchste Ermessen des Regenten, als Familienhauptes, ein.

In neuern Zeiten haben sich jedoch diese Berhältnisse complicirt; mit der Bergrößerung des Landes und des Hausvermögens haben sich die Bedürfnisse, wie die rechtsbegründeten Ansprüche der Durchlauchtigsten Familienglieder vermehrt; zudem bestimmt der S. 59 der Berfassungsurkunde, daß der Ueberschuß des Domänenertrags bis auf Weiteres der Staatskasse belassen werden soll, worauf das Recht ständischer Mitwirkung bei Firirung jener Leistungen gegründet wird. Bei dieser Sachlage erscheint es gewiß in jeder Beziehung als wünschenswerth, wenn es, wie in andern deutschen Fürsstenhäusern, so auch im Großberzogthume gelingt, diesen Gegenstand durch gesehliche, den bestehenden Verhältnissen entsprechende allgemeine Normen zu reguliren, und so für specielle Fälle jeder möglichen Discussion vorzubeugen.

Hierbei ift übrigens nicht verfaunt worben, daß die Angemeffenheit mancher Bestimmungen eines Apanagengefepes von Zeit und Umftanden abhängig ift, und sich solches in dieser Rudficht nicht als eine bleibende Norm für alle Zeiten barftellt. Die Regierung glaubte aber von ber Boraussehung ausgehen zu burfen, bag auch in ber Bufunft eine Bereinbarung mit ben Ständen über bas, was die Wurde des Großherzoglichen hauses erfordert, möglich sein werde.

Seine Konigliche Sobeit ber Großberzog, diese Motive in Sochst Ihrer Weisheit wurdigend, haben und gnabigft beauftragt, Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Berren, einen Gesegentwurf bes bezeichneten Inhalts vorzulegen.

(Legat. Reser. Seren.)

Dieser Entwurf, welchen wir hiermit zu übergeben die Ehre haben, beruht auf benselben Grundlagen und enthält im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen, wie das Project von 1831. Wo eine Menderung beschlossen wurde, ist dies Folge ber, mit Rudsicht auf die Berathungen in beiden Kammern wiederholt vorgenommenen Revision der ursprünglischen Borlage.

Bur Rechtfertigung ber Grundzüge erlauben wir und Folgenbes gu bemerfen :

Die Borschriften über die Art der Entrichtung und den Seim fall, beziehungsweise die Bererbung der Apanagen find die wesentlichen, und gehen aus dem Spftem des Entwurfs hervor; die übrigen Gage erscheinen vers gleichungsweise nur als untergeordnet und meist hiedurch bedingt.

Der Entwurf beruht auf bem Grundsaße, daß sämmtliche Leistungen nicht in Naturalien oder mittelft nutnießlicher Ueberlassung von Domänen, sondern in baaren Geldsummen und zwar in vierteljährigen Naten aus der Staatskasse verabsolgt werden sollen. Es entspricht dies allein den jegigen Berhältnissen und den Grundsäßen unserer Administration; auch ist es der dermaligen Uebung im Großherzoglichen Hause gemäß, welche zu verlassen, weder im Interesse der Apanagirten, denen hierdurch eine sestbestimmte Rente kostenfrei zugeht, noch im Interesse der Staatskasse liegen wurde. Endlich ist diese Entrichtungsweise auch in den neuern Hausgesessen von Baiern, Hannover und Würtemberg, so wie in dem sächsischen Entwurfe adoptirt. — Nur der Wittwe des Großherzogs, so wie dem Erbgroßherzog und seiner Wittwe ift, dem Herkommen gemäß, noch weiter eine standesmäßige, auf Staatskosten in baulichem Stande zu erhaltende Wohnung zugesichert (Art. 1. 20. 21.)

Ferner liegt bem Entwurfe bas Syftem ber ind ividuellen oder per fonlichen Apanagirung jum Grunde, im Gegensat zu bem Spiem ber Apanagirung nach Linien. Nach ersterm find die Apanagen nach Köpfen mit jeweiligem Heimfall beim Ableben bes Bezugsberechtigten, nach letterm find solche nach Linien mit dem Rechte ber Bererbung auf die Nachsommen bestimmt.

Das hiernach adoptirte System der persönlichen Apanagirung widerspricht zwar der Ilebung zur Zeit des dentschen Reichs, und ist ebenso den obgenannten neuern Hausgesespen entgegen; es empsiehlt sich aber aus innern Gründen. Zunächst hat es den Borzug der Einfachheit für sich, während das System der linienweisen Apanagirung umständliche, und wegen nothwendiger Combination mit dem Systeme des Heimfalls, verwisselte Bestimmungen erfordert. Sodann haben hiernach die Apanagen ihr sestiententes, dem standesmäßigen Bedürsniß überall entsprechendes Maaß, wogegen das System der Bererbung nothwendig zu den bedeutendsten Ungleichheiten hinschlich der Größe der Apanagen führt, da diese von der Jahl der zu einer Linie gehörigen Famistenglieder abhängig ist, und so in dem einen Falle das wirkliche Bedürsniß übersteigen, in dem andern hinter demselben zurückbleiben wird. Endlich erreicht das letztgenannte System selbst seinen sinanziellen Iwas, den Auswand für die Apanagen zu beschränsen, nur ungenügend, einmal weil sede neue Linie in Boraussicht ihrer möglichen Berzweigung, mit einer das zeitige Bedürsniß überschreitenden Summe dotirt werden muß, sodann weil eine Ersportion bessenungeachtet im Laufe der Zeit leicht so sehr herabsünsen kann, daß einige Ausbessichen micht zu umgehen ist. Der Besürchtung aber, daß die Apanagen nach dem System der persönlichen Apanagirung in einem, die Kräste des Landes übersteigenden Maaße erwachsen möchten, wird durch die Borschrift begegnet, daß, sobald der gesammte Auswand sür die nachgebornen Mitglieder des großherzoglichen Hause eine bestimmte höhere Summe erreicht, die später zu Apanagirenden sich einstweilen mit einer verhältnismäßigen Duote ihrer geschlichen Berumme erreicht, die später zu Apanagirenden sich einstweilen mit einer verhältnismäßigen Duote ihrer geschlichen Berumme erreicht, die später zu Apanagirenden sich einstweilen mit einer verhältnismäßigen

trage zu begnügen haben (Art. 27). Wittume fonnen jebody einer folden Beschränkung nicht wohl unterworfen werben, ba sie regelmäßig auf einer besondern Bereinbarung beruhen.

Die Aboption bieses Systems äußert einen wesentlichen Einfluß auf die gesetzliche Firirung ber Größe ber Apanagen; biese können begreiflich das Maaß ber zur Dotation einer ganzen Linie bestimmten Apanagen nicht erreichen. Bei Fest ung ber in Antrag gebracht en Summen ift überall das standesmäßige Bedürsniß zum Grund gelegt, zugleich das herkommen im Großherzoglichen Hause, so weit noch anwendbar, in Betracht gezogen, endlich subsidiär auf die in andern deutschen Kürstenhäusern bestehenden Normen vergleichende Rücksicht genommen worden.

Die Regierung hegt die Ueberzeugung, daß die in folder Weise firirten Beträge eines Theils den rechtsbegrundeten Anspruchen und der erhabenen Stellung der Mitglieder unseres Regentenhauses, andern Theils dem Umfange bes Domanialvermögens und den Kräften des Landes entsprechen.

Die Abstufungen, beren Bahl man übrigens thunlichft zu beschränken suchte, rechtfertigen sich burch bie perfonlichen Berhältniffe und bie eigenthumliche Stellung ber Bezugsberechtigten.

Alls eine felbstverstandene Cache wurde es übrigens angesehen, daß anderweitige Einkunfte, welche Mitglieder bes Großherzoglichen Hauses aus privatrechtlichen Titeln beziehen, ihnen nicht an den Apanagen in Abzug gebracht werden burfen.

Die Bestimmung, wonach ber Besit bes haussibeicommisses ber sogenannten vier Pfälzer hofe eine verhältnißmäßige Minderung ber Apanagen begründen soll, enthält keine Ausnahme von diesem Brinzip, sondern beruht auf dem eigenthümlichen Umstande, daß solches aus Domänen zum Zwed der theilweisen Dotirung der dermalen regierenden Linie entnommen worden ift.

Bur Erlauterung ber übrigen wesentlichen Bestimmungen bes Entwurfe und jum 3wed ihrer übersichtlichen Bu- sammenftellung erlauben wir uns noch Folgendes beizufügen:

In den Bezug der Ap an agen sollen die Prinzen nach erreichter Bollsährigkeit, welche ein kunftiges Hausgeset, nach Analogie des Landrechts, auf das zurückgelegte 21ste Jahr siriren durfte, eintreten; nur hinsüchtlich des Erdprinzen ist eine Ausnahme begründet, da er schon mit zurückgelegtem 18ten Jahre die Regierungsfähigkeit erlangt, somit von diesem Zeitpunkte an überhaupt als selbstständig zu betrachten und ebendeshalb in den Genuß der Apanage einzuweisen ist (Art. 5). Dagegen ist hinsichtlich der Prinzessinnen von der Supposition ausgegangen, daß sie, auch nach erreichter Bollzährigkeit, sosen noch eines ihrer Eltern lebt, bei diesen verweilen, und in so lange der vollen Apanagen nicht bedürfen; es wird dann genügen, ihnen für rein persönlichen Auswand eine geringere Summe als Nabelgeld zu verwilligen, das indessen nach dem Abseden des Baters, in Rücksicht des mindern Wittums der Mutter sich erhöhen muß. Wirkliche Apanagen, die übrigens geringer sind, als diesenigen der Prinzen, erhalten sie erst nach zurückgelegtem 24sten Jahre, vorausgesetzt, daß dann ihre beiden Eltern bereits verstorden sind, oder der Großherzog ihren Austritt aus dem elterlichen Hausenigt. (Art. 6.)

Die Apanagen der Prinzen erhöhen sich mit deren Bermählung, wegen des hierdurch bedeutend gesteigerten Aufwandes, auf das Doppelte, und fallen mit deren Ableben heim. Die Apanagen der Prinzessinnen hören mit ihrem Todestage, sowie mit ihrer Bermählung auf (Art. 15.). Die Prinzessinnen erhalten im legtgenannten Falle eine Aussteuer, welche in die eigentliche Mitgabe (dos) und die standesmäßige Ausstattung zerfällt (Art. 16 — 19).

Bei Bermahlungen ber Prinzen und Prinzeffinnen pflegen noch einige sonstige Ausgaben einzutreten, bie jedoch in ber Regel nicht von foldem Belange find, um fich zur gesehlichen Borberbestimmung zu eignen.

Die Wittwen des Großherzogs und sammtlicher Prinzen erhalten ein Wittum, welches hinfichtlich ber legtern auf die Salfte ber Apanage ihres verstorbenen Gemahls firirt ift (Art. 21. 22. 23.). Es erlischt mit dem Ableben ber Wittwe ober ihrer anderweiten Bermählung (Art. 25.).

Den Prinzen und Prinzessinnen wird, da bie Apanagen nur zu Bestreitung der laufenden Bedurfnisse bestimmt find, ein entsprechender Beitrag zu den Koften der ersten Einrichtung geleistet (Art. 4.). Auch sollen die Wittwen bes Großherzogs und Erbgroßherzogs bergleichen in Beziehung auf die ihnen ausnahmsweise zugestandene freie Bohnung anzusprechen haben (Art. 20. 21.).

Die Prinzen haben ben Unterhalt und die Erzichung ihrer minderjährigen Descendenz aus ihren Apanagen oder ihrem Privatvermögen zu bestreiten, ohne deskalls einen besondern Anspruch sormiren zu können (Art. 12.). Die gleiche Fürsforge liegt zwar im Allgemeinen den fürstlichen Wittwen ob, jedoch erscheint es, in Rücksicht des geringern Umfangs des Wittums im höchsten Grade billig und selbst nothwendig, denselben unter gewissen Boraussehungen angemessene jährliche Beiträge zu den Erziehung koften zu verabsolgen, welche innerhalb gewisser Grenzen von dem Großherzoge sirirt werden (Art. 26.). Jur Bestreitung der Unterhalts und Erziehungskosten elternloser minderjähriger fürstlicher Kinder werden Sustentationen entrichtet, die in gleicher Weise von dem Großherzoge bestimmt werden (Art. 8—10.).

Gine eigenthumliche Anordnung ift bei eintretender Minderjährigkeit des Großherzogs geboten, indem dann die Givilliste, wegen des geringern Auswandes für den Regierenden, durchaus im Stande ift, gewisse Kosten zu übernehmen, die an und für sich auf der Civilliste des Regierungsvorfahrers gehaftet haben, oder gerade durch die Minderjährigkeit des Großherzogs erzeugt werden (Art. 7.).

Endlich enthält der Entwurf noch mehrere Bestimmungen, welche burch bas bem Großherzoge, als Familienhaupte, über die Nachgebornen zustehende Oberaufsichtsrecht oder das Interesse bes Landes geboten find.

So follen bie Mitglieder der Großherzoglichen Familie ihren ftandigen Wohnsis nicht außerhalb des Großherzog= thums nehmen, es geschehe denn mit Bewilligung des Großherzogs. Um einem verweigernden Ausspruche die Wirf-samfeit zu sichern, ift eine Innebehaltung der Apanagen oder Wittume für zulässig erflärt, und bei längerm Widerstreben selbst der Verlust die ser Bezüge verordnet (Art. 13. 24.).

Gine Befchlagnahme ber Apanagen, Rabelgelber und Wittume wegen Schuldverbindlich= feiten kann nach bem 3med biefer Bezüge — Sicherung bes ftandesmäßigen Unterhalts — nur in beschränktem Maße statifinden; sie ganzlich auszuschließen, hieße wohl unter Umständen bem eigenen Interesse ber Familienglieder ichaden (Art. 14. 24.).

Uebrigens bringt es die Natur dieser fammtlichen Leiftungen mit fich, daß fie nicht über ben Zeitpunkt ibres heimfalls hin aus belaftet werden können, und der Staatskaffe insofern durchaus keine Berpflichtung obsliegt, sowie überhaupt für Paffivverbindlichkeiten nur die Privatverlaffenschaft des Bezugsberechtigten verhaftet bleibt (Art. 15. 26.).

Endlich ichien es mit Rudficht auf die Rlaffensteuergesete vom 31. October 1820 und vom 10. Juli 1837 anges meffen, jede Urt von directer Besteuerung ber Apanagen ze. ausdrudlich auszuschließen (Art. 28.)

Wir schließen mit biesen Bemerfungen, und fügen nur bei, daß die Borlage dieses Gesegentwurfs das Bertrauen beurfundet, welches Unser erhabenes Regentenhaus in die Gesimmungen der Stände sest; demselben zu entsprechen, ift hierdurch zunächst Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Gerren, ein gewiß willfommener Anlaß gegeben.

Beilage Nr. 63.

Beilen gern ben Erfiebungloften ar verabioleen, welche innerhalb gewiffe Breuem von bem

bis Charactrogs und Cibaronnerged brealeigen in Configure and die ihnen andnammente grandlandene freie Bash-

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Ctanbe haben Bir befchloffen und verordnen, wie folgt :

Artifel 1.

Die Forberungen des Staats oder der Gemeinden an Abgabepflichtige wegen einzelner fälligen öffentlichen Abgaben und ebenso die Rücksorderungen Abgabepflichtiger an den Staat oder an Gemeinden wegen ungebührlich bezahlter öffentlichen Abgaben verjähren in funf Jahren, in soweit nicht durch besondere Gesetze eine kurzere Berjährungszeit bestimmt ift.

Mendlenen vod Armine in general werd worde Artifel 2. g shift and allegate dellenes in constraint while

Die in den burgerlichen Gesethen enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Klagenverjährung find, sofern in ben folgenden Artifeln nichts Anderes verfügt wird, auch auf die im Artifel 1. genannten Berjährungen anwendbar.

Artifel 3.

Gine Unterbrechung ber Berjährung findet auch ftatt:

- 1) gegen ben Abgabepflichtigen burch bie mittelft Urfunde erwiesene Aufforderung zur Zahlung, welche ihm durch einen mit Erhebung oder Berwaltung ber Abgabe, welche verjährt werden foll, beauftragten Beamten zugeht;
- 2) gegen den Staat oder die Gemeinden durch die bei dem so eben genannten Beamten oder einer ihm vorgesetten Behörde von dem Abgabepflichtigen angebrachte Rudforderung.

Artifel 4.

Ift die im Artifel 3 erwähnte Aufforderung, beziehungsweise Ruckforderung, drei Jahre lang unbetrieben gelaffen worden, so wird die Unterbrechung als nicht erfolgt angesehen.

Artifel 5.

Die Berjährung ber Rudforderung ungebührlich bezahlter öffentlichen Abgaben läuft ohne Ausnahme wider alle Berfonen.

Urtifel 6.

Die Berjährung ber Forberung einer Liegenschaftsaccife läuft erft vom Tage bes vollzogenen Gintrags ber Gigen= thumsveranderung im Grundbuche an.

Artifel 7.

Auf öffentliche Abgaben, welche ichon vor ber Berfundung diefes Gefetes fällig murben, und auf die Rudforderung folder, ichon vor ber Berfundung beffelben bezahlter, Abgaben findet bas gegenwartige Gefen feine Unwendung.

Beboch werden jene berfelben, welche nach den alten Gefegen innerhalb funf Jahren, von Berfundung bes gegenwartigen Gefetes an, noch nicht verfahren wurden, durch Umlauf biefer Frift verjahrt.

Begeben zc.

Die zweite Rammer nimmt vorstehenben Befegentwurf an.

Rarleruhe, ben 16. Mai 1839.

Im Ramen ber unterthänigft treugehorfamften zweiten Rammer ber Standeversammlung.

Der Prafibent:

Mittermaier.

Occamination of the circles, may found in our Bearington a durch the Argin und Commission, and the bear Boulder bear Montagen and

am identeriafien zu Befahligen fit. Du Gen flavlen Gefalle, bestock ichen allein bli Dergland beitablich erichneten

Die Gecretare : Bohm. Litichgi. Beilage Nr. 65.

Commissionsbericht

über

den Gefegentwurf in Betreff des Nachlaffes von Baffergollen auf dem Dber-Rhein.

Erstattet

von bem Beh. Sofrath Dr. Rau.

Durchlauchtigfte, Soch geehrtefte Berren!

Der Ihrer Berathung vorgelegte Gesehentwurf über den Nachlaß von Wasserzoll zu Gunften der Schifffahrt auf dem Oberrhein ist von der zweiten Kammer ganz nach dem Antrage der hohen Regierung angenommen worden. Der Gegenstand ist so einfach, und sowohl in der Begründung durch die Regierungscommission, als in dem Berichte des Absgeordneten Bölfer so ausschlich erläutert worden, daß Ihre Commission sich auf eine kurze Darstellung beschränken zu können glaubt.

Es ift befannt, daß die oberste Strede des sogenannten conventionellen Rheins, nämlich zwischen Basel und Kehl, am schwierigsten zu beschiffen ist. Zu dem starten Gefälle, welches schon allein die Bergfahrt beträchtlich erschweren muß, kommt die ungeregelte, häusigen Beränderungen unterworsene Beschaffenheit des Bettes und der User, also auch des Leinpfades. Daher dauert die Schiffsahrt, zumal zu Berg, unverhältnismäßig lang, und da einerseits die gute, von Weggeld freie Landstraße, auf der anderen Seite der französische Kanal eine schnellere Versendung möglich machen, so ist es sehr erklärlich, daß sene in der That höchst unvollkommene Wasserstraße immer weniger benust wird. Dieß

nur and die Zbalfah

läßt sich insofern, als es in der Natur der Sache liegt, nicht ändern, denn man darf die Kaufleute nicht abhalten, die Bersendung der Waaren auf dem Wege vorzunehmen, den sie als den wohlseissten und überhaupt als den zweckmäßigsten erkannt haben. Die Erleichterung der Transporte gehört unter die mächtigsten Beförderungsmittel des Handels, und zieht eine Erweiterung des Berkehrs nach sich, die immer der einen oder anderen Klasse von Landesbewohnern, wo nicht mehreren, zu Gute kommt. Wenn auch die eine Bersendungsart, in hinsicht auf inländische Auhrleute, Schiffer, Gastwirthe u. s. w., der andern an Nühlichseit vorgeht, so wäre es doch nicht rathsam, durch künstliche Maßregeln den Waarenzug in eine Richtung zu drängen, die dem Bortheile der Handelnden nicht in gleichem Grade entspricht, denn solche Mittel haben oft einen ganz anderen, nachtheiligeren Ersolz, als man erwartete; sie stören die Handelsoperationen, rusen ein Bestreben hervor, andere Berbindungswege auszusuchen, und werden, wenn andere Staaten sie erwiedern, doppelt schählt . Indeß ist von einer solchen Begünstigung der oberrheinischen Schiffsahrt nicht die Rede, sondern nur von der Jurücknahme einer Belasung, wodurch dieselbe in Bergleich mit anderen Straßen in besondern Nachtheil gesest worden war, und durch deren Beseitigung die verschiedenen, in Mitbewerbung stehenden Handelsstraßen einander ungefähr gleich gestellt werden; vollständig ist dieß nicht der Fall, da bekanntlich die Landstraßen im Großherzogthume ganz unentgelblich benut werden fönnen.

Die Schifffahrtsabgaben auf bem Rheine find burch die Acte vom 31. Marg 1831 (Reg. Bl. Nr. XII.) bestimmt, Sie bestehen aus zwei Entrichtungen:

1) Schiffsgebuhr, bei jeder Bollftatte gu bezahlen, und nach ber Ladungsfähigfeit ber Fahrzeuge abgeftuft; bie Cape find (ben Franken zu 93 holl. As gerechnet):

von	50 bié	unter	300	Str.	100	odeall	19.0	0 343	10	Cent	. ober	idde.	2,8	fr.
"	300 -	n	600	n	1000	1.000	i sili	dilen	90	"	"		25,2	"
1111	600 —	11	1000	"		mettős				"	"		51,4	"
"	1000 —	"	1500	"					3	Fr.	"	1 ft.	24,1	"
"	1500 —	11	2000	"	201	augille	189	nident	41/2	"	"	2,,	7,4	"
"	2000 —	"	2500	11		19 days								
u. j.	f.													

Diese Gebühr soll beibehalten werden. Sie wird, wie der Boll, nach &. 16. der Acte von 1831 von den Schiffen, die an einer Zollstätte vor beis oder bei ihr abfahren, entrichtet, und kommt also, wenn die erwähnte oberste Rheinstrede ganz für sich betrachtet wird, bei der Bergfahrt zweimal, nämlich in Straßburg und Breisach, bei der Thalfahrt nur einmal, in Breisach, vor, weil die zweite Entrichtung in Straßburg nicht bei der Ankunft, sondern nur bei ber Absahrt geschieht.

- 2) Baffergoll. Bir geben ben Betrag beffelben von Mannheim aufwarts barum wiederholt an, weil die Aufführung im Boll er'ichen Berichte burch Drudfehler etwas unrichtig geworden ift,
 - a) Sahrt gu Berg:

in Mannheim dela !! mb, man and !! son mothet	33,87	Cent.	ober 9,51	fr.
	0, 6		,, 0,15	","
in Strasburg fur bie Strede von ber Lauter aufwarts	22,24	"	, 6,25	"
für die weitere Fahrt	19,40	"	11 - 5,45	"
in Breifach	20,90	"	,, 5,87	"

Summe 96,90 Gent. ober 27,23 fr.

Sollo.

h) Fahrt zu Thal:			Shim A				1111 111 111	
in Breifach	med	alo al	mid .	13,9 (5	ent.	ober	3,90 fr.	
für bie untere Strede	III.	mi no	date as	12,9	"	"	3,52 "	m
in Strafburg bis jur Lauter .	uzinz	TO I	inimi i	14,79	"	11	4,15 "	
in Reuburg für die Strede von ber La	0,37	"	,,,	0,09 "				
fur bie untere Strede	500 0	פתנגנינו	LOI 1	22,52	"	11	6,32 "	

Summe 64,48 Cent. ober 18,11 fr.

Dieß ift der volle Zoll. Waaren von niedrigerem Preise sind mit einer Abstufung bis auf 10 des Zolles herab augesetzt. Obschon diese angegebenen Zollbeträge nicht als hoch erscheinen, so sind sie doch im Bergleich mit der Fracht schonfühltbar genug. Bon Leopoldshasen bis Basel hätte, wenn der ganze Zoll erhoben wurde, der Gentner zu Berg 173 fr., zu bezahlen. Die ganze Fracht mit Einschluß des sehigen Zolles, der sedoch durch die Anordnungen von 1834 schon bedeutend ermäßigt worden ist, macht 1 fl., und weil die Landfracht für die nämliche Strecke nur etwa 24 fr. mehr beträgt, dagegen aber die Waaren zu Lande schon in 6 oder 7 Tagen ankommen, so ist es sehr natürlich, daß man die Landversendung sehr häusig vorzieht. Bon Leopoldshasen die Kehl kostet der Gentner zu Wasser 26 kr., zu Lande nur 4 kr. mehr. Da vun schon auf den untern Rheinstrecken mehr Erleichterungen bewilligt worden sind, so ist es eben so billig als zweckmäßig, auch dem ohnehin von der Ratur am wenigsten begünstigten oberen Stromtheile Aehnliches zu erweisen.

Die Befreiung vom babischen Rheinzolle für die Gegenstände des freien Verkehres im Zollvereine, wenn sie von einem badischen, preußischen, baierischen, würtembergischen, großt, heisischen oder frankfurtischen Hafen verführt wers den (Ges. v. 26. Nov. 1835), erstreckt sich nur auf die Zollstätten Mannheim und Neuburg, und bei der letzteren auch nur auf die Thalfahrt.

Die von ber hohen Regierung in Untrag gebrachten Berfügungen follen nur babin geben:

- 1) daß der badische Antheil am Rheinzolle zu Straßburg und Altbreisach von allen Gutern, sie geben zu Berg ober Thal, welches auch die Flagge, der Absahrts und Bestimmungsort des Schiffes sein möge, ganz nachgelassen wird. Es ist dieß fein beträchtliches Opfer. Der diesseitige Theil des Strasburger Zolles beläuft sich nach dem diessährigen Budget auf ungefähr 1650 fl., die hälfte des Breisacher Zolles auf 2570 fl. Weil indeß die Schiffsgebühr vorbehalten bleibt, auch an den Erhebungskosten durch Bereinsachung eine erhebliche Ersparung bewirft werden kann, so ist der eigentliche Berlust geringer, als aus jenen Summen zu schließen wäre. Bisher war nur für jolche Berggüter, die aus einem badischen Hafen kamen, und an den bei den Stationen Strasburg und Altbreisach vorübergehen, ein Erlaß von 85 Proc. des Zolles bewilligt. (Gef. v. 30. Jan. 1834.)
- 2) daß für Berggüter, die das Zollamt Strasburg überschreiten, auch der badische Antheil am Zolle zu Mannheim und Neuburg nachgelassen wird. Dieß ift darum nur den Berggütern zugestanden, weil die Thalgüter, wenigstens bann, wenn sie aus einem badischen Hafen abgehen und sich im steuerfreien Berkehre des Zollvereinsgebietes bessinden, ohnehin nach dem Geset von 1835 ichon diese Befreiung genießen. Bisher hatte hier, wie auf den obern Zollstätten (f. Nr. 1) nur ein Nachlaß von 85 Proc., und nur vom Mannheimer, nicht auch vom Neuburger Zollantheile statt. (Ges. v. 6. März 1834.) Auch dieser Rachlaß wird der Staatskasse nur eine ganz geringe Summe entziehen, weil die bisherige Abgabe bei der Bergfahrt in Neuburg ohnehin sehr klein war.

Diese Anordnungen, beren Zahlenergebniß nach bem Commissionsberichte ber zweiten Kammer bei Gutern, welche bisher ben Boll ohne Nachlag entrichteten, fur bie Bergfahrt in einer Kostenverminderung von 131 fr. vom Centner, fur

bie Thalfahrt von 4 fr. besteht, werden zwar ber Schifffahrt auf dem obern Theile bes Rheins die frühere Lebhaftigseit nicht wiedergeben können, sie vermögen aber doch wenigstens dem weiteren Berfalle derselben einigermaßen entgegenzuwirfen und die nicht unbilligen Klagen der Schiffer zu stillen. Sie beschränken sich dem Gesehentwurfe zufolge nicht gerade auf badische Schiffer, allein auch ohne eine folche ausdrückliche Einschränkung kommen sie doch hauptsächlich jenen zu Gute, weil die Schifffahrt größtentheils in ihren Händen liegt.

Damit das, was der oberrheinischen Schifffahrt durch dies neue Gesetz zugestanden werden soll, gang flar und eins fach übersehen werden könne, ift im Art. 1. die Aufhebung der bisherigen Ermäßigungen ausgesprochen, und im Art. 2. die ganze jetige Erleichterung aufgeführt worden.

3hre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste herren, findet fein Bedenken, bas Geset ohne Beranderung 3hnen zur Annahme zu empsehlen. Dagegen fieht sie keinen Beweggrund, sich auch dem Bunsche anzuschließen, den der Commissionsbericht der zweiten Kammer ausspricht und den auch jene Kammer selbst in ihr Protokoll niedergelegt hat.

Es ift nämlich vorgeschlagen worden, daß zu Gunsten des Waarenzuges von den oberen Rheinhäfen nach der östlichen Schweiz, also von Leopoldshafen und Freistett nach dem Bodensee der badische Antheil (es ist weniger
als die Hälfte) am Mannheimer Rheinzolle bei der Bergsahrt ganz oder zum Theil nachgelassen werden möge.

Da man nicht verkennen konnte, daß sich der Aussührung dieses Borschlages noch manche Bedenklichkeiten in den Weg
stellen, die eine sorgfältige Erwägung erfordern, so wurde auch von der Commission wie von der ganzen Kammer nur
der Bunsch ausgedrückt, daß die hohe Regierung die schon begonnene Untersuchung über die Zuträglichkeit jenes Zollnachlasses beschleunigen möge. Da wir nicht bezweiseln können, daß dies von selbst geschehen werde, so halten wir es
nicht für nöthig, noch einen besonderen Antrag in dieser Hinsicht zu stellen.

Bernthung und Justimmung vergelegt, und über dem ich, von Ihrer Commission beauftragt, die Edes babe. Ihren ger gewortigen Bericht zu erfalten, deutst die Bestimmern aber die den Bringen und Bringsfingen des Edwisberroglie

begen nicht bag bie erfte Lammer es mit geöfthrendem Danke annehmen wied, dag bie bobe Megierung bei dem vore

. Der Minsigab ber Allaceigung und Berathma blried Grieges, welcher biffe bobe Beifernelung be bein Jahre

Schon im Jahre 1831 wurde ben beiben Kemmern ber Gurmunf eines Ananagengefegen vorgelegt,

ben Gebgreifel gen, wud feibli unvermalet, bedrutenbert Anfarpite armadt werden burften, als en eie wach

den Sanjes zu entrichtenden Erponagen, Wilnums, Rastiemern und derauf Berng babenden Leiffungen.

Beilage Nr. 66.

jenen zu Gute, well bie Schraften gebbientelle in firen Schoten liegt.

Commissionsbericht

über

den Entwurf eines Apanagengefeges.

Erftattet

von bem Großhofmeifter Frhrn. v. Bertheim.

. Durchlauchtigfte, Sochgeehrtefte Berren!

Der vorliegende Gesehentwurf, den die hohe Regierung der ersten Kammer der Stände des Großherzogthums zur Berathung und Zustimmung vorgelegt, und über den ich, von Ihrer Commission beauftragt, die Ehre habe, Ihnen gegenwärtigen Bericht zu erstatten, betrifft die Bestimmungen über die den Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Aussteuern und darauf Bezug habenden Leistungen.

Schon im Jahre 1831 wurde ben beiden Kammern der Entwurf eines Apanagengesetes vorgelegt, allein aus verschiedenen Grunden, die in dem begleitenden Bortrage bes vorliegenden Gesehentwurfes angedeutet find, von ber boben Regierung wieder zurudgenommen.

Ihre Commission hat nicht geglaubt, daß es nothig sein durfte, in eine nochmalige Erörterung über die Borzüge der Geldapanagenbestimmung im Bergleich zu dersenigen der Einweisung in Domänentheile sich einzulassen, da dieser Gegenstand in dem Commissionsbericht dieser Rammer vom Jahr 1831 hinlänglich erschöpft worden; sie zweiselt indessen nicht, daß die erste Kammer es mit gebührendem Danke annehmen wird, daß die hohe Regierung bei dem vorliegenden Apanagengeset von der ihr zust ehen den Alternative keinen Gebrauch gemacht, sondern der früheren Bestimmung der Apanagenentrichtung in baarem Gelde den Borzug eingeräumt hat.

Der Maßstab ber Wurdigung und Berathung Dieses Gesehes, welcher Diese hohe Bersammlung in dem Jahre 1831 leitete, ist übrigens auch berjenige, den Ihre Commission sich bei ihrer bermaligen Berathung zur Richtschnur genommen hat.

happy any him ; for Eightings .

Sie erkennt in dem §. 59. unserer Berfassungsurfunde die Grund lage, auf welcher dieses Geset beruht, und findet in der Bestimmung dieses Paragraphen, vermöge welcher der lleberschuß des Ertrages der Domainen bis auf Weiteres der Staatskasse belassen wird, die den beiden Kammern gewordene Gelegenheit, vermöge ihrer dadurch in Anspruch genommenen Mitwirfung, dem hohen Regentenhause einen Beweis ihrer Verehrung und treuen Anhänglichteit zu geben. Die Commission hat bei näherer Prüfung des vorliegenden Gesehentwurfes die Ueberzeugung gewonnen, daß derselbe mit dem in dem Jahre 1831 von der hohen Regierung vorgelegten im Wesentlichen übereinstimmt, sowie daß die darin vorkommenden Modificationen einiger Artisel theils auf genaueren Berechnungen beruhen, theils auch durch die hohe Stellung der Bezugsberechtigten, als auch durch die immer höher sich steigernden Preise, selbst der nothwendigsten Bedürsnisse, bedingt sind.

Die Tendenz der hohen Regierung, die aus diesem Gesethe hervorleuchtet, gewährt die bernhigende Gewißheit, daß ihr Bestreben dahin ging, einestheils die Würde des hohen Regentenhauses in seinen bestehenden Abstufungen zu sichern, sowie andrerseits dem Zwecke des g. 59 der Verfassungsurfunde durch möglichste Ersparung zu entsprechen, wofür sie gewiß die gebührende Anersennung in bieser hohen Versammlung finden wird.

Diefes vorausgeschickt, glaubt nun Ihre Commission sich in die nahere Brufung der einzelnen Artikel des vorlies genden Gesehes einlassen zu können.

Artifel 1.

enthalt im Bergleich mit dem von der hohen Regierung vorgelegten Gesestentwurf des Jahres 1831 eine Bermehrung der Apanage des Erbgroßherzogs von fünftausend Gulden, so lange er unvermählt bleibt, und von zehntaufend Gulden, wenn er sich vermählt.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! vereiniget sich in der Ansicht, daß dieser Erhöhung ber Apanage Ihre Zustimmung um beswillen nicht verweigert werden wird, weil

- 1) "an ben Erbgroßherzog, auch felbst unvermählt, bedeutendere Anspruche gemacht werden durften, als an die nachgebornen Prinzen, und
- 2) "in dem Falle seiner bereinstigen Bermahlung er in dem Genuß einer Apanage sich befinden muß, die ihn in die Lage sest, eine seinem hohen Range entsprechende Berbindung einzugehen, und seine Stellung mit gebührendem Anstand zu behaupten."

Indeffen glaubt Ihre Commission in Bezug auf die Fassung bes 2. Abschnittes bieses Artikels eine veranderte Fassung besselben in Vorschlag bringen zu muffen, nämlich:

"bie an der Wohnung erforderlichen hauptausbefferungen und beren Unterhaltung in baulichem Stand, werben von ber Staatskaffe beftritten,"

ba fie glaubt, baf ber Rachfas

"fleinere Berbefferungen u. f. w."

als zu fehr in ein kleinliches Detail eingehend und ber Wurde des Bezugsberechtigten nicht augemeffen, dadurch umgangen werden kann; und in Bezug auf die Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars der Artikel 4. ohnehin maßgebend ift.

Bu Artifel 2. Abichnitt 2.

vermeint Ihre Commission in Bezug auf die in dem Art. 29. dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, daß es zweckmäßig sein durfte, demselben eine bestimmtere Fassung zu geben, um allen irrigen Deutungen desselben vorzubengen, indem sie diesen Zweck durch folgende Redaction zu erzielen glaubt:

11

lie

us

er.

ige

fer

or=

ren

hre

aur

"Bringen, die fünftig gum Genuffe bes aus dem Kirschgartshäuserhof, Bruchhäuser-Insultheimer = und Angelhof gelangen u. f. w.

3u Artifel 3. 4. 5.

ift nichts zu erinnern.

Artifel 6.

enthalt im Bergleich mit bem Gesegentwurf vom Jahre 1831 einige Abanderungen, nämlich:

- 1) "daß eine Pringeffin nach gurudgelegtem 21. Jahr, wenn der Bater gestorben und nur noch die Mutter am Les ben ift, fogleich in ben Genuß der Sälfte ihrer Apanage eintritt, und
- 2) "daß, wenn eine Pringeffin mit Genehmigung bes Großherzogs aus dem elterlichen Saufe austritt, fie von dem Moment der dazu ertheilten Genehmigung ihre volle Apanage erhalt."

Ihre Commission glaubt eben so, daß Sie dieser veranderten Fassung Ihre Zustimmung nicht versagen werden, da sie dem Grundsage billiger Berücksichtigung vollkommen entspricht, und dem Regenten, als haupt der Familie, diese Besugniß ohnehin zukommt.

Bu Artifel 7. 8. 9. 10.

ift nichts zu erinnern, ebensowenig als zu Art. 11., bei welch lesterem Ihre Commission jedoch eine fleine Re-

statt ber Worte: "stetshin durch die Erzeugung in" biefelbe "burch Abstammung in hausgesemäßiger Gbe bedingt" gu feben.

Bu Artifel 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19.

ift nichts zu erinnern.

Artifel 20.

bietet im Bergleich bes Gesethentwurfes vom Jahre 1831 eine Aenderung bar, indem er bas auf sechzigtausend Gulsben früher bestimmte Wittum ber Großherzogin, je nach Berhaltniffen auf achtzigtausend Gulben erhöhet.

Ihre Commission hat bei genauer Prüfung dieses Gesetes sich überzeugt, daß dasselbe in keinem seiner Artikel sas cultative Bestimmungen enthält, es daher zur llebereinstimmung des Ganzen zu wünschen sein dürste, daß auch in diesem Artikel die facultative durch eine fixe Bestimmung ersetzt werden möge, besonders auch in Beachtung, daß, da in diesem Artikel ein Minimum und ein Maximum sestgesetzt ift, die Wahl zwischen beiden sehr leicht die Beranlassung zu Berlegenheiten werden könnte. Bon dieser Ansicht ausgehend, hat Ihre Comission sich veranlasst gesunden, die sestgeseten Wittume anderer fürstlichen Häuser, die mit Baden auf gleicher Stuse stehen, kennen zu lernen, und hat daraus die lleberzeugung gewonnen, daß das im Gesetzentwurf von 1831 fixirte Wittum denselben nicht entspreche. Nach gesnauer Erwägung aller Verhältnisse hat dieselbe nun in der Ansicht sich vereinigt, das Mittel zwischen sechzigtausend und achtzigtausend Gulden zu wählen, und dieser hohen Bersammlung den Antrag vorzusegen:

"baß bas Wittum ber Großherzogin auf jahrliche fiebzigtaufend Gulben moge firirt werben."

Was ben 2. Abschnitt bes Art. 20. betrifft, so schlägt fie, ber Consequenz wegen, die nämliche Fassung vor, wie zum 2. Abschnitt bes Art. 1.

Die Erhöhung bes Art. 21. bes Wittums ber Erbgroßherzogin rechtfertigt fich von felbst burch die Bestimmungen bes Art. 22., mit welchen berselbe nun im Einflang steht.

Bu Artifel 22. 23. 24. 25 26.

ift nichts zu erinnern.

Artifel 27.

hat in Bergleich jum Gefetentwurf vom Jahr 1831 eine Menderung erhalten, indem

die Bezugsberechtigten, wenn die Gesammtsumme der Apanagen, Nadelgelder, Suftentationen, Wittume und Beiträge zu Erziehungskosten den Betrag von dreimalhunderttausend Gulden erreichen, nun ftatt der hälfte nur den Abzug eines Drittels erleiden, und der Abzug der Hälfte nur dann stattfindet, wenn obige Gesammtsumme zu viermalhunderttausend Gulden anwächst.

Die Abanderung Diefes Artifels lagt fich aber leicht baburch rechtfertigen, wenn man berudfichtigt,

- 1) baß bie Wittume fortan feinen Abgug mehr erleiben,
- 2) fo wie daß die Realiffrung bes Urt. 1. nicht in gang großer Entfernung vor und liegt, und
- 3) manche Ereignisse überhaupt benkbar sind, die in einem nicht zu sehr entfernten Zeitraume den Fall ber Anwendung dieses Art. 27. in Anspruch nehmen dürften, wodurch also die Apanagenberechtigten einer zu lang and dauernden Beschränkung Ihrer, nur auf standesmäßigen Unterhalt berechneten Apanage, unterliegen würden, weßhalb Ihre Commission den Antrag stellt, diesem Artikel Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Der

Urtifel 28.

wird wohl faum irgend einer andern Rechtfertigung bedürfen, als bie, daß die früheren Bezüge durch bas vorliegende Gesch so ermäßigt worden, daß burch jede weitere Beschränfung bes vollen Bezugs die ftandesmäßige Eriftenz ber Bezugsberechtigten zu sehr gefährdet wurde.

Bu Artifel 29.

ift nichts zu erinnern.

Unter biefen hier vorgetragenen Mobificationen tragt Ihre Commiffion auf Annahme bes Gefegentwurfs an.

Beilage Mr. 67.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stande haben Bir beschloffen, und verorbnen, wie folgt:

Gingiger Artifel.

Bei Ermittlung ber Dienstjahre eines Dieners zum Zweck ber Pensionsregulirung soll die Zeit, während welcher berselbe in den Jahren 1814 und 1815 bei der Landwehr gedient hat, mit in Berechnung gezogen werden, und zwar in der Art, daß sowohl die in das Jahr 1814, als auch die in das Jahr 1815 fallende Dienstzeit gleich einem vollen Dienstzahr in Betracht kommt.

War berjenige, welcher in ben Jahren 1814 und 1815 einen Feldzug mitmachte, ichon bamals Civilftaatsbiener, fo fommt außerdem bie gewöhnliche Dienstzeit in Berechnung.

Gegeben ic.

Borftebenben Gesegentwurf nimmt bie zweite Rammer an.

Rarleruhe, ben 25. Mai 1839.

3m Ramen ber unterthänigft treugeborfamften zweiten Rammer ber Ständeversammlung.

Der Prafident: Mittermaier.

> Die Secretäre: Bohm. A. Schinzinger. Weller. Litschgi.

Beilage Mr. 68.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Und bewogen gefunden, gu befchließen und nach Bustimmung Unferer getreuen Stande gu verordnen, wie folgt:

Der \$. 18. des Gemeindegesesses (die Ernennung der Rathschreiber betreffend) erhalt folgenden Zusath: 3ft fein Gemeindeburger zu finden, der zur lebernahme der Rathschreiberstelle tauglich und bereit ware, so fann dieselbe mit Einwilligung der Gemeinde, beziehungsweise des größeren Ausschuffes, auch einem anderen-Inlander, der nicht Gemeindeburger ift, übertragen werden.

Gegeben zc.

Die zweite Rammer nimmt vorftebenden Gefegentwurf an.

Rarleruhe, ben 28. Mai 1839.

Im Namen ber unterthänigst treugehorsamsten zweiten Rammer ber Ständeversammlung. Der Brafibent:

Mittermaier.

Die Gecretare :

Bohm.

M. Schinginger.

Beller.

Litidai.

Beilage Mr. 73.

Commiffionsbericht

über

den Gesegentwurf, die Aufnahme in die polizeiliche Arbeitsanstalt betreffend.

Erftatte

von bem Geheimenrath Beed.

Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte herren!

Da ber vorliegende Gesehentwurf eine gewisse Rlasse burftiger Personen jum Gegenstande hat, hinsichtlich beren besondere polizeiliche Maßregeln nöthig scheinen, so sei es Ihrer Commission gütigst vergönnt, zum genauern Berständeniß der Sache einige Bemerkungen über Armenversorgung im Allgemeinen, zumal in historischer Beziehung, vorauszuschilden.

Es gab eine Zeit, wo der Staat mit der Armenversorgung fich nicht besonders beschäftigte; diese war großentheils der Kirche und nebstdem der christlichen Milbthätigkeit der Wohlhabenden überlassen. Auf diese Weise entstanden an manchen Orten reiche Stiftungen zu diesem Zwede.

Hätten nun die Armen mit gleich chriftlichem Sinne von dieser Milbthätigkeit Gebrauch gemacht, d. h. hatte nur ein jeder wahrhaft Durftige Unterstühung begehrt, hatte ein jeder Gesunde vorerst seine Arbeitsfraft zu seinem Fortkommen gehörig zu benuten gesucht, und nur alsdann milbe Gaben verlangt, wenn ihm des besten Willens ungeachtet kein ausreichender Erwerb zu Theil werden konnte, so wäre wohl gegen diese Art der Armenversorgung mit Grund nichts zu erinnern gewesen.

Aber bekanntlich entstanden bald die gröbsten Mißbrauche und zwar nicht allein durch bas Benehmen der Armen felbst, sondern selbst auch durch die Nachlässigkeit der Ausspendenden, welche ihr Geschäft ohne alle Umsicht und Geswissenhaftigkeit betrieben, und namentlich keinen Unterschied zwischen Arbeitsunfähigen und Müßiggängern machten. So wurden durch die Unverschämtheit arbeitssichener Menschen wahrhaft Durstige zurückgesetzt, Arbeitsamkeit und Sparfamkeit, diese Elemente bürgerlicher Wohlfahrt, verschwanden; Bettler wurden methodisch erzogen, und eine Menge gesfunder, rüstiger Hände gingen für den Betrieb der Bolkswirthschaft verloren.

Endlich mußten fich bie Regierungen felbft um biefen Gegenftand annehmen.

Gine königlich französische Berordnung vom 18. Juli 1724, deren Motive so vortrefflich sind, daß sie auch jest noch allerwärts vollständig Anwendung finden und durchgreisende Gultigkeit behaupten, beschäftigt sich ernstlich mit Bersorgung der Armen und mit Berhütung des Bettels, und legt dabei bereits den wichtigen Unterschied zwischen Arsbeitsunfähigen und Arbeitsfähigen, und was lettere betrifft, den weitern Unterschied zwischen Arbeitsschienen und Arbeitsschiligen zu Grund. Die Armenpolizei wurde dort immer mehr vervollkommnet, und man hat jest in jenem Lande bereits Spitaler für bresthafte Arme, Iwangsarbeitshäuser für arme, arbeitssähige Müßiggänger und Werkhäuser für arbeitswillige Arme.

Die außerordentlichen Gebrechen, an welchen das Armenwesen in England bis in die neuesten Zeiten gelitten hat, sind wohl einem jeden Menschenfreunde bekannt. Dort konnten bis vor kurzer Zeit in Folge einer unrichtigen Auslegung bes 43. Statuts der Königin Elisabeth auch die gesunden rüftigen Armen mit Ungestüm eine Unterstühung vom Kirchspiele begehren. Die Armenbill, welche vor einigen Jahren in beiden Hausern durchging, soll diesem Unwesen abschlien.

Diese Bill, welche überhaupt bem Syfteme ber Werfhauser (Beschäftigungsanstalten für arbeitswillige Arme) fehr gunftig ift, ftut fich auf 3 Fundamentalprincipien, nämlich:

- 1) daß Bersonen, welche die Sulfe öffentlicher Unterftugung in Anspruch nehmen, diese nicht, wie früher, in Geld, sonbern die ihnen bewilligten Bedurfnisse in Natur erhalten;
- 2) daß arme, aber arbeitsfähige Personen, welche wegen Mangel an Arbeit Unterstützung begehren, sich da, wo bes reits auf Kosten der Kirchspiele Armenhäuser bestehen, mit ihren Familien dahin begeben mussen, wo ihnen alsdann Arbeit angewiesen wird;
- 3) daß alle aufgenommenen Armen, mit Ausnahme franker und wegen ihres Alters hulfloser Personen, in diesem Bustande hinfichtlich ihrer Lage sich weniger behaglich fühlen sollen, als der arme, aber unabhängige Arbeiter, welscher sich schen, seine Zuflucht zu der Armenverwaltung zu nehmen.

Soviel nun aber unfer deutsches Baterland betrifft, so behandeln bereits die Reichsabschiede von 1497, 1498, 1500 biesen Gegenstand, aber noch in sehr unvollfommner Weise. So wurden unter andern namentlich auch die armen Schuler, so ber Lehre nachziehen, vom Berbote bes Bettelns ausgenommen.

Die Reichspolizeiordnung vom Jahr 1577 fest bagegen bereits fest: "baß eine jede Stadt und Commune ihre Armen felbst ernahre und erhalte, und baß starfe Bettler gebuhrlich bestraft werden sollen."

In einzelnen Territorialstaaten wurde später die Armenversorgung bis zu einem hohen Grade von Bollsommenheit ausgebildet, und es wird in Deutschland nur noch wenige Staaten geben, die jest nicht gleiche Anstalten, wie oben bei Frankreich bemerkt wurde, besäßen, sowohl zur Bersorgung bresthafter Armen, als auch zur Arbeitsgelegenheit für Arbeitswillige, und endlich zur zwangsweisen Beschäftigung arbeitschener Personen. Namentlich ift im Königreiche Preußen in dieser Beziehung viel Zweckmäßiges und Umfangreiches geschehen.

In unserm Lande wurde zu wiederholten Malen, namentlich zulest im Jahre 1810, Regierungsblatt Rr. 22. burch eine allgemeine Berordnung die Zwangsanwendung gegen burftige Mußigganger ausgesprochen , in Berbindung mit

bem Grundsaße, daß eine jede Gemeinde ihre Armen zu erhalten verpflichtet sei. Wiewohl es sich von selbst versieht, so können wir doch nicht unbemerkt lassen, daß diese Bilicht der Gemeinden zur Armenerhaltung die Berbindlichkeit des gesunden Armen, vorerst seine eigenen Kräfte zum Erwerb seiner Lebsucht zu gebrauchen, voraussehe.

Ein sogenanntes allgemeines Arbeitshaus erhielten wir erft im Jahre 1826, jedoch entbehrte solches gerade der Sigenschaft eines Zwangsarbeitshauses, indem es nach seinem ursprünglichen Zwede nicht bestimmt war, arbeitsscheue dürftige Personen zur Arbeit anzuhalten. Es war vielmehr, wie auch aus den Motiven des Geseyentwurss hervorgeht, ein Strafarbeitschaus, wo gewisse Bergehen abgebüßt, also Strafen durch Arbeitsleistung erstanden werden mußten. Nebstdem war noch eine moralische und gewerbschaftliche Bildungsanstalt für junge Psieglinge und ein Taubsstummeninstitut damit verbunden.

Bas sollte man nun aber gegen leichtsinnige Müßiggänger ohne Erwerbsquelle und gegen solche Arme, welche burch unsittliches Benehmen, also durch eigenes Berschulden keine Arbeit sinden können, vorkehren, um die bürgerliche Gesellschaft vor den Gefahren zu schützen, welchen sie von solchen Menschen ausgesetzt ift? Der Mangel eines eigentlichen für dergleichen Personen passenden Zwangsarbeitshauses wurde von den Behörden tief gefühlt, und est trat nun durch eine Großherzogliche Berordnung vom November 1827, wie ebenfalls aus den Motiven zu ersehen, zu Pforzheim eine wahre polizeiliche Zwangsanstalt ins Leben. Regierungsblatt 1828 No. I.

Jene Berordnung wurde indeffen im Jahre 1837 wieder gurudgenommen, indem man Bebenken getragen hat, folde, ba ihre Bestimmungen nicht im Wege ber Gesetzgebung entstanden waren, fortbestehen zu laffen.

Run geschieht eine formliche Borlage hierüber an die Stände, und zwar mit nahmhaften Modificationen ber friehern Bestimmungen.

Das Strafarbeitshaus foll nämlich jest gang aufgehoben und unter bem Namen polizeiliche Arbeitsanstalt ein wahres Zwangsarbeitshaus errichtet werden, und zwar:

für folde, die wegen Landstreicherei ober Bettels ichon zweimal bestraft worden find, wenn fie keinen ihren Unterhalt sichernden Erwerb nachzuweisen vermögen (g. 4).

für — ber Gemeinde ober einer öffentlichen Raffe zur Laft fallende — Mußigganger und andere Arme, welche, wenn gleich nicht arbeitoschen, boch wegen unfittlichen Betragens feine Arbeit finden können (§. 2).

Dabei foll zugleich fur Beimathlose bis zur Ermittelung einer Beimath die Arbeitsanstalt als Aufbewahrungsort benutt werden können (s. 3).

Namentlich foll biefe neue Anftalt fein Beschäftigungsort sein für arbeitswillige, burftige, unbescholtene, beimathsberechtigte Personen, also fein eigentliches Werkhaus, fein Gewerbhaus.

Daß die Tendenz des Gesehentwurfs zu den wohlthätigsten gehöre, die sich nur immer denken lassen, dies kann einem unbefangenen Auge nicht entgeben. Angemessene Beschäftigung durftiger Müßigganger, Angewöhnung derselben an eine zweckgemäße Arbeitsamkeit, Schut der burgerlichen Gesellschaft gegen die von solchen Leuten ihr drohenden Gefahren — dies sind die großen Bortheile, welche dadurch erzielt werden. Richt nur Zwecke der Armenpolizei, auch Zwecke der Sicherheitspolizei sollen mittelst jener Einrichtung erreicht werden, indem die Armuth bekanntlich die Duelle bedeutender liebel ift, auf deren Berhinderung die Polizei hinzuwirken hat.

Bei Beurtheilung bes Gesegentwurfs felbft ift es von vorzüglicher Wichtigfeit, ju untersuchen, imviefern bem

Staat das Recht eingeräumt werden muß, bergleichen Leute einzusperren, also der Freiheit zu berauben, und ferner das Recht, dieselben mittelst Zwangs zum Arbeiten anzuhalten. Es lassen sich hier verschiedene Fälle benken. Entweder ist der Staat zu keinem von beiden berechtigt, weder zum Einsperren, noch zu den Zwangsarbeiten, oder er ist zu beidem berechtigt, oder nur zu einem von beiden, nämlich zu der Einsperrung. Die Berechtigung zu Zwangsarbeiten allein, ohne Einsperrung, läßt sich gar nicht denken, weil sie an und für sich ganz unausschihrbar wäre.

Run giebt es wirklich ängstliche, zu Zweiseln sehr geneigte Theoretifer, welche bem Staate bas Recht bestreiten, Bersonen, von welchen man nur zu vermuthen habe, daß sie wegen Dürftigkeit und Arbeitschene ber Sicherheit gefährlich werden können, ihrer Freiheit zu berauben, und in bergleichen Häusern zu verwahren. Es sei denn doch hart, meinen jeue Theoretifer, auf eine bloße Bermuthung hin und so lange über eine solche Berson nicht irgendwie Beweise ihrer Schädlichkeit oder Gefährlichkeit durch irgend eine Thathandlung vorliegen, sie der Freiheit und zwar vielleicht auf lange Zeit zu berauben. Die Arbeitsschene der dürftigen gesunden Personen für sich allein reiche nicht hin, um eine solche Maßregel gehörig zu rechtsertigen, und wenn man auch keinen Anstand nehmen wollte, gegen solche die Einsperrung zu verfügen, welche sichen Landstreicherei und Bettels gestraft worden, so müsse man doch billig Bedenken tragen, ein Gleiches zu thun gegen jene, bei welchen sich der bose Wille nicht schon durch irgend eine zu mißbilligende Handlung, also nicht schon thatsächlich geäußert habe.

Allein hierauf fann mit bem besten Erfolge entgegnet werben :

Wer in dürftigen Umftänden und bei gefunden Gliedern das schätbarste Capital, nämlich die Arbeitskraft, auf eine leichtstünnige Weise unbenutt läßt, der verräth schon dadurch zur Genüge das Daseyn eines bosen Willens. Er verweigert hartnäckig die Arbeit, also muß ihm auch die Unterftügung verweigert werden. Gibt, man ihm die verlangte Unterftügung, so kann man auch mit Recht die Arbeit von ihm begehren. Wollte man ihm die Unterstügung geben, ohne Arbeit dagegen zu verlangen, was aber wohl nirgends geschehen wird, so würde dadurch der betreffenden Kasse eine Ausgabe verursacht werden, die durchaus nicht zu rechtsertigen wäre. Wird ein solcher Mensch nicht unterstügt, so bleibt ihm nichts übrig, wenn er anders nicht verhungern will, als zu stehlen, oder zu betrügen. Bon ihm ist also mit allem Grunde für die Gesellschaft große Gesahr zu befürchten. Nun ist es die Ausgabe der Polizei, derlei Gesahren durch geeignete Maßregeln vorzubeugen. Könnte ein solcher Müßiggänger Gewähr leisten, daß von seiner Seite niemals eine derartige Gesahr sich damit begnügen müssen; allein die Mittel zu einer solchen Gewährleistung werden dem Müßiggänger niemals zu Gebote stehen. Es ist vorauszusehen, daß ihn seine Benehmen über furz oder lang auf die Bahn wirklicher Gesewidrigseit hindrängen werde. Wollte die Polizei erst hinterher nach verübtem Schaden einschreiten, so würde sie ihren wahren Charaster verläugnen und gerechtem Tadel sich aussehen. Sie muß also bei Zeiten dasür sorgen, daß ein solcher Mensch völlig unschädlich gemacht werde, was nur durch Entziehung seiner Freiheit geschehen kann.

Immerhin bebente man auch, daß ber durftige gesunde Müßigganger in keinem Falle schuldlos ift, ebendegwegen, weil er gegen seine Bestimmung frevelt.

Lord Brougham fagt in seiner berühmten, breiftundigen Rebe gur Unterftugung ber Armenbill von bergleichen Leuten:

Bleiben fie aber auch ruhig? bas mare bas Befte, aber nein, folche Mußigganger find immer voran, wo es gilt, Unbeil und Plunderung oder irgend einen anderen Frevel in der Nachbarichaft zu verüben.

Auch ift die Praxis aller Lander ohne Unterschied auf diesen Grundfag ber Pravention gebaut, und die bewahrteften Bolitifer und Staatsrechtslehrer fprechen fur eine folche Befugnig ber Polizei.

Wiederum andere, nicht minder angftliche Theoretifer geben gwar gu, bag bie Ginsperrung folder Leute ftattfinden burfe, allein fie glauben, bag ber Staat fein Recht habe, fie mittelft 3wanges gur Arbeit anguhalten. Wenn

d)

gleich ber Mensch moralisch zur Arbeit verpflichtet fei, so könne er boch rechtlich bagu nicht angehalten, b. h. gezwungen werden. Man lebe nicht im Staate, um zu arbeiten, sondern man arbeite unter bem Schutze bes Staates, um leben zu können.

Sochstens also fonne ber Staat verlangen, bag ein folder Eingesperrter burch feiner Sande Arbeit seine Rabrung verdiene, aber über biese Grange hinaus fonne ihm feine Beschäftigung zugemuthet werben.

Das ber Gingesperrie freiwillig burch feine Arbeit weiter verbiene, bas gebuhre ihm felbft.

Dieses Bebenken kann nun aber wohl mit geringer Muhe aus bem Wege geräumt werben. Denn die Regel, bağ ber Staat seine Burger nicht mittelst Zwanges zur Arbeit, die sie bem Staate nicht selbst schuldig sind, anhals ten durse, muß doch wohl bei solchen Menschen, beren Arbeitslosigseit am Ende nothwendig bem gemeinen Wesen nachtheilig werden muß, eine Ausnahme erleiden, sonst wurde der Zwed der Abschreckung, welcher mit dergleichen Austalten doch immer indirect verbunden ift, verloren gehen. Mancher wurde sich aus der Ausbewahrung in einem größern Hause, wo er nicht mittelst Zwanges zur Arbeit angehalten werden dars, wenig machen. Die Freiheit von Nahrungssorgen, mit der feine Zwangsarbeit verbunden, wurde Mancher sogar der persönlichen Freiheit vorziehen.

Es wurde ferner, ohne Zwangsarbeit, ein anderer, mit der Anstalt verbundener Hauptzweit vereitelt werden, nams lich ber Zweit, diese Leute in der Anstalt an Thätigkeit und Arbeitsamkeit zu gewöhnen. Dieser Zweit ist aber ein erstaubter, weil er von der Nothwendigkeit schlechterdings geboten ist. Man ist jest so ziemlich allgemein der Ansicht, daß ein solches Zwangsarbeitshaus zugleich auch ein Besserungs, ein Erziehungshaus sehn musse.

Endlich barf man wohl mit Necht fragen: — ist denn nicht die Freiheit der Berson jedenfalls ein größeres Gut, als die körperliche Ruhe und Unthätigkeit? Wer nun aber dem Staate das Necht einräumt, jene Freiheit aufzuheben, also jenes größere Gut zu nehmen, der muß ihm nothwendig auch das Necht zugestehen, die Körperkräfte des Eingesspertren nach Erforderniß des polizeilich en 3 wecks und nicht blos nach Erforderniß der persönlichen Bedürfnisse des Berhafteten in Anspruch zu nehmen. Dabei kommt noch zu bedenken, daß in vielen solchen Anstalten, vielleicht in den meisten, der Pflegling selbst durch die gezwungene Arbeit nicht so viel verdient, als sein Ausenthalt Kosten verurssacht, das Ganze mithin nur auf eine unnüße, leere Subilität hinauslauft. Bon einem etwaigen Mehrverdienst eines Pfleglings kann allerdings ein Theil für ihn zurückgelegt werden, damit er bei seiner Entlassung aus dem Hause mit einer kleinen Anhülse zu seinem weitern Fortkommen versorgt werden könne.

Alfo auch au 3mangsarbeiten fann ber Staat ben Eingesperrten anhalten.

Wer übrigens dem Staate zwar das Recht der zwangsweisen Beschäftigung, nicht aber auch das Recht der Einsperrung einräumen wollte, der würde, wie schon oben angedeutet worden, damit ein Recht bewilligen, dessen Ausübung an und für sich unmöglich wäre. Denn der Müßiggänger wird sich gewiß nicht lange aus freien Studen zur Bersfügung der Staatsgewalt stellen, die ihn zur Arbeit zwingen will.

Die aus den polizeilichen Hoheiterechten des Staates entspringende Befugniß beffelben, eine folche Anftalt zu errichten, wird nun in Folge obiger Darftellung Niemand ferner bezweifeln.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste herren, ist von ber Nothwendigkeit eines solches Iwangsarbeitshauses auf das lebhasteste überzeugt; sie erachtet das Nichtbestehen besselben für einen wahren, höchst verderblichen Mangel einer der nothwendigsten Staatsanstalten, mithin auch die Regierung sogar für verpflichtet, eine solche Ansstalt zu gründen. Denn wer könnte wohl läugnen, daß wir anderen Staaten in diesem Zweige polizeilicher Fürsorge offenbar nachstehen wurden, wollte man noch länger mit der Errichtung der Anstalt zögern, oder gar dieselbe gänzlich hintertreiben.

Aus all' bem Gefagten geht nun wohl zur Genuge bervor, bag ber vorgelegte Gesehentwurf im Allgemeinen ber Annahme und Zustimmung in jeder Beziehung wurdig ift.

Sinfichtlich ber einzelnen Artifel erlaubt fich Ihre Commiffion, Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte Berren, Folgendes gu bemerfen, beziehungsweise nachbenannte fleine Abanderungen in Antrag zu bringen:

Bu ben §§. 1. 2.

Der erfte handelt von Landstreichern und Bettlern; ber zweite von folden, die zwar von biefem Borwurf frei find, aber bie ber Gemeinde ober einer öffentlichen Raffe jur Laft fallen, und babei entweder bem Mußiggange ergeben find ober aus eigener Berichulbung feine Arbeit finden fonnen.

Es wird, gewiß mit gutem Grunde, bier ber Unterschied gemacht, bag lettere nur auf ben Antrag ber betreffenben Gemeinde ober Berwaltung in bas 3managarbeitsbaus aufgenommen werben fonnen, mahrend es bei ben Erftgenannten eines folden Antrages überall nicht bebarf. Es verfteht fich wohl von felbit, bag gegen Landftreicher und Bettler bie Staatspolizei nach Umftanden aus freien Studen thatig feyn muß, und nicht erft von irgend einer Seite ber einen Antrag abzumarten hat. Es fonnte übrigens icheinen, als feie bie Berweifung folder Berfonen, bie in bie Rategorie bes S. 1 gehoren, eine Strafe, mithin baburch jugleich ein Strafarbeitshaus begründet, allein bem ift nicht alfo.

Der Bettler und Landftreicher wird bafur, bag er gebettelt hat und als Bagant umbergezogen ift, nach bem Gefete von ber betreffenden Behorde gehorig geftraft. Der Umftand, bag er zweimal auf biefe Weife gerichtlich geftraft worben, foll und fann nun feine weitere Strafperfügung (fonft murbe ja boppelt geftraft werben), fonbern lediglich eine polizeiliche Berfügung ber Berwaltungsbehörde begrunden, nämlich bie Berweifung in bas polizeiliche Arbeitsbaus, und zwar beswegen, weil die fragliche Berson burch ihren zweimaligen, gehörig bestraften Fehltritt einen binlänglichen Beweis ihrer Gefährlichfeit, ihres bofen Willens gegeben hat.

Daß bei ber Aufnahme ber im Art. 2 Genannten vorerft ein Antrag ber betreffenben Gemeinde ober Berwaltungsbehorbe abgewartet werden muß, hat feinen guten Grund barin, bag biefe Gemeinde ober Berwaltungsbehorbe, welcher bie Laft ber Unterftugung obliegt, icon felbft fur bie ftrenge Beauffichtigung und fur Beichaftigung eines folden Durftigen forgen, alfo in bem Falle, wenn ber gu Unterftugenbe arbeitofchen werden follte, ober aus eigenem Berichulden feine Arbeit erhalten fonnte, ohne Bergug aus freien Studen ben Antrag fur Aufnahme beffelben in Die Anftalt machen wird. Ale eine große Bohlthat ericheint uns lettere fur alle jene Gemeinden und Raffenverwalter, welche die von ihnen zu unterftugenden arbeitofdeuen Urmen aller Muhe ungeachtet zu teiner zwedmäßigen Befchäftigung anhalten fonnten.

Burbe übrigens eine Gemeinde ihre Berbindlichfeit bis ju bem Grabe vernachläffigen, bag fie einem folden Menichen weber Arbeit (fei es in ober außer bem Arbeitshause), noch Unterftugung verschaffte, fo wird gewiß die Staatsbehörde gegen fie einschreiten.

Bu §. 3.

Bie oft gerathen nicht bie Behorben in die großte Berlegenheit binfichtlich ber Unterbringung und Berpflegung heimathlofer Berfonen bis jum Zeitpunfte, wo ihre Beimathsberechtigung ausgemittelt fein wird ! Es ift baber gang in der Ordnung, daß fur folde Leute einstweilen die fragliche Anstalt als Aufbewahrungsort in der Weise bestimmt wird, baß fie barin aufgenommen werben fonnen. Wir fagen: "Aufbewahrungeort." Denn es tonnten Umftanbe porliegen, wo für die öffentliche Sicherheit von folden Leuten gang und gar nichte gu befürchten wäre, und nur darauf Bedacht aenommen werben nuß, bag biefelben einstweilen geborig verpflegt und beichaftigt werben. Gine ftrenge Ginfperrung ift in biefem Falle nicht einmal nöthig, fondern nur ein Unterfunftsort.

Bu S. 4.

Daß nicht bas Gericht, fondern bie Berwaltungsbehörde, und zwar die Rreisregierung, die Aufnahme auszusprechen hat, ift bem Berhaltniß ber Cache wohl gang angemeffen. Denn es handelt fich offenbar nur von einer reinen, in bas Gebiet ber Polizei gehörigen, Berwaltungehandlung.

Med Redactions-Beränderung wird vorgeschlagen, ben Artifel jo gu faffen:

"Die Verfügung zur Unterbringung in die polizeiliche Arbeitsanstalt ergeht auf vorgängige bezirksamtliche Untersuchung, nach collegialischer Berathung und Stimmenmehrheit von der betreffenden Kreisregierung, vorbehaltlich des Recurses an bas Ministerium des Innern."

Bu S. 5.

Hier ift die Bestimmung aufgenommen, daß jedenfalls nach 3 Jahren die Entlassung auf Berlangen geschehen muß. Es könnte auch der Fall seyn, daß ein solcher Mensch selbst nach 3 Jahren noch unzweideutige Proben der Böswilligfeit ablegt, und daher seine Entlassung bedenklich scheint. Bei der Commission wurde daher die Ansicht geäußert, das bei einem Jährigen Aufenthalt zwar die Entlassung selbst alsbann geschehen solle, wenn gerade keine Beweise besonderer Besserung vorliegen sollten, daß sie aber wenigstens in dem Falle unterbleiben sollte, wenn der Verwaltungsrath bezutachtet, das Benehmen des Sträslings sei von der Art, daß durch seine Entlassung Gesahr für die bürgerliche Gesellschaft mit Grund zu befürchten sei.

Indeffen überwog die Betrachtung, daß dergleichen Fälle nach einem Zjährigen Aufenthalt nur sehr selten vorkoms men werden, und daß es sehr vieles für sich hat, wenn hinsichtlich der zum erstenmale Aufgenommenen eine gewisse von allem menschlichen Ermessen und von aller menschlichen Willfahr ganz unabhängige Dauer der Einsperrung auf eine feste Weise vorher bestimmt wird, damit nicht Manchem gleich von vornherein die Anstalt als das Grab seiner Eristenz, als ein alle Hoffnung und allen Trost aussichließendes furchtbares Schreckbild vorschwebe.

Wenn ein solcher nach dem Ablaufe von 3 Jahren entlassener Mensch wieder in seine alten Fehler zurücksinft, so wird er bald wieder ergriffen und in die Anstalt zurückgebracht werden, wo alsdann jener Bortheil für ihn verloren geht. In Betrachtung all dieser Momente ist man bavon abgestanden, über diesen Punkt eine Abanderung oder einen Zusat in Borschlag zu bringen.

Daß unter allen Umftanden der Bflegling wenigstens ein Jahr in der Anstalt ausharren muß, halten wir binfichtlich ber Angewöhnung an eine regelmäßige Beschäftigung für eine sehr zwedmäßige Borschrift.

Ginen Bufat ichlagen wir bei biefem §. 5. vor und gwar in Sinblid auf den folgenden §. 6.

In letterem heißtes nämlich Lit. b., daß die wiederholt in die Arbeitsanstalt aufgenommenen, in die Kategorie des S. 2 gehörigen Bersonen entlassen werden sollen, wenn der Gemeinderath oder die betreffende, der unterstützungspflichtistigen Kasse vorstehenden Kasse darauf auträgt.

Warum follte nun aber ein solcher Antrag und die Entlaffung darauf nicht auch bei den zum ersten Male Aufgesnommenen nach dem ersten Jahre und noch vor Ablauf des 3ten und auch später statt haben können?

Die Commission sindet überhaupt die Bestimmung swedmäßig, daß die im §. 2. genannten auf jedesmaligen Antrag der unterstüßungspflichtigen Kasse worsteht, entlassen werden sollen. Ein solcher Antrag wird gewiß nicht geschehen, wenn nicht auf anderweite, zwedmäßigere Art für den Aufgenommenen außerhalb des Hauses geforgt werden kann. Wem die Last der Unterstüßung aufliegt, dem muß auch in den Fällen des §. 2 das Recht der Zurücksorderung zugestanden werden, um sich der obliegenden Berbindlichkeit auf eine andere beliebige Weise entledigen zu können. Bei den wiederholt Aufgenommenen (§. 6.) mag die Zurückgabe sogleich geschehen, allein bei den erstmals Aufgenommenen (§. 5.) soll doch wenigstens 1 Jahr lang zugewartet werden müssen, damit der Aufgenommene sich doch wenigstens einigermaßen an Ordnung und Arbeitsamkeit gewöhne, und übershaupt nicht ein allzuhäufiger Wechsel stattsinde.

Der von ber Commiffion hiernach in Borfchlag gebracht werbende Bufan jum &. 5. ift folgender:

Um Ende bes &. moge beigefügt werben:

"Die Freilaffung geichieht ebenfalls fogleich, wenn in ben Fallen bes &. 2. "ber Gemeinberath bes unter-

ftugungepflichtigen Beimatheorte ober bie Beborde, welche ber unterftugungepflichtigen Raffe vorfteht, barauf anträgt, und wenigftens 1 Jahr feit ber Aufnahme abgelaufen ift."

Es fonnte wohl ber Fall eintreten, daß ber Pflegling auch noch nach bem 3. Jahre in ber Unftalt bleiben will. Die Gemeinde ober Behörde foll ihn aber nach Ablauf eines Jahres zu jeder Zeit gurudbegehren konnen.

Bu S. 8.

ftatt "alljährlich" moge geseht werben "alle 6 Monate," weil jener Beitraum unter gewiffen Umftanden gu lange bauern fonnte.

Ferner vor bem Borte "urfundlich" moge gefest werden: "unter Erflärung ber Recursfatalien" Endlich vor den Worten: "Erflärung oder Recursbeschwerde" bas Wort "etwaige."

Indem Ihre Commiffion, Durchlauchtigfte, hochgeehrteste Berren, mit fammtlichen übrigen Artifeln fich einverftanben erflart, und jede weitere Erlauterung fur überflußig erachtet, erlaubt fich biefelbe noch die Bemerkung, bag vielleicht feiner Zeit die jest in's Leben tretende polizeiliche Arbeitsanftalt auch bagu benütt werden fann, um beftrafte gefährliche Berbrecher, über welche eine gesehlich vorgeschriebene ftrengere Polizeiaufficht geführt werben foll, zu biefem Behufe aufzunehmen, was bereits in bem Zwangsarbeitshause zu Gotha geschieht.

Bas endlich die innere Ginrichtung und die Sausordnung der Anftalt betrifft, fo liegt es nicht in ber Competenz ber Commiffion, auch hierüber fich auszusprechen; Diefelbe hegt zu ber hohen Staatsregierung bas vollfommenfte Bertrauen, baß auch biefer Gegenstand von ihr mit aller Corgfalt und mit genauer Berudfichtigung bes mabren Bedurf= niffes werde behandelt werben.

nighteanlaffe und Februdifaulbenellnungelange voorger noch nicht Bericht erftattel ift, old gerechtierigt ans

Ad beelere mich Einem behen Webstellum ber wie bei ber ber berichtigen Berathung bieben ergebenste

Beilage Nr. 74. Woon reda ud Hol oddie son adulant all

An

das hochverehrliche Prafidium der ersten Kammer der Standeversammlung.

Die zweite Kammer hat die von der Regierung vorgelegten, in dem ersten und zweiten Beilagenheft der Berhandslungen diesseitiger Kammer von diesem Landtag abgedrucken Nechnungsnachweisungen über den Staatshaushalt von den Jahren 1835 und 1836 bis jest, mit Ausnahme der Positionen Amortisationskasse und Zehendschuldentilgungsfasse, welche einer besondern Berathung noch unterworsen werden, nach vorausgegangener Berichtserstattung der Budgetfommission (durch den Abgeordneten Speyerer) einer Prüfung unterworsen, und in den öffentlichen Situngen vom 28., 29. Mai und 1. Juni 1839 beschlossen:

- 1. Die sammtlichen zur Berathung vorgelegten Nechnungsnachweisungen, mit Ausnahme ber Positionen Amortisationskasse und Zehendschuldentilgungskasse; worüber noch nicht Bericht erstattet ist, als gerechtsertigt anzuerkennen, jedoch
- 2. die Zustimmung ju ber Berfügung über ben Ueberschuß bei ber Militarverwaltung ad 75,298 fl. 1 fr. bis jur Berathung bes Budgets ju verschieben;
- 3. ben burch Berlegung bes Rechnungstermins vom 1. Juni auf ben 1. Juli im Jahr 1835 sich ergeben habenben Einnahmen bes breizehnten Monats nachträglich die Genehmigung zu ertheilen, so wie die Berwendung dieses Monats anzuerkennen.

Ich beehre mich Einem hohen Brafibium bererften Kammer zur bortseitigen gefälligen Berathung hievon ergebenfte Mittheilung zu machen mit bem Anfügen, daß die deßfalls zu entwerfende Abresse nach beendeter Berathung aller Bostitionen ber Nachweisungen gesertigt und Hochbemselben vorgelegt werden wird.

Karlerube, ben 3. Juni 1839.

Der Prafibent ber zweiten Rammer ber Standeversammlung.

Mitter maier.

In ber Amidemeil ber Berhandlungen blete biefen Mehrendund bat. bie bobe Begierung eine Lifte berientgen

wollten benieben gamilie verwerfen, obgleich er idn Dafein unt bera vereinten Bunfic beiber Lammern von 1837 zu

3 weiter Commissionsbericht

über

den Gesegentwurf, die Anrechnung der bei der Landwehr zugebrachten Dienstzeit betreffend.

Gritattet

von bem General-Lieutenant v. Fre pftedt.

t) in femere Müdücke, bas die bode Regleryng dielen vereinten Wanfic je bereinville als redbirdbiend die

Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte Berren!

Der von der hohen Regierung vorgelegte Gesehentwurf über die Anrechnung der bei der Landwehr zugebrachten Dienstzeit ift in der öffentlichen Sthung biefer Rammer vom 24. April unverändert angenommen worden.

Aus ber in ber zweiten Rammer barüber stattgefundenen Berhandlung ift berfelbe jedoch burch dortseitigen Beichluß vom 25. Mai mit fehr wesentlichen Abanderungen wieder hieher zurudgefommen.

Dieje Abanderungen bestehen in Folgendem:

- 1) daß lediglich nur die bei der Landwehr, im Felde oder bei der Referve zugebrachte, neben der als angestellter Staatsbiener ohnehin anzusprechenden Dienstzeit in Anrechnung fommen foll;
- 2) bag biefe Bestimmung nicht nachträglich auf biejenigen angewendet werden foll, die bereits in Penfions, ftand getreten find (g. 3. bes Gesesentwurfs ber Regierung).

Das Geset ift somit auf einen einzigen Artifel zurudgebracht, burch welchen die geleisteten Dienste als solche eins fach anerfannt werden, und zwar mit Beibehaltung ber wegen Mangel der Eintritts = und Abschiedsurfunden nölhigen, auch dem Militärpensionsgeset entsprechenden Bestimmung: daß die im Laufe eines Jahres bei der Landwehr gediente

Zeit als ein volles Jahr in Anrechnung kommen foll. Selbst diese beschränkte Fassung konnte der Gesegentwurf nur muhsam und mit geringer Majorität erlangen; ber Commissionsbericht und mehrere Stimmen ber andern Kammer wollten benselben ganzlich verwerfen, obgleich er sein Dasein nur bem vereinten Wunsch-beider Kammern von 1837 zu verdanken hat.

In der Zwischenzeit der Berhandlungen über diesen Gegenstand hat die hohe Regierung eine Liste derjenigen Manner aufstellen lassen, welche bei diesem Geses betheiligt sein könnten. Bei der in der zweiten Kammer darüber stattgehabten Discussion hat sich nach einer annahernden Berechnung herausgestellt, daß der Antheil, welcher hierbei die Staatskasse durch Bermehrung das Pensionsetat treffen wurde, beiläusig 1000 fl. jährlich, jedoch nur während eines Zeitraums von vielleicht 10 Jahren, betragen könnte, worauf die Wirkung des Gesets allmählig ganzlich erlöschen wurde.

Bu bemerken ift aber hiebei noch, daß dieser Wahrscheinlichkeitsberechnung der Gesetzentwurf so, wie er von der hohen Regierung vorgelegt und in dieser Kammer angenommen war, jum Grunde gelegt ift, und daß folglich bei Annahme des Gesetzes nach der Fassung der zweiten Kammer diese Wirkung auf die Staatskasse sich um mehr als die Hälfte vermindern mußte.

Ihre Commission glaubt nun, nachdem bas Abweichende ber beiden Kammerbeschlusse hervorgehoben, überhaupt aber dieser Gesehentwurf bereits von allen Seiten, und vielleicht fogar mehr beleuchtet wurde, als nach seinem Zweck und Entstehung zu erwarten war, sofort zu ihrem Schlugantrag übergehen zu können. Aus folgenden Grunden nun:

1) In Rudficht, bag biefer Gesegentwurf befanntlich überhaupt nur burch bie vereinte Bitte beider Kammern bervorgerufen wurde;

2) in fernerer Rudficht, daß die hohe Regierung biefem vereinten Bunfch so bereitwillig als wohlwollend entgegengefommen war, und endlich:

3) in Betracht, daß eigentlich durch die jesige Fassung nur pecuniare Bortheile verweigert werben, jedenfalls aber bennoch die der ursprünglichen Motion und Adresse zum Grund gelegene Absicht, nämlich öffentliche und ehrenvolle Anersennung der geleisteten Dienste, erreicht wird,

Dieneleit ift in der offmulden Staum diefer Kammer von Die Abeil niversladert aufen

ftellt 3hre Commiffion, Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte herren, ben Antrag: bag es Ihnen gefällig fein moge, bem Gefegentwurf, auch in feiner jegigen beschränften Gestalt, Ihren Beitritt nicht zu verfagen.

- 2) bağ blek Beğimmung a'i cht möğreletin ani birlenigen angengenber nerden jell, bie bereint in Bentiona-

Das Ersch in semie auf einen einzigen Archel gerüchgebracht, durch welchen die geleisten Dienste ald selche eine auf anrechann werden, und gesar mit Beibediung der wegen Blangel der Einterind - und Abschledenrlunden nöbelgen, auch dem Miliederenstendorfen entipredenden Bestimmung: daß der Konte lande bei der Konderde gehörene Beilage Nr. 76.

the ble Contractment by Contractment webself by the Dibuting bed Haustalis bir Chinisten beitram Commissionsbericht fen, rome je stjergen ausjen, daj beljeven burd. Drygjening understuglich werden, und istin dann mögen ihrer

über " In manifest ausmanning al manifest s manifest

den Befegentwurf, die Berjährung der Sobeitsabgaben, nach feiner modificirten Redaction in der zweiten Rammer.

deler of Allines that is negative continued and the Critattet and not us an arrow of the Residence of the

well in Tring and die Bergabrungs fri in das Minnige geine, wes bre jalle gimitelled die Steriamenen an

von dem Regierungerath Frhrn. v. Abelsheim.

gellend gemacht werden mitgen, gant gleich zu fellen. Der geloute, ber int viel voer normannt mit finnen bei

Durchlauchtigfte, Sochgeehrtefte Berren!

Der von biefer hoben Rammer unverandert angenommene Gefegentwurf über bie Berjahrung ber Sobeitsabgaben bat zufolge ber Berathung in ber zweiten Rammer einige, zum Theil wesentliche, Mobificationen und Erweiterungen erhalten. Ihre Commiffion bat diefelben einer reiflichen Erwägung unterworfen, und beehrt fich nun, beren Ergebniß nach ber Reihefolge ber Baragraphen bes Gefegentwurfes, wie fich folder nach ber Redaction ber zweiten Kammer geftaltet hat, in Folgenbem vorzutragen :

munes billete mebid of med rater unio no Bu Artifel 1. mas med dan anuderebreit sie reife genome

Bei ber Discuffion über ben Gefegentwurf in feiner urfprunglichen Faffung wurde in diefer hoben Rammer ber Bunich ausgesprochen und von ben anwesenden landesherrlichen Commissaren als berücksichtigungswerth anerkannt, bağ nicht nur fur Sobeitegefalle, fondern auch fur die übrigen, auf bem öffentlich en Rechte beruhenden 216= gaben bie Berjahrbarfeit innerhalb einer angemeffenen furgen Frift, gefeglich festgefest werben moge.

Uebereinstimmend mit diesem Wunsche gibt nun die zweite Kammer bem Urt. 1 fogleich eine Faffung, burch welche ber ebenerwahnte 3med unmittelbar erreicht werben foll. In biefer Abficht vertauscht fie namlich ben Ausbrud "Soheitsabgaben" mit bem allgemeineren "öffentliche Abgaben", und ba fie bas projectirte Gefet inobefondere auch auf die Gemeinde-Umlagen und Octrois angewendet wiffen will, weil diefe Gefalle gleichfalls fraft öffentlichen Rechts auferlegt werben, also nicht nach ben privatrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen find, fo nimmt fie noch bie berartigen Forberungen ber Gemeinden, fowie auch bie aus ber ungebuhrlichen Bahlung folder öffentlichen Abgaben berruhrenden Rudforderungen ber Abgabepflichtigen in das Gejes auf.

Die Bezeichnung "öffentliche Abgaben" ift jedenfalls umfassender, als jene von "hoheitsabgaben," benn sie begreift nicht nur diese letteren, sondern überhaupt alle Gefälle, die öffentlicherechtlicher Ratur find, im Gegensabe von jenen Abgaben, welche fraft eines privatrechtlichen Titels erhoben werden.

Daß namentlich auch die Forderungen der Gemeinden wegen einzelner fälliger öffentlicher Abgaben einer furzen Berjährung unterworfen werden, rechtfertigt sich im Allgemeinen durch die nämlichen Gründe, welche sich für die Präseribirung der Hoheitögefälle und sonstiger öffentlicher Abgaben anführen lassen. Insbesondere wird aber die Berjährbarfeit der Gemeindeumlagen wesentlich zur Ordnung des Haushalts der Gemeinden beitragen; die Berrechner werden sich die Liquidirung und Beitreibung derartiger Ausstände fünstig mehr angelegen sein lassen, wenn sie besorgen müssen, daß dieselben durch Berjährung unbeibringlich werden, und ihnen dann wegen ihrer bewiesenen Sorglosigkeit in Beitreibung derselben zu Rezeß geset werden.

Nur durfte sich noch fragen lassen, ob die Frist von fün f Jahren, welche der Gesehentwurf für die Berjährung der fraglichen Forderungsrechte des Staates sestischt, nicht etwa hinsichtlich jener der Gemeinden zu furz sei. Ihre Commission, Durchlanchtigste, hochgeehrteste herren, ist der Meinung, daß kein zureichender Grund vorliege, die Gemeinden in dieser Beziehung mehr zu begünstigen, als den Staat, und daß sogar das eigene Interesse der Ersteren die Gewährung einer längeren Frist nicht wunschen lasse.

Was sodann die Rückforderung en von ungebührlich bezahlten Gemeindsbeiträgen u. dgl. betrifft, so wird wohl in Bezug auf die Verjährungsfrist das Nämliche gelten, was diesfalls hinsichtlich der Reclamationen an den Staat in dieser hohen Kammer anerkannt wurde, nämlich daß es dem Princip der Rechtsgleichheit entspricht, das Recht zur Anforderung und jenes zur Rückforderung in Bezug auf den Zeitraum, binnen welchem sie geltend gemacht werden mussen, ganz gleich zu stellen. Der Private, der zu viel oder überhaupt zur Ungebühr an die Gemeindskasse bezahlt hat, wird durch die Kürze der Berjährungsfrist zu seinem eigenen Bortheil zu grösserer Achtsamkeit angetrieben werden, und kann jeder Verjährung durch rechtzeitige Geltendmachung seines Ansspruches vorbeugen.

Gegen die Redactionsanderung, wonach ftatt "zu viel bezahlter" Abgaben ber bezeichnendere Ausbrud "un = gebührlich bezahlter" gewählt wurde, läßt fich nichts einwenden, benn er rechtfertigt fich von felbft.

Bu Artifel 2.

Horte: "über bie Unterbrechung und ben Stillstand berfelben." In sofern unter ben in diesem Artifel genannten allgemeinen Bestimmungen über bie Klagenverjährung auch jene über bie Unterbrechung und ben Stillsftand bieser Prascriptionsgattung mitbegriffen sind, durfte sich gegen biese gedrängtere Fassung nichts Wesentliches erinnern lassen.

and countries and dialest I die und romme Zu Artifel 3. Mig schienkle meist die desmutifaleredell

gaben die Berjährbarfelt inmediald einer augenerferen furgen Frift, gefrollen festgefest werden moge

Um die hier in den Gesehentwurf aufgenommene singulare Art der Berjährungsunterbrechung auch auf die fraglichen Forderungen der Gemeinden, sowie auf die berührten Rudforderungen an dieselben anwendbar zu machen, sind in der Redaction der zweiten Kammer statt der Worte: "Steuerbeamte" und "Staatsbeshörden" die allgemeinern Ausdrucke "Beamte" und "Behörden" gebraucht, worunter hier bei den Gemeinden die Gemeindeverrechner und der Gemeinderath verstanden sind.

Da biefe Alenberung mit bem 3med in confequenter Berbindung ftebt, fo fann fie nur gebilligt werben.

Werner will die zweite Kammer, bag die Aufforderung, welche ber mit der Erhebung ober Berwaltung ber betreffenden Abgabe beauftragte Beamte an den Abgabepflichtigen macht, "mittelft Urfunde" gefchehen muffe, wenn eine folde Aufforderung ale Berjahrungeunterbrechung wirten foll. In Bezug auf Rudforderungen bes Abgabepflichtigen beläßt es aber bie fragliche neue Redaction bei bem urfprunglichen Entwurf, weil in ben meiften Fallen aus ben Ucten ber Berwaltung felbit bie Richtigfeit ber geschehenen Reclamation erieben werben fann, to marine milete net neithadele net dan adeine del sier insecundibil) m

Ihre Commiffion, Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte Berren, verfennt zwar nicht, baß es eine Mechtsungleichheit ift, wenn ber Staat und die Gemeinden hinsichtlich ber Beweisführung gegenüber von den Abgabepflichtigen anbere behandelt werden follen, ale diefer gegenüber von ihnen; fie glaubt aber, daß es bei der fraglichen Mendes rung aus bem Grunde belaffen werben fonne, weil es in ber Macht ber vorgesetten Staatsverwaltungebeborben liegt, Die Schwierigkeiten, welche bie urfundliche Bahlungsanforberung in ber Ausführung theilweis haben burfte, burd angemeffene Inftructionen gu befeitigen; und ebenfo findet binfichtlich ber Rudforberungen ber Abgabepflichtigen Ihre Commiffion barin eine Beruhigung, bag bie Berren Regierungscommiffare bei ber in biefe hoben Rammer ftatt gehabten Discuffion die Bufage gegeben haben, die Steuerbeamten inftruiren gu wollen, bag fie in Fallen, wo es ber Reclamant verlangt, biefem über bie Anbringung feiner Rudforderung eine Beicheinigung auszustellen haben.

Es fann nicht geläugnet werben, daß nur durch urfundlichen Rachweis die vielfachen Unficherheiten, welche fonft bas Beweisverfahren barbote, gehoben werden fonnen.

Bu Artifel 4.

Sier ichaltet bie zweite Rammer ale eigenen Artifel bie Bestimmung ein, bag, wenn bie im Artifel 3. ermabnte Aufforderung, beziehungemeife Rudforderung, brei Jahre lang unbetrieben gelaffen worden, Die Unterbrechung ber Berjahrung als nicht erfolgt anzusehen fei.

Diefer Bufat findet feine Rechtfertigung in Demjenigen, was ber Berichterftatter in ber zweiten Rammer gu beffen Begrundung angeführt hat.

Bu Artifel 5. und 6.

ift nichts zu erinnern.

Bu Artifel 7.

Die zweite Rammer hat fur nothig erachtet, hier in einem besondern Artifel noch Bestimmung zu treffen über die Berjährung berjenigen öffentlichen Abgaben, welche ichon vor ber Berfundung bes vorliegenden Gefebes fällig wurden, fowie uber bie Rudforderung folder Abgaben, welche ichon vor eben biefem Termine bezahlt wurben.

In biefer hinficht wird im erften Abfat verfügt, bag auf folde Forberungen und Rudforberungen bas gegenwärtige Gefen feine Unwendung finde. Diefe Bestimmung fonnte in Folge ber Rechtsregel, daß Gefebe nicht rudwirfen, vielleicht entbehrlich fcheinen. Sie wird übrigens in feinem Falle fchablich fein, und mag, als gur Befeitigung etwa möglicher Zweifel bienend, immerhin fteben bleiben.

Bas bagegen ben zweiten Abfas betrifft, fo werden die Falle, wo beffen transitorifche Beftimmung zur Unwendung zu fommen hatte, nur fehr felten vorfommen, indem nach unferer bieberigen Gefengebung, außer fur

Baden-Württemberg

Bolle und Accie, fonft fur feine öffentliche Abgabe eine Berjahrung ftatt fand, und nur fur lettere, bie Acciegefälle, eine mehr als Siahrige Frift feftgefest ift. Sonach trafe bie fragliche Bestimmung bes zweiten Absabes außer ben Accisgefällen nur bie Rudforderungen von ungebuhrlich bezahlten Abgaben.

Bur Bervollftandigung des Gesegentwurfes mochte daher auch biefer zweite Abfat beizubehalten fein.

Ihre Commiffion, Durchlauchtigste, hochgeehrtefte Berren, glaubt nach allen diefen Erwägungen ben Antrag ftellen gu fonnen,

> bag Gie bem Gesethentwurf, wie fich berfelbe nach ber Rebaction ber zweiten Rammer gestaltet bat, Ihre Buftimmung geben mogen. it, wenn der Staat und die Ermeinden dinduktio, der Kennisiftening gegenkliet von

Beilage Nr. 78.

3 weiter Commissionsbericht

über

den Gesegentwurf, die Ernennung der Rathschreiber betreffend.

wollfte liebergengung zum Dufer beingen und Ihnge bei bet beit gengelectten Gefietes mir Umgebung ibred frühe

one dur abenden guniol mondet men von dem Grafen v. Kagened.

Durchlauchtigfte, bochgeehrtefte Berren!

Die hohe Kammer hat in ihrer 6. öffentlichen Situng vom 29. April d. J. beschloffen, dem von der hohen Staatsregierung vorgelegten Gesethentwurf, in Betreff der Ernennung der Nathschreiber, ihre Zustimmung zu geben, mit der
alleinigen, von ihrer Commission angeregten Abanderung, daß, im Falle eine Gemeinde nach Maakgabe des vorliegenben Gesets einen ortsfremden Nathschreiber sich erwählt, die Genehmigung dieser Wahl nicht sowohl der Gemeindeversammlung, beziehungsweise dem größern Bürgerausschuß, sondern vielmehr der Staatsbehörde vorbehalten bleiben
folle.

Die zweite Kammer ift in ihrer Sigung vom 28. Mai dem Regierungsentwurf in seiner ursprünglichen Fassung, nicht aber dem Amendement bie fer hohen Kammer beigetreten.

Der in dieser Weise hierher zurudgekommene Gesethentwurf wurde sofort von Ihrer Commission aufs Neue in Berathung genommen, deren Resultat ich Ihnen vorzutragen die Ehre habe.

Dieselbe faßte vor Allem die wichtige Stellung in's Ange, welche dem Rathschreiber theils schon durch die Gesmeindeordnung, theils aber auch dadurch zugewiesen ist, daß ihm observanzmäßig neben seinen eigentlichen Berufsgesichäften noch eine Reihe von Arbeiten übertragen wird, die an und für sich mit großen Schwierigkeiten verbunden sind, und beren größere oder geringere Genanigkeit und innerer Gehalt auf das Wohl der Gemeinden wesentlich influiren. Die Commission warf sich hiebei früher schon die Frage auf, ob wohl die Gesetgebung vom Jahre 1831 nicht besser gethan hätte, die Wahl der Rathschreiber überhaupt gleich jener der Bürgermeister, welch letzern sie an Bedeutung kaum nachstehen, an die Bestätigung der Regierung zu fnüpsen.

- In Folge diefer Betrachtung hielt fie es fur ebenfo zweckmäßig als zuläffig, nunmehr, wo es fich bavon handelt, bag bie Gemeinden, bie in ihrer Mitte feine Rathschreiber finden tonnen, zur Berufung eines Fremden befugt erflart

werden sollen — die Competenz der Regierung zur Gutheißung der Wahl zu reclamiren. Sie glaubte, daß dieses um so eher geschehen könne, als das eingebrachte Geset, wie dieses die Commission der andern Kammer in ihrem Bericht ausdrücklich anerkennt, die Freiheit der Wahlen der Gemeinden ausdehnt, die früher damit auf die Gemeindeburger beschränkt waren. In dieser Ausdehnung der Besugnisse auf der einen Seite fand sie zureichenden Grund zur Geltendmachung gleicher Ansprüche auf der andern Seite, beziehungsweise zu dem beantragten Amendement, abgesehen davon, daß sie in materieller Hinsicht die Prüfung der Wahl von Seiten der Regierung im Interesse der Gemeinden für wohlsbegründet erachtete. Mit dieser Ansicht im Widerspruche steht die Motivirung des Beschlusses der zweiten Kammer, welche hauptsächlich darin besteht, daß sie den berührten Competenzvorbehalt als eine Verletzung des Princips der Gemeindeordnung vom Jahre 1831 betrachtet, und nicht zugeben will, daß eine größere Beschränkung der Freiheit der Gemeinden in irgend einer Sinsicht eintrete, als diese aus össentlichen Rücksichten dringend geboten sei.

Diese Beschränfung ift aber nur scheinbar, und in Wirklichkeit nicht vorhanden. Die Minorität der Commission konnte sich beschalb auch nicht dazu entschließen, die weiter oben und in dem frühern Bericht niedergelegte Unsicht zu verlassen, und beharrt baher bei dem Antrage auf Beibehaltung jener Modification.

Die Majorität Ihrer Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, glaubte indessen bennoch diese ihre vollste lleberzeugung jum Opfer bringen und Ihnen die Annahme des vorgelegten Gestes mit Umgehung ihres früheren Amendements vorschlagen zu mussen, damit auf diese Weise das Gesch zum baldigen Bollzug gebracht, und dem von der hohen Regierung geschilderten bringenden Rothstand abgeholfen werde, in welchem sich gegenwärtig viele Gemeinden befinden, die dermalen ohne Rathschreiber sind, und unter den Beschränfungen der alten Borschriften auf eine passenbe Besehung dieser Stelle kaum rechnen durfen.

Es dient ihr hiebei zur Beruhigung, daß ihre Absicht, die Gemeinden vor untauglichen Rathschreibern zu bewahren, auch dadurch erreicht werden könne, wenn die Regierung vermöge des ihr über die Berwaltung der Gemeinden unbestrittenermaßen zustehenden Aufsichtsrechtes überall da rasch und frästig einschreitet, wo sie zur Gewißheit gelangt, daß
durch üble Besehung eines so wichtigen Gemeindedienstes der Wohlstand, der Credit, die Ordnung irgend einer Commune schon gestört, oder auch nur augenscheinlich gefährdet sei.

Durch die von den herren Commissaren der Regierung bei den Discussionen in beiden Kammern gegebenen Erklärungen wird dieses Oberaufsichtsrecht strenge gehandhabt und geltend gemacht werden, vorzüglich da, wo sich mehrere kleine, naheliegende Gemeinden zur Haltung eines gemeinschaftlichen Nathschreibers vereinigen, und wo also, bei
der ungleich höhern Bedeutung eines solchen Districtsbeamten auf entsprechende Qualisication, sowie auch darauf gesehen werden muß, daß nicht etwa ein einfluß- oder geldzieriger Nathschreiber mehr Gemeinden übernimmt, als er in Rücksicht auf ihre geographische Lage, oder auf die Masse der sich ergebenden Geschäfte, mit Gewissenhaftigkeit und gutem Ersolge versehen kamm.

Unstreitig ist dieses, nämlich die Bestellung eines Nathschreibers für mehrere Gemeinden, auch der beachtenswerthere Fall, da in Städten und größeren Landgemeinden die Wahl wohl nur selten einen Nichtburger treffen wird, und wo dieß ausnahmsweise geschieht, die Bestätigung der Wahl durch die Gemeindeversammlung, mehr noch durch die größeren Bürgerausschüsse eine ziemlich verläßliche Garantie für ihre Güte giebt, zudem auch die Gemeinde in diesem Falle dem Manne ihres Bertrauens alsbald mit Verleihung des Burgerrechts entgegen kommen wird.

Das von der Commission der andern Kammer gemachte Amendement, daß, wenn mehrere Gemeinden einen ges meinschaftlichen Nathschreiber halten, dieser wenigstens in einer dieser Gemeinden das Bürgerrecht haben musse, ift nicht zum Kammerbeschlusse erhoben worden. Ihre Commission hätte ihm auch, als einer halben Maaßregel, niemals die Zustimmung geben können.

bat die Gemeinden, die in lover Mitte fone Parbidoeber Suben langen gur Berufung eines Fremden bernat erflärt

Beilage Dr. 79.

Bericht der Petitionscommiffion

über

die Bitte des Jacob Geldersheimer von Hilsbach, den von ihm entdeckten Torf

gur Bitte ber Gemeinden Ronigebach tettafre fingen, Erfingen und Sepringen, Die

von bem Regierunges Director v. Red.

Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte Berren! met met

Der Bittsteller hat nach seiner Angabe Torf von guter Qualität und in bauwürdiger Mächtigkeit, deßgleichen auch Eisenerz entbedt; ben Fundort giebt er nicht näher an, er ist aber ohne Zweisel nahe bei seiner heimath. Derselbe hat sich, unterm 26. v. Mts. — ich bitte bas Datum zu bemerken — zu ber Bergwerksbirection begeben, und um eine Commission gebeten — welche die Sache näher untersuche, und beschalb auch — wie er angiebt — Zusicherung erhalten.

Da bieselbe bis jum 31. v. Mts. noch nicht eingetroffen war, so entschloß er sich, sich an die Landstände zu wenden. Gine Beschwerde soll die Eingabe nicht sein, sondern ber Bittsteller will, — ba es sich von einer Landsache handle und nicht von der Regierung abhänge — mit Seiner Königlichen hoheit dem Großberzog und den Laudständen abschließen.

Es liegt nach der Ansicht der Petitionscommission überall für die hohe Kammer kein formeller Grund vor, diese Sache weiter zu verfolgen; in materieller Beziehung ist die Auffindung eines guten Torslagers in jener Gegend, wo das Holz einen sehr hohen Preis erreicht hat, als ein sehr gunstiges Ereigniß zu betrachten, und der Fund wird, wenn er dessen wurdig ist — gewiß von den Privaten und von den Behörden ausgebeutet werden. Die landesherrlichen Behörden widmen allerwärts dem Torsstich eine besondere Ausmerksamkeit, und der Aussichund von 5 Tagen enthält gewiß keinen Grund, die hohe Kammer damit in Anspruch zu nehmen.

Eisenerze kommen in jener Gegend an mehreren Stellen vor, dies ist eine längst befannte Sache, man kommte aber keinen Gebrauch davon machen; am allerwenigsten wird man aber jest ein Huttenwerk in jener Gegend grunden können, nachdem der Holzpreis auf 20 fl. gestiegen ist.

Die Petitionscommission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste herren, trägt bei diesen Umständen an, zur Tagesordnung überzugehen.

68,480 fl. foften foul, madrend fich der Musicand in ber andern Richtung auf 148,620 fl. berechnet, und weil diefelde

Beilage Mr. 80.

bie Bitte bes Jared Geibersheimer von Bilsbach, ben von ihm enthecten Bericht der Petitionscommiffion

gur Bitte ber Gemeinden Ronigsbach, Bilfingen, Erfingen und Ifpringen, die Berlegung ber Pforgheimer Landstraße betreffend.

Erftattet

von dem Regierungs = Director v. Red.

Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte Berren!

Die Strafe von hier nach Pforgheim und in ihrer Fortjegung die Berbindungeftrage über Strafburg mit Frantreich und über Stuttgart mit Augsburg, Munchen u. f. w. läuft bermalen noch in furgefter Linie von Wilferdingen an über zwei fteile Berge, und entspricht in feiner Weife mehr ben Forberungen, welche man an eine Sauptftrage bermalen machen muß. Die Berlegung von ber Sobe über ben nieberften Hebergangspunft aus bem Bfingthal ift baber auch von ber hoben Staatsregierung beichloffen, und es find zwei verschiedene Richtungen in Borfchlag gebracht worden:

- 1) einmal von Wilferdingen aus bei Nottingen burch in bas Rannthal, Brublihal nach Brogingen und Pforgheim, und
- 2) von Singen aus über Konigsbach, Bilfingen, Erfingen und Ifpringen nach Pforzheim.

Nach gepflogener Untersuchung hat fich bie hohe Regierung für ben erften Blan ausgesprochen, und bereits bie Trace gieben laffen.

Der Grund, warum fie biefe Richtung vorzog, lag hauptfachlich barin, weil biefe Unlage furger ift, und nur 63,180 fl. foften foll, wahrend fich ber Aufwand in ber andern Richtung auf 116,620 fl. berechnet, und weil diefelbe mit ber Strafe von Ettlingen bereinft in Berbindung gebracht werben fann, und bie befchloffene Strafe bort theilmeife entbehrlich werben wird. Die Borguge, welche fur bie Betenten fprechen, bestehen hauptfachlich barin, daß bier bie Straße burch eine Reihe von volfreichen Ortichaften fuhrt, wo bas Material in vorzuglicher Gute und Menge gur Sand lieat.

Diese Rudfichten verhienen die ftrengfte Burdigung, und gewiß ift es von großer Bichtigfeit, neu anzulegende Stragen im 3weifel immer in berjenigen Linie zu fubren, wo fie bie reichften und volfreichften Ortichaften berühren; beffen ungeachtet, Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte Berren, mochte es nicht an ber Beit fein, ber Betition weitere Rolgen ju geben, benn bie Betenten haben fich erft unterm 28. v. Die. an Geine Konigliche Sobeit ben Großherzog gewendet; es ift baher gewiß zu erwarten, daß alle Berbaltniffe in reifliche Erwägung werben gezogen werben.

Reinesfalls befitt bie Commiffion binreichende Rotigen, um ein Urtheil über ben materiellen Gehalt ber Bitte fallen zu tonnen, fie tragt vielmehr unter Berufung auf S. 67 ber Berfaffungourfunde auf Uebergehung gur Tagedtingen und Aint in Grengach über bie Bestrafung ber linguch und Allim

und Bestrafung ber Ungudtefalle ablehaffle, bie Rlage auf Paterultat und bemit bie Alimentuliendpflicht bed Bolers

Die Sutenlogigiete har ist Ginführung ber grangbiliden Gefehr überhand genommen, alfe - fehlieben fie - fif

cas eligio litigate bes lichels - uno mua golubent merben.

Beilage Nr. 81.

contentill water mire. The Version, meligic like the Warmen breaken, believed samilifeting been, too nor sie

Bericht der Petitionscommission

jur Eingabe des Vicarius Eifenlohr in Freiburg, und der Pfarrer Zittel in Bahlingen und Nink in Grenzach über die Bestrafung der Unzucht und Alimentationsklage für uneheliche Kinder.

Erftattet

von bem Regierungs = Director v. Red.

Die Protofolle über die Convente und Spnoben der Geistlichfeit find angefüllt mit Alagen über die Bermehrung der unehelichen Kinder; sie werden nicht müde, die landesherrlichen Behörden zu fräftigem Einschreiten gegen die übershandnehmende Sittenlosigseit aufzusordern, und finden den Hauptgrund des Uebels in dem Landrechtssat 340, und überhaupt in der mit dem französischen Recht in dieser Materie eingedrungenen Gesetzgebung, welche die Untersuchung und Bestrafung der Unzuchtsfälle abschaffte, die Klage auf Paternität und damit die Alimentationspsticht des Baters vernichtete, und endlich die Unterhaltungssosten der unehelichen Kinder, wenn die Mutter der Hülse bedarf, zur Hälfte auf die Staatssasse, zur Hälfte auf die Gemeindesasse verweist. Leider sind diese Klagen der Geistlichen nur zu begründet, und wer könnte besser über den moralischen Zustand des Bolses Zeugniß ablegen, als sie, welche berusen sind, vor Verirrungen zu warnen, die Gesallenen aufzurichten, überhaupt den Trost und die Krast der Religion in die Hütten zu bringen, wo mit der Armuth nur zu oft auch die Berworsenheit den Wohnsit ausschlägte.

Die Sittenlosigkeit hat feit Ginführung ber frangofischen Gesethe überhand genommen, also - ichließen fie - ift bas Geset Ursache bes Uebels, und muß geandert werden.

Das Factum ift richtig; nach einer Bufammenstellung haben bie unehelichen Geburten betragen :

im	Seefreis	in	ben	Jahren	1806	11,351,	in	ben	Jahren	18^{21}_{30}	17,294
=	Dberrheinfreis	=		*	=	5613		*	*	3	10,820
=	Mittelrheinfreis	3 =			2	10,808		5	*		17,876
	Unterrheinfreis		,			7141	*	,			12,688
				3ufami	nen	34,913					58,678.

Also im Durchschnitt ber ersten Beriode jährlich 3491, ber zweiten Beriode 5667 uneheliche Geburten: allein ber Schluß ist in dieser Ausdehnung offenbar falsch. Man vergleiche den Zustand des Volkes von jett mit demjenigen vor 30 Jahren! welches Ansehen der väterlichen Gewalt und des Alters, welche Einfachheit der Kleidung, Mäßigung bei Erholungen und Festen, wie sleißig der Kirchenbesuch, und selten die Verbrechen noch in jener Zeit, und dagegen jett, welche unreise Wichtigkeit der Jugend, welche Sucht nach Kleiderpracht und müßigem Zeitvertreib, wie leer die Kirchenbanke und wie vielfältig die peinlichen Untersuchungen. Besonders vermehren sich die Verbrechen gegen das Eigenthum, eine Folge des charakteristischen Merkmals der Zeit, Nichts arbeiten, und doch sich über den Stand erheben und genießen zu wollen.

Gegen solche mächtige, stets regsame Feinde der Sitte und Moral gewähren die von den Petenten vorgeschlagenen Mittel keinen Schut, überhaupt, Durchlauchtigste, hochgeehrteste herren, kann man durch Sesete kein Bolk besser machen. Den hauptgrund gegen die Paternitätsklagen hat man in dem öffentlichen Aergerniß gefunden, was mit der Beweisführung der Alage unzertrennlich verbunden ist, und insbesondere in der Gefahr, welche sie dem Frieden der Schen droht. Der Anspruch einer Dirne solcher Art, erhoben gegen einen Chegatten, er mag gegründet oder aus irgend einem Anlaß aus der Luft gegriffen sein, kann das Bertrauen vernichten, und gerade bei den edelsten Menschen wie ein verborgener Wurm am herzen des hänslichen Glückes nagen, dis es zu Grabe geht.

Solche heilige Rechte burfen ben milben Rudfichten auf, wenn auch bedauerungewurdige, boch immerhin unfittliche Dirnen nicht jum Opfer gebracht werben.

Die Acten der hohen Regierung weisen aus, daß dieselbe diesen Berhältnissen ihre Ausmerksamkeit zugewendet hat, und es kann die Gesetzebung hierüber wohl nicht als geschlossen betrachtet werden, jedoch in anderer Beise als der von den Petenten vorgeschlagenen. Die Commission stellt daher den Antrag, zu der Tagesordnung überzugehen. Uebrigens erkennt sie vollkommen das löbliche Interesse der Geistlichkeit für das Gute an, und hofft gerade von ihrer Wirksamkeit mehr, als von den Acten der Gesetzebung, indem es hauptsächlich Ausgabe der Kirche und Schule ist, die moralische Bildung des Bolkes mit der industriellen wieder in's Gleichgewicht zu bringen, hinter welcher sie offensbar zurückgeblieben ist.

missign amabilitation, under die Uchmide erfehrer, und vereinigete fran für lebes Rednungsfahr eine be-

und deburch ber Einflane bei Musterlünge beweiter und Winderscheiner erziel mig, ibas fit. fo lange wird ge-

fellung auf antere Bedie; es in nauflig ber antererbrieflige Buiden nicht bem Budgetelen, jandern nur bem-

Beilage Nr. 82.

Bericht der Budgetscommission

über

bie Rechnungenachweisungen des Rriegsminifteriums fur die Jahre 1835 und 1836.

Erftattet

bon bem Generallieutenant Frhrn. v. Stodhorn.

Durchlauchtigfte, bodgeehrtefte Berren!

Aus Auftrag Ihrer Bubgetecommiffion habe ich bie Ehre, Ihnen über die Nachweifungen bes Militairbubgets pro 1835 und 1836 Bericht zu erstatten.

Ihre Commission hat babei anzurühmen, daß ihr von Seiten bes Großherzoglichen Kriegsministeriums mit aller möglichen Bereitwilligseit alle Acten-Ginsicht und gewünschte Aufflärung ertheilt worden ist. Es hat biese Ginsichtsnahme die Ueberzeugung gegeben, daß diese Administration mit Grundlichkeit, Ginsicht und Sparsamkeit geführt wird.

Bon Seiten bes Großherzoglichen Kriegsministeriums ift eine andere Art ber Borlage ber Rechnungsnachs weisungen gewählt worden, welche die Uebersicht erleichtert und vereinsacht; statt für jedes Rechnungsjahr eine besondere Borlage zu machen, ist in den, in Ihren Sanden besindlichen Nachweisungen die Summe der Budgetssätze mit dem Rechnungs-Soll beider Jahre neben einander, zur vergleichenden naheren Uebersicht und mit den beigefügten Erstäuterungen vorgelegt worden.

In dieser vereinsachten Darstellung ift sedoch die bisher übliche Reftisication der Budgetssähe durch Beischlagung der außerordentlichen Zuschüsse und sener für Brod und Fourage beibehalten worden, weil auch in der General-Kriegs-Kassenrechnung diese Zuschüsse unter dem wirklichen Auswand für die betressenden Budgetspositionen enthalten sind, und dadurch der Einflang bei Nachweisung des Mehr- und Minderauswands erzielt wird, was in so lange wird gesschehen müssen, als die bisherige Behandlung in der vorerwähnten Rechnung stattsindet, daß nämlich in derselben die außerordentlichen Zuschüsse sowohl, als auch Brod und Kourage nach dem Lieserungspreis und nicht nach dem Etatspreis in Ausgabe sommen.

Die zweite Nachweisung des Kriegsministeriums zu dem Bortrag des herrn Finanzministers gibt die Darftellung auf andere Beise; es ist nämlich der außerordentliche Zuschuß nicht dem Budgetssat, sondern nur dem-

wirklichen Aufwand beigeschlagen, Brod und Fourage find nur nach ben für bas Militair festen Etatspreisen in Ansatz genommen, und ferner find die für Casernirung, Montur, Ausruftung und herbst-Manover zu deponirenden Beträge schon dem wirklichen Auswand beigerechnet. Die hauptzusammenstellung beider Borlagen gibt jedoch bei Bergleichung bas nämliche Resultat, nämlich die hauptausgabe von 3,037,744 fl.

Da bieser letteren Darstellung jedoch als einer reinen Uebersicht bei Bergleichung der Bewissigungen mit den Rechnungsresultaten ein Borzug zu geben ift, so enisteht der Bunsch, daß von Seiten des Kriegsministeriums für die Zukunft und in so lange in der General-Kriegs-Kassenrechnung die Nachweisung der Ausgaben in bisheriger Form stattsindet, vorerwähnte zweite Nachweisung der ersten immer beigefügt werden möchte.

Der durch die hohe Regierung bewilligte Zuschuß von 17,211 fl. findet sich sowohl burch ben Bortrag des herrn Finang-Ministers C. 13., als auch durch jene, bes Großherzoglichen Kriegsministeriums C. 32. der Nachweisungen erläutert; ferner wurde durch Acten-Cinsicht die genan detaillirte Nachweisung der betreffenden Bosten benutt.

Berhandlungen bes vorigen Landtags haben, wie es aus ben Berichten Ihrer Budgetecommission im ten Beilageheft Seite 231. bei den Nachweisungen, sodann 2tes Beilageheft Seite 508. Titel III. b. 2. beim Budget, bestgleichen aus ber Discussion und aus ben Beschlüssen dieser hoben Kammer in ihrer 37sten Situng vom 22ten Juli 4837 zu ersehen ift, die Nothwendigkeit bargethan, daß bei solgenden Aversal-Massen

- 1) Ausruftungs=
- 2) Montirunges
- 3) Rafernirunge=
- 4) hofpitale= und
- 5) Berbft = Manovere=

Roften

bei der Kriegsverwaltung hinterlegungs - Gelder bestehen mussen. Es wurde von Ihnen dorten anerkannt, baß ein Mehr= oder Minderauswand in einem Badgetsjahr eintreten kann, folglich eine hinterlegungskasse (die auch unter dem Betriebsfond mit besonderer Nachweisung fortgeführt werden kann) bestehen muß, die steigt oder fällt, se nachdem das baare Geld oder Borrath an Material vorhanden ist; ber richtigen Beurtheilung ber Administration muß die richtige Berwendung überlassen bleiben.

may be taying Serverous normalist victoria			
Im gegebenen Fall rechtfertigt das Kriegsministerium ein die and alle and bei			
Guthaben von	. 75,298	fi.	1 fr.
und nach Abzug ber Landes-Bermeffungs-Koften ad			
. store . To the Strate . Succeeded Server that S.A. Strategy bell Mandata Strategy and .			-
welche für folgende Rubrifen vorbehalten find:	66,701	p. 1	a II.
a. für bas große herbst-Manover im Jahr 1837-38	33,171	ff 9	S Fr
b. 1) Kasernirungesend	. 55,111		
3) Ausruftungsfond			
33,050 ft. 9 fr.			
Diervon ab eine leberschreitung im Sospitalfond mit 187 fl. 12 fr.			
verbleibt	32,862	fl. 5	o fr.
milief editrightight. Warm men ghahull rod in diele inter ochen der und gufammen		- 1999	
	66,034		
diese Summe abgezogen an dem Minderauswand von	66,701	fl. 1	5 fr.
berbleiben gur Rudflieferung	666	ff. 4	9 fr.

Die Einnahme bes Ariegeministeriums besteht in 40,914 fl. 4 fr. und hat den Boranschlag um 6,544 fl. 4 fr. du Gunften der Einnahme überschritten. Ihre Commission findet hier feine Beanstandung.

Der eigentliche Ctaatsaufwand betragt 3,037,743 fl. 59 fr. und gerfallt in 3 Saupt-Abtheilungen:

I. Für den laufenden Dienst wurden verausgabt 2,524,145 fl. 35 fr., dabei erscheint ein Minderauswand von 84,381 fl. 28 fr. Dieser Titel gibt zu wenigen Bemerkungen Anlas. Borzüglich bei der Infanterie und bei der Artillerie wurden Ersparungen gemacht, dagegen wurde bei der Cavallerie und Artillerie wegen höherer Remontepreise, wo ein Pferd im Durchschnitt um 227 fl. 46 fr. bezahlt werden mußte, der bestimmte Ankaufspreis um 47 fl. 46 fr. überschritten; da diese lleberschreitung aus Nothwendigkeit entstand, so ist sie als nicht zu beanstanden.

Das Bauwesen bietet feinen Stoff gu besondern Bemerkungen bar; bei alten Bauten fommen mehr Reparationen por, und Material und Arbeitslohn find gestiegen.

Bei ben Sofpitalfosten findet fich ein Ab- und Buschlag von ben gu leiftenden Buschuffen ber Corps wegen ber 8 fr., bie taglich fur jeden Kranfen bezahlt werden muffen.

Diese Rechnung läßt sich vereinfachen, wenn die Regimenter angewiesen wurden, diese Rudvergutung gleich an das betreffende hospital zu leiften, wozu, nach den Aeußerungen der herrn Regierungscommissäre, bereits die Anordnung getroffen sein soll.

In Betreff der Aversal-Massen und deren Nothwendigkeit, Ausruftung, Montirung, Kasernirung, Hospital- und Manover-Kosten ift schon im Eingang bas Nothige angeführt worden.

Auf Seite 28, Titel XIV. Militair-Bilbungs-Anftalten, findet fich ein Drudfehler; §. 413. muß Minderaufs wand, ftatt Mehraufwand, gelesen werden.

II. Für früher geleiftete Dienfte 463,425 fl. 10 fr. Mehraufwand 17,680 fl. 10 fr.

Bei dem Invaliden-Corps hat sich eine Ersparniß von 6114 fl. 32 fr., dagegen bei den Pensionen ein Mehr von 21766 fl. 41 fr. ergeben. Es erscheint ganz billig, daß der Minderauswand von Titel XX. an dem Mehrauswand von Titel XXI. abgezogen werde, wodurch sich eine lleberschreitung von 17,680 fl. 10 fr. herausstellt.

Der voraus berechnete Beimfall von 10% hat fich nur gu 3% geftellt.

Daß die Borsehung die Lebenstage so mancher ehrenwerthen Beteranen langer fristet, wird ihnen wohl nicht mißgönnt werden.

Anch Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste herren, hat sich überzeugt, daß die Kriegsverwaltung nur auf billigen gesestlichen Wegen auf Pensionirung eingeht, und zum Beweise kann angeführt werden, daß sie strengere Ansichten aussprach, als von Gerichten gegen dieselben in 2 Fällen erkannt wurde. Eine Ausnahme zu früherer Pensionirung erfolgt nur da, wo ein Individuum einer höhern Charge nicht gut vorstehen kann, und aus Gründen der Sparsamkeit, sowie zum Besten des Dienstes eine frühere Pensionirung erforderlich wird.

Ihre Commission wünscht ebenfalls, daß die neuen Benfionen die Summe von 100,000 fl. nicht überschreiten mögen, muß jedoch berücksichtigen, daß sich noch so manche Militairs aus den Ariegsjahren von 1805 bis 1815 im Dienste besinden, und in Jahren vorgerückt sind, wo mit dem Alter noch die erstandenen Strapazen sich vereinen, so daß dadurch noch manche gerechte Ansprüche auf ehrenvolle Benfion vorsommen werden, und berücksichtigt werden mussen.

Die Ansicht, daß die Benfionen, da, wo es angeht, nicht gleich in den Anfang einer neuen Budgetsperiode fallen mogen, glaubt Ihre Commission nicht besonders aussprechen zu mussen, da sie von der vertrauenden Boraussehung ausgeht, daß der Ausspruch einer jeden Pension nur dann erfolgt, wenn sie wirklich geboten ift.

III. Landesbermeffung. 50,173 fl. 4 fr. Minberaufwand 8,597 fl. - fr.

Die Minderverwendung bei ber Landes-Bermeffung mit 8597 fl. ergab fich badurch, bag in biefem Jahre bie Arbeiten in ber gewünschten Ausbehnung noch nicht ausgeführt werben fonnten.

Heber bie Leiftungen biefes, fur bas Land fo nuglichen Inftitute, beffen gang vorzügliche Arbeiten Gie, Durchlauch. tigfte, hochgeehrtefte Berren, burch bie ber hoben Rammer übergebenen Rartenabbrude felbft anzuerfennen Gelegenheit hatten, und welche felbft im Auslande die gunftigfte Beurtheilung und Aufnahme gefunden haben, hat 3hre Commiffion einige Mittheilungen erhalten.

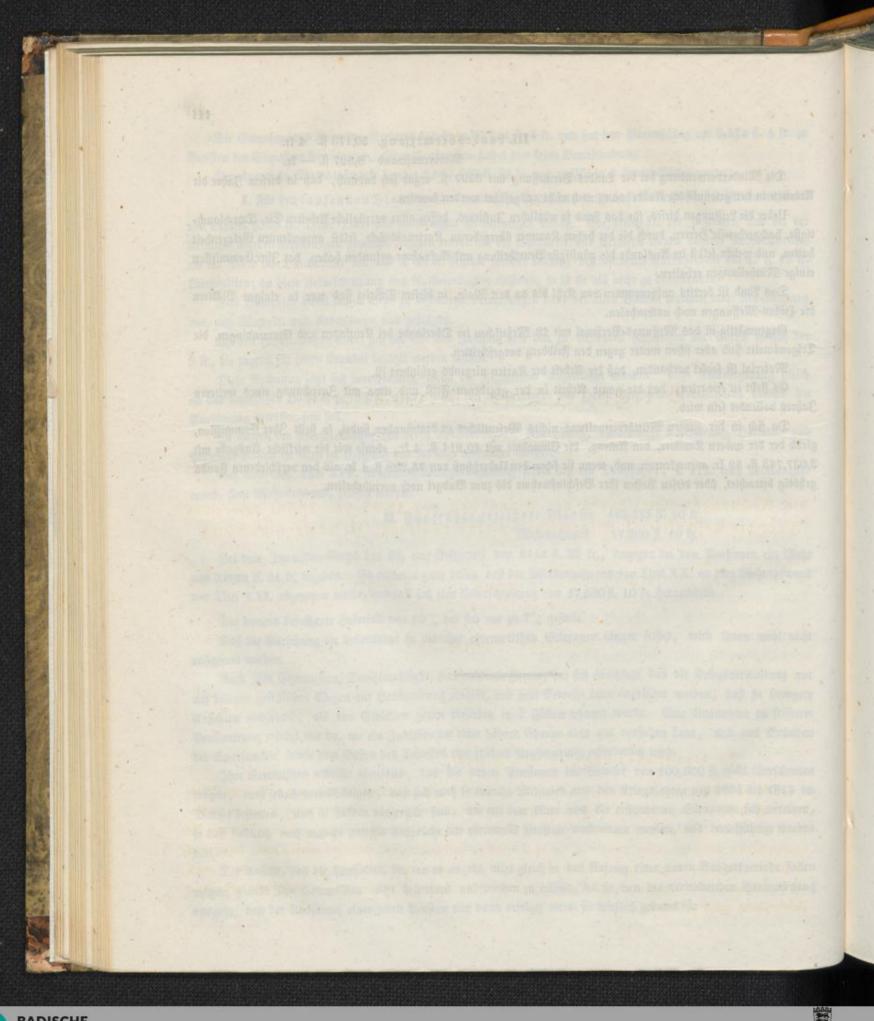
Das Land ift bereits aufgenommen von Rehl bis an ben Main, in biefem Diftrict find nur in einigen Blattern bie Soben-Meffungen noch nachzuholen.

Gegenwartig ift das Meffungs-Berfonal mit 12 Meftifden im Oberlande bei Rengingen und Emmenbingen, Die Erigonometer find aber ichon weiter gegen ben Felbberg vorgeschritten.

Material ift foviel vorhanden, daß die Arbeit ber Rarten nirgends gehindert ift.

Es fteht zu erwarten, bag bie gange Arbeit in ber gegebenen Frift und etwa mit Burechnung eines weiteren Jahres vollendet fein wird.

Da fich in ber gangen Militarverwaltung nichts Wefentliches ju beanftanben findet, fo ftellt 3hre Commiffion, gleich der der andern Rammer, den Antrag, die Ginnahme mit 40,914 fl. 4 fr., ebenso wie die wirkliche Ausgabe mit 3,037,743 fl. 59 fr. anguerfennen, und, wenn fie fcon ben lleberschuß von 75,298 fl. 1 fr. ale ben verschiedenen Fonds gehörig betrachtet, über biefen Boften ihre Befchlufinahme bis jum Budget noch vorzubehalten.



Beilage Nr. 83.

Bericht der Budgetscommiffion

über

Die Rechnungenachweisungen der Ginnahmen von 1835 und 1836, und zwar über die Abschnitte: I. Allgemeine Caffenverwaltung; II, Cameraldomanen.

Erffattet

von dem Geh. Sofrath Dr. Rau.

Durchlauchtigfte, hoch geehrtefte Berren!

Die, der Genehmigung des Budgets vorausgehende Prüfung der Staatsrechnungen aus einer verstoffenen Etatsperiode ist ein sehr wichtiges landständisches Geschäft, welches stets eine vorzügliche Sorgsalt beider Kammern in Anfpruch nimmt, wie groß und wohlbegründet auch unser Vertrauen auf die Güte unserer Finanzverwaltung sein mag. Es liegt im Wesen dieses Geschäftes, daß der größte Theil desselben einer Commission überlassen werden muß, indeß ist es die Aufgabe derselben, die ganze hohe Kammer insofern mit dem Stande des Staatshaushaltes sowohl im Ganzen, als im Einzelnen bekannt zu machen, als es nöthig ist, um die Zustimmung zu den beantragten Beschlüssen mit eigener Ueberzeugung geben zu können. Das Rechnungswesen ist in neuerer Zeit sehr ausgebildet worden. Aber gerade feine kunstvolle Einrichtung erschwert bem, der sich mit ihm nicht vertraut gemacht hat, das Aufsuchen der allgemeinsten Ergebnisse, und noch in der
neuesten Zeit sind, wie die dießsährigen Borlagen zeigen, Beränderungen in unseren Staatsrechnungen vorgenommen
worden, die einer kurzen Erläuterung bedurfen.

Zuvörderst muß daran erinnert werben, daß auf jedem Landtage zwei Paare von Jahren in Betracht kommen, die man nicht verwechseln darf. Die Hauptstaatsrechnung mit ihren Beilagen, welche die aussührlicheren Angaben der Einnahmen und Ausgaben in den verschiedenen Berwaltungszweigen enthalten, wird immer für die beiden zulest abgesschlossenen Rechnungsjahre, also dießmal für 1836 — 37 und 1837 — 38, vorgelegt. Man sindet sie in dem jezigen 1. Beilagenheste der zweiten Kammer. Allein weil zur Beurtheilung dessen, was einem Jahre angehört, immer noch viele nachträglich bestimmte Zahlungen im solgenden Jahre gehören, so liegt die Periode, für welche die landständische Prüfung des Staatshaushaltes in Bergleich mit dem Budget anzustellen ist, immer um ein Jahr weiter zurück, es ist also die vorlezte Budgetsperiode, für jest die Jahre 1835 und 1836, und die mitgetheilten Rechnungen von 1837 diesenen daher nur zur vorläusigen Kenntnis.

Einige Aenberungen in ben gebrudten Borlagen find fehr einfach und fundigen fich fogleich ale Berbefferungen an. Bisber war in ber gebrudten Sauptstaaterechnung bas Goll vom Saben gang getrennt, bagegen ftanben bie befannten 3 Rechnungsabtheilungen in ebenjo vielen Spalten neben einander. Best aber find Soll, Saben und Reft auf jeder Seite beifammen, was die Bergleichung fehr erleichtert, und ftatt jener 3 Abtheilungen ift eine neue Rubrigirung gewählt worben. In ber vergleichenben Darftellung, ber bas 2te Seft ber Borlagen ausschließlich gewibmet ift, finden fich bie Einnahmen und Ausgaben beiber Sahre fogleich in 2 Columnen neben einander und zugleich neben dem Budgetfate aufgeführt, fo daß man bas Mehr ober Beniger gegen ben Boranichlag fogleich für bie gange Etatsperiobe überblicen fann. Auf die Bemerfung in dem Bortrage bes großherzoglichen Finangministeriums zu ber vergleichenden Darftellung, bağ man bie Bubgetoperiode in Bezug auf bie Budgetofage ale ein Banges anzusehen habe, erinnert ber Commiffionebericht ber zweiten Rammer, man burfe barum boch bas Recht nicht aufgeben, jedes Jahr fur fich zu beurtheilen. Diefe amei Behauptungen bienen, fich gegenfeitig zu befchranfen. Es giebt Bofitionen ber Ginnahme und Ausgabe, bei benen bas, mas in bem einen Jahre nicht eingeht ober ausgegeben wird, in bem zweiten Jahre ber Etatsperiobe feine Erganjung findet, indem die Bofitionen beider Jahre in einem inneren Busammenhange fteben. Es giebt andere, bei benen bie Ginnahme ober Berwendung bes einen Jahres mit ber bes anderen Jahres in gar feiner Berbindung fieht, und wo folglich bas Bufammenfaffen bes gangen zweijahrigen Beitabichnittes nicht angemeffen fein fonnte. Go burfte man 3. B., wenn der Behntertrag bes erften Jahres unerwartet gering ausgefallen ware, fich nicht ichon bamit begnügen, baß etwa bas folgende Jahr einen befto höheren Ertrag abgeworfen hat, benn biefer ruhrt nicht von ber geringeren Ginnahme bes Borjahres ber, und jo wurde auch eine Budgetsüberichreitung bes einen Jahres nicht ichon gang allein burch bie Erfvarung im nachften gerechtfertiget, benn biefe fonnte vielleicht eine Folge von Bufallen fein, bie gang unabhangig von jener Ueberichreitung eingetreten maren. Gelbft ba, wo ein Busammenhang ftatt findet, 3. B. bei einem Baue, mare es benfbar, bag bie fvatere Berwendung ber fur beide Jahre bewilligten Summe bem Bwede ber Bewilligung nicht gang entsprache. Indeg ift es in vielen Fallen fehr bequem, fich an die hauptgahl ber Ginnahme oder Ausgabe fur beibe Sahre gufammen gu halten, weshalb auch bie Budgetsgahlen burchgangig fur die gange Beriode angegeben worden find. Auch ift bei ber gemablten Art ber Darftellung und bei ber Borlage ausführlicher handschriftlicher Rechnungen die Brufung ber Berwaltung jedes Jahres nicht im Geringften gehindert.

Indem man gu ben Ginnahmen und Ausgaben eines Jahres die aus demfelben herrufrenden, erft im folgenden Jahre bis gur vollfommenen Zahlbarfeit aufgeflarten und gum Soll gewordenen Nachtrage ichlägt, erhält man zwar

immer noch kein gang genaues Ergebniß, weil manche Schuldigkeiten, die fich auf ein gewisses Jahr beziehen, erft noch in einem späteren Jahre constatirt werben, allein diese Nachträge nach Berlauf bes zweiten Jahres betragen viel wenisger, und es ware nicht wohl thunlich, die Bergleichung mit dem Budget noch länger zu verschieben, auch wurde es eine große Mühe verursachen, die Nachträge durchgehends nach den Jahren, zu denen sie gehören, zu unterscheiden.

Die wichtigste Beranberung ift die Trennung der Etats = und der Betriebsfondsrechnung. Jene begreift die Abtheilungen II. a und III. eines jeden Jahres in sich, die zwar nicht aus einem und dem nämlichen Zeitabschnitte herstammen, und daher nicht in innerer Berbindung mit einander stehen, aber doch gleichzeitig fällig werden und einste weilen, bis die Nachträge aus dem folgenden Jahre befannt geworden sind, ohne großen Fehler als die Ergebnisse jedes einzelnen Jahres angesehen werden können. Die nämlichen Summen, die der gegenwärtige Referent in seinen frühesren Borträgen

1835, II. Beilageheft Seite 119 1837, — Seite 276

unter dem Namen "neues Soll" aufgeführt hatte, nämlich die Einnahmen und Ausgaben der Abiheilungen II. und III. jedes Jahres, nur ohne II. b, bilden jest die Etatsrechnung, sowohl im Soll, als im haben; es sind die in einem gewissen Jahre neu zahlbar gewordenen, in den Berhältniffen des nämlichen oder des Borjahres entsprungenen Schulbigkeiten der Bürger gegen den Staat oder umgekehrt. Diese erste Abtheilung ist höchst leicht zu verstehen und zu überblichen. Die zweite, nämlich die Betriebsfonderechnung, ist von verwickelter Beschaffenheit. Es sind nämlich in derselben verbunden:

- 1) die Einnahmen und Ausgaben aus den Resten der vorhergehenden Jahresrechnung, und zwar aus allen 3 Abtheilungen derselben. Dieselben kamen schon im Soll eines früheren Jahres vor und dürsen deshalb nicht mehr
 in die neue Etatsrechnung geseht werden. Jede völlig constatirte Schuldigkeit, die in dem Jahre, wo sie ihre
 Zahlbarkeit erhält, nicht abgetragen wird, muß also in die Betriebssondsrechnung, und zwar in jedem Falle wesnigstens in das Soll berselben herübergenommen werden;
- 2) die Nachtrage zu früheren Jahren außer dem unmittelbar vorhergegangenen, d. h. die Positionen aus II. b., die man ihres geringen Betrages willen, und weil sie mehreren Jahren angehören, zu keiner einzelnen Etatsrechenung bringt;
- 3) die uneigentlichen Ginnahmen und Ausgaben, beren verschiedene Rlaffen man am leichteften nach ber neuen Gintheilung in der Berordnung vom 16. Juni 1837 überblickt.

Es liegt im Begriffe der sogenannten uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben, daß sie, als außerhalb des Budgets liegend, weder wahre Einkunfte des Staates, noch eine wahre Berwendung von solchen, also überhaupt keine Zahlungen enthalten, bei denen der bezahlte Betrag endgültig im Besitze des Empfängers bleibt, sondern nur solche, die wie Borschüsse angesehen und früher oder später vergütet werden müssen. Wo nun eine gewisse Einnahme durch eine gleich große Ausgabe wieder aufgehoben wird, da ist gar kein materielles Ergebniß vorhanden, und die Aufsührung in den Rechnungen dient nur, die Geschäfte jeder Kasse mit voller Bünktlichkeit darzustellen. So ist 3. B. der Betrag der eingehenden Steuern bei den Obereinnehmereien eine eigentliche Einnahme, bei den Ablieferungen derselben eine uneigentliche Ausgabe und bei den Kassen, denen die Summen zugestellt werden, eine uneigentliche Einnahme. Sehen wir uns nach denjenigen Rubriken um, in denen diese uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben einen Einfluß auf den Bermögensstand des Staates äußern können, so fins den wir denselben:

- a. bei ben Raffenreften, die aus bem vorigen Jahre übernommen werden und wieder in bas neue übergeben,
- b. bei den Zahlungen im Berhältniß zu andern Kassen, die nicht zur Berwaltung der Staatseinkunste und Staatsausgaben bestimmt sind, es sein dieß nun ebenfalls Staatskassen, wie die Amortisationskasse, oder der Grundstock, oder Privatkassen. Dasselbe gilt von Zahlungen von Privatpersonen und an dieselben. Zieht man z. B. im Jahre 1836 das Soll der uneigentlichen Ausgaben von dem der Einnahmen ab, so bleibt ein Mehrbetrag der letteren von 3,755,670 fl. 41 fr., den man auch sindet, wenn man den reinen Betrag der Activeste nimmt, und davon den Ueberschuß des Habens der Ausgaben über das der Einnahmen abzieht. Es verdient daher hauptsächlich der Betrag der Actives und Passens der Ausgaben über das der Einnahmen und Ausgaben beachtet zu werden. Zede Schuldigseit wird nach der angenommenen Behandlung sogleich in das Soll getragen und erscheint dann, insofern sie nicht im Lause des Jahres abgetragen wird, im Reste. Da nach der neueren Form die Summe der, den Betriebssond bildenden Reste aus der ganzen Rechnung von selbst hervorgeht, und in dieser alle Umstände ausgeführt werden müssen, so kommen hierunter auch diesenigen vor, welche dem Grundstod angehören. Da aber dieser siets von den Staatseinkunsten und Ausgaben, auf die sich die Staatsrechnung bezieht, getrennt behandelt wird, so ist es nöthig, die Grundstocksrese bei der Bes rechnung des Betriebssonds wieder auszuscheiben, wie dieß auch Seite 138 und 140 des 1. Hestes geschen hen ist.

Aus dem Unterschiede des Habens der Einnahmen und Ausgaben muß sich der Kassenreft ergeben. So kann man denselben aus der Etatsrechnung erkennen, er muß sich jedoch wegen der Einnahmen und Ausgaben in der Betriebsfondsrechnung wieder abändern. In dieser ist dagegen der Kassenvorrath am Schlusse des Jahres wieder in Ausgabe gestellt, daher sindet man, wenn das Haben der Etats = und Betriebssondsrechnung zusammengezählt wird, die Summe der Einnahmen und Ausgaben gleich und der Unterschied beider ist nur im Rest zu ersehen. Der S. 103 des 1. Heftes in den uneigentlichen Ausgaben aufgesührte Kassenrest am Schlusse des Jahres 1836/37 beträgt 1,685,042 st. 46 fr., während bei der Ausmittlung der Betriebssonds S. 139 nur ein Kassenworrath von 1,438,119 st. 44 fr. angegeben wird. Der Unterschied beider Jahlen beträgt 246,923 st. 2 fr. und klärt sich nach S. 136 dadurch auf, daß man Frucht = und Weinworräthe der Domänenadministration, sowie Metallvorräthe der Münze in die erstere Summe mit ausgenommen hat, was allerdings dem Begriffe des Kassenrestes widerstreitet. Eine ähnliche Berschiedenheit zeigt sich in den Angaben des Kassenvorrathes zu Ende des Jahres 1837/38, wie dies aus der Bergleichung von S. 131 und 144 zu ersehen, und durch die Erläuterung S. 141 ausgehellt ist. Da in den speciellen Rechnungen diese Behandlung geschehen war, so mußte sie in der Hauptstaatsrechnung ebenfalls ihre Stelle sinden, was fünstig leicht abzuändern sein wird.

Wenn man die Kassens und die Activreste nach Abzug der Passivreste aus beiden Rechnungen nimmt, und die Naturalvorräthe, die besonders aufgenommen werden mussen, bazu schlägt, so erhält man den ganzen Betriebsfond, wovon nur noch, wie oben bemerkt, der Antheil des Grundstocks abzurechnen ist.

Geben wir nach dieser nothigen Berständigung über die Rechnungsform zu dem allgemeinen Ueberblid der beiden Jahre 1836 und 1837 über, so erhalten wir folgende hauptergebnisse:

1836 war nach ber Etaterechnung das Goll der Ginnahme

14,403,024 fl. 1 fr.

Ausgabe

13,321,882 = 24 =

alfo Mehrbetrag ber Ginnahmen

1,081,141 fl. 43 fr.

wovon ungefahr die Salfte (533,800 fl.) im Refte blieb. Diefe Summe fann aber nicht ohne Beiteres als Frucht des Bahres angesehen werben. Rach ber Bergleichung ber Beiriebofonds ju Unfang und gu Ende bes Jahres geigt fich, daß ber mahre leberschuß geringer ift und aus 799,715 fl. 19 fr. besteht,

Beilage 1. Beft G. 135.

1837 war die Einnahme viel großer, nämlich im Goll

15,461,400 fl. 24 fr.

Dieß zeigt jedoch feine gleiche Bermehrung bes Staatseinfommens, benn von bem Mehrbetrage von 4.058,376 fl. fommen 926,784 fl. auf die ftarfere Ausmungung und die Berübernahme aus bem Betriebsfonds. Rad Abgug ber Ausgabe von 14,712,386 fl. 32 fr., welche die des Jahres 1836 um 1,390,504 fl. 8 fr. übertrifft, bleibt ein Mehr der Ginnahme von 749,013 fl. 52 fr., aus welchem man jeboch noch weniger, als bei bem vorigen Jahre eine gunftige Bermuthung giehen fann, ba, nach ber Beruffichtigung ber Betriebsfonds, ber mabre Jahresüberschuß fich nur auf 81,376 fl. 35 fr. beläuft.

In beiben Jahren gufammen ift der Ueberfchuß während er für 1834 und 1835 betrng

881,091 fl. 54 fr. 1,193,637 = 4 =

Die Laften und Roften ber Ginfunfte nahmen hinweg 1836 33 Proc. 1837 36

nachdem fie im Durchichnitt von 1834 und 1835 nur 32 Proc. in Anspruch genommen hatten. Die Zunahme ber Roften rührt größtentheils von der ftarferen Ausmungung ber, wobei bekanntlich der Ertrag und ber Aufwand fich fehr

nahe fommen, und von den außerordentlichen Ausgaben ber Bollverwaltung. Der fogenannte eigentliche Staatsaufwand, welcher im Durchichnitte von 1834 und 1835 betrug

8,311,130 fl. - fr.

und inebefondere 1835 belief fich bagegen 1836 auf 8,566,040 = - =

1837 =

8,497,432 = 51 =

alfo im Durchichnitt beiber Jahre

9,142,179 = 10 =

ober mehr gegen ben vorigen Durchichnitt

8,819,656 fl. - fr. 508,526 = - =

Diese Bergrößerung bes Aufwandes hat in ben verschiedenen Zweigen ber Berwaltung ftattgefunden, am meiften jeboch bei bem Ministerium bes Innern, und schon allein bei bem Straffen = und Wafferbau macht ber Mehrauswand bes lettern Jahres gegen bas vorhergehende 202,078 fl. ober 3 bes gangen Mehrbetrages.

Bon ben Ginnahmen ber Staterechnung blieben im Reffe :

1836 629,077 ft. 38 fr.

691,097 = 46 =

Dieje Refte betrugen in ben fruberen Jahren, namentlich

1833 712,342 ft. — fr.

1834 981,251 = 31 =

1835 592,891 = 20 =

Da jedoch biese Zahlen die Reste ber Abtheilungen II. und III. vollständig enthalten, bagegen in ben Etatörechenungen pro 1836 und 1837 die Abtheilung II. b. nicht begriffen ist, so müßte man, um die Beträge ber verschiedenen Zahre zu vergleichen, bei 1836 noch 20,735 fl. 57 fr., und bei 1837 noch 5,449 fl. 20 fr. Reste aus II. b. hinzufügen.

Salt man fich an die Ctatsjahre 1835 und 1836, und schlägt, wie es in der vergleichenden Darftellung geschehen muß, jedem Jahre die Nachtrage in II. a. des nachsten Jahres bei, so erscheinen andere Summen. Den Ueberblid diefer beiden Jahre, in der Zusammenstellung mit den Budgetspositionen, findet man zu Ende des 2. heftes.

Im Durchichnitt biefer vorlegten Beriode waren jährlich :

	mehr gegen das Budget
14,343,867 fl. 45 fr.	1,630,275 fl. 15 fr.
4,724,610 = 5 =	430,381 = 35 =
9,619,257 fl. 40 fr.	1,199,893 fl. 40 fr.
8,501,021 = 32 =	117,211 = 32 =
1,118,236 fl. 8 fr.	1,082,682 fl. 8 fr.
	4,724,610 = 5 = 9,619,257 ff. 40 fr. 8,501,021 = 32 =

wobei naturlich bie Beranderungen ber Betriebsfonds erft noch berudfichtigt werden mußten.

Ein allgemeiner, burch ben unter Dr. 3 mitgetheilten Befchluß ber zweiten Rammer veranlagter Antrag, ber fich füglich an die vorstehenden Erörterungen anknupfen läßt und feiner weiteren Begrundung bedarf, geht dabin:

die wegen ber Berlegung bes Rechnungstermins auf den 1. Juli besonders dargestellten Ginnahmen und Ausgaben des Juni 1836, welche betragen in Abtheilung I. — III.:

Cinnahmen	Soll	517,881	fl. 3.	fr.	Haben	705,128	fī.	38	fr.
Ausgaben, Laften und Berwaltungsfoften	9	334,763	= 58	3 =	1 1	339,430	"	11	-
Eigentlicher Staatsaufwand		451,765	= 31		200	463,384	1	16	5

für gerechtfertigt zu erflaren.

Wir wenden uns nunmehr zu der Beleuchtung der einzelnen Einnahmszweige aus den Jahren 1835 und 1836 in Bergleich mit den Etatsfähen. Wenn man zu den, im 2. Hefte der gedruckten Borlagen gegebenen Zahlen und Erstäuterungen noch die fürzeren Uebersichten in dem erwähnten Ministerialvortrage nimmt, so hat man schon ein sehr gustes Material, und wir können und deschalb auf eine kurze Darstellung beschränken, welche die Abweichungen von den Budgetsfähen zu erklären dient. Dieselbe könnte noch kürzer sein, wenn wir annehmen dürsten, daß der Inhalt der stüscheren Nachweisungsberichte den Mitgliedern der hohen Kammer noch vollständig im Gedächtniß wäre, was indeß, sowohl wegen der Beschassenheit des Gegenstandes, als wegen des Wechsels im Personalbestande dieser Versammlung nicht vorausgesetzt werden kann. Es ist kaum nöthig, nochmals zu bemerken, daß die vorerwähnten Summen von 1837 nur zur Vergleichung dienen und noch nicht zur Zustimmung gelangen.

I. Allgemeine Raffenverwaltung.

Unter dieser Ueberschrift treffen wir in unseren Staatsrechnungen eine Berbindung mehrer Beranlassungen von Ginnahmen und Ausgaben, die bei der Generalstaatskasse und den Kreiskassen unmittelbar vorkommen, weil sie theils, wie die aus den Betriebssonds gezogenen Summen, gar keinem einzelnen Zweige der Einkunste zugetheilt werden können, sondern einen allgemeinen Charakter haben. — theils aber wenigstens keiner Localverwaltung übertragen worden sind, weil sie sich auf keine Dertlichkeit beziehen. Hievon machen 2 der hieher gezogenen Ginnahmen eine Ausnahme, nämlich die Miethzinse von Centralstaatsgebänden, die der Generalstaatskasse darum zugewiesen worden sind, weil die Leitung des Centralbauwesens unmittelbar unter dem Finanzminissterium steht, und die Bermögenscheimfälle, weil sie von diesem Ministerium decretirt werden. Der Titel I., verschiedene Revenüen, ist von geringerem Betrage. Die in Tit. II. aufgeführten Bergütungen der Amortisationskasse sind :

- 1) Zinsen für die innerhalb einer Etatsperiode aus Berfäusen und Ablösungen eingegangenen und jener Raffe abges lieferten Summen. Die Zinsen stehen hier beisammen, gehören aber eigentlich dem Camerals und Forstdomanens etat, als Ersat für den Ertrag der verkausten Immobilien, und sollen, wie das neue Budget zeigt, fünstig auch bei diesen erscheinen. Es ist begreiflich, daß sie im Budget nur ganz beiläufig angeschlagen werden können, weshalb sie im Durchschnitt beider Jahre 9856 fl. 41 fr. mehr betrugen;
- 2) Ruckzahlungen der Amortisationskasse, indem die eigenen Einfünfte-berselben einen Theil der Dotation entbehrlich machten. Auf Seite 2 des 1. heftes zeigt sich, wie die pro 1838 zu erstatten gewesene Summe von 37,321 fl. 58 fr. in der summarischen Rechnung der Amortisationskasse sogleich bei der Einnahme ans der Dotation abgezogen worden ist. Könnte in den Ausgaben für Schuldentilgung dasselbe Bergahren beobachtet werden, so ließe sich diese Position bei der allgemeinen Kassenverwaltung ganz hinweglassen, was jedoch wegen des pünktlichen Schlusses der Staatsrechnungen am Ende des Jahres nicht wohl angeht.

Der Minderbetrag bei dem vom Freiburger Zuchthause beigezogenen Theile des Betriebsfonds und bei der Holzhandlung ift hinreichend erläutert. Der Verkauf eines Theiles der Dampfichiffffahrtsactien war nicht vorhergesehen. Die noch übrigen Actien sind der Amortisationskasse zugetheilt worden, weshalb ihr Ertrag kunftig nicht mehr bei der allgemeinen Kassenverwaltung erscheint.

Bei den Ausgaben ist ber Commission eine Summe von 1450 fl. 28 fr. aufgefallen, welche der Gemeinde Liedolsheim als Unterstützung zugewiesen worden ist. Nach näherer Erkundigung geschah dies in Folge ber Staatsministerialverfügung vom 11. Mai 1837, und es war nur ein Nachlaß der im Jahre 1832 an die dortigen Ortsarmen abgegebenen Saat- und Brotfrüchte, und zwar wurde diese Summe aus dem noch verfügbaren Ertrage der zur Unterstützung für die bedürftigen Gemeinden beschlossenen Erhöhung der Ausgangszölle genommen.

Die Uebertragung der Bergutung wegen höherer Brots und Futterpreise auf den Militaretat trägt jur Klarseit der Rechnungen bei.

Der zweijährige Einnahmenberschuß ift nach den Rechnungen um 170,315 fl. 28 fr., nach der Berudsichtigung ber schon anderswo verrechneten Summen nur um 22,529 fl. 12 fr. größer, als nach dem Boranfchlage. Die Einnahmen

biefer gangen Rubrif find wegen ber ungleichen Berübernahme aus bem Betriebsfonds nothwendig von Jahr ju Jahr febr von einander abweichend. Sie waren nach ber vergleichenden Rechnung

1835 321,598 fl. 14 fr. 1836 225,537 fl. 22 fr. nach ber Hauptstaatsrechnung 1837 793,336 fl. 40 fr.

II. Cameraldomänen.

The fit with a state of the sta

Der Ministerialvortrag zur vergleichenden Darstellung hebt S. 20 und 24 die Abweichungen des wirklichen Erstrags und der wirklichen Ausgaben gegen die Säte des Boranschlages für die beiden Jahre so deutlich heraus, daß es nicht nöthig ift, dieselben hier nochmals vollständig aufzusühren. Die ganze Einnahme stand 1835 um 84,302 st. über, 1836 aber um 73,183 fl. unter dem Budget, so daß die beiden Jahre zusammen nur den geringen Mehrertrag von 11,119 fl. 3 fr. gegen dasselbe zeigen. Bei den Ausgaben war es gerade umgekehrt, sie blieben 1835 um 32,138 fl. 19 fr. hinter dem Auschlag und überstiegen ihn 1836 um 24,064 fl. 39 fr., so daß im Ganzen eine Minderausgabe von 8073 fl. 40 fr. entstand und fösglich der Reinertrag um diese beiden günstigen Abweichungen, d. h. um 19,192 fl. 43 fr. größer war, als man angenommen hatte. Man würde jedoch irren, wenn man hieraus auf eine gewisse Settigkeit in diesem Zweige der Staatseinfünste schließen wollte, in dessen einzelnen Bestandtheilen sich starke Beränderungen zutragen. Der Ertrag von Ländereien ist, wenn man größere Zeiträume überblicht, im Steigen, allein soweit er in Naturalien eingeht, muß er von Jahr zu Jahr starke Schwankungen bemerken lassen; die Grundgefälle sind wegen den sortschreiben Ablösungen im Abnehmen und es könnte nur durch sehr bedeutende Ankäuse von Liegenschaften diese Beränderung wieder ausgeglichen werden. Folgende Zahlen sind geeignet, von den Beränderungen des ganzen Rohs und Reinertrags und der Kosten in der neuesten Zeit eine Borstellung zu geben.

	Jahr 18	Durchschnitt von		urchschnitt							Themes	
II. a.	III. u. II	1835 und 1836	34	833 und 1	18							
,882 fl.	1,614,8	1,640,667 fl.	fl.	1,783,84		1.9		m e	ahı	nn	nge Gin	(5)
								ar	3m	und	8gabe u	Aı
,612	529,6	498,553		530,77		bor					en	2af
32,7	3	30,4		29	10		0.00			te .	Procent	obe
,198	42,1	42,640		38,82							tralverwa	
2,6	n8 n1 18	2,6		2						e.	Brocente	obe
,860	258,8	296,813		301,79								
16		18,1		17								
,212	784,2	802,560		905,44								
48,5	4	48,9	1 65	50	100			0.0	naci.		Procent	
28,88	42,1 258,8 784,2	42,640 2,6 296,813 48,1 802,560		38,82 2 301,79 47 905,44		*			ing .	te . altu te . altu te .	Procent tralverwa Procente irfsverwa Procent nertrag .	ode Ger ode Be ode

Man fieht hieraus, wie ber robe und reine Ertrag niedriger wird und ber lettere auch den Procenten nach fich verringert, die Lasten dagegen anwachsen.

Bon ben einzelnen Ginnahmen ift ber Ertrag ber Gebanbe (S. 1) im Steigen.

\$.2. Die Grundstüde trugen 1834 am meisten, nämlich 403,713 st., 1836 war ihr Ertrag bis 360,248 st. gefunten, 1837 stieg er wieder auf 381,549 st. Diese Beränderungen rühren theils davon her, daß die ganze Fläche durch Berkäuse und Ankäuse verändert wird, theils von dem Ergedniß der neuen Pachtverträge nach dem Ablause der alten, theils von den Fruchtpreisen, indem dei Getreideland wenigstens Z des Pachtzinses in Früchten angesetz und nach den Martinipreisen daar bezahlt werden sollen, theils endlich von der Beschaffenheit der Herbste und dem Futtererträgniß, weil bei den meisten Wiesen (mit Ausnahme der abgelegenen) die Grasnutzung jährlich versteigert wird. Es ist vorauszussehen, daß durch neue Erwerbungen aus dem Grundstock diese Einnahmsquelle in den nächsten Jahren ergiediger werden und besonders die Anzahl der verpachteten Hossatter sich vergrößern wird, was das Bedürsniß wissenschaftlich gebildeter Landwirthschaftskundiger in unserem Lande für die, der Verpachtung vorauszehenden Veranschlagungen immer sühlbarer machen muß. Wenn die erwähnte Vorschrift wegen der Festsetzung vorauszehenden Veranschlagungen immer sühlbarer machen muß. Wenn die erwähnte Vorschrift wegen der Festsetzung des Pachtzinses unbedingt angewendet würde, so würden wir anrathen, zu erwägen, ob nicht der in Früchten auszubedingende Theil des Pachtzinses auf etwa die Hälfte heradzusehen sein möchte, denn der Einstüg, den die Fruchtpreise des Jahres auf die Geldeinnahme des Pachters äufern, ist darum minder groß, als man glauben sollte, weil die geernteten Duantitäten zwar nicht genau, aber doch ungefähr sich nach umgefehrtem Verhältniß ändern, wie die Preise; indeß ist die Commission belehrt worden, daß man in diesem Punste sich nach den Wünschen der Pachtlustigen zu richten pflegt.

\$. 3. Gewertseinrichtungen. Dieselben warfen ab 1833 14,176
1834 22,481
1835 27,868
1836 22,240
1837 14,168,

wobei es auffällt, daß die Zunahme in den 3 ersten und die Minderabnahme in den 2 letten Jahren fast in den namlichen Abstufungen erfolgten. Zene ist vermuthlich der Brauerei Rothhaus, diese den inzwischen erfolgten Berkaufen zuzuschreiben, die man für sehr zweckmäßig halten muß.

- S. 4. Die Weidrechte tragen immer weniger. Bei der Aufstellung des Budgets im Jahr 1835 war nur erst der Ertrag von 1833 befannt, der sich auf 22,176 fl. belief, seitdem sind sie bis auf 14,146 fl. im Jahr 1837 herabgesunken. Die Erläuterungen geben hiervon 2 Ursachen an, wovon der eine in den Fortschritten des Andaus, der andere in den Ablössungen liegt. Es ist zu wünschen, daß diese von den Domänenbehörden eiseig begünstiget werden, weil sonst, wenn diese Rechte noch längere Zeit unabgelöset stehen bleiben, ihre Augung für die Staatskasse fortschreitend niedriger werden muß. Dieß ist eine Folge des Gesehes, nach welchem der Andau der Felder ohne Entschädigung des Weidberechtigten die Weide verdrängt und dessen Wirkung, wenn auch langsam, doch sicher die endliche Zerstörung aller Weiden auf Ackerland sein muß.
- \$. 5-7. Auch bei den Lebengefällen ift die nämliche Ericheinung mahrzunehmen, was man, da die Ablösungen in den freien Willen der Grundbesitzer gestellt find, in feiner Sinsicht bedauern fann. Bei einer folden regelmäßigen Bu- und

16

Abnahme kann begreiflich ein Durchschnitt nicht maafgebend fein, und ba bie Regel ber Fortschreitung nicht feststeht, fo find beträchtliche Abweichungen von den Anschlägen unausbleiblich. Wir heben nur die Anfangs = und Endglieder ans der öfter zur Bergleichung gewählten Beriode aus.

	1833	1837
Lehenzinse	48,873	34,875
Leben= und fallpflichtige Guter	26,958	7,844

```
§. 8—11. Zehnten. Der große Zehnte brachte ein 1833 : 563,044 fl. durchschnitt 599,252 fl. 1834 : 635,460 fl. durchschnitt 599,252 fl. 1835 : 599,292 fl. durchschnitt 598,335 fl. 1837 : 610,437 fl.
```

Diefe Gleichförmigfeit ber beiben Berioben beutet icon an, bag ber Boranichlag von 721,374 fl. gu hoch gewesen fein muffe. Es find verichiebene Urfachen angeführt worben, um bas Burudbleiben biefes Behntertrages von 1835 und 1836 binter bem Boranichlage ju erflaren, und ohne 3weifel baben auch mehrere gufammengewirft. Die Getreibepreise ftanden 1834--36 niedriger, als in ben nachstvorbergebenden und ben folgenden Jahren, doch ift ber Unterichied nicht erheblich und es muß die geringere Quantitat ber 1835 und 1838 geernteten Früchte beigetragen haben, wie bieß auch 1833 ber Fall war. Das von ber Commiffion ber zweiten Kammer bagegen angeführte Steigen bes Breifes ber Landereien ift mohl ber, ans bem Unmachfe ber Capitale entftandenen Erniedrigung bes Binofuges beigumeffen und fommt jedenfalls hier nicht in Betracht, ba die Getreidepreise befannt find; es galt 3. B. ber Kern im Durchs fcmitte aller inlandischen Fruchtmartte, foferne die Angaben im landwirthichafilichen Bochenblatte guverläffig find, 1833 : 9 fl. 42 fr. — 1834 : 9 fl. 7 fr. — 1835 : 9 fl. 9 fr. — 1836 : 8 fl. 55 fr. — 1837 : 10 fl. 45 fr. — 1838 : 12 fl. 31 fr. - Wieweit die Ungunft gegen ben Behnten bei ber Ausficht auf balbiges Berichwinden und etwa auch eine Abnahme bes Fruchterzeugniffes in Folge bes haufigeren Anbaues von Sandelsgewachsen mitgewirft habe, ift nicht zu bestimmen, boch murten wir bem lettern Umftand am wenigsten Gewicht gufchreiben, übrigens ift bie Ers icheinung infoferne gleichgultig, als bas minber gunftige Ergebnig ber Zehntpachtungen auf feine Beife ben Bermal tungebehörden gur Laft gelegt werben fann. Der fleine Behnte blieb nabe an bem Unichlage und war in beiben Jahs ren faft von gleichem Ertrage

Budgetojah . . . 118,841 ff. Durchichnittbertrag . 115,824 ff.

In dem Weinzehnten treten natürlicher Weise die ftarffien Beränderungen ein, weil die Quantitäten nicht nur sehr ungleich sind, sondern auch mit reichen Herbsten keinesweges nothwendig niedrige Preise verbunden sind. Das Jahr 1835 war zwar nicht so ergiebig, wie 1834, wo der Zehnte 357,812 fl. einbrachte, aber doch gegen den Anschlag von 160,603 fl. noch sehr günstig, denn es wurden 311,433 fl. eingenommen. Hierauf traten schlechtere Jahre ein, 1836 mit 188,093 fl., 1837 sogar nur mit 121,475 fl. Ertrag. Dieß beweist, daß die gewünschten mehrjährigen Zehnt verpachtungen wenig zu Stande gekommen sind, was nun bei der Nähe der völligen Ablösung noch weniger zu erwarten ist. Da der Boranschlag, wie es zweckmäßig war, niedrig gehalten wurde, so entstand ein Mehrertrag im Durch schnitt von 89,460 fl., der in der nächsten Beriode wegen der schlechten Herbste nicht mehr zu hossen ist.

- S. 12. Für bie Abnahme bes Ertrags aus Fischereien im Jahr 1836 ift ber von bem Finangminifterium angeführte Grund , nämlich ber fforende Ginfluß ber Dampficbifffahrt, gang befriedigend, und biefe Urfache wird bei ber neueren Bebbaftiafeit biefer Urt ber Waffercommunicationen immer ftarfer hervortreten, fo wie bie bieberigen Bachtungen auf bem Rheine ablaufen.
- S. 43. Die Bruden-, Fahren-, Flog- und Beggelber brachten im Durchichnitt 6567 fl. über ben Unichlag ein. Gie .. fanten 1836 etwas, aus einem in ben Erläuterungen angegebenen Grunde, 1837 aber trat ichon wieber eine Erhöhung ein. - Die Ginnahme aus Gerathichaften (S. 15) ift hochft gufällig und erreichte beinahe bas Sfache bes Anfchlages. Much bie eingehenden Binfen, S. 16 ff., wechseln jehr, wie die Ablofungen und Berfaufe fortichreiten. - Bei ben außerorbentlichen Ginnahmen (S. 22.) war ber Boranichlag zu groß. Die geschriebene Rechnung von 1836 enthält eine ausführliche Aufgahlung biefer Ginnahmen, woraus man fieht, bag fie größtentheils aus verschiebenen Erfappoften, unter benen ein einziger aus einer irrig bezahlten Competeng mit 2675 fl. im Begirfe Bonnborf vorfommt, ferner aus eingehenden ungewiffen Activreften bestehen, mas die Gorgfalt bei ber Behandlung Diefer Anoftande beweist. In ber Abtheilung II. von 1836 fteben 2007 fl. 38 fr. unter biefer Rubrit.

Ausgaben.

I. Laften.

Die vier erften §g. enthalten Abgaben, beren Betrag von ben Magregeln ber Berwaltung gang unabhangig ift. Un ben Rriegoschuldenbeitragen murbe in ber vorliegenden Beriode mehr erspart, als die ordentlichen Gemeindeumlagen ben Unichlag überfriegen. Die Durchichnitte ber ordentlichen und außerordentlichen Umlagen gufammen in beiben Berioden ftimmen in einem unerwarteten Grabe mit einander überein, fie find nämlich

> 1833 und 1834 40,572 fl. 1835 und 1836 40,570 fl. 1837 bagegen 46,965 fl.

- \$. 5. Die Competenzen muffen von ziemlich fefter Große fein, wie fie benn von 1833-35 gwifden 268,000 und 269,000 fl. fieben blieben. 1836 trat aus hinreichend erläuterten Grunden eine Erhöhung ein, und 1837 ging Diefelbe noch weiter, bis auf 284,557 fl.
- s. 6. Die Erfparung an ben Baulaften ift erfreulich, ba wir vorausfegen burfen, bag fein mefentliches, bem Domanenarar obliegendes Baubeburfniß an Rirchen und Schulen unbefriediget geblieben ift. Bei Baugunggaben muß man immer auf ein Mehr ober Weniger in ben einzelnen Jahren gefaßt fein und fann nur in einer gangen Reihe von Jahren eine Ausgleichung in Gemäßheit eines gewiffen Durchschnittes erwarten. Der Bauauswand und die anderen Ausgaben für Beben muffen mit ben Ginnahmen aus benfelben niedriger werben, und fie haben wirflich in gleichem Berhaltniß abgenommen. - Bei ben Bauausgaben aus befonderen Berhaltniffen (8. 10) treffen wir eine nicht zu migbilligende Ueberichreitung, bei bem Gefällverluft (g. 11) eine Ersparung, die jum Theile ber Bunftlichkeit ber Berwalter gu verbanten ift; 1837 waren biefe Berlufte wieder etwas größer, nämlich 13,106 fl. Der Minderaufwand fur verschiedene Laften (§. 13) ift gum Theile nur icheinbar.

Unter den Kosten der Centralverwaltung ift nur bei den Gehalten eine nicht ganz unerhebliche Mehransgabe, im Durchschnitte von 1232 fl., wegen der Zehntgeschäfte. Für 1837 sind die Kosten der Zehntablösung in eine besondere Abtheilung geseht worden, wo sie 18,672 fl. betragen, während für Gehalte bei der Centralverwaltung nur 4638 fl. angegeben sind.

\$. 18. Die 37 Domänenverwaltungen kosteten an Besolbungen noch etwas weniger als ber Boranschlag ausspricht, indeß wurde schon 1837 ber Auswahl größer. Es waren in diesem Jahre 4 Stellen mit Berwesern zu 700 fl. besetzt. Die Domänenverwalter selbst, mit Ausnahme von 3 niedriger besoldeten, stehen von 1000 — 1600 fl. An den Aversen für die Gehülsen auf den Domänenverwaltungen wurden in dieser Periode noch 3078 fl. jährlich erspart, an dem Auswahl für Berwaltungsgebäude trat ebenfalls im Ganzen eine Ersparung ein.

Der Mehraufwand für eigenthumliche Landereien (S. 24) ift zu loben. Es ist ohne Zweifel zur Berbefferung ber Domanialgrundstücke, insbesondere ber Wiesen, noch Manches zu thun, und die landwirthschaftliche Kunst bietet vielers lei Mittel zu Berbesserungen dar, die in der Hand eines eifrigen und vollsommen sachkundigen Berwalters den Ertrag ansehnlich zu erhöhen dienen werden. Bei den neu angekauften Grundstücken muß hiezu ein noch weiterer Spielraum vorhanden sein. Die Ausgabe für diesen Zweck ist im Steigen 1833 40,772 fl.

1834 50,858 fl.

1835 47,469 fl.

1836 52,880 ft.

1837 59,470 fl.

Die Zehnten kosteten im Durchschnitt 29,189 fl. ober 49,97 fl. über ben Anschlag, was in den Erläuterungen aus ber häusigeren Selbsteinziehung des Weinzehnten erklärt wird. Bei dem Frucht = und Weinzehnten kommt dieß Berssahren fast nicht mehr vor. Diese Berschiedenheit in der Benuhungsart des Zehntrechtes macht es schon unmöglich, daß zwischen dem roben Ertrage und den besonderen Kosten ein gleiches Berhältniß bestehe; die letzteren betrugen in den Jahren 1833 bis 1837: 3 Proc. — 2,9 — 3,2 — 2,8 — 2,3 Proc.; es bedarf übrigens kaum der Bemerkung, daß es nicht sowohl auf dieß Berhältniß, als vielmehr auf die absolute Größe des Reinertrags ankommt.

\$. 28. Auf Brüden, Fähren ic. wurden im Durchschnitt 10,977 fl. unter dem Boranschlage verwendet; es gilt hier das oben von den Baufossen bemerkte, und es ift in der Zukunft manche neue Ausgabe für Brüden vorherzusehen. Die Zahl für 1837 ist schon 21,437 fl., während der Durchschnitt der letten Periode nur 12,341 fl. beträgt. — Die Speicher- und Kellerkosten (§. 29—30) sind zwar gleichfalls abnehmend; lettere machen aber immer noch 5,8 Proc. des Weinzehnten, und gestatten also, wenn zugleich die Competenzen durch Uebereinkunft mit den Empfängern in Geld umgewandelt sein werden, eine willkommene Ersparung. Unter der Rubrik Competenzen in §. 5 besinden sich an Naturalien:

1836 118,178 fl. 26 fr. 1837 91,216 fl. 4 fr.

was jeboch größtentheils Fruchtcompetenzen fein werben, die fich funftig leicht nach ben Jahrespreisen baar entrichten laffen werben. 1837 waren die Rellerkoften ichon auf 9220 fl. herabgesunfen.

Bei den außerordentlichen Ausgaben (§. 33) finden wir in dem, der Rechnung von 1836 beigefügten Berseichniß als die beiden ftarkften Positionen eine Entschädigung von 2823 fl. 43 fr. für bezogenes Pflastergeld in Waldshut und eine Bergutung von 1177 fl. 7 fr. für Einburgerung der Thenenbacher Colonisten im Bezirk Ems

mendingen; eine Ausgabe von 1424 fl. 44 fr. in der Raturalienrechnung ift nur burchlaufend und steht zugleich in der außerordentlichen Einnahme des nämlichen Jahrs, so daß wir sie abziehen können und dann nur 3371 fl. 50 fr. außerordentliche Ausgaben bleiben. Die Rechnung von 1837 führt nur 2789 fl. auf, aber bei dieser Rubrif kommen viele Rachträge vor, weßhalb lestgenannte Zahl noch keinen Anhaltspunft giebt.

Am Berkause von Naturalien wurden im Durchschnitt 52,225 fl. 25 fr. verloren, weil dieselben nach einem festen Anschlage bei der Einnahme angerechnet werden, was die Folge hat, daß die aus dem Berkause erlöste Summe nicht mehr in der Hauptrechnung erscheint, sondern ihre Differenz gegen den Betrag nach dem Aufrechenungspreise. Der unter S. 34 in Ausgabe gesehte Berlust ist eigentlich der Minderbetrag der wirklichen gegen die angeschlagene Geldeinnahme, und um den wahren Sachverhalt flar zu erkennen, müßte man eigentlich diese Summe von benjenigen Ginnahmspositionen abziehen, wo Naturalien vorsommen. Die ganze Einnahme an Naturalien war im Soll

1836 263,305 fl. 9 fr. 1837 165,551 fl. 2 fr.

Durchschnitt 214,428 fl. 5 fr.

wovon jener Abzug über 24 Proc. beträgt. An den Fruchtpreisen kann der Berlust nicht so groß gewesen sein, benn die Preise der beiden Jahre standen wenig unter dem sesten Sate, der bei Kern und Waizen 9 fl. 21 fr., bei Roggen 6 fl. 26 fr., Gerste 5 fl. 51 fr., Dinkel 3 fl. 45 fr. und Haber 3 fl. 16 fr. beträgt; vermuthlich liegt also die Hauptursache im Wein, der in 3 Classen zu 19 fl. 50 fr., 15 fl. 52 fr. und 13 fl. 13 fr. ausgerechnet wird. Die Naturaleinnahme aus Weinzehnten belief sich im Mittel beider Jahre auf 112,843 fl. — Geslegentlich bemerken wir, daß die Aufrechnungspreise darum unbequeme Zahlen haben, z. B. 11, 51, 13 fr., weil sie aus dem Durlacher in das neue Landesmaaß übergetragen sind, und es könnte hier künstig, soweit keine bes stehenden Rechtsverhältnisse es verbieten, füglich eine kleine Umänderung in runde Zahlen eintreten.

Die im Berichte ber zweiten Kammer beigefügte Bemerfung, daß die Rechnung der Landesschäferei in den Borlagen vermißt werde, erledigt sich, wenn man sich erinnert, daß diese Anstalt aufgehört hat, Gegenstand der Domanenverwaltung und überhaupt der Staatsrechnungen zu sein und vielmehr bem landwirthschaftlichen Bereine übergeben ist; nur in Betreff bes, dieser Schäferei anvertrauten Betriebsfonds ift eine besondere Borlage zu wunschen.

Die Anerkennung ber Ginnahmen und Ausgaben beider Jahre in den oben mitgetheilten Zahlen unterliegt feinem Anftande.

Beilage Mr. 84.

Commiffionsbericht

über

die Rechnungsnachweisungen der Forstdomänen-Verwaltung in den Jahren 1835 und 1836.

Erftattet

von bem Dberforstmeifter v. Wemmingen.

Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte Berren!

Die Forftbomanen liefern nebft ben Cameralbomanen bem Staate bie bedeutendften Ginnahmen, die Netto - Ginnahme von benfelben überfteigt die ber Legtern in ben vorliegenden Jahren 1835 und 1836 um 94,685 fl. 37 fr.

Die hohe Wichtigkeit, welche baburch ber Verwaltung ber Forstdomänen gegeben werden muß, ift ganz natürlich; seboch ist aber ber Maßstab zur Beurtheilung einer guten und zweckmäßigen Forstverwaltung keineswegs die größere ober geringere Einnahme, sondern dieselbe ist nur in zweckmäßiger, auf die Ertragsfähigkeit, den gegenwärtigen Holzvorrath und die wirthschaftlichen und Localverhaltnisse gegründster Nugung unter Einhaltung der forstpolizeilichen Borschriften und verbunden mit speculativer Verwerthung der Waldprodukte, zu erkennen.

Eine umfassende Wirthschafts und Rugungsregulirung bedingt vor allem die nahere Untersuchung der Holzvorrathe und Ertragsfrafte, und hierzu bieten allein nur genaue Ernirung der Waldslächen und Abschagung der Waldungen die sicheren Mittel an die Hand. Der Bermeffung, Abschähung und regelmäßigen Einrichtung ber Domanenwalbungen siehen aber noch manche fache hindernisse im Wege, deren Beseitigung unerläßlich sein durfte, wenn eine Forfteinrichtung im ausgedehnten Sinne des Wortes ihrem Zwede vollkommen entsprechen soll, abgesehnt von der in der gelehrten Forstwelt existirenden Meinungsverschiedenheit über die zweckmäßigste Abschähungsmethode, ob nämlich das rationelle Bersahren oder die Fachwerksmethode den Vorzug verdiene.

Die oben berührten Sinderniffe find hauptfachlich:

- 1) Der Mangel an tuchtigen und zuverläßigen Geometern, welcher eine balbige Organisation bes Geometers institutes wunschenswerth macht, und bereits bei ber überall eingeleiteten Bermeffung ber Gemeindewaldungen sehr fühlbar erscheint.
- 2) Die Belaftung vieler Domanenwaldungen mit Servituten, beren Ablösung beabsichtigt werden muß, nach den §5. 134 und 135 bes Forstgesess aber nur durch Abtretung von Waldareal effectuirt werden fann, wodurch jede frühere Forsteinrichtung alterirt werden wurde.
- 3) Die sehr zweckmäßige Tendenz der Forstadministration, welche zum Theil auch schon in bedeutender Ausdehnung zur Ausführung fam, durch Tausch oder Wald- und Guterankäuse auf Arrondirung und Bergrößerung der Domänenwaldungen hinzuwirfen, und hierzu namentlich die durch Berkauf oder Ausstockung isolirter Waldparzellen unter 50 Morgen Fläche, deren Ertrag und Werth mit den Administrationskosten in feinem Berhältniß stand, erhaltenen Mittel zu verwenden, bedingt vorderhand die Unterlassung der Forsteinrichtung ebenfalls.
- 4) Der gewiß richtige Grundsat, ben Wirthschaftsbezirken ber Domanenwaldungen möglichst die Ausdehnung ber Berwaltungs = oder Forstbezirke zu geben, erheischt eine feststehende Forstbezirkseintheilung, was vorderhand aus triftigen Grunden nicht möglich sein durste, indem Abanderungen in furzer Zeit durch die Erfahrung herbeigeführt im Interesse des Dienstes nöthig und zweckmäßig erscheinen werben.

Aus oben Angeführtem geht nun hervor, daß von der Forstadministration gur Zeit nur verlangt werden fann, fich barüber ausweisen zu fonnen:

- a) bag bie jahrliche Holznugung mit ber burchschnittlichen Ertragsfähigkeit ber Balbungen im Berhaltniß fteht;
- b) daß bie Solgfallungen ba ftattfinden, wo folde in forftwirthichaftlicher Begiebung gunachft geboten find;
- e) bag bei ben Rebennutungen bie forftpolizeilichen Borfchriften eingehalten werden, unter möglichfter Berudfichtigung ber öfonomischen Berhaltniffe bes Landes;
- d) daß die gehörige Bestodung ber Balbflachen burch zwedmäßige Cultivirung erreicht wird;
- e) bag burch gehörige herstellung von Wegen und Bruden ber holztransport und baburch auch bie Verwerthung bes holzes in allen Localitäten erleichtert wird;
- f) daß die Zurichtungslöhne unter Berücksichtigung der Locals und wirthschaftlichen Berhältnisse, wohin nasmentlich Zuwegschaffung des Holzes aus Schlägen bei vorhandenem Unterwuchse an fahrbare Wege gehört, mit dem Erlös aus dem Waldeigenthum im Berhältniß stehen; und endlich
- g) daß die allgemeinen Berwaltungsfosten mit den Obliegenheiten, welche der Forstadministration in bieser Be-

Ob nun gleich seit ber neuen Organisation in dem Jahr 1834 der Forstadministration im Allgemeinen das Zeugniß ertheilt werden muß, daß sie unter Berücksichtigung der Anforderungen der neuern Zeit in jeder Beziehung diesen wichtigen Berwaltungszweig so zweckmäßig überwacht und dirigirt, daß derselben unbedingtes Bertrauen geschenkt werden kann, so wird man die vorliegenden Nachweisungen von den Jahren 1835 und 1836 unter Erwägung der in dem Commissionsberichte der 2ten Kammer enthaltenen Angaben nach den in Handen habenden Materialien näher erläutern.

Einnahme:

Die gehauenen Solgmaffen betragen:

im Wirthschaftsjahr 1835/1836 — 132,566, 1 Klafter

Hierans ergiebt fich in letterem Wirthschaftsjahre eine größere Holzernte von 12,121,9 Rlafter, welche hauptfächlich eine Volge bes am Schlusse Wirthschaftsjahres stattgehabten Naturereignisses, nämlich des außerordentlichen Schneedrucks im April 1837 war, nachdem die pro 1836/37 beantragten Holzfällungen größtentheils schon stattgefunden hatten.

Die ertragsfähige Walbstäche der Domanenwaldungen nach dem Stande im Wirthschaftsjahr 1836/37 zu 243,156 Morgen angenommen, wurde nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit, die in diesem Wirthschaftsjahr gehauene Holzmasse von 144,688 Klaster ein Productionsvermögen von 0,59 Klaster per Morgen bedingen, was nicht nur mit Sicherheit als das Minimum angenommen werden darf, sondern es kann in Berücksichtigung der Borrathe an haubaren Hölzern, welche sich in den meisten Domanenwaldungen vorsinden, und der, in neuerer Zeit mit vieler Genauigkeit und Sorgsfalt durch die für die Abschähung und Sinrichtung der Gemeindswaldungen ausgestellten Taxatoren gesammelten Ersfahrungen über die Ertragsfähigkeit der Waldungen in den verschiedenen Landestheilen, so wie in der Ueberzeugung, daß die Waldungen durch stattsindende regelrechte Bewirthschaftung der Normalität immer näher geführt werden, ohne alles Bedenken die durchschnittliche Ertragsfähigkeit zu 0,75 Klaster per Morgen angesprochen werden, und hiernach dürste, ohne Besorgniß für die Zukunft unter Zugrundlegung der oben angesührten Waldsläche der jährliche Abgabesauf 180,000 Klaster Masse sich siellen.

Die Mehreinnahme vom Holzertrag durch Berfauf in den Jahren 1835/36 und 1836/37 über die Budgetsfähe mit 588,208 fl. 23 fr. rührt hauptfächlich daher, daß 37,251,4 Klafter Masse mehr gehauen wurden, als für diese Birthschaftsjahre beantragt waren, was theils durch Naturereignisse, theils stattgesundene Waldausrottungen, versanlaßt wurde, auf feinen Fall aber in Erwägung des oben über die Ertragsfähigseit der Baldungen Gesagten irgend ein Bedensen verursachen fann. Die Holzabgabe an Berechtigte ist zwar in der Rechnung nur ein durchlausender Bosten, es fann jedoch der Werth derselben im Budget jeweils aproximativ aufgenommen werden, zumal da die von den Forstämtern jährlich vorgelegten Wirthschaftsplane die hierzu erforderlichen Holzmassen und den Werth derselben enthalten.

In den Nachweisungen die Berechtigungen betailirt aufzuführen, erscheint zwecklos, indem beren sehr viele und dieselben allerdings, wenn man nur das eine bedenft, in sofern wandelbar find, als jährlich durch Ablösungen, theils mittelft Abtretung von Baldareal, theils Gelbentrichtung, Berechtigungen verschwinden.

Die möglichst balbige Purification ber Walbungen in dieser Beziehung kann auch nicht genug empfohlen werden, indem der Staat, überhaupt jeder Waldeigenthumer selbst einige Opfer nicht scheuen darf, um unbelastetes freies Eigenthum zu erhalten.

In der vorliegenden Nachweisung erscheint nur auffallend, daß fur Holz burch leberlaffung an Berechtigte 63,372 fl. 47 fr. in Ginnahme und in Ausgabe 63,463 fl. 54 fr., sohin fur lettere Position 91 fl. 7 fr. mehr aufgeführt find.

Mit ben Abgaben von Nebennutzungen an Berechtigte hat es gleiche Bewandniß wie mit ben Holzabgaben, nur übersteigt hier die Einnahme die Ausgabe um 326 fl. 22 fr., was daher rühren durfte, daß auch Nebennutzungen an hierzu Berechtigte nicht ganz unentgeldlich, sondern zu geringern als den laufenden Preisen abgegeben wurden, und somit ganz regelrecht der höhere wahre Werth in Einnahme gestellt ift.

Wenn zwischen dem Schabenersat von Freveln und dem Strafantheil für Kosten ber Waldhut das gesehliche Bershältniß vermißt wird, so ist dieses abgesehen, daß hier in der Summe kein festes Berhältniß stattsinden kann, indem viele Uebertretungen forstpolizeilicher Borschriften nur mit Strafe ohne Schadensersat abgerügt werden, auch deshalb nicht möglich, weil als Strafantheil der Waldeigenthümer nach dem Gesehe nur die Hälfte der baar eingegangenen Strafbeträge erhält, demselben aber der Selbsteinzug der Schadensersatzbeträge freisteht, welch letzterer mit mehr Energie betrieben wird, als dies bei Erhebung der Strafbeträge der Fall ift.

Bei dieser Beranlaffung kann man nicht umbin auf die seit Ginführung des neuen Forftgeseses bedenkliche Bunahme ber Frevel aufmerksam zu machen, welche man durch nachstehende Zahlen begrunden wird. Die aus fammtlichen Walbungen des Landes zur Anzeige gebrachten Frevel betrugen :

Bon bem Jahre 1838 fehlen noch bie Nachweisungen von 9 Forstämtern, die vorhandenen überschreiten aber bereits die Frevelanzeigen vom Jahr 1837 bedeutend.

Bergleicht man aber nur die angeführten Zahlen, fo haben die Frevel im Jahr 1836 um 14,698 Poften, im Jahr 1837 wieder um 44,343 Poften zugenommen.

Bieht man hierbei noch ben gewiß zu berücksichtigenden Umstand in Betracht, daß durch Firirung ber Gehalte der Waldhüter hauptsächlich in den Gemeindewaldungen, wo die Gehalte größtentheils viel zu gering stipulirt werden, die hut nicht mit der nöthigen Energie und dem wünschenswerthen Eifer besorgt wird, deßhalb auch viele Frevel verübt werden, welche gar nicht zur Anzeige kommen, so dringen sich für die Waldeigenthümer ernstliche Besorgnisse auf.

Dbige Junahme ber Frevelanzeigen fann aber nicht ber Steigerung ber Holzpreise zugeschrieben und auf die baburch gesteigerte Holznoth ber armern Ginwohner - Rlasse alle in gegründet werden, sondern es ist in der Commission bie Ansicht ausgesprochen worden, daß eine der wichtigsten Ursachen, theils in manchen Bestimmungen des Forstgesetes, theils in der Art ihrer Anwendung zu suchen sein durfte.

Die gunftigen Berhaltniffe bes Jagbertrags, wo fich eine Mehreinnahme von 7509 fl. 9 fr. herausstellt, find allerdings erfreulich, und es ift nur zu munichen, bag bieje Ginnahms Bosition fich gleich bleibt, wozu auch, ba alle

17

Jagben verpachtet find, wesentlich beitragen wird, wenn burch bie Erlassung eines Jagdgesetes, womit bem Bernehmen nach die hohe Regierung beschäftigt ift, die Rechtsverhaltnisse ber Jagbeigenthumer und Bachter vollständig regulirt werben. Die übrigen Cimahms - Bositionen bedürsen keiner weitern Erlauterung.

and ratinggine reim at a to minist rangel in Ausgabe.

Was die allgemeinen Berwaltungstoften betrifft, so scheint eine Bergleichung mit den ber Cameraldomanen nicht wohl thunlich und maßgebend, indem hier ganz andere Berhaltniffe obwalten, und überhaupt der Finanzverwaltung bas Bertrauen geschenkt werden kann, baß sie auch hier wie in allen ihr untergebenen Branchen eine Berminderung bieser Ausgabs = Position stell im Auge hat.

Uebrigens ist aber eine übertriebene Defonomie, sowohl hinsichtlich ber Gehalte bes Bersonals als bei Unstellung ber nöthigen Anzahl von Forstbeamten, nirgends gefährlicher und bem Interesse bes Dienstes nachtheiliger als bei ber Forstverwaltung, und namentlich in letterer Beziehung zeigt sich die Eintheilung in größtentheils zu große Forstbezirke an vielen Orten durch die Erfahrung als sehr unvortheilhaft, und dies wird die Berkleinerung vieler Forstbezirke und Anstellung einer größern Anzahl von Bezirksförstern zur Folge haben mussen, wenn nicht der Zweck einer sorgfältigen und pfleglichen Behandlung der Baldungen verfehlt werden soll.

Die Koften für die Waldhut werden fich später auch bedeutend vermindern, und stellen fich im Augenblick nur deßhalb so hoch, weil bei der neuen Organisation frühere Revierförster und Beiförster, welche sich nicht zur Anstellung als Bezirksförster qualifizirten, mit ihren Gehalten beibehalten und zur Waldhut verwendet werden mußten.

Unter den besondern Berwaltungskosten erscheint ein Minderauswand von Bedeutung, nämlich 18,958 fl. 44 fr. bei der Position für Vermessung und Ginrichtung der Forste, dessen Rechtsertigung in den bereits oben angeführten Motiven über die vorwaltenden hindernisse bei den Domanenwaldungen in dieser Beziehung zu finden ift.

Gin Mehraufwand fand ftatt:

- a) für Wege und Bruden mit 8,782 fl. 33 fr.
- e) für Zurichtung ber Waldproducte mit 36,196 fl. 4 fr.
- ad a) Da in früheren Zeiten für Anlegung neuer Holzabfuhrwege und Erhaltung der vorhandenen in fahrbarem Zustande wenig gethan wurde, so sind noch einige Jahre hiefür nicht unbedeutende Ausgaben unvermeidlich, und es kann nur dankbar anerkannt werden, wenn die Forstadministration diesen sowohl in forstwirthschaftlicher als sinanzieller Beziehung höchst wichtigen Gegenstand gehörig würdigt, und die Realistrung durch Bewilligung der nothigen Geldmittel unterstützt.
- ad b) Gine zwedmäßige Ueberschreitung biefer Ausgabs = Position fann nicht getabelt werden und erscheint burch bie von ber Forstdomanendirection gegebenen Erläuterungen zu ben Nachweisungen gerechtfertigt.
- ad c) Bei einem unvorherzusehenden Mehrergebniß von 37,251,4 Rlafter Maffe mußten fich naturlicherweise auch die Zurichtungslöhne erhöhen.

Die Roften fur Burichtung ber Balbproducte betragen von bem Bruttoerlos aus Solg einea 11 pGt., mabrend folde in frubern Jahren auf 12 und 13 pot. fich ftellten, ungeachtet bag in neuerer Zeit bas, fowohl auf ben Buftand ber Balbungen als bie beffere Berwerthung bes Solges hochft einflugreiche Berbringen bes Solges auf Lagerplate ober an Abfuhrwege, wo es bie Localitat erfordert, auf Roften bes Forftarare ftattfindet und naturlich mehr Roftenaufwand veranlaßt.

Rach Darftellung obiger Berhaltniffe wird ber Beitritt ju bem Antrage ber II. Kammer, Die Nachweisungen ber Forfibomanenverwaltung mit einer Bruttoeinnahme von 2,645,025 fl. 49 fr. und einer Ausgabe von 945,219 fl. 29 fr. anguerfennen, gerechtfertigt ericbeinen.

and IF aid I his rade dan uniterente state mant rade tome dan acceptant

ben ben ben ingrierbeniliben, elenggan um bet Gebruik Wande in gieben, Set die bisteren fich nicht geschenbelen und

Section in the count in a configuration of the many sales age to be a configuration of the garage section and the configuration of the section of the sectio

reliferations, receive but ich im owner timplemant im ber

Beilage Nr. 86.

Las Parfiellung ebiger Berhältniffe wird der Beitriff zu dem Antrone der II. Kammer, die Radweifungen der

Bericht der Budgetscommission

über

die Nechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern für die Jahre 1835 und 1836, und zwar über fämmtliche Einnahmen und über Tit. I. bis VI. und XVII. der Ausgabe.

Erftattet

von bem Regierungs = Director v. Red.

Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte Berren!

Die Nachweisungen ber hohen Regierung sammt bem in ber zweiten Kammer erstatteten praktischen Bericht bes Abgeordneten Speyerer über diese Abtheilung des Staatsauswandes besinden sich in Ihren Handen, und enthalten so aussührliche Notizen, daß Ihre Commission, um Wiederholungen zu vermeiden, sich darauf beschränken kann, einen Ueberblick der ganzen Berwaltung zu geben, und nur diesenigen Punkte herauszuheben, welche wegen ihrer Wichtigkeit oder wegen der Größe der Summen einer besonderen Erwähnung verdienen.

Das Großherzogliche Ministerium bes Innern nimmt während ber nunmehr 20jährigen Periode unsers constitutionellen Staatslebens fortschreitend größere Summen in Anspruch; es trennt im Budget zwar die ordentlichen Ausgaben von den außerordentlichen, gleichsam um der Hoffnung Raum zu geben, daß die letteren sich nicht wiederholen, und doch ergeben die Nachweisungen eine Ueberschreitung der ordentlichen und außerordentlichen Bewilligungen und das Budget für die nächste Periode stellt abermals eine erhöhte Summe für diese Berwaltung in Forderung.

Welches ift ber Grund biefer auffallenden Erscheinung? sollen wir tabelnd auftreten? läßt fie fich rechtfertigen,

ober verdient die Berwaltung vielleicht unfern Dank, daß es so und nicht anders ift? Es war eine Zeit, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, wo die Armee die Ersparuisse früherer Zeit, ja selbst die Kräfte der Zukunft verzehrte; diese Zeit ist vorüber, und die Opfer haben reiche Früchte getragen, dies beweisen die erweiterten Grenzen des Großherzogthums.

Es war eine Zeit, wo das diplomatische Corps des Großherzogs das Viersache des jetigen Auswandes in Anspruch genommen hat. Die Stürme der Uebergangsperiode vom Krieg zum Frieden sind beschwichtigt, eine Reihe von Staatsverträgen hat den vollen rechtlichen Zustand geordnet und die hohe Politif hat mit ebensoviel Weisheit als Mäßigung und die Wohlthaten eines langen ungestörten Friedens gesichert, die man dahin nimmt, als ob sich das Alles von selbst verstünde. Ja, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, der Friede hat längst seine Werksätten an allen Orten unseres Baterlandes aufgeschlagen, und ruft jest vorzugsweise die volle Thätigkeit der Administration des Innern auf, um das Wolf in dem rastlosen Streben nach Entwickelung seiner geistigen und materiellen Kraft zu unterstüßen.

Es fragt sich nun, hat das Großherzogliche Ministerium des Innern diesem Ruf entsprochen, hat es die wahren Interessen bes Landes erkannt, und mit den verwendeten Summen befördert? In diesem Fall dürsen wir die Summen nicht bereuen, denn alsbann sind sie nugbringend angelegt und werden im Glud ber Unterthanen und im Wohlstand bes Ganzen reiche Zinsen bringen.

Betrachten wir die Fortschritte bes Landes seit dem Beginn der glorreichen Regierung Gr. Königl. Soheit des Großherzogs aus den drei Sauptgesichtspunften der Sicherheit; bes Wohl ftandes und der Bildung, so musse fen wir die Frage unbedingt bejahen!

Rein Landtag ift seitbem — um mit dem wichtigsten Theil anzufangen — vorüber gegangen, ohne seine Eristenz mit einer wesentlichen Berbefferung bes Schulwesens zu bezeichnen.

Das Schulwesen ist seit jener Zeit so weit vervollkommnet worden, daß jest im ganzen Großherzogthum kein einziger Mensch ift, ber nicht in seinem Wohnort den hinreichenden Unterricht in den Elementen erhalten kann und erhalten
muß, der nicht mit den Lehen der christlichen Religion und den Grundsähen ihrer Moral vertraut gemacht wird. Auch
nach dem 14ten Lebensjahr zieht die Schule die Sand nicht von ihren Zöglingen zurück, sondern hält in den SonntagsFortbildungsschulen ihre Kraft noch fortwährend in Thätigkeit. Dieser Unterricht erweitert sich nach den Bedürsnissen
des Ortes und nach den vorhandenen Mitteln bis zur höchsten Stuse der Wissenschaft und im jetigen Augenblick ist das
Großherzogliche Ministerium des Innern damit beschäftigt, einer Anzahl von lateinischen Schulen, die bisher nur zum
gelehrten Studium geeignet waren, eine mehr praktische, dem bürgerlichen Leben nüslichere Einrichtung zu geben.

Die Industrieschulen äußern bereits einen wohlthätigen Einfluß auf die häuslichen Berhältnisse der Landleute, und es steht zu erwarten, daß die weitere Schöpfung neuester Zeit, die Gewerbschulen, in Berbindung mit der polytechnischen Schule, gute Früchte tragen werden, denn es ist offenbar, daß bei den gegenwärtigen Berhältnissen fein Fabrifinhaber, ja selbst nicht einmal ein handwerfer gedeihen fann, wenn er nicht mit geläutertem Geschmack arbeitet, und die Resultate der wissenschaftlichen Forschungen, so weit sie in sein Gewerbe einschlagen, sich aneignet und zu seinem Nugen verwendet.

Aus ben mannichfaltigen Maagregeln, welche ins Werk gesett wurden, um den Wohlstand, überhaupt die materiellen Interessen zu fordern, kann ich natürlich nur die wesentlichen und nur solche herausheben, welche den Rechenungsresultaten zur Erläuterung dienen, und hier sind vor Allem die Gemeindeordnung und das Forstgeset zu nennen.

Wenn auch einzelne Bestimmungen ber Gemeindeordnung vielleicht mit Grund angesochten werben mogen, so gewährt fie doch ben großen Bortheil, daß seit jenem Geset bie Gemeinden angesangen haben, ihren Saushalt zu regeln, und bie alten Schulben abzutragen, und es ift zu erwarten, bag bas Gemeindevermogen in vollständige Ordnung ge-

Dieß hat freilich eine Maffe von Arbeit fur die Administrativbehörden aller Grade herbeigeführt, die ihre beharrliche Thätigfeit in Anspruch nehmen, und bei einzelnen Stellen die Bermehrung des Personals vollkommen rechtfertigen.

Bon unendlicher Wichtigkeit fur ben Wohlftand ift die Bewirthschaftung ber Waldungen ber Gemeinden und Corporationen, welche zusammen 718,233 Morgen, ohngefähr die Hälfte bes gesammten Waldareals des Großherzogthums, besigen. Wenn auch in manchen Gegenden des Landes die Gemeindewaldungen mit großer Umsicht behandelt worden sind, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß die Bewohner anderer Gegenden mit großer Sorglosigkeit in diesen Schäßen hausten, und mit großen Schritten dem Holzmangel entgegen gingen.

Das Forstpolizeigeset und die gleichzeitige Ereirung der Forstpolizeidirection haben die Mittel gegeben, dem Ues bel Einhalt zu ihnn, und es ift letterer bereits gelungen, die Gemeinden zu überzeugen, daß es ihr eigener Bortheil ift, eine ordentliche Waldwirthschaft zu führen.

Es herricht bereits große Thatigfeit in ben Waldungen: allein im Wirthschaftsjahr 1837 / 38 find 126,053 Morgen Gemeinde- und Körperschaftswaldung tarirt und in regelmäßigen Umtrieb gelegt worden, die Umsteinungen gehen ihren gesehlichen Gang und auf 10,000 Morgen wurden im besagten Wirthschaftsjahr Culturen ausgeführt.

Die bisherigen Taxationen geben der Hoffnung Raum, daß unter Boraussetzung eines geregelten Birthschaftsbetriebes der Abgabssatz aus den Gemeindewaldungen jeht schon um frehöht werden fann. Das Birthschaftsjahr 1838 hat ohne Zweisel noch weit mehr Culturen geliefert, denn es sind der Commission Distrifte im Gebirge bekannt, wo Ortsvorgesetzt und Gemeinden in Waldanlagen wetteisern, und die Anerkennung ihrer Zeitgenossen und den Dank der Rachkommen in vollem Maaße verdienen.

Noch eine andere Branche dieser Berwaltung zieht wegen ihres Einflusses auf den Wohlstand und wegen der großen Summen, die sie verzehrt, die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auf sich, nämlich den Flußs und Straßenbau. — Der Verkehr hat durch den Zollverein einen unerwarteten Aufschwung erhalten, und indbesondere für die beiden Städte Mannheim, in minderem Grade für Constanz wohlthätige Folgen gehabt. Erste ist durch die Ausschwunges nen Umschlags in Soln und Mainz endlich in den Genuß des Stapels eingetreten, der ihm durch die Natur angewiessen ist, und es mußten für die große Masse von Gütern, welche von dort bezogen und versendet werden, Landungspläße und Lagerhäuser gebaut werden; ebenso ist in Constanz neue Thätigkeit erwacht, und auch dort läßt die Regierung einen Hasen bauen. Eine neue Straße durchzieht jet das Klettgau und wird dem Amtsbezirk Zestetten wesentlichen Bortheil bringen. Ein dringendes Bedürsniß für Reisende und Gütersührer ist die neue Straße von Hornberg über Triberg nach Billingen, und nicht minder die reichere Ausstattung von Baden und die Straße von da nach Eberstein. Es fällt in die Augen, daß die öffentliche Anstalt an einem Ort, der zum Bereinigungspunkt der Großen aller Nationen ausersehen ist, dem Geschmack derselben, so wie dem Namen des badischen Landes entsprechen muß, und wahrlich auch diese Summen sind gut angelegt.

An Culturverbefferung finden wir die wohlthätige und großartige Rectification der Dreisam und Els. Es ware zu wünschen, daß bei bem raschen Ansteigen der Guterpreise und der Population alle Unternehmungen, welche das Boschenerzeugniß auf ausgedehnten Distriften bedeutend vermehren, sich der Unterstüßung des Staats entweder mittelft Beisträgen oder durch Borschusse auf seite Zuruckzahlung erfreuen möchten.

Eine Masse von nüglichen und großartigen Unternehmungen bieser Art bieten sich noch von felbst bar, ja bringen sich auf, und es ist fast nicht die Frage, ob sie ins Werf zu seben seien, sondern nur barüber möchte man zu Rath geben, welche derselben mit Rücksicht auf die finanziellen Kräfte den Borzug der Zeit vor den übrigen verdienen.

Die anwachsende Zahl ber Fabrifen und ber Zufluß von Fremben und momentan ber Bollzug bes Zollvereins veranlaßte die Berwaltung zu besonderer Anordnung für die öffentliche Sicherheit, welche natürlich eine Ueberschreitung herbeischren mußte. Auch auf die Ortspolizei hat das Großberzogliche Ministerium des Innern seine besondere Thätigkeit ausgedehnt, und damit eine Stelle getroffen, welche der höchsten Ausmerksamkeit bedarf; indessen ist daraus für die Staatskasse feine Ausgabe erwachsen.

Es mag aus diesen Andeutungen erhellen, daß bas Großherzogliche Ministerium des Innern feine Aufgabe in der Sauptrichtung fest im Auge hat, und mit raftloser Thätigkeit verfolgt.

Bevor wir zu ben einzelnen Titeln übergehen, muffen wir die allgemeine Bemerkung noch beifügen, daß der Mosnat Juni 1836, der in Folge des auf den 1. Juli verlegten Rechnungstermines Gegenstand der jezigen Nachweifung bildet, nicht in die vergleichende Darstellung aufgenommen worden ist. Die hauptrechnungen enthalten jedoch die nösthigen Notizen und die vielfachen Verslechtungen desselben in den Erläuterungen der Regierung bestimmten schon die Sommission nach vorheriger Prüfung den Antrag zu stellen, auch für den 25ten Monat dieser Periode die Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben anzuerkennen.

Bir geben nunmehr zu ben einzelnen Bositionen ber Nachweisungen über und zwar zu ben

Einnahmen, Laften und Berwaltungstoften.

I. Amtskaffen-Berwaltung (Seite 5.)

Die reine Einnahme ift zu 27,492 fl. angeschlagen, hat aber 96,520 fl. 33 fr. abgeworfen.

Diese Mehreinnahme ist indessen das Resultat einer neuen Rechnungsform, wonach alle Untersuchungskoften mit Inbegriff der Heihung der Arreste in Ausgabe verrechnet werden und der Ersat der vermöglichen Inquisiten conform damit hier in Einnahme erscheint.

Diese Beränderung hat den wesentlichen Rugen, daß jest alle Einnahmen und Ausgaben burch die Amtokaffe felbst geschehen, und es den Actuaren, Gefangenwärtern, ja den Zeugen u. f. w. nicht mehr überlassen bleibt, ihre Gesbuhr zu erheben.

II. Siechenanstalt (Seite 7.)

Die Einnahme beträgt 2046 fl. 32 fr., die Lasten und Berwaltungskosten 590 fl. 45 fr. und übersteigen beide ben Budgetansat. Die Uebersteigung rührt hauptsächlich baher, daß 521 fl. 20 fr. auf Beschäftigung ber Pfleglinge verswendet und ebensoviel ungefähr aus der Arbeit erlöst worden ist.

Die Einnahme von Beiträgen der Pfleglinge beläuft sich im Jahr 1835 auf 198 fl. 15 fr., im Jahr 1836 auf 1092 fl.
41 fr. und gibt dem Commissionsbericht der andern Kammer zu der Frage Anlaß, ob es nicht zwedmäßig sei, von den Beimathögemeinden armer Pfleglinge einen Beitrag zu erheben, austat daß jest gar nichts von denselben bezahlt wird. Die Zahl der Pfleglinge, welche jest etliche 60 beträgt, könnte dadurch vermehrt und die Rechtögleichheit zwischen den Gemeinden hergestellt werden. Auch liegt es nicht im Zweck dieser Anstalt, der Gemeinde die Berbindlichkeit, für ihre Armen zu sorgen, abzunehmen, sondern man vereinigt die Siechen in einem gemeinschaftlichen Hause, weil dort besser und wohlseiler für sie gesorgt werden kann, als zerstreut in verschiedenen Ortschaften, wo es in der Regel an den ersten Er-

forderniffen ber Pflege gebricht und burch die Art der Krankheit oft die Gefundheit der übrigen Sausgenoffen gefährs bet wird.

Auf bem angebeuteten Wege konnte bie Bahl ber Pfleglinge ohne Belästigung ber Staatstaffe vermehrt werben, wenn fie auch nie bem Bedurfniß ganglich genugen wird.

III. Brrenanftalten (Geite 9.)

Die eben gemachte Bemerfung findet auch bier Unwendung.

Die Einnahmen find zu 18,302 fl. angeschlagen und belaufen sich auf 26,193 fl. 47 fr. Die Lasten und Verwaltungskosten sind zu 192 fl. angeschlagen und belaufen sich auf 6202 fl. 37 fr. Die Ueberschreitung begreift 5925 fl. 57 fr. Auswand für Beschäftigung der Pfleglinge und ist durch den Ertrag ihrer Arbeit mit 6485 fl. 47 fr. mehr als gebeckt. Nühliche Beschäftigung, diese unwandelbare Freundin der Menschen, ist gewiß eine große Wohlthat für diese Unglücklichen und auch ein Geldopfer würde die Genehmigung einer hohen Kammer erhalten haben.

IV. Allgemeines Arbeitshaus (Geite 11.)

Die Einnahmen find auf 14,008 fl. angeschlagen, und haben 20,685 fl. 43 fr. ertragen, die Lasten und Berwalstungskosten sind zu 8662 fl. angeschlagen und haben nur 8329 fl. 55 fr. betragen. Auch hier beruht die Mehreinnahme hauptsächlich auf der vortheilhaftern Beschäftigung der Sträflinge. Arbeitöschen und die aus dem Müßiggang entspringenden Fehler sind es, welche die Sträflinge hierher bringen; die bedeutende Mehreinnahme ist ein Beweis, daß die Anstalt ihren hauptzweck erreicht, indem sie die Sträflinge mit der Arbeit vertraut macht, nebst dem ansehnlichen finanziellen Bortheil.

V. Baffers und Strafenbau (Geite 13.)

Die Einnahme ift auf 27,880 fl. angeschlagen und beträgt 35,755 fl. 38 fr. Die Lasten und Berwaltungskosten sind auf 1180 fl. angeschlagen und betragen 1837 fl. 10 fr. Beide beruhen vorzüglich auf dem Umstand, daß eine Anzahl Grundstüde, welche in die Berwaltung der Domanenadministration übergehen sollten, noch nicht abgegeben werden fonnten und daher von den Inspectionen nußbringend gemacht werden mußten.

Die Pracipualbeitrage ftehen mit 18,623 fl. 32 fr. in Ginnahme und es gewinnt bei naberer Prufung ben Ansichein, als ob die Gesetzgebung in biesem Zweige noch einer weitern Ausbildung empfänglich mare.

Die Landstraßen sind nämlich für die Ortschaften, welche an benselben liegen, zugleich die Bizinal-Wege, werden aber ganz von der Straßenbaucasse unterhalten. Für die kleine Strecke innerhalb Etters entrichten die Gemeinden einen entsprechenden Beitrag, für die große Strecke außerhalb Etters auf der Gemarkung aber zahlen sie nichts. Es dürfte hierin eine Prägravation der übrigen Ortschaften liegen; indessen will die Commission künftiger Berathung nicht vorgreisen, wozu der von der hohen Regierung bei der zweiten Kammer eingebrachte Entwurf eines Straßengeses Anslaß geben dürfte.

VI. Landesgeftut (Geite 15.)

Die Einnahmen find auf 4479 fl. angeschlagen, und belaufen fich auf 6558 fl. 25 fr. Die Lasten und Berwalstungöfosten find auf 52 fl. angeschlagen und belaufen sich auf 104 fl. 46 fr., wobei feine weitere Bemerkung zu machen ist.

Ihre Commission tragt barauf an, die Cinnahme ber Berwaltung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern mit 87,858 fl. 25 fr., und die darauf haftenden Lasten und Rosten mit 10,862 fl. 38 fr. für gerechtfertigt zu erklären.

Wir gehen zu der Bofition über:

Eigentlicher Staatsaufwand (Seite 17.)

Tit. I. Minifterium.

Das Budget enthält einen Aufwand von 87,102 fl. Die Rechnung weist nach 88,343 fl. 59 fr.

Tit. II. Evangelische Rirdensection.

Das Budget enthält einen Aufwand von 24,400 fl. Die Rechnung weist nach 24,446 fl. 54 fr.

Tit. III. Ratholifde Rirdenfection.

Das Budget enthält einen Aufwand von 39,200 fl. Die Rechnung weist nach 39,263 fl. 6 fr.

Tit. IV. Forftpolizei=Direftion.

Das Budget enthalt einen Aufwand von 28,514 fl. Die Rechnung weist nach 28,455 fl. 5 fr.

Tit. V. Sanitats=Commiffion.

Das Budget enthalt einen Aufwand von 9880 fl. Die Rechnung weist nach 9756 fl. 24 fr.

Tit. VI. General-Landesardiv.

Das Budget enthält einen Aufwand von 25,216 ft. Die Rechnung weist nach 24,302 ft. 33 fr.

Alle diese kleine Abweichungen der Rechnungsresultate von der Bewilligung sind in den übergebenen Erläuteruns gen gerechtfertigt, und die Commission trägt, nachdem sie im Eingang des Berichts bereits das Nöthige hervorgehoben hat, nunmehr darauf an, die Ausgaben dieser Titel als gerechfertigt zu erklären, die Abstimmung jedoch bis zum Ende ber Abtheilung auszusegen.

Tit. XVII. Baffer = und Strafenbau (Geite 35.)

Die Gesammtverwilligung für biese wichtige Rubrif beläuft sich auf die Summe von 2,183,490 fl., und die Nachweisungen ergeben bas auffallende Resultat, daß dieselbe beim Bollzug in einzelnen Bosten um 319,929 fl. 12 fr. überschritten, in anderen Bosten mit 191,149 fl. 35 fr. nicht verwendet wurden, so daß sich eine definitive Ueberschreitung von
128,779 fl. 37 fr. herausstellt.

Wir wollen und nicht zur Aufgabe machen, in das Detail der einzelnen Abweichungen einzugehen, und noch weniger ift es möglich, ohne die genaueste Kenntniß aller Umstände den Werth der Gründe zu beurtheilen, welche die hohe Regierung vermochten, solche Bauten, welche die Kammer bewilligt und dotirt hatten, nicht anzufangen, und Unternehmungen auszuführen, welche in dem Budget nicht vorgesehen waren.

Für den gewöhnlichen Etat des Straffenbaues enthält das Budget die Summe von 971,444 fl., und die Ueberschreitung von 25,813 fl. 41 fr. mit eirea 2% Procent mag in dem Steigen ber Materialien ihre Rechtfertigung finden.

ME

n,

il=

fl.

n=

=

10

tß

Für den gewöhnlichen Etat des Wasserbaues enthält das Budget 580,700 fl. Diese Fonds sind um 61,195 fl. 4 fr. überschritten, durch Ersparnisse aber wieder bis auf 36,605 fl. 14 fr. ersest. Am meisten werden freilich beim Rheinbau unvorhergesehene Ausgaben vorkommen, da die Angrisse des Stroms oft unerwartet eintreten, und augens blickliche Abhülse ersordern, wie denn auch in dieser Periode in der Inspection Freiburg ein unvorhergesehener Bauausswand von 43,390 fl. gemacht werden mußte, um weitern Berheerungen Einhalt zu thun. Indessen glaubt Ihre Comsmission doch, daß sich die Bedürsnisse mit mehr Sicherheit vorausbestimmen lassen, besonders bei dem Binnenstußbau, der gleichfalls 26,803 fl. 26 fr. mehr gekostet hat, als er überschlagen war.

Bei bem außerorbentlichen Etat, ber mit 475,346 fl. im Budget fteht, haben die Abweichungen eine Sohe erreicht, bie wohl nicht erwartet werden burfte, indem bas Budget einerseits um 217,348 fl. 31 fr. überschritten ift, wahrend auf der andern Seite 160,783 fl. 3 fr. gespart wurden.

Die Commission will nicht bezweiseln, daß die hohe Regierung im Berlauf der Budgetsperiode oder bei nochmaliger Prüfung der Berhältnisse genügende Gründe gehabt haben mag, ihre frühern Ansichten in einzelnen Punkten zu
modisiziren; dagegen kann die Commission nicht umhin, ihre lleberzeugung auszusprechen, daß das Budget doch nicht
mit der nöthigen Sorgfalt vorbereitet war. Indessen durfte sich die hohe Kammer der Hoffnung hingeben, daß die Basser- und Straßenbauverwaltung künftighin diesen Mangel vermeiden werde, und in dieser Boraussehung geht der Antrag dahin, die Ausgaben dieses Etats nicht zu beanstanden.

The state of the s

Beilage Mr. 87.

Bericht der Budgetscommission

ii ber

die Rechnungsnachweisungen des eigentlichen Staatsaufwandes von 1835—37 und zwar über die Abtheilung IV. Ministerium des Innern. Titel VII bis XVI. XVIII. und XIX.

Erftattet

von dem Furften gu Fur ften berg.

Sochgeehrtefte Berren!

Nach reiflicher Brüfung legt Ihnen Ihre Commission bas Resultat berselben vor. Wir senden die Bemerkung voraus, daß der Abschnitt, um den es sich hier handelt, schon im Allgemeinen den Beweis einer einsichtsvollen Abministration liesert, und daß derselbe, so wichtig auch die meisten Berwaltungszweige sind, mit denen er sich beschäftigt, so einsstweich die meisten derselben auf die materiellen und geistigen Interessen der Gesammtheit werden, und so hoch die Summen sich auch belausen, welche die lestere dafür zu tragen hat, bennoch nicht minder auch in seinen einzelnen Theilen Ihre Anersennung verdienen dürfte.

Wir geben gu ben einzelnen Titeln über.

Tit. VII. Rreisregierungen.

Budgetfaß

Unterichieb

Rechnungefoll:

III. 1835. III. 1836.

+ +

II. a. 1836. II. a. 1837.

276,792 ft. — 3380 ft. 40 fr.

273,411 fl. 20 fr.

Dieje Minderverwendung ift nicht ganglich eine Ersparung, ba 2000 fl. für Remunerationen ausgegeben, jeboch

18 *

erft 1838 Rechnungsabtheilung II. b. verrechnet wurden. Gine folde verspätete Gintragung follte allerdings in ber Regel nicht vorfommen, fie findet aber einen entschuldigenden Grund barin, bag bie Ersparniffe beim Befoldung 6= etat in Wechselwirfung ftanben mit ben leberschreitungen beim Behaltsetat, und in ben langeren Erörterungen, welche barüber gepflogen murben, welche Summe bei einem folden Berhaltniß überhaupt nach Artifel 10. bes Finanggesetes, als zu Remunerationen bisponibel betrachtet werben burfte.

Wir tragen auf die Anerfennung bes Titels VII an.

Sitel VIII. Begirtsjuftig und Poligei.

Bubgetfas	Unterschieb	Rechnungsfoll						
1,473,228 ft.	+ 54,354 fl. 44 fr.	1,527,582 fl. 44 f						

Diefe große Ueberschreitung vermindert fich bis auf die geringe Summe von 4872 fl., was aus ber bier folgenden Darftellung fich ergiebt, und ift folglich nur bem Scheine nach groß zu nennen. Es ift in Folge veranderter Rechnungsporidriften mahrend ber Budgetperiode eine Reihe von burchlaufenden Boften bei biefem Etat vorgefommen, und gwar

bei S. 8. (Lotalpolizeipersonal)	1200 fl. — fr.
welche die Stadt Baben bei Hebernahme ber Ortspolizei burch bie Staatsbehorbe	
Buficherte, und die Antisfaffe bemgufolge vereinnahmte;	E Blanch

bei &. 11. (Enticheibungsgebuhren ber Memter) 3734 fl. 38 fr. welche von ben Obereinnehmereien mit ben Sporteln wieder erhoben wurden;

bei §. 31. (Untersuchunges und Bestrafungefosten) 18,780 fl. 18 fr. welche von vermöglichen Inquifiten erfest wurden, und die bedeutende Mehreinnahme im Amtofaffenetat mit veranlagt haben;

ein Betrag, ber mit ben Sporteln bei ben Obereinnehmereien gleichzeitig gur Erhebung gefommen ift.

49,483 fl. 10 fr.

Diefe burchlaufenden Boften werben nach ber Berficherung ber herren Regierungscommiffare in Bufunft bas Budget nicht mehr alteriren, ba bie Berordnungen, welche fie veranlaßten, nunmehr bei Aufstellung bes neuen Bubgets berudfichtigt werben. Rach Obigem muffen an ber Ueberschreitung bes wie fie in ber Tabelle ericheint, in Abzug gebracht werben bie burchlaufenden Boften im Betrag

als effectiver Mehrauswand gegen ben Budgetsat, ber - in Anbetracht bes ausgebreiteten Felbes biefes Etats, ber Menge ber Beamten und Geschäfte, und der verschiedenartigften und gahlreichen Bedurfniffe, die darin ihre Befriedigung gu finden haben, - Ihnen gewiß unerheblich erscheinen, und Ihre Anerkennung verdienen wird.

Unbemerft burfen wir nicht laffen, baß eine Minberverwendung von 18,351 fl. bei g. 6. einen gunftigen Ginfluß auf diefen Etat ausubte. Aber auch biefe Minderverwendung findet 3hre Commiffion vollfommen gerechtfertigt, und

zwar aus folgenden Grunden: Bur Zeit der Aufstellung des Budgets beabsichtigte man das ganze Land mit Thierarzten badurch zu versehen, daß man die Gemeinden durch Bewilligung von Staatsbeitragen bewegen wollte, bezirksweise zusammenzutreten, und einen Theil des für einen Bezirksthierarzt erforderlichen Gehaltes zu decken. Der Plan scheiterte, nach ausführlichen Erörterungen und ungeachtet seiner gewiß unverkennbaren Nüglichkeit, an dem Mangel an Interesse, dem man bei den Gemeinden begegnete, und die in Aussicht gestellte Summe für Gehalte der Thierarzte siel unverwendet der Staatskasse wieder zu.

Was einige Differenzen burch eine erfolgte irrige Buchung betrifft, so barf man allerdings erwarten, baß solche bie Ordnung verfümmernde Mißgriffe vermieden werden, so weit es immer bei einem so ausgedehnten, burch mehr als vierzig Kaffen gebildet werdenden Etat, möglich ift.

Tit. IX. Allgemeine Gicherheitspolizei.

Budgetsat Unterschied Rechnungssoll 261,600 fl. + 20,900 fl. 43 fr. 282,500 fl. 43 fr.

Diellmstände, welche die Regierung bewogen, auf dem Landtag 1837 die ständische Zustimmung zu einer Bermehrung der Gendarmerie zu verlangen, sind dieser hohen Kammer damals bekannt geworden, und wenn auch Ihre Commission nicht unbemerkt lassen darf, daß jene Bermehrung — formell betrachtet — anticipirt sei, so hält sie sich gleichwohl, von
ber Nothwendigkeit der Maaßregel wiederholt unterrichtet, veranlaßt, Ihnen die nachträgliche Bewilligung zu der das
durch verursachten Ueberschreitung, sowie zu der Mehrausgabe von 20,900 fl. 34 fr. überhaupt um so mehr anzurathen,
als die Regierungsvorlage diese Position mit aller wünschenswerthen Genausgkeit erläutert und begründet hat.

Sit. X. Unterrichtswefen.

 Budgetfat
 Unterschieb
 Rechnungssoll

 576,577 fl.
 — 24,882 fl.
 551,695 fl.

Beim ersten Anblid burfte eine Minderausgabe gerade bei biefem Titel etwas auffallend erscheinen, aber bie Erläuterungen beruhigen darüber, indem sie nachweisen, daß feiner der Zweige dieses Etats die ihm verwilligten Mittel entbehrt habe, und daß die Differenz hauptsächlich durch die Regulirung der Lehrergehalte in Folge des neuen Schulgesesse entstanden sei, und entstehen mußte.

Wir haben uns versichert, daß in dieser Periode die Schullehrer dassenige unverfürzt erhalten haben, was ihnen nach dem Gesetze vom 28. August 1835 gebührte; benn es floß ihnen nach §. 85 besselben der vermöge der früheren niederern Dotation der betreffenden Schulstellen an dem nunmehrigen Gehalte noch sehlende Theil aus den Gemeindskassen vorschußweise zu, welchen es überlassen ift, etwaige Ansprüche gegen die Staatskasse geletend zu machen.

Ueber bie oft besprochene Position von 400 fl. für den Curator bei der Universität Freiburg ist in den beis den Salen dieses Hauses schon so Bieles verhandelt worden, und diese hohe Kammer hat ihre Ansicht darüber in wiederholten Beschlüssen ichon so bestimmt ausgesprochen, daß Ihre Commission eine weitere Begründung des Anstrags auf Annahme dieser Mehrausgabe als überflüssig betrachtet.

Demnach ware ber oben ausgesprochene Unterschied nach ber Meinung Ihrer Commission für gerechtsertigt anzusehen.

Sit. XI. Biffenfchaften, Runfte und Bewerbe.

Budgetsat Unterschied Rechnungssoll 75,370 fl. + 2439 fl. 77,809 fl.

Auch hier finden wir in den Erläuterungen der Regierung Grund zur Anerkennung des Mehranswandes. Wir mussen es billigen, daß die entbehrlich erachteten Plantageinspectoren nicht alsogleich entfernt wurden, was ohne Pensionirung jedenfalls nicht hatte geschehen können, und finden es eben darum ganz zwechmäßig, daß ihre anderweitige Berwendung nur successive erfolgt ist.

Tit. XII. Cultus.

Budgetsat Unterschied Rechnungssoll 133,059 fl. — 8 sl. 31 fr. 133,050 fl. 29 fr.

wurde jo viel als vollfommen eingehalten, und gibt gu feiner Bemerfung Unlag.

Tit. XIII. Milde Fonds und Armenanftalten.

Budgetsas Unterschied Rechnungssoll 189,490 ft. + 16,041 ft. 52 fr. 205,531 ft. 52 fr.

Wenn gleich hier eine Mehrausgabe erscheint, so ist dagegen burchaus nichts zu erinnern, ba fie durch Gratialquartalien und Beneficien entstanden ist, die von diesen Fonds statutengemäß an die Generalwittwenkasse zu leisten sind.

Sit. XIV. Giechenanftalt.

Budgetsat Unterschied Rechnungssoll 26,528 fl. — 843 fl. 7 fr. 25,684 fl. 53 fr.

Die Erläuterungen ber Regierung find hierüber vollfommen genugend.

Sit. XV. Frrenanftalten.

Budgetsat Unterschied Rechnungssoll
133,842 st. + 11,693 st. 134,784 st.
- 10,751 st.
+ 942 st.

Bei biefer Ueberschreitung darf nicht übersehen werden, daß dennoch eine namhafte Ersparuls bei diesem Etat an Kostpreisen, an Besoldungen und an mehrern fleinern Posten, zusammen im Betrage von 10,751 fl. 11 fr., erzielt worden ist. Diese Summe scheint allerdings bedeutend, beträgt jedoch nur ungefähr 10 Procent des gesammten Auswands für Heil- und Berpstegungskosten, und wird durch Folgendes sich wohl hinlanglich rechtsertigen lassen. Der Budgetsat war, wie das Budget von 1835 in Unterbeilage 1 nachweist, nach den wirklichen Preisen im Durchschnitt von 1831, 1832 und 1833 sestgestellt worden.

Diese waren für den Hauptposten unter dieser Position, nämlich für die Kost, per Tag und Kopf bei der Irrenansstalt in Heidelberg beinahe 14 fr. (richtiger 13,92 fr.), und bei der Irrenanstalt in Pforzheim beinahe 11 fr. (10,73 fr.), während die wirklichen, durch Kostaccorde herabgedrückten Preise in den Jahren 1835 und 1836 nur betrugen: in Heidelberg 12 — 13 fr. und in Pforzheim 10 und für Krankenkost 8 fr. Es wurden im Durchschnitt also etwa 1½ fr. per Tag und Kopf erspart, was bei 342 Psieglingen und 730 Tagen freilich schon über 6200 fl. beträgt.

Eine Herabsehung des Budgetsates bei der Irrenanstalt in heibelberg ist von der hohen Regierung als zuläffig erkannt worden, denn mahrend in dem Budget pro 1835 für jeden Pstegling 112 fl. berechnet wurden, erscheinen schon in jenem von 1837 sowohl als in dem kunftigen Boranschlag pro 1839 nur 102 fl.

Rach biefer Erlauterung wird die Minderausgabe bei biefem Titel gerechtfertigt erscheinen.

Was nun die lleberschreitung bei diesem Etat betrifft, so finden Sie §. 5. der Regierungsvorlage Seite 32, daß bei ber Irrenanstalt heidelberg sich eine außergewöhnliche Ergänzung und Bervollständigung des Inventars dring end noth wend ig zeigte. Die hauptauslage wurde durch die Anschaffung von Bettung und durch den Umstand erhöht, daß für die abg angig en Federbetten, aus Rücksicht für die Gesundheit, Roßhaarmatragen angeschafft wurden, welche lettere allein schon einen Mehrauswand von beinahe 3000 fl. veranlaßte.

Es ware wohl wunschenswerth gewesen, daß schon bei Teststellung des Budgets die Regierung die Dringlichkeit einer Anschaffung erfannt hatte, die sich gleich in dem ersten Jahre jener Periode kund gab; wir finden aber dennoch feinen Grund, die ausgewiesene Berwendung zu beanstanden, und tragen sofort auf die Anerkennung der sich bis auf ein Plus von 942 fl. 42 fr. ausgleichenden Unterschiede bei diesem Titel an.

She wir zu einem folgenden übergehen, liegt es der Commission ob, Ihnen die Minderausgabe von 129,689 fl. 36 fr. zu erläutern, welche sich bei dem Irrenhausbau in Achern gegen den Budgetsansat von 150,000 fl. ergiebt, da nur 20,310 fl. 24 fr. von demselben verwendet wurden. Die Rüplichkeit dieses Baues haben Sie seiner Zeit hinlangslich erkannt, und Sie werden es mit Ihrer Commission bedauern, daß durch die Berzögerung desselben der beabsichtigte edle Zwed auf eine fernere Zeit hinausgerückt worden ist, und daß eine große Zahl von Unglücklichen, deren Unterbringung in die bestehenden Anstalten aus Mangel an Raum und Sinrichtung unmöglich ist, eine längere Zeit die Wohlsthat entbehrt, die man bei Gründung dieser Anstalt im Auge hatte.

Rach ben erhaltenen Erläuterungen find unvorgesehene Schwierigkeiten, die bas Terrain barbot, und die Entfernung bes leitenden Technifers, des Berrechners ber Baukaffe, und ber leitenden Administrationsbehörde Schuld an dies fer Berzögerung.

Rach den Berficherungen der hohen Regierung find aber nun die hindernisse gehoben, der Bau rudt rasch vorwarts, und wir durfen vertrauen, daß eine einsichtsvolle und fraftige Leitung möglichst bald vollenden werde, was im Interesse ber leibenden Menschheit begonnen worden ist.

Gegen ben S. 35. bes Tit. 45. bleibt nichts weiteres gu bemerfen.

Sit. XVI. Allgemeines Arbeitshaus.

Budgetsat Unterschied Rechnungssoll 38,892 ft. — fr. — 3,225 ft. 28 fr. 35,666 ft. 32 fr.

Sie finden in den Erläuterungen, daß der wirkliche Personalstand um 10 Köpfe geringer war, als der im Budget berechnete; ferner blieben Kost = und Brodpreise um ein Namhaftes unter der Annahme zurud. Dies beides hatte die Ersparniß von 4708 fl. 32 fr. bei §. 3. zur Folge, die sich durch mehrere andere kleine Bosten bis auf 6127 fl. 32 fr.

erhöhte, an welcher Summe jeboch 2902 fl. 4 fr. in Abgug fommen muffen, um die Mehrausgabe bei §. 8., 9. und 10. und einigen andern fleinen Boften gu beden, und es bleibt fomit noch ein Unterschied von 3225 fl. 28 fr. anguerfennen.

3hre Commission glaubt sich ber Bemerkung bes Commissionsberichts der zweiten Kammer auf ber letten Zeile ber Seite 38. im Allgemeinen anschließen zu mussen, ba allerdings Anschaffungen über eine Budgetsperiode hinaus bie laufende alteriren und die Uebersicht erschweren, bemerkt aber, daß die Anschaffung bes Holzbedarfs bei ben noch immer steigenden Preisen nach Umftanden sich leicht rechtsertigen läßt.

Tit. XVIII. Landesgeftut.

Während fich hier bei der Annahme ber Totalfumme des ordentlichen und des außerordentlichen Etats (welch' letterer nur das neue Landesgeftuts gebäude ju seinem Gegenstande hat, worüber Ihre Commission eine Bemerkung zu machen nicht für nothig erachtet) allerdings ein Unterschied von — 9303 fl. 2 fr. ergibt, stellt sich beim ersten (bas Landesgestüt felbst betreffend) ein solcher von — 4521 fl. 2 fr. heraus.

Ihre Commission wüßte ben von ber hohen Regierung hierüber gegebenen Erläuterungen nichts beizusehen. Diese werden Ihnen die Ueberzeugung verschafft haben, daß hauptfächlich die im Budget zu nieder angenommenen Fourages preise Schuld an dieser Ueberschreitung sind. Die gemachten Ersahrungen in dieser hinsicht haben in den späteren Jahren zu höhern Normalpreisen geführt. Es ist einseuchtend, daß ohne Beeinträchtigung des Zwecks eine Reduction bei dieser dem Lande immer größeren Rugen versprechenden Anstalt wegen erhöhten Fouragepreisen gar nicht eintreten durfte, und somit wird die besinitive Ueberschreitung von 4521 fl. Ihre Anersennung verdienen.

Dit. XIX. Berichiedene und außerordentliche Ausgaben.

Budgetfat	Unterschied	Rechnungsfoll		
39.500 fl. — fr.	+ 10,624 ft. 36 fr.	50,124 fl. 36 fr.		

Auch hier wird der Mehrauswand zur Genüge in der Regierungsvorlage erläutert; die drei darin genannten Boften konnten ihrer Natur nach nur in diesem Titel eine Stelle finden, und jene Neberschreitung wird gerechtsertigt erscheinen.

In Folge ber einzelnen Antrage stellt 3hre Commission Ihnen, hochgeehrteste herren, anheim, die Nachbewilligung ber Neberschreitungen sowohl, als die Anersennung der Minderausgaben, bei dem eigentlichen Staatsauswande bes Ministeriums bes Innern, und zwar bei den Titeln VII. bis XIX. — mit einziger Ausnahme des Titels XVII.: "Basser= und Stragenbau" — aussprechen zu wollen.

Wir finden und gedrungen, die Bereitwilligfeit danfbar anguruhmen, mit welcher die verehrlichen Commiffare ber boben Regierung Ihrer Budgetcommiffion entgegen famen, und ihr alle gewünschten Ausfunfte ertheilt haben.

Mus lettern ichopfen wir eine Sauptüberficht, bie am Schluffe ber Berhandlungen über bie Nachweifungen bes Ministeriums bes Innern fur Gie, hochgeehrteste Berren, von Intereffe fein wird, indem fie Ihnen den Bollgug biefes Budgets noch einmal und in gedrängtem Zusammenhange vor Augen ftellt.

Bu Bestreitung bes fammtlichen nothig werbenden Aufwands war fur bie Budgetperiobe 1835 - 37 bie Gum-genehmigt.

Nach Maaßgabe ber vorgelegten Staatsrechnungen, conform mit ben vorgelegten gebrudten Erlauterungen (G. 19), erscheinen aber pro 1835 - 37 verrechnet 5,999,016 = 51 =

62,706 fl. 51 fr.

mithin mehr, als genehmigt Dieje gange Summe fann aber nicht als Mehraufwand betrachtet werben. Um ben wirklichen Mehraufwand barguftellen, muffen von berfelben vor Allem folgende burchlaufende Poften in Abzug fommen:

1) Der Mehraufwand fur Enticheidungegebubren ber Memter mit . 3,734 fl. 38 fr.

2) Der Mehraufwand bei ben Koften ber Untersuchungen und Bestra-

3) Das von ber Amtstaffe vorschußweise bezahlt werbenbe Boftvorto. welches in ber Steuerkaffe wieder in Einnahme erscheint, mit . . 25,768 = 14

Es bleibt alfo, einige andere fleinere burchlaufenbe Boften nicht in Betracht gezogen, bei bem gangen Etat von beinahe 6 Millionen nur ein wirklicher Mehraufwand von . . . 14,423 = 41 =

Diefer erlautert fich wie folgt:

I. Gin Mehraufwand gegen bas Budget fant ftatt:

a. bei bem Titel "Begirtsjuftig und Boligei" mit Es tam zwar bei ber Bofition Gehalte ber Thierargte eine bedeutende Ersparniß (18,351 fl. 40 fr.) vor; allein es war bagegen unter ben Positionen:

"Gehalte bes Berfonals der Localpolizei" (in Baden),

"Gefängnigerforderniffe" (wegen geftiegener Solspreife),

"Ungludsfälle und ihre Berhutung,"

"Für uneheliche Rinder,"

"Conftige Musgaben" (Behntablöfung);

ein Mehraufwand erforderlich.

b. Bei ber Gensb'armerie wegen Berftarfung ber Bollichutwache beim Unschluß an ben Bollverein (6,890 fl.), wegen Bermehrung bes Corps um 6 Mann nach Beibelberg, wegen Ginftandsgelbern u. f. w.

e. Bei bem Titel "Runfte und Wiffenschaften" weil die Besoldungen ber Plantageninspectoren, fur welche im

20,900 = 43 =

2,439 =

19

Budget nichts mehr vorgesehen war, nur nach und nach ab-
Britterfurme bat Jamen für Gu, bodgeeferiefte Derren, von Judewiff fell wird, fibem fie Jumm. negnig man bi
d. Milbe Fonds, wegen bes ftatutengemäßen Zuschuffes zur Ge-
neralwittwenkasse
e. Beim Wasser = und Straßenbauetat
in Folge gestiegener Materialpreise und sodann durch ben Bau
mehrerer Straßen, für welche im Budget feine Fonds vorges min bei ber bei
feben waren. f. Bei den verschiedenen und außerordentlichen Ausgaben 10,624 = 36 =
und zwar wegen Erbauung ber Eisenbahn (8,752 fl.), für
Reisen mehrerer Aerzte nach Baiern, für Waldvermeffungs =
und Abichagungefoffen.
In diefer Weife berechnet fich der Mehraufwand im Gangen auf
Es muß aber davon:
II. der Minderaufwand bei andern Positionen wieder in Abzug kommen, nämlich :
a. für das Bersonal und die Bureaubedürsnisse beim Ministerium des Innern, seinen
Branchen und ben Kreisregierungen 3,424 fl. 39 fr. wegen vorübergehender Bacaturen.
b. Beim Unterrichtswesen
wegen neuer Regulirung ber Lebrergehalte, in Folge bes
Schulgefetes vom 28. August 1835.
c. Beim Cultus
d. Heil = und Strafanstalten
insbefondere ba ber Bau bes neuen Irrenhauses zu Achern wall bad mang andernande und
nicht so schnell voranruckte. e. Beim Landesgestüt
·
ebenfalls wegen Berzögerung bes Baues bes neuen Landes,
delillo.
wornach mithin im Ganzen in Abzug fommen
und der oben angegebene wirfliche Mehraufwand von
wieder fich darftellt, und erläutert erscheint.
es Manifernius tes Imera, matemaries des Incia VII, dis XXX — "Chilippies dinaginarie Manifesta XVII.
b. Del ber Genete ameria

Beilage Nr. 88.

Bericht der Budgetscommission

über

die Rechnungenachweifungen

I. des Staatsminifteriums,

II. des Ministeriums des Großherzoglichen Sauses und der auswärtigen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Postadministration,

III. des Juftizministeriums

von den Jahren 1835 und 1836.

Erftattet

von dem Frhrn. v. Andlaw.

T.

Die 3 erften Titel bes Staatsminifteriums

Civillifte,

Wittum,

Apanagen

geben gu feinen Bemerfungen Unlag.

Wenn man aus dem Budget des Staatsministeriums die Position "Landstande" mit einer Ueberschreitung von 23,160 fl. 6 fr. ausscheidet, so zeigt sich keine Ueberschreitung der Boranschläge, sondern statt eines Mehrauswandes von 11,624 fl. 35 fr., vielmehr bei den Titeln V. VI. und VII.

Großherzogliches Cabinet,

Staatsministerium,

Berschiedene, und außerordentliche Ausgaben,

wo eine Ersparniß allein möglich ift, auf die Gesammtsumme von 58,000 fl., ein Minderauswand von 13,112 fl. 23 fr., einzelner, durch besondere Umftande bedingter, hoberer Anforderungen ungeachtet.

Die Schwanfungen, vorzüglich in ber letten biefer 3 Bositionen, find die nothwendige Folge von Begebenheiten, welche dem Bereiche der Boraussicht größtentheils entzogen find, und die Boranschläge haben baher hier keine fichere Basis.

19 *

Die Minberausgabe zeigt aber wenigstens einen Geift der Berechnung und der Sparsamfeit, mahrend ein erhabener Wille, der dieß ordnet, fich feine solchen Schranken fest, wenn es gilt, aus eigenen Mitteln zu beglücken und wohlzuthun.

Ihre Commiffion findet feine weitern Bemerfungen nothig und tragt auf Anerkennung fammtlicher Titel biefes Ministeriums an.

Bericht der Bit aetscammistion master per

Das Minifterium bes Großh. Saufes und ber auswartigen Angelegenheiten zeigt in feinen einzelnen Titeln

- L. Ministerium,
- II. Gefandtichaften,
- III. Bunbestoften,
- IV. Berichiebene, und außerordentliche Ausgaben,

eine Gefammtüberfchreitun	g der Voranse						
Diese fallen auf bie	Befoldungen,	Gehalte und	Bureaufosten	bes	Ministeriums	und be	r Gefandtichaften
mit	N AND SEL	HELE MARK	CALL DE				5,902 fl. 5 fr.
auf die Bunbestoften mit .					A SHARING THE PARTY OF THE PART	60 010	15,860 fl. 53 fr.
endlich auf die verschiedenen	und außerorder	ntlichen Ausga	ben mit	d no	1644.1.19		19,943 fl. 43 fr.
	William Statement					-	41,706 ft. 41 fr

Die beiben erften Boften find burch die Borlagen hinreichend begrundet.

Der britte mußte jedoch wegen seiner, ben Boranschlag verdoppelnden Summe von 20,000 fl. auf 39,943 fl. 43 fr. die Aufmerksamkeit Ihrer Commission rege machen.

Die specielle Darlegung der Rechnungen ließ jedoch nicht verkennen, daß dieser große Mehrauswand durch ungewöhnliche Verhältnisse herbeigeführt wurde, Reisen, Diaten und auf Reciprocitat begründete Chrengeschenke waren unvermeidlich, und es kann dieser Kostenauswand baher auch nicht wohl beanstandet werden.

Bir tragen mithin auf Anerkennung fammtlicher Bofitionen Diefes Minifteriums ebenfalls an.

BBH.

Das Juftigminifterium umfaßt 6 Titel:

- I. Ministerium,
- II. Dberhofgericht,
- III. hofgerichte, bei beide bei beide bei beide bei beide beide bei beide bei bei bei bei beide beide
- IV. Rechtspolizei,
 - V. Bucht- und Corrections-Anstalten,
 - VI. Berichiebene und außerorbentliche Ausgaben.

Die Gesammtheit dieser Titel weist eine Erhöhung ber Ausgabe über die Boranschläge aus, seboch in viel geringerem Grabe, als es bei andern Zweigen der Berwaltung der Fall ift. Der Mehrauswand beträgt die Summe von 14,171 fl. 21 fr.

Unter Bezug auf die Erläuterungen ber Regierung und ben Bericht ber zweiten Kammer fonnte Ihre Commiffion, um icon Gesagtes nicht zu wiederholen, fich auf wenige Bemerkungen beschränfen.

- ad. I. (Ministerium) ift die lleberschreitung unbedeutend und erlautert.
 - ad. II. u. III. (Dberhofgericht und hofgerichte). Der Mehraufwand fur Befoldungen war zunächft bie Folge ber

eingetretenen Beranberung in bem Bezug ber Bortragsgebuhren, Controlgebuhren u. f. w., und ift mithin nur als burch- laufender Boften zu betrachten.

Bebeutende Bersonalveranberungen in ben oberften Stellen bes Oberhofgerichts haben bewirft, daß bie Gefammtüberschreitung bei bem Justigministerium überhaupt eine höhere Summe erreichte.

Der große Mehrbetrag bei ber Position: Gehalte ber Hofgerichte (von 15,388 fl. auf 22,525 fl. 36 fr.) wird burch einen Irrthum erklart, ber bei ber Aufstellung ber Boranschläge unterlief.

Diese lettere entstand aus einer doppelten Ursache, weil einmal die beschlossen Besoldungsvermehrung der Amtserevisoren nicht sogleich allgemein erfolgte, und sodann die auf 4,500 fl. berechnete Position für Jugse, Dienstellebergabse und Bistationskosten nur 462 fl. 10 fr. betrug. Etwas mehr als die Hälfte des ersten Ersparnisses von 6,214 fl. 41 fr. wird mit 3,455 fl. 4 fr. wieder durch die Gehalte der Dienstverseher absorbirt, was übrigens als vollkommen gerechtertigt erscheint.

Weniger flar ist jedoch die zweite Ersparniß von 4,037 fl. 50 fr. auf einen Voranschlag von 4,500 fl. Voranschläge sollen doch wohl auf Durchschnittsberechnungen beruhen, obsichon diese allerdings von Zufällen, besonders in dem vorliegenden Falle, abhängen. Allein eine Ersparniß, die beinahe dem Betrag der ganzen Anschlagssumme gleichkömmt, durste die Vermuthung erweden, als sei die verlangte Summe überhaupt viel zu hoch gegriffen.

Es kann allerdings nur mit Dank erkannt werden, wenn die Zugskosten sich vermindern, weil hierin der Beweis liegt, daß die Nachtheile eines häusigen Beamtenwechsels, besonders bei Stellen, wo ein solcher so schädlich wirkt, vermieden wurden; es sind aber in diesem Posten auch die Bisitationskosten begriffen; eine Ersparnis an dieser Summe wurde Ihrer Commission hier weniger zweckmäßig erscheinen. Die erhobenen nähern Erläuterungen erkennen an, daß aus Mangel an hinreichender Ersahrung über den erforderlichen Betrag dieser Position der Budgetsaß für 1833 und 1834 zu hoch gegriffen wurde, was schon aus dem Umstande klar wird, daß in dem Budget für 1839 und 1840 nur 1000 fl. jährlich hiefür ausgenommen wurden.

Die bedeutendern Erhöhungen ber übrigen Beitrage find ebenfalls burchlaufende Poften, welche die Steuervers waltung wieder als Einnahme verrechnet.

ad. V. (Buchte und Correctionshäufer). Diefer Titel zerfällt eigentlich in 2 Theile, bie Ihre Commiffion gu- fammenstellt, obgleich die Regierungsvorlage ben ersten Theil von bem zweiten trennte.

Der Erste enthalt nämlich die Einnahmen, Lasten = und Berwaltungstoften ber Bucht = und Correctionshäuser, welche bie einzigen f. g. eigenen Einnahmen bes Justizministeriums bilben, weßhalb sie nicht ungeeignet bem betreffen = ben Titel bes eigentlichen Staatsauswandes hier vorgesetzt werden durften.

1) Gine wesentliche Erhöhung ber Einnahme trat eigentlich nur bei dem Selbstbetrieb ber Gewerbe ein, ber in einer erweiterten Ausbehnung allerdings erfreulich genannt werden fann, insofern nicht durch eine drudende Concurrenz ber arbeitenden Klasse bes Orts badurch Beeinträchtigungen ihres Berdienstes zugehen.

Bu verschiedenen Zeiten wurden in der hohen erften Rammer Betrachtungen in diesem Sinne lebhaft unterftust, und deren Berudfichtigung von den Regierungsbanten zugefagt.

Ihre Commission verkennt die Schwierigkeit von Maagregeln nicht, die bezweckten Anspruche zu vermitteln, welche, meistens gleich beachtenswerth so oft fich wechselseitig bekampsen.

Wir zweifeln nicht, daß die hohe Regierung biefe Berhaltniffe genau überwachen werde, damit einem möglichen

herabbruden bes Arbeitsverdienstes unter ein billiges Maaß, mit Rudficht auf Localitätund Zeitumftande, vorgebengt werbe.

Die übrigen Bofitionen find hinreichend erflart, und bieten feinen erheblichen Stoff gu weitern Bemerkungen.

2) Der hohe Unterschied bes Aufwands für Gebäude und Grundstücke bei dem eigentlichen Staatsaufwand für Bucht- und Correctionshäuser zwischen dem Boranschlag mit 4,200 fl. und der Effectivausgabe mit 7,647 fl. 11 fr., wird durch Bauveranderungen in Freiburg begründet, welche auf Sanitäts- und Polizeirücksichten beruhten.

Die Ihrer Commission hierüber mitgetheilten Erlanterungen ließen allerdings nicht verfennen, bag biese Rudfichten plöglich eintraten, und Gefahr mit bem Bergug verbunden war.

Ihre Commission zweiselt nicht, bag burch ein inniges Zusammenwirken ber Geistlichkeit und ber weltlichen Behörde allmählig die wohlthätigen Zwecke auch wirklich erreicht werden, die man burch Ausnahme dieser Position in das Budget überhaupt im Auge hatte.

Der Minderauswand fur Belohnungen und Gnadengaben mit 917 fl. 23 fr. ift wieder in der Rubrif "Besolbungen und Gehalte" in Ausgabe gebracht.

Die Buchthauswache verursachte einen Mehraufwand von 2,409 fl. 19 fr., als Folge bes zunächst für das Oberland sehr bedauerlichen Umftands, daß Freiburg feine Garnison besitzt, wodurch sich die Bewachungskoften höher heransstellen, als sie berechnet waren.

Der Titel weist in seiner Totalsumme eine Ersparniß von 5,710 fl. 36 fr. aus, welche aber nur als scheinbar anzusehen ist, wenn man bedenkt, daß von 50,000 fl., die zu dem Bau eines Zuchthauses in Bruchsal, für Gefangene weiblichen Geschlechts bewilligt worden waren, 11,443 fl. 34 fr. nicht verausgabt und die Preise der Lebensmittel um 6,164 fl. 7 fr. zu hoch berechnet waren.

ad. VI. (Berichiebene und außerordentliche Ausgaben). Die bedeutende Erhöhung ber Ausgaben von 4,660 fl. 21 fr. rührt von der Berlegung des Hofgerichts von Meersburg nach Conftanz und die um mehr als das Bierfache zu nieder berechneten Zugskoften her, und gehört mithin Administrationsmaßregeln an, deren Beuriheilung außer dem Ermeffen und der Aufgabe Ihrer Commission liegt.

Wir schließen mit bem Antrag, fammtliche Bosten ber Rechnungenachweisungen bes Justigministeriums anguerkennen.

Beilage Nr. 89.

Bericht der Budgetscommission

manufaction of the manufaction of the state of the state

Die Rechnungsnachweifungen des Finangministeriums, einschließlich der Benfionen für die Jahre 1835 und 1836.

Erftattet

von dem Forstmeister v. Kettner.

Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte herren!

Der eigentliche Staatsaufwand für die sechste Abtheilung: Finanzministerium, mit Einschluß der Pensionen, hat nach den Nachweisungen für die Jahre 1835 und 1836. 4,691,993 fl. betragen, und somit den, mit 4,609,164 fl. ver-willigten Budgetssat um 82,829 fl. überschritten.

Bei den erften 4 Titeln haben für jeden einzelnen Titel im Ganzen nicht allein feine Ueberschreitungen ftattgefunden, sondern es sind sogar noch Ersparnisse, zusammen im Betrage von 5,194 ft., eingetreten. Der Mehrauswand bei einzelnen Bositionen der ersten 3 Titel, nämlich bei den Bureaukosten, rechtsertigt sich genügend durch das Steigen der Holzpreise, wodurch natürlich die Kosten für Veuerung anwachsen mußten.

Bringt man die Benfionen von bem gangen Betrage ber Ausgaben in Abgug, fo beträgt die Ueberschreitung ber Budgetsfage nur 28,094 fl., der Minderaufwand bagegen 16,558 fl., mithin verbleiben nur 11,536 fl., als lleberschreitung.

Hieraus participiren bie Titel 5 und 10. Rach ben hierüber gegebenen Erläuterungen möchte jedoch bie Ueberschreitung nicht beanstandet werben.

Minder als diese lleberschreitungen mochte die Ersparniß bei Titel 6 befriedigen, wodurch wir die, für Beförderung des Bergbaues verwilligten Summen nicht zur Salfte erschöpft und im Jahr 1835 nur 6,120 fl., im Jahr 1836 sogar nur 2,512 fl. verwendet, mithin in beiden Jahren 11,363 fl. erspart finden.

Roch geringer icheint die Berwendung in ber nachften Budgetsperiobe fich barguftellen.

Wenn auch die Ertheilung von Bergbauprämien nach bem Gefes vom 14. Mai 1828 bis zu diesem Jahre gewiffen Bestimmungen unterlag, und hiernach die Ersparniß von nicht vorauszusehenden Umständen abhing, so möchte es

wunschenswerth sein, wenn die disponibel gebliebenen Fonds zur geognostischen Untersuchung unseres besonders auch in dieser Beziehung so interessanten Vaterlandes hauptfächlich an solchen Orten durch Bohrversuche wollten verwendet werden, an welchen geognostische Verhältniffe auf das Borkommen von Steinkohlen, Gpps oder anderen nugbringenden Vossillien schließen laffen.

Der Schuldentilgung und ber Zehntablöfung sehen wir die budgetsmäßigen Summen gewidmet. Bei den Benfionen (Titel 9) sehen wir den Budgetssat von 1,507,200 um 71,293 fl. überschritten, wovon auf das Jahr 1836
17,062 fl. mehr kommen, als auf das Jahr 1835. Die Ueberschreitung, welche sich im Jahr 1834 etwas vermindert
hatte, ist daher wieder im Zunehmen.

Der wirkliche Zugang hat im Jahr 1835 ben Budgetosat nur um 685 fl. überschritten; ber Abgang bagegen ist um 11,278 fl. unter bem Anschlage geblieben. Weit größer ist ber Zugang im Jahr 1836 gewesen; er hat in biesem Jahre 5,538 fl. über ben Budgetosat betragen. Der Abgang ift aber bem vom Jahr 1835 ziemlich gleich gekommen.

Bei den Sterbquartalen ift in dem erften Budgetsjahre eine fleine Minderausgabe vorgefommen, bagegen aber ift ber Aufwand im zweiten um 1400 fl. gestiegen.

Es rührt somit dielleberschreitung bei weitem im höchsten Betrage von dem ungunftigen Resultate des Abgangs her, weil aber dieser von der hohen Regierung nur in so weit abhängt, als die Reactivirung definitiv oder nur provisorisch zur Ruhe gesetzter Diener zuläßig wird, solche Fälle aber immerhin nur selten vorsommen, so möchte die Ueberschreitung feine Beanstandung sinden.

Die Benfionsliften, welche wir durchgegangen, haben uns feinen Stoff zu besondern Bemerkungen geboten; wir wollen aber im hinblick auf die, in neuester Zeit durch die Gesetzebung noch vermehrte Laft der Benfionsansprüche der hoffnung nicht zu sehr vertrauen, daß der Benfionsetat schon in der nächsten Zeit namhaft sollte vermindert werden können.

Wir burfen und jedoch ber Ueberzengung hingeben, daß die hohe Regierung ichon selbst burch Anwendung ber geeigneten, ihr zuständigen Mittel bem zu erwartenden Antrage begegnen werde, ohne auf der andern Seite gerechte Ansprüche zu verfümmern, oder durch Verzögerung nothwendiger Pensionirungen einen nachtheiligen Einfluß auf die Berwaltung zu gestatten.

Nichts besto weniger aber halten wir ben, im Berichte ber Budgetscommission ber zweiten Kammer ausgesprochenen Wunsch für berücksichtigungswerth, daß die hohe Regierung für die Anstellung niederer Diener aller Branchen, sowohl nach Zahl als Gehalt, ein Regulativ feststellen möchte.

Wir schließen nun mit dem Antrage: Die hohe Kammer wolle dem Antrage der zweiten Kammer auf Anerkennung der Nachweisungen des Finanzministeriums und Nachbewilligung der Ueberschreitung von 82,829 fl. 38 fr. beitreten. Beilage Mr. 90.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Gerzog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stande haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt:

det Crofibergogihums. Ausgeschlenen von der Theilnab ge find jeboch : 4) die großbergoglichen und ftandesberr

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die für das Großherzogthum gegründete, auf der gesehlichen Berpflichtung der Gebäudeeigenthumer zur gegenseistigen Bersicherung beruhende, Gebäudeversicherungsanstalt besteht fort; sie wird jedoch nach den im gegenwärtigen Gesenthaltenen Bestimmungen neu eingerichtet und verwaltet.

Alle früheren begfallfigen gesehlichen Borichriften find aufgehoben.

§. 2.

Die Feuerversicherungsaustalt versichert fammtliche, nach biefem Gesetzum Beitritt verpflichtete ober zugelassene Gigenthumer von Gebäuden gegen die Beschädigung oder Zerstörung berselben durch Feuer, und leistet ihnen zur Wiesberherstellung ber zerstörten oder beschädigten Gebäude, in allen nicht ausbrudlich durch gegenwärtiges Gesetz ausgesnommenen Fällen, eine nach den Bestimmungen desselben zu ermittelnde Entschädigung.

Die nach 3. E. ausgeschloffenen, fe wie bie nach g. B. da ber Theilathme befreiten, bei ben Muffalt nicht nerficher

Der Zerftörung oder Beschädigung durch Fener ift gleich zu achten: Diejenige, welche durch Blibstrahl, derselbe mag gegundet haben oder nicht, und biejenige, welche durch Fenerlöschmaßregeln verursacht worden ift.

\$. 4

Feuerschaben, welcher im Kriege an Gebäuden entsteht, wird von der Anstalt nicht vergutet, wenn das Feuer, sei es von Freundes- oder Feindestruppen, zu Erreichung militärischer 3wecke vorsätzlich erregt worden ift.

20

Die Feuerversicherungsanstalt vergutet feinen Schaben, wenn ber Eigenthumer bes beschäbigten Bebaudes nach richterlichem Erfenntnisse bas Entstehen bes Feuers, es mag baffelbe in seinem eigenen ober in einem andern Gebaude zuerft ausgefommen sein, vorsählich verursacht hat.

Sie leistet gleichfalls feine Bergutung fur ben bei bem Feuerlöschen verursachten Schaben, wenn bie Polizeibehörde bie Löschmaßregel fur unnöthig ober unzwedmäßig erklart, und nach richterlichem Erkenntniffe ber Eigenthumer in gewinnsuchtiger ober anderer boser Absicht ben Schaben verschulbet hat.

In beiden Fallen ift bie Unftalt zur Ruderfatforderung berechtigt, wenn bie Schuld bes Eigenthumers fich erft nach geschener Bezahlung ber Entschädigung berausstellt.

degrado bas (sates (sates) & compressor and colorost

Die Vorschrift bes §. 5. bleibt bis zum erforberlichen Betrag außer Anwendung zu Gunften ber Gläubiger, Die auf bas beschädigte ober zerftörte Gebäude Borzugs- ober Unterpfanderechte erlangt haben, und ihre Befriedigung aus anderen Mitteln bes Pfanbschuldners zu bewirfen nicht im Stande find.

Smithmansa Haferiy acturera Stabe baten 57c- etalolist unb bergementinic felarica

Die Berbindlichkeit zur Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt erstreckt sich auf alle Gebäude im Umfange bes Großherzogthums. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind jedoch: 1) die großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser; 2) alle Gebäude, deren Werth die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht; 3) die Pulvermühlen und Pulvermagazine.

\$. 8

Bon ber Berbindlichkeit gur Theilnahme find befreit:

- 1) die Gigenthumer von Luftgebauben, Die nicht gur Wohnung bienen fonnen;
- 2) bie Gigenthumer ber in S. 16. Rr. 2 und 3 bezeichneten , besondes feuergefährlichen Gebäube.

Denfelben ift jeboch ber freiwillige Butritt jur Anftalt erlaubt. Rach vollzogener Aufnahme findet ein Rudtritt nicht mehr Statt.

§. 9.

Die Fenerversicherungsanftalt versichert jedes Gebande nach bem, durch Schätzung von Sachverständigen feftgefesten gemeinen Werth berjenigen Theile, welche durch Feuer zerftort oder beschädigt werden können.

Der Berficherungsbetrag foll biefen Werth nicht überfteigen, und auch nicht unter bemfelben festgefest werden.

S. 10.

Die nach §. 7. ausgeschlossenen, so wie die nach §. 8. von ber Theilnahme befreiten, bei ber Anstalt nicht versicherten Gebäude burfen bei anderen einheimischen oder fremden Feuerversicherungsgesellschaften, unter Beobachtung ber hierüber bestehenden Borschriften, versichert werden.

S. 11.

Wer fein bei ber Anstalt versichertes Gebaube jugleich bei einer ober mehreren andern einheimischen oder fremden Teuerversicherungsgesellschaften versichert, wird von einer Geloftrafe bis zu funfhundert Gulben, ober im Falle ber

Unbeibringlichfeit von einer Gefängnififtrafe bis zu drei Monaten getroffen. Die gleiche Strafe trifft jugleich auch den inlandischen Agenten ber Berficherungogesellschaft.

§. 12.

Wird die Uebertretung der Borichrift des vorhergehenden Paragraphen erft nach eingetretenem Brandfall entdedt, jo ift jur Strafe des Bersicherten der Entschädigungsanspruch an die Landes Bersicherungsanstalt als verwirft zu erflaren.

S. 13.

Die Borfdrift bes vorhergehenden S. 12. bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung gu Gunften ber Glaubiger, welche auf bas beschädigte oder gerftörte Gebäude Borgugs- oder Unterpfanderechte erlangt haben und ihre Anforderung aus anderen Mitteln bes Schuldners zu bewirken nicht im Stande find.

S. 14.

In ben Fällen bes §. 12. ift bie Berficherungssumme, die ber Berficherte aus andern Feuerversicherungsgesellschaften wegen bieses Brandes etwa zu forbern hat, als ber Landesanstalt verfallen zu erklaren.

S. 15.

Die Mittel zur Erfüllung ber von ber Feuerversicherungsanstalt übernommenen Berbindlichkeiten bei vorkommenben Feuerschäben, wie zur Bestreitung bes nothwendigen Berwaltungsaufwandes und ber sonst ber Anstalt obliegenden Zahlungen werden aufgebracht burch Umlage auf fämmtliche eingezeichnete Gebaude, nach Berhaltniß ihrer (gemäß bem S. 9. ermittelten) Bersicherungssummen.

S. 16.

Der Umlagefuß ift fur fammtliche verficherte Bebaube gleich, mit folgenden Ausnahmen:

- 1) Bon Rirden, welche mit Bligableitern versehen find, wird nur bie Salfte bes, auf ihr Berficherungscapital fallenden, Beitrags erhoben.
- 2) Das Doppelte des Beitrags wird bezahlt von Gebäuden, welche größere Ginrichtungen von befonders feuergefährlicher Beschaffenheit enthalten, und zwar für benjenigen Theil des Gebäudes, in welchem sich die
 feuergefährliche Ginrichtung befindet. Die übrigen Gebäudetheile, welche von der feuergefährlichen Ginrichtung
 abgesondert oder durch Brandmauern vollständig geschieden sind, werden dem erhöhten Beitrag nicht unterworfen.
- 3) Auf gleiche Weise wird bas Dreifache bes Beitrags von Gebauben mit größeren Ginrichtungen von bochftfeuergefahrlicher Art entrichtet.

Welche Gattungen von Einrichtungen zu ber einen und zu ber andern Klaffe gehören, wird jeweils von Unferem Minifterium bes Innern burch Berordnung bestimmt.

Der Verwaltungerath bestimmt biejenigen einzelnen Gebäube, welche ber besondern Klassistirung unterliegen, und läßt seinen Beschluß dem Eigenthumer gegen Bescheinigung eröffnen. Dem Eigenthumer, wenn er sich dabei nicht beruhigen will, steht ce frei, binnen einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen die Gutscheidung der Kreisregierung zu begehren, welche nach Vernehmung beider Theile darüber erkennt, mit Vorbehalt des Recurses an Unser Ministerium des Innern, das in legter Instanz entscheidet.

20*

milionous S. 47. 122 au tid significantibilit mais instabilitationisticalis

Die Feuerversicherungsanstalt genießt alle Rechte und Borzuge einer Staatsanstalt, und insbesondere die Tar-, Sportel-, Stempel- und Bostporto-Freiheit.

§. 18.

Für die Erhebung ber Beitrage und Ausgahlung ber Brandentschädigungsgelber erhalten die Orts- und Begirfseinnehmer die angemeffene Gebuhr. Fur alle übrigen Bemühungen ber Staats- und Gemeindebehörden hat die Anftalt nichts zu entrichten.

S. 19.

Die Unterbehörden vollziehen bieses Gefet gegen alle Mitglieder ber Feuerversicherungsanstalt ohne Unterschied ber Verson.

II.

Bon der Aufnahme in die Anstalt und der Werthbestimmung der Gebäude für die Berficherung.

§. 20.

In jeder Gemeinde besteht ein Feuerversicherungsbuch, welches unter Aufucht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths von dem Nathschreiber geführt wird und ein Berzeichniß aller zur Feuerversicherungsaustalt aufgenommenen Gebäude des Gemeindebezirks, mit Angabe der Aufnahmszeit und ihres jeweiligen Schätzungswerths, als Betrag der Bersicherungssumme, enthält.

Sofe mit eigener Gemarkung konnen, in Beziehung auf bas Feuerversicherungswesen, einer benachbarten Gemeinde zugetheilt werden.

Die Feuerversicherungsbucher der Gemeinden bilden die Grundlage bes General-Feuerversicherungsfatafters, das jährlich von dem Berwaltungsrath der Auftalt aufgestellt wird.

S. 21.

Die Aufnahme in die Feuerversicherungsanstalt durch Gintrag in bas Feuerversicherungsbuch findet auf den Termin vom 1. Januar jeden Jahres Statt.

Auf benfelben Termin werden auch die Beranderungen der Berficherungssummen, die fich wegen Erhöhung ober Berminderung des Gebäudewerths ergeben, in das Berficherungsbuch eingetragen.

Jeber Eigenthumer eines Gebäudes empfangt auf fein Berlangen bei beffen Eintrag in bas Feuerversicherungsbuch ober bei jeder Beränderung des Eintrags einen beglaubigten Auszug beffelben.

S. 22.

Die Wirffamfeit ber Berficherung hangt nicht von ber Aushandigung biefes Auszugs ab, fondern beginnt mit bem Eintrag in bas Berficherungsbuch, vorbehaltlich ber besonderen Bestimmungen im Abschnitt III. biefes Gefetes.

Die Berficherung und die Beitragspflicht bes Berficherten besteht fort, wenn auch bas versicherte Gebäude burch Feuer ober andere Ereignisse zerftort ober beschädigt, ober wenn basselbe gang ober theilweise zum Wiederausbauen abgebrochen wird.

Die Berficherungssumme bes ursprünglich versicherten Gebäudes geht auf bas, an tessen Stelle zu erbauende oder wiederherzustellende Gebäude in fo lang über, bis eine neue Berficherung auf den Grund einer ordnungsmäßigen Absichähung geschehen ist.

Will ber Eigenthumer eines gerftorten Gebaubes baffelbe nicht wieder aufbauen, fo hat er gum 3med ber Befreiung von weiteren Beitragen bie Angeige hievon bei ber Staatsbehorbe zu machen, und im Fall, wo er von ber Berficherungsanstalt eine Bergutung zu fordern hat, zugleich barauf zu verzichten.

S. 23.

Jeber Eigenthumer eines neu errichteten beitrittspflichtigen Gebäudes ist verbunden, dasselbe nach seiner Bollendung oder längstens bis zum 1. Dezember des Jahrs zur Bersicherung bei dem Gemeinderath unter Angabe des Werths anzumelben. Gleiche Anmeldung und Werthangabe hat in demselben Zeitraum in allen Fällen zu geschehen, wo ein schon versichertes Gebäude in seinem Umfange vergrößert oder verkleinert, durch Reparaturen in seinem Werthe bedeutend ershöht, oder durch Baufälligkeit bedeutend vermindert worden ist. Werthöveränderungen unter Gin Zwanzigtheil der Bersicherungssumme bedürsen keiner Anmeldung. Ueber die rechtzeitig geschehenen Anmeldungen ist den Hauseigensthümern Bescheinigung zu ertheilen und ein Verzeichniß zu führen.

§. 24.

Im Monat Dezember jeden Jahres besichtigt eine Commission bes Gemeinderaths die angemeldeten Gebäude, und trägt zugleich bei einer allgemein vorzunehmenden Einsicht fämmtlicher Gebäude im Bereich der Gemeinde die nicht angemeldeten Bauten und Werthveränderungen, in so weit sie hätten angemeldet werden sollen (§. 23.), von Amtowegen in dem Verzeichniß nach. Sämmtliche hiernach zur Aufnahme in die Anstalt, oder zur Veränderung des Versicherungswerthes geeigneten Gebäude sind sofort im Laufe des nämlichen Monats durch drei beeidigte Sachverständige abzuschähen.

Die Feuerverficherungsanstalt ernennt zwei, die Gemeinde einen biefer Cachverftandigen.

Der Burgermeifter ber Gemeinde ober fein Stellvertreter hat eine berathende Stimme bei ber Abichagung.

lleber das Ergebniß ber Abschäßung ift der Eigenthumer sogleich ju vernehmen, und nach beffen Zustimmung, ober nach Erledigung seiner Einwendungen durch Berückfichtigung ober Jurudweisung, die festgesetzte Tare als Berssicherungssumme sofort in das Feuerversicherungsbuch der Gemeinde mit Wirkung vom Isten des nächsten Monats Januar einzutragen, und das Resultat dem Eigenthumer gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§. 25.

Dem Gebäube-Eigenthumer fteht bas Recht auf eine Revision ber Abschähung zu. Das Revisionsgesuch geht unter ben Förmlichkeiten ber Recursordnung in Verwaltungssachen, aber ohne aufschiebende Wirfung, an bas Bezirksamt. Daffelbe erkennt hierüber in letter Inftanz, nach Erhebung einer neuen Schätzung von brei anderen beeibigten Sachverständigen, die, je einer, von dem Beschwerdeführer, der Feuerversicherungsanstalt und dem Bezirksamt ernannt werden.

Das Ergebniß ber neuen Abschähung bilbet ben Berficherungswerth, auch wenn berfelbe unter dem Betrag ber urfprunglichen Abschähung fteht.

ton current six Oddy usudi may don manifeste is \$. 26. secretal diameter of and any set where

Die Gigenthumer beitrittsfähiger Bebaube find berechtigt, fur ihre mahrend bes Ralenberjahre errichteten neuen

Gebände, ober vorgenommenen Wertherhöhungen an Gebäuden, bei ersteren schon wenn sie unter Dach stehen, nach ihrem bermaligen Werth, und bei letteren gleich nach geschehener Herstellung, die Abschäung und Ausnahme in das Brandversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirfung zu verlangen, wenn sie sich verbindlich machen, den Bersicherungsbeitrag
für das ganze laufende Jahr zu entrichten. Bei Gebäuden, die hiernach vor Bollendung des innern Ausbaues versichert worden sind, muß jedenfalls die Anmeldung und nachträgliche Ergänzung der Bersicherung nach Bollendung
besselben innerhalb der geseslichen Frist geschehen.

Der Gemeinderath ift verpflichtet, die Abschähung und Berficherungsaufnahme in den Fällen dieses Baragraphen längftens innerhalb gehn Tagen, vom Tage der Anmelbung an gerechnet, vollziehen zu laffen.

S. 27.

Außer ben, im S. 26. bezeichneten, Fallen findet eine Beranderung ber Berficherungesumme im Laufe des Jahrs nicht Statt.

S. 28.

Alle fünfzehn Jahre findet eine allgemeine Revision der Bersicherungssummen aller Gebäude Statt. Die hiernach fogleich eintretenden Erhöhungen oder Herabsehungen der Bersicherungssummen gelten für das ganze laufende Jahr, in welchem die Generalrevision geschehen ift. Dem Ermessen Unseres Ministeriums des Innern ist überlassen, diese Revision in einzelnen Orten und Bezirken erforderlichen Falls schon früher eintreten zu lassen.

S. 29.

In einzelnen bringenden Fällen, namentlich bei entbeckten Unrichtigkeiten der Taxation und beim Berfall der Gebaude, haben die Nachbarn das Necht, und der Berwaltungsrath sowie der Gemeinderath die Pflicht, bei dem Bezirksamte auf die Anordnung einer Specialrevision anzutragen, welche dasselbe sofort zu verfügen hat. Ebenso ist das Bezirksamt zur Anordnung einer Specialrevision befugt und verbunden, wenn es aus anderen Anlässen zur Kenntnis von Unrichtigkeiten der bezeichneten Art gelangt. Das Ergebnis der Specialrevision wird gleich jener der Generalrevision behandelt.

eber nach Erledigung feiner Einvesteungen burch Beriog, grung ober gurudneigung, bie febariebt

Die Bornahme ber allgemeinen Revision im Lande, wie in einzelnen Orten und Bezirfen, geschieht durch die Bezirfe-Staatsbaumeister, oder beren von Unserem Ministerium bes Innern zu ernennende Stellvertreter und zwei weitere beeibigte Sachverständige, wovon die Feuerversicherungsanstalt und die betreffende Gemeinde je einen ernennt.

Die Specialrevifion (S. 29.) geschieht nach Unleitung bes S. 25.

8 31

Die Roften des Abichatungs -, Aufnahms - und Revifionsverfahrens trägt die Feuerverficherungsanftalt, mit folgenden Ausnahmen :

- 1) Die Roften ber im Monate Dezember jeden Jahres vorzunehmenden Umgange und Abschätzungen in den Gemeinden tragen die betreffenden Gemeindefassen in so weit, als fie bas Personal dazu ernennen, oder ihre Beamten mitwirken.
- 2) Die Koften der von den Gebaudeeigenthumern verlangten Revisionen find von ihnen felbst gu tragen, wenn das Erfenntniß gegen ihr Gesuch ausgefallen ift.

- 3) Desgleichen trägt ber Eigenthumer bie Roften ber nach S. 29. von Amtswegen angeordneten Specialrevifion im Fall einer mehr als ein Funftheil betragenden Tarberabsehung, und
- 4) bie Roften ber außerordentlichen Abschätzung im Falle bes §. 26.
 - 5) An ben Koften ber Generalrevifion tragen die Gemeinden bie Gebuhren ber von ihnen ernannten Sachverftanbigen.
 - 6) Die Führung bes Feuerversicherungebuchs ber Gemeinden wird fostenfrei von den letteren beforgt, befigleichen bie Fertigung der Auszuge aus demfelben zur Abfaffung des Generalfatafters.
 - 7) Fur die Fertigung der Anmeldungsbescheinigungen (S. 23.) ift Richts, für die Auszuge der einzelnen Gintrage aus dem Berficherungsbuche (S. 21.) hat der Gebaudeeigenthumer, wenn er fie verlangt, dem Rathschreiber die vorschriftsmäßige Gebuhr zu entrichten.

§. 32.

Die Werthangabe von Seiten ber Eigenthumer (g. 23.), sowie bie Abschähung und jebe Revision burch Sachverftanbige, beziehungsweise bie Aufnahme in bie Feuerversicherung, richtet fich nach folgenden Grundfaben:

- 1) Es ift ausschließlich in Unichlag gu bringen:
 - a. der zur Zeit der Angabe oder Schähung vorhandene Werth ber in bem Gebäude ftedenden Materialien, infofern fie verbrennlich oder fonft der Zerftörung oder Beschädigung burch Tener oder burch Löschmaßregeln ausgeseht find;
 - b. der Werth bes zur Bearbeitung der zerftörbaren Baumaterialien und Herstellung des Gebäudes erforderlichen Arbeitslohns. Bei Gebäuden, die nicht mehr in vollfommen gutem Zustande sich befinden, ist der volle Bestrag des Arbeitslohns in demselben Berhältnisse herabzusehen, in welchem der nach Borschrift des vorstehenden Absahes a. ermittelte Werth der in dem Gebäude steckenden Baumaterialien zu jenem Werthe steht, den biese Baumaterialen in völlig gutem Zustande haben wurden.
- 2) Den Werthbestimmungen find die jur Beit der Bornahme geltenden Ortspreise gu Grunde gu legen.
- 3) Keinerlei Rudfucht ift zu nehmen auf ben Raufpreis bes Gebaudes, auf die barauf ruhenden Gerechtigkeiten, auf ben Werth bes Bauplages oder auf ben Hofplat, auf Garten und beren Einfaffungen.
- 4) Bedes Gebaude ift einzeln, und also jedes abgesonderte Reben oder hintergebaude besonders abzuschäßen und zu versichern.
 - 5) Die Tare und also auch die Bersicherungssumme ift jederzeit so auszudruden, daß sie bei jedem einzelnen Gebande durch die Zahl funfzig theilbar ift. Die Tare, bei welcher diese Bestimmung nicht zutrifft, wird bis auf die nachste durch die Zahl 50 theilbare Summe herabgesetzt, oder, wenn die ganze Abschäpungssumme unter funfzig Gulben steht, aber funf und zwanzig Gulben erreicht, bis auf 50 fl. erhöht.
 - 6) Bei Meinungsverschiedenheiten der Schäger über bie Größe ber anzuschlagenden Summe fommen bie Bestimmungen bes S. 551. ber Procefordnung in burgerlichen Rechtsftreitigkeiten in Anwendung.

S. 33.

Bei Kirchen werden die darin befindlichen Orgeln, Thurnuhren und Gloden nicht in die Bersicherung aufgenommen. Desgleichen werden nicht aufgenommen die Maschinen und Geräthschaften ber Gewerbs = und Fabrifgebäude, wenn sie auch mit den letteren verbunden sind, sowie alle übrigen, durch die Landrechtssabe 522, 523 und 524 für uns bewegliches Eigenthum erflärten Sachen. Die Bersicherung derartiger Gegenstände bei anderen Bersicherungsgesellsichaften ist dagegen gestattet.

III

Bon der Abichagung des Feuerschadens und von der Entichadigungefestiegung.

§. 34.

Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch die Lojchmaßregeln völlig zerstört, oder so sehr beschädigt ift, daß es nicht mehr reparirt werden kann, so besteht die zu leistende Emschädigung in der ganzen im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Bersicherungssumme, nach Abzug des die Kosten des Abbruchs und Aufraumens übersteigenden Wertho der etwa übrig gebliebenen Baumaterialien, insoweit diese nicht schon (§. 32. Nr. 1. a.) von der Bersicherung ausgeschlossen sind.

§. 35.

Bei theilweisen Beschädigungen verhalt fich ber zu leistende Entschädigungsbetrag zur ganzen Bersicherungssumme so, wie die zur Wiederherstellung bes abgebrannten Theils erforderlichen Rosten fich zu dem Rostenauswande verhalten, welcher nothwendig ware, um das ganze Gebäude in seiner bisherigen Ginrichtung, so weit sie versicherbar ift, von Grund aus neu aufzusühren. Dieses Berhältniß ist durch die Sachverständigen zu ermitteln.

ine Bembeitung ber geffenbare 36. Rogenfallen von Berftellung best Geblubes erf

Bei Beschädigungen unter einem Zwanzigtheil bes Gebäudewerths, insofern fie die Summe von Ein hundert Gulden nicht übersteigen, ift ber erforderliche Reparaturanswand an Material und Arbeitolohn abzuschäßen und zu verguten.

S. 37. The same of the second second

Werben unbewegliche Gegenstände, welche von der Versicherung ausgeschlossen find, 3. B. Sof- und Garteneinsfassungen, bei einem Brante in Folge ber zur Löschung des Feuers oder zur Beschränfung des Feuerschadens getroffenen Anstalten niedergeriffen oder beschädigt, so steht den Eigenthumern gleichfalls ein Anspruch auf Schadloshaltung an die Bersicherungsanstalt nach vorgängiger Schäbung zu.

and other affirmumble promises the matter and \$1.38. T

Webaudes tritt, durch Fener oder Fenerlöschmaßtegeln zeistört oder beschädigt, bevor dasselbe von Neuem zur Bersicherung angemeldet ist, so ersest die Anstalt den Schaden höchstens bis zu dem Betrag der Bersicherungssumme des alten Gebäudes. Ist das alte Gebäude zu einer geringern Summe, als zu dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so wird auch bei theilweiser Beschädigung der ermittelte Schaden nur nach dem Berhältniß ersest, in welchem die Bersicherungssumme zu dem Werth des neuen Gebäudes sieht. Ist das alte Gebäude dagegen zu einer höhern Summe als dem ermittelten Werth des neuen wersichert gewesen, so muß die Bersicherungssumme in demselben Berhältniß hersabzeiset werden, in welchem die Werthsverminderung eingetreten ist, und der Beschädigte hat nur den Betrag des herabzgeseten Werths, beziehungsweise bei theilweisen Beschädigungen die nach der Größe des Schadens hievon berechnete Duote, anzusprechen. Kann der Werth eines solchen Gebäudes, welchen dasselbe unmittelbar vor dem Brande hatte, durch Sachverständige allein nicht mehr ermittelt werden, so ist derselbe durch Einvernahme von Zeugen und Erhebung

anderer Nachrichten und Gulfsmittel zu vervollständigen, und es hat ber Berficherte benfelben, erforderlichen Falls, durch eine von ihm und ben beim Baue verwendeten Werfmeistern zu beschworende Baurechnung zu beweisen.

S. 39.

Hat ein beschädigter Theilnehmer ber Feuerversicherungsanstalt bereits Materialien zum Wiederausbau angeschafft, und biese gehen durch einen Brand oder durch Feuerlöschmaßregeln gang oder theilweise verloren, so ist demselben auf beigebrachte Bescheinigung über den Werth des Berluftes gleichfalls eine, mit der bisherigen Bersicherung im Berhältniß stehende, Bergütung aus der Anstalt zu entrichten.

§. 40.

Ereignet fich ein Brandschaben an einem von Grund aus neu aufgeführten beitrittspflichtigen Gebäude, es mag an die Stelle eines alten früher versicherten erbaut worden sein oder nicht, nach geschehener Anmeldung zur Bersicherung, aber bevor die verlangte alsbaldige Abschäung und Aufnahme in die Feuerversicherung erfolgt ift, so hat der Beschäbigte einen Auspruch auf volle Entschädigung, und es ist der Werth des beschädigten oder zerstörten Gebäudes nach den Bestimmungen des §. 38. (am Ende) zu ermitteln.

In biefem Fall ift ber Beitrag gur Feuerverficherung nachträglich von bem ermittelten Werth bes Gebaudes gu berechnen, und fur bas gange laufende Jahr, in welchem ber Brandschaben fich ereignet hat, ju erheben.

§. 41.

Die Bezirfsämter find angewiesen, in der Regel sogleich und längstens binnen drei Tagen nach Anzeige eines Brandfalls eine Besichtigung der Brandstätte vorzunehmen, und den Schaden durch die im §. 24. bestimmte Absichätungscommission in ihrer Gegenwart und unter ihrer Leitung abschäßen zu lassen, entstehende Zweisel über den Bestand der beschädigten Objecte durch Erhebung geeigneter Beweismittel zu erledigen, den Beschädigten über das Ergebniß zu vernehmen, und nach geschlossenen Berhandlungen das Resultat der Schadensabschätzung sowohl dem Beschädigten, als dem Berwaltungsrath gegen Bescheinigung zu eröffnen.

S. 42.

Dem Beschäbigten, sowie dem Berwaltungsrath der Fenerversicherungsanstalt sieht ein Recht auf Revision der Schadensabschätzung zu. Das Revisionsgesuch ist binnen unerstrecklicher Frist von acht Tagen bei dem Bezirfsamt vorzutragen, welches den Staatsbaumeister und zwei weitere beeibigte Sachverständige mit Revision der Abschätzung des Schadens auf der Brandstätte beauftragt. Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer über die Größe der Summen fommen die Borschriften des §. 551. der Procegordnung in burgerlichen Rechtsftreitigkeiten in Anwendung.

§. 43.

Bor geschehener Besichtigung, Taxation ober Nevision barf an ber Brandstätte feine Beränderung vorgenommen werben. Durch eigenmächtige Beränderung nach vollzogener Taxation geht dem Beschädigten bas Necht auf Revision berselben verloren.

8. 44.

Die Bezirfoamter haben bei ber im §. 41. aufgetragenen Berhandlung zugleich von Amtswegen über die Entfitehungeurfache bes Feuers, beffen Ausbreitung und Lofdung polizeiliche Untersuchung zu pflegen, und bie geschloffenen

Acten bem Berwaltungsrath ber Fenerversicherungsanstalt einzusenden, es sei denn, daß sich der Berbacht einer absichtlichen Brandstiftung gegen bestimmte Personen herausstellt, welchen Falls die gerichtliche Untersuchung vorerst einzusleiten ift.

S. 45.

Wenn der Berwaltungsrath gegen das Ergebniß der Abschäßung und die Leitung der polizeilichen Untersuschung nichts zu erinnern findet, so übergiebt er die Acten der Kreisregierung. Diese bestimmt, vorbehaltlich des Recurses an Unser Ministerium des Innern, über die Größe der Brandentschädigung, und zwar, in so weit die Entstehung des Feuers auf einem Berbrechen des Beschädigten beruht (S. 5.), mit Beachtung des ergangenen richterlichen Straferstenntnisses.

Richterliches Berfahren und Erfenntniß über bie Größe ber Brandentschädigung findet gegenüber ber Anstalt nicht Statt.

S. 46.

Wenn bas Feuer burch britte Personen absichtlich veranlaßt worden ift, so bleibt ber Feuerversicherungsanstalt nach vorausgegangener Entschälteng von ihrer Seite, der Regreß gegen sene vorbehalten; ebenso, wenn bei bem Löschen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder Beschädigungen Statt gefunden haben.

§. 47.

Die Roften ber polizeilichen Untersuchung ber Brandfalle trägt bie Staatsfaffe.

Die Koften ber Abschänung bes Feuerschadens tragt die Feuerversicherungsanftalt, beziehungsweise bei eintretenber Tarrevision ber unterliegende Theil.

IV.

Bon der Auszahlung und Bermendung der Entschädigungegelder.

6. 48.

Die Auszahlung ber Brandentschäbigungsgelder erfolgt in der Regel in zwei gleichen Theilen, zur einen Sälfte, wenn der Beschädigte durch Zeugniß des Gemeinderaths nachgewiesen hat, daß die Wiederherstellung ungefähr bis zu biesem Betrag fortgeschritten ift, die andere Sälfte nach Bollendung des Bauwesens. Beträgt die Entschädigung unter fünfzig Gulden, so wird sie alsbald nach erfolgter Festsehung ihres Betrags in ungetrennter Summe geleistet.

Der Berwaltungerath ber Unftalt ift ermächtigt, in einzelnen Fallen, bei hinreichender Sicherftellung fur die ordnungemäßige Berwendung der Entschädigungegelder, die Borausbezahlung in angemeffenen Abtheilungen zu gestatten.

§. 49.

Bur punktlichen Erfullung ihrer Berbindlichkeiten in ben bezeichneten Friften ift die Feuerversicherungsanstalt ermächtigt, in Ermanglung von Kassenvorrathen aus vergangenen Jahren, zinsbare Darleben aufzunehmen, jedoch in feinem Falle auf langer als ein Jahr.

S. 50.

Die Entschädigungsgelder find vollständig jur Wiederherstellung der durch Feuer oder durch Feuerlöschungsmaßregeln zerftörten oder beschädigten Gebäude zu verwenden.

Die Gemeinberathe haben über ben Bollgug biefer Bestimmung gu machen.

In bringenden Fallen fann jedoch ben Beschädigten von Unserm Ministerium bes Innern, mit Berudfichtigung ber auf bem Braudentschädigungstapital haftenden Borgugs- und Unterpfanderechte, Nachsicht ertheilt werden.

Serbaubed, over ju gleichen Jurden baare Borfd. is often bad. Diese Aberenning ift jebech nur gelitig, roeun

Das neue Gebaube ift in ber Regel auf bem Blage ober Sofraume, worauf bas burch Teuer- ober Feuerlofchmaßregeln gerftorte Gebaube gestanden, zu erbauen.

§. 52.

Eine Berlegung bes Bauplates auf eine ober mehrere andere Stellen fann auf Ansuchen bes Eigenthumers innerhalb bes nämlichen Amtsbezirfs von bem Bezirfsamte, innerhalb des Kreisbezirfs von der Kreisregierung, und außerhalb bes Kreisbezirfs von Unferm Ministerium des Innern gestattet werden.

S. 53.

Auch gegen ben Willen bes Eigenthumers fann bie Berlegung ber Bauftelle aus Grunden bes öffentlichen Rupens, jeboch nur in bemfelben Gemeindebezirf, in ben Formen bes §. 19. bes Gesetses über Zwangsabtretungen vom 28. Ausguft 1835 burch bie Staatsbehorbe angeordnet werden.

S. 54.

Die Berfügung ber Staatsbehorde, welche in den Fallen der §g. 52 und 53 die Berlegung der Bauftelle genehmigt oder anordnet, ift dem Eigenthumer und den auf dem fruheren Gebäude eingetragenen Borzugs- oder Unterpfandsgläubigern, unter bestimmter Bezeichnung der neuen Bauftelle, gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§. 55.

Die auf dem abgebrannten Gebäude haftenden Borzuges oder Unterpfanderechte bestehen in dem Falle des §. 51. auf dem neu errichteten Gebäude fort.

Haffull zur nangribe med dun ns. 56. Januarett nog notitigagen gur Buffall

In ben Fällen der §§. 52 und 53. bleiben die Borzugss oder Unterpfandsrechte auf der früheren Baustelle haften, und gehen zugleich fraft Gesehes in ihrem bisherigen Umfange und Rang auf das neue Gebäude über, in der Art, daß die von der früheren auf die neue Baustelle übertragenen Borzugss oder Unterpfandsrechte, den Gläubigern der neuen Baustelle gegenüber, auf die durch Sachverständige zu ermittelnde Summe beschränft bleiben, um welche das Grundstück zur Zeit der Beräußerung durch das darauf errichtete Uebergebäude au Werth zugenommen hat.

Die Borzugs - ober Unterpfandsgläubiger, in foferne fie nicht von aller Eintragung befreit find, find gleichwohl verbunden, die Urfunden, auf welche fich ihr von der frühern Bauftelle herfommendes Borzugs - oder Unterpfandsrecht gründet, auch auf die neue Bauftelle in das betreffende Grund- oder Unterpfandsbuch eintragen zu laffen, um folches gegen Dritte wirffam zu machen.

Bur Bewirfung bieses Eintrags lauft ihnen eine Frist von brei Monaten, vom Tage ber Eröffnung ber bie Berlegung genehmigenden ober anordnenden Berfügung der Staatsbehörde (8. 54.) an gerechnet, binnen welcher ju ihrem Rachtheil fein Dritter ein Unterpfand auf die neue Bauftelle erwerben fann.

Laffen fie aber die Gintragung auf die neue Bauftelle erft nach Berfluß von drei Monaten vollziehen, fo wird ihr Borzugs- oder Unterpfanderecht nur vom Tage bes Gintrags gegen Dritte wirffam.

21 *

Die Brandentschäftigungs-Forderung fann ganz ober theilweise an Diejenigen abgetreten werden, von denen der Forderungsberechtigte auf Eredit Baumaterialien und Banarbeiten zur Wiederherstellung seines abgebrannten oder beschästigten Gebäudes, oder zu gleichen Zwecken baare Borschüffe erhalten hat. Diese Abtretung ift jedoch nur gultig, wenn sie vor dem Bürgermeister des Cedenten erklärt, unter dessen Beglaubigung niedergeschrieben und der Brandversicher rungskasse durch Mittheilung dieses Acts verkundet worden ist, und wird erst wirksam, wenn die Bedingungen, unter welchen der Eigenthumer die Zahlung der Brandentschädigungssumme erlangen kann, wirklich erfüllt worden sind.

§. 58.

Die Brandentschädigungs-Forderungen an sich können von dritten Personen weder mit Arrest belegt, noch als Gegensstand der Hulfsvollstreckung behandelt werden. Sie können aber mit der Bauftelle als ein auf dieselbe radicirtes und den Werth des zerstörten Gebäudes vertretendes Necht unter der Bedingung des Wiederausbaues in freier, vor dem Gemeinderath protofollirter Uebereinfunft veräußert, oder im Wege der Hulfsvollstreckung versteigert werden. Der Erwerder oder Steigerer erhält in solchem Falle die Gelder in dem Maaße ausbezahlt, wie solche der vorige Cigenthumer erhalten haben wurde.

Im Falle ber §8. 6 und 11. fällt ber Uebererlöß, nach Befriedigung ber Inhaber von Borguges und Unterpfandes rechten an bem brandbeschädigten Gebäude, ber Feuerversicherungsanstalt anheim.

§. 59.

Wenn der Wiederaufbau binnen zehn Jahren, vom Tage ber Brandbeschädigung gerechnet, gar nicht erfolgt, so geht der Anspruch auf Entschädigung aus der Feuerversicherungsanstalt nach Ablauf dieser zehn Jahre ganz, oder wenn der Wiederaufbau nur zum Theil in diesem Zeitraum erfolgt ift, im Werthbetrag des nicht verwendeten Theils verloren.

Bon der Erdjablung und BeraV. bang bet. Enthisteligen migdiring mid fin

Die auf bem abgebrannten Gebande haffenben Gorgugde ober Unterpfanberochte besteben in bem Halle bed 2. St.

Bon der Repartition der Brandfchaden und ben Beitragen gur Anftalt.

umb geben meglelich frait Cerirore bir frem blagener 100 . Com mit Stand out beet siene Alexandre fiber, in Der Bier

Alle im Laufe eines Kalenderjahrs vorkommenden und ermittelten Brandentschädigungsbeträge, nebst den für die aufgenommenen Entschädigungscapitalien (S. 49) erwachsenen Zinsen, und dem übrigen von der Anstalt jährlich zu bestreitenden Auswand, zusammen gerechnet, bilden die Summe, zu deren Ausbringung die Repartition nach dem für dasselbe Jahr angesertigten Generalkataster sammtlicher zur Brandversicherung immatrikulirter Gebäude nachträglich zu gesischen hat.

Die Umlagen werden nach Rreugern und halben Rreugern auf jedes hundert Gulben ber einzelnen Feuerversiches rungssummen berechnet.

S. 61.

Die Beiträge find auch von allen abgebrannten Gebäuden, nach Berhältniß ihrer zur Zeit des Brandes bestandenen Bersicherungssummen, forthin und so lange zu entrichten, bis nach erfolgtem Wiederausban das Berhältniß der funftigen Beitragspflicht auf den Grund neuer Abschäbung und Bersicherung regulirt wird, oder bis der Eigenthumer

erklärt, daß er auf den Wiederaufbau und folglich auf die Entschädigung verzichte, oder bis im Fall des nicht erfolgten Wiederaufbaues die zehnjährige Frist (s. 59.) abgelaufen ist, mit welcher jeder Anspruch an die Feuerversicherungsanftalt erlöscht.

S. 62.

Beber Beitragspflichtige hat feinen Beitrag in ungetrennter Summe innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage ber Berfunbigung ber Umlage an gerechnet, zu entrichten.

Gegen Saumige findet bas gleiche Berfahren, wie gegen faumige Staatoftenerpflichtige ftatt.

S. 63.

Wohnt ber beitragspflichtige Eigenthumer nicht im Orte bes Gebäudes, und ift auch von ihm Niemand zur Entrichtung der Beiträge beauftragt, so find diese auf die Miethbewohner anzuweisen, welche die geleistete Zahlung bem Hauseigenthumer an dem Miethzins abzuziehen berechtigt find.

Bon Erb = und Schupflebengebauben hat ber Lebentrager die Beitrage ju entrichten, vorbehaltlich bes Rudgriffs auf ben Lebenberrn, wo die Lebenverhältniffe ben Fall bazu vereigenschaften.

S. 64

Rudftanbige Beitrage genießen bei Ganten bas Borzugerecht wie rudftanbige Staatosteuern, jedoch unmittelbar vor benselben. Gleiches Borrecht genießt Derjenige, welcher biese Beitrage vor Ausbruch ber Gant für ben Gemeinsichuldner vorschussweise an ben Erheber bezahlt hat, wenn sich bieses aus bessen Quittungen unzweiselhaft ergiebt.

Bei Gebäuden, die unter Sequestration stehen oder zu Gantmassen gehören, find die laufenden Beiträge von den Massepsiegern gleich andern laufenden Berwaltungstoften aus der Masse zu bezahlen.

Die Forderungen der Beitrage, sowie die Rudforderung ju viel bezahlter Beitrage, verjahren nach den Bestimmungen des Gesehes vom über bie Berjahrungen der öffentlichen Abgaben.

Sobald die erstwelige allgemeine Einschängung im geren Lande vollendet ift, tritt mit dem Anfang des darauf iben bei der Befreichte Gefeg in Birfidamielt, und dilben die darauf festgesegten Berficherungofinne

Bon der Berwaltung der Anstalt und ihrer Fonds.

S. 65.

Die obere Leitung der Berwaltung der Feuerversicherungsanstalt und ihrer Fonds findet durch Unser Ministerium bes Innern statt.

Das Rechnungswesen fteht unter Aufficht und Controle Unferer Dberrechnungsfammer.

S. 66.

Die unmittelbare Berwaltung geschieht burch einen Berwaltungsrath und die ihm untergebene Generalfenerverficherungsfasse.

Die mit landesfürstlicher Signatur angestellten Beamten ber Feuerversicherungsanstalt genießen die Rechte bes Givilftaatsbieneredictes vom 30. Jänner 1819.

Die Benfionen biefer Beamten und ihrer hinterbliebenen fallen auf die Raffe ber Unftalt.

erflärt, bab er auf ben Makerauffan und folglich auf bi. 67. 3 schigung verlichte, ober bis im Fall bes nicht erfolgten

Die Erhebung und Auszahlung ber Beitrage, jo wie der Brandentschädigungsgelder, besorgen die Ortes, bezies hungsweise Bezirfs-Einnehmer.

§. 68.

Ueber Einnahmen und Berwendung ber Gelber wird jahrlich im Regierungsblatt öffentliche Rechnung abgelegt.

VII.

Bon dem Bollzug diefes Gesetses, und von dem Uebergang in den neu gesetz-

§. 69.

Unser Ministerium des Innern wird die jum gleichförmigen Bollzug biefes Gesepes, wie zur Berwaltung ber Fonds ber Fenerversicherungsanstalt erforderlichen Borschriften ertheilen.

§. 70.

Sogleich nach erfolgter Berfündung bes gegenwärtigen Gesetse und ber erforderlichen Bollzugsverordnungen beginnt die neue Ginschätzung fammtlicher bei ber Feuerversicherungsanstalt immatrifulirten oder neu angemeldeten Gebaube durch die im §. 30. bestimmte Generalrevisions-Commission.

Die Gemeinden tragen biebei die Gebuhren ber von ihnen ernannten Sachverftandigen.

§. 71.

Sobald die erstmalige allgemeine Einschätzung im ganzen Lande vollendet ift, tritt mit dem Anfang des barauf folgenden Kalenderjahrs bas gegenwärtige Geset in Wirtsamkeit, und bilben die barauf festgesetten Bersicherungssummen die Grundlage des Generalkatasters.

S. 72.

Greignet sich ein Feuerschaben an einem Gebaube in ber Zwischenzeit von ber Berkundung dieses Gesetzes bis zum Eintritt ber Wirksamkeit ber ersten Generaleinschätzung, so erfolgt die Vergutung bes Feuerschabens noch auf ben Grund ber bisherigen altern Bersicherungssumme und nach ben Bestimmungen ber frühern Gesetze.

§. 73.

Alle in der Zwischenzeit entstehenden und jur Eintragung fommenden neuen Gebaude werden nach den Grundsfäßen bes gegenwärtigen Gesehes, hierbei sowohl als bei einem in der Zwischenzeit fie betreffenden Brandunfall, behandelt.

S. 74.

Die bermaligen Schulben ber Feuerversicherungsanftalt geben auf Die neu eingerichtete Unftalt über.

Bur Berzinsung und allmähligen Tilgung biefer Schulden wird, außer ber im §. 60. bezeichneten ordentlichen Jahresumlage, noch eine außerordentliche Umlage von jährlich zwei Kreuzer von hundert Gulden bes Bersicherungscapitals von sämmtlichen Mitgliedern der Anstalt so lange erhoben, bis die Schulden ganzlich abgetragen sind.

Begeben ic.

Die zweite Rammer nimmt vorftehenden Befegentwurf an.

Karleruhe, ben 24. Juni 1839.

Im Ramen ber unterthänigst treugehorfamften zweiten Rammer ber Ständeversammlung.

Der Brafibent: Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.

A. Schinzinger. Beller.

Litfdgi.

Beilage Dr. 91.

capitals von fammtlichen Mitgliebern ber Anftalt fo lange erboben, bis bie Schulben ganifich obnetragen finb.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Bur naheren und festen Bestimmung ber polizeilichen Einwirfung auf bas Fahrnisversicherungswesen haben Bir auf ben Bortrag Unseres Ministeriums bes Innern, unter Zustimmung Unserer getreuen Stande, beschlossen und verordnen, wie folgt:

S. 1.

Die Fahrnigverficherungen gegen Feuerogefahr unterliegen ber polizeilichen Aufficht und Controle.

S. 2.

Die Berficherung fahrender Sabe gegen Teuersgefahr ift in der Regel nur bei inlandischen, mit Staatserlaubniß bestehenden, und bei benjenigen fremden Berficherungsgesellschaften gestattet, welche die Staatsbewilligung zur Ausbehnung ihrer Geschäfte auf bas Großherzogthum erhalten.

S. 3.

Den Inhabern von Fahrnißgegenständen, deren Berficherungswerth breißigtausend Gulden überfteigt, kann auf ihr Ansuchen von der Kreisregierung die Berficherung bei fremden, mit Staatserlaubniß nicht versehenen, Gesellschaften ausnahmsweise gestattet werden.

§. 4.

Die Berficherung des Fahrnigvermögens gegen Fenerogefahr barf ben mahren Werth der verficherten Bermögenstheile niemals überfteigen.

S. 5.

Die gleichzeitige Berficherung bes Werthes der namlichen Fahrnifftude bei verschiedenen Berficherungsanftalten ift verboten.

Die Theilung ber Berficherung eines Fahrnigvermögens nach bestimmten Gegenständen, ober ber namlichen Gegenftanbe nach bestimmten Antheilen, Die gufammen ben Werth ber gefammten versicherten Sabe nicht übersteigen, unter verschiedene Fenerversicherungsanftalten ift dagegen gestattet.

S. 6.

Rein Berficherungevertrag barf endgultig abgeschloffen werden, bevor nicht die Anzeige hiervon bem Gemeinderath gemacht worden ift, und Diefer eine Beicheinigung über Die Bulaffigfeit ber Berficherung in bem vorgeichlagenen, ober wenn berfelbe gu hoch erscheint, in bem zu bestimmenden ermäßigten Betrage ertheilt hat.

ber geseglichen Beit berabgesest worben ift, fo ift ber Ber. Der Der Beine Gelbstrafe bis Einhelnbert Gulben gn vern

Wenn ber Bestand bes versicherten Fahrnigvermogens fich um mehr als ein Funftel vermindert, fo ift ber Berficherte verbunden, binnen 4 Bochen bie Berficherungsfumme biernach berabgufegen, und zu diesem Behufe ben Berficherungevertrag unter Bugrundlage einer neuen gemeinderathlichen Bescheinigung abzuandern.

Der Gemeinderath ift bei erhaltener Kenntnig von berartigen wesentlichen Beränderungen und nach Ablauf der vierwöchentlichen Frift verpflichtet, nach Unhörung bes Berficherten und naherer Brufung feines Fahrnifbeftandes bie früher ertheilte Bescheinigung von Amtemegen gurudgunehmen. Diese Bestimmung findet feine Anwendung auf Die Berficherung von Baarenlagern und Borrathen, beren Bestand nach ber natur ber Cache manbelbar und nach einem bem Umfang bes Birthichafts- ober Gewerbebetriebs bes Berficherten angemeffenen mittlern Betrage berechnet worben ift.

Die Staatsbehorde ift befugt, die Bescheinigung des Gemeinderathe nach vorgangiger, durch hinreichenden Berdacht begrundeten Untersuchung über ben Bestand bes versicherten Fahrnigvermögens und Ermittlung feines Werthe unter vier Fünftel ber Berficherungefumme gurudgunehmen.

Sade bes Brandfalls fich utge heranescelent hat, baf er .g . at 14th bas Uneloumen des Feuers verurfacht hat

Benn bie Staatsregierung fich veranlagt findet, einer Teuerverficherungsgefellschaft die ihr ertheilte Betriebsbewilligung zu entziehen, fo verlieren bie mit biefer Wefellichaft abgefchloffenen Berficherungsvertrage ihre rechtliche Gultigfeit fraft Befeges mit dem Tag ber Auffundigung burch ben Berficherten und jedenfalls von der Beit an, für welche bie Berficherungsprämie nicht vorausbegahlt worden ift.

gunftigte, ober burch fie felbit begangene Jumiberhanblur 1 gest m biefes Gefet und bie auf bas Fabrufrerficherumgs-

Die Angenien ber Berficherungsanstanden werden für febe mit ibrem Wiffen vollzogene, oder burch ihr Juihun be-

Ber ohne vorgangige Beideinigung bes Gemeinderathe ein Fahrnigvermogen verfichert, ober nach Burudnahme biefer Bescheinigung von Seiten ber Dris - ober Ctaatsbehorde ben Fahrnigverficherungsvertrag ohne Radfuchung einer neuen Bescheinigung fortgesett hat, verfällt in eine Gelbftrafe bis Ginhundert funfgig Gulben, und im Falle ber Entdedung ber Zuwiderhandlung nach eingetretenem Brande ift zugleich die Brandentichabigungefumme, die ber Berficherte vermoge bes verheimlichten Berficherungsvertrags an die Feuerversicherungsanstalt zu fordern ober bereits

Bleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher fein Fahrnigvermögen bei einer vom Ctaate nicht genehmigten Berficherungegefellichaft ohne fpecielle Staaterlaubniß (g. 3.) versichert hat.

Die Thellung der Berficheng eines Fahrnifvermitten Ind nach bestimmten Gegenftänden; oder der namlichen Ge-

Wer ben Werth ber namlichen Fahrnifitude ju gleicher Zeit bei zwei ober mehreren Feuerversicherungs-Anstalten versichert hat, verfällt zugleich in eine Gelbstrafe bis Funshundert Gulden, und im Falle der Entdettung nach eingetretenem Brande sind zugleich sämmtliche Entschädigungesummen als dem Staate verfallen zu erflären.

S. 12.

Wenn die Bersicherungssumme ben, durch die gemeinderathliche Bescheinigung für zulässig erklärten Betrag übersteigt, oder wenn sie in Folge einer wesentlichen Berminderung in dem Bestand der versicherten Fahrniß (8. 7.) nicht in der gesetzlichen Zeit herabgesetzt worden ist, so ist der Bersicherte in eine Geldstrase die Einhundert Gulden zu verurtheisten, und im Falle der Entdeckung der Zuwiderhandlung nach eingetretenem Brandschaden wird zugleich berjenige Theil der Brandentschädigungssumme, welcher die gemeinderäthliche Bescheinigung, beziehungsweise den verminderten Werth der Fahrniß übersteigt, als dem Staate versallen erklärt.

§. 13.

Wer bei einer amtlichen Aufnahme und Untersuchung seines Fahrnigvermögens zum Zwed der Bestimmung der Bersicherungssumme die Behörde durch Herbeischaffung fremder Fahrnißstude oder auf andere Weise zu täuschen verssucht, oder wirklich getäuscht hat, verfällt in eine Gefängnißstrase bis zu vier Wochen, insoferne nicht nach dem allgemeinen Strasgesetz eine höhere Strase verwirkt ist.

S. 14.

Die Berficherungsgesellschaft barf die Brandentschädigung, sie mag durch gutliche llebereinkunft ober durch richterliche Entscheidung ausgemittelt worden sein, an den Bersicherten nur dann ausgahlen, wenn derselbe eine Bescheinigung des betreffenden Bezirksamts darüber vorlegen kann, daß bei ordnungsmäßiger Untersuchung über die Entstehungsursache des Brandsalls sich nicht herausgestellt hat, daß er absichtlich das Auskommen des Feuers verurfacht hat.

Vor Ausstellung biefer Bescheinigung find bem Bezirksamte bie Acten ber betreffenden Feuerversicherungsanstalt über ben Bersicherungsvertrag und die Entschädigungsausmittlung zur Einsicht vorzulegen.

§. 15.

Die Agenten der Berficherungsanstaften werden für jede mit ihrem Wissen vollzogene, oder durch ihr Zuthun begünstigte, oder durch sie selbst begangene Zuwiderhandlung gegen dieses Geses und die auf das Fahrnisversicherungswesen bezüglichen Verordnungen nach Maßgabe ihrer Schuldhaftigkeit und der Wichtigkeit der lebertretung mit Geldstrafen bis Fünschundert Gulden belegt, und es kann denselben zugleich die Agentschaft entzogen werden; im ersten Rückfall muß dies geschehen.

S. 16.

Die Gelbstrafen und bie bem Staat verfallenen Entschädigungsbetrage werden bem Fond ber Landes-Feuerverficherungsanstalt fur Gebäude überlassen.

Im Falle ber Unbeibringlichfeit einer angesesten Gelbstrafe ift Diefelbe in Gefängnifftrafe in ber Urt zu verwan-

deln, daß eine Summe von einem bis zu vier Gulben je fur 24 Stunden Gefängnifftrafe gerechnet wirb. Die Gefängnigftrafe barf jeboch brei Monate nicht überfteigen.

S. 17.

Die in diefem Gefege gedrohten Strafen werden von ben Gerichten erfannt.

§. 18.

Die Berordnungen vom 4. Mai 1829, Regierungsblatt Ro. XI., vom 2. April 1835, Regierungsblatt Ro. XIX., vom 4. Marg 1835, Regierungsblatt Ro. XXIV., und vom 25. April 1836, Regierungsblatt Ro. XXIX., find auf-

Unfer Ministerium des Innern ift mit bem Bollgug Diefes Gefetes beauftragt.

Gegeben 2c. Daser Frechnereige fiche Ergeiftreiner wer erften Rafinmer verr Standereien annen unger

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesegentwurf au.

Rarlerube, ben 26. Juni 1839.

3m Ramen ber unterthänigft treugehorfamften zweiten Rammer ber Ständeversammlung.

Der Prafibent: Mittermaier.

Die Secretare:

Bohm. A. Schinginger. Beller.



Beilage Nr. 92.

den beli und Engage von anner bis in vier Gulben is für Et Stunden Gefängniffichts gerechnet wird.

toner armidization ver finite let mit tem the Original Designation of the Confession of the Confession

das hochverehrliche Prafidium der erften Kammer der Standeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen 32sten öffentlichen Sigung bei ber Anwesenheit von 52 Mitgliedern einstimmig beschlossen, die von der großherzoglichen Regierung vorgelegten Rechnungsnachweisungen der Amortisations- und 3 ehent fasse von den Jahren 1836—37 und 1837—38 für genügend zu erflären.

Dem hochverehrlichen Prafibium ber erften Kammer habe ich bie Ehre hiervon zur gefälligen bortseitigen Berathung Nachricht zu geben.

Karleruhe, den 28. Juni 1839.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung: Mittermaier.

Beilage Mr. 93.

detanificant pro 1839 und 1840.

Laffen und Regmaltungefolien. das hochverehrliche Prafidium der ersten Kammer der Standeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen 32ften öffentlichen Sigung bas Budget ber Boftverwaltung fur bie 3ahre 1839 und 1840 bei ber Unwesenheit von 52 Mitgliedern einftimmig in ber Beise bewilligt, wie ber an= liegende Etat zeigt.

3ch beehre mich, das hochverehrliche Brafibium der erften Rammer hievon zur gefälligen bortfeitigen Berathung in Renntniß gu fegen.

Rarlerube, ben 28. Juni 1839.

Der Prafibent ber zweiten Rammer ber Stanbeversammlung : Mittermaier.

e. d. Ochalie bed antern avalleper fonald

TURE

Unterbeilage zu Dr. 93.

Voranschlag pro 1839 und 1840.

Ministerium des großherzoglichen Sauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Lasten und Verwaltungökosten.

"Poftverwaltung."

(Rach ben Beichluffen ber zweiten Rammer.)

Hands no Babanit clience per Jehre 1210-pt par 1991-pt ipr employ le supr	
thank Sa locky at Sales.	1839. 1840.
Einnahme	fl.
88. 1 - 6. unverändert nach der Borlage ber hohen Regierung, unter Bezug auf das	
dritte Beilagenheft, Seite 5	20,188. 1,020,188.
Ausgabe.	mining.
Titel I. ber Postamter.	
S. 1. Befoldungen der als Staatsbiener angestellten Beamten	
hievon ab: die Emolumente	
	33,110. 33,110.
S. 2. Wehalte für die Dienstgehülfen der Poftamter	9,500. 9,500
S. 3. Wehalte und Tantiemen der nicht als Staatsbiener angestellten Beamten	34,282. 34,282.
5. 4. Gehalte bes untern Gulfsperfonals	35,727. 35,727.
§. 5. Bureaufosten und Bachmaterial	15,469. 15,469.
S. 6. Eransportfosten	27,339. 427,339.
S. 7. Reparaturfosten	38,309. 38,309.
S. S. Portovergutung an auswärtige Bostanstalten	90,409. 90,409.
S. 9. Fremdes Eransitporto	3,737. 3,737.
	13,091. 13,091.

1840.

1839.

	fl.	fl.
Titel II. Generalpofifaffe.		
§. 11. Dberpofibirection,		
a. Besoldungen		
b. Gehalte		
e. Bureaufosten	200	
sales some desertions of the contract of the c	27,660.	27,660.
S. 12. Commiffiond = und Inspectionstoften	2,500.	2,500.
S. 13. Gratificationen und Remunerationen	1,200.	1,200.
§. 14. Drud = und Buchbinderfosten	6,300.	6,300.
S. 15. Postillonsmonturen	8,000.	8,000.
§. 16. Anschaffung neuer Postwagen	15,000.	15,000.
S. 17. Postwagen-Aversen	1,600.	1,600.
§. 18. Baufoften	1,500.	1,500.
S. 19. Entschädigung und Ersat	500.	500.
§. 20. Berfchiedene Ausgaben		3,500.
Summe der Ausgabe	768,733.	768,733.
Bilanz.		
Ginnahme	1,020,188.	1,020,188.
Ausgabe	768,733.	768,733.
Reine Einnahme	251,455.	251,455.

Bur Beurfundung.

Karleruhe, den 28. Juni 1839.

Der Brafibent ber zweiten Rammer ber Stanbeberfammlung:

Mittermaier.

Die Gecretare:

A. Schinzinger.

Beller.

Bahm

& #3. Gentificationen und Memunerationen . . S. B. Cichelin und Caralland ber nige ale Scansblant magnetter Bennitt.

Beilage Dr. 95.

Bericht der Budgetscommiffion

über

die Nechnungsnachweisungen der Staatseinkünfte für 1835 und 1836, und zwar die Abschnitte: IV. Salinenverwaltung, V. Berg- und Hüttenwerke, VI. Münzverwaltung, VII. Centralverwaltung der Forsten und Bergwerke, VIII. Steuerverwaltung.

Erftattet

von bem Geh. Sofrath Dr. Rau.

IV. Salinenverwaltung.

Die Ergebniffe dieses Zweiges ber Staatseinfunfte sind in dem Ministerialvortrag Seite 23—25 vollständig dargestellt. Die Rechnungen lassen auf vortheilhaftere Verhältnisse schließen, als man sie nach Berücksichtigung der Betriebssonds sindet, doch ist auch schon der Mehrbetrag von 158,701 fl., um den die reine Einnahme über den Boransschlag beider Jahre zusammengenommen gestiegen sein soll, immer noch gunstig. Es ist zu bedenken, daß die Steigerung des Reinertrages sich nothwendig in engen Gränzen halten muß, denn der inländische Verbrauch von Kochsalz kann sich, nachdem die Preise einige Zeit lang gleich geblieben sind, und so lange keine neuen Benutzungsarten dieses Stosses hinzukommen, kaum stärker vermehren, als im Verhältniß zur Zunahme der Volksmenge; der auswärtige Berafauf aber mindert sich, und es ware also nur noch durch eine Ersparung an den Erzeugungskosten mit Hülse technischer Verbesserungen möglich, den Gewinn in höherem Maaße zu vergrößern.

Rach ben Rechnungen ftellen fich in ben beiben legten Berioben bie Durchichnittstahlen eines Jahres fo:

	1833-34.	1835—36.
Ganze Einnahme	1331,492 fl.	1339,665 fl.
Ausgabe	459,986	387,615 =
Rein	871,506 fl.	952,050 fl.

ober im Berhaltniß gur Bruttoeinnahme

65,4 Proc.

71,1 Broc.

Unter ben Ginnahmen ift die erheblichfte ber Erlos aus Speifefalg im inlandischen Absate. Die verkaufte Quantitat betrug

1833	263,874	Centner,	ober auf	den Ropf	der	Ginwohner	$24\frac{1}{2}$	Bfd
1834	267,258		"		"		21,7	=
1835	279,743		"		"		221	#
1836	293,245		"		"		231	3
1837	295,121		,, 100		"		231	=

Rach ber Bergleichung ber beiben letten Jahre icheint bemnach ber Berbrauch auf den Ropf ichon fein Maximum erreicht zu haben, indeß ruhren fleinere Schwankungen in biefen Bablen von ben ungleichen Borrathen ber Rleinverfaufer her. Der Budgetfat ließ nur auf eine mittlere Confumtion von 265,452 Gentnern jahrlich ichließen. Die Berwendung in demifden Fabrifen, benen bas Galg um geminderten Breis abgelaffen wird, ift ihrer Ratur mehr veranderlich; fie trug 1836 weniger ein als 1835, im Jahr 1837 aber wieber mehr, namlich 6303 fl. Der Berfauf ins Ansland, für ben 1834 noch 150,427 fl. eingenommen wurden, brachte in ber jegigen Periode jahrlich nicht mehr volle 100,000 fl., nämlich 99,332 fl., 1837 aber fogar nur 76,593 fl. Diefe Abnahme ift unvermeiblich und man hat fich langft barüber perftanbiget, bag fie nicht einmal febr ju bebauern ift, ba nur ein febr mäßiger Gewerbegewinn von bem verfauften Salge bezogen werben fann. Die Bertheurung bes Solges muß in jebem Lande, wenn fein Reichthum an foffilen Brennmaterialien porhanden ift, die Wirfung außern, bag manche Gewerbe ihre Ginträglichfeit verlieren, und auch wenn bie Nachbarlander feine fdmachere Nachfrage nach babifdem Salze außerten, fo murbe mit ber Beit durch die Rothwendigfeit, ben Berfaufspreis zu erhöhen, ber Abfat gelitten haben. Man verfauft theils mit lebernahme von Frachtfoften, welche beghalb unter g. 23. in Ausgabe vorfommen, theils ohne biefelben. Benes ift bei bem Abfage in ben Canton Bern ber Fall, wohin 4836 19,452 Ctr. gu 2 fl. 32 und 33% fr. abgefest wurden. Bieht man von ber hiefur erlosten Summe von 49,418 fl. 8 fr. die auf den auswärtigen Absat verwendeten Frachtfoften mit 23,092 fl. ab, fo bleibt ein reiner Erlos von 26,326 fl. übrig, ber nur 4 fl. 21 fr. für ben Centner beträgt. Rur von Durrheim, wo die Erzeugungstoften etwas niebriger fteben, als in Rappenau, fann man um biefen Preis Galg ohne Berluft abgeben. Der Berfauf von Biehfalg erweiterte fich nach ber Breisermäßigung bergeftalt, baß 1834 33,728 fl. und 1835 35,477 fl. eingingen. Bon 1836 an trat wieber eine Berringerung ein, und 1837 verfaufte man nur fur 20,736 fl.

Die Ausgaben verhalten fich fo:

		Budget	Durchschnitt von 1835 und 1836	Gege	en das Budget
Lasten		2,788 ft.	1,680 ft. 9 fr.	weniger	1,107 fl. 51 fr.
Allgemeine Verr	valtungefosten	18,530 fl.	18,591 fl. 8 fr.	mehr	61 fl. 8 fr.
Besondere	And the state of	460,455 fl.	387,343 fl. 59 fr.	weniger	93,111 fl. 1 fr.
Silling astronomic	duning damage	200/100 11:	time to a military transport to be a	in the same of the	

Summa 481,773 fl. 387,615 fl. 16 fr. im Gangen weniger 94,457 fl. 44 fr.

Die Roften betrugen 28,9 Broc. ber Ginnahme, in ber vorhergehenden Beriode 34,6 Broc. Bas ber Bericht ber zweiten Rammer in Unsehung bed Gefällverluftes bemerft, icheint und gegrundet. Die Uebertragung eines Gehaltes von 1100 fl. unter S. 5., Befoldungen, hat in ber Sache nichts geanbert, weil ber Angestellte ichon burch Signatur die Staatsbienerrechte besigt.

In ben besonberen Verwaltungskoften ist saft burchgehends weniger ausgegeben worden, und für 1837 ist der Betriebsauswand noch mäßiger. Indeß sind diese Minderausgaben nicht alle sür wahre Ersparungen zu halten, indem, wie die Ersäuterungen zeigen, an Brenn- und Padmaterial keine so starke Nachschaffung vorgenommen wurde, wie stüber. Auch 1837 schint dieß noch nicht geschehen zu sein, da hier für Brennmaterial nur 93,210 st. 58 kr., also ungefähr soviel als 1836, und für Padmittel nur 67,814 st. 1 kr., also weniger, ausgegeben wurden, freilich ohne die noch nicht vorliegende Absheilung II. von 1838. — Im Budget waren auch dießmal, wie in der vorigen Periode (Bericht in diesser hohen Kammer, 2. Beil. Heft von 1837, Seite 397) Bauten und andere Veranstaltungen vorgesehen worden, die man später, bei nochmaliger Prüsung, unterließ. Wir erklären dieß aus der Absücht der Verwaltung, sich gegen den Vorwurf der Uederschreitung und des Mangels an Voraussicht zu sichern, dem sie sich aussehen könnte, wenn eine solche Maaßregel, die im Budget noch nicht berücksichtiget war, später beschlossen Aussendigen nur die Wirstung einer Veränderung in den Umständen, wodurch jener seine Zweckmäßigkeit verliert. Wenn indeß auch erkt später das Bedürsniß einer Maaßregel zum Vorschein kommt, die bei der Entwerfung des Boranschlages, also 6—7 Monate vor dem Ansag der Etatsperiode, sich noch nicht als dringend oder auch nur als zweckmäßig gezeigt hatte, so wird es an der nachträglichen Genehmigung niemals sehlen.

Die Frachtvergütung beim inländischen Berkause mußte mit der Ausdehnung desselben sich vergrößern; sie behaupe tet ziemlich gleiches Berhältniß zu dem Erlöse, indem sie 1834: 5,2 Proc., — 1835: 5,3 Proc., — 1836: 5,24 Proc. der Einnahme aus Speisesalz zu dem vollen Preise war. Die Frachtsosten für das ausgeführte Salz haben sich, wie zu erwarten war, starf vermindert. Sie betrugen in beiden Jahren 19 Proc. der Einnahme vom Ausland, 1834 noch 22 Proc., was daher rühren wird, daß gerade diesenigen Absahwege verschlossen worden sind, bei denen der Salinenstasse die meisten Transportsosten zur Last sielen.

Der rechnungsmäßige Reinertrag der Salinenverwaltung beträgt im Durchschnitt von 1835 und 1836 an 46 fr. (45,96 fr.) auf den Kopf der Einwohner, nach der mittlern Bolfsmenge von 1,242,530; diese Zahl müßte aber noch einige Berichtigung erhalten, weil wenigstens ein kleiner Theil des Gewinnes von dem Berkaufe in das Ausland herrührt, was nur nicht leicht auszuscheiden ift.

Die Anerfennung ber

ift feinem Unftanbe unterworfen.

V. Berge und Suttenwerfe.

In den Rechnungen wird der Bergbau, soweit er auf Staatsrechnung betrieben wird, von dem Hüttenbetriebe unterschieden. Man nimmt an, die in den Bergwerken gewonnenen Eisenerze würden baar verkauft und dagegen würde der Bedarf an Erzen wieder von den Hüttenwerken eingekauft. Da inzwischen die ärarischen Gruben alle ihre Erze an die Hüttenwerke des Staates abgeben, so sind die Sinnahmen und die gleich großen Ausgaben bei den letzteren im Grunde nur durchlausende Posten, und es kommt, wenn man einen besonderen Ertrag des Bergbaus ausmitteln will, lediglich darauf an, um welchen Preis man die abgelieferten Erze anschlägt. Geschieht dieß nicht nach einem gewissen

23 *

Marftpreife, fonbern nach irgend einer anderen Unnahme, fo hat bas Ergebnig feine praftifche Wichtigfeit und man muß bann vielmehr beiberlei Unternehmungen als eng gufammenhangenb, als Glieber eines Gangen, anfeben, fo bag ber Reinertrag nicht allein aus ben Buttenwerfen entspringt, sondern auch bie Gruben einigermaßen bazu beitragen fonnen. Allerdings find aber die Erze fein Sandelbartifel, fie haben feinen laufenden Breis, und es ift anerkannt, bag ber Grubenbau fur ben Berfauf feine einträgliche Unternehmung ift. Jene Absicht ift burch ben erhaltenen Aufschluß bestätigt worden, bag bie Gijenerze nach ben Bewinnungefoften bes vorigen Jahres angeschlagen zu werden pflegen. Da fich nur bie Quantitaten anbern, fo fann bas Grubenerzeugniß eines Jahres, mit bem Breife multiplicirt, ben bie porjährigen Gewinnungstoften geben, nicht gerabe ber Ausgabe bes Jahres entfprechen, es fann bald bie icheinbare Ginnahme, bald bie Ausgabe etwas großer fein, und fo ift in ber zweifahrigen Beriobe bei einer Ginnahme aus Berawerfderzeugniffen von 113,446 fl. 29 fr. eine Ausgabe fur ben Bergbau im Betrage von 126,555 fl. 53 fr. angegeben, wogu noch ein Theil ber allgemeinen Roften gefchlagen werben mußte. Rach einer in §. 20. gegebenen Berichtis gung find aber noch 16,520 fl. 42 fr. beigufügen, woburd ber Ertrag bes Bergbaus auf 129,967 fl. 11 fr. fommt und jene Roften noch um 3,411 ff. 18 fr. übersteigt. Gben beghalb find auch feine erheblichen Abweichungen vom Boranichlage ju erwarten. Uebrigens wurden wir auch, wenn ber Bergbau wirklich feinen Reinertrag gabe, barum feine Kortfegung boch nicht widerrathen, außer wenn fich bei feiner Ueberlaffung an Brivatunternehmer gunftigere Erfolge porberseben ließen. Bei ben Buttenerzeugniffen fommt eine ftarte Mehreinnahme gum Borichein, so auch bei ben Gerathen und verschiedenen Stoffen, S. 2. c., wo fie jedoch mit einer Berminderung ber Borrathe in Berbindung ftand, und nur als zufällig anzusehen ift.

Der Betrag der verkauften Huttenprodukte, obichon im Durchschnitt 102,262 fl. 36 fr. über dem Anschlage, ift bennoch nicht eben in regelmäßigem Zunehmen, und hängt, wie es scheint, von wechselnden Bestellungen und Absatzes legenheiten ab. Es wurden für Fabrikate vereinnahmt

1833 519,025 fL 1834 599,677 = 1835 602,596 = 1836 541,529 = 1837 515.505 =

Bas die Ansgaben betrifft, so find die Besoldungen im Durchschnitt jährlich um 2308 fl. 20 fr. unter dem Ansichlage geblieben, ber daher, wie auch im Berichte der zweiten Kammer bemerkt wird, vermuthlich höher gefaßt war, als das wahre Bedürfniß ersordert. Dhne in das Technische der Werke genau einzugehen, vermag man über die Betriebskoften nicht zu urtheilen, bei denen in mehreren SS. beträchtliche Neberschreitungen zu finden sind. Die größte bei S. 116., Ankauf von Nobeisen, hängt wahrscheinlich mit der geringeren Ausgabe für Brennstoffe zusammen, und kann überhaupt am wenigsten einem Anstande unterliegen, sowie auch solche Berwendungen, durch welche die ärarischen Werke dem heutigen Stande der Kunst gemäß eingerichtet und zur Erzeugung seder Art von Hüttenprodukten fähig gemacht werden, durchauß für nühlich zu erachten sind.

Nach der Rechnung erscheint eine jährliche reine Einnahme von 198,843 fl. 1 fr. oder von 29 Proc. der roben. Dieß ist schon an und für sich umwahrscheinlich, und die Untersuchung, wie sich in derselben Zeit die Borrathe verändert haben, zeigt, daß dieselben keinesweges auf gleicher Höhe geblieben sind. Nun ist zwar der schnellere Absab sogar ersfreulich, allein man darf nur nicht übersehen, daß diese mitwerkauften alteren Borrathe in der vorliegenden Periode keine Kosten mehr verursacht haben und der Erlös aus ihnen scheinbar ben Reinertrag vergrößert. Nach einer, der Commission mitgetheilten Berechnung, welche auf die Beränderung des Betriebssonds und die baaren Ablieserungen der

Huttencassen, nach Abzug der an sie gemachten Zuschüsse, gebaut ist, ergiebt sich als wahrer Reinertrag pro 1835 87,549 fl. 26 fr. " 1836 86,289 = 51 =

Das in biefen Werken enthaltene werbende Bermogen war gu Ende bes Jahres 1837 fo befchaffen :

umlaufende Betriebsfonds 548,815 fl. stehende 648,920 =

1,197,735 fl.

wovon ber ermabnte Reinertrag etwas über 7 Broc. ausmacht.

Die Commission hat auch gegen biese Rechnung keine Erinnerung zu machen, beren Ergebniß in einer Einnahme von 1,368,963 fl. 13 fr. und einer Ausgabe von 971,277 fl. 11 fr., also einem Reinertrage von 397,086 fl. 2 fr. besteht.

VI. Mungvermaltung.

Hier ist der Boranschlag sehr wenig maaßgebend, weil der Umfang der Ausmünzung, der völlig von der freien Bahl der Regierung abhängt, nach den Umständen sestgesett werden muß und sich nicht im Boraus schägen läßt. Auch ist überhaupt die sinanzielle Seite des Münzwesens in einem Zeitalter, wo man sich von der Schädlickeit jener früher oft angewendeten, der Burde des Staates widerstreitenden Kunstgriffe zur Erzielung eines größeren Münzgewinnes überzeugt hat, nicht mehr erheblich. Das Prägen der groben Sorten giebt bei den gewöhnlichen Preisen der rohen Münzmetalle feinen Vortheil, nur aus den Scheidemunzen läßt sich, da dieselben mit einem größeren Schlagschaße geprägt werden, einiger Reinertrag ziehen. Wir halten dieß nicht für unbedingt schädlich, glauben aber, daß es nur dann ohne Rachtheil bleibe, wenn der Gewinn sich in gewissen Gränzen hält, indem theils die kleineren Stücke nur wenig geringhaltiger geprägt werden, als die großen, theils aber auch die von jenen ausgegebene Summe das Bedürfniß des Umlauses nicht übersteigt. Beide Regeln sind neuerlich durch die Münchener Münzconvention in solcher Weise in Anwendung gebracht worden, daß sich nur ein sehr mäßiger Rußen für die Staatskasse erhalten läßt, indem einerseits die 6 und 3 fr. Stücke nur um 10 Proc. geringhaltiger als die gröberen Sorten, nämlich die kölnische Mark zu 27 fl. geprägt werden, andererseits jede Regierung sich vervflichtet hat, ihre eigenen Scheibemünzen auf Berlangen gegen größere Stücke umzuwechseln.

Der Reinertrag des Münzwejens ist nicht blos an und für sich klein, sondern er erscheint auch geringfügig, wenn man ihn wit dem ersorderlichen Capitale vergleicht. In Ende 1836 betrugen die umlausenden Betriebssonds der Münzverwaltung 136,028 fl. 28 fr., die stehenden 164,495 fl., beide zusammen 300,523 fl. 28 fr., wovon der rechnungsmäßige Reinertrag nur gegen 1½ kroc. (1,357 kroc.) beträgt. Wollte man die 3½ procentigen Jinsen diese Capitales mit 10,518 fl. zu den Ausgaben schlagen, so würde sich zeigen, daß dieselben den Ertrag noch übersteigen, wie dieß überhaupt neuerlich in allen Staaten der Fall ist. Die Stärke der Ausdrägung hat auf die reine Cinnahme des Staates nur geringen Einssus, wirft aber beträchtlich auf die in den Rechnungen erscheinende rohe Einnahme und die von derselben abzuziehenden Kosten. Im Durchschnitte von 1835 und 1836 schlug man nur für 334,352 fl. 39 fr. Silbermünzen, worunter sich in letterem Jahre noch sur 230,785 fl. 12 fr. Kronenthaler befanden, 1837 wurden schon sur 670,040 fl. Silberstücke gesschlagen, und namentlich 628,543 fl. Conventionsgulden, und dieser Mehrbetrag bringt schon eine erhebliche Bermehstung in der Staatseinnahme und Ausgabe hervor.

182

Bie die Einnahme aus geprägten Gold = und Silbermungen, so blieben auch die meisten Ausgaben unter dem Boranschlage, ohne daß sich indeß in der Ersparung an denselben ein sestes Berhältniß entdeden ließe. Namentlich wurden für Lohn der Münzarbeiter nur 142 fl. 8 fr. weniger ausgegeben, was nicht völlig 4 Proc. der angeschlagenen Summe von 3600 fl. ausmacht, während an Gold = und Silbermungen 32 Proc. weniger, als das Budget annahm, versertiget wurden; ohne Zweisel kommt dieß daher, daß man die Arbeiter bei einer schwachen Ausmunzung nicht vollsständig beschäftigen, sedoch wegen der vorkommenden Berrichtungen auch nur einen kleinen Theil von ihnen gänzlich entlassen kann.

Der Reinertrag, den die Rechnungen ergeben, ist nach der vergleichenden Darstellung 10,871 fl. 13 fr. Fügt man den Ueberschuß des Junius 1836 mit 2,239 fl. 10 fr. hinzu, so erhält man 13,110 fl. 23 fr. als Ergebniß der 25 Monate. Eine, und mitgetheilte Berechnung giebt nur darum eine etwas größere Jahl, nämlich 13,112 fl. 7 fr., weil man hiezu den kleinen Betrag von 1 fl. 44 fr. als Einnahme in der Abtheilung II. a. von 1835 mit aufgenommen hat.

Bergleicht man ben Betriebsfond am letten Mai 4835, nämlich 129,066 fl. 7 fr. und am letten Juni 4836, namlich 142,178 fl. 14 fr. mit einander, fo zeigt fich in dem Unterfchiede beiber gang biefelbe Summe von 13,112 fl. 7 fr. Es ift im erften Augenblide auffallend, bag bie Mehrung bes Betriebsfonds mit bem Reinertrage ber Jahresrechnung gusammentrifft, mabrend fonft beibe Groffen von einander verschieden find und gur Ermittelung bes mahren Birthichaftbergebniffes gusammengefiellt werben muffen. Der Grund Diefer Eigenthumlichkeit liegt in ber besondern Behandlung ber Summen, welche bie hauptstaatstaffe an die Müngverwaltung zum Ankaufe von roben Metallen binüber gahlt. Diefelben werben nämlich als Borfcuffe, wie wenn fie von einer gang fremben Raffe famen, betrachtet; man muß fich benten, Die Munganftalt borge Die Mittel, um fich Metallvorrathe gu faufen, und gable Die Darleben mit ihrem Mungergengniß ab. Es entsteht alfo bieraus eine laufenbe Rechnung ber Mungfaffe, wobei ber Betrag ber noch nicht vermungten und noch nicht erstatteten Gold - und Gilberquantitäten als eine Schuld an bie Sauviftaatefaffe , ber etwaige Mehrbetrag ber Ablieferungen an biefe bagegen als ein Guthaben an jene Raffe erfcheint, wie benn 3. B. gu Eube bes Juni 1837 bie Mungverwaltung 4154 ff. 30 fr. ju gut hatte und baneben 135,128 ff. 53 fr. an Borrathen nebit 2894 fl. 51 fr. an Raffenreft befag. Die Schulben an die Sauptstaatstaffe ober die Anfpruche an biefelbe in Folge größerer Ablieferungen bilben bemnach einen Theil bes Betriebsfonds jener Berwaltung, und ber Reinertrag drudt fich theils in ber Bermehrung ber Borrathe an Metall ober Munge, theils in ben Activreften aus, fo bag bie Mungverwaltung eine gang abgefonderte Birthichaft darftellt, die burch gunftigere Erfolge ihr Bermogen vergrößert. Rur bann, wenn fie größere Unfaufe von Metall mit geborgtem Gelbe faufte, bas fie erft in fpaterer Zeit ber Staatsfaffe erfette, wurde die Jahresausgabe im Berhaltniß gur Ginnahme icheinbar gu groß fein und ber Reinertrag aus ber Rechnung nicht abgenommen werden fonnen.

Uebrigens ist, wie die Commission belehrt wird, diese Behandlung von nun an abgeschafft worden, die Münzkasse wird künstig, wie andere Berwaltungszweige, Zuschüsse erhalten und ihre Ueberschüsse abliefern, soweit sie nicht für den Betriebssonds nöthig sind. Außer dem vorhin bezeichneten Reinertrage von 13,412 fl. 7 fr. ist noch eine, aus den Außegaben erwachsene Bermehrung des stehenden Betriebssonds im Betrage von 332 fl. 13 fr. zu bemerken, wodurch der gesammte Gewinn sich auf 13,444 fl. 20 fr. stellt.

Die höhere Aufgabe ber Mungverwaltung besteht barin, baß sie bem Berkehre ein fehlerfreies Umlaufsmittel barbiete, was zu seiner Erleichterung und Sicherung sehr viel beiträgt. Dieser Zwed verbient ebensowohl, wie viele ans bere, ben Bolkswohlstand betreffende Zwede nöthigenfalls mit einer Aufopferung beförbert zu werden, und man hat es beshalb nicht zu schen, wenn bei einer Berbesserung bes inländischen Mungwesens die Kosten sich vermehren und ber Reinertrag sich in eine reine Mehrausgabe umwandelt, wie dieß in ben nächsten Jahren leicht geschehen mag. Die

icon erwähnte Munchener Uebereinfunft hat bie Bereinzelung, in ber fich bieber jeber beutiche Staat in Sinfict auf feine Mungen befand, gludlich aufgeboben, und bie vielfach, auch in biefem Caale bei Belegenheit biefes Ginnahmes ameiges früher gewünschte Gleichformigfeit bes Munginges im fubweftlichen Deutschland gu Ctanbe gebracht. Bei ber Unmöglichkeit, gleichnamige Mingen ber Rachbarftaaten vom Umlauf im Lande abzuhalten, war jeber Staat in ber Befabr, in feinen Maagregeln geftort ju merben, wenn auswarts bie namlichen Sorten von geringerem Gehalte ausgemungt wurden, woburd enblich eine allgemeine Unficherheit bes Munginges entstehen mußte. Ce ift erfreulich, folgenreiche Berbefferungen, Die in großen Staaten nur einen einzigen gesetzgeberischen Willensact erforbern, burch freie Bereinbarung ber beutschen Regierungen ebenfo gwedmäßig und mit reiflicher Berudfichtigung aller besondern Berbaltniffe gelingen gu feben. Allerbings ift bas Mungwefen im Bollvereinsgebiete vermöge ber Conventionen von Munchen und Dresben noch nicht fo vollfommen geworden, als es überhaupt fein fonnte; allein man muß bebenfen, daß bie Folgen bes früheren Buftanbes nicht mit einem Male verschwinden fonnen, eines Buftanbes, wo man es fast fur eine Ehrenfache jebes beutschen Landes anfah, die Landeshobeit barin zu zeigen, bag man im Mungwesen feinen eigenen Weg einichlug, und wo man auch in ben Mitteln, einen Munggewinn gu erlangen, nicht überall fehr behutsam gu Werke ging. Eine Bereinigung zu einem einzigen allgemeinen beutschen Mingfuße ware ohne Zweifel fehr nuglich, allein ba nun brei vericbiedene Auße im fudoftlichen, im nördlichen und im fudmeftlichen Theile von Deutschland ichon über große Bladen verbreitet find, fo tonnte jene Maagregel nur baburch ausgeführt werben, bag wenigftens zwei biefer gandermaffen bie übliche Studelung, die in allen wirthschaftlichen Berhaltniffen bes täglichen Lebens eingewurzelten gewohnten Mungeinheiten aufgeben und fich mit neuen vertraut machen mußten, was befonders denjenigen Bolfoflaffen, Die, wie die Arbeitsteute und Landbewohner, nicht gewandt im Rechnen find, eine unfägliche Beschwerde guziehen, und auch zu taufend Uebervortheilungen Unlag geben wurbe. Auch innerhalb bes größeren Bollvereins ift biefe völlige Ginheit bes Mungfußes nicht ohne eine große Unbequemlichfeit bes einen ober anderen Theiles berauftellen, indem Die nördlichen Lander fich eben fo fcwer von der Thaler - und Grofdenrechnung, als die füblichen von den Gulben und Kreugern trennen werben. Man muß icon bies als einen großen Bortheil ansehen, bag nun biefe beiben Mungfuße gehörig festgeftellt, gegen jede einseitige Abweichung gefichert, und burch ein unveranderliches Berbaltnig an einander gefnupft worden find, und bag auch bem fruheren Migbrauche ber Scheibemunge und ben bierand entsprungenen Berwirrungen vorgebeugt ift. Auch in foferne ift man noch nicht am Biele ber wunschenswerthen Bervollfommnung angelangt, als in bem Bereine noch frembe Mungftude umlaufen, die gum Theile beut zu Tage gar nicht mehr geprägt werben, beren Beichaffenbeit alfo im Laufe ber Beit fich mehr und mehr verschlechtert, und bie begbalb bie neuen befferen Bereinsmungen gu verdrangen broben. Es ift eine befannte Erfahrung, bag, wenn beffere und ichlechtere Stude fur gleiche Geltung neben einander umlaufen, baburch ein Antrieb entsteht, jene gum Ginichmelgen ober Berfenden gurudgugieben, und bag, wenn nicht öftere Umpragungen ber alteren Stude eines Buges vorgenommen werben, ber mittlere Feingehalt aller umlaufenden Stude einer gewiffen Gorte fich nach und nach in Folge ber Abnugung verschlechtert. Daber wird man nicht bloß auf ein fortgesettes Umfdmelgen ber alten einheimischen Stude, fonbern auch auf die gehörige, ber leberschätzung entgegenwirfende Burdigung ber auswärtigen Gorten Bebacht nehmen muffen. Saben biefe noch jest eine Beimath, d. h. gehören fie einem Staate an, ber bie, wo nicht positiv =, boch vernunftrechtliche Berpflichtung hat, fie als Werke feiner Mungftatte anzunehmen und anzuerkennen, fo konnen fie vermittelft einer allmähligen, im Boraus angefundigten Berabsehung hinausgebrangt werben. Gind fie bagegen heimatholos, fo verursacht ihre Berabwurdigung einen Berluft, ber, wenn er nicht von der Wesammtheit als ein Theil der Mungausgaben übernommen wird, fich unter ben Unterthanen des Staates in einem fehr ungleichen, von bem gufälligen Befibe im Augenblide biefer Berfügung bestimmten Berhaltniffe vertheilt. Die Beforgniß, daß die neuen Conventionsmungen häufig zum Ginfchmelgen verwendet werden modten, wird durch bas geringere Rorn ber prengischen Thaler, bie mit jenen Studen in gleicher Geltung umlaufen,

1 184

bekanntlich verstärft, indem ein starfer mit Rupfer beschicktes Silber bei gleichem Feingehalte weniger beliebt ift und nicbriger bezahlt wird.

Die in den Rechnungen nachgewiesenen Einnahmen belaufen sich auf 700,875 fl. 12 fr., die Ausgaben auf 690,083 fl. 59 fr., wogegen nichts zu erinnern ist.

VII. Centralverwaltung ber Forften und Bergwerfe.

hier ift im Ganzen ein Minderaufwand von 3480 fl. 31 fr. gegen ben Anschlag berechnet. Die Einnahmen ber Centralkaffe find ganz unbedeutend. Bei den Ausgaben haben nur die Bureaufosten den Anschlag überstiegen, die versichiedenen Ausgaben find am meisten unter demfelben zurückgeblieben.

In der zweiten Rammer ift eine Bergleichung ber Centralverwaltungefoften mit den Ginnahmen fowohl bei ber Direction ber Forften, Galinen und Bergwerfe, als bei ber Softomanenkammer angestellt worden, woraus fich ergiebt, daß allerdings bas Berhältniß jener Ausgaben zu ben roben und reinen Einnahmen in beiden Berwaltungezweigen febr ungleich ift. Salten wir uns an die robe Ginnahme, welche hier wohl mehr in Betracht ju fommen verdient, als die reine, fo betragen bie Roften ber Gentralverwaltung bei ben Forften, Galinen, Bergwerfen und ber Mingverwaltung nicht voll 1 Broc. (0,98), bei ben Cameraldomanen aber 2,6 Broc. Die Urfache biefer Bericbiebenheit liegt aus nachft in bem Wefen biefer Ginnahmen. Bei ben Cameralbomanen ift eine große Angahl einzelner Grundftude und Befällrechte mit mancherlei verwidelten Laften. Die Ertragssumme fest fich aus einer weit größeren Bahl von Theilen zusammen, und verursacht beghalb bei ber Berpachtung, Gelbstverwaltung, Ginziehung ber Gefalle und Ablöfung eine größere Menge von Geichaften, mahrend bie Walbungen ichon aus wenigeren ausgebehnteren Maffen bestehen, bei iebem Siebe ansehnliche Borrathe gufammen fommen, die Bahlungen in beträchtlichen Boften eingehen, ber Galinen nur amei, ber Berg = und Suttenverwaltungen nur feche find, und bie Berfügungen, Anfragen , Rechnungerevifionen , De= creturen ic. nicht fo gahlreich fein fonnen. Die Domanenkammer hat zwei Collegialmitglieber und brei Rangleibeamte mehr, und bieß reicht icon bin, ben Dehraufwand von 6410 fl. gegen die Direction ber Forften und Bergwerke gu rechtfertigen. Die nicht im Budget vorgesehene Ginnahme beiber Jahre von 247 fl. 58 fr., und bie Ausgabe von 72,461 fl. 29 fr., welche, mit Bufchlag ber Ginnahme, einen Minberbetrag von 3480 fl. 31 fr. gegen ben Anschlag ergiebt, unterliegt feinem Bebenfen.

VIII. Etenerverwaltung.

A. Einnahmen.

Die in dieser Abtheilung, und zwar in den gegenwärtigen Rechnungsvorlagen zum lesten Male vereinigten Einstünfte betragen in der Periode von 1835 und 36 52 Proc. der ganzen rohen Staatseinnahme, und die zugehörigen Ausgaben nehmen fast $\frac{1}{3}$ (32,7 Proc.) sämmtlicher Lasten und Berwaltungskosten hinweg. Sowohl dieser hohe Bertrag, als die enge Berknüpfung, in welcher die Steuern mit dem wirthschaftlichen Zustande der Staatsbürger stehen, giebt der Betrachtung dieses Theiles der Nachweisungen immer ein vorzügliches Interesse. In ihnen würden sich die Spuren eines Druckes der Staatslasten entdecken lassen, wenn er vorhanden wäre, und in ihnen sinden sich die Kennzeichen, die den steigenden Wohlstand des Landes andeuten. Wie lehrreich es auch ist, den ganzen Steuerertrag verschiedener Jahre zu verzleichen, so kann man doch hieraus nur dann eine zuverlässige Folgerung ziehen, wenn sich in dem zur Bergleichung zusammengesasten Zeitraume keine Beränderungen in dem Kuße und der Erhebungsart der Aussagen

gugetragen haben. Da bieg aber mahrend ber und jest gunachft beschäftigenden Beriode mehrfach geschehen ift, fo muß man in ben Schluffen, ju benen ein folder Bergleich aufforbern fann, febr vorfichtig fein. Salten wir Die Ergebniffe ber jegigen und ber vorigen Periode gufammen, fo muß vor allem ber Erlag ber Steuer von 300 fl. perfonlichem Gewerbsteuerfapital berudfichtigt werben. Bieben wir benfelben im Betrage von 206,932 fl., wie er G. 59. bes 2ten Beilagenheftes angegeben ift, von bem Steuerertrage ber beiben fruheren Jahre ab, und ichlagen wir biefem bie Forftgerichtsbarteitogefalle bei, fo ergiebt fich folgender Stand ber Einnahmen:

1833	6,671,524 fl.
34	7,165,745 =
35	7,443,875 -
36	7,485,585
37	7,824,229 =

Allein auch bieje Bahlen bruden feineswegs bie Bunahme gleichartiger Ginfunfte aus, indem befanntlich im Bollmefen im Sabre 1835 eine große Beranberung vorgegangen, und auch um Diefelbe Beit Die Erhebung ber Fleifchaccife etwas abgeandert worden ift. Daher ift es fruchtbarer, bei jeber einzelnen Raffe und Gattung von Steuern die Regel ber Bu = ober Abnahme zu erforichen. - Der Ropf ber Ginwohner hatte, nach ben wirklich erhobenen Gummen, alfo mit Ginfchluß ber vollen Gewerbsteuer in ben Jahren 1833 und 34, au tragen :

1833	5	fl.	38 fr.
34	5	3	59 =
35	6	2	- 4
36	6	-	0,6 =
37	6	*	11 =

Sicht man auf bas Berhaltniß, in welchem bie bier im weiteren Ginne fogenannten Steuern gu einander fteben, fo betrugen

bie unmittelbar auf bas Ginfommen gelegten Steuern, bie in unferem Ru-		
brifenfpfteme ale birecte aufgeführt werben, (bie Schapungen ber		
neueren Runftiprache)	38,5 Proc.	35,5 Proc.
bie Aufwandesteuern	44,5	48,4 =
bie Jurisdictions -, Forftgerichtsbarkeitsgefälle und verschiedenen Ginnah-		and lun
men	17	16 .

Die Ausgaben nehmen von der Bruttoeinnahme 1 (20,6 Broc.) binweg. Allein wegen der eigenthumlichen Umftande, bie bei ben Bollen vorfommen, fowie barum, weil unter ben Ginnahmen viele Erfappoften begriffen find, Die, als durchlaufend, fowohl von jenen als von ben Ausgaben abgezogen werden mußten, fann man auf biefes Bablenverhaltniß gar fein Gewicht legen, fondern muß bei jeder Stenergattung bie Roften befonders ermitteln.

I. Directe Steuern. Sier ift, wie es die Ratur Diefer Auflagen mit fich bringt, die wenigste Beranderung und Abweichung vom Boranfchlage gu finden. Wenn man fur 1836 die erlaffene Gewerbsteuer beifchlägt, fo findet man ben Belauf ber birecten Steuern :

1835	2,872,720		
36	2.868.891	#	

Der fleine Rudfchlag von 1836 gegen 1835 ift hauptfachlich aus bem Minberertrage ber Glug - und Dammbaugelber herzuleiten.

PARTER SAFET SAFET SAFET STREET

Der Durchichnitt von 1833 und 34 war 2,846,812 fl.

Es wurde übrigens nüplich sein, wenn in der vergleichenden Darstellung die Grund =, Haus = und Gewerbesteuer in ihren Ertragssummen abgesondert aufgesuhrt wurden. Bemerkenswerth ist, daß 1836 das Soll der directen Steuern in der Rechnungsabtheilung III. von 2,632,611 fl. 16 fr. bis auf einen Rest von 7071 fl. 12 fr. und 1837 das Soll von 2,557,776 fl. 10 fr. dis auf 5305 fl. 49 fr. Rest wirslich eingegangen ist, so daß die Reste nur \(\frac{1}{2} \) und \(\frac{1}{3} \) Proc. des Solls ausmachten; eine sehr erfreuliche Thatsache! Hiezu gehört, daß das ganze Rückstandssoll dieser Steuern sich 1836 nicht höher als auf 20,761 fl. 40 fr. belief, wovon noch 6158 fl. 25 fr. länger im Rückstands blieben, und 1837 auf 16,091 fl., wovon 3724 fl. 10 fr. nicht eingiengen. Die besonderen Erhebungskosten der directen Steuern, nach beiderseitigem Abzuge des geleisteten Rückersach, belaufen sich im Mittel beider Jahre auf 5,3 Proc. der Roheinnahme. Die stärkse Abweichung vom Unschlage ist die nothwendige Folge der schon erwähnten Beränderung der Gewerbsteuer. Wenn man, da diese Maaßregel auf einem Gesehe beruhte, den Budgetssat darnach abändern würde, so käme der S. 59. der Borlagen berechnete Mehrertrag von 40,541 fl. 15 fr. sür beide Jahre zum Borschein, der sich hanptsächlich bei der Haus -, Gewerbs = und Klassensteuer ergiebt.

II. Indirecte Steuern. Die brei Tranfftenern (S. 5 — 7.) trugen im Durchschnitt von 1833 und 34 922,957 fl. ober auf ben Kopf 45 fr.

35 und 36 893,727 = " 43 = 1 41,8 =

Diese Berminderung in der Summe der drei genannten Steuern rührt hauptsächlich von der Weinaccise her, die im Jahre 1835 um 108,733 fl. gegen 1834 zurückschlug, 1836 weiter um 21,845 fl. gegen 1835, und erst 1837 um nicht ganz 3000 fl. wieder anstieg; auch das Ohmgeld hat den ganz ungewöhnlich hohen Ertrag von 1834 seitdem nicht mehr erreicht und fortwährend abgenommen, während die Bieraccise von 1832 an im Steigen ist. Die Höhe der Weinaccise wird sowohl von der Menge, als von dem angegebenen (declarirten) Preise des erfauften Weines bestingt, und es ist bekannt, daß diese beiden Ursachen in keinem gleichförmigen Berhältniß zu einander stehen. Dieß läßt sich so erläutern. Es war

Der Bierverbrauch auf den Kopf der Einwohner, soweit man ihn aus der Annahme einer Entrichtung von 13 fl. fur bas Fuder richtig berechnen kann, verhalt fich in dieser Zeit fo :.

1833 11,5 Maaß.

34 12,2 = man and man

wobei bie ftarfe Erhöhung im letten Jahre nicht unerwartet fein fann, indem in vielen europaischen gandern biefelbe

Erscheinung wahrgenommen wird, die unsehlbar, mahrend sie bem Andau der Gerste und des Hopfens gunftig ift, die Weinpreise niedrig halten und ben Weinbau in ungunftigen Lagen mehr und mehr unergiebig machen muß. Uebrigens trugen die drei Tranfsteuern zusammen noch 297,625 fl. in beiden Jahren über den Anschlag, weil dieser durch den Ginfluß der in die Durchschnittsberechnung gesommenen früheren Jahre ziemlich niedrig geworden war.

Die Fleischaceise (§. 8.) hat die Erwartungen nicht erfüllt. Sie brachte im ersten Jahre 15,567 fl., im zweiten 29,335 fl. unter bem Anschlage ein, und betrug auf ben Ropf

1833	12,3 fr.
34	13 =
35	12,7 =
36	12,1 =
37	11,5 =

wozu, neben den erhöhten Fleischpreisen, auch die 1835 erfolgte allgemeine Einführung der Bersteurung nach der Stückzahl beitragen mußte, indem diese den Ankauf von schwerem Bieh für den Fleischer vortheilhaft macht und hiedurch bei gleichem Fleischverbrauche die Zahl der versteuerten Stücke verringert wird. Auch mag das Hausschlachten, wovon keine Accise entrichtet wird, auf dem Lande beträchtlich zugenommen haben, und so ist der versteuerte Berbrauch des Fleisches keineswegs ein sicherer Maaßtab für die ganze Fleischconsumtion. Es ist aus den vorstehenden Sähen zu erkennen, daß wir in der vorliegenden Periode in dem Ertrage der inneren Berbrauchssteuern nicht jene Zunahme finden, die man als Zeichen und Maaß für die Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes anzusehen gewohnt ist; da inzwischen bei dem Weine und Fleische eigenthümliche Ursachen störend eintraten, so darf man, während so viele andere Merfmale des blühenden Nahrungsstandes wahrgenommen werden, aus dem Mangel jener Kennzeichen nicht auf ungünstige Verhältnisse schließen.

Die fogenannte Rauf-, Schenfungs - und Erbichaftsaccife (S. 9.) ergab:

1833	388,052 ff.	ober auf ben Ropf	19 fr.
34	422,739 =		20 =
35	481,547 =		23,3 =
36	498,242 =		24 =
37	506,100 =	and the state of	24 =

Sie hat also in den letten Jahren mit der Bermehrung der Einwohnerzahl ziemlich gleichen Schritt gehalten, jeboch in der Periode von 1835 und 36 sich bedeutend über ihren Ertrag in der vorherzehenden erhoben. Es ift schon in den früheren Nachweisungsberichten angedeutet worden, daß diese Erscheinung zwei Hauptursachen zugeschrieben werden muß, von denen die eine, der gestiegene Preis des undeweglichen Bermögens, die Besiher in unzweiselhaften Borztheil setzt, die andere aber, die Häusigseit der Uebertragungen, theils auf günstigen, theils auf ungünstigen Umständen beruht. Diese Abgabe von dem Uebergange des undeweglichen Gutes in andere Hände ist schon oft als eine, den Grundsähen der Besteurung nicht entsprechende Entrichtung bezeichnet worden. Man hat aber diese Meinung nicht selten aus dem Grunde bestritten, weil sich in der Ersahrung nicht eben die Spuren eines Druckes und die durch densselben veranlaßten Klagen erkennen lassen. Allein das Bewußtsein der Besteuerten entscheidet nicht in allen Fällen über die Schädlichkeit einer Staatslast. Da der Käuser die Accise zu bezahlen hat, so wird der Berkausellen erfolgt, die Accise dem Käuser zur Last, indem er keinen niedrigeren Preis erlangt, als er auch ohne das Bestehen dieser Abgabe zu bezahlen haben würde, so wird er zu einem größeren Capitalanswande genöthiget. In beiden Fällen wird die Abs

gabe nicht aus ben Einkunften ber Bürger, sondern aus dem Kapitale geschöpft. Unterbleiben nühliche Käuse oder Berkäuse wegen der Schen vor dieser Last, so ist dies ebenfalls ein Nachtheil, der sich wenig in Klagen fund giebt; es liegt also überhaupt das Schädliche dieser Accise nicht an der Oberstäche, sondern zeigt sich erst bei weiterem Nachdensten über die volkswirthschaftlichen Wirkungen derselben. Eine Einnahme von im Million Gulden läßt sich aber, besonders unter den sehigen Umständen, nicht aufgeben, und wir beschränken, in Uebereinstimmung mit der Commission der zweiten Kammer, unsere Wünsche darauf, daß in der Ermäßigung der Abgabe künstighin geschehe, was thunlich ist, daß mindestens auf keinen ferneren Mehrertrag gerechnet, und so viel an dem Entrichtungssuse gemindert werde, als nöthig ist, um die eingehende Summe wenigstens nur auf der bisherigen Höhe zu erhalten. — Die besonderen Kosten der Accise sind, nach der eben angegebenen Weise berechnet, 5½ Proc.

In ben 3011 gefällen kann ber Boranschlag am wenigsten in Betracht kommen, weil in ihm die Zollvereinigung noch nicht berücksichtigt worden war. Die eigentlichen Zölle, nämlich mit Ausschluß ber Wasserle, hatten 1833 1,317,440 fl., 1834 aber 1,366,049 fl. reh eingetragen. Die zweite dieser Zahlen ist noch weniger tauglich, ben Stand der Einnahme bei den bisherigen Einrichtungen zu bezeichnen, als die erste, weil in dem letteren Jahre die Aussicht auf den nahen Anschluß Badens an den Berein noch mächtiger auf die Einsuhr einwirkte, und sie auf eine Größe brachte, welche in keinem Falle hätte Bestand haben können. Das Jahr 1835 ist das des Ueberganges; seine Bershältnisse gestatten keinen Bergleich mit denen der Bors und Nachjahre, außer in soferne, als man zu untersuchen hat, ob die besürchteten Opfer, mit denen man den Eintritt in die neue Anordnung erkaufen zu müssen glaubte, wirklich gebracht wurden. Sie waren zu vermuthen, weil man in den Monaten des Kalenderjahres 1835, wo Baden die Zölle nach dem Bereinstarif an seinen Grenzen gegen das Aussland, ansänglich auch an den Grenzen gegen die anderen Bereinsstaarif an seinen Grenzen gegen das Aussland, ansänglich auch an den Grenzen gegen die anderen Bereinsstaarif an seinen Grenzen gegen das Aussland, ansänglich auch an den Grenzen gegen die anderen Bereinsstaaten erhob, wo zugleich die Anstalen zur Bewachung der Grenzen noch nicht vollständig getrossen waren, eine bebeutende Berminderung der verzollten Einsuhr zu erwarten hatte. Der Erfolg erwies sich unter diesen Umständen noch ziemlich günstig, nur sind wir nicht im Stande, dieß mit voller Genanigkeit aus den vorliegenden Rechnungen zu ermitteln, weil in den Rachweisungen die Kosten der Wasserschle von denen der wahren Zölle nicht geschieden sind. Fassen wir also beide Arten von Zollabgabe zusammen, so sindet sich

1833. Bruttoeinnahme	1834. 1,543,294 fl. — fr. 176,234 = — =
Reinertrag 1,309,772 fl. — fr.	1,367,060 fl. — fr.
Dagegen in ber folgenden Periode: 1835.	1836.
Bergutungen in Gemäßheit des Zollvertrages 258,785 = 33 =	1,479,364 ft. 47 fr. 516,981 = 1 =
1,661,963 fl. 25 fr. Hievon gehen ab Kosten 491,067 = 48 =	1,996,345 fl. 48 fr. 637,478 = 53 =
bleibt rein 4.470,895 fl. 37 fr.	1.358.866 fL 55 fr.

Der Boranschlag hatte nur 4,041,961 fl. aufgenommen, es können also die Berluste, die man nothwendig erleiben mußte, noch als mäßig angesehen werden, wobei freilich noch zu berücksichtigen ist, daß für 1835 13 Monate berechenet sind. Bon 1836 an ift die neue Zolleinrichtung in gleichsörmigem Gange, und weil nun nicht mehr die unmittelbar bei den badischen Zollämtern eingehenden Zollbeträge, sondern die aus der Bereinskasse fließenden Antheile in Einsnahme erscheinen, so sind von Jahr zu Jahr nur geringe Beränderungen voranszusehen. Auch läßt sich künftig von

bem Berhältniß zwischen Einnahme und Kosten der Zollverwaltung in einem einzelnen Lande nicht mehr sprechen, vielmehr müssen die sammtlichen Einnahmen und Ausgaben des Bereins mit einander verglichen werden. Der badische Antheil an dem reinen Zollertrage macht pro 1836 1,292,660 st. 12 fr., oder 1 fl. 23 fr. auf den Kopf der gleichzeitigen Bolksmenge, wovon freilich noch die dem Großherzogthum ausschließlich zur Last fallenden Kosten absgehen, die sich nach der Rechnung von 1836 auf 59,982 st. 26 fr. beliesen. Nach diesem Abzuge bleibt der völlig reine Ertrag 1,232,672 fl. 46 fr., oder gegen 1 fl. (59,4 fr.) auf jeden Einwohner. Ob die badischen Staatsbürger gerade soviel unmittelbar oder mittelbar an Zöllen in die Kassen der Bereinsämter bezahlen, als der diesseitige Antheil am Reinertrage und der verhältnißmäßige Theil der sämmtlichen Kosten beträgt, dieß ist bekanntlich nicht zu erweisen mögelich, jedoch näherungsweise immerhin anzunehmen. Uebrigens unterläßt Ihre Commission, Durchsauchtigste, hochgeschrtesse Herie Gerren, bei dieser Gelegenheit, weil sich in Kurzem eine andere darbieten wird, über die allgemeinen Wirkungen des Zollvereins sich zu äußern.

Der Rheinzoll (S. 14.) muß wegen der, im Zollvereinigungsvertrage ausbedungenen Befreiungen weniger einbringen, als vorher. Dieß ist aus ben vorliegenden Berechnungen bei der Einnahme aus dem, in den Erläuterungen angegebenen Grunde nicht zu erkennen, weil die aufgeführten Summen auch die Antheile mit enthalten, welche anderen Uferstaaten hinauszubezahlen sind. Für 1836 finden wir angegeben:

Bruttoeinnahme 76,188 fl.
Lasten . . . 71,774 =

also blieben nur rein 4,414 fl.

Die Fluggolle von anbern Stromen brachten ein:

fie scheinen bemnach in den beiden lestgenannten Jahren eine gewisse Stetigkeit angenommen zu haben; ber hohe Ertrag von 1835 aber stellte ben Durchschnitt ber Periode von 35 und 36 boch ziemlich nahe an ben Boranschlag.

III. Juftige und Polizeigefalle. §. 16. Der Erlos aus Stempelpapier entspricht nicht genau bem jahrlichen Berbrauche. Er mar im Durchschnitt von 1833 und 34 66,218 fl.

1835 und 36 60,683 =

Die sämmtlichen in diese Abtheilung fallenden Einnahmen, mit Ansnahme der Desertions und Refractionsstrasen und der Ersaposten, haben den Anschlag überstiegen, was, da dieser aus dem Durchschnitte früherer Jahre berechnet wird, sehr begreissich ist. Mehr Interesse bietet die Beobachtung der Fortschreitung dar. Diese ist, wenn wir uns nur an die beiden stärksten Einnahmen, nämlich von den Sporteln der Justiz und Administration, und sodann von denen der Rechtspolizei halten, von 1833 bis 35 ziemlich gleichsörmig, und zwar bedeutend stärker, als die Bolksvermehrung, indem die Justiz und Administrativsporteln innerhalb dieser 2 Jahre um 11, die Amtsrevisoratssporteln aber um 6 Proc. mehr abgeworfen haben. Zum Theil hat hiezu die veränderte Erhebungsart beigetragen, indem die Ansehung von dem Einzuge getrennt und dieser von den Steuerbeamten besorgt wird, was das pünktliche Eingehen sehr befördert. Bon 1835 bis 36 erscheint ein Rückschag, und 1837 ist die Einnahme nur wenig höher als 1835, wobei wir indes, da für 1837 die Justiz und Administrativsporteln mit den Stempelgebühren zusammengezogen sind, diese nach ihrem Betrage von 1836 in Abzug bringen mußten.

Die Bahlen find folgenbe:

Juftig- und Administrativiporteln.	Sporteln ber Rechtspolizei.
------------------------------------	-----------------------------

	- d lbarren	abattern and Drawingham
1833	312,296 fl.	363,521 fl.
34	337,342 =	373,815 =
35	347,472 =	385,492 =
36	325,684 =	378,753 =
37	348,000 =	393,207 =

Die beabsichtigte Umgestaltung biefer Gebühren macht für jest weitere Betrachtungen überstüssig. Die besonderen Rosten bes ganzen Titel III. findet man, nachdem man die in §. 20. der Ausgabe aufgeführten Ersapposten, sowohl von dieser als von der Einnahme abgezogen hat, zu 10 Proc. der letteren.

IV. Gefälle ber Forst gerichts barfeit. Es ift bieß eine so bedauernswerthe, und auch aus blos finanziellem Gesichtspunkte betrachtet eine so wenig ergiebige Einnahmsquelle, daß man sich freuen mußte, wenn sie noch mehr als um die angegebenen 5,654 fl. 40 fr. gegen den Boranschlag zurückgeblieben ware. Inzwischen scheint wirklich eine regelmäßige Berminderung statt zu sinden, die unter anderen davon abgeleitet wird, daß ein Theil der schuldigen Summen wegen ihrer Unbeibringlichkeit sogleich ausgelassen und in Arbeit umgewandelt wird. Das Marimum ihres Ertrages war 1834, nämlich 267,455 fl., hierauf brachten sie im Soll ein

> 1835 228,303 fl. 7 fr. 36 208,042 = 13 = 37 195,699 = 35 =, ohne H. a. von 1838.

Diese ansehnliche Soll-Einnahme zeigt und zwar ben Belauf der Verurtheilungen zu Strafe und Schabendersat, aber nicht den Vortheil, der der Staatskasse hieraus erwächst, weil von den angezeigten Summen ein großer Theil nicht baar eingeht, sondern in Abgang kommt, ein anderer aber als Schadenersat und Hälfte der baaren Straf-Einnahme an die Waldeigenthümer ausgeliesert wird. Was hievon wieder an den Staat als Waldbesitzer gelangt, steht unter den Einfünsten der Forstdomänen und betrug im Durchschnitt von 1835 und 36 die Summe von 17,355 fl. 30 fr. Nach den Steuerrechnungen betrugen die Abgänge an Strasen im Durchschnitt jährlich 65,557 fl. 42 fr., die erwähnten beiden Arten des Ersages 91,557 fl. 42 fr.; es blieben also von der Einnahme im Soll nur 60,663 fl. 30 fr. übrig, und hievon waren noch 10,983 fl. 41 fr. besondere Verwaltungskosten zu bestreiten, so daß die reine Einnahme sich nur auf 49,679 fl. 49 fr. beläuft, wovon aber ohne Zweisel wieder viel rückständig geblieben ist. In der Rechnungsabtheis lung III. von 1836 sind 17,385 fl. 48 fr. Reste von Forstgerichtsbarkeitsgefällen ausgezeichnet.

V. Berichiebene Ginnahmen, im Ganzen mit einem Mehrertrage von 56,712 fl. 13 fr., boch mit einem Minberertrage von 4,805 fl. 6 fr. bei ben Krahnen, Lagerhäusern z. in §. 26. Die Bermehrung ber Defraudationoftrafen ift eine unwillsommene Wirkung ber höheren Zollsabe. 1834 beliefen fich dieselben erst auf 24,975 fl., 1836 schon auf 43,702 fl. 36 fr.

B. Ausgaben.

Bieles diesen Gegenstand Betreffendes ift schon bei den Ginnahmen gelegentlich bemerkt worden, weßhalb wir hier furz sein können, zumal da die meisten Kosten und Lasten der Steuerverwaltung durch Gesetze und Berordnungen bestimmt find und den Steuerbehörden wenig Spielraum zur freien Bewegung gestattet ift.

I. Directe Steuern. Bei ber sogenannten allgemeinen directen Steuer ist ein Abgang von 1 Broc., bei der Clafsensteuer ein folder von 3,6 Broc., ben man nicht fo groß vermuthet hatte; boch ift, wie zu §. 2. a. erläutert wird, unter

bem Rückersat auch Manches aufgeführt, was zu bem Abgang in S. 1. hätte gesett werben mussen. Die große Minberausgabe von 108,691 st. 24 fr. in S. 2. c., Rückersat wegen Beschwerben gegen die Steuerperäquation, ist, wie die Erläuterungen zeigen, nur eine scheinbare; die Ausgabe ist wirklich viel größer gewesen, allein man hat sie, weil sie nicht dem laufenden und dem Borjahre angehört, in die Etatsrechnung früherer Jahre verwiesen, die in der vergleichens den Darstellung nicht berücksichtiget wird, und demnach ist die wahre Ersparung an dieser Budgetsposition nur noch 17,467 fl. Die stärkse Ueberschreitung sindet, wie schon erwähnt wurde, bei der Gewerbsteuer statt und beruht auf dem erwähnten Gesetz, in Folge dessen an der bereits angesetzten Steuerschuldigkeit ein entsprechender Nachlaß bewilzligt werden mußte. Bei der Classensteuer sind alle Ausgaben über den Anschlag gestiegen. Der ganze Titel zeigt noch eine Minderausgabe von 53,852 fl., die sich aber, wenn die vorhin erwähnten, anderswo verrechneten Ersatzosen mit 91,224 fl. noch beigeschlagen wurden, in eine Mehrausgabe von 37,372 fl. umwandelt.

Andirecte Steuern. Die Accife hat eine lleberschreitung von ungefähr & der Ausgaben verursacht, während ihr Ertrag sich in schwächerem Maaße vermehrt hatte, was den Berwendungen für Controle hauptsächlich zuzuschreiben ist. — Die Ausgaben der Zollverwaltung sind nicht so leicht zu übersehen, und wegen der großen Berändezungen in der ganzen Zolleinrichtung ist es zwecklos, bei der Bergleichung mit dem Auschlage zu verweilen; was erforderlich war, um die Umgestaltung auszusühren, ist etwas Abgeschlossens, dessen Beleuchtung keinen praktischen Rutzen hat, und deshalb kann das Jahr 1835, in welchem das Alte und Nene an einander gränzen, den wenigsten Stoss war die neue Ordnung derseitigt, und die Rechnungen der Jollverwaltung sind seitdem von denen der übrigen Steuern geschieden, was jedoch in den dießmaligen gedruckten Borlagen noch nicht sichtbar ist. Wir verlassen die in diesen gewählte Eintheilung der Ausgaben in budgetmäßige und nicht budgetmäßige, um einen Ueberblick der Lasten und Kosten nach ihren Gegenständen zu geben; hiebei ziehen wir die, nach einer anderen Anordnung eingerichtete Rechnung von 1837 ihrer größeren Ausschlichkeit willen vor, nur daß die Zahlen wegen der noch sehlenden Nachträge von 1838 nicht sich vollständig zu halten sind. Die Abschnitte sind nachstehende:

1) Ausgaben, welche aus ben, von ber Bereinstaffe fließenden Einnahmen zu bestreiten sind und beghalb auf ben getroffenen Bereinbarungen beruhen, zusammen 505,044 fl. 22 fr. Für 1836 waren für diesen 3weck nur 478,506 fl. 37 fr. verwendet worden. Bon obiger Summe gehen

439,722 fl. 17 fr. auf das Personal ber Saupt-, ber Nebenamter 1. Glaffe und ber Anmeldeposten und ber Granzbewachung,

23,107 = 32 = auf die Rebenamter 2. Claffe und die Amtsunfoften fammtlicher Grangamter und Boften,

18,740 = 3 = auf die Pferde des Auffichtspersonals,

12,061 = 54 = auf Ausgaben fur Rechnung bes ganzen Bereins, sowie auf ben Antheil von Sigmaringen,

4,892 = 20 = auf bie Schiffsbegleitung,

2,931 = 23 = auf die Abordnung von Beamten in andere Bereinsftaaten,

1,588 = 3 = auf die Binnencontrole.

2) Ausgaben für die eigenen Einnahmen des Großberzogthums, namentlich die Wasserzölle, die hafen =, Krahn =, Waaganstalten und Lagerhäuser, wobei die beträchtlichen Ablieferungen von Antheilen am Meinzoll den größten Theil ausmachen. Was hier in der Zollrechnung von 1837 beisammen steht, treffen wir in der vergleichenden Darstellung für 1836 unter §. 19., Lasten und Kosten des Wasserzolls, ferner unter §. 35 und 36., Auswand für

Rrahn- 1c. Anstalten gerstreut; bie Summe fur 1836 ift 89,409 fl. 3 fr., fur 1837 find, ohne II. a. von 1838, 70,965 fl. 15 fr. verausgabt.

3) Ausgaben, welche jeder Bereinsstaat auf seinen Antheil an der Gesammteinnahme zu übernehmen hat. Dieselsben erscheinen 1837 in viel höherem Betrage als 1836; weil nun die Kosten der Zolldirection mit 35,458 fl. 30 fr., serner der große außerordentliche Bauauswand mit 212,045 fl. 1 fr., die ausehulichen Ausrüstungskosten mit 24,087 fl. 57 fr., und eine starke Position außerordentlicher Ausgaben mit 49,820 fl. hinzusommen. Die Zolldirection ist pro 1836 in §. 42, Gentralverwaltung, mit ausgeführt. Außer dieser Ausgabe ist unter den fortlausenden ordentlichen Berwendungen vorzüglich die zu bemerken, welche die Zollämter im Innern verursachen, und welche 1836 mit Einschluß von II. a. von 1837 62,412 fl. 26 fr., 1837 aber, ohne die Nachträge, 61,572 fl. 9 fr. in Anspruch nahmen.

III. Juftig- und Polizeigefälle. hier haben fich fast alle Ausgaben vermehrt, hauptsächlich nur die Ansgeigsgebühren ausgenommen, und biese find auch die Hauptursache, weshalb die Kostenvermehrung im Ganzen doch nur 11,721 fl. 42 fr. oder 5 Broc. ausmacht, während die Einnahmen um beinahe 12 Broc. mehr abgeworfen haben.

IV. Forftgerichtsbarteitsgefälle. Die Minderausgabe ift 50,364 fl. 17 fr., worüber die Erläuterungen bas Röthige enthalten; auch ift über biefe Ausgaben ichon bei Gelegenheit ber Einnahmen gesprochen worben.

V. Berfchiedene Laften, um 26,206 fl. 47 fr. unter bem Unichlag.

VI. Gemeinsame Laften und Rost en. Die große lleberschreitung in §. 39, bei dem Aufsichtspersonale im Jahr 1835, gehört eigentlich nicht hieher, sondern ist nur die Ergänzung dessen, was bei §. 13—15. in der Columne für 1835 angegeben ist, nämlich die Bezahlung der Zollbedienten, wofür die an Baden vertragsmäßig bezahlte Bauschssumme die Mittel gewährt; ebenso ist der starke Mehrauswand in §. 42. B., für die Zollbirection im §. 43, für Diäten und Reisetosten, im §. 45 d. für Reubauten, endlich im §. 47, bei den außerordentlichen Ausgaben, auf Rechnung der veränderten Zolleinrichtungen zu schreiben.

Bir ichließen mit ber Wieberholung ber hauptergebniffe, auf beren Anerfennung wir antragen :

3weijährige Ginnahme 14,929,460 fl. 24 fr.

" Ausgabe . 3,091,086 = 2 =

Reine Einnahme 11,837,774 fl. 2 fr.

Theil susments. Mad him in each fact in an experience and designment first institution in the experience and the experience and the experience are experienced to the experience and the experience are experienced.

Mehr gegen ben Boranfchlag 862,792 fl. 2 fr.

Beilage Nr. 96.

Commissionsbericht

ighe den gelinterungelig geweinest ertener über bild, geniebt, den gelindelt, eine die geränd.

den Gesegentwurf, die Aufhebung der Loosungs- und Einstandsrechte betreffend.

es dem andre and the sales and monte and Explottet males and all the positions and residence

von dem Geh. Referendar Eichrobt.

Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte Berren!

Auf dem Landtag von 1837 vereinigten fich die beiden Kammern ber Stande zu einer Abreffe an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, worin um Borlage eines Gesehentwurfs über Aufhebung der Markloosung und des damit correspondirenden Einstandsrechts gebeten wurde. Ein damit in Berbindung stehender weiterer Antrag der zweiten Kammer auf gleichzeitige Aufhebung des Loosungs und Einstandsrechtes beim Berkauf von Stammgütern, fand damals von Seiten der ersten Kammer feine Unterstützung, und blieb deshalb auf sich beruhen.

Die großherzogliche Regierung hat auf bem gegenwärtigen Landtag der Bitte der Stände entsprochen; sie ist aber in dem vorgelegten Geschentwurf noch viel weiter gegangen, indem sie den Kammern die Aushebung sämmtlicher zur Zeit noch bei und, im Widerspruch mit dem adoptirten französischen Einistecht, bestehenden Lovsungs und Einstands rechte vorschlug. Die zweite Kammer hat den ihr zuerst vorgelegten Geschentwurf mit kleinen Beränderungen in der Fassung und mit Beisügung eines Zusahartisels angenommen, welcher alle Lovsungs oder Einstandsrechte, die vor Berkündung des gegenwärtigen Gesehes durch Berträge stipulirt worden sind, und ebenso alle Fälle, in welchen die durch das bisherige Geseh begründete Lovsung beim Eintritt des neuen Gesehes schon angekündigt ist, von der Wirkssamselbes lesteren ausnimmt.

Es handelt fich bemnach jest von der Frage, ob die erste Kammer zustimmen wolle, daß das bisher geseslich geltende Recht der Marks, Dachs, Sammts, Stamms und Gedingsloofung, nicht minder das Recht des Einstands in des Kaufers Stelle vor endlich abgeschlossenn Unterhandlungen, für die Zukunft aufgehoben, und also die darauf bezüglichen Geschessstellen, wie sie in dem modifizieren Entwurf der zweiten Kammer von 41. Mai d. 3. näher bezeichnet sind, ihre Gultigkeit verlieren sollen?

Die zur Untersuchung biefer Frage von der hohen Kammer erwählte Commission hat mich beauftragt, ihre Anssichten und Grunde in nachstehenden Saben auszuführen, die ich um so fürzer fassen fann, da der vorliegende Gegenstand in beiden Kammern schon mehrmal aussührlich und sorgfältig behandelt worden und wenig Neues mehr darüber zu sagen ift.

I. Bei naherer Betrachtung ber verschiedenen Loofungsarten ergiebt fich, bag eine Reihe von Bedenken ihnen gemeinsam entgegen fieht, und gewichtige Grunde zu ihrer Aufhebung schon im Allgemeinen vorhanden find.

Indem ich diese Bedenken und Gründe sofort in gedrängter Darstellung zusammenfasse, und zugleich die dagegen vorgebrachten Einwendungen beleuchte, behalte ich mir vor, auf die einzelnen Loosungsarten später zurückzusommen, und dort, so weit es erforderlich ist, näher zu untersuchen, ob bei einer oder der andern etwa so spezielle und gewichtige Momente vorsommen, daß ihre Beibehaltung als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel rathelich ware.

Die Lovsungen find bekanntermaßen die Geburt einer Zeit, zu welcher die Genossenschaftsverhältnisse in den engeren Kreisen der Familien, wie in dem weitern Bereich der Gemeinden, in voller Bluthe standen, und der Uebergang des Familieneigenthums in fremde Hand, wie der Erwerb von Grundbesit durch Auswärtige in der Gemeinde, für unzulässig erachtet wurde.

Die Grundlagen, worauf das Institut der Loosungen geruht hat, find indeß mit dem Aufhören dieser deutscherechtlichen Genoffenschaftscherhältnisse und mit der Umgestaltung des Gemeindewesens größtentheils zerstört oder erschüttert, und man kann eigentlich nur noch von der Stammgutsloosung sagen, daß ihr ursprünglicher Zweck, die Erhaltung des Stammguts bei der Familie, mit dem Fortbestehen des Gesammteigenthums der stammgutsseberechtigten Familien, gegenwärtig noch fortwirke.

Das französische Recht als Quelle unseres Landrechts kennt die Loosungen nicht; es konnte sie als hemmniffe des freien Berkehrs mit Liegenschaften in ein System nicht aufnehmen, welches die freie Entwicklung der Eigenthumsrechte überall begünstigt. Dessen ungeachtet hat man bei Einführung dieser Gesetzgebung im Großherzogthum Baden keinen Anstand genommmen, ihr jenes heterogene Element aus der Vergangenheit bei den Borschriften über den Verkauf einzuschieben, und damit die offenbarfte Inconsequenz zu begehen.

Die traurigen Folgen dieser Maaßregel find bei uns nicht ausgeblieben; wir finden sie in einer Masse von kostspieligen und gehässigen Prozessen, die mit der größten Erbitterung durch alle Instanzen geführt werden; wir sinden sie in zahllosen simulirten Berträgen, die zu Umgehung der Loosungs = und Einstandsrechte von Käufern und Berkäufern auf Unkosten ihres Gewissens errichtet werden; wir sinden sie in der allgemeinen Leichtsertigkeit, mit welcher man, ermuntert und belehrt durch berartige glückliche Bersuche, den Gesehen hohn spricht und ihre Wirkung durch trügerische Mittel abzuwenden versteht.

Es ift bereits in den früheren und jungften Berhandlungen über diesen Gegenstand einleuchtend gezeigt worden, in welcher Beise alle Arten von Loosungs = und Ginstandsrechten durch Stipulation personlicher Leiftungen unwirksam gemacht werden können, und wie demnach die gesehlichen Bestimmungen hierüber eigentlich nur dem gewissenhaften Manne im Wege stehen, während sie von bem minder Bedenklichen durch Simulirung einer solchen Leistung ohne Anftand übersprungen werden. Es ist eben so klar dort ausgeführt, daß die von den Beschüßern der Loosungsrechte in Borschlag gebrachten Mittel zu Entkräftung täuschender Berträge völlig unaussührbar sind, da das vorgeschlagene Berbot des Gedings persönlicher Leistungen überhaupt die Bertragsfreiheit allzu sehr beschränken, die Zuschiebung des Sides an den Käuser über die mangelnde Absücht einer Chikane bei diesem Geding aber die Masse der Side auf bedenkliche Beise vermehren und leicht Anlaß zu falschen Giben geben wurde; die Ermächtigung der Nichter endlich zur Entscheidung der Frage, ob eine trügerische Umgehung der Loosung in dem fraglichen Geding vorhanden sei, eine baare richterliche Willschr zu sanctioniren geeignet wäre, weil der Richter hier gar keinen Anhaltspunkt zur Beurtheilung hat, indem er nur auf Bermuthungen über die Abssicht der Contrahenten seine Meinung bauen könnte, während er Thatsachen und Beweise zur Grundlage seines rechtlichen Erkenntnisses machen soll.

Gerabe ber Umftand nun, daß es feine hinlanglichen Schutmittel gegen ben angeführten beslagenswerthen Mißbrauch gibt, daß vielmehr diese zur Immoralität führenden Gesetesumgehungen, mit den in ihrem Gesolge einherziehenden Prozessen, für die Zufunft nur noch häusiger werden dürften, weil die Theorie und Praris der Umgehung
täglich allgemeiner befannt wird, — bestimmt Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgechrteste herren, hauptsächlich
zur Beantragung der Annahme des von der Regierung gebotenen einzigen Radicalmittels, nämlich der Aufhebung
aller Loosungs = und Ginstandsrechte, wie sie bereits in anderen Staaten, namentlich in Frankreich, Desterreich,
Breußen, Würtemberg, hessen, Rassau und Mektenburg, mit dem besten Ersolge geschehen ist.

Die Bestimmungsgrunde zu diesem Antrag werden aber noch vermehrt, wenn man die Folgen des Instituts an sich und somit die Wirfungen der als unvereitelt angenommenen Loosungsberechtigungen auf den Berkehr mit Liegensschaften sich vor Augen führt. Es kann wohl nicht geläugnet werden, daß die Concurrenz der Käuser von Liegenschaften sich vermindern muß, wenn ein Theil der Kausliebhaber zu fürchten hat, daß ihnen ein Dritter in den Kausvertrag einstehe; es wird demnach eine zugbare Liegenschaft selten bensenigen Preis erhalten, den sie bei freiem Verkehr erreichen wurde.

Nicht minder einleuchtend ift es, daß durch die über die Ansübung der Loosungsrechte häufig entstehenden Prozesse eine Berminderung des Werths der im Streite befindlichen Liegenschaften erzeugt wird, da ihre Gultur in der Regel bis zur Entscheidung der Sache vernachläßigt bleibt.

Dabei verlett und beschränft die Loosung den Verkäufer der zugbaren Liegenschaften so sehr, daß er mit hintansetzung aller freien Dispositionsgewalt über sein Eigenthum sich Personen als Käuser gefallen lassen muß, mit denen er selbst einen Kauf niemals abgeschlossen haben wurde, die vielleicht, wie es bei Zielerkausen nicht selten vorsommen kann, außer Stand sind, die Zahlungstermine richtig einzuhalten. Dabei verletzt die Loosung in gleichem Maaße den Käufer, indem sie ihn im Widerspruch mit den Grundsähen des Landrechtes und der Verkassung über die heilighaltung des Eigenthums nöthigt, sein wohlerworbenes Eigenthum zu Gunsten eines Dritten, ohne irgend eine Schabloshaltung für entgangenen Gewinn und gehabte Mühewaltung, wieder abzutreten.

Das Institut der Loosungen, entstanden unter Berhältnissen, die es nothwendig und räthlich machten, den Interessen der Genossen billige Rechnung zu tragen, ist hiernach, im Berlauf der Zeit und unter veränderten Umständen, eine wahre Fessel sir den Berkehr mit Liegenschaften, eine wirkliche Geißel der Gutsbesiger geworden; der Neid und der Eigennut haben sich seiner bemächtigt, um unter dem Scheine des Nechts ungestraft Chifanen und Erpressungen aus zusühren; und am Ende haben verletztes Interesse und Widerwillen gegen den Zwang, im Kampf mit jenen Uebeln, das Bedenken überwunden, sich auf frummen Wegen zu helsen und die nachtheiligen Wirkungen des Gesehes von sich abzuwenden.

In diefen Betrachtungen mußte allerdings Anregung genug fur ben Gesethgeber liegen, um eine Ginrichtung zu entfernen, die den geanderten Berhaltniffen, den Intereffen der Staatsburger und den Anforderungen der Moral widerftrebt.

Es fei mir nun vergonnt, noch die einzelnen Loosungsarten vor Ihren Bliden, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, vorüber zu führen, und bei jeder derselben die Grunde und Gegengrunde zu beren Aufhebung naher zu beleuchsten, oder mich deshalb zur Bermeidung von Wiederholungen auf die vorangegangenen Berhandlungen in dieser und der andern Kammern mit specieller hinweisung zu beziehen.

1) Die Markloofung, unter allen Loofungsarten die bedeutenbste, dankt ihr Entstehen der früheren Abgeschlossenheit der Gemeinden gegen das Eindringen der Auswärtigen, und wohl nicht minder den Rücksichten auf das Bestenerungsverhältniß zwischen Gemeindegenossen und Ausmärkern. Beide ursachlichen Zustände haben sich indessen mit der
neuen Gemeindeordnung vollständig geändert, und es ist daraus kein zureichender Grund zum Fortbelassen des Instituts
mehr abzuleiten, wie dies in dem Commissionsbericht des Freiherrn v. Göler vom Jahr 1837 aussührlich und einleuchtend gezeigt worden ist.

Die Protektoren ber Markloosung haben sich daher nach anderen Motiven zu Rechtsertigung ihres Widerstrebens umgesehen, und es möchte dabei fast ber Glaube entstehen, daß es benselben, obwohl man sie sonst nicht unter bem Panier des Conservationus geschaart findet, bei dem augenblicklichen Rollenwechsel nicht so eigentlich um Aufrechthaltung einer den Prinzipien der Freiheit und Gerechtigkeit nicht entsprechenden veralteten Ginrichtung, als vielmehr darum zu thun gewesen sei, auf dem Felde der politischen Kämpfe einen Gegner zu verwunden.

Dem sei jedoch, wie ihm wolle, so erscheint jedenfalls der aufgestellte Sap: daß die Aufhebung der Markloosung nicht zugegeben werden durse, weil sie das Eindringen der mit Zehntablösungscapitalien ausgestatteten Standes und Grundherren und der Kirche in die Gemeindegemarkungen begünstige und damit die Interessen der Gemeinden durch Berdrängung der Bürger vom Grundbesit gefährde, und ihre Verwandlung zu Colonen in nächster Zeit veranlasse, — nicht nur als ein Ausstuß der höchsten Ungerechtigkeit, sondern auch als ein Produkt gleich großer lebertreibung und Berkennung der obwaltenden Verhältnisse.

Die andere Kammer hat jener, von den Beschüßern der Markloosung ausgehenden Behauptung zwar schon durch die Annahme des Gesetzentwurfs selbst allen Werth abgesprochen, es durfte aber dessen ungeachtet am Plate seyn, sie in das gehörige Licht zu stellen und damit zu zeigen, wie leicht man sich bei Festhaltung einer einseitigen Politik über die Rücksichten der Consequenz und die Forderungen der Gerechtigkeit hinwegsepen könne.

Erst vor wenigen Jahren hat die Gesetzebung, und gewiß mit guten Gründen, die Aussehung der Zehntberechtigungen gegen eine bestimmte Entschädigungsleistung ausgesprochen, und damit die zehntberechtigten Standes und Grundherren und die Kirche zur Abtretung ihres Eigenthums, aus Rücksichten des öffentlichen Ruzens gezwungen, eines Ruzens, der offenbar zunächst dem Grundbesit, den Gemeinden und Gemeindegenossen, und dadurch mittelbar der Gesammtheit der Staatsburger zu gut sommt. Und nun, nachdem diese Berechtigten ihr Eigenthum auf den Altar des Baterlands gelegt, und das Entschäftigungscapital dasur in Empfang genommen haben werden, — nun, nachdem die Berechtigten ihren statutarischen Berpflichtungen gemäß sich umsehen, das Surrogat ihres frühern Besüthums wieder in Liegenschaften zu verwandeln, weil ihnen der Weg zu anderweiter gewinnbringenden Berwendung der erhaltenen Summen verschlossen zu, — nun will man ihnen das Mittel verweigern, welches allein geeignet ist, den gegen sie geübten Zwang auszugleichen, nun will man ihnen die Gemarkungen der Gemeinden verschließen, für deren Bestes sie das Opfer gebracht haben, deren Freimachung von der Zehntlast nur durch Beschränfung ihrer eigenen Rechte möglich geworden ist.

Wahrlich, vor einer solchen ausgleichenden Gerechtigkeit moge uns der himmel bewahren! Gerecht senn nach allen Seiten ift die Grundidee mahrer burgerlicher Freiheit. Der Druck unter der Maske des Rechts ift die ärgste Tyrannei.

Das von den Gegnern der Aufhebung gestellte Bedenken leidet zudem an einer großen Uebertreibung, da die Masse der Zehntablösungscapitalien, welche hier in Frage steht, gegenüber der Größe des Gesammtgüterscapitals nicht von der vorgegebenen Bedeutung ift, und ihre Abzahlung nur nach und nach in einer Reihe von Jahren erfolgen wird. Auch hat der freie Berkehr jedenfalls ein Aequivalent für den Uebergang der noch zu erwerbenden Güter in die todte Hand durch die vielfältig geschehene Ablösung der Schupf und Erblehen und Berwandlung derselben in freies Gigenthum erhalten.

Die Concurrenz der Standes - und Grundherren und der Kirche bei den Guterfäusen wird überdem der armern Rlasse der Grundbesitzer durch Erhöhung der Kauspreise zu gut fommen, und man wird demnach nicht fehl schließen, wenn man die Behauptung aufstellt, daß das Geschrei über den fessellosen Zudrang ber Ausmarker und Fremden nur von ben reichern, fauslustigen Gemeindeburgern ausgehe.

Db es endlich in den Interessen der Gemeinden und des Landes liege, wenn größere Grundbesiter sich in den Gemarkungen einkaufen, und dort die Feldwirthschaft im Großen mit Benutung und Erprobung neuer Methoden und öfonomischen Erfahrungen betreiben, und durch Beispiel und Lehre zur Nacheiserung ausvornen? — das möchte doch wohl, mit Rücksicht auf die Musteranstalten der hochgestellten und ausgezeichneten Männer, die wir zum Theil als Mitglieder dieser Kammer verehren, nicht bezweiselt werden können.

- 2) Die Dachloofung ober das Recht des Miteigenthumers eines getheilten Hauses auf Loosung an dem Berfauf des Hausantheils, der mit dem Seinigen unter einem Dache steht, hat zwar alles dassenige gegen sich, was den Loosungen im Allgemeinen entgegen steht, sie wird jedoch von ihren Freunden aus dem Grunde in Schuß genommen, weil für den Eigenthumer des einen Hausantheils große Unannehmlichseit daraus entstehe, wenn ihm durch den Berfauf des andern Antheils ein neuer Hausgenosse eingeführt werde, der ihn durch seine Persönlichseit, seine Familie oder seine Gewerb belästigt. Allein abgesehen von dem Umstand, daß diese Loosungsart nur sehr selten vorsommt, weil die Theilhaber sehnde entweder wegen mislichen Vermögensverhältnissen nicht zu loosen im Stande sind, oder im Fall der Bemittlung sich schon selbst durch angemessene Kausgebote zu helsen suchen, so ist unstreitig doch das Necht des einen Theilhabers auf freie Disposition über sein Sigenthum höher zu stellen, als der Wunsch des Andern auf Bewahrung vor einer Unannehmlichseit.
- 3) Gleiche Bewandniß hat es mit der Cammtloofung, oder dem Recht des Miteigenthumers einer ungestheilten Liegenschaft auf Loosung an dem Berkauf eines Antheils an einen Richtgemeinen. Der durch die Gemeinschaft beläftigte Theilhaber hat hier überdem andere gesehliche Mittel, um sich von berselben zu befreien, indem er berechtigt ift, die Auflösung der Gemeinschaft durch Theilung oder Bersteigerung zu verlangen.
- 4) Die Stammloosung, oder das Recht des stammgutsberechtigten Familienglieds auf Loosung an dem Berkauf eines zum Stammgute gehörigen Grundstücks außer der Familie, hat, wie schon bei der allgemeinen Darstellung bemerkt worden ist, den Umstand zwar für sich, daß der ursprüngliche Grund der Loosung bei dem Stammgut im Wessentlichen noch sortbestieht, nämlich das der Theilung entzogene Gesammteigenthum der Familie; allein Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ist dessen ungeachtet der Ansicht, daß der beantragten Ausschung Statt gegeben werden könne, weil die Stammsloosung den Zweck der Erhaltung des Stammguts, als solch en, nicht erreicht, da sie überdem schon durch das Geding personlicher Leistungen umgangen werden kann; weil sie nach den discherigen Ersahrungen gar keinen praktischen Werth hat, auch durch die landrechtlichen Bestimmungen über die Erhal-

tung des Stammguts hinreichend fur beffen Bestand gesorgt ift, und endlich durch das Festhalten an berselben zuverlässig eine Berwerfung des ganzen Gesetzentwurfes in der zweiten Kammer, und damit eine weit wichtigere Krankung anderer, bei Aushebung der Markloosung betheiligter Interessen der stammgutsberechtigten Familien veranlagt werden durfte.

Man hat zwar im Jahr 1837 in biesem hause die Stammgutloosung als eine nothwendige Bedingung der Erhaltung des Stammguts hervorgehoben; allein es konnte schon damals nicht in Abrede gestellt werden, daß das verkaufte Stud des Stammguts, auch bei der Loosung durch ein Familienglied, jedenfalls den Charafter eines Stammguts verliert, und daß der Loosende demnach wohl den Zweck der Erwerbung einer eh em aligen Stammgutsparzelle, aber nicht den erreicht, welchen man durch die Beibehaltung des Gesetzes erreichen wollte.

Das Stammgut ift nach den Ansichten der Commission durch die Landesgesche hinreichend vor der Zersplitterung geschützt, und es wäre schlimm für dasselbe, wenn die precaren Garantieen des so leicht umgehdaren Loosungsrechtes seine Fortdauer vorzugsweise begründen müßten. Man hat zwar früher herauszuheben gesucht, daß in den Landrechtssaben 577 c. d. und c. s. die ersorderliche Gewähr nicht gegeben sei, da dort die Beräußerung des Stammguts im Ganzen oder nach Hauptstücken, wenn nur der Erlös die zur gesehlichen Ertragsersorderniß wieder in Stammgut verwandelt werde, allein von dem Gutsinden des Staatsoberhauptes abhänge, und nicht an die Einwilligung der Agnaten gebunden set; da zudem das gesehliche Ertragsersorderniß nicht das des ursprünglichen Stammgutes, sondern jenes des Landrechtsahes 577 c. d. und somit ost ein weit geringeres, als das des erstern wäre. Allein man scheint hierbei übersehen zu haben, daß der L.R.S. 577 c. d. ausdrücklich sagt: "ältere Stammgüter bestehen aber in ihrem dermaligen Umsang, auch wenn sie jene Summen (4000—8000 st. sür den Ritterstand und 15000—30000 st. für den Herrenstand) überschreiten oder nicht erreichen", daß demnach sür diese zur Zeit der Einsührung des Landrechts desstandenen Stammgüter das gesehliche Ertragsersorderniß nicht nach dem Maßstad ihres dermaligen Ertrags sofort zu bemessen ist, weil hier der dermalige Justand die geschliche Rorm für dieselben enthält, während das durch den L.R.S. in Geld ausgedrückte Einsommen nur die Norm für neue Stammgüter abgibt.

Es ift ferner nicht beachtet worden, daß der L.R.S. 577 c. f. die Bestimmung enthält, "daß das Gutheißen des Staatsoberhaupts zur Beräußerung von Stammgut nach Bernehmung der Stammgutes berechtigten erstheilt wird, ohne an die Bewilligung der lettern gebunden zu sein, wenn nur der Erlös bis zur gesetzlichen Ertragserforderniß wieder in Stammgut verwandelt wird".

hiernach ift die Einwilligung der Stammgutsberechtigten allerdings erforderlich, wenn nicht der volle Erlos bis jum Ertragserforderniß wieder in Stammgut verwandelt wird, und es hangt somit von dem Willen der Agnaten ab, ob sie die Berminderung überhaupt zugeben, oder an die Einwilligung nicht schon die Bedingungen einer Loosung oder eines Vorfausorechts knupfen wollen.

Bei Beräußerung bes Stammguts gur rechtmäßigen Schulbengahlung wird überdem ber Weg ber Bersteigerung eingeschlagen, bei welcher ohnehin schon jest nach dem §. 10 bes Gesetzes vom 3. Mai 1808, die Loosung ausgesschloffen ift.

Wenn man babei in Erwägung zieht, daß feit Ginführung bes neuen Landrechts noch fein einziger Stammloosungsfall vorgefommen ist, daß der Stammgutsherr aber im Fall einer zuläßigen Privatveräußerung von Stammgutsparzellen seinen Agnaten boch wohl in der Regel, bei gleichen Geboten, das Borfausorecht einräumen wird; wenn man endlich bedenft, daß das Staatsoberhaupt bei Gesuchen um Beräußerungsbewilligungen von Stammgut die gerechten Bedenfen der Agnaten nach seinen obhabenten Pflichten gar nicht unberücksichtigt lassen fann; so durfte fein

hinreichender Grund vorhanden fein, um auf der Beibehaltung bes illuforifden Rechts ber Stammloofung aus Grunben ber Erhaltung bes Stammaute gu beharren.

5) Die Bedingloofung, ober biejenige Loofung, welche fich ber Eigenthumer einer Liegenschaft bei beren Beraugerung vorbehalten bat, bedarf nach bem Erachten ber Commiffion eines befon bern gefeslichen Schutes um fo weniger, ale ein folches Recht nach ben allgemeinen gefetlichen Bestimmungen über Bertrage jederzeit bedungen werben fann, indem den Contrabenten beim Berfauf jede Bedingung gestattet ift, die nicht vom Gefen verboten, ber Sittlichfeit ober ber Staatsorbnung guwiber lauft.

Die nabere Ausführung Diefes Sages ift unter Abidnitt V. bes Commiffionsberichts ber zweiten Rammer auf fo flare Beije gefchehen, bag barauf gur Bermeibung von Biederholungen verwiesen werben barf.

6) Gine weitere Urt von Loofungen, welche felbft in ben Urtert unfered Landrechte Urt. 841 aufgenommen ift, bie f. a. Erbloofung, hat in bem Gefebentwurf feine Berudfichtigung gefunden, und ift bemnach unbeanftanbet aeblieben. Die Commission vereinigt fich mit jener ber andern Rammer in bem Antrag auf Beibehaltung biefer gefetslichen Beftimmung um fo eber, als hier bie Umgebung berfelben burch bas Gebing fimulirter perfonlicher Leiftungen nicht ausführbar und bemnach ber hauptgrund, welcher gegen die Loofungen überhaupt fpricht, nicht vorhanden ift.

II. Das Ginftanberecht, ober bas Recht bes Gintritts in bes Raufere Stelle por endlich abgefchloffener Raufsunterhandlung, fieht und fallt mit bem Loofungsrecht, ba es bie Entftehungsurfachen mit bemfelben gemein hat, und fich nur baburd von ihm unterscheibet, bag bas Loofungerecht einen vollig abgeschloffenen Rauf voraussett.

Rach biefen Caben ift 3bre Commiffion, Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte Berren, einftimmig ber Unficht, und beantragt fomit:

> daß ber von der zweiten Rammer angenommene Befegentwurf über bie Aufbebung ber Loofunge und Ginftanderechte 3hre Buftimmung erhalten moge.

> > Gride and der Starte ven Graditiestanthum

Beilage Dr. 97.

Budget

pro 1839 und 1840.

Kriegsminifterium.

(Rach ben Befchluffen ber zweiten Rammer.)

	Ginnahme.	1839.	1840.
ORE A		fl.	ft.
§. 1.	Aus Casernenrequisiten und Pferdebunger	8000	8000
§. 2.	Aus Hospitalrequifiten	150	150
§. 3.	Mus Montirungsgegenftanben	2000	2000
§. 4.	Und verfauften Pferden	6660	6660
§. 5.	Aus Ausruftungsgegenständen	450	450
§. 6.	Beimfälle von vorübergehenden Ausgaben, durchfcnittlich	1598	1598
§. 7.	Erlös aus ber Rarte bes Großherzogthums	1000	1000
§. S.	Berichiedene Ausgaben	690	690

Bur Beurfundung.

Rarleruhe, ben 2. Juli 1839.

Der erfte Bicepräfident ber zweiten Kammer ber Ständeversammlung :

Dr. 3. G. Duttlinger.

Die Secretare: Bohm. A. Schinzinger. Weller.

Budget pro 1859 und 1840.

Kriegsministerium.

Eigentlicher Staatsaufwand.

(Rach ben Beschluffen ber zweiten Rammer.)

Ausgaben.	1839.	1840.
The state of the s	fi.	fI.
I. Für den laufenden Dienst.		
I. Ministerium	39590	39590
II. Abjutanten bes Großherzogs	14112	14112
III. Armeecorps.		
III. 1. Corpscommando und Generalftab	23754	23754
2.a Divifiones und Brigadeftabe ber Infanterie	16301	1630
3.a Brigabestab ber Cavallerie	5552	555
2.b Infanterieregimenter , 3.b Cavallerieregimenter , 4. Artillerie-Brigade		
A. Gage und Löhnung	561130	56113
B. Maffegelber	102116	10211
C. Brodverpflegung	104293	10429
D. Fourrage	130816	13081
E. Cafernirung	53864	5386
F. Medizin	8615	861
G. Sospitalfosten	18287	1828
H. Montirung	61466	6146
J. Remontirung	22939	2293
R. Ausruftung und Munition	30592	3059
Summa Tit. III.	1,139,725	1,139,72
IV. Militärgerichtsbarfeit	13965	1396
V. Sanitatebirection	3585	358
VI. Refrutirung	5267	526
VII. Bauwesen	21125	2112
VIII. Commandantschaften	9634	963

Ansgaben.	1839.	1840.
	fI.	fl.
Transport	1,247,003	1,247,003
IX. Generalfriegsfaffe	3000	3000
X. Zeughaus-Direction	12808	12808
XI. Montirungs-Commissariat	3713	3713
XII. Cafernen-Berwaltung	3844	3844
XIII. Hospital-Berwaltung	4437	4437
XIV. Militarbilbunge-Anftalten	9797	9797
XV. Gottesbienst und Schulen	3778 4900	3778 4900
XVI. Für milbe 3wede	3500	3500
XVII. Transportfosten	10000	10000
XIX. Berschiedene und außerordentliche Ausgaben	18142	18142
Eumma	1,324,922	1,324,922
II. Für frühere Dienste.		No. of the last of
XX. Invalidencorps	18209	18209
XXI. Benfionen		100
alte	57374	57374
neue	106000	106000
Für Militärdienerrelicten . 1839 2,765 = 1840 2,915 = "	2840	2840
Ordens = und Medaillen=		
zulagen 1839 32,024 = 1840 31,183 = "	316031	316031
Summa Tit. XXI. 200,257 fl. 195,378 fl.	1978171	1978171
Summe fur frubere Dienfte .	2160261	2160261
Dierzu für ben laufenden Dienst	1,324,922	1,324,922
Totaliumme	1,540,9481	1,540,948
III. Landesvermeffung	34222	34222
Sauptfumme	1,575,170	1,575,1702
DESCRIPTION OF THE PARTY OF THE		
	F. C. C. C. C.	men in
	1 William	CHANGE TO
		12 300 17
		Secret US
	-	CHOOL SERVI
	l l	

Besondere Beschlusse.

1.

a. Die Errichtung einer Militarrejerve- ober Depositen-Kasse zu dem im Bericht aufgeführten 3wede unter ber ausbrudlichen Bedingung vorzulegender Nachweisung sowohl barüber als über ben Stand ber Stockvorrathe, und mit hinterlegung ihrer baaren Borrathe bei ber Amortisationskasse versuchsweise, nämlich für die gegenwärtige Finanzperiode, zu genehmigen;

2.

Die Beimfälle an ruffischen Benfionen in der gegenwärtigen Budgeteperiode follen auf Erspectanten aus andern Feldzügen verwendet werden.

Bur Beurfundung.

Rarleruhe, ben 2. Juli 1839.

Der erfte Biceprafident ber zweiten Kammer ber Standeversammlung :

Dr. 3. G. Duttlinger.

Die Secretare: Bohm. A. Schinginger.

Weller.

Litfchgi.

Beilage Nr. 98.

Budget 1859 und 1840.

Ministerium bes Innern.

Ginnahmen und Laften und Berwaltungstoften.

7. Badeanstalten.

(Rady ben Befchluffen ber zweiten Rammer.)

	the real parties of the parties of t	1839.	1840.
	Einnahme.	ft.	fl.
S. 1.	Bachtzins bes Sauptpachters	40,400	40,400
§. 2.	Ertrag aus Grundstücken	950	950
§. 3.	" " Sandelsbuden	3,000	3,000
§. 4.	" ber Dampfbaber	400	400
§. 5.	" bes Pferdebades	33	38
	Ausgabe.	44,783	44,783
	Laften und Berwaltungsfoften.		
§. 1.	Auf Gebaube gur gewöhnt. Unterhaltung und ben gewöhnlichen Reubauten	3,000	3,000
§. 2.	Auf die Anlagen u. Wege zur gewöhnl. Unterhaltung u. den gewöhnl. Nenbauten	3,000	3,000
§. 3.	Für das Freibad	3,000	3,000
§. 4.	Für öffentliche Beluftigungen (Theater)	2,000	2,000
§. 5.	Für Geräthschaften und beren Unterhaltung	230	230
§. 6.	Für andere inländische Badeorte	3,000	3,000
§. 7.	Steuer und Umlagen	215	215
§. 8.	Abgang und Nachlaß	24	24
§. 9.	Kosten der Berwaltung	4,500	4,500
§. 10.	Berschiedene und außerordentliche Ausgaben	1,300	1,300
§. 11.	Bu herstellung neuer Anlagen und Gebäude	24,514	24,514
	Summe ber Musgabe	44,783	44,783

Bu Beurfundung.

Rarlerube, ben 4. Juli 1839.

3m Ramen ber zweiten Rammer ber Stanbeversammlung.

Der Prafident:

Mittermaier.

Die Secretare: Bohm. A. Schinzinger. Beller. Litichgi.

Beilage Dr. 99.

Budget pro 1859 und 1840.

Finanzminifterium.

Eigentlicher Staatsaufwand.

(Rach ben Befchluffen ber zweiten Rammer.)

										1839.	1840.
		710 00						I	17	fl.	fl.
Tit. I.	Ministerium (nach der	Borlage ber	Regierung)							35,600	35,600
Tit. II.	Gentralfaffen	bo.	bo.			200	•			12,735	12,735
Tit. III.	Dberrechnungsfammer	bo.	bo.		-	4				33,190	33,190
Tit. IV.	Baubehörden	do.	bo.							32,000	32,000
Tit. V.	Centralaufwand	bo.	do.		74					5,400	5,400
Tit. VI.	Bur Beforberung bes	Bergbaues	do.						196	10,000	1,000
Tit. VII.	Bur Schuldentilgung	bo.	bo.							722,193	718,984
Eit. VIII.	Bu Beförderung ber 3	ehntablöfung	bo.							381,975	386,590
Tit. IX.	Berfchiedene und außer	rordentliche A	usgaben							20,800	20,800
49-3	The last of						Su	mm	ie	1,253,893	1,246,299

Bur Beurfundung.

Karlerube, ben 4. Juli 1839.

3m Ramen ber zweiten Rammer ber Stanbeversammlung.

Der Prafibent:

Mittermaier.

Die Secretare:

Bohm. A. Schinginger. Beller. Litfchgi.

Beilage Nr. 100.

Budget

pro 1859 und 1840.

Finanzministerium.

Ginnahmen und Laften und Berwaltungstoften,

und zwar:

III. Galinenverwaltung.

IV. Berg= und Suttenverwaltung.

V. Mungverwaltung.

VI. Centralverwaltung der Forstdomanen und Bergwerke.

(Rach ben Befchluffen ber zweiten Rammer.)

		1839.	1840.
COLUMN TO A STATE OF THE PARTY	TOTAL SERVICE STREET,	fī.	įτ.
	III. Salinenverwaltung.	- ASSESSED	160
	Einnahme.		
§. 1 — 8.	Unverandert wie in der Borlage der Regierung (3. Beilagenheft S. 25.)	1,324,456	1,324,456
	Ausgabe.	14 16 16	Palmo
§. 1 — 19.	Chenfo ohne Abanderung (3. Beilagenheft G. 25 und 26.)	516,733	516,733
	Reine Einnahme	807,723	807,723
	IV. Berg: und Hüttenverwaltung.		
	Einnahme.	96.50	
§. 1 — 5.	Bie im Boranschlag ber Regierung (3. Beilagenheft Ceite 33.)	721,191	721,191
	Musgabe.		
§. 1-15.	Chenfo (3. Beilagenheft Ceite 33.)	642,603	642,603
	Reine Ginnahme	78,588	78,588
1	14800		

		1839.	1840.
	V. Münzverwaltung.	fi.	fī.
	Cinnahme.		
§. 1 — 8.	Nach dem Boranschlag der Regierung (3. Bellagenheft S. 37.)	802,715	802,715
§. 1—14.	Chenso (3. Beilagenheft S. 37 — 38.)	808,687	808,687
	Mehrausgabe	5,972	5,972
	VI. Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke. Ausgabe. Tit. I. Direction.		
§. 1 — 4.	Bie in ber Regierungsvorlage (3. Beilagenheft Seite 13.)	36,024	36,024
§. 1 — 3.	Nach dem Boranschlag der Regierung (3. Beilagenheft Seite 43.)	2,920	2,920
	Summe	38,944	38,944

Bur Beurfundung.

Karloruhe, ben 4. Juli 1839.

Der Prafibent ber zweiten Rammer ber Standeversammlung : Mitterm afer.

Die Gecretare:

Bohm.

A. Schinginger.

Beller.

Litfchgi.

Beilage Nr. 103.

Bericht der Budgetscommission

über

die Prüfung der Amortisations. und Zehntschuldentilgungstaffenrechnungen von den Jahren 1836-37 und 1837-38.

Erftattet

von bem Regierungebireftor v. Red.

Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte Berren!

Die Rechnungen der Amortisations- und der Zehntschuldentilgungskasse von den Jahren 1836—37 und 1837 bis 1838 sind vorschriftsmäßig von dem landständischen Aussichuß geprüft worden, und die über den Besund erstatteten aussührlichen Berichte, so wie der Bericht der Budgetscommission der zweiten Kammer besinden sich, Durchlauchtigste, hochgeehrteste herren, in Ihren Händen. Auch in dieser Periode wird das gebührende Anerkenntniß mit dem Geschäftsgang in diesem Zweig der Administration ausgesprochen, und die zweite Kammer hat in ihrem Beschluß vom 28. Juni die gegebene Nachweisung für genügend erklärt.

Die Commission glaubt nach ber bisherigen Uebung von jedem weitern Detail Umgang nehmen zu können, und bebt nur die hauptgesichtspunkte und diejenigen Fragen heraus, welche sie ber besondern Ausmerksamkeit der hoben Kammer bedurftig halt.

91	111 0	rti	fa	tio	11 8	F a	ffe.
24	111 12		111		11 27	1 11	1 6 4

ambitifutionotulli.	
Der gesammte Baffivstand ber Amortisationsfasse belief sich am lets-	
ten Juni 1836 auf die Summe von	22,427,419 fl. 19 fr.
der Tilgungsfond wurde durch das Budget bestimmt für das Jahr 1836	
bis 1837 auf	om to tim July in 1
für bas Jahr 1837—38 auf	
und wegen der Eifenbahn auf	
gusammen	. 551,893 = 55 -
Die Schuld hätte fich baher auf	21,875,525 ft. 24 fr.
vermindern follen; fie beträgt aber am Rechnungsschluß des Jahres	
1836	22,427,419 ft. 19 fr.
1837 25 12,797,925 = 16 = 15 mg to 9,434,826 = 36 = 15 mg	22,232,751 = 52 =
	22,042,515 = 5 =
und hat sich bemnach nur vermindert um	. 384,904 = 14 =
Schlägt man biefer Summe bie Bermehrung bes Schuldenftandes	Many States of Many
bei, welche ben Gesethen gemäß erwachsen ift:	
1) burch nachträglich constatirte Rechteverhaltniffe mit 12,743 = 50 =	brun dinchiquit ergats, be
2) für Gefällentschädigungecapitalien	
3) wegen des Baues der Gifenbahn 5,000 = - =	
zusammen	. 166,989 = 41 =
fo ergibt fich, daß der Tilgungsfond mit	. 551,893 fl. 55 fr.
Die Commiffion hat bereits auf bem vorigen Landtag bie Bemerfung gemacht, bag ber Er	fos aus veräußerten Do.
manen feit dem Jahre 1819 verhältnismäßig nur in fehr geringem Betrage wieder ju neuen Acqu	uffitionen benutt wurde.
und hat zugleich den Ankauf von Walbungen, Wiefen und größeren Gutercomplexen als zweife	näßig bezeichnet. Menn
auch die Großherzogl. Regierung Diefe Unficht theilt, fo hat es boch, wie es icheint, an Gelegen	
quisitionen bie erwünschte Ausbehnung zu geben.	and the second second
Wie aus obigem Tableau erhellt, betrug die Forderung bes Grund-	
	. 12,633,877 fl. 27 fr.
Der Erlös für veräußertes und abgelöstes Domanial - Gigenthum	STATE STATUTE STATE
beträgt im 3ahr 1836	
im Jahr 1837	
3ufammen 1,688,365 fl. 19 fr.	or months where the
Auf Acquifitionen wurde verwendet im Jahr 1836 369,435 fl. 37 fr.	
im 3abr 4837	The state of the s

Ueberdieß befinden sich unter den Ausgaben für Acquisitionen 447,485 fl. 46 fr., für Gebäude, die wohl schwerlich als vollständiges Acquivalent für rentables Bermögen betrachtet werden dürsten, wenn auch nicht übersehen werden barf, daß unter den Einnahmen auch 183,341 fl. 5 fr. Gebäudeerlös enthalten sind.

zusammen

827,963 fl. 34 fr.

In der summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Grundstocks für das Jahr 1837—38 wird als Rest der bereits constatirten Einnahmen noch die große Summe von 6,416,241 fl. 7 fr. übertragen, gewiß ein weiteres Motiv, um feine Gelegenheit zu Acquisition von geeigneten Realitäten vorüber gehen zu laffen.

Wir finden in der Hauptbilanz für das Jahr 1837, daß die Amortisationskasse einen Activstand von 4,718,747 fl. 1 fr. besitht, und es mag auffallen, daß ein Institut, daß zunächst nur die Bestimmung hat, die Staatsschuld zu tilgen, auf Conto-corrente 874,725 fl. 56 fr., als Borschüsse auf Faustpfänder 1,754,613 fl. 18 fr., nach dem Activcapitalbuch aber weitere 1,047,753 fl. 59 fr. ausstehen hat.

Die Berzinsung und heimzahlung der Staatsschuld ift indessen bei der Amortisationskasse nur der geringste Theil ihrer Tunktionen geworden, denn sie ist jest eigentlich der Stützunkt für alle große Finanzoperationen, die Bank aller landesherrlichen Kassen geworden, und muß in ihren Combinationen die Zukunft wohl im Auge haben. In dem vorliegenden Fall hatte sie keine Wahl, als entweder einen Theil der 3½ prozentigen Rentenscheine aufzukundigen, oder die vorrättigen Gelder gegen Sicherheit nugbringend anzulegen. Sie hat den letzten Weg vorgezogen und mit gutem Grund, denn der Rest des Goll- und haber'schen Anlehens, der mit 4 Millionen in kurzen Fristen fällig wird, die Cisenbahn und was wir wünschen müssen, die Ergänzung des Domanialvermögens erfordern große Summen; man hätte daher bald zu Creirung neuer Rentenscheine schreiten müssen, und ohne Noth die Besitzer von Rentenscheinen beunrubigt.

Gine Controverse, die sich bei Brufung des Capitalbuche von 1837 zwischen bem hoben Finangminifterium und bem Ausschuß ergab, darf bier nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

Derfelbe findet nämlich in S. 6. Bif. 3., daß bei zwei Darleihen, wo allerdings vollkommene Sicherheit in den Bers baltniffen außer allem Zweifel liegt, eine wirkliche Deckung nach Inhalt des Gesehes vom 22. Juni 1837 nicht gefors dert worden sei, und halt deshalb eine Berwahrung über die etwaige Auslegung der Gesehe wegen der Zukunft sur nothwendig. Das Finanzministerium erflart hierauf in seinem an das Gr. Staatsministerium erstatteten Bericht, daß es in beiden Fällen sein Berfahren gerechtsertigt halte, weil, wie der Ausschung anerkenne, eine vollkommene Sicherheit vorliege.

Der Commissionsbericht ber andern Kammer geht weiter auf die Sache ein, und ist der Ansicht, daß die Borschrift bes Art. 18. des Gesets vom 31. Dez. 1831 (Reg. Blt. 1832. S. 24), wonach solche Fonds in keiner andern Weise nußbringend angelegt werden dursen, als durch Ankauf der eigenen Papiere der Amortisationskasse oder durch Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung durch das Geset vom 22. Juni 1837 (Reg. Blt. S. 120) nicht ausgehoben, sondern nur dem Finanzministerium bei Beurtheilung der Frage, ob folche Deckung vorh anden, größerer Spielraum gegeben und dabei collegialische Berathung vorgeschrieben worden sei. Jener Bericht will daher dem Finanzminister keineswegs die Besugniß zugestehen, von den bezeichneten Deckungsmitteln Umgang zu nehmen, und knüpst, die Sache in thesi genommen, den Schluß daran, daß bei einem auf solche Beise eintretenden Aussfall der Finanzminister nur durch Gutheißung der Stände der Verantwortung enthoben werden könnte.

Da inteffen ein Anstand beschalb nirgends erhoben wird, und es sich um die Interpretation des Gesetzes vom 22. Juni 1837 handelt, so durfte fein Grund vorhanden sein, durch Aufstellung einer Doctrin den fünftigen Beschlüssen der hoben Kammer, wenn eine solche Frage dereinst praktisch werden follte, jest schon vorzugreisen.

In der Rechnung des Jahrs 1837 ist zum ersten Mal die Rubrit Borschüsse auf Faustpfänder eröffnet, und grundet sich auf eine allgemeine Berechtigung der Amortisationskasse durch das Finanzministerium, unter gewissen Cautelen ohne vorherige Anfrage ihren disponibeln Kassenvorrath gegen Deckung durch badische Staatspapiere oder durch auf Inhaber gestellte Schuldpapiere badischer Standesherren und Staatspapiere au porteur auswärtiger deutscher Bundesstaaten als Darleben hinzugeben.

Diefes Geschäft ift zwar mit vielen Beschwerlichkeiten für die Kasse verbunden, allein es gibt Gelegenheit, bas Geld schneller rentiren zu machen und erleichtert den Umsat bes Geldes im Publifum, was bei dem Aufschwung ber Industrie gewiß mit Danf zu erkennen ift.

Schließlich erlaubt fich die Commission bei dieser Gelegenheit darauf ausmerksam zu machen, wie nutlich und wohlsthätig es ware, wenn man die Gemeinden, welche größere und mit nahmhaften Borauslagen verbundene Culturs verbesserungen ausstühren, bei der Ausnahme der nöthigen Capitalien unterstüßen wurde. Die Bevölkerung steigt mit raschen Schritten; die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, besonders die Baldprodukte, haben einen hohen Preis erreicht, und find theilweise noch im Steigen; es ist daher gewiß an der Zeit, die vielen größern und kleinern Distrikte, welche bis jest gar nicht ober nur in geringem Grade benutt werden konnten, einer vollkommenen Landwirthschaft zugänglich zu machen, besonders da auch das hinderniß, welches solchen Unternehmungen in den Zehnten noch entgegen ftund, gehoben ift.

Solche Arbeiten finden in den Gemeinden in der Regel eine sehr laue Aufnahme. Die Bürger sehen wohl die Bortheile ein, allein sie haben in der Mehrzahl zu kampfen, um ihre Familie durchzubringen, und bestigen nicht die Mittel oder doch nicht den Muth, um in dem Augenblist ein Opfer zu bringen, das ihnen erst in der Zustunft Bortheile verspricht. Die Unternehungen mussen daher aus Capitalausnahme bewirft werden, und diese konnen bei Banquiers und Privaten nur auf sehr lästigen, oft gar nicht zu erfüllenden Bedingungen und gegen schweren Jins contrahirt werden. Die Commission verhehlt sich nicht, daß es mit dem Zweck der Amortisationskasse nicht vereindar wäre, wenn man ihr neben der bereits zugewiesenen Zehnts und Depositenkasse und neben den Militäreinsstandsgeldern und Diensteautionen noch weitere Geschäfte ausbürden wollte, glaubt aber dagegen, daß es möglich sein dürste, durch Creditvereine ober irgend eine Weise den Gemeinden zu diesem Zweck zu billigen Zinsen das Geld zu versichassen.

Behntschuldentilgungstaffe.

Mit dem Anfange des Rechnungsjahrs 1836 trat die Zehntschuldentilgungsfaffe in Wirksamfeit, und es wird baber jest zum ersten Male ben Kammern die Nachweisung über ihre Operationen vorgelegt.

Sie beruht auf bem §. 28. des Behntgesets vom 15. Nov. 1833 und wurde burch Berordnung vom 27. Mai 1836 (Reg. Bit. Nr. 31) den Beamten ber Amortisationefasse übertragen.

Sie hat eine breifache Bestimmung, sie foll einmal ben Zehntpflichtigen, welche ben Zehnten ablösen, die bazu benöthigten Capitalien barleiben und nebst Zinsen nach und nach wieder erheben —, zweitens den Zuschuß zum Ablösungscapital mit 20 Prozent und zu den Pfarr- und Schuldiensten bezahlen, und drittens die Ablössungscapitalien der Competenzcapitalien, welche sonst nicht mit der gehörigen Sicherheit angelegt werden können, als Darlehn annehmen und zu verzinsen. Für diese Ausgaben muß die Zehntfasse die nothigen Fonds theils in der Dotation aus der Staatskasse, theils in den Zinsen der Schuldner, welche die Darlehen erhalten, sinden, und hat sie nach der sorgfältigen Prüfung des Ausschusses auch richtig erhalten.

Es ift hier nicht der Ort, in das Detail ber Berechnungen einzugehen, und es wird genügen im Allgemeisten zu sagen, daß feit dem 1. Januar 1834, wo die Dotation zu laufen anfängt, die Gesammts

eineinnahme fich auf .										181	1,776,453 fl. 32 fr.
beläuft. Die Ausgabe	beträgt	 . 4	201	1				19			207,665 = 42 =

Die Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste herren, stellt den Antrag, übereinstimmend mit dem Beschluß ber zweiten Rammer, die Rachweisung über die Rechnungen der Amortisations- und der Zehntschuldentilgungskasse für genügend anzuerkennen.

27 *

nady.

Beilage Mr. 104.

Bericht der Budgetscommission

über

Abtheilung V., Tit. VII. und VIII. des eigentlichen Staatsaufwandes, Amortisations- und Zehntschuldentilgungskaffe.

Erstattet

burch ben Regierungebireftor von Red.

Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte Berren!

Der Tit. VII. regulirt die Dotation der Amortisationskasse, und gründet sich vollkommen auf die gesetzlichen Besstimmungen, daß die Amortisationskasse für den wirklichen Bedarf an Zinsen aus der Staatskasse gebeckt sein und überbieß noch & Procent der Staatsschuld erhalten muß, wie sie im Jahr 1820 berechnet und nachmals durch neu hinzugesfügte Schulden vermehrt wurde, mit Zuschlag der jährlichen 5 Procent dieses Tilgungssonds selbst.

Die Berminberung des Zinsenbedarfs ruhrt von einer theilweisen Abtragung des Goll = und Saberischen Anlebens ber, welches somit theilweise aus ben 5 in die 33prozentigen Schulden berabfinft.

 Die Positionen §. 21. Besolbungen
 5700 fl.

 §. 22. Gehalte der Angestellten
 2750 fl.

 §. 23. Bureau-Auswand
 1100 fl.

 §. 24. Berschiedene Ausgaben
 800 fl.

fur jedes Jahr, find die bisherigen Budgetsfage, und bedurfen baber feiner befonderen Erörterung.

213

Tit. VIII. Bu Beforberung der Zehntablöjung. Der Bind = und Tilgungsfond fur ben Staatsbeitrag bleibt unverändert 360,000 fl.

Die Zuschüffe für Pfarrs und Schuldienste für das Jahr 1839 mit 10,575 fl. und für das Jahr 1840 mit 12,690 fl. sowie für Zinsausbesserung der Competenz-Capitalien der Pfarrer pro 1839 mit 10,000 fl. pro 1840 mit 12,500 fl. sind bei dem Budget in der gedruckten Borlage der Regierung für das Budget von 1835—37 Seite 144 ausführlich motivirt worden, und bedürsen daher hier keiner nähern Erörterung.

Beilage Nr. 105.

Bericht ber Budgetscommiffion

über

die Rechnungenachweisungen der Postverwaltung für 1835 und 1836

und

über das Budget derfelben für 1839 und 1840.

Erstattet

von dem Geh. Sofrath Dr. Rau.

Durchlauchtigfte, bodgeehrtefte Berren!

Die vorgelegten Boftrechnungen umfaffen bieß Mal einen Beitraum von 21/4 Jahren, weil man fie ftatt bes Calenderjahres auf bas neue Rechnungsjahr hinübergezogen, und beghalb bas erfte Salbjahr von 1836 abgefondert aufgeführt hat. Die neue Ginrichtung ift nicht bloß wegen ber Gleichförmigkeit mit ben übrigen Rechnungen, fondern auch darum viel zwedmäßiger, weil nun der Boranfchlag nicht mehr fo fpat als bisher nach dem Beginne des Berwaltungsjahres die landesherrliche Genehmigung erhalt. Indeß entsteht aus diefem lebergange fur ben Augenblid eine Unregelmäßigfeit, indem für einen halbjahrigen Zeitraum feine Budgetsfage bestanden, weghalb man in der vergleichenden Darftellung bie Ergebniffe biefes halben Jahres, ober eigentlich ber erften 5 Monate beffelben, unter bie bes Calenderjahres 1835 gefest und besonders fummirt hat; auch barin liegt eine Unvollfommenheit, daß die Centralausgaben, fowie die Rebeneinfunfte ber Boft ichon bisber fur bas Etatsjahr angegeben worden waren und alfo bis ju jenem Beitpunfte ber Ertrag ber Brief = und Kahrpoft nebft ben Localausgaben fur ein anderes, 6 Monate fruber ichliegenbes Jahr aufgerechnet wurden, als jene Bofitionen.

Buvorberft fallt bie ftarte Erhöhung bes Robertrage ber Poftverwaltung auf. Derfelbe mar

Der lette Boranichlag mar 563,474 fl. Es entftand also ein Mehrertrag

1835 von 193043 fl. 5 fr. 1836/37 308,409 = 57 =

gufammen 501,453 fl. 2 fr.

ohne bas 1. Salbiahr von 1836, welches faft gang bas nämliche Berhaltniß zeigt, wie bas Jahr 1835. Diefe Ertragsvermehrung rubrt theils von ber Bervielfachung ber Postverbindungen ber, und ift infofern nothwendig mit einer verbaltnigmäßigen Bergrößerung ber Ausgaben verbunden, theils von dem ftarferen Gebrauch ber ichon bestehenden Unftalten, bie wieber eine Folge ber fteigenden Bevolferung, bes lebhafteren Berfehrs und zugleich ber Berbefferungen unfere Boftwefens jum Bortheile des Publifums ift. Die ermahnte Erweiterung ber Boftanftalt burch Anlegung neuer und baufigerer Benügung ber ichon vorhandenen Gurfe mar, wie obige Bergleichung zeigt, im Budget nicht ichon vorgefeben worben, und wie die Einnahmen, fo zeigen auch die Ausgaben mit einer einzigen Ausnahme (g. 26.) mehr ober minder bedeutende Mehrbeträge. Im Allgemeinen ift zwar nicht zu verfennen, bag fo große Beranderungen, felbst wenn fie fich nachher ale gang zwedmäßig erweisen, nicht ohne bie vorgangige ftanbische Buftimmung unternommen werben follten, Die, wenn ber freie Spielraum alle Berwaltungszweige in gleichem Maage ausgebehnt wurde, fich in eine leere Form umwandeln mußte; indeß treten bei ber Poftanftalt, und gerabe in bem und beschäftigenden Beitraume, eigenthumliche Umftande ein. Der allgemeine Betteifer, diefelbe in den Rachbarlandern zu vervollfommnen, mußte bei uns gleiches Bestreben hervorbringen. Die Bedurfniffe bes Berfehrs machten fich mit mehr Lebhaftigfeit geltend, als zuvor; es mußte alfo viel gefdeben, und biefe neuen Anordnungen, die bald von ber Uebereinfunft mit anderen Regierungen, bald von ber herstellung neuer Stragen ic. abhängen, laffen fich nicht ichon im Boraus angeben, ja es find Falle bentbar, wo bieß, wenn es anginge, ein fcabliches Mitwerben auswärtiger Anftalten veranlaffen tonnte.

Judem ist die Beschaffenheit der Mittel, die man anwendet, schon bekannt und immer von gleicher Art, es sind neue Eurse, neue Expeditionen, Ermäßigungen von Taxen auf einzelnen Streden n. dgl., wie aber diese Mittel auf jesdem Punkte und in jedem Augenblicke gebraucht werden sollen, dieß kann nur nach den jedesmaligen Umständen, also nicht längere Zeit vorher, mit Sicherheit beurtheilt werden. Mit einer allgemeinen unbestimmten Ermächtigung der Bostverwaltung zu Erweiterungen wäre in keiner Hinsicht etwas gewonnen. Es ist deshalb unvermeidlich, daß die Berwaltung, wo es zur vollständigeren Ausbildung der ihr untergebenen Anstalten ersorderlich ist, über das im Boransschlag gegebene Maaß der Ausgaben hinausgehe. Dieß liegt schon in der Natur der Postverwaltung als eines Gewerbsbetriedes, bei welchem, wie bei andern Unternehmungen, bald eine Ausdehnung, bald eine Beschänfung rathsam wird. Uedrigens haben wir die Gewißheit, daß ein so bedeutendes Uederschreiten der Budgetssähe, wie in der bezeichneten Etatsperiode, sich nicht wiederholen werde, indem die badische Postanstalt zu einem Grade der Entwicklung gestommen ist, der keine große fernere Ausdehnung mehr erwarten läßt. Hiezu haben die, in der letzten Etatsperiode 1837 und 1838 getrossenen Beranstaltungen noch bedeutend beigetragen. Obgleich dieser Zeitraum jeht nicht der Gegenstand

unserer Betrachtungen ift, so wird es boch, weil er zwischen ben Perioden ber Nachweisungen und bes neuen Anschlags in ber Mitte liegt, nicht unangemessen sein, bas, was in ihm geschehen ift, fürzlich zu berühren. Nach einem, ber Commission mitgetheilten Berzeichniß sind in ben Jahren 1837 und 1838 errichtet worden:

10 ucue Bofthaltereien mit Brief = und Fahrpofterpeditionen,

10 neue Brief = und Fahrpoftexpeditionen ohne Boftftall,

6 neue Relaispoften, mabrend eine altere (gu Ettlingen) einging,

1 Boftamt ftatt einer Boftverwaltung,

1 neue Briefpofterpedition,

ferner find bei 2 Posthaltereien Brief - und Fahrposterpeditionen, bei 2 Bosthaltereien Fahrposterpeditionen, bei 2 Briefposterpeditionen auch Erpeditionen für die Fahrpost gegründet, und es find 2 Posthaltereien mit Brief - und Fahrposterpeditionen an andere Orte verlegt worden. Die Commission kann es aus obigen Gründen nicht für angemessen halten, in das Einzelne der Nachweisungen einzugehen, bei denen auch die zweite Kammer keinen Anstand erhoben hat.

Die haupteinnahme ber Boft floß im Jahre 1835 aus 105, 1837 aus 111 Berwaltungefaffen, unter benen jeboch 8 ausländische aufgeführt find; ferner find in 4 Städten besondere Postwagenserpeditionen, es blieben also refp. 93 und 99 Orte bes Landes, an benen fich Boftverwaltungen befanden. Unter ber Ginnahme find übrigens auch Gummen mitbegriffen, bie an auswartige Anstalten rudvergutet werden muffen; bie Portovergutungen und bas fremde Eranfitporto bei ber Briefpoft verurfachten, wie die Nachweifungen in S. 15. und S. 16. ber Ausgaben zeigen, im Mittel beiber Jahre einen Aufwand von 77,011 fl. 11 fr., ber, ale burchlaufend, eigentlich gur Beurtheilung des Boftertrages von ber Ginnahme abgezogen werden burfte, weil diefe Ginnahme auf fremde Rechnung etwas Bufalliges ift. Rach biefem Abzuge findet fich, bag ber Robertrag der Boft gegen ben Boranschlag um 34 Broc., ber Localaufwand fur die Poften um 51 Brec., insbesondere die Ausgabe fur bas untere Sulfsperfonal in dem nämlichen Maage von 51 Broc., ber Transportaufwand um 65 Broc. geftiegen ift; bie Gentralausgaben gingen fogar um 86 Broc. über den Unichlag, aber nur wegen ber Summen, bie zur Unichaffung neuer Boftwagen und fur Bauten in Anspruch genommen wurden. Bieht man diese beiben Bofitionen, nämlich &. 23. und 25. ber Ausgabe ab, fo bleibt nur noch eine lleberschreitung von 14,475 fl. 20 fr. bei den Centralausgaben, was im Bergleich mit dem Budgetefat, ber fich ohne jene beiben Beftandtheile auf 66,600 fl. verringert, faum über 21 Broc. ausmacht. Schon aus biefen Thatfachen muß man vermuthen, mas die folgende Darftellung beftatigen wird, daß ber reine Ertrag bei weitem nicht in ber nämlichen Fortschreitung habe zunehmen fonnen, indem manche ber neuen Boftcurfe wohl ohne Bewinn fur bie Staatsfaffe, bloß gum Bortheil einzelner Orte und Begirfe errichtet worden find, wie bieß allein von einer, auf Staatorechnung betriebenen, nicht bloß von finanziellen Rudfichten geleiteten Boftabminiftration zu erwarten ift. Die Erfahrung zeigt inzwifden, daß folde neue Boftverbindungen haufig nach Berlauf einiger Jahre aufangen, belohnend gu werden, wenn man fich namlich an fie gewöhnt, und ihren Rugen gu ichaben gelernt bat, baber barf man fich burch ben geringen Bortheil, ben fie in ber erften Beit fur bie Boftfaffe abwerfen, nicht irre machen laffen.

Nach bem Budget sollten die Ausgaben 59 Broc. der Roheinnahme hinwegnehmen, sie betrugen aber 1835 schon 65, und 1836 und 37 sogar 75 Brocent, wovon die Localkosten im ersten Jahre 57,8, im zweiten 621 Brocent ausmachten. Der Reinertrag war

1833	228,469 fl. — fr.
1834	236,811
1835	264,077 = 41 =
1836	210,226 = 40 =

Der lette Boranschlag war 227,727 fl. Die beiben Sahre haben also zwar zusammengenommen noch einen Mehrertrag zu Wege gebracht, aber ber reine Ueberschuß bes letten Jahres allein sant um 17,500 fl. unter ben Budgetssat. Dieß ist hauptsächlich von solchen Ausgaben herzuleiten, die für längere Zeit gemacht wurden, und sich in der Bergrößerung des Betriebssonds wirksam zeigen. Dahin gehören zunächst die in beiden Jahren verausgabten 57,659 fl. 8 fr. und mit Einschluß des Juni 1836 58,583 fl. 26 fr. für Transportmittel, womit 36 Eilwägen zu 6, 9, 12 und 15 Pläten, 1 Chaise, 2 Packwägen und 1 Fourgon angeschafft worden sind. Nimmt man eine zehnsährige Dauer an, so ist diese große Ausgabe eigentlich auf 10 Jahre zu vertheilen, und beträgt dann jährlich nur 5858 fl. Aehnliche Beswandniß hat es mit der starfen Bauausgabe im Jahre 1836.

Uebrigens muß man, wenn von der Ergiebigkeit der Post die Rede ist, immer die beiden Bestandtheile derselben unterscheiden. Die Briefpost gewährt dem Publifum in Bergleich mit anderen Gelegenheiten zur Bersendung von Briefen solche Borzüge, daß sie, mit Ausnahme einzelner Strecken, wo sie durch regelmäßigfahrende Autscher in ungesestlicher Weise beeinträchtigt wird, wenig Mitwerben zu befürchten hat, sie bildet ein genau zusammenhängendes, das ganze Land umfassendes, und von allen Seiten in die ausländischen Anstalten gut eingreisendes Ganzes, mit dem in der Schnelligkeit und Pünktlichkeit kein Privatunternehmen zu wetteisern vermag, auch sind die Transportsosten für Briefe gering. Dieser Zweig ist daher bei weitem der einträglichste, und er wird es noch mehr werden, wenn ihm, was durch Mäßigkeit der Tare und schnelles Austragen bewirft werden kann, auch alle in die Nähe bestimmten Briese vollständiger zussließen; er verspricht zugleich einen sichern, fortbauernden Gewinn und der aus ihm herstießende Reinertrag ist bisher noch immer im Steigen gewesen.

Dagegen bringt die Fahrpost einen geringern rohen Ertrag und kostet boch zugleich mehr, als die Briespost; ihr Reinertrag ist also beträchtlich kleiner und besindet sich zugleich im Abnehmen, denn bei ihr hauptsächlich kommen jene ansangs unvortheilhaften neuen Eurse vor, und sie wird theils durch die Dampsichissfahrt, theils durch die Betriebsamskeit der Lohnkutscher mehr und mehr beengt; will man sie bei dieser regen Concurrenz behaupten, so kann man nicht umhin, die Bersonen und Bakettare mit Rücksicht auf die, von Brivatunternehmern gesetzen Kuhr und Frachtpreise herabzusen, was den Gewinn wieder mehr beschränkt. Solche ermäßigte Localtaren sind wirklich bei den Eilwagencursen zwischen heibelberg und Mannheim, Carlsruhe und Baden, Carlsruhe und Mannheim, Carlsruhe und Leopoldshafen, endlich Freiburg und Altbreisach eingeführt und haben sich als zuträglich erwiesen. Was uns über diese Wendung beruhigen muß, ist die Betrachtung, das bei dem Mitwerben der Staats und Privatunternehmungen immer der Personen und Sachenversehr erleichtert wird, und dieß vergütet unstreitig den in der Abnahme des Keinertrages liegenden Rachtheil reichlich, wie denn überhaupt bei der ganzen Postanstalt ihre höhere Bestimmung stets über die finanziellen Zwese gesetz werden muß. Die Staatssahrpost wird immer den Brivatversendungen als ein sehr nügeliches Borbild dienen, da sie, in Bezug auf Bequemlichteit für die Reisenden, Ordnung und Schnelligkeit der Fortsschaffung, ein zur Nachahmung aufsorderndes Beispiel ausstellt.

Bei ber Bergleichung beiber Zweige bes Postwesens, nach den vorliegenden Nechnungen, ist noch zu bemerken, daß bie Besoldungen sammtlicher Postmeister der Briespost zur Last geschrieben worden sind; dagegen sind die erwähnten Ausgaben für neue Postwägen (g. 23) im Jahr 1836 ungewöhnlich groß gewesen, wie sie es sobald nicht wieder senn werden, während zugleich die unter den Localkosten in g. 13 stehenden Reparaturen i. D. mit 17,692 fl. 22 fr. ebenfalls größtentheils der Fahrpost angehören.

218

Die zur Anerkennung empfohlenen Ergebniffe ber Postrechnungen find :

Wir verbinden hiermit sogleich ben Bericht über das von der zweiten Kammer am 28. v. M. genehmigte Budget ber Postverwaltung für 1839 und 1840. Während die Nachweisungen Ihrer Commission häufig zur Aeußerung von allgemeinen Betrachtungen und Bunschen Anlaß geben, pflegen, wie es schon die Kurze der Zeit fordert und die Aussuhrlichkeit der vorliegenden Mittheilungen zulässig macht, die Berichte über die Bestandtheile des Budgets furz gefaßt zu werden, und wir folgen dieser Uebung auch bei der gegenwärtigen Beranlassung.

Die Einnahmen find in einem fehr beträchtlichen Maage hoher angesest worden, und zwar hauptfächlich ber Ertrag ber Brief- und Fahrpoft felbft;

ber Anschlag für 1835 und 1836 war 562,554 fl.

" " 1837 und 1838 " 810,994 "
ber neue " 1839 und 1840 ist 1,016,908 "
und mit Einschluß ber Nebeneinnahmen
ber Generalposteasse. . . . 1,020,188 "

was, da ce den Ergebnissen der vier letten Duartale entspricht, mit voller Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, und den großen Umfang der vaterländischen Bostanstalten in erfreulicher Weise bezeichnet. Die Commission spricht bei Gelegenheit der Einnahmen den Wunsch aus, daß, so weit andere Rücksichten es gestatten, dem landwirthschaftlichen Bereine in Bezug auf das Porto diesenigen Erleichterungen gewährt werden mögen, auf die ihm die Wichtigkeit seines Zweckes für den Wohlstand bes Landes und der erfreuliche Erfolg seiner bisherigen Wirksamseit wohlbegründete Ansprücke giebt.

Die Ausgaben wurden, in Gemäßheit Diefes ausgebehnteren Betriebes, erhöht und gwar :

bie Ausgaben ber Boftamter auf 701,733 fl., ftatt 511,380 im Budget für 1837 und 1838.

Jahren, worüber uns die Nachweisungen vorgelegt worden find, und auch höher, als in den bisherigen Anschlägen. Der Portoersas und das fremde Transitporto find zu 94,146 fl. angesest, Ausgaben, die, wie oben bemerkt, als durch-lausende Posten gelten können.

Die beträchtliche Bermehrung des Aufwands fur Befleidung der Postfnechte könnte am allerwenigsten gemißbilligt werden.

Die zweite Rammer hat an zwei Stellen Abanderungen befchloffen , die zusammen die Ausgabe um 1300 fl. ernics brigen ; es find nämlich

- 1) die verlangten 800 fl. im S. 1. zur Befferstellung altere Postbeamten geftrichen, und es find
 - 2) ftatt ber geforberten 1000 fl. zu Besoldungserhöhungen in der Oberposidirection nur 500 fl. genehmigt worben.

Bir unfererfeits wurden es nicht fur unangemeffen gehalten haben, was Rr. 1 betrifft, verdienten Bofibeamten,

219

die feine Aussicht zum Borruden haben, eine mäßige perfonliche Zulage zur Belohnung ihrer muhfamen Amtothätigfeit Busumenden, ba befanntlich ber Postbienft fehr anstrengend ift.

Die fammtlichen Roften machen 75% (75,35) Brocent ber Ginnahmen aus, und zwar bie Localfoften 68,7, Die Centralausgaben 6,63 Procent. Die Transportfoften allein erreichen 42 Procent ber Ginnahmen aus Borto und Fahrgelb. Die im Berichte ber zweiten Rammer erwähnte Bezahlung eines Theils ber Angestellten mit Antheilen an ber Einnahme (Tantiemen) ift ohne Zweifel zwedmäßig und bei folden Berwaltungen, wo ber Boftbienft einen Mann nicht vollständig beschäftigt und ernahrt , ber allerbeste Maafftab ber Belohnung.

Die Sauptsummen für jebes ber beiben Jahre find:

Einnahme 1,020,188 fl.

Ausgabe 768,733 "

Reine Ginnahme 251,455 ft.

wobei die Commiffion nichts zu erinnern hat.

Beilage Dr. 106.

Bericht der Budgetscommission

über

bas Budget des Kriegsministeriums pro 1839 und 1840.

Erstattet

von bem General-Lieutenant Freiherrn v. Stofforn.

Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte Berren!

Der Commissionsbericht über das Militärbudget für die Jahre 1839 und 1840 fann bei weitem fürzer gesaßt werben, als auf früheren Landtagen. Dieß ist die Folge einer erfreulichen Erscheinung, indem die Militärverwaltung durch guten Haushalt, durch die Borlage klarer Etats und Erläuterungen, serner durch die gewünschte Ginsichtsnahme der Inventarien der Stockvorräthe, welche sich aber aus sehr wichtigen Gründen nicht zur Berössentlichung eignen, so wie durch Berücksigung der Bemerkungen der Kammern auf früheren Landtagen und wechselseitiger Annäherung dahin gelangt ist, daß in der für die hier zu behandelnden Budgetsjahre die Forderungen der Regierung und die Bewilligungen der andern Kammer nur in wenigen Punkten verschieden sind. Die diesem Bericht beigefügte Tabelle gewährt die Uebersicht der Forderungen der Regierung und der Bewilligung der andern Kammer für sede Rubrik.

3hre Commission beschränft fich baher barauf, nur biejenigen Titel besonders anzusubren, wo fich eine abweischende Ansicht ergeben hat, und fur die übrigen Positionen gleich ber andern Kammer Ihre Zustimmung zu beantragen.

Die eingetretenen Erhöhungen gegen die vorigen Budgetsjahre rühren vorzüglich von den durch die Kammern selbst auf vorigem Landtage bewilligten Dienstalterszulagen für Offiziere, Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten, von der Erhöhung der hand = und Propretégelder, sowie von der Anschaffung einschläfriger Bettladen ze. her.

Es haben ferner bie in fruberen Commiffionsberichten diefer hohen Kammer nachgewiesenen, und von Ihnen,

Durchlauchtigste, hochgeehrtefte herren, anerkannten Grunde, daß bei der Militarverwaltung ein Betriebsfond mit einer hinterlegungskaffe fur die 5 Aversalmaffen :

Rafernirung,
Montirung,
Hospital,
Ausruftung und
Herbstmanöverkosten

bestehen muffe, bieß Mal auch in bie Beschluffe ber anbern Rammer Eingang gefunden.

Ueber die bei ben Nachweisungen vorbehaltene Bofition von 66034 fl. hat die andere Kammer nachstehenden be- sondern Beschluß gefaßt :

a. Die Errichtung einer Militärreserves ober Depositenkasse zu bem im Bericht aufgeführten 3wede unter ber ausdrücklichen Bedingung vorzulegender Nachweisung, sowohl darüber als über den Stand der Stockvorräthe und mit hinterlegung ihrer baaren Vorräthe bei der Amortisationskasse versuchsweise, nämlich für die gegens wärtige Finanzperiode, zu genehmigen;

b.	nach Abzug der Ueberschreitung bei den Etappengeldern ad	66,034 fl. 26 fr. 2,094 = 38 =
	ju überweisen, und	63,939 fl. 48 fr.
c.	ben weitern lleberschuß ber eigentlichen Militarverwaltung mit	2,761 fl. 27 fr.
	und ber Landesvermeffung mit	8,596 = 46 =
	burd Aufrechnung gur Staatotaffe gurudgugieben. 3bre Commiffion beantragi	bie Zustimmung.

Es wurde ber Bunich fur Aufhebung ber Garnisonofchule in Rarierube ausgesprochen. Diefe Schule findet Un= gunft, weil man glaubt, bag bamit ein Raftengeift genahrt wurde. Go wenig bieß, wie bie Erfahrung lehrt, und felbft von ber ftabtifden Behorbe ausgesprochen wurde, ber Fall ift, fo mare bieß gerade nicht als ein Uebel ju betrachten, wenn Rindern von fruher Jugend an ein Beift ber Ordnung und Liebe fur Furft und Baterland fruhzeitig zu eigen gemacht wurde, es ift biefes ein Beift, ber alle Schulen regieren muß. Die Militarverwaltung beabsichtigt aber feineswege in biefer Schule blos Solbaten zu bilben, Die Schule wird gang nach ben Grundfaben bes neuen Bolfofchulgefenes geleitet. Der erhabene Stifter biefer Schule, ber fur unfer icones Baterland unvergefliche Groffergog Rarl Friedrich, hat por 54 Jahren Diefe Schule jum Beften feiner verheiratheten Golbaten ins Leben gerufen. Da fich Sochfiderfelbe ftets fpeziell für biefe Schule intereffirte, 3hm fogar Bericht über bie Schulprufungen erftattet werden mußte, fo wurde fic ftets gut beauffichtigt, meift mit guten Lehrern befest, und ber gegenwärtig babei angestellte Lehrer verbient ein porgugliches Lob; fomit gehört biefe Schule gu einer ber vorzüglichften in biefer Stadt. Es ift jeboch bie Frage aufgeworfen worben, ob bas Befteben einer ausschließlich fur Rinder ber Golbaten bestehenden Garnisonofchule ju Rarlerube, - in Beziehung auf die confessionellen und übrigen allgemeinen Interessen, und unter Bergleichung mit andern Garnisonsftabten, - nicht ein Migverhaltniß begrunde, bas - bei Berudfichtigung ber Gefammtheit - ju entfernen munichenswerth fei. Auch wir finden diefe Frage reiflicher Erwägung werth, und muffen munichen, daß die hohe Regierung fie einer genauen Brufung unterwerfe.

Indem die andere Kammer bereits versuchsweise eine hinterlegungskaffe als Betriebsfonds für die Aversalmaffen angenommen, und in ihrem Commissionsbericht S. 94 die Ansicht ausgesprochen hat, das Militairbudget einmal auf einer festen Basis ruhen zu sehen, so theilt Ihre Commission biesen Bunsch vollkommen und glaubt, er könne badurch erreicht

222

werben, daß eine endliche Bereinigung über die dem Durchschnitt zu Grunde liegenden Dauerzeiten zu Stande gebracht wurde. Es könnten z. B. die festen Preise eines zu bestimmenden Jahrs als Grundlage angenommen und es könnte daraufhin, wie bei Brod und Fourage, über das hinlänglich nachgewiesene Mehr oder Minder abgerechnet werden.

Auf ber Jahl, der Dauerzeit und bem Breis beruhet allein bie Zuverläffigkeit eines Durchschnittsetats, und infofern diefer als richtig anerkannt werden muß, ift die Sicherheit der Maagnahme für alle fich gleich bleibenden Berhaltniffe verburgt, wenn selbst zeitweise ein scheinbarer, bezüglich wirklicher Mehr- ober Minderauswand fich ergeben sollte.

Einnahmen.

Der Boranschlag ber Einnahmen ber Regierung von 17,950 fl. ift von ber zweiten Kammer auf 20,548 fl. erhöht worden.

Es wurden zwei neue Rubrifen

- a) Beimfälle von vorübergehendem Aufwand, burchschnittlich mit 1598 ft.
- b) Erlos aus der Rarte des Großherzogthums 1000 "

babei aufgenommen. Beibe Bositionen find in Bereinbarung mit ber Regierungscommiffion ju Stande gefommen, 3hre Commiffion beantragt gleichfalls bie Zustimmung jum Boranichlag ber Cinnahmen mit

20,548 ft.

Ausgaben.

I. Fur den laufenden Dienft.

Tit. I. Rriegeminifterium.

Die Forberung ber Regierung war

41.264 ft.

Bewilligt nach bem Beichluß ber andern Kammer find

39,590 fl.

Es wurde auf ben Budgetsat Ministerbesoldung nicht eingegangen, inzwischen ift der Kriegeverwaltung das Bedürfniß verblieben, höhere Dienststellen zu besehen. Ihre Commission beantragt beshalb ebenfalls den Beitritt für 39,590 fl. als zweckgemäß.

Bei Titel III. 2. b. wurden von den Aversalmaffen

E.	Rafernirung	28		1250	×	X	135	DESCRIPTION OF THE PERSON OF T	36	10	5616	and big shuterfood
G.	Sospitalfosten			1							1428	11,834 fl.
	Montirung											11,004 1.
K.	Ausrüftung							Ne.			1248	Come Emilinette

in Abzug gebracht. Da diese Posten lediglich ganz von den Ankaufspreisen abhängen, so trägt Ihre Commission barauf an, nur insofern diesem Abzug beizustimmen, als es der Militärverwaltung möglich sehn wird, diesen Zuschuß zu entbehren, was das Ergebniß der Nachweisungen für 1837 und 1838 näher angeben wird.

Bei Titel XIX. ift, jum großen Bedauern fur den Dienst gegen die Ansicht der Regierung, der Auswand fur das Commando von Kehl mit 2056 fl. nicht bewilligt worden. Ihre Commission theilt die Ansicht der hohen Regierung, daß eine solche Entsendung aus dem herabgesetzten Dienststande der Ausbildung des Soldaten allerdings sehr nachstheilig sehn muß.

Die andern fleineren Abzugsposten in der Abtheilung fur ben laufenden Dienft find von feinem wesentlichen Belang, und Ihre Commission beantragt, dem gangen Ansab ber Hauptabtheilung I. fur den laufenden Dienft von 1.324,922 fl.

3hre Beiftimmung ertheilen gu wollen.

II. Für frühere Dienfte.

Gur Titel XX. und XXI. find geforbert und bewilligt

197,8171/4 fl.

Bon der andern Kammer ift zugleich beschloffen worden: "Die heimfälle an ruffischen Benfionen in der gegenwärtigen Budgetsperiode sollen auf Erspektanten aus andern Feldzügen verwendet werden."

Es ift bieß eine Magregel ber Billigfeit und humanität; Ihre Commission glaubt, daß Gie mit großem Bergnugen biesem Antrag beitreten werben.

III. Landesvermessung.

Hier find von der Regierung gefordert, und von der zweiten Kammer bewilligt

Ihre Commission tragt auf Zustimmung an. Sie theilt ferner ben Bunsch des Commissionsberichtes der andern Rammer, daß ber allerdings schon außerst billig angesetzte Preis zu 1 fl. furs Blatt der so schonen Landesfarte, im Interesse der größern Berbreitung im Lande, wo möglich noch mehr möchte ermäßigt werden.

Rach ber Bufammenftellung ber brei Sauptpositionen

I.	Aufwand für den laufer	nde	n I	Dier	ıst			1,324,922 fl.
II.	Für frühere Dienste .							197,8171 ,,
III.	Für Landesvermeffung							34,222 "
						-	-	and the second section of the second

in Summa 1,575,1701 fl.

trägt Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, barauf an, bem Budget des Militairetats für 1839 und 1840 unter bem sub Titel III. 2. b. vorgetragenen Borbehalt, so wie den besondern Beschlüssen wegen Errichtung einer Militarreservekasse und Berwendung der heimfälle von den russissischen Bensionen Ihre Zustimmung ertheilen zu wollen.

Kriegsministerium.

Einnahmen pro 1839 und 1840.

gip nd i	and the state of t	Borlage ber Regierung.	Beschlüsse ber zweiten Kam- mer für 1839u.1840.
of the same	on community and the community and the complete for Committee or	fl.	fi.
§. 1.	Aus Cafernenrequisiten und Pferbedunger	8000	8000
§. 2.	Aus Sospitalrequisiten	150	150
§. 3.	Aus Montirungsgegenständen	2000	2000
§. 4.	Und verfauften Bferden	6660	6660
§. 5.	Mus Ausruftungsgegenständen	450	450
§. 6.	Beimfälle von vorübergehenden Ausgaben, durchfchnittlich	September 1	1598
§. 7.	Erlös aus der Karte des Großherzogthums		1000
§. 8.	Berschiedene Ausgaben	690	690
	Summa Summa	17950	20548

Kriegsministerium.

Ausgaben pro 1839 und 1840.

10000 31000 100000 100000 100000 10000 10000 10000 10000 10000 10000 100000 100000 10000 10000 1	Borlage der Regierung.	Beschlüsse ber zweiten Kam- mer für 1839 u. 1840
alle ven verübergebenden Eliobaden, im Durbigand	mise fl.?	fl.
I. Aufwand fur den laufenden Dienst.	Integration in	Sign and an
I. Ministerium	41264	39590
II. Abjutanten des Großherzogs	14112	14112
III. 1. Corpscommando und Generalftab	23754	23754
2.a Divifiones und Brigadeftabe ber Infanterie	16301	16301
3.a Brigadestab der Cavallerie	5552	5552
2.b. 3.b 4 Truppenförper		1119
A. Gage und Löhnung	561130	561130
B. Maffengelber	102116	102116
C. Brodverpflegung	104293	104293
D. Fourage	130816	130816
E. Casernirung	59480	53864
Bonnes F. Medizin	8615	8615
G. hospitalfosten	19715	18287
H. Montirung	65008	61466
I. Remontirung	22939	22939
K. Ausrüftung	31840	30592
IV. Militärgerichtebarfeit	13974	13965
V. Canitatebirection	3585	3585
VI. Refrutirung	5268	5268
VII. Bauwesen	21125	21125
VIII. Commandantschaften	9956	9634
IX. Generalfriegofaffe	3000	3000
X. Beughausdirection	12829	12808

0181 1 0681

	Borlage ber Regierung.	Beschlüsse ber zweiten Kam- mer für 1839 u. 1840
exensiminu infliquium.	g fl.	fl.
XI. Montirunge-Commiffariat	3713	3713
XII. Cafernen-Berwaltungen	3881	3844
XIII. Hofpital-Berwaltungen	4446	4437
XIV. Misstair-Bildungsanstalten	9797	9797
XV. Gottesbienft und Schulen	3778	3778
XVI. Für milbe Zwede	4900	4900
XVII. Transportfosten	3500	3500
XVIII. Gtappengelber	10000	10000
XIX. Außerordentliche Ausgaben	20198	18142
Summa	1340890	1324922
Ab Beimfälle von vorübergehenden Ausgaben, im Durchschnitt	1598	
Restaufwand für den laufenden Dienst		4204000
OSCUE STANDARD OF THE OUT THE	1339292	1324922
II. Für frühere Dienfte.	poblismicase na	
	bdmarmanage	
XX. Invalidencorps	18233	18209
XXI. Benfionen	CLASS CANADA	PE AUTO
alte , , ,	57374	57374
neue	106000	106000
Für Militairdienerrelicten	2840	2840
Orbens= und Medaillenzulagen	316031	31603
Bumma Tit. XXI	1978171	197817
Summa für frühere Dienste	216050	216026
Biergu für ben laufenben Dienft	1340890	1324922
Totaljumme	15569401	15409483
DESCORE DESCRIPTION OF THE PROPERTY OF THE PRO	SHIPPERSONS	
III. Landesvermeffung	34222	34222
Sauptfumme .	15911621	ARTEIROI
THE RESERVE OF THE PROPERTY OF	19911022	1575170
SPHE IN SELECT OF THE SELECT O	ingrices and	
9250	painting matrice	
12808	of Stenish	onmy XI

Beilage Dr. 107.

Bericht der Budgetscommission

über

den Boranschlag des Aufwandes für das Finanzministerium in den Etatsjahren 1839 und 1840, mit Ausnahme der Titel VII., VIII. und IX. zur Schuldentilgung, Zehntablöfung und Benfionen.

Erftattet

von bem Forftmeifter v. Rettner.

Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte Berren!

Die Boranschläge ber Ausgaben bes Finangminifteriums find nach den Budgetsjähen für die Jahre 1839 und 1840 von der zweiten Kammer ohne Abanderung genehmigt worden.

Sie betragen zusammen für die Titel I. bis inclusive VI. und für die Titel IX. und X. pro 1839 149,725 fl. und pro 1840 140,525

Die Differenz in den Summen fur die beiden Jahre liegt in der Berwilligung für Titel VI. zur Beförderung des Bergbaues, bei welchem für das Jahr 1840 die durch das Geses vom 14. Mai 1828 ausgesetzte Pramie mit 9000 fl. wegfällt.

In wie weit diese Summe zu bem bisherigen Zweife funftig wieder verwendet ober auf andere ausgedehnt werden foll, wird die Beschluffassung auf den der zweiten Kammer vorliegenden Gesehentwurf, die Aussehung von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen betreffend, erft zeigen.

29 *

228

Die Boranichlage fur bie vier erften Titel fteben gegen bie fruberen Budgetfage bober, und gwar:

bei Titel I. Minifterium

um 850 fl.

II. Centralfaffen

345 .

. III. Oberrechnungsfammer = 191 =

- IV. Baubehörben

460 =

zusammen um 1,846 fl.

welcher Mehraufwand nach ben, ju ben Unschlägen gegebenen Erläuterungen genügend begrundet erfcheint.

Die Titel V. und X. weichen von ben fruheren Budgetfagen nicht ab.

Die Commiffion ftellt bemnach ben Antrag, bem Beschlusse ber zweiten Kammer, welcher bie Ausgaben fur Die Titel I. bis incl. VI., und ben Titel X. für bas Jahr 1839 mit 149,725 ff.

und für das Jahr 1840 - . . . 140,725 .

verwilligt, beigutreten.

Beilage Mr. 108.

Budget

рго 1859 инд 1840.

- I. Staatominifterium.
- II. Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswartigen Angelegenheiten.
- III. Juftizminifterium.

Eigentlicher Staatsaufwand.

(Rad ben Befdluffen ber zweiten Kammer.)

0014	South and the state of the stat	1839.	1840.
009,11	Courte Sed Samuel Ses	fl.	fī.
000,01	I. Staatsministerium.	E VI ALE	
000,000 9	Tit. I. Civillifte. Tit. II. Wittumsgehalte zc. Tit. III. Apanagen.		
§. 1. 2.	Bie in ber Regierungsvorlage (3. Beilagenheft G. 3.)	857,000	857,000
	Tit. IV. Lanbftande.		
§. 4 — 8.	Bie in ber Regierungevorlage (unverandert)	3,220	59,720
500/F	Tit. V. Großberzogliches Geheimes Cabinet.	Sepalle Sep	
§. 9.	1) Befoldungen	5,400	5,400
§. 10.	2) Gehalte	550	550
§. 11.	3) Bureaufosten	850	850
§. 12.	4) Für Orden	1,200	1,200
002.81	ones.	8,000	8,000
8,050	Tit. VI. Grofherzogliches Staatsminifterium.	nd silesion	15.0
§. 13.	1) Befolbungen	8,400	8,400
S. 14.	2) Gehalte	1,100	1,100
§. 15.	3) Bureautoften	500	500
	Summa Tit. VI.	10,000	10,000
§. 16.	Tit. VII. Berschiedene und außerordentliche Ausgaben	7,500	7,500
	Totalfumme	885,720	942,220

	A TO COLUMN A SAN	1839.	1840.
7 - 7	ा विकास के किया है ।	ft.	fī.
THE REAL PROPERTY.	II. Ministerium des großherzoglichen Hauses und der aus- wärtigen Angelegenheiten.		
	Tit. I. Ministerium.	TERMINE T	
§. 1 — 3.	Unverandert (3. Beilagenheft Seite 13.)	31,430	31,430
TOT L. LO	Tit. II. Befandtichaften.	Stabaled	The same of
Ş. 4.	Chenfo	60,000	60,000
	Tit. III. Bunbestoften.		
§. 5.	Befoldungen und Gehalte	15,600	15,600
§. 6.	Bureaufosten	800	800
§. 7.	Beiträge zu Bundeslaften	11,400	11,400
3	Summa des Titels	27,800	27,800
§. 8.	Tit. IV. Berschiedene und außerordentliche Ausgaben :	10,000	10,000
	Totalfumme -	129,230	129,230
837,000	III. Justizministerium.	fiste in der	
	Tit. I. Minifterium.		
§. 1.	Befoldungen der Beamten	20,500	20,500
§. 2.	Gehalte der Angestellten	1,300	1,300
§. 3.	Bureauaufwand	1,140	1,140
oaa l	Summe Tit. I.	22,940	22,940
800	Tit. II. Dberhofgericht.	3). Smooth	31.2
0024		100 100 G	
S. 4.	Befoldungen ber Beamten (mit Ginschluß von 500 fl. Functions.	40.000	48,800
§. 5.	Gehalte der Angestellten	48,800 3,050	3,050
§. 6.	Bureauaufwand	1,540	1,540
§. 7.	Miethzins für bas Dienstlocale	500	500
100	Cumme Tit. II.	53,890	53,590
10,000	Tit. III. hofgerichte.	00,000	33/300
8-11.	Unverandert wie in der Regierungevorlage (Beilagenheft Seite 8.) .	138,242	138,242

BLB

S. 12. Ebenso	Line !	1 7 1 1 60	1839.	1840.
Tit. V. Zucht = und Correctionsanstalten. S. 13. Gefordert sind von hoher Regierung		Tit. IV. Rechtspolizeiverwaltung.	ft.	fī.
S. 13. Gefordert sind von hoher Regierung	§. 12.	Cbenfo , ,	267,050	質267,050
Rest 91,274 91,274 Tit. VI. Berschiedene und außerordentliche Ausgaben. 2,000 \$. 14. Unverändert 2,000	§. 13.	Gefordert find von hoher Regierung	nnil) rin	atti masil
S. 14. Unverändert , ,			91,274	91,274
OFF THE THE PARTY OF THE PARTY	n'm'n	Tit. VI. Berfdiebene und außerorbentliche Ausgaben.		-
Totalsumme 575,396 575,396	S. 14.	Unverändert , ,	2,000	2,000
	CONTRACTOR OF STREET	Totalsumme	575,396	575,396

Bur Beurfundung,

Rarleruhe, ben 9. Juli 1839.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung: Mittermafer.

Die Secretare:

Bohm.

Weller.

A. Schinzinger.

Budget

pro 1859 und 1840.

Justizministerium.

Boranschlag der Ginnahmen, Laften und Berwaltungskoften der Bucht. und Correctionsanstalten.

(Rach ben Beichliffen ber zweiten Rammer.)

a said bearings	I. Fre	iburg.	II. Br	uchfal.	III. Ma	H. Mannheim.		n m e.	
Einnahme.	1839	1840	1839	1840	1839	1840	1839	1840	
	fî.	ft.	n.	fl.	ft.	fī.	fI.	ξī.	
Nach der Vorlage der Regierung	7,975	7,975	13,595	13,595	14,058	14,058	35,628	35,628	
Ansgabe	gitulitum		no samuel	R milion i	id toodpaid	110			
Laften besgleichen	995	995	7,681	7 681	8,179	8,179	16,855	16,855	

Bur Beurfundung.

Rarlerube, ben 9. Juli 1839.

3m Namen ber zweiten Rammer ber Stanbeversammlung.

Der Brafident:

Mittermaier.

Die Gecretare:

Bohm.

Beller.

M. Schinginger.

Beilage Mr. 109.

Budget

pro 1859 und 1840.

"Steuerverwaltung" und "Zollverwaltung."

Ginnahmen und Laften und Berwaltungstoften.

(Rach ben Beschluffen ber zweiten Rammer.)

shared sector gantle Engine ber Medanben al god ben 007,803	1839.	1840.
Steuerverwaltung.	fi.	fl.
Cinnahme.		
I. Directe Steuer.	1000	
A. Allgemeine directe Steuer. Nach der Borlage der Regierung (unverändert)	2,446,018	2,439,496
B. Klaffensteuer. Ebenso	107,400	107,400
Summe I.	2,553,418	2,546,896
II. Indirecte Steuer (Accife und Ohmgeld). Desgleichen	1,620,350	1,628,350
III. Justiz = und Polizeigefälle. Ebenso	940,778	940,778
W. Forstgerichtsgefälle.	113,100	113,100
V. Berichiebene Ginnahmen.	42,606	42,606
Summe ber Einnahmen	5,270,252	5,271,730

Rinsahme Silnahme Silnahme Silnushme Sil	The property and the party of t	1839.	1840.
A. Der allgemeinen directen Steuer B. Der Klassensteuer Cumme I. 152,482 6,104 6,104 6,104 158,586 161,590 II. Lasten und Berwaltungskosten der indirecten Steuern 104,498 III. Lasten und Berwaltungskosten der Justiz- und Holizeigefälle III. Lasten und Berwaltungskosten der Forstgerichtsgefälle V. Lasten und Berwaltungskosten der Korstgerichtsgefälle V. Lasten und Berwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen III. Lasten und Berwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen III. Lasten und Berwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen III. Lasten und Berwaltungskosten Eumme der Ausgaben Sten und ver ver walt ung. Bilanz. Silanz. Silanz	Ausgabe.	ff.	ft.
II. Lasten und Berwaltungskosten der indirecten Steuern	A. Der allgemeinen birecten Steuer		
III. Laften und Verwaltungskossen der Justiz- und Polizeigefälle	Summe I.	158,586	161,590
IV. Lasten und Berwaltungskosten der Forstgerichtsgefälle 83,769 V. Lasten und Berwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen 11,270 II. Gemeinsame Lasten und Berwaltungskosten Eumahmen 217,213 Eumme der Ausgaben 694,519 Silanz. Silanz. Silanz. Silanz. Silanz. Silanz. Seine Einnahme 4,575,733 A,573,862 Bollverwaltung. Sinnahme. Ii. I. Bezüge aus der Bereinskasse. Lastenskasse der Bereinskasse. Lastenskasse der Bereinskasse. Lastenskasse der Bereinskasse. Lastenskasse der Bereinskasse. Silanz.	II. Laften und Berwaltungefoften ber indirecten Steuern	104,153	104,498
V. Lasten und Berwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen 11,270 11,270 VI. Gemeinsame Lasten und Berwaltungskosten 217,213 217,213 Eumme der Ausgaben 694,519 697,868 Bilanz. 5,270,252 5,271,730 Ausgabe 5,270,252 5,271,730 Ausgabe Reine Einnahme 4,575,733 4,573,862 Beilte Einnahme 4,575,733 4,573,862 Tit. I. Bezüge aus der Bereinskassen Einnahme 1,314,614 497,826 2. Beiträge des Bereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung 497,826 497,826 Eumme Tit. I. 1,812,440 1,812,440 279,032 280,832	III. Laften und Verwaltungstoften ber Juftig- und Polizeigefälle	119,528	119,528
VI. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	IV. Laften und Berwaltungstoften ber Forftgerichtsgefälle	83,769	83,769
### Summe ber Ausgaben 694,519 697,868 #### Einnahme	V. Lasten und Berwaltungsfosten ber verschiedenen Einnahmen	11,270	11,270
### Dilanz. Bilanz. Sinnahme Ausgabe	VI. Gemeinsame Laften und Berwaltungstoften	217,213	217,213
Bilanz. Sinnahme	Summe ber Ausgaben	694,519	697,868
Ausgabe 694,519 697,868 Reine Einnahme 4,575,733 4,573,862 Sollverwaltung. 4,575,733 4,573,862 Tit. I. Bezüge aus der Bereinsfasse. 1,314,614 1,314,614 2. Beiträge des Bereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung 497,826 497,826 Eumme Tit. I. 1,812,440 1,812,440 Tit. II. Unmittelbare Einnahmen 279,032 280,832	Bilanz.		5 0m4 mag
Zit. I. Bezüge aus der Bereinskasse. 1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen			Section 1 to the section of the sect
Bollverwaltung. Einnahme. Tit. I. Bezüge aus der Bereinsfasse. 1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen	Reine Einnahme	4,575,733	4,573,862
1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen	Zollverwaltung.	nione II	
Tit. II. Unmittelbare Einnahmen	1. Antheil an ben gemeinschaftlichen Zollgefällen		
Control of the contro			SCHOOL SELECT
	and the state of t		

1839. 1840.	1839.
fí. fí.	
	Ausgabe.
profession for the Columbia	Laften und Berwaltungstoften.
and and	cielle Laften und Bermaltungotoften ber Bezuge aus ber Bereind=
ino ale	faffe:
4,000 4,000	1. Antheil bes Fürstenthums Sigmaringen an ben gemeinschaftlichen Bollgefällen
499.900	2. Befoldungen und Gehalte der Saupt- und Rebenzollamter I., ber
438,883 438,883 49,145 19,145	Ansageposten und bes Aufsichtsbienftes an ber Grenze
19,145	3. Equipage= und Pferde-Unterhaltungsgelber
25,822 25,822	Rebenzollämter I., fo wie der Ansageposten, endlich Rosten der
	Legitimationosschein-Controle
5,075 5,075 3,000 3,000	5. Für Unmelbestellen und Diaten ber Schiffsbegleiter
3,000	6. Koften ber Binnencontrole
7,000 7,000	ftaaten
502,925 502,925	Summe Tit. I.
	vecielle Laften und Berwaltungefoften ber unmittelbaren Ginnahmen
91,721 91,721	(unverändert)
	emeinsame Laften und Berwaltungofoften:
65,767 65,767	12. Roften ber Saupt- und Rebenfteueramter im Innern
35,798 35,798	13. Roften ber Zollbirection
5,000 5,000	14. Bugefosten
3,300	15. Diaten und Reisekosten
	16. Benfionen, Unterftugungen und Gratificationen für entlagbare
4,500 5,100	Diener
6,617 4,657	17. Miethzinfe
2,775 4,873 25,098 12,050	18. Banaufwand
25,098 12,050 58,400 58,400	19. Für Ausruftungsgegenstände
207,255 194,947	Summe Tit. III.
102,011	Cumin Cut III

.0181	.0030	1839.	1840.
4.	Zollverwaltung.	fi.	ft.
T Marian	Bilanz.	HE PARKET	
Einnahme . Ausgabe .			2,093,272 789,593
0000	Reine Einnahm	1,289,571	1,303,679
	Bur Beurfundung.	on manifeline	S. M. Maria
Kar	loruhe, den 10. Juli 1839.		
AND THE PERSON NAMED IN	Im Namen der zweiten Kammer der Stänbeversamm Der Präsident: Mittermaier.	ulung.	

Die Secretare:

Bohm.

M. Schinzinger.

Beller.

Beilage Dr. 110.

Un

das hochverehrliche Prasidium der ersten Kammer der Standeversammlung.

3ch gebe mir die Ehre, das hochverehrliche Prafidium ber erften Rammer andurch zu benachrichtigen, bag bie zweite Rammer in ihrer heutigen 38ften öffentlichen Sigung, bei ber Anwesenheit von 48 Mitgliedern ftimmeneinhellig, als Boranichlag bes Aufwands für Penfionen:

> pro 1839 bie Gumme von . . . 732,500 fl. pro 1840 bie Cumme von . . . 702,500 =

bewilligt hat.

Karloruhe, den 10. Juli 1839.

Der Brafibent ber zweiten Rammer ber Stanbeversammlung : Mittermaier.

Beilage Dr. 111.

M n

das hochverehrliche Prafidium der erften Kammer der Standeversammlung.

Die zweite Rammer hat in ihrer heutigen 38ften öffentlichen Gigung, einhellig (mit 43 Stimmen) beschloffen:

I. Die Radyweisung ber Betriebsfonds pro 1836 und 1837 vom 30. Juni 1837 mit 5,499,556 fl. 56 fr. und vom 30. Juni 1838 mit 5,580,930 fl. 31 fr. zu genehmigen; ferner

- II. Sinfichtlich bes Budgets der laufenden Betriebsfonds fur 1839 und 1840.
 - a. den Boranschlag nach der von der großherzoglichen Regierung vorgelegten Specification für beibe Jahre mit 4,963,610 fl. ebenfalls zu genehmigen, und den Ueberschuß, den der Stand vom 30. Juni 1837 gegen obigen Betrag, nach Abzug bereits verwendeter 548,367 fl., die dem nächsten Landtage zur Beurtheilung überkommen, mit 68,956 fl. 31 fr. beläßt, der Amortisationskasse zu Gunsten des außerordentlichen Budgets zuzuweisen, zugleich auch
 - b. ben Ueberschuß, ber sich nach ber Darstellung bes herrn Finanzministers vom 3. Juni b. 3. im Jahre 1838 über bas zufunftige Bedürfniß mit 92,547 fl. 27 fr. mit Wahrscheinlichkeit ergeben wird, in bieser Summe anzunehmen, und bem gleichen Zwecke, wenn voraussichtlich bas Bedürsniß es erheischt, zuzus wenden.

Dem hochverehrlichen Präsidium der ersten Rammer habe ich die Ehre hievon zur gefälligen dortseitigen Berathung Renntniß zu geben.

Karleruhe, ben 10. Juli 1839.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung : Mittermaier.

Beilage Dr. 112.

Budget

pro 1839 und 1840.

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. XVII. Waffer= und Strafenbau.

(Rach ben Befchluffen ber zweiten Rammer.)

		1839.	1840.
§. 1 — 3.	I. Straßenbau. Nach der Borlage der Regierung (3. Beilagenheft S. 56.)	fl. 566,153	fl. 566,153
§. 4—10.	II. Wafferbau. Wie in der Borlage	382,041	382,041
m	III. Administration.		
	1. Bezirfeverwaltung.		
§. 11.	Befoldungen	27,600	27,600
§. 12.	a. ftandige Gehalte	3,680	3,680
§. 13.	b. für vorübergehende Dienstaushülfe	4,628	4,628
§. 14.	Bureauaversen	4,240	4,240
§. 15.	Boitureaversen	10,090	11,690
§. 16.	Diaten und Reifefoften	16,000	14,000
§. 17.	Berichiebene Ausgaben	8,789	8,789
§. 18.	Berrechnungefoften	6,000	6,000
	Summe 1.	81,027	80,623

		1839.	1840.
	2. Centralverwaltungen.	ft.	fī.
§. 19.	Besolbungen	18,000	18,000
§. 20.	Sehalte	4,554	4,554
§. 21.	Bureaufosten	2,350	2,350
§. 22.	Diaten und Reisekosten	4,000	4,000
§. 23.	Berschiedene und außerordentliche Ausgaben	400	400
	Summe 2.	29,304	29,304
	Summe III. (1 und 2)	110,331	109,931
	Sauptfumme Sauptfumme	1,058,525	1,058,125

Bur Beurfundung.

Karleruhe, ben 10. Juli 1839.

3m Ramen ber zweiten Rammer ber Stanbeversammlung.

Der Bräfibent:

Mittermaier.

Die Secret Bohm. A. Schinzinger. Litschgi. Beller.

Budget

pro 1859 und 1840.

Ministerium des Innern.

Ginnahmen und Laften und Verwaltungstoften.

5. Waffer= und Strafenbauverwaltung.

(Rad ben Befdluffen ber zweiten Rammer.)

e gerich sin museurz dun mitelähig ville midel states maung r	1839.	1840.
THE RESIDENCE OF THE PARTY OF T	fī.	fī.
Rach ber Borlage der Regierung (unverändert)	16,344	16,344
Ausgabe.		TOUS SICE
Laften und Berwaltungstoften.		To Marie To
Chenso	889	889

Bur Beurfundung.

Rarleruhe, ben 10. Juli 1839.

3m Ramen ber zweiten Rammer ber Stanbeversammlung.

Der Prafibent:

Mittermaier.

Die Secretare:

Bohm.

M. Schinzinger.

Litschgi.

Weller.

Beilage Dr. 113.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stande haben Wir befchloffen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Apanage bes Erbgroßberzogs besteht neben einer standesmäßigen Wohnung, so lange er unvermählt ift, in jahrlichen Dreißigtausend Gulben, wenn er sich mit Ginwilligung bes Großherzogs standesmäßig vermählt, in jahrlichen Gechzigtausend Gulben.

Die Wohnung wird auf Staatsfosten in baulichem Stande erhalten. Kleinere Ausbesserungen, bergleichen ein Miether zu übernehmen hat, sowie die Anschaffung und Unterhaltung bes Mobiliars, find von dem Erbgroßherzog zu bestreiten.

S. 2.

Jeder nachgeborne Sohn eines Großherzogs hat als Apanage, fo lange er unvermählt bleibt, jährliche 3 mansigtaufend Gulben, wenn er fich mit Einwilligung bes Großherzogs ftandesmäßig vermählt, jährliche Bierzigstaufend Gulben, jeder andere Prinz bes Großherzoglichen Hauses im ersten Falle jährliche 3 wölftaufend Gulben, im zweiten Falle jährliche Bierundzwanzigtaufend Gulben zu beziehen.

Bringen, die fich im Genuffe des aus dem Kirschgartshäuserhof, Bruchhauserhof, Insultheimerhof und Angelhof bestehenden hausstdeicommiffes befinden, erleiden an ihrer Apanage einen, diesem Genuß entsprechenden Abzug. Bestufs bessen wird der Reinertrag des Fideicommiffes zu jährlichen Dreiz ehntausend Gulben angenommen.

§. 3.

Jede Pringeffin Tochter eines Großherzogs erhalt ale Apanage jährliche 3 wölftaufend Gulben, jede ans bere Pringeffin des Großherzoglichen Saufes jährliche Behntaufend Gulben.

S. 4.

Bur erften ftandesmäßigen Ginrichtung empfangt nebftbem jeder apanagirte Bring und jede apanagirte Bringeffin eine Summe, welche bem britten Theile bes Jahresbetrages ihrer Apanage entspricht.

243

Den Bringen gebuhrt biefes Dritttheil junachst von der einfachen Apanage, bei ihrer Bermahlung aber noch ferner von berjenigen Erhöhung, wogn fie dann berechtigt find.

8. 5.

Der Erbgroßherzog tritt in den Genuß der einfachen Apanage, fobalb er bas achtzehnte, jeder andere Pring bes Großherzoglichen Saufes, fobald er bas einundzwanzigste Jahr zuruchgelegt hat.

S. 6.

Prinzeffinnen treten ebenfalls mit zurudgelegtem einundzwanzigsten Jahre in ben Genuß ber Apanage, vorausgefest jedoch, daß ihre beiben Eltern bereits verstorben sind; ift dies nicht ber Fall, so erhalten sie von bem nämlichen Zeitpunfte an ein Nadelgeld von jährlichen Zweit auf end Gulben, wenn noch ihre beiden Eltern oder doch ihr Bater, und ein solches, welches der Salfte ihrer Apanage gleich fommt, wenn nur ihre Mutter noch am Leben ift.

Wenn eine Prinzessin nach bem zurudgelegten einundzwanzigsten Jahre mit Genehmigung des Großberzogs aus bem elterlichen Sause tritt, um ein eigenes Saus zu grunden, so erhalt sie, von dem Zeitpunfte der ertheilten Genehmigung an, gleichfalls ihre volle Apanage.

S. 7.

Aus der Civillifte find, fo lange der Großherzog minderjährig ift, die Koften des Unterhalts und der ftandesmäfigen Erziehung minderjähriger Kinder seines Regierungsvorfahrers, ferner das Wittum der Wittwe des Lettern, endlich die Koften der Hofhaltung und der Repräsentation des Regenten, beziehungsweise der Regentschaft, zu bestreiten-

S. 8

Bur Bestreitung der Unterhalts- und Erziehungskoften elternloser minderjähriger Rinder des Großherzogs werden in dem Falle, ba der regierende Großherzog die Bolljährigkeit erreicht hat, jabrliche Suftentationen entrichtet, welche sich im Ginzelnen auf höchstens ein Drittheil der jedem Kinde dereinst zunächst gebührenden Apanage, im Ganzen aber nicht über die Summe von dreißig taufend Gulben belaufen.

Bur Bestreitung der Unterhalts- und Erziehungskoften elternloser noch minderjähriger Einder apanagirter Pringen, sollen ebenmäßig jährliche Sustentationen entrichtet werden; sie durfen im Ginzelnen den dritten Theil der einem jeden dereinst zunächst gebührender Apanage, im Ganzen aber die Salfte der Apanage, welche ihr verstorbener Bater zulent bezogen hat, nicht übersteigen.

S. 9.

Baterlose, noch minderjährige Bringen und Pringeffinnen, beren Mutter fich wieder vermählt, werben in Unsehung ber Suftentationen gleich ben elternlosen behandelt.

S. 10.

Den wirklichen Betrag ber Guftentationen, innerhalb ber burch &. 8. bezeichneten Grengen, hat ber Großherzog unter Berudfichtigung ber jeweils obwaltenden Berhältniffe zu bestimmen.

S. 11.

Der Unspruch auf Apanage, auf Nabelgelb ober auf Suftentationen ift burch Abstammung aus einer mit Einwilligung bes Großherzoge geschlossenen, ftanbesmäßigen Che bedingt.

31 *

Die Staatsfaffe entrichtet die Apanagen, Nabelgelber und Suftentationen in vierteljährigen Raten, Die Ginrichstungsgelber gur Zeit, wo ber Genuß der Apanage und beziehungsweise ihrer Erhöhung beginnt.

Es erichöpfen diese Leiftungen Alles, was Prinzen und Prinzeffinnen des Großherzoglichen Saufes für ihren ftans besmäßigen Unterhalt aus Domanials oder Staatsmitteln aufprechen fonnen.

Bei vermählten Prinzen ift durch die Apanage zugleich der Aufwand für ihre Gemahlinnen und ihre minderjährigen Kinder gedeckt.

S. 13.

Apanagen und Suftentationen burfen nur mit Bewilligung bes Großherzogs außerhalb des Großherzogthums verzehrt werben.

Wegen des Aufenthalts im Ausland, ohne folde Bewilligung, ift eine vorläufige Innebehaltung Diefer Einfünfte begründet.

Dauert ber nicht bewilligte Aufenthalt im Ausland über ein Jahr, fo ift die Salfte der bis dahin innebehaltenen und funftig innezubehaltenden Raten der Staatskaffe fraft Gefeges verfallen.

§. 14.

Suftentationen find feiner Beschlagnahme zu Gunften von Glaubigern unterworfen; in Beziehung auf Apanagen und Nabelgelber aber findet folche bis zu einem Drittheile statt.

§. 15.

Die Apanage bes Erbgroßherzogs hört auf mit bem Tage seines Regierungsantritts. Die übrigen Apanagen, bie Nabelgelder und Sustentationen hören auf mit dem Tage bes Ablebens ber bezugsrechtigten Prinzen und Prinzessinnen, so viel bie legteren betrifft, auch mit dem Tage ihrer Bermählung.

Ueber ben einen ober ben andern Zeitpunft hinaus, fonnen diese Bezüge in keiner Weise belaftet ober verpflichtet werden; Berfügungen jeber Urt, die eine solche Belastung ober Berpflichtung bezweden, find hinsichtlich ber Staats-kasse für nicht ergangen zu erachten.

S. 16.

Bur Mitgabe empfängt jede Prinzessinn, Tochter eines Großherzogs, wenn sie sich mit Einwilligung des Große herzogs ftandesmäßig vermählt, Bierzigtausend Gulden, jede andere Prinzessinn des Großherzoglichen Hauses in gleichem Falle Fünfundzwanzigtausend Gulden.

S. 17.

Behufs ihrer ftandesmäßigen Ausstattung werden nebstdem jeder Pringeffin, Tochter eines Großherzogs, Fünfe gehn taufend Gulben, einer jeden andern Pringeffinn des Großherzoglichen hauses Zehntaufend Gulben entrichtet.

§. 18.

Saben Bringeffinnen zur Beit ihrer Bermahlung bereits die gesehlichen Ginrichtungsgelber (g. 4.) empfangen, fo muffen fie beren Betrag auf die Mitgabe ober Ausstattung fich einrechnen laffen.

S. 19.

Die Mitgabe und Ausstattung erschöpft Alles, was eine Prinzessinn für sich und ihre Nachkommen bis zum Ausfterben bes Großherzoglichen Mannstrammes an bas Domanial und übrige Fideicommisvermögen, so wie an ben Staat zu fordern berechtigt ift. Insbesondere kann eine Prinzessinn, wenn sie sich zum zweitenmal vermählt, keine neue Mitgabe oder Ausstattung verlangen.

§. 20.

Das Wittum ber Großherzoginn besteht, neben einer ftandesmäßigen Wohnung, in Siebengig taufen & Bulben. Die Wohnung wird auf Staatskosten in baulichem Stande erhalten. Rleinere Ausbesserungen, dergleichen ein Miether bestreiten muß, fallen ber Großherzoglichen Wittwe zur Last.

Bur Anschaffung des Mobiliars ift aus der Staatskasse ein Aversalbeitrag zu leisten, der den dritten Theil des jährlichen Wittums nicht übersteigen kann; die Unterhaltung des Mobiliars hat die Großherzogliche Wittwe zu übernehmen.

6. 21

Die Wittwe des Erbgroßherzoge erhalt ale Wittum ebenfalle, neben ftandesmäßiger Wohnung, jahrlich Dreißigtaufend Bulben.

Bon ber Wohnung und ihrem Mobiliar gilt bas, was ber vorhergehende Baragraph binfichtlich ber Wohnung ber Großherzoglichen Wittwe festgeset hat.

Ein Aversalbeitrag zur Anschaffung des Mobiliars wird nur geleistet, wenn die Wittwe das Mobiliar des Erbbergogs zu übernehmen, rechtlich gehindert ift.

S. 22.

Die Wittwe eines jeden andern Prinzen des Großherzoglichen Saufes erhalt als Wittum die Salfte der Summe, welche ihr verftorbener Gemahl als Apanage wirklich bezog.

§. 23.

Jebes Wittum fest eine mit Einwilligung des Großherzogs eingegangene ftandesmäßige Che voraus; es beginnt mit bem Tage des Ablebens des Gemahls, und wird von der Staatsfaffe in vierteljährigen Raten entrichtet.

S. 24.

Wegen des Aufenthalts einer Wittwe im Ausland und ber Beschlagnahme des Wittums gelten dieselben Bestimmungen, welche beffalls, hinsichtlich der Apanagirten und beren Apanagen, in den §§. 13. und 14. gegeben find.

S. 25.

Bebes Wittum erlöscht mit bem Tage bes Ablebens ber Wittwe ober ihrer anderweiten Bermählung.

lleber einen oder den andern Zeitpunkt hinaus fann das Wittum in keiner Weise belastet oder verpflichtet werben; Berfügungen jeder Art, die eine solche Belastung oder Verpflichtung bezwecken, find hinsichtlich ber Staatskasse für nicht ergangen zu achten. Durch bie Leiftung bes Wittums werben die Unspruche einer Wittwe an das Domanial = und Staatsvermogen fur fich und wegen bes Unterhalts ihrer noch minderjahrigen Kinder vollkommen erschöpft.

Sie erhalt jedoch (außer dem g. 7. berührten Fall) fur jedes dieser lettern, sofern es dem Großherzoglichen Saufe angehört, von dem Zeitpunkte an, wo solches bas zehnte Jahr zuruckgelegt hat, bis zu deffen Bolljahrigkeit einen jahr- lichen Beitrag zu den Koften seiner standesmäßigen Erziehung.

Dieser Beitrag wird von dem Großherzog bestimmt, er fann fur einen Prinzen die Summe von Dreitaufend Gulben, für eine Prinzessin die Summe von Funfzehnhundert Gulden, für sammtliche Rinder aber den dritten Theil bes Bittums nicht überfteigen.

S. 27

Erreicht die Gesammtsumme ber in Folge dieses Gesetes zu leiftenden Apanagen, Nadelgelder, Suftentationen, Wittume und Beitrage zu ben Erziehungsfosten Dreimalhunderttaufend Gulben, so erleiden diesenigen Bes zugoberechtigten, welche alsbann erft in ben Bezug treten, einen Abzug von einem Drittheile, und wenn die Gesammtjumme Dreimalhundertfunfzigtausend Gulben erreicht, von ber Sälfte der geseslichen Beträge.

Daffelbe findet Statt, wenn durch vollständige Befriedigung eines neu erwachsenen Anspruchs die obengenannten Summen überschritten wurden, jedoch erhalt der Bezugsberechtigte den noch disponibeln Rest, auch wenn die zwei Drittheile, beziehungsweise die Halfte seines Anspruches, weniger betragen sollten.

§. 28.

Sobald der Gesammtaufwand wiederum unter Dreimalhundertfünfzigtausend Gulden beziehungsweise unter Dreimalhunderttausend Gulden herabsinkt, so werden die Bezüge auf zwei Drittheile, resp. auf den vollen Betrag erhöht, insoweit deren Entrichtung ohne Ueberschreitung jener Summen möglich ift. Bei mehreren Betheiligten findet der Eintritt in den höhern Bezug in derselben Reihensolge Statt, in welcher sie früher den geminberten Betrag erhalten haben.

§. 29.

Wittume find bem im §. 27. bestimmten Abzuge nicht unterworfen.

§. 30.

Die in Folge früherer Anordnungen angewiesenen Apanagen und Wittume werden, soweit fie die in dem gegenwartigen Gesete bestimmten Betrage übersteigen, in die Dreimalhunderttaufend Gulben beziehungeweise Dreimalhundertfunfzigtaufend Gulden nicht eingerechnet.

§. 31

Die Gesammtsumme ber nach diesem Gesete gu leiftenden Apanagen, Rabelgelder, Suftentationen, Wittume und Beitrage gu ben Erziehungefosten fann Biermathunberttaufend Gulben nicht überfteigen.

§. 32.

Cammtliche in Folge diefes Gefetes ausgeworfenen Apanagen, Bittume, Radelgelder, Guftentationen und Beitrage zu ben Erziehungskoften unterliegen feiner Urt von Besteuerung. §. 33.

Das gegenwartige Gefen bezieht fich nicht auf biejenigen Falle, fur welche fruherhin befondere Anordnungen getroffen wurden, infofern biefe letteren ichon gum Bollgug gefommen find.

Wegeben zc.

Die zweite Rammer nimmt vorftebenden Befegentwurf an.

Karleruhe, den 11. Juli 1839.

3m Ramen ber unterthänigst treugehorfamften zweiten Rammer ber Stanbeversammlung.

Der erfte Biceprafibent:

Dr. 3. G. Duttlinger.

Die Gecretare:

Bohm.

M. Schinginger.

Beller.

Litichgi.

Beilage Dr. 117.

Bericht der Petitionscommiffion

über

Die Eingabe des Pfatrers Rint in Grenzach, die Aufhebung der bezirtsamt-

Erstattet

von bem Bralaten Dr. Suffell.

Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte Berren!

Bfarrer Rink hat in einer Denkschrift, welche unter bem Titel: was kann ber Landtag fur die Kirche thun? im babischen Kirchen und Schulblatt, No. 16 und 17. von diesem Jahre enthalten ift, sub pos. 13. auch den Bunsch ausgesprochen, daß nach dem Beispiele anderer Staaten die bezirksamtlichen Trauscheine bei dem Abschlusse der Ehen aufgehoben werden möchten, und motivirt seinen Antrag, ohne andere Staaten, außer England, zu nennen, damit, daß er angiebt: die Trauscheine setzen eine Unterordnung der Kirchenbeamten unter die weltliche Gewalt, also ein unnatürsliches Berhältniß voraus, sprächen die Zulässigfeit der Ehe von Seiten einer weltlichen Behörde aus, und ermächtigten förmlich zu den rein kirchlichen Handlungen des Ausgebots und der Trauung.

Ihre Commission fann diesen Ansichten nicht beistimmen. Dhne dasjenige zu wiederholen, was bereits der Abgesordnete Sander in seinem Berichte, in der Sigung der zweiten Kammer vom 31. Juli 1837, gegen dieses Gesuch besmerkt hat, (Berhandl. der zweiten Kammer vom Jahre 1837 9. H. S. 186 und 187) kann Ihre Commission in der Ausstellung von Trauscheinen von Seiten der Bezirksämter bei dem Abschluß der Ehen weder eine Unterordnung der Kirchenbeamten, noch eine Bevormundung derselben, überhaupt kein unnatürliches, sondern ein ganz angemessens Bershältniß erkennen, indem diese Trauscheine nach den Bestimmungen der Dienstweisung für die Pfarrer, als Beamten des bürgerlichen Standes, vom 19. April 1817 8. 15. zwar eine unerläßliche Bedingung jeder Trauung sind, indem kein Pfarrer ohne einen Trauschein eine Trauung von Seiten der Bezirks

ämter, sondern nur die Erklärung derselben enthalten, daß der Bollziehung der Ehe vermittelft der Trauung kein burgerliches Hinderniß im Wege stehe, und dem Geistlichen sonach noch immer überlassen bleibt, seine Stellung als Diener der Kirche zu behaupten; ja, wenn man die Sache richtig auffaßt, und bedenkt, daß die Che, welche, wie kaum ein anderes Berhältniß, in bürgerlichen Nechten und Berträgen mitwurzelt, zugleich als ein bürgerlicher Act betrachtet werden muß, der erst durch die Kirche und die Trauung seine volle Sanction erhält: so mußte man, wenn überhaupt hier davon die Rede sein durfte, in diesen Berhältnissen weit eher eine Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die kirchliche, als umgekehrt, eine Unterordnung der firchlichen unter die weltliche erkennen.

Jedenfalls greift dieser Gegenstand, wie auch der Abgeordnete Sander in seinem oben allegirten Berichte bemerkt hat, so tief in unsere Gesetzgebung ein, daß darin wesentliche Abanderungen statt finden mußten, und der Gewinn ware dann doch höchst unbedeutend, und einer der letten Wunsche, welche die Kirche dem Staate gegenüber auszusprechen hatte. Bas der Kirche noth thut, liegt anderswo.

3hre Commiffion tragt bemnach auf die Tagebordnung an.

32

Beilage Dr. 118.

Bericht der Petitionscommission

Bur

Bitte des pensionirten Justizamtmanns Pfister zu heidelberg um Unterstühung bei herausgabe seines Werkes über die Entwicklung des badischen Staatsrechts und um Wiederanstellung.

Erftattet

von bem Regierungebirector v. Red.

Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte herren!

Der pensionirte Amtmann Pfister arbeitet seit vielen Jahren an einer geschichtlichen Entwickelung bes babischen Staatsrechts, und beabsichtigt, bieses Werf mit den betreffenden Urfunden in ungefähr 100 Bogen dem Drucke zu übergeben. Er begann den Druck auf eigene Kosten, und ist bereits über die Sälfte damit vorangeschritten, weil aber seine Mittel nicht zureichten, wendete er sich an die großherzogliche Regierung mit der Bitte, ihm die Subscriptionssumme für 300 Eremplare, im Betrag von 2500 ft., aus Staatsmitteln zusommen zu lassen. Das Gesuch begründete er mit der Bemerfung, daß ein so großes Werf über das badische Staatsrecht für das Land von Wichtigkeit sei, allein auf ein kleines Publicum beschränkt, ohne Hülfe nicht erscheinen könne.

hierauf erhielt er die hochste Staatsministerialresolution, "daß man zwar gerne dem durch bieses Werk bethätige ten lobenswerthen Streben volle Anerkennung angedeihen laffe, in Ermangelung eines für diesen 3wed geeigneten Fonds aber außer Stande sei, die gebetene Unterstühung zu verwilligen."

Schon auf bem vorigen Landtage fuchte er gu bem nämlichen Zwede bie Intercession ber zweiten Rammer, wies wohl vergeblich, nach, und jest richtet er die nämliche Bitte an beide Rammern.

3bre Commiffion muß einem Unternehmen, bas bestimmt ift, nutliche Renntniffe gu verbreiten, den beften Fortgang wunschen, allein fie mußte furchten, bag es zu großen Confequengen fuhren murbe, wenn man die Berausgabe folder Berfe auf bie Staatsfaffe übernehmen wollte, und tragt beshalb auf die Tagesordnung an.

Siebei ift zu bemerten, daß neben ber Betition an die hohe Rammer ber Autor auch die einzelnen Mitglieder gur Subscription einladet.

Der zweite Theil feiner Bitte ift auf Bieberanftellung gerichtet.

Amtmann Pfifter wurde bei Aufhebung ber Batrimonialjurisdiction im Jahre 1813 übernommen, trat jedoch in Quiedceng, und bezieht eine Benfion von 583 fl. 3 fr. Befondere Grunde, welche feine Reactivirung motivirten, giebt er nicht an ; es möchte baber fein Unlag vorhanden fein, in biefe reinen Dienftverhaltniffe einzugeben, und bie Commiffion tragt beshalb auch hinfichtlich biefes Bunftes auf bie Tagesordnung an.

Fur die beiben Banbe, welche ber Berfaffer ber hohen Rammer überreicht, mochte ber Dant ins Protofoll nieberjulegen fein.

Beilage Dr. 119.

Bericht der Petitionscommission

gur

Bitte der Gemeinden Mößtirch, Nohrdorf, Langenhard, Gutenstein, Nusplingen und Stetten am kalten Markt um Errichtung einer Post- und Straßenverbindung zwischen Mößkirch und der Bürtembergschen Stadt Ebingen über Stetten.

Erftattet

von bem Regierungebirector von Red.

Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte Berren!

Die ebengenannten Gemeinden haben eine zweifache Bitte gestellt, fie wollen namlich:

- 1) bag eine Staatsftrage von Mögfirch über Stetten nach Gbingen im Ronigreich Burtemberg gebaut werbe, und
- 2) wunfchen fie in diefer Richtung eine Postverbindung zu erhalten.
- Bu 1. Die Gemeinden bemerken, daß der Amtsbezirk Stetten mit einer Sinwohnerzahl von 6000 Seelen ber orbentlichen Straßenverbindung entbehrt, und beshalb genöthigt ift, seine Produkte, welche hauptsächlich in Getreide und Bieh bestehen, durch Unterhändler verwerthen zu lassen, und überhaupt in der abgeschlossenen Lage, einerseits die Berge bes Donauthals, andererseits die würtembergische mit keiner guten Straße versehene Grenze, in der Entwickelung seiner Kräfte gehemmt sei.

Die Straßenanlage in ber bezeichneten Richtung wurde Stetten nicht nur mit ber Seegegend in unmittelbare Berbindung bringen, sondern auch in fürzester Richtung über Bahlingen sowohl mit Tübingen und Stuttgart als mit Salw und Pforzheim herstellen. Die herstellung der Straße wurde nicht mit großen Kosten verbunden sein, da sehr

autes Material überall gu Sanben liegt; die Gemeinden haben fich auch gu Beitragen bereit erflart, und wiffen, bag bie betheiligten wurtembergifden und figmaringifden Gemeinden ein Gleiches zu thun entichloffen find. Ge fann, Durchlauchtigfte, bochgeehrtefte herren, feinem Zweifel unterliegen, bag bie Stragenverbindung fur einen gangen Amtebegirf ein bringendes Bedürfniß ift, beffenungeachtet glaubt aber bie Commiffion nicht, bag es an ber Beit ift, fich ifolirt in bie Erörterung einzelner ber vielen Straffenprojecte biefer Beit einzulaffen. Das ben Rammern vorgelegte Strafengefes foll bie Grundfage feststellen, nach welchen biefe fcwierige Materie zu behandeln und bie gabllofen in Conflict ftehenden Localintereffen in ein gerechtes und zwedmäßiges Gange vereinigt werden. Sat man einmal die Ueberficht bes Gangen und verfügt fofort über bie funftige Richtung ber Saupt = und Rebenftragen, fo muß naturlich auch bas Stragenbedurfnig biefes Diftricts in Erwägung gezogen werben; jest aber geht ber Antrag ber Commiffion babin, gur Tagesordnung überzugeben.

Bu 2. Der zweite Theil bes Betitums geht auf Berftellung einer Boftverbindung.

Eine Bofterpedition und ein Poftstall ift in Folge früherer Unfuchen bafelbft ichon errichtet worben: ob bie Bemeinden fich wegen bes Boftwagenfurfes in ber bezeichneten Richtung fcon an bie landesherrlichen Behörben gewendet haben, ift aus ber Gingabe nicht gu entnehmen, und es burfte um fo weniger an ber Zeit fein, beshalb bei bem hoben Staatsministerium gu intercebiren, als bie Borbedingung ber Bostwagenverbindung, namlich bie Lanbftraße, noch fehlt.

Die Commiffion tragt baber auch rudfichtlich biefes Bunftes auf Die Tagesorbnung an.

Beilage Mr. 120.

Bericht der Petitionscommiffion

3 11

der Dentschrift über die Rechtsverhältniffe der Theilungscommiffare.

Erftattet

von dem Regierungedirector v. Red.

Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte Berren!

Die Theilungscommissäre mehrerer Aemter bes Oberrheinfreises haben ber hohen Kammer eine Betition überreicht, worin sie um Berbesserung ihrer Dienstverhältnisse bitten, und damit einen Gegenstand zur Sprache gebracht, der die Aufmerksamkeit beider Kammern und auch der hohen Regierung vielfältig auf sich gezogen hat. Daß die dienstlichen Berhältnisse der Theilungscommissäre mit dem Grade von Bildung, welchen der Staat von ihnen verlangen muß, und mit dem Bertrauen, das sie selbst beim Publicum genießen mussen, nicht im Einklang stehen, wird dermalen von Niemand mehr bezweiselt, und ist in den Motiven zum Gesehentwurf über die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung in einer Beziehung mit durren Worten ausgesprochen.

Die Frage ift baher wohl nur, welche Theile Diefes Organismus einer Berbefferung bedürfen, und wie folche gu bewerkstelligen fen.

Dhne in ein weitläufiges Detail oft gesagter ober befannter Dinge einzugehen, erlaubt fich die Commiffion, Die Hauptpunfte bem Urtheil ber hohen Rammer vorzulegen.

1) Die Theilungscommissäre sind noch auf Tagsgebuhren geset, und bezogen früher 1 fl. 50 fr., seit einiger Zeit wurde die Gebühr nach Berhältniß der Dienstzeit auf 1 fl. 55 fr., 2 fl. und 2 fl. 5 fr. erhöht. Die Einnahme ist, da ungefähr 60 Sonn, und Feiertage abgehen, an sich gering, und beträgt jährlich noch 585 fl. resp. 610 fl. bis 635 fl.; allein die Art der Belohnung ist nicht geeignet, denn sie sest den fleißigen und trägen, den tüchtigen und den schwachen Arbeiter in Sine Linie, und benimmt selbst der Regierung das Mittel, durch ehrenvolle Anerkennung und billige Julagen zum Einkommen den Eiser rege zu erhalten.

Gine Aufbefferung für die vorzüglichern Theilungscommiffare und somit eine Classification berfelben ift gerecht, bagegen scheint ber Commission biefe Abtheilung lediglich nach bem Alter nicht durchgängig rathsam.

Db die Zahlung aber in firen Summen, ober theilweise in solchen und theilweise in Gebuhren bestehen solle, wird von der Frage abhängen, ob in dem Staatsschreibereifach organische Beranderungen beliebt und wie die Gebuhren burch das vorgelegte Geset regulirt werden.

- 2) Bisher wurden die Theilungscommissare lediglich von den Amtsrevisoren angestellt und entlassen, und diese Form hat zu mancherlei Rachtheilen geführt. Ginerseits schalteten die Amtsrevisoren zuweilen mit zu großer Eigenmacht, andererseits machten die Theilungscommissare zu leicht Gebrauch von ihrer Besugniß zum Dienstwechsel, und schon seit einigen Jahren sehlt es gewöhnlich in den kleinern Amtssisen und Gebirgsgegenden, welche dem geselligen Leben weniger Resourcen darbieten, an guten Theilungscommissaren. Die Aufstellung derselben durch die höhere Beshörde würde diesem Mangel wohl abhelsen; ob sie aber im Allgemeinen oder nur für bestimmte Functionen geschehen, den Amtsrevisoren aber die Wahl ihrer Gehülsen für den Rest der Geschäfte überlassen bleiben solle, wird gleichfalls von der fünstigen Organisation dieser Branche abhängen.
 - 3) Auch bie Aufnahme in die allgemeine Civildiener-Wittwenkaffe wird verlangt.

Hierzu kann aber die Commission nicht einrathen, da die Statuten nur die Staatsdiener zur Theilnahme zulassen; sie glaubt aber dessenungeachtet, daß die Theilungscommissäre sich deßhalb über Unbilligkeit nicht beschweren können. Es sind benselben nämlich in den Amtsrevisoraten, den Commun - und Stiftungsrevisionen bei den Regierungen, in den Revisionsanstalten der Ministerialstellen und der Oberrechnungskammer viele Stellen eröffnet, wo sie, wenn sie es verdienen, in förmlichen Staatsdienst und somit in die Wittwenkasse eintreten. Nicht minder haben manche von ihnen auch in andern Administrationen Anstellung gefunden, und es ist nicht abzusehen, warum Männer aus ihrer Mitte, die im Uebrigen die Borbedingung des Eintritts in Collegialstellen erfüllen können, nicht auch hier eintreten sollten. Alle diese treten dann eo ipso in die Wittwenkasse ein, und können Bension erhalten; die übrigen, welche dereinst in die höhern Behörden berusen werden, erwerben doch Rechte auf die Ruhegehalte nach dem Geset vom 28. Ausgust 1831.

4) Endlich wird gebeten, daß ber Besit eines Bermögens von 8000 fl., welcher nachgewiesen werben muß, wenn ein Theilungscommissar sich verehelichen will, wenigstens nicht in bieser Ausbehnung gefordert werden moge.

256

Die Commiffion muß es im Allgemeinen fur zwedmaßig erachten, wenn bie Regierung fich die Ueberzeugung verfchafft, bag biejenigen Manner, welchen fie die Angelegenheiten der Unterthanen anvertraut, auch die Mittel haben, eine Familie ehrlich zu ernahren, ehe fie eine folde begrunden.

Die fingularen Dienftverhaltniffe ber Theilungscommiffare find biefem Theil bes Beitums nicht gunftig.

Sie haben viel auswärtige Geschäfte, und brauchen ihre Gebuhren bann fur fich ; befigen fie nicht eigenes Bermogen, fo muffen ihre Familien barben, und in folche gefährliche Lage barf man boch Manner nicht fuhren, bie fo viel mit Bermogens- und Gelbangelegenheiten und Rechnungsfachen gu thun haben.

Im Gangen geht ber Antrag babin, Die Betition bem Großherzoglichen Staatsminifterium gur geeigneten Berud. fichtigung ju empfehlen.

Beilage Mr. 121.

Budget pro 1859 und 1840.

Finanzministerium.

Ginnahmen und gaften und Bermaltungstoften.

- I. Cameraldomanenverwaltung.
- II. Forstdomanenverwaltung.
- 1X. Allgemeine Kaffenverwaltung.

(Rach ben Befchluffen ber zweiten Rammer.)

vse,ii vse,ii vse,ii vse,iii vse,ii vse,ii vse,ii vse,ii vse,ii vse,ii vse,ii vse,ii vse,iii vse,iii vse,iii vse,iii v	1839.	1840.
I. Cameraldomanenverwaltung.	fî.	fit.
Cinnahme.		
Tit. I. Aus eigenthum lichen Liegenschaften. S. 4. Aus Gebäuden	29,000 388,538 20,274	29,000 388,538 20,274
Summe Tit. I.	437,812	437,812
Tit. II. Aus lehen-zins = und fallpflichtigen Gütern. Wie in der Regierungsvorlage (unverändert)	41,815	41,815
Tit. III. Aus Berechtigungen. Wie in der Regierungsvorlage	85,489	85,489
Ait. IV. An Zinsen. Unverändert	708,434	708,434
Tit. V. Berschiedene Einnahmen. Chenso	10,852	10,852
Summe ber Ginnahme	1,284,402	1,284,402

the section of the se	1839.	1840.
Ausgabe.	įτ̃.	fī.
Lasten und Berwaltungsauswand, in 7 Titeln, unverändert, nach der Borlage ber Regierung	716,964	716,964
Reine Einnahme	567,438	567,438
Nach der Borlage der Regierung, (unverändert) Ginnahme Ausgabe	1,334,641 568,429	1,334,641 568,429
Reine Einnahme	766,212	766,212
IX. Allgemeine Kaffenverwaltung.		
Nach der Borlage der Regierung (unverändert) Einnahme	11,827 86,850 75,023	11,827 86,850 75,023

Beurfundung.

Karleruhe, ben 13. Juli 1839.

Im Ramen ber zweiten Rammer ber Stanbeversammlung.

Der Prafibent :

Mittermaier.

Die Secretare : Bohm. Litfchgi.



Beilage Nr. 122.

3weiter Commissionsbericht

über

den Entwurf eines Apanagengefeges.

Erftatte

von dem Großhofmeifter Frhrn. v. Berfheim.

Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte herren!

Der von der ersten Kammer in ihrer 21sten Sigung vom 11. Juni 1839 angenommene Entwurf eines Apanagengesebes, welcher der zweiten Kammer zur Berathung mitgetheilt wurde, ift von dieser in modificirter Fassung wieder zurückgekommen, und der dafür früher ernannten Commission zur Berathung zugestellt worden, deren Resultat ich nun vorzutragen die Ehre habe.

Ihre Commission hat bei der naheren Prusung der von der zweiten Kammer beschlossenen Modificationen die ersfreuliche Ueberzeugung gewonnen, daß dieselbe bei Berathung dieses Geses, gleich der ersten, die aus demselben hervorgehende Tendenz der hohen Regierung anerkannt hat, nämlich die Wurde unseres verehrten Regentenhauses mit der möglichsten Ersparung in Einklang zu bringen.

Die meiften Abanderungen in dem vorliegenden Gesethentwurf find von geringer Erheblichkeit, und meift nur als Redactionsabanderungen zu betrachten, die auf den Inhalt besselben keinen Einfluß ausüben, mithin auch nicht Beranlassung zu einer Discussion geben können. Die einzigen Hauptabanderungen, die von Seiten der zweiten Kammer an dem vorliegenden Gesethentwurf gemacht wurden, finden sich:

1) in dem §. 27., indem die in demfelben festgesette Summe, bei welcher, wenn sie von den gesetlichen Beträgen der Apanagen, Nadelgelder, Sustentationen, Wittume und Beiträge zu Erziehungskosten erreicht wird, der Abzug der hälfte eintritt, von 400,000 fl. auf 350,000 fl. herabgesett wurde, so wie

33 *

260

2) in bem, bem Gefet neu beigefügten §. 31., welcher bie Bestimmung enthalt, daß fammtliche oben benannte Beträge die Summe von 400,000 fl. nicht übersteigen fonnen.

Diese Manderungen erscheinen Ihrer Commission nicht so wesentlich zu sein, um durch Beanstandung derselben dem Zustandesommen dieses, in jeder Hinsicht so zweckmäßigen Gesetze, hindernisse in den Weg zu legen; da theils der Eintritt der Epoche, wo jene Abzüge an den gesehlichen Beträgen bis zur Hälfte statisinden, dermalen noch in weiter Ferne liegt, und vielleicht nie eintreten dürste, theils auch weil dieses Gesetz durch den Wechsel der Zeitverhältnisse zu sehr bedingt ist, als daß man es als unabänderlich für alle Zeiten betrachten könnte.

Der, dem Geseh von der zweiten Kammer neu hinzugefügte S. 30. erscheint Ihrer Commission als vollkommen gerechtsertigt, weil er für die Folge allen irrigen Deutungen des S. 27. vorbeugt.

hiernach trägt Ihre Commiffion barauf an, ben von der zweiten Rammer modificirten Geschentwurf ebenfalls anzunehmen. Beilage Nr. 123.

Bericht der Budgetscommission

über

den Aufwand des

- I. Großh. Staatsminifteriums,
- II. Ministeriums des Großherzoglichen Saufes und der auswärtigen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Postadministration,
- III. Großh. Juftizminifteriums,

für die beiden Budgetjahre 1839 und 1840.

Erstattet

von bem Grafen v. Ragened.

processed in the resident decident part and in the court

Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte herren!

Die Forberung ber Regierung fur bie erfte Abtheilung "Staatsminifterium," über welches ich Ihnen Bericht erstatten foll, beträgt:

pro 1839 886,520 fl.

pro 1840 943,020 s

Bei keinem der fieben Titel, in welche diese Abtheilung zerfällt, findet Ihre Commiffion wefentliche Bemer-

Die größern Positionen bewegen sich theils innerhalb fester, wenigstens zur Zeit unveränderlicher Schranken wie "Civilliste, Wittumsgehalte und Apanagen der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses," theils sind sie die unbeanstandbare Folge gegebener Verhältnisse, wie die Position für "Landstände," welche pro 1839 mit 3,220 fl.

= 4840 = 59,720 =

ericbeint.

262

Die Commission halt es für überfluffig zu untersuchen, ob die mahrscheinliche Ueberschreitung bieses Boranichlages besser jest oder bei Prufung des außerordentlichen Budgets zu berühren sei.

Bei Tit. V. Großherzogliches Geheimes Kabinet, und bei Tit. VI. Großherzogl. Staatsministerium ist für Besolbungen je 400 fl. mehr, als in der frühern Budgetsperiode, sohin für Besolbungen im Großherzoglichen Gesheimen Kabinet statt 5400 fl., 5800 fl., und im Großherzoglichen Staatsministerium statt 8400 fl., 8800 fl. gesfordert, zu diesen Erhöhungen aber in der zweiten Kammer die Bewilligung nicht ertheilt worden.

Ihre Commission konnte sich nicht davon überzeugen, daß bei der möglichsten Rudsichtsnahme auf materielle Interessen ein unerheblicher Mehrauswand bei jenen Behörden, deren eminente Stellung kaum die Anlegung des gewöhnlichen Maaßstades erlaubt, und deren Etat überdieß gegen frühere Jahre so bedeutend nieder steht, nicht wohl zu rechtsertigen gewesen ware; sie glaubt sich indessen der weitern Aussichtrung ihrer Gründe enthalten und Ihnen die Annahme der von der andern Kammer für diese gesammte Abtheilung bewilligten Summen mit

885,720 fl. pro 1839 942,220 = pro 1840

in Antrag bringen gu durfen.

II. Ministerium des Großherzoglichen Saufes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Bei Tit. I. S. 1. "Besoldungen im Ministerium felbst" — findet sich als Budgetsat wieder die im Jahre 1837 bewilligte Summe von 26,200 fl., obwohl der Effectivetat vom 1. Januar 1839 nur 25,700 fl. beträgt.

Bei der Unbedeutenheit der Differenz von 500 fl., welche sich vielleicht binnen Aurzem durch Befriedigung billiger Ansprüche wieder heben durfte, schlägt Ihnen Ihre Commission im Einverständniß mit dem Beschluß der andern Kammer die Genehmigung der gesorderten Summe von 26,200 fl. vor.

Der §. 2. "Gehalte" hat feine Aenderung erfahren, dagegen findet fich aber bei dem folgenden §. 3. "Bureaukoften" eine Erhöhung von 430 fl. über die früher bewilligten 2,600 fl.

Die Rechtfertigung bieses verhältnismäßig nicht unbeträchtlichen Mehraufwandes ist von Seiten der hohen Regierung der Budgetcommission der andern Kammer umständlich gegeben und in den dortigen Bericht aufgenommen worden.

Sie ftust fich auf eine nach allgemeinen Normen aufgestellte Berechnung, welche unwiderlegbar barthut, baß bie fruheren Gabe fur Bureaufosten nicht mehr im richtigen Berhältniß zum Bedurfniffe stehen, und baß damit nicht nur nicht bei diesem hohen Ministerium, sondern durchaus bei keiner Stelle mehr ausgereicht werden kann.

Es foll aus dem Fond für Bureautoften beftritten werden der Aufwand

- 1) für Schreibmaterialien,
- 2) = Inventarienftude,
- 3) = Lichter,
- 4) = Litteratur,
- 5) . Drudfoften,
- 6) = verschiedene Ausgaben,
- 7) = Fenerung.

Die Commission ift gewiß, daß fie diese Ausgaberubriken nur nennen durfte, um Gie zu überzeugen, daß bei den großen Preisveranderungen, welche einige von ihnen seir der letten Berwilligung erfahren haben, wie 3. B. das Holz und, wenn auch in minderem Betrage, die Schreibmaterialien, so auch bei der Zunahme des quantitativen Bedurfniffes wegen Vermehrung der Geschäfte an und für fich, die früheren Voranschläge überschritten und Rachbewilligungen für die einzelnen Aversen beinahe überall gegeben werden mußten.

Bei Tit. II. "Gefandtichaften" ift ber Effectivetat um 2,800 fl. unter bem Budgetsat von 1837 geblieben, indem ftatt ber bamals bewilligten 60,000 fl. nur 57,800 fl. veransgabt wurden.

Allein bieser zeitweise Minderaufwand wird nach ben von den herren Regierungscommissären in ber andern Kammer gegebenen Aufflärungen durch die für nothig erachtete Anstellung eines Gesandtschaftssecretars in Stuttgart und burch einige Besoldungsausbesserungen demnächst absorbirt werden.

Die Berwilligung ber geforberten Summe von 60,000 fl., welche auch in ber andern Kammer einen erheblichen Unftand nicht gefunden hat, wird baher auch in biesem Sause auszusprechen sein.

Der Tit. III. "Bundesfosten" zeigt bei §. 5. "Befoldungen und Gehalte" eine Mehrforderung von 1000 fl. für Erhöhung der Gefandten-Besoldung von 13,000 fl. auf 14,000 fl., wie solche auch bereits im Effectivetat aufgenommen ift, sodann eine Erhöhung von 400 fl. zur Aufbesserung der Gehalte des Kanzleipersonals.

Rur die erstgenannte Forderung hat die Genehmigung der zweiten Kammer erhalten, nicht aber die andere, welcher entgegen gehalten wurde, daß durch die Creirung einer Besoldung von 1,600 fl. für einen Legationssecretar im Jahre 1837 hinreichende Borsorge getroffen sei.

3hre Commission pflichtet ber Erböhung ber Besolbung fur ben Gesandten gerne bei, indem sie glaubt nicht fargen zu burfen, wo es sich um die Reprasentation der außern Wurde des Großherzoglichen Sauses handelt.

Bas die übrigen Sate biefes Titels, nämlich für "Bureaufosten" 800 fl. "Beiträge zu Bundeslasten" 11400 fl. betrifft, so finden wir bei dem erstern den Ansatz der frühern Periode, bei dem lettern eine Erhöhung wegen außers ordentlicher Bundesmaßregeln, die hier nicht zu beanstanden ist.

Unter dieser Aubrif sind 4430 fl. begriffen, als matricularmäßiger Beitrag Babens zur laufenden Unterhaltung ber Bundessestungen Mainz und Luremburg, welche Summe nach der Ansicht der zweiten Kammer aus den Zinsen der 20 Millionen Franken bestritten werden sollte, die tractatenmäßig zur Erbauung einer vierten Bundessestung am Oberstein bestimmt sind.

Die Commission vermag in dieser Beziehung der Ansicht der zweiten Kammer nicht beizutreten. Die 20 Millionen Francs haben, wie bereits bemerkt, ihre tractatenmäßige Bestimmung. Die daraus entnommenen Zinsen können daher wohl zu vorübergehenden Bundeszwecken, wie die Erweiterung und Wiederherstellung der Festungswerke von Mainz und Luremburg, verwendet werden, mas befanntlich auch zur großen Erleichterung der Bundesglieder gesischen ist, nicht aber zu bleiben den Zwecken des Bundes, wozu die laufende Dotation der mehrgedachten Bundessfestungen gehört. Die lestgenannten Kosten werden daher sederzeit durch die gewöhnlichen Matrikularbeiträge aufsahringen sein.

Ungleich eher wurde der Commmission im Hindlick auf die Lage von ganz Deutschland und auf mögliche Wechselssälle der Zukunst der Wullionen Francs nebst den fernerhin daraus erwachsenden Zinsen, welche nach zuverläßigen Nachrichten gegenwärtig auf 3½ Proc. stipulirt sind, endlich die tractatenmäßige Bestimmung erhalte, und zur Bervollständigung des Bertheidigungssystems von Suddeutschland durch Erbauung der vierten Bundessestung am Oberrhein diene.

264

Die Commission glaubt, daß dieser Bunich in das Protofoll niederzulegen und die hohe Staatsregierung zu ersuchen sei, burch die geeigneten Mittel auf bessen Erfüllung binguwirken.

III. Buftigminifterium.

Budget ber Ginnahmen:

of Arabi vice agreement to be							111	ith	in s	Rein	rein	abi	ne	18.773	fI.
die darauf verwendete Ausg	abe.		1			2.					4	1	*10	16,855	ft.
Die Ginnahme beträgt .				12				100	100	1		-		35,628	fl.

Obwohl die hier aufgeführte Summe die frühern Boranschläge, welche z. B. für die Jahre 1835 und 1836 nur 23,925 fl. betrugen, weit übersteigt, so dürfte dieselbe bennoch in Rücksicht auf die bereits geprüften Nachweisungen und auf die uns mitgetheilte Uebersicht der Einnahmen der Budgetsperiode von 1837 und 1838 keineswegs als zu nieder gegriffen erscheinen, da das letztere Jahr wahrscheinlich ein Rechnungsresultat von nahezu 4800 fl. haben dürfte.

Fragen Sie noch nach den Ursachen bieser Revenuen-Bermehrung, so bezeichnen wir als solche, einerseits die nicht sehr erfreuliche, übrigens mit ber steigenden Population im Berhaltniß stehende Zunahme der Straflinge, anderseits bie nutbringendere Berwendung ihrer Arbeitsfrafte.

Richt unintereffant ift es, das auf Rechnungsresultate gegrundete Berhaltniß ber Ginnahmen und Ausgaben in ben verschiedenen Strafanstalten naher in's Auge zu faffen.

Sie betragen fur beibe Budgetjahre bie gleiche Summe, nämlich :

in Mannheim	die Einnahme				4				U.S.	133	0.0		70. P		14,058 fl.
in the analysis	die Ausgabe .				10		40					1			8,179 fl.
in Bruchfal	die Einnahme		33.	*				100	:(+b:	*		(14)			13,595 fl.
in Dinaylar	die Ausgabe .				100									00	7,681 fl.
in Freiburg	bie Ginnahme .							6.			10.0			-63	7,975 fl.
m occurs	die Ausgabe nur					101									995 fl.

Es zeigt fich mithin in Freiburg ein ungleich gunftigeres Resultat für die Staatskasse, als in den beiden andern Strafanstalten, was wohl nur die Folge davon ist, daß in Freiburg der Betrieb der Gewerbe an einen Entrepreneur verpachtet ist, während in Mannheim und Bruchsal der Staat felbst als gewerbtreibend erscheint.

In sinanzieller hinsicht mußte daher die durchgängige Berpachtung der Gewerbe anempsohlen werden, da nicht zu zweiseln ist, daß für alle Anstalten annähernd gleich gute Pachtbedingungen zu erhalten wären. Ihre Commission enthält sich jedoch einer solchen Empsehlung und glaubt vielmehr, daß die vielsach aufgeworsene Frage, ob es nicht den Strafzweden widerstreite, die sämmtlichen Strafzesangenen zur Benutung ihrer Arbeitsfräfte gegen Leistung angesmessener Bergütung einem Speculanten zu überliesern, und diesem hierdurch einen schwer zu vermeidenden und möglicherweise zu Mißbräuchen sührenden Einfluß auf die mehr oder minder harte Behandlung eines Gefangenen einzuräumen, vorerst noch, gelegenheitlich der Berathung des Strafzesehuches zur Entscheidung zu bringen sei.

Die Commission beantragt übrigens die Genehmigung der Boranschläge der Einnahmen und Ausgaben in dem oben angegebenen, auch von der andern Kammer gebilligten Betrage.

Eigentlicher Staatsaufwand.

I. Minifterium.

Die zweite Rammer hat ftatt ber geforberten 25,940 fl.

bewilligt . . . 22,940 "

Sie genehmigte dadurch bei der Position "Besoldungen" einen Mehrauswand von 400 fl. für Besserstellung einiger Collegialmitglieder, ferner den zu Folge neuer Berechnung um etwas erhöhten Büreauauswand und die Belassung der Position "Gehalte" in ihrem frühern Betrage; beanstandete dagegen in der Hauptsache die zur normalmäßigen Besoldung eines Ministers gesorderten 3000 fl., behauptend, daß, wie bei andern Ministerien, so auch bei diesem ein Präsident genüge, daß namentlich auch, seit Einführung der Bersassung, niemals ein Minister an der Spize dieses Departements gestanden habe.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste herren, halt es nicht für angemessen, burch eine bestimmte Meinungsaußerung über ben lettern Bunft einen höbern Willen und ber ihm etwa entquellenden Anerkennung ausgezeichneter Berdienste, mittelft Berleihung eines höhern Rangs vorzugreifen und beantragt als ganz unverfanglich für jest die Annahme der von der andern Kammer für den Auswand dieses Titels bewilligten Summe von 22,940 ft.

II. Dberhofgericht.

Für jedes ber beiben Budgetjahre werben geforbert :

6. 4.	Befoldungen ber Beamten (m	ıit	Ei	ních	luß	bo	n 5	00	fl.	Fui	acti	one	gel	jalt	en)	49,000 fl.
	Behalte der Angestellten .															
	Bureauaufwand															
	Miethzins für bas Dienftloca															
	A serimment and a														NAME OF TAXABLE PARTY.	54,090 fl.

Hier hat nur die Bosition "Besoldungen" in der andern Kammer eine Minderung von 200 fl. erfahren, weil nach der dort abgegebenen Erklärung der Herren Regierungscommissäre auch mit der Summe von 48,800 fl. die Besoldungen der Oberhofgerichtstäthe auf eine mit den Besoldungsverhältnissen der Ministerialrathe als in gleicher Kategorie stehender Diener auf übereinstimmende Beise regulirt werden können; in der Art nämlich, daß ein Rath 2,800 fl., vier Rathe 2,600 fl., drei Rathe 2,400 fl. und wiederum vier Rathe 2,200 fl. erhalten.

Ihre Commission hat nichts hierbei zu erinnern, so wenig als bei ber burch Bermehrung ber Schreibereien nothig gewordenen Erhöhung ber Gehalte von ben frühern 1,650 fl. auf nunmehrige 3,050 fl.

Es fommen baber zu Ihrer unzweifelhaften Genehmigung in Untrag 53,890 fl.

III. Sofgerichte.

Die Forderung	beträgt					Į,			~	~			*			110,000 8
§. 8.	Befoldungen der Beamten	(mit	(Sin	dyla	th t	oon	700) fr.	. At	ınctı	ons	geh	alte	n)	118,000 μ.
	Gehalte ber Angestellten															13,122 "
	Bureauaufwand															6,070 ,,
	Miethzinse für Dienftlocal															
																138,242 ft.

34

11

266

Die Forderung ber Regierung bei den Befoldungen übersteigt die Bewilligung von 1837 um 1,200 fl., den ders maligen Effectivetat um 50 fl., was davon herrührt, daß die hohe Regierung im Laufe der verwichenen Budgetperiode sich zur Anstellung zweier weitern Collegialmitglieder veranlaßt fah. Dieses kann nicht befremden, wenn man ers wägt, welchen Geschäftszuwachs die Hosgerichte in neuerer Zeit ersahren haben.

Unverkennbar ift die Tendenz der neuern Gesetzgebung, die Polizeistellen ihrer bisherigen Strafgewalt zu entkleiden und solche den Gerichten zu überweisen; so ist ihnen erft neuerlich die Abwandlung der Bolls und Accissrevel, der gesmeinen Betrügereien und Prellereien übertragen worden.

Die Bermehrung bes Personals ber Gerichtshöse ging bisher kaum in gleichem Schritt mit ber, burch bas Unwachsen ber Bevölkerung und durch die Entwickelung vielfältiger Interessen bedingten Zunahme der Prozesse und Berbrechen. Dasselbe ist vielmehr noch badurch als geschwächt zu betrachten, daß die aus der Zahl der Collegialmitglieder genommenen Staatsanwälte beinahe ausschließlich durch Ueberwachung der Criminalrechtspflege in Unspruch genommen werden.

Giner weitern Bermehrung ber Bergehen mag Rirche und Schule und die handhabung einer guten Praventippolizei entgegenwirfen. Schwerer wird es fenn bie Bahl ber Civilprozeffe zurudzuführen: ob nicht einige Erschwerung bei Anfliedelung ber Schriftverfaffer diesem Zwecke förderlich seyn mochte, sen hier nur furz angedeutet.

Die Commission schlägt Ihnen, im Ginverständniß mit bem Beschluß ber andern Rammer, vor, für ben Titel "Hofgerichte " 138,212 fl. für jedes Budgetjahr zu bewilligen.

IV. Rechtspolizeiverwaltung.

Die Forderung für diefen in 13 Abichnitte zerfallenden Titel beträgt 267,050 fl.

Erhebliche Abanberungen früherer Bubgetfate finden sich nur bei §. 1. " Befoldungen", wo über den Effectivetat von 69,700 fl. noch weitere 3,850 fl. zu dem Endzwed gesorbert werden, einige ältere verdiente Amterevisoren in höhere Besoldungeflassen vorrücken zu lassen; sodann bei §. 4. " Gehalte der Theilungscommissäre", welche von dem Durchschnitt der letten zwei Jahre mit 113,829 fl. 39 fr. auf 127,000 fl. gebracht werden sollen.

Die schon öfters als nöthig erkannte Besserstellung ber Theilungskommissäre wurde burch Landesherrliche Berordnung vom 25. Januar 1838. mittelst Erhöhung der Tagesgebühren nach Altersklassen bewirkt. Sie ist billig und fällt der Staatskasse nicht sehr beschwerlich, da die Einnahmen der Nechtspolizeiverwaltung immerhin im Steigen begriffen find, und dermalen den begehrten Auswand um etwa 126,000 fl. überschreiten.

Gie werben ber Budgetsumme fur biefen Titel mit 267,050 fl. fur jedes Jahr, Ihre Genehmigung nicht verfagen.

V. Bucht- und Correctionsanftalten.

Der Budgetsat mit 95,358 fl. übersteigt bie Bewilligung des Jahrs 1837, welche 91,134 fl. betrug, um

Wenn man bebenft, daß inzwischen die Zahl sämmtlicher Sträflinge von 609 auf nahezu 670 gestiegen ift, daß die sehr zwedmäßige Errichtung eines besondern Weiberzuchthauses größere Roften veranlaßt, daß endlich mehrere Beschrenisse theurer geworden find, so wird man den begehrten Mehrauswand, der sich übrigens in den Motiven der Resgierung und dem Commissionsbericht der zweiten Kammer hinlänglich beleuchtet findet, für wohl gerechtfertigt erachten.

Die Position im S. 13, nämlich bie Buchthauswache in Freiburg, welche burch ein Militarcommando von 35 Mann unter Anführung eines Offiziers versehen wird, ift in ber zweiten Kammer von 4,985 fl. um volle 4,084 fl. moderirt

worden, indem diefelbe von der Anficht ausging, daß wohl die durch diefes Commando veranlagten außerordentlichen Ausgaben, wohin gerechnet werden die Bulage bes Dffigiers, Die Menage- und Marichaulagen ber Golbaten, ic. ic. bem Aufwand für bas Buchthaus beigefchlagen, beziehungsweise biefem gur Laft gefchrieben werben tonnten; bag bagegen aber ber Militaretat wohl im Stanbe fen, die fonftigen Roften fur biefe Manuichaft au tragen, ba fie von bem gewöhnlichen Dienststande abgegeben werben fonnen.

Ihre Commiffion theilt biefe Unficht nicht, und fie fann es nur bedauern, bag biefe Entfendung aus bem ohnehin jo niedrigen Brafengftand ben Dienft felbft, insbesondere binfichtlich ber Musbildung ber Coldaten, mit neuen Rachtheilen bebrobt. Db biefe Rachtheile nicht überwiegend feien, ob folgeweife aus bem gegenwartigen faum noch bunbesgesemäßigen Brafengftanbe, Mannichaft zu andern als rein militarifchen Zweden betafchirt werden tonne, muß naturlich bem Ermeffen bes Rriegsherrn überlaffen bleiben.

Die Commiffion ftellt baber ben Antrag, bag es ber hoben Rammer gefällig fenn moge, gu Protofoll zu erflaren : daß fie die hohe Regierung fur gerechtfertigt anerkennen werbe, wenn fich aus ben Rachweisungen ergeben wird, baß fie bie haltung biefes Commando's über ben Dienfiftand für unausweichbar nothwendig erachtet hat.

Unter Diefer Borausfetung wird bas von ber zweiten Rammer von 95,358 fl. auf 91,274 fl. reducirte Budget biefes Titels Ihrer Genehmigung anheimgegeben.

Beilage Dr. 124.

Bericht der Budgetscommission

über

das Budget der Forstdomänenverwaltung für die Jahre 1839 und 1840.

Erftattet

von dem Oberforstmeifter v. Gemmingen.

Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte Berren!

Den Bemerkungen in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer über das Budget der Forstdomanenverwaltung folgend, glauben wir im Allgemeinen Giniges vorausschieden zu muffen.

Die Forstbomanenadministration war, wie manche andere Branche des Staatshaushaltes, ebenfalls der Berbesserungen bedürftig, und daß dieses hauptsächlich durch Rücksichnahme auf wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Subjecte bei den Anstellungen in neuerer Zeit effectuirt wird, kann nicht in Abrede gestellt werden, und muß als Grundslage sernerer Berbesserungen betrachtet werden, welche ohne ein gehörig befähigtes Personale nicht auf zweckmäßige Art zur Aussuhrung gebracht werden können.

Bei keinem Fache ist aber so wesentlich das Prinzip eines einfachen Geschäftganges in Berbindung mit den nothisgen Controlmaßregeln festzuhalten, als wie beim Forstfache, und es kann den dirigirenden Behörden nicht genug emspfohlen werden, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß weder durch zu große Bezirke, noch hauptsächlich durch Bervielsfältigung der schriftlichen Geschäfte der Forstverwalter seinem eigentlichen Beruse entzogen werde.

Die Aufhebung ber Sandabgaben und Ginführung bes Berfteigerungefpftems fann man als die wefentlichften

Momente jur Bereinfachung bes Geschäftsganges und jur herstellung ber gehörigen Controle bezeichnen, und es muß hierbei noch ber hochst wichtige Einfluß auf die Moralität des Personals, welcher durch Sistirung der handabgaben bezwecht wird, in's Auge gefaßt werden.

Die Trennung ber Forstpolizei von der Abministration ber Forstdomänen, welche in Folge bes im Jahr 1834 in's Leben getretenen Forstgesetes gleichsam geboten war, und durch Creirung einer eigenen Staatssorstbehörde unter bem Namen Forstpolizeibirection stattfand, ist in den, dieser Centralstelle zugewiesenen Obliegenheiten gegründet, welche hauptsächlich in Leitung der Forstpolizei im Allgemeinen, der speciellen Ueberwachung der Bewirthschaftung der Gesmeindes und Körperschaftswaldungen und in Erfüllung der, durch das Forstgeses im Allgemeinen und durch die §s. 4, 5, 9, 28, 30, 31, 59, 72, 84, 86, 89, 158 und 179 dieses Gesetzes der Staatssorstbehörde insbesondere zugewiesenen Besugnissen und Pslichten bestehen.

Wenn man nun gleich nicht in Abrede stellen will, daß eine Wiedervereinigung möglich ift, so durfte solche vor ber hand, theils im Interesse der Gemeinden und Körperschaften, deren Waldbesitz beinahe das Dreifache der Domanialwaldstäche beträgt, theils zur handhabung der Borschriften des S. 31. des Forstgesetzes, noch nicht an der Zeit sein.

Bei bieser Beranlassung muß auch Ihre Commission bas innigste Bedauern über bas Ableben bes in jeder Bestiehung ausgezeichneten und höchst achtbaren Borstandes bieser Stelle ausbruden, welcher früher auch ein wurdiges Mitglied bieser hohen Kammer war.

In der Rubrikenordnung bei der gegenwärtigen Budgetsvorlage kann man nur eine zwedmäßige Abandes rung erkennen, solche aber nicht so bedeutend finden, daß eine Bergleichung mit dem fruhern Budget erschwert wird.

Hinsichtlich ber Bermessung, Abschätzung und regelmäßigen Einrichtung ber Domanenwalbungen, worauf eine umfassendere Borlage in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer basirt wird, muß man sich auf das in dieser Beziehung in dem diesseitigen Commissionsberichte über die Rechnungsnachweisungen der Forstdomanenverwaltung in den Jahren 1835 und 1836 Gesagte beziehen.

Bir geben nun zu ben einzelnen Bofitionen über :

Einnahme.

Tit. I. Aus Gebäuden und Gutern.

	Menes Budget.	Budget für 1838.
§. 1. Aus Gebäuden	. 3,715 fl.	4,773 fl.
§. 2. Aus landwirthschaftlichen Grundstüden	. 1,310 ,,	1,310 ,,
	5,025 fl.	6,083 ft.

Die Mindereinnahme von 1,058 fl. bei S. 1. beruht auf der Abtretung von Dienstgebauden an den Cameraldomas nenetat.

Sier glauben wir aussprechen zu muffen, daß es munschenswerth erscheint, wo Dienstgebaude vorhanden find, bem Forstpersonale überlassen werden könne, solche beizubehalten, indem sich ber Mangel an gehörigen Wohnungen an vielen Orten sehr fühlbar macht, und die gesetzliche Abgabe von 10 Broc. der Besoldung als Miethzins bei Ueberlassung von Dienstwohnungen nicht als unbedeutend für das Aerar betrachtet werden kann.

Tit. II. Aus Waldungen.

§. 3.	Erlös aus Holz.				Reues Budget.	Budget für 1838.
	a) Durch Berkauf			-	1,200,000 fl.	930,243 fl.
	b) Durch Abgabe an Berechtigte		1		39,871 ,,	- "
§. 4.	Erlos aus Rebennugungen.					
	a) Durch Berfauf	1	T À	10	20,679 "	27,003 ,,
	b) Durch Abgabe an Berechtigte				. 6,324 ,,	108 nt - "
§. 5.	Schabenserfag von Freveln		7%		. 10,679 "	8,000 ,,
§. 6.	Gegenleiftung von Berechtigten .		1		. 1,949 ,,	1,949 "
				-	1,279,502 fl.	967,195 ft.

Die größere für das neue Budgetjahr aufgestellte Einnahme mit 312,307 fl. beruht theils auf Annahme höherer Positionen für §. 3. a. und §. 5, theils in der Aufsührung des Werthes der Abgaben an Berechtigte sub §. 3. b. und §. 4. b., was im Budget pro 1838 nicht geschah, und ob es gleich durchlausende Posten sind, doch ganz zweckmäßig erscheint.

Db man gleich annehmen kann, daß die Steigung der Holzpreise den Culminationspunft erreicht hat, und namentlich der zunehmende Gebrauch von Holzsurrogaten und die, auf Aufsindung derselben sich steigernde Tendenz, hierauf nicht unbedeutend in Zukunst influiren dürste, so rechtsertigt doch die am Schlusse des gegenwärtigen Berichtes ausgestellte Uebersicht über das Ergebniß des Wirthschaftssahres 1837/38 (Budgetjahr 1837) die Annahme eines Holzerlöse von 1,239,871 fl. inclusive des Holzwerthes für Abgabe an Berechtigte. Denn wenn auch der durchschnittliche Breis eines Massellasters, nach der Motivirung der Regierung zu 9,43 fl. bezeichnet, sich niedriger stellen sollte, und namentlich im Wirthschaftssahr 1837/38. 9,05 fl. beträgt, so wird durch eine wirthschaftlich gebotene Berstärfung des Abgabesabes der Holzerlös sich nicht vermindern.

Auf den Erlös aus Nebennuhungen durch Berkauf üben hauptsächlich die größeren ober geringeren Anforderuns gen der Landwirthschaft wesentlichen Ginfluß aus, indem bei Misjahren durch Abgabe von Streumaterial und Gras, zur Bermeidung frevelhafter Eingriffe aus Noth, möglichst Borsorge getroffen werden muß.

Tit. III. Aus Berechtigungen.

S. 7. Bon Berechtigungen in fremben Waldungen	Reues Budget.	Budget für 1838.
S. S. Jagbertrag	. 35,189 "	35,189 "
S. 9. Floß- und Weggelb	. 2,236 ,,	2,236 "
bleiben fich die Budgetanfabe gleich.	38,648 ff.	38,648 fL
		or and sudmittages

Tit. IV. Mn Binien

Sier 6

	Reues Budget.	Budget für 1838.
§. 10. Zinsen vom Grundstock	. 2,921 fl.	1,683 ft.
Die Mehreinnahme fur bas neue Budget mit 1,238 fl. ift	in der Begründung !	beffelben enthalten.

Eit. V. Berfchiebene Ginnahmen.

§. 12.	Strafantheil für Kosten der Waldhut Dienstpolizeiliche und Conventionalstrafen . Sonstige verschiedene und außerordentliche E	. 376 ,,	Budget für 1838. 4,000 fl. 100 "
3, 10,	nahmen		1,151 "
		8,545 ft.	5,251 ft.

Die höher gestellten Einnahmen bei fammtlichen Positionen im Gesammtbetrage von 3,294 fl. grunden fich theils auf Durchschnittsberechnungen, theils auf neueste Rechnungsergebnisse.

Die bedeutendste Mehreinnahme erscheint bei S. 11. und bestätigt die im Nachweisungsberichte berührte Junahme ber Frevel.

Sammtliche Ginnahmen betragen nun :

Neues Budget. Budget für 1838. 1,334,641 fl. 1,018,860 fl.

mithin für 1839 mehr 315,781 fl.

Ausgabe.

Tit. I.	Laften. 000, 5 4 000		Reues Bubget.	Budget für 1838.
	S. 1. Steuern und Gemeinbeumlagen		. 7,908 fl.	7,908 fl.
	S. 2. Brandversicherungebeiträge	 1000	. 265 "	265 "
	S. 3. Berwenbung auf Waldcolonien			1,380 "
	§. 4. Fur Bicinalwege in Baldgemarfungen			5,901 ,,
	§. 5. Berechtigungen Dritter	-	. 46,195 "	21,946 ,,
	S. 6. Berlufte			2,000 ,,
	S. 7. Berfchiedene Laften		. 910 ,,	120 "
	to divine good or thin IP buy not gurate		76,169 fl.	39,520 fl.

Die Mehrausgabe für diesen Titel stellt sich auf 36,649 fl. und ist in den §§. 4, 5 und 7 zu suchen, erscheint jestoch durch die Begründung der Budgetsvorlage vollkommen gerechtsertigt, und namentlich der Kostenauswand für Bicinalwege in Waldgemarkungen in wirthschaftlicher und sinanzieller hinsicht geboten und unerlässlich. Die Summe des §. 5. ergiebt sich durch Zusammenstellung der unter Einnahme Tit. II. sub §. 3. b. und §. 4. b. aufgeführten Werthansätze für Abgaben an Berechtigte.

Tit. II. Gemeinsamer Berwaltungsaufwand fur die Forftpolizei und Domanenverwaltung.

		5	Renes Budget.	Budget für 1838.
\$. 8. Befoldungen ber Forftmeifter .			23,614 fl.	22,200 fl.
§. 9. Behalte der Forftamtogehülfen .			6,000 ,,	6,000 ,,
S. 10. Bureaufoften fur die Forftamter		+	2,800 ,,	2,800 "
S. 11. Boiture-Averfen der Forftmeifter			7,050 ,,	7,050 ,,
S. 12. Befoldungen der Bezirtsförfter	100		67,550 ,,	63,550 ,,

\$. 13. Bureaukosten ber Bezirköförster \$. 14. Pferbunterhaltungsgelb ber Bezirköförster . \$. 15. Bauauswand	Neues Budget. 4,680 fl. 25,070 ,, 4,131 ,,	Budget für 1838. 4,440 fl. 23,220 " 6,252 "
\$. 16. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben für die Berwendung im Allgemeinen	2,100 ,, 142,995 ft.	3,715 ,, 138,227 fl.

Fur ben gangen Titel ftellt fich ein Mehraufwand von 4,768 fl. heraus, welcher in ben §§ . 8, 12, 13 und 14 erfcheint, und nach ben Begrundungen burch bie Regierung nicht beauftanbet werben fann.

Bei ben §8. 15 und 16. find die Unfage um 2,121 fl. bei erfterem, und um 1,615 fl. bei letterem gemindert.

Wie man nach bem Berichte der zweiten Kammer bei §. 8, Besoldungen der Forstmeister, den Normaletat von 22,200 fl. noch auf 21,800 fl. zurücksühren will, selbst, wenn auch dereinst die Bersonalzulagen durch Dienstveranderungen, respective Absterben oder Pensionirung der Bezugsberechtigten, beseitigt werden, vermögen wir nicht einzusehen.

Der Normaletat ergiebt fich nämlich, bag fur 15 Forstmeister nachstehende fire Behalte ausgeworfen find :

Im Berhaltniß zu ben Befoldungen anderer Staatsbiener und in Erwägung des nicht unbedeutenden Dienstaufwandes der Forstbeamten, welcher bei feiner andern Civilstelle vorkömmt, wird eine Berminderung der Gehalte nicht nur nicht möglich, sondern eher eine Bermehrung gerecht erscheinen.

Alls Bureaufosten für ein Forstamt sind 150 fl. ausgeworfen, eine Summe, welche, in Erwägung bessen, was bafür bestritten werden muß, und daß wegen zunehmenden Preises der Schreibmaterialien und des Holzes bei allen anbern Branchen Erhöhungen statt finden, ebenfalls zu erhöhen sein durfte.

Daß die unterste Classe der Bezirksförster mit einer Befoldung von 700 fl. nicht zu hoch bedacht ift, wie dieses im Commissionsberichte der zweiten Kammer bemerkt wird, ist unbestreitbar, und es durfte deshalb nicht unbillig erscheinen, wenn diese Klasse aufgehoben wurde, was bei 24 Bezirksförstern einen jahrlichen Mehrauswand von 2,400 fl. veran-lassen wurde.

Tit. III. Besonderer Aufwand für die Forftpolizeiverwaltung.

Hier und bei ben §§. 19 und 20 bes nächstesligenden Titels ift eine separate Bergleichung mit dem Budget für 1838 nicht möglich, indem daselbst die Trennung bes besondern Auswandes für die Forstpolizei von dem für die Forstsbomanen noch nicht stattsand; rechnet man aber die §§. 17 und 19 und wieder 18 und 20 zusammen, so ergeben sich:

	97	leues Budget.	Budget für 1838
Diaten ber Forftmeifter für beibe Berwaltungen		7,085 ft.	5,019 fl.
Diaten ber Bezirfoforfter		9,085 "	9,900 "
	211	16,170 ft.	14,919 fl.

und hiernach ein Mehraufwand von 1,251 ff., welcher zu feiner Beanftandung Anlag gibt.

Tit. IV. Besonderer Aufwand für die Forftbomanenverwaltung.

8. 21. Für die Waldhut		Budget für 1838. 81,000 fl. 12,078 "
	95,948 fl.	93,078 ft.

Mehraufwand 2,870 fl., wovon auf S. 21. 1,000 fl. und auf S. 22. 1,870 fl. fommen.

Als gang zweckmäßig kann nur anerkannt werden, daß bei Firirung der Gehalte der Waldhuter Remunerationen besonders fleißigen und zuverlässigen Subjecten ertheilt werden, wodurch allein dem Uebelstand, welcher durch Ertheislung bestimmter Gehalte leicht entsteht, nämlich lauer Waldhut, einigermaßen begegnet werden kann.

Tit. V. Besonderer Aufwand für die Bewirthschaftung ber Forstdomanen.

		Reues Budget.	Budget für 1838
§. 23.	Für Berichtigung und Unterhaltung ber 2Balb-		
	gränzen	. 8,638 fl.	8,638 fL
§. 24.	Für Vermeffung und Ginrichtung der Forfte	. 2,000 ,,	10,000 ,,
§. 25.	Für Holzabfuhrwege und Flogeinrichtungen .	20,077 ,,	17,450 ,,
§. 26.	Für Gulturfoften	. 34,935 "	29,065 "
§. 27.	Für Burichtung ber Walberzeugniffe	165,850 ,,	124,611 ,,
§. 28.	Unweifung, Aufnahme und Berwerthung ber		1 8 4 4 4
	Walberzeugniffe	5,000 "	5,000 ,,
§. 29.	Begen ber Domanenjagben	. 100 ,,	100 "
§. 30.	Berfchiedene und außerordentliche Ausgaben .	. 550 ,,	3,715 ,,
		237,150 ft.	198,579 fl.

Mehraufwand für 1839. 38,571 fl., welcher hauptfachlich in ben §§. 25, 26 und 27 zu finden und nicht nur nicht zu beanstanden ift, sondern namentlich bei ben §§. 25 und 26 als ganz zweckmäßig erscheint.

Was die Rosten für Zurichtung der Waldproducte, nämlich die Hauer-, Seger- und Beibringerlöhne betrifft, so ift allerdings nicht zu widersprechen, daß die Arbeitslöhne sich täglich erhöhen, und die Reihe wird auch an den armen Holzmacher kommen, wie der Bericht ber zweiten Kammer sich ausdrückt, indem berselbe, ohne auf Berwilligungen oder Nichtverwilligungen der Kammern Rücksicht zu nehmen, seine Forderungen wohl zu bemeffen weiß.

Sammtliche Ausgaben betragen nun :

Neues Budget. Budget für 1838. 568,429 fl. 484,323 fl.

mithin fur 1839 mehr 84,106 fl., was bei einer Mehreinnahme von 315,781 fl. 26 Broc. ausmacht.

Der Antrag Ihrer Commission geht nun bahin :

Für jedes der beiden Jahre 1839 und 1840 die vorgesehene Einnahme mit 1,034,641 fl. und die beantragte Ausgabe mit 568,420 "

anerfennen zu wollen.

-	NETWOOD !		_	-		-	-	-	-	-	_	-	-		-	
	. Stodad)	Düfungen	St. Blasten	Kanbern	Freiburg	Emmendingen .	Offenburg	शिक्ता	Gernsbach	Ettlingen	Bjorgheim	Brudjal	Schwehingen .	Recargemand .	th hydroll	Forfamt
243,156	12,5844	16,479	18,924	16,928	16,3283	13,170	10,188	11,967	26,943	14,249	19,470	21,956	26,514	17,453	Morgen.	Ertrags. fähige Walbfläche.
132,374	5,223	6,658	10,371	9,283	9,476	13,763	8,046	5,695	11,344	6,943	18,381	10,650	11,864	4,677	Mafter.	Beantragte Siebsmaffe.
1,133,823	36,521	34,099	61,968	82,995	70,481	93,625	77,809	51,691	71,468	69,808	195,543	112,263	112,708	52,842	P	Borani Hotz
. 39	. 1	1	40	35	1	1	1	1	1	45	1	1	1	32	F	diag b
32,537	1,944	456	807	754	1,047	1,324	3,258	642	1,881	2,827	4,274	9,030	2,500	1,790	P	Voranschlag bes Erlöses aus Hotz. Ackennugungen.
4.	30	1	4	30	20	41	20	15	18	22	1	1	1	45	F	fes
136,598	5,799	7,169	10,516	8,353	9,375	12,950	7,789	5,650	12,121	6,729	20,292	9,934	15,097	4,824	Klafter.	Gehauene Hiebsmaffe
1,297,833	64,407	46,938	64,471	91,179	76,229	104,705	72,066	64,747	99,182	68,897	253,452	114,594	139,902	57,048	fi.	\$013.
52	56	40	41	43	47	37	22	23	10	10	16	35	5	35	H.	Tr l o
22,149	1,276	92	567	1,060	1,183	1,344	3,060	625	2,445	2,521	3,308	8,635	2,149	579	P	L o s
88	1	33	41	44	31	35	54	36	48	1	58	31	27	59	E.	gungen
7,97	0,46	0,43	0,55	0,49	0,57	0,99	0,76	0,47	0,45	0,47	1,04	0,45	0,57	0,27	Klafter.	Productions vermögen pr. Morgen, welches sich bei Vergleichung ber gehauenen her Walbstäde ber Walbstäde
Durchschnittlich pr. Morgeno,578:lafs ter 9.05 fl. burchs schnittlicher Preis eines Wasser-Vist.					Ruduchten.	wirthschaftliche	ger Hölzer, fo	und abgangi-	ber Borrath	riodijche Yuz-	Die ftarfere pe-		ringe Rugung.	Auffallenb ge-		Bemerfungen.

Beilage Mr. 125.

Bericht der Petitionscommission

über

eine Druckschrift von Franz Müller, Borftand der Blindenanstalt in Freiburg.

Grffattet

von bem Bralaten Buffell.

Durch landtigfte, hodgeehrtefte Berren!

Der Borftand ber Blindenanstalt in Freiburg, Franz Müller, legt biefer hohen Bersammlung eine Druckschrift unter dem Titel " die Großherzoglich badische Erziehungs = und Bildungsanstalt für junge Blinde, Freiburg 1839" vor, und bittet, indem er seinen Dank für die bisher bewiesenen wohlwollenden Gesinnungen gegen diese Anstalt ausdrückt, um eine huldvolle Aufnahme seines Werkes.

Sie werden gewiß keinen Anstand nehmen, einem Institute, dem die große Aufgabe gestellt ift, einem der unglucklichsten Theile der Menschheit, den Blinden, durch geistige und religiössittliche Bildung das innere Licht des Lebens zu
öffnen, während das äußere Licht verschlossen ift, Ihre vollste Theilnahme, wie disher, so auch forthin, zuzuwenden; Sie werben vielmehr jede Gelegenheit und den Ihnen zu Gebot stehenden Einfluß benutzen, um dasjenige, was der Blindenanstalt noch abgeht, hinzuzusügen, um die Anstalt auf den möglichsten Grad der Gemeinnützigkeit zu erheben, umd dazu
gehört unstreitig, wie auch schon früher in diesem Saale bemerkt worden ift, eine Ausdehnung des Erziehungsinstituts
für Blinde in eine damit verbundene Berforgungs. oder Arbeitsanstalt für die vermögenslosen Blinden.

Berfuchen wir es, Diefen Borichlag naber zu murdigen.

Die Blinden werden in der Anstalt außer der Religion nicht nur in allen Zweigen des Elementarunterrichts, sondern auch noch in französischer Sprache und in nühlichen Arbeiten unterwiesen; sie lernen Lesen, Schreiben, Drucken, Rechnen, Geschichte, Geographie u. s. w., sie empfangen serner Anweisung im Stricken, Nähen, Weben, in Pappearbeisten, Korbssechten und in allen Arten von Stroharbeiten; allein diese formelle und materielle Bildung reicht nicht hin, der ärmern Klasse der Blinden ihren künstigen Unterhalt zu sichern, einmal, weil diese Bildung, namentlich in materieller hinsicht, nothwendig unvollendet bleiben nuß, ferner aber, weil der Blinde, besondere Talente abgerechnet, mit denjenigen, die im vollen Besige aller Sinne sind, nie eigentlich concurriren kann, und daher steit zurücksiehen wird. Nimmt man nun noch dazu, daß der ganz mittellose Blinde, welches Gewerbe er auch ergreisen mag, den nöthigen Apparat zum Beginne desselben entbehrt, so ist er, wenn er aus der Anstalt entlassen wird, dem Elende und der Noth preis gegeben. Auf diese Weise würde dann unser Blindeninstitut, wie auch wirklich schon behauptet worden ist, nur dazu dienen, den armen Blinden durch das in denselben ausgegangene Licht der gestigen Bildung das äußere Elend erst recht zum Bewußtsein zu bringen, und es würde allerdings die Frage ausgeworsen werden können: ob es nicht humaner wäre, die körperlich Blinden auch in ihrer gesitigen Blindheit zu lassen, um ihnen ihren Zustand weniger sühlbar zu machen.

Doch wir wersen diese Frage nicht nur nicht auf, sondern wir wollen fortsahren, den Blinden das innere Licht des Geistes recht hell leuchten zu lassen, nur wollen wir zu gleicher Zeit auf Mittel und Wege sinnen, die außeren Berhaltnisse den inneren anzupassen, wenigstens dafür zu sorgen, daß die unbemittelten Blinden ihr täglich Brod ohne Nahrungssorgen erwerben fönnen. Und dazu giebt es ein sehr einfaches Mittel.

Laffen Sie uns, Durchlauchtigste, hochgeehrteste herren, in einem Lande, bas des Guten so viel hat, und unter eis ner Regierung, welche baffelbe auf jede Beise zu fördern sucht, nach dem Beispiele von Destreich, Sachsen, Bayern und Burtemberg mit der Erziehungsanstalt für Blinde eine Arbeits = und Bersorgungsanstalt für unbemittelte Blinde versbinden.

In das Detail des Kostenauswandes für eine solche Arbeits = und Bersorgungsanstalt einzugehen, wagt Ihre Commission vorerst noch nicht, auch scheint ihr die Berechnung, welche Müller Seite 46 — 47 seiner Schrift aufgestellt hat, in der Annahme der Zahl der Blinden, so wie in dem Auswande für jeden einzelnen Blinden, vorausgesetzt, daß eine gehörige Berwaltung eingerichtet ist, zu hoch genommen zu sein, während der Verdienst durch Arbeit zu niedrig sein durste. Wie dem aber auch sein mag, der Auswand darf und nicht abschrecken, um so weniger, als man bei einer solchen menschensreundlichen Absicht auf freiwillige Beiträge und auf Unterstüßungen aus Localarmensonds, welchen ja doch die Verpstegung ganz mittelloser Blinden obliegt, rechnen dars, und Ihre Commission glaubt daher mit Sicherheit annehmen zu dürsen, daß, wenn eine gehörige Desonomie, sowohl hinsichtlich der Verpstegung, als hinsichtlich der Alsbeit und des Absaches derselben, beobachtet wird, und wenn, wie gesagt, außer den freiwilligen Beiträgen auch die bestressenden Localarmensonds angezogen werden, der Auswand für die Staatskasse nicht von Bedeutung sein dürste.

Budem follen ja nicht alle Blinden bes ganzen Landes auf einmal aufgenommen werden; vielmehr wird man fich zunächst auf die ärmste Klasse beschränken, und klein anfangend, allmälig zur weitern Ausdehnung der Anstalt fortschreiten.

Das mahrhaft Gute barf man immer getroft beginnen, es besteht, und erweitert fich von felbit.

Die Mehrheit Ihrer Commission stellt daher den Antrag, diese Augelegenheit einem Großherzoglichen Staatsministerium unter Anlage der Müller'schen Schrift angelegentlichft zu empfehlen, und dasselbe zu bitten, möglichst bald die nöthigen Ginleitungen zur Ausführung bes schönen Werkes zu treffen.

Beilage Nr. 126.

Budget

pro 1859 und 1840.

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. X. Unterrichtswesen.

- = XI. Wiffenschaften, Kunfte und Gewerbe.
- = XII. Cultus.
- = XIII. Milde Fonds und Armenanstalten.

(Rach ben Befchluffen ber zweiten Kammer.)

	eer Leutsteffen gebeit, gelemen Stande fiet die vorgelegten verfa	1839.	1840.
gran (no gran	myshen 1845/36 and 1836/37 degreenedwa Erschelche and been D	fl.	fī.
1011.00	Rach ben Boranschlägen ber Regierung (unverändert)	and litters	no (E)
Tit. X.	Unterrichtewesen	289,317	289,317
Tit. XI.	Biffenfchaften, Runfte und Gewerbe	39,735	39,735
Tit. XII.	Gultus	74,142	73,942
Eit. XIII.	Milde Fonds und Armenanstalten	104,794	104,794
de l'interna	ing bie Majorifeiteines und Zehatsluffe ime die omlaufeitern Betrieb afried site	tenedely did a	
	Bur Beurfundung.		
	Karleruhe, den 15. Juli 1839.	RP vet amani	
	3m Ramen ber zweiten Rammer ber Standeversammlung :		
	Der Bräffbant		
	luntuit vorsient dand er gundlichaff vonglitte und immer bille. Die Secretar	e: will also	
	Indall's article at the matter spirit all all all all the field and a tribulant. Boh		
	libireimo más missos caimer militariocus, mistire destraciones Wel	ler.	

Beilage Mr. 127.

Durchlauchtigster Großherzog, Gnadigster Fürst und Herr!

Die zweite Rammer Eurer Roniglichen Sobeit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten verfaffungsmäßisgen Rechnungsnachweifungen:

- 1) über bie in ben Finangiahren 1835/36 und 1836/37 eingegangenen Staatsgelder und beren Berwendung;
- 2) ber Amortifations- und Behntfaffe von ben Jahren 1836/37 und 1837/38; und
- 3) über die Berwendung ber Betriebsfonds in den Jahren von 1835/36 und 1836/37,

burch ihre Budgetcommiffion prufen und über ben Erfund fich Bericht erstatten laffen, fofort nach in mehreren Cipungen gen gepflogener forgfaltiger Berathung beschloffen :

- I. Die Nachweisungen fammtlicher Einnahmen und Ausgaben in Beziehung auf den allgemeinen Staatshaushalt sowohl, als auf die Amortisations- und Zehntkasse und die umlaufenden Betriebssonds als gerechtfertigt anzuerkennen.
- II. Sinfichtlich ber Militarabminiftration :
 - a. Die Errichtung einer Depositenkasse, in welcher die in einer Budgetsperiode minder verwendeten als verwilligten Summen auf die Rubriken "Rasernirung", "Montirung", "Hospitalkosten", "Ausrüstungsund herbstmanöverkosten" bis zum Augenblick ihres Bedürfens ebenso hinterlegt, als aus welcher das
 etwa größere Bedürfniß einer Periode geschöpft werden soll, zu dem Zwecke versuchsweise zu genehmigen,
 damit allzu große Naturalvorräthe vermieden, billigere Anschaffungen durch größeren Ankauf erreicht, und
 überhaupt der Durchschnittsetat ohne Nachtheile für die Administration auch in diesen Rubriken, welchen
 der Bedarssetat allein entsprechend erscheint, durchgeführt werde, dagegen aber ausbrücklich förmliche
 Nachweisung über diese Kasse und die Hinterlegung ihrer Gelder bei der Amortisationskasse sich vorzubes
 halten, und

279

b. Diefer Raffe Die Heberschuffe auf Die oben bezeichneten Rubrifen pro 1835 bie 1837 mit 63,939 fl. 48 fr. ju überweifen, ben leberichus anderer Rubrifen bagegen mit 11,358 fl. 13 fr. jur Staatefaffe gurudaugiehen, beziehungsweife ber Militaradminiftration an ihrem Betreffniß ber gegenwärtigen Budgetperiobe in Abichlag zu bringen.

Bir bringen biefe Befchluffe in tieffter Chrfurcht gur Renntniß Eurer Roniglichen Sobeit.

Rarlerube, ben 18. Juli 1839.

3m Ramen ber unterthänigft treugehorfamften zweiten Rammer ber Stanbeverfammlung.

Der Bräfibent: Mittermaier.

it. Coangelifche Andrenierian.

Die Secretare: Bohm. A. Schinginger. Bitichgi. middle andnolling Beller.

Beilage Dr. 128.

Budget

pro 1859 und 1840.

Voranschlag

bes

Eigentlichen Staatsaufwandes für die dem Ministerium des Innern angehörigen Titel:

- I. Ministerium.
- II. Evangelische Kirchensection.
- III. Ratholische Rirchensection.
- IV. Forftpolizei=Direction.
- v. Sanitats-Commission.
- VI. Generallandes-Alrchiv.
- VII. Rreibregierungen.
- VIII. Bezirks-Justiz und Polizei.
- IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.
- xiv. Siechenanstalt.
- xv. Irrenanstalten.
- XVI. Allgemeines Arbeitsbaus.
- XVIII. Landesgeftut.
- XIX. Berschiedene und außerordentliche Ausgaben.

(Rach ben Beschluffen ber zweiten Rammer.)

																rice of	1839.	1840.
	us polyments	I	i t.	I.	2	Min	ntj	ter	in	m.		Inti			To the last		fī.	ff.
§. 1.	Befoldungen der Beamten						-										35,690	35,690
	Gehalte ber Angestellten																4,496	4,496
																	2,840	2,840
												SII	mm	ie 3	Eit.	I.	43,026	43,026

Tit. III. Katholische Kirchensction. 20,300 20,300 Staatsbeitrag flatt der gesorderten 20,982 fl. 20,300 20,300 (gemindert sind: bei Besoldungen 400 sl., bei Gehalten 282 fl.) 10,600 40,600 \$.6. Besoldungen der Beamten 10,600 40,600 \$.7. Gehalte der Angestellten 1,276 4,27 \$.8. Burcauwand 930 2,000 \$.9. Reisesoften 2,000 2,000 \$.9. Reisesoften 6,440 14,806 Tit. VI. Generallandes Archiv. 6,440 6,44 Tit. VI. Generallandes Archiv. 10,500 10,500 \$. 14. Gehalte der Angestellten 10,500 10,500 \$. 14. Gehalte der Angestellten 1,388 1,38 \$. 15. Burcanausswand 1,010 1,01 \$. 16. Miethzinse 20 150 Tit. VII. Rreisregierungen. 115,600 115,600 \$. 18. Gehalte der Angestellten 18,395 18,35 \$. 19. Burcanausswand 9,170 9,17 \$. 19. Burcanausswand 10,400 143,46 Tit. VII. Bezirfs-Justin und Bolizeibeamten (unverändert) 204,000 fl. 273,900	1839. 1840.	1839.	1840.
Etaatsbeitrag, unverändert	n n n n n n n n n n n n n n n n n n n	fĩ.	fī.
Etaatsbeitrag, unverändert	Sit. H. Evangelische Rirdensection.	refin Roffen	
Staatsbeitrag fiatt ber gesorberten 20,982 fl. 20,300 20,300 (gemindert sind: bei Besoldungen 400 fl., bei Gehalten 282 fl.) £it. IV. Forstpolizeis Direction. \$. 6. Besoldungen ber Beamten 40,600 10,600 \$. 7. Gehalte der Angestellten 1,276 1,276 \$. 8. Burcaumand 930 2,000 \$. 9. Reisesoften 2,000 2,000 Lit. V. Canitate Commission. 6,440 6,440 Lit. VI. Generallandes Archiv. 6,440 6,440 Lit. VI. Generallandes Archiv. 10,500 40,500 Lit. Gehalte der Angestellten 1,388 4,38 Lit. Wil. Besitzegierungen. 115,600 115,600 Lit. VII. Kreistregierungen. 115,600 115,600 Lit. VII. Besitzegierungen. 115,600 115,600 Lit. VII. Besitzes Justiz und Besitzet. 143,165 143,165 Lit. VIII. Bezitzes Zustiz und Besitzet. 204,000 fl. 273,900 273,900 Lit. VIII. Besitzenadert. 193,304 193,304 193,304 II. Gehalte unverändert. 193,304 193,304 IV. Dureautsesen ber Kenter und Bypsisate. 39,340 39,340 <td>200.00</td> <td>16,957</td> <td>16,957</td>	200.00	16,957	16,957
(gemindert sind: bei Besoldungen 400 fl., bei Gehalten 282 fl.) Tit. IV. Forstpolizei-Direction. 8. 6. Besoldungen ber Beamten 10,600 \$ 7. Gehalte der Angestellten 1,276 \$ 8. Burcauwand 930 \$ 9. Reisesoften 2,000 Zit. V. Sanitäts-Commission. 44,806 Tit. VI. Generallandes-Archiv. 6,440 \$ 13. Besoldungen der Beamten 10,500 \$ 14. Gehalte der Angestellten 1,388 \$ 15. Burcanauswand 1,010 \$ 16. Miethzinse 150 \$ 17. Besoldungen der Beamten 115,600 \$ 18. Gehalte der Angestellten 18,305 \$ 18. Gehalte der Angestellten 18,305 \$ 19. Dureanauswand 9,470 \$ 11. Besoldungen der Beamten 115,600 \$ 12. VII. Areistregierungen 143,048 \$ 13. Gehalte der Angestellten 143,048 \$ 14. Deschafte der Angestellten 143,048 \$ 15. WII. Bezirfs-Zustiz und Bolizeit. 143,048 \$ 19.300 143,048 \$ 19.300 143,165 \$ 19.300 143,165 \$ 18. Gehalte der Angestellten 143,165	Tit. III. Ratholifde Rirdenfection.	dan -business	C 108 21
Tit. IV. Forstpolizei-Direction. 10,600 10,600 10,600 10,600 1,276 1,270 2,000		20,300	20,300
\$. 6. Befolbungen ber Beamten	AND IN COLUMN THE PROPERTY OF	nt supplies	
\$. 7. Cehalte ber Angestellten	post total	10,600	10,600
\$. 8. Bureauwand 930 93 \$. 9. Reisetosten		2200 3000	1,27
\$. 9. Reisekosten		930	930
Tit. V. Sanitäts-Commission. Lit. VI. Generallandes-Archiv. \$ 13. Befoldungen ber Beamten \$ 10,500 \$ 10,500 \$ 14. Gehalte der Angestellten \$ 1,388 \$ 1,388 \$ 15. Bureanauswand \$ 1,010 \$ 1,010 \$ 16. Miethzinse \$ 150 \$ 150 Eumme Tit. VI. \$ 13,048 \$ 13,048 \$ 17. Befoldungen der Beamten \$ 15,600 \$ 115,600 \$ 115,600 \$ 18. Gehalte der Angestellten \$ 18,395 \$ 18,38 \$ 19. Bureauauswand \$ 13,048 \$ 13,048 \$ 19. Bureauauswand \$ 13,048 \$ 13,048 \$ 13,048 \$ 13,048 \$ 13,048 \$ 13,048 \$ 13,048 \$ 13,048 \$ 13,048 \$ 13,048 \$ 13,048 \$ 13,040 \$ 13,048 \$ 13,048 \$ 13,040 \$ 143,465 \$ 143,465 \$ 143,165 \$ 143,465 \$ 143,165 \$ 143,165 \$ 143,165 \$ 143,165 \$ 143,165		2,000	2,000
Unwerändert 6,440 6,440 Tit. VI. Generallandes-Archiv. 10,500 10,500 \$. 13. Befoldungen der Beamten 1,388 1,388 \$. 14. Gehalte der Angestellten 1,010 1,010 \$. 15. Bureauauswand 150 12 Eumme Tit. VI. 13,048 13,048 \$. 16. Miethzinse 150 12 \$. 17. Besoldungen der Beamten 115,600 115,600 \$. 18. Gehalte der Angestellten 18,395 18,385 \$. 19. Bureauauswand 9,170 9,170 \$. 19. Bureauauswand 9,170 9,170 Tit. VIII. Bezirfs=Justiz und Polizei. 143,165 143,165 I. Besolbungen: 1) der Justiz- und Bolizeibeamten (unverändert) 204,000 st. 273,900 273,900 L. Besolbren für Entischeibungsgründe der Alemter 3,870 3,870 3,870 III. Gebühren für Entischeidungsgründe der Alemter 39,340 39,340	The second of th	14,806	14,80
Unwerändert 6,440 6,440 Tit. VI. Generallandes-Archiv. 10,500 10,500 \$. 13. Befoldungen der Beamten 1,388 1,388 \$. 14. Gehalte der Angestellten 1,010 1,010 \$. 15. Bureauauswand 150 12 Eumme Tit. VI. 13,048 13,048 \$. 16. Miethzinse 150 12 \$. 17. Besoldungen der Beamten 115,600 115,600 \$. 18. Gehalte der Angestellten 18,395 18,385 \$. 19. Bureauauswand 9,170 9,170 \$. 19. Bureauauswand 9,170 9,170 Tit. VIII. Bezirfs=Justiz und Polizei. 143,165 143,165 I. Besolbungen: 1) der Justiz- und Bolizeibeamten (unverändert) 204,000 st. 273,900 273,900 L. Besolbren für Entischeibungsgründe der Alemter 3,870 3,870 3,870 III. Gebühren für Entischeidungsgründe der Alemter 39,340 39,340	Tit. V. Sanitate-Commission.		THE WY
£it. VI. Generallandes-Archiv. 10,500 10,500 §. 13. Befoldungen der Beamten 1,388 1,388 §. 14. Gehalte der Angestellten 1,388 1,388 §. 15. Bureauauswand 1,010 1,010 §. 16. Miethzinse 150 15 Eumme Tit. VI. 13,048 13,048 13,048 13,048 13,048 143,048 143,048 143,048 §. 17. Besolbungen der Beamten 115,600 115,600 §. 18. Gehalte der Angestellten 18,395 18,385 §. 19. Bureauauswand 9,170 9,13 Eumme Tit. VII. 143,165 143,165 I. Besolbungen: 1) der Justiz- und Bolizeibeamten (unwerändert) 204,000 st. 2) Bezirfsärzte und Chirurgen (unverändert) 69,900 st. 273,900 273,900 10. Gehalte unwerändert. 193,304 193,304 193,304 11. Gehälte unwerändert. 3,870 3,870 12. Bureaussischen der Alemter und Physistate 39,340 39,340		6,440	6,440
\$. 13. Befoldungen der Beamten	note:	maliologommit	AND MEE
\$. 14. Gehalte der Angestellten	006,33	10 700	40.50
\$. 45. Bureauauswand		THE RESERVE TO STATE OF THE PERSON NAMED IN	2.000
\$. 16. Miethzinse		100 100 200 200 100	
### Tit. VII. Kreisregierungen. \$. 17. Besolbungen der Beamten	The state of the s		15
Tit. VII. Kreisregierungen. §. 17. Besoldungen der Beamten		13.048	43.04
\$. 47. Besolbungen der Beamten	in croppe all	10,010	15,04
§. 18. Gehalte der Angestellten	Tit. VII. Rreisregierungen.	Sall signification	
§. 19. Bureauaufwand	8. 17. Befoldungen der Beamten	115,600	115,60
Tit. VIII. Bezirks = Justiz und Polizei. I. Besolbungen: 1) der Justiz und Polizeibeamten (unverändert)	S. 18. Gehalte ber Angestellten	and the second second second	18,39
Tit. VIII. Bezirks-Justiz und Polizei. I. Besolbungen: 1) der Justiz- und Polizeibeamten (unverändert)	§. 19. Bureauaufwand	9,170	9,17
Tit. VIII. Bezirks=Justiz und Polizei. I. Besoldungen: 1) der Justiz= und Polizeibeamten (unverändert)	A Car, and and a Cumme Tit. VII.	143,165	143,16
I. Befoldungen: 1) der Justiz= und Polizeibeamten (unverändert)	Tit. VIII. Begirfe-Juftig und Boligei.	ber pudien Son	
1) der Justiz= und Polizeibeamten (unverändert)		2	
II. Gehalte unverändert	1) der Juftig- und Polizeibeamten (unverändert) 204,000 fl.	11	
III. Gebühren für Entscheidungsgrunde ber Aemter	2) Bezirfsärzte und Chirurgen (unverändert) 69,900 fl.	H I	273,90
IV. Bureaufosten ber Memter und Physifate		Harman Committee	
A. Carentre in the street of t	III. Gebühren für Entscheidungsgrunde ber Memter		THE RESERVE OF THE PARTY OF THE
	IV. Bureautosten der Aemter und Physitate	20,340	20,34

	1839.	1840.
a Budget	fi.	fl.
VI. Bugefoften und Roften wegen Dienftubergaben	3,274	3,274
VII. Bauaufwand	30,000	30,000
VIII. Miethzinse	8,673	8,673
IX. Für Operations- und Rettungs-Apparate	233	233
X. Gefängnißerforderniffe	18,000	18,000
XI. Wegen Abhaltung auswärtiger Amtstage	2,000	2,000
XII. Begen Bifitation ber Gemeinbeverwaltung und Ortspolizei	2,800	2,800
XIII. Wegen ber Waffer- und Stragenpolizei	300	300
XIV. Begen ber Dublenpolizei	1,410	1,410
XV. Wegen ber Maag- und Gewichtspolizei	480	480
XVI. Wegen ber Fenerpolizei	1,700	1,700
XVII. Wegen polizeilicher Maagregeln für Cicherheit und Orbnung	930	930
XVIII. Wegen ber Medizinalpolizei	9,530	9,530
XIX. Wegen Ungludofällen und ihrer Berhutung	4,420	4,420
XX. Wegen ber Strafgerechtigfeitspflege	170,200	170,200
XXI. Unterftügungen	41,660	41,660
XXII. Refrutirungstoften	7,500	7,500
XXIII. Pojiporto	12,500	12,500
XXIV. Roften ber Amtstaffenverrechnung	9,900	9,900
XXV. Constige Ausgaben	1,000	1,000
Summe Tit. VIII.	857,264	857,264
Tit. IX. Allgemeine Sicher heitspolizei. Im Ganzen sind für jedes Jahr gesordert	Til. i Ebragen frejts elle der Elegele caunghvond	S. 15. Gra
gulammen 2,350 fl.		
Rest die von der zweiten Kammer genehmigten	155,343	155,343
Tit. XIV. Siedenanftalt.		didlebes 1
Unverandert nach der Regierungsvorlage	14,564	14,564
Don der Regierung find gefordert	en signification of the control of t	mindschult die erreiche
S. 15. Befoldungen bei der Anftalt in Beidelberg weitere 300 ft.	mil mi onto	monute.sur
DEGLES STATE OF THE STATE OF TH	68,164	68,164

1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	1839.	1840.
23oranfd)laa	fl.	fī.
Tit. XVI. Allgemeines Arbeitshaus. Wie in ber Borlage ber Regierung.	21,334	21,334
Tit. XVIII. Landesgestüt.	63,620	64,317
Tit. XIX. Berfchiedene und außerordent liche Ausgaben.	17,100	17,100

Bur Beurfundung.

Karleruhe, den 16. Juli 1839.

Im Ramen ber zweiten Rammer ber Stanbeversammlung.

Der Prafibent :

Mittermaier.

Die Gecretare:

Bohm.

gitfdgi.

A. Schinzinger.

36 *

Budget

pro 1859 und 1840.

Voranschlag

ber

Ginnahmen und Laften und Verwaltungetoften

der Amtstaffenverwaltung,

" Siechenanstalt,

" Irrenanstalten,

des allgemeinen Arbeitshauses, und

der Landesgestütsanstalt.

(Rad ben Beschluffen ber zweiten Kammer.)

NON Besen Bugillen wer une vere Berbines trodiffes			1839,	1840.
Rach ber Borlage der Regierung (unverändert).			ft.	ft.
Amtskaffenverwaltung.			10,000	
Ginnahme			70,390	70,390
Ausgabe	· Charles	uriu):	3,801	3,801
Siechenanstalt.	Siechen= anstalt.	Freena	nstalt zu Pforzheim.	Allgemeines Arbeitshaus
Irrenanstalten.	1839 und 1840.	1839 und 1840.	1839 und 1840.	1839 unb
Allgemeines Arbeitshaus.	fĭ.	fī.	fī.	fī.
Cinnahme	1,440	12,151	1,780	10,035
		NORTH COLUMN TO SERVICE STREET	31 fl.	
Ausgabe (Laften und Berwaltungsfoften)	66	2,773	254	4,100
		3,05	27 ft.	

	1839.	1840.
Landesgeftüt.	fī.	fl.
Einnahme	2,315	2,375
Ausgabe (Lasten und Berwaltungskosten)	. 89	89

Bur Beurfundung.

Karleruhe, den 16. Juli 1839.

3m Ramen ber zweiten Rammer ber Standeversammlung.

Der Prafibent:

Mittermaier.

Die Secretare :

file Lobinschutz auf Steinfehlen, welche in den nichtfen pier Jahren w

Bohm.

Litfdgi.

A. Schinzinger.

Beilage Dr. 129.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stande haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt :

Artifel 1.

Für Bohrversuche auf Steinkohlen, welche in ben nächsten vier Jahren vom 1. Juli dieses Jahrs an ftatt finden, soll eine Pramie aus Staatsmitteln bewilligt werden, die in funfzig Procenten der Summe besteht, welche die Rechenungen bes Unternehmers als unmittelbaren Aufwand fur das Bohrgeschäft nachweisen.

Urtifel 2.

Die Pramie wird bewilligt, wenn

- 1) ber Unternehmer vor Beginn bes Bohrversuches bei ber Direction ber Forstbomanen und Bergwerfe, als technischer Staatsbehörbe, ben Genuß ber Pramie in Anspruch genommen und eine Zusicherung hierauf erhalten hat, wenn sobann
- 2) der Bersuch vollendet, b. h. fo weit fortgesett wird, als nach dem Urtheil der technischen Staatsbehörde noch Andsicht auf Erfolg besteht.

Artifel 3.

Wer fid uber ben Befit eines, folden Unternehmungen entsprechenden Bermögens auszuweisen nicht im Stande ift, fann eine Buficherung ber Bramie nicht erhalten.

Artifel 4.

Dieje Buficherung fann überdieß nur ertheilt werden, wenn bie technifche Staatsbehorde die Rathlichfeit bes beabiichtigten Berfuches anerfennt.

Artifel 5.

Die technische Staatsbehörde ist befugt, die Zusicherung der Pramie an Bedingungen zu knupfen, welche sich auf die Art und Weise, wie der Bersuch ausgeführt werden soll, auf die Befähigung der damit zu beauftragenden Bersonen und auf die Controlirung der Betriebsfosten erstrecken.

Artifel 6.

Bebes einzelne , nieder zu treibende Bobrloch ift als ein fur fich bestehendes Unternehmen gu betrachten.

Artifel 7.

Als unmittelbarer Aufwand fur bas Bohrgeschäft find

ber Raufpreis ober abgeschätte Werth bes jur Bornahme bes Bersuches erforderlichen Gelandes, ber Aufwand für Anschaffung und Unterhaltung der bazu nothwendigen Taggebäude, Maschinen und Werfzeuge, ber Auswand für bie jum Bohrgeschäft erforderlichen Materialien, ber Auswand für Arbeitslöhne,

bie Bergutung, die ber Unternehmer fur Beauffichtigung und Leitung bes Bersuchs an Ort und Stelle britten Personen gu leiften hatte,

anzunehmen, nachdem von der hieraus fich ergebenden Gesammtsumme abgezogen ift, was das Gelande, die Taggebaube, Maschinen, Werfzeuge und Materialien nach beendigtem Bersuche bem Urtheile Sachwerständiger zufolge noch werth find.

Artifel 8.

Die Zusicherung auf ben Genuß der Prämie tritt von ba an außer Wirksamkeit, wo die technische Staatsbehörde von Fortsetzung des Bersuches abrath. Die bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene Prämie wird jedoch an den Unternehmer verabsolgt.

Urtifel 9.

Will ber Unternehmer einen Bohrversuch, ben die technische Staatsbehörde noch nicht für vollendet erklärt, nicht weiter fortsehen, so fann er die bis dahin fällig gewordene Prämie ausnahmsweise dann in Anspruch nehmen, wenn er das Bohrloch, das zum Niedertreiben besselben erforderliche Gelände, die Taggebäude, Maschinen und Werkzeuge, so weit sie der technischen Staatsbehörde zur Bollendung des Bersuches nothwendig scheinen, zu dem Werthe, den das Gelände, die Taggebäude, Maschinen und Werkzeuge nach erfolgloser Beendigung des Versuches noch haben wurden, an den Staat abtritt.

Artifel 10.

Auf Bohrversuche, welche beim Erscheinen bieies Gesetes ichon im Bange find, findet baffelbe, wenn ber Unternehmer binnen brei Monaten auf ben Genuß ber Pramie Anspruch macht, gleichfalls Anwendung

Die Busicherung der Pramie wird nach Borfdrift ber Artifel 3., 4. und 5. nachtraglich ertheilt, ober ver-

Wird die Zusicherung der Pramie ertheilt, so ist diese bereinst rudsichtlich des Auswandes vor dem 1. Juli d. 3. nach dem Geset vom 14. Mai 1828 über die Bergbaupramien und rucksichtlich des Auswandes vom 1. Juli d. 3. nach gegenwärtigem Gesetz zu bemessen.

Wegeben zc.

Die zweite Rammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Rarieruhe, ben 19. Juli 1839.

Im Ramen ber unterthänigst treugehorfamften zweiten Rammer ber Standeversammlung.

Der Prafibent:

panylines dan mundialle seintennes und Mittermafer. dedouble dan panilabled aft enter

Die Gecretare:

the Barrier and a Source of the Bearing and fortune and fortune of the Carlos of the Carlos C

M. Schinginger.

mas bid aufmalen bod beite fie imgeregen ammiljemenbell indirection die biereid a Beller.

Litichgi.

Beilage Nr. 130.

Durchlauchtigster Großherzog! Gnadigster Fürst und Herr!

Eurer Koniglichen Soheit tragen wir auf ben Grund einheutger Schluffaffung in ber 45. öffentlichen Sigung über ben Zustand ber Prefgesegebung in bem Großherzogthum Baben in tieffter Chrfurcht Folgendes vor :

3m Jahre 1833 wurde, veranlagt durch die Borlagen, welche die Regierung Eurer Koniglichen Sobeit über die Burudnahme bes im Jahre 1831 erlaffenen Preggesetes ber zweiten Rammer machte, von diefer ber fast einftimmige Beschluß gefaßt:

" daß die durch Berordnung vom 28. Juli 1832. getroffene Abanderung des Preßgesetes ohne Zustimmung der Kammern besinitiv nicht habe geschehen können, daß man daher zur Herstellung des definitiven Zustandes einer, den wahren bundesversassungsmäßigen Pflichten der Regierung und den Rechten des Landes entsprechenden Gesetzgebung im Großherzogthum Baden auf verfassungsmäßigem Wege, weiterer Borlage der Regierung entgegen sehe."

Diesem am 3. Juli 1833. in geheimer Sigung gefaßten, sodann aber auch in öffentlicher Sigung verfündeten Beschlusse folgte am 4. September besselben Jahres eine weitere Berhandlung in öffentlicher Sigung, worin die Regierungscommission, anerkennend:

" daß durch die Berordnung vom 28. Juli 1832 das Prefigeses in seinen wesentlichen Theilen eine Abanderung erlitten habe, und daß dadurch nothwendig Luden entstehen mußten, die bald fühlbar wurden, und die daher allerdings entfernt werden mussen,"

fich dahin erflärte:

"Es bleibe (weil am gegenwärtigen 1833er Landtage die Heilung nicht mehr statt sinden könne) nichts Anderes übrig, als, in der gerechten Ueberzeugung, daß etwas geschehen musse, um den Zustand der Presse zu verbessern, durch ein provisorisches Gesetz zu helsen, das etwa zwischen dem jezigen und dem nächsten Landtage einzutreten hätte, wozu die Regierung allerdings geneigt sei, und bei dessen Erlassung sie gerne die von der Kammer geäußerten Wünsche nach Möglichkeit benützen werde."

Ungeachtet der auch auf den Landtagen von 1835 und 1837 wiederholten Vorstellungen und Bitten der Kammer wurde diese Zusicherung nicht erfüllt.

Hierburch, so wie burch ben weitern Umftand, daß die Beschränfungen der Preffe immer noch gesteigert wurden, findet sich die Kammer beschwert, und erlaubt sich, an Eure Königliche Sobeit die ehrsurchtsvollste Bitte gu ftellen:

biefer Beschwerde dadurch gnädigst abhelfen zu wollen, daß bis zur Beseitigung der gegen die vollkommene Preffreiheit bestehenden hindernisse wenigstens ein, den gegenwärtigen Bundespslichten der Regierung und den Rechten des Landes entsprechendes Prefigeset in der zweiten hälfte des gegenwärtigen Landtages vorgelegt werde, daß vorderhand aber die lästigen Beschränfungen, welche die Presse bisher insbesondere durch eine maßlose Strenge der Censur ersahren hat, sogleich abgestellt werden.

Karleruhe, ben 18. Juli 1839.

3m Ramen ber unterthänigst treugehorsamsten zweiten Rammer ber Ständeversammlung.

Der Brafibent:

Mittermaier.

Die Geeretare :

Bohm. A. Schinzinger.

Litschgi.

prung criticus
brung criticus
but bright affects
fich befolg criticus
u Go bleibe (no

plaufe zu setöetjern, dump ein propijeriges Selich zu gelein, das eine einigen verleigen den bei genelgt sie und bei Beglenung allerdings genelgt sie, und Be gerne die von der Rommer geönkrien Bönige und Beöglichkeit benichen werde."

Ungendier der auch miss der Sandiag in diese Justiceung nicht erfällt.

multa shun Wantill

Beilage Dr. 131.

Bericht der Budgetscommission

über

das Budget der Staatseinnahmen für 1839 und 1840, und zwar: I. Berwaltung der Cameraldomanen, III. der Galinen, IV. der Berg - und Suttenwerte, V. der Minge, VI. Centralverwaltung der Forften und Bergwerte, VII. der Stenern, VIII. der Bolle, IX. Allgemeine Raffenverwaltung.

Grffattet

von dem geb. Sofrath Dr. Rau.

I. Cameraldomanenverwaltung.

Der Boranichlag ber Ginnahmen ericeint jest abermals mit einer geringeren Summe, als por 2 3ahren, mo ichon eine erhebliche Berabiebung gegen bas vorhergegangene Budget frattgefunden hatte. Die gange Ginnahme biefes Abschnittes war angenommen worden

> au 1,635,108 fl. für 1835 und 1836 = 1837 und 1838 i. D. au 1,527,649 fl.

Der jegige Anichlag von 1,284,402 fl. ift um 243,247 fl. fleiner. Diefe Minderung ift eine nothwendige Folge ber fortidreitenben Ablöfungen, nach beren Beendigung bie Gefchafte biefes gangen Berwaltungezweigs fich fo fehr vermindert haben werben, daß eine erhebliche Bereinfachung im Personal möglich wird. Gerade biefe nach und nach hinwegfallenben Gefalle von Brivatlandereien verurfachen, jammt ben mannigfaltigen, auf ihnen rubenben Laften, ben Kameralbeamten bie meifte Muhe. Spaterhin wird ber Ertrag ber Domanialgrundftude die hauptfache werben, bie Sorge für ihre gute Benugung, mit Bulfe von landwirthfchaftlichen Aunftregeln, wird immer bie Thatigfeit ber Domanenbeamten in Anspruch nehmen, ber Gingug ber Bachtzinfe und anderer Ginfunfte aber wird weit leichter gu beforgen fein, ale jest.

Wir werden die einzelnen Titel der Ginnahme, die in den Erläuterungen diesesmal vielleicht darum meistens nur eine furze Erflärung erhalten haben, weil sie in den Berhandlungen der früheren Landtage schon hinreichend besprochen worden sind, nur fürzlich durchgeben und blos bei einigen Gegenständen verweilen.

Tit. I. Mus eigenthumlichen Liegenschaften. Sier ift, und zwar in §. 1., "aus Gebauben", Die einzige Beranderung gu finden, die der gange Domanen-Etat in der zweiten Kammer erhalten hat, es ift nämlich der Ertrag von 25,752 fl. auf 29,000 fl., alfo um 3,248 fl. höber gefest worden, weil die Rachweisungen dieß zuläffig machen. 1836/7 trugen die Gebaude ichon über 30,000 fl. ein, und ber in ben Erlauterungen ermante Bertauf von Behntgebauden und bergleichen wird feine bedeutende Menderung bierin machen. Die gandereien in g. 2. find, mit Ausnahme einer auf S. 3. übertragenen Summe, nach bem bisberigen Anschlage aufgenommen, ben fie allerdings 1837 nicht völlig erreicht hatten; es ift indeg bier auf neue Erwerbungen gu rechnen, fo bag man eine Mehreinnahme poraussehen fann, über beren Große fich freilich feine Muthmagung bilben lagt. Golde Unfaufe aus bem Grundftodevermögen, über beren 3wedmäßigfeit im Allgemeinen man einverftanden ift, werden jest, nachdem bie Inftruction ber Sofdomanenkammer vom 31. Januar 1839 (Berordnungeblatt Rr. 2.) ben Domanenverwaltungen die babei gu beachtenden Regeln febr vollstandig und fachgemäß auseinandergefest bat, mit noch größerer Gicherheit eines guten Erfolges und in wohlgeregeltem Bange bewirft werben, und es wird bie, nach bem Berichte bes frandischen Ausschuffes vom 2. November 1838 §. 14. bei manden Raufverhandlungen vermißte Ungabe über Bobenbeichaffenheit, Lage und Ertragefähigfeit ber Grundftude funftig ben Ucten immer beigefügt werben. - Die Liegenschaften mit Gewerbseinrichtungen (S. 3) find, nach Abzug ber aus S. 2. hierher übertragenen 3,288 fl., noch 2,820 fl. hober angenommen, als ihr Ertrag im Jahr 1832 war.

Die Gumme von Titel I. ift 437,812.

Titel II. §. 4—6. Die leben=, gind= und fallpflichtigen Guter nehmen von Jahr zu Jahr ab, es ift aber naturlich eine Regel für diese Abnahme nicht zu finden. Man hat diesesmal 11,538 fl. weniger gesetzt, als im vorigen Budget, was noch unter dem Ertrage von 1837 ift. Summe Tit. II. 41,815 fl.

Die Einnahme aus Zehnten ift schon in diesem Anschlage hinweggelassen worden, und man hat statt berselben eine entsprechende muthmaßliche Einnahme aus Zinsen der Ablösungscapitale aufgeführt. Im Anschlag von 1837 und 1838 standen 896,147 fl. aus dem Zehntrechte, aber es gingen 1837 schon wenig über 60,000 fl. ein. Zeht sind 672,647 fl. Zinseinnahme aus Zehntcapitalen in Ansah gebracht, von denen aber wenigstens ein Theil aus schon jest abgeschlossenen Ablösungen herrührt. Der Unterschied zwischen jenem Zehntertrage des vorigen Budgets und der vermutheten Zinseinnahme beträgt 223,500 fl., und erflärt sich schon aus den, in der Zwischenzeit eingegangenen und an die Amortisationscasse abgelieserten Capitalen. In Gemäßheit der Auslassung der Zehnteinnahme sind auch die besonderen Kosten der Zehntgefälle, 24,192 fl. im vorigen Budget, hinweggeblieden und die Kellers und Speichersosten um 7,492 fl. niedriger berechnet.

Tit. III. Berechtigungen. hiebei ift an die neue, burch Berordnung ber hof-Domanenkammer vom 47. Juni b. 3. (Berordnungsblatt Nr. 6.) vorgeschriebene Rubrifenordnung ber Domanen-Administration zu erinnern, mit der die bes Boranschlages übereinstimmt, nur mit mehrmaliger Zusammenziehung einiger SS. in einen einzigen und mit Weglassung einiger Rubrifen, für die keine Budgetsposition angenommen werden kann. Die Berseigung des Ertrages aus Werderchten in diesen 3. Titel ist der Natur der Sache gemäß, so auch die Berweisung des Erlöses aus Geräthschaften und Materialien von diesem in den 5. Tit. Die Summe von Tit. III. ist 85,489 fl.

Tit. IV. Jinfen. Das größte Intereffe erregt die Bermuthung, daß an Zehntablösungscapitalien, freilich mit Einschluß ber Lastencapitalien, beren Ausscheidung noch nicht sobald zu erwarten ift, noch 15,827,000 fl. eingehen werden. Die Lasten find mit 402,000 fl. im Budget aufgeführt, wurde ihr Ablösungsbetrag das 20sache hievon sein,

so machte er eine Summe von 8 Millionen und es blieben 74 Millionen reines Zehntcapital übrig, welches eingehen wird; indeß sind nicht alle aufgeführten Laften mit dem Zehnten in Berbindung, und begreislich können jene Zahlen nur beiläufige Ueberschläge sein.

Ift einmal der Domanialzehnte ganz mit seinen Lasten beseitiget, so wird es lehrreich sein, die Ergebnisse der ganzen Maßregel für den Staatshaushalt in einer Zusammenstellung überbliden zu können, und dasselbe läßt sich in Bezug auf Privatzehnten wünschen. Die in die so eben begonnene Etatsperiode fallenden Zinseinnahmen können vollends nur ungefähr im Boraus ermittelt werden, weil es bei ihnen außer der Größe der verzinseten Summen zugleich auf die Höhe des Zinsssußes ankommt, da die Zehntpflichtigen 5 Procent zahlen, die Schuldentilgungscasse aber für die ihr überlieserten Capitale nur 3½ Procent; man hat deshalb einen gewissen mittleren Sat der Zinsen der Berechnung untergelegt. Die Summe von Tit. IV. ift 708,434 fl.

Tit. V. Berichiebene Ginnahmen, 10,852 fl.

Die gange Ginnahme ift, nach ber erwähnten Beranderung in S. 1., 1,284,402 fl. 3hr oben berührter Minders betrag gegen bas lette Bubget rührt her

1) von bem ermähnten Unterschiede bei ben Behnten	14	-		223,500 ft.
2) von dem geringeren Unschlage ber Ginfunfte aus eigenthumlichen Liegenschaften				14,693 fl.
3) von ber Berminderung bei den leben-, gins- und fallpflichtigen Gutern			100	11,358 fl.
		-		

zusammen 249,551 fl.

Dagegen zeigen einige andere Aubriken wieder eine Mehreinnahme, weßhalb die Abweichung gegen den Anschlag für 1837 und 1839 die lestgenannte Summe nicht völlig erreicht.

Bei ben Ausgaben find bie Laften um eine beträchtliche Summe niedriger angeschlagen. Der Unterschied zeigt fich :

- 1) bei den Abgaben, zu beren Berringerung bas Wegfallen ber Zehntsteuercapitale viel beiträgt; bie §8. 1—4 stehen um 17,719 fl. niedriger. Die letten Nachweisungsjahre gaben noch weit größere Zahlen;
 - 2) bei ben Leben, nur 487 fl. weniger;
- 3) bei ben verschiedenen Lasten in Tit. 4., die um 14,596 fl. berabgesett worden sind, nämlich der Gefällverluft von 18,000 fl. auf 6000 fl. In 1837 hatte er noch 13,000 fl. erfordert. Die Aussicht, ihn in so engen Granzen halten zu können, muß mit Frende angenommen werden. Summe der Lasten in Tit. I.—IV. 475,567 fl.
- Tit. V. Bei ben Ausgaben für die Centralverwaltung erregt die Aufstellung eines sogenannten Bedürfniß- und Normal-Etats für die 4 coordinirten Finanzcollegien besonderes Interesse. Die Annahme gleichmäßiger Regeln für die Besoldung der in diesen Stellen arbeitenden Beamten ist nothwendig, da eine Bevorzugung und Benachtheiligung einer einzelnen Behörde nicht bloß unbillig, sondern auch, wegen der ungleichen Bewerbung, für den Dienst nachtheilig wäre, auch können bisweilen Versegungen von einer Behörde in die andere vorkommen. Das Großt. Finanzministerium betrachtet nun die 4 Collegien, in hinsicht auf Besoldung, als ein Ganzes, mittelt nach dem Bedarse an angestelltem Personal für jede einen Gesammtbedarf aus und nimmt diesen als Regel an, so daß, wenn zufällig das eine Collegium mehr ältere, das andere mehr jüngere Mitglieder hat, die Hauptsumme sich in verändertem Verhältniß unter die 4 Zweige vertheilt und Mehrausgaben bei der einen sich mit Ersparungen der anderen ausgleichen, die ganze Normalsumme aber nicht überschritten wird. Dieselbe ist auf 113,700 fl. gesest, der setzige Auswand (Effectiv-Etat) ist nur 111,900 fl., also 1800 fl. weniger. Diese Anordnung kürzt zugleich die Ausstellung und Berathung des Boranschlages sur die Jusunft ab, ersordert aber, daß man auch bei den Nachweisungen immer die Ausgaben für diese 4 Centralstellen zusammensasse. Summe von Tit. V. 42,700 fl.

Tit. VI. und VII. Der allgemeine Aufwand fur die Begirfsverwaltung hat eine Berabsehung von 9,506 fl., ber

befondere eine jolche von 34,853 fl. gegen den lesten Unichlag erhalten , hauptfachlich wieder wegen ber himveggebliebenen Zehnten. Summe beider Titel 198,697 fl.

Inzwischen mussen wir am Schlusse nochmals darauf ausmerksam machen, daß die in diesem ganzen Etat gemachte Boraussepung, die Zehnten seien schon ganzlich abgelöst, nicht buchstäblich eintreten wird, und also die wirklichen Rechnungsergebnisse von den Budgetsannahmen sehr abweichen können. Auch ist dieß, einer Uebergangsperiode angeshörende Budget nicht geeignet, eine Vorstellung davon zu geben, in welchem Verhältniß fünftig die Einnahmen und Ausgaben zu einander siehen werden. Für jest gestaltet sich basselbe so:

Reinertrag . . . 44 "

Die gur Buftimmung empfohlenen Summen find fur jedes Jahr:

III. Galinenverwaltung.

Die von der hohen Regierung vorgeschlagenen Zahlen der Ginnahmen und Ausgaben find unverandert von der zweiten Kammer angenommen worden, wesihalb die Commission fich auf wenige Bemerkungen beschränken fann.

Dieses zeigt bei dem bestehenden Preise des Kochsalzes von 4 fl. 10 fr. pr. Gentner eine Consumtion von 289,251 Centnern an. Rach dem Ergebniß der Nachweisungen durste man allerdings die Kochsalzensumtion etwas stärfer annehmen. Im Jahre 1835 und 1836 wurden im Durchschnitt 294,183 Centner consumirt, was auf den Kopf im ersten Jahre 23½ fr., im andern Jahre 23½ fr. beträgt, und erwägen wir, daß die Bolksmenge für die Jahre 1839 und 1840 auf 1,287,000 Köpse angeschlagen ist, so erhalten wir, wenn wir auch nur 23 fr. auf den Kopf rechnen, 296,000 Centner, oder beinahe 7000 Centner mehr als das Budget annimmt, und in Geld 1,233,000 fl., oder ungessähr 28,000 fl. mehr als der Boranschlag besagt; indessen ist es ganz zwecknäßig, bei der Ausstellung des Budgets die Einnahmsssähe nicht zu hoch zu spannen. Man muß darauf rechnen, daß bei den Ausgaben oft sehr bedeutende Ueberschreitungen nöchig sind, welche man nicht zu decken wüste, wenn die Einnahmen nicht so angenommen wären, daß auf einen Mehrertrag zu rechnen ist; wir haben deßhalb gegen den obigen Ansah nichts einzuwenden. Die angenommene Sonsumtion von 23 Pfund macht eine Bruttoeinnahme der Salinenkasse für jeden Staatsangehörigen 1 fl. 9 fr.

Ein zweiter Einnahmeposten besteht in bem Erlos des Rochsalzes für chemische Fabriken, wofür 4,500 Centner gut 1 fl. angenommen werden. Dieß ist in der That ein Opfer, welches die Salinenkasse den Fabriken bringt, denn der Centner Salz kann um einen Gulden nicht produzirt werden.

Diefer Anfan icheint eber gu hoch, als gu nieder gu fein.

Das Biehfalg wird in Durrheim gu 1 fl. 40 fr., in Rappenau gu 2 fl. 30 fr. abgegeben. Es ift jedoch hierbei

zu bemerken, daß die Berwaltungen fich nicht buchstäblich an diesen Preis halten; nehmen fie mahr, daß der Absat nicht leicht ift, so geben fie das Biehfalz auch wohlfeiler. Man muß ferner darauf Rüchsicht nehmen, daß es nicht vortheilhaft ware, absichtlich mehr Biehfalz zu produziren, als sich bei Gelegenheit der Erzeugung von gutem Speise- falz ergibt. Nun ift im Budget eine Quantität von 11,250 Centnern Viehfalz angenommen worden, was bei bem Quantum von 334,000 Centnern gutem Kochsalze ungefähr 31 Procent ausmacht.

Ansgaben. Bei §. 40. ift zu bemerken, baß die Kosten, welche die Gebaude und Betriebseinrichtungen jahrlich verursachen, jest in diesem §. beisammenstehen und von den Ausgaben für die sortlausende Salzproduction getrennt sind, was man gut heißen muß, weil lettere Ausgaben sich nur auf das Jahreserzeugniß beziehen, während
jene das stehende Betriebscapital vergrößern und also auf längere Zeit hinauswirken. Bei der bisherigen Anordnung
müßte man in den Salinenrechnungen bei dem Auswande für Arbeitslohn und Material erst ausscheiden, wie viel für Bauten und stehende Einrichtungen verwendet wurde. Der Betrag der Ausgabe in diesem §. für Gebände und Betriebseinrichtungen beläuft sich auf

Wahrscheinlich ist dasjenige, was zur Unterhaltung nach dem Antrag der Localstellen gehört, unvermindert aufgenommen worden, so daß jene erwähnte Reduction nur die Neubauten betrifft, und es bleiben nach dieser Berechnung für dieselben nur 36,999 fl. übrig. Die Commission der zweiten Kammer wollte bei dieser Position 10,000 fl. abziehen, allein es war dieses aus einer Berwechslung ähnlicher Summen entstanden, und nach einer Berichtigung ist man davon abgegangen.

In §. 42., Brennftoffe, findet fich einiges Bemerkenswerthe. In den Erläuterungen zum Budget ist eine Angabe mitgetheilt worden, welche die Bergleichung der Sigfraft ber verschiedenen Brennstoffe ausspricht. Eine Rlafter Holz ift gleich 3000 Steinen Torf in Rappenau, oder 5000 Steinen in Durrheim.

3m Budget von 1837 hatte man in Rappenau eine Rlafter gleich 2700 Steinen, in Durrheim 4000 Steinen gefest. Man wird bier aufgefordert, ju fragen, woher ruhrt die Berichiedenheit ber angenommenen Sigfraft in beiden Salinen; ift ber Torf in Rappenau beffer, ober find bie Torffteine in Durrheim fleiner? Ferner, warum ift bas Berhaltniß jest anders angenommen worden, als fruber? Bermuthlich beruht bieß auf neuen Berfuchen, welche bie Salinenverwaltungen angestellt haben mogen. Es ift befannt, bag ber Torf hinfichtlich feiner Gute febr verschieden ift, und hieraus mag bie Differeng berrubren, boch wird es jebenfalls intereffant fein, nabere Aufflarung barüber gu erhalten. Ferner ift eine Rlafter Solg 16 Gentnern Steinfohlen gleichgefest worden, wobei man mahricheinlich Roblen aus ber Saargegend meint, weil fie nur 50 fr. pr. Gentner foften follen, benn die fogenannten Ruhrorter Rohlen find swar beffer, allein um jenen Breis fcmerlich zu befommen. Die Steinkohlen find am wohlfeilften, und es ift alfo in Bezug auf Rappenau der Berbrauch diefes Stoffes der Koftenberechnung zu Grunde gu legen, auch ift bei dem Reichthum bes Lagers in ber Saargegend nicht ju befürchten, bag burch biefen ftarferen Berbrauch eine Erhöhung bes Breifes eintreten werde; diefes wird um fo weniger ber Fall fein, wenn die besprochene Gifenbahn von Mannheim nach Berbach ju Stande fommt. Im fruheren Budget war fur Brennmaterialien angenommen die Summe von 130,796 fl. also mehr . · · · · · · · · · 65,102 ft.

Die Koften ber Fracht richten fich nach bem jedesmaligen Absate, worüber die Erlauterungen gum Budget alles Rabere enthalten.

Für Besoldungen der Salinen-, Berg- und Huttenwerfsbeamten ift eine ahnliche Berbindung zu einer gewissen Hauptsumme angenommen worden, wie sie vorhin bei den 4 Centralstellen angegeben wurde. Die übrigen Ausgaben geben zu keiner Bemerkung Anlag.

Die Summe der Ausgabe ift um 55,481 fl. höher, als im vorigen Budget, und stellt sich jest auf 516,733 fl. Der Reinertrag ift 807,723 fl. oder 61 Procent der Einnahme; im Anschlage von 1835/6 war er 65,4 Proc. Der jesige Reinertrag ift aber um 11,035 fl. unter dem des vorigen Budgets, weil die Ausgaben um soviel mehr erhöht worden sind, als die Einnahmen. Wir wiederholen die Hauptgablen:

Reine Ginn	ahm	e	1	19	7.0	Fig.	ilos	9.1	100								807.723 ft.
Ausgabe	mall		•		100	10			1	10	1 10	neil		1.5	95)		516,733 fl.
																	1,324,456 fl.

IV. Berg. und Suttenwerfe.

Auch in biesem Abschnitte find die Borschläge der hohen Regierung von der zweiten Kammer unverändert angenommen worden, weßhalb die Commission nicht nöthig erachtet, sich ausschlich zu äußern. Die angenommenen Zahlen beruhen auf den Anträgen der Localverwaltungen und wir vermögen ohne genaue Localkenntniß der Eisenwerke, ohne sorgfältige Prüfung der gemachten Borschläge von technischer und gewerblicher Seite, kein gründliches Urtheil zu fällen.

Die Einnahmen find gegen bas vorige Budget höher angesett:

aus Bergwerrsproducten un	1	AN	15	3	9.	*	*		1.				10	P	15	6167 fl.
aus Suttenproducten um .	1		10	1			25	650			17.	15		100		50,389 fl.
aus Materialien um			118	in	1	100	100					161	nte		(c)	18,042 fl.
materies electronic smarryts												3	ufai	mm	err	74,598 ft.
gegen sind die verschiedenen Einn	ahn	ten	nie	drig	ger	ang	efd	lag	gen	um		10	1.	-		900 ft.

Dag

Da jedoch bei den Ausgaben eine noch ftarfere Bermehrung von 78,588 fl. ftattgefunden hat, jo fommt ber muthmagliche Reinertrag noch um beinahe 5000 ff. niedriger heraus. Diejenigen Ausgaben, welche hoher angeschlagen worden find, betreffen die Unichaffung von Ergen, Robeifen und Brennmaterialien. Much fur neue Ginrichtungen ift geforgt, hauptfachlich burch die Aussehung einer Gumme fur Errichtung eines Walzwerfes in Albbrud, mas febr nusliche Dienste leiften wird ; jedoch waren im Jahre 1837 noch größere Summen für folche 3mede bewilligt worben. Die Gefammteinnahme beträgt 721,191 fl. bie Ausgabe 642,603 "

Es erfcheint alfo ein Reinertrag von 78,588 fl.

Es ift icon bei ber Prufung ber Nadmeifungen gezeigt worben, bag biefe Werfe feinen fehr erheblichen Reinertrag abzuwerfen im Stande find, weil fie eine ftarfe Concurreng von inlandifden und ausläudifden Unternehmungen gu befteben haben.

V. Müngverwaltung.

Wenn man bei biefem Zweige ber Finangverwaltung nicht in bie hoberen Grundfate ber Mungpolitif, in die Feftfegung bes zu pragenben Quantums und in bie, ben Umlauf frember Sorten betreffenben Maagregeln eingehen will, fo ift über die Mungverwaltung von finangieller Seite gar wenig zu fagen und es wird fich fein Unlag gu Ginwendungen ergeben, weil bie Urt bes Berfahrens und bie gange Abminiftration bes Mungwejens ichon feft geregelt ift. Der Sauptumftand, welcher auf die Bablen bes Budgete Ginflug bat, ift die Bestimmung, welche Menge von Mungen gepragt werden foll. Die Borichlage, welche bie Regierung in bas Budget aufnahm, finden fich auf Geite 39 beffelben. Sie fonnen indeß nicht maaggebend feyn. Die erft vor einigen Wochen befannt geworbene Uebereinfunft ber Staaten, in benen ber 24%, Bulbenfuß besteht, spricht aus, daß in ben Jahren 1839 bis 1841 von biefen Staaten in jedem Sabre für 4 Millionen Gulben in gangen und halben Gutbenftuden geprägt werben follen; dieß macht alfo auch in Baben eine ftarfere Bragung nothwendig und legt und eine größere Ausgabe auf. Gin Opfer, welches gur beffern Regulirung bes Geldwefens beitragt, barf man inbeg nicht ichenen und es brangt fich nur von Reuem ber Munich auf, bag bie guten Gorten, bie in Folge ber Mungconvention geprägt und ausgegeben werben, fich im Umlauf erhals ten und nicht burch anderes ichlechtes Geld verbrängt, alfo nicht häufig in ben Tiegel geworfen werden ober ins 2008land fliegen mogen. Run ift aber bas Ginichmelgen und Sinausfenden von Mungen feine unerlaubte Sandlung und es ift ein Berbot beffelben nicht angurathen; baber fann man ber hohen Regierung nur bieg empfehlen, bag fie aufmertfam barauf fei, ob fich Rennzeichen einer haufigen Sinausfendung und Ginfchmelgung zeigen, und, wenn dieß ber Fall ift, auf die nöthigen Gegenmittel Bedacht nehme. Unter anderem ift hier, was zwar icon bei ben Nachweifungen bemerkt wurde, ber Confumtion bes Gilbers burch Gilberarbeiter ju erwähnen. Es ift allerdings benfelben ein anderes Rorn vorgeschrieben, ale basjenige, welches in ben Mungen vorfommt, allein es fcheint, bag bie Gilberarbeiter nicht hinlanglich überwacht find, und bag fie fich oft nicht abhalten laffen, fich eines andern Korns gu bedienen. 3m 2m= foliage ift eine Bragung von 801,500 fl. an Gold =, Gilber = und Rupfermungen und Debaillen; bas hierzu erforderliche Material ift gefchat

ober beinahe 99 Procent, es ift bemnach nur ein Schlagschap von 1 Procent in Ausficht gestellt. Schon nach bem Budget foll bie gange Ausgabe etwas größer fenn, als die Ginnahme, indem man, wie befannt, bei ben groben Gorten fich

111

ßţ

ĝ.

n

in

T's

ĩ.

t,

se.

n

et

n

einige Bubuge gefallen laffen muß, mahrend die Pragung von fleinen Gilber- und von Rupfermungen einigen leberichus gewährt. Es erscheint in dem Budget

eine Ausgabe von . . . 808,687 "

wobei die Commission nichts zu erinnern hat.

VI. Centralverwaltung der Forftdomanen und Bergwerte.

VII. Steuerverwaltung.

Wir gelangen hier zu einer besonders wichtigen Abtheilung des Budgets, in der eine Bruttoeinnahme von mehr als 5 Millionen vorfommt. Der Bericht des Abgeordneten Hoffmann enthält schon die Zahlen, welche die Bersgleichung mit dem vorigen Budget deutlich machen. Dieser Titel besteht aus sehr viel einzelnen Theilen, allein jede der hieher gehörenden Einnahmen hat ihre Regeln und Borschriften, der Erhebungssuß ist durchgängig durch Stenergesehe regulirt, und die Berwaltung hat in Bezug auf die Einnahmen gar keine Freiheit, während bei denjenigen Einkünsten, die aus einem werbenden Bermögen herrühren, die Berwaltungsmaaßregeln vielen Einfluß auf die Größe der eingehenden Summen äußern können. Die zweite Kammer hat auch das Budget der Einnahmen der Steuerverwaltung ganz unverändert angenommen. Die Irennung der beiden Abschnitte, Steuers und Zollverwaltung, ist nothwendig, weil die Zollgefälle größtentheils unter gemeinschaftlicher Berwaltung im Zollvereine stehen. Diese Trennung erschwert indessen sehn leberblich unseres ganzen Steuerwesens, und man muß, wenn von der Größe der auf die Staatsburger sallenden Staatslast gesprochen werden soll, beide Abschnitte zusammennehmen.

In dem Titel VII., Steuerverwaltung, verhalten fich die verschiedenen Einnahmen so zu einander: Die birecte Steuer beträgt 48% Procent der Einnahme; die in directe Steuer (ohne die Zölle) 30%, Procent und die Gebühsen aus den Justigs, Polizeis und Forstgerichtsgefällen 20% Procent. Wir wenden uns nun zu den einzelnen Abstheilungen der Einnahme.

Tit. I. Directe Steuer. Die Einnahme ift mit Rudficht auf die Zehntablösung geringer angeschlagen wors ben, weil, wie diese fortschreitet, die Zehentcapitalien aus dem Gefällsteuer-Kataster gestrichen werden. Diese Bersmiderung zeigt sich in dem Ansage der Grundsteuer, zu welcher die Gefällsteuer gehört. Die Haussteuer steigt indes wegen der Bermehrung der Gebäude, und so fommt es, daß beide Steuern zusammengenommen noch eiwas mehr eintragen, als früher. Bei der Gewerbsteuer ist gleichfalls auf eine Junahme der Steuercapitalien gerechnet worden, indem bei dem jährlichen Abs und Juschreiben nicht nur neue Gewerbe katastrirt werden, sondern auch Sorge getragen wird, daß bas Steuerkapital der vorhandenen Gewerbe nach dem vermehrten Umfange des Betriebs etwas höher angesetzt werde. Auch diesesmal, wie in der früheren Budgetperiode, bleibt an dem Steuercapital der Gewerbsleute überall jene bekannte Summe von 300 fl. abgeschrieben, eine Erleichterung, welche im Jahre 1835 durch die Annahme des Bereins Zollstariss möglich gemacht und veranlaßt worden war. Die Glassensteuer ist jest zu 102,000 fl. angeschlagen. Bei dem

Entwurf bes vorigen Budgets hatte man fie zu 183,000 fl. berechnet; ba nun aber mahrend bes vorigen Landtags bas Geset über die herabsegung ber Classensteuer zu Stande fam, so konnte man auf jenen früheren Sat nicht mehr rechnen, und es wurde barum nur eine Summe von 99,046 fl. in's Budget aufgenommen. Der bermalige Anschlag ift um 3000 fl. höher, als ber so eben erwähnte, und es zeigt sich also die Wirkung des neuen Classensteuergeses in einer Minderung der Ginnahme von 81,000 fl. Die Summe ber directen Steuern mit der Classensteuer, aber ohne das Branntweinkessielel, welches bisher zu den directen Steuern gezählt war, beträgt

Die geringere Bahl fur bas zweite Sahr ruhrt von ber ichon genannten Abnahme ber Behentsteuercapitalien ber.

Tit. H. Indirecte Steuer (Accife und Dhingeld).

Die Accise pflegt bei Entwerfung bes Budgets nach bem Durchschnitt ber früheren Jahre, aber mit Rudficht auf bie Bolfsvermehrung, berechnet zu werben. Die Erläuterungen bes hohen Finanzminifteriums enthalten alle Materialien, auf benen biese Berechnung beruht. Dhne in die Summen ber einzelnen Accisgattungen einzugehen, bemerken wir nur, daß die drei Tranksteuern zusammen berechnet find

was bem Durchichnitt ber Jahre 1836 und 1837 fast gang gleich fommt. Es ift hier eine regelmäßige Mehrung Dieser Gefälle angenommen, welche auch, insofern ber Wechsel ber Weinjahre feine Störung hervorbringt, mit Sicherheit vorauszusehen ift.

Das Branntweinkesselgeld ift zur indirecten Steuer geschlagen worden, in Uebereinstimmung mit dem neuen Rubrikenspstem, welches durch die Berordnung der Steuerverwaltung vom 28. Mai d. J. (Steuerverordnungsblatt Nr. 6.) aufgestellt worden ist, jedoch nur wenige Abweichungen von dem früheren enthält. Das Branntweinkesselgeld ist seiner Bestimmung nach allerdings eine indirecte Steuer, allein nach der Form seiner Erhebung nähert es sich mehr den directen Steuern. Diese Abgabe hat sich in Folge des Gesehes von 1837 auf eine unerwartete Beise vermindert. Sie wird seht nicht mehr nach dem Material, aus dem man Branntwein bereitet, sondern nach der Dauer der Brennseit erhoben, und vermuthlich wird von den Branntweinbrennern viel Gebrauch von der gestatteten fürzesten Brennzeit gemacht. In der zweiten Kammer ist die Frage ausgeworsen worden, ob diese starke Berminderung nicht einem Mangel an Aussichtzglicht zuzusschreiben sei, und es wäre wohl denkbar, daß manche Branntweinbrenner die Concession nur auf 1 Monat nehmen, und dann heimlich länger sortbrennen.

ober über bie Salfte niedriger.

Die Fleischaccise ist wegen ber Abanderung, die vor einigen Jahren statt gesunden hat, nur nach einem dreisährigen Durchschnitt berechnet worden. Daß der Ertrag der Fleischaccise abgenommen hat, ift schon in dem Nachweisungsbericht gezeigt worden. Aus dem Berichte der zweiten Kammer ersieht man, daß die Mehgerzünste verschiedenen Stadte Betitionen eingereicht haben, worin sie um Herabsehung der Fleischaccise bitten. Daß die Gewerbsteute, die eine Auswandssteuer vorzuschießen haben, jederzeit eine Herabsehung derselben wünschen, ist sehr begreislich; die Bierbrauer werden eine Ermäßigung der Bieraccise, die Weinwirthe die Erniedrigung der Weinaccise für sehr erwünscht halten. Dieß Berlangen scheint jedoch, wenigstens nach meiner individuellen Ansicht, gar nicht in Betracht

fommen zu fonnen; noch eher wurde ber Wunfch ber Confumenten eine folche Rudficht verdienen, wenn ber Buftand unferes Staatshanshalts eine Steuerverminderung möglich machte. Die Fleischaccife foll einbringen

im Jahre	1839			1911	101	0			32	258,600 fl.
" "	1840			numi)	160		¥			260,400 fl.
für 1837	war sie	ange	schlage	n zu			NO.	100		272,760 fl.
für 1838	311 .								410	274,937 fl.

Die verschiedenen Ginnahmen im Tit. V. belaufen fich auf 42,606 fl., worunter 18,660 fl. begriffen find, welche die Obereinnehmer bisher als Tantiemen von Nebencassen bezogen. Diese Tantiemen fallen jest nicht mehr ben Obereinnehmern zu, welche auf fire Besoldungen gesetzt find, sondern werden für die Steuercasse vereinnahmt. In dem früheren Budget, wo diese Antheile noch sehlten, war die ganze Abtheilung nur zu 18,451 fl. angeschlagen.

Wir geben nun gu ben Musgaben über, welche fich ebenfalls meiftens von felbft reguliren, indem die Bezüge

. Beer Commander swagerien told

berjenigen Personen, welche bei ber Erhebung und Controlirung mitzuwirken haben, vorschriftmäßig bestimmt find. Nur werden wir hier nochmals an die obenerwähnte Abanderung erinnert, daß die Obereinnehmer neuerlich seste Bessoldungen beziehen. Ihre Tantiemen werden inzwischen immer noch berechnet, und wenn sich die Summe derselben bei einem einzelnen Obereinnehmer höher stellt, als der Anschlag der Besoldung beträgt, so wird ihm ein Juschuß gegeben, der sich höchstens auf 200 fl. jährlich belaufen kann. Für diese Juschüsse sind 2,950 fl. im Ganzen aufgenommen. Die frühere und die jetige Ausgabe für die Obereinnehmer läßt sich in solgender Weise vergleichen. Das vorige Budget enthielt nachstehende Bezüge derselben:

bon birecten und indirecten Steuern	57,030 fl.
von Juftig = und Polizeigefällen	11,003 "
von Forstgerichtogefällen	
Busammen	69,807 ft.
Der dermalige Aufwand ist:	
für Befoldungen	34,050 ft.
fur Bureaufoften	37,635 "
Bufchuß der Steuerfaffe gu den Bollfaffen	15,350 ,,
Busammen	87,035 fl.

Die Kosten ber Steuerverwaltung zerfallen in allgemeine und besondere, und es ist nicht ohne Interesse, die letteren mit den Einnahmen, auf die sie sich beziehen, zu vergleichen. Hiebei sind jedoch, wie es schon bei den Nachweisungen geschehen war, die Ersapposten sowohl von der Einnahme als Ausgabe abgezogen worden, weil es ein unrichtiges Bild geben wurde, wenn man Summen in Einnahme bringt, die man wieder zurückersehen muß, und die deshalb auch in der Ausgabe erscheinen. Nach dieser Behandlung sindet man folgenden Betrag der besonderen Kosten:

				jetig Bul		ergebn	isse von u. 1836
I.	directe Steuern	183		5,67	Proc.	5,3	Proc.
II.	indirecte "			5,52	11	5,5	"
III.	Gerichtsbarfeitsgefälle			10,4	"	10	"
IV.	Forftgerichtsgefälle .			28	"	115	"
V.	verschiedene Ginnahme	en		26	"	1000	"

Schlagt man hiezu bie allgemeinen Koften fur bas gange Personal ber Steuerverwaltung, so nehmen bie fammtlichen Koften 43,1 Brocent hinweg, und es bleibt also ein Reinertrag von 86,9 Procent übrig. Die Sauptsummen find:

		1839						1840
Einnahme	120	5,270,252 fl.		1	100		1	5,271,730 ft.
Ausgabe		694,519 =				5.0	110	697,868 =
Reine Cinnahme	Bly	4,575,733 fl.	199		4			4,573,862 fl.

VIII. Bollverwaltung.

Wir haben es hier nur mit wenigen, aber großen Summen gu thun, benn bas Budget ber Bollverwaltung ift febr einfach. Die Sauptrubrif ift ber jahrliche Untheil ber babifchen Staatsfaffe aus ben gemeinschaftlichen Bollgefällen, ber im Bubaet auf 1.264,614 fl. fur jebes Jahr festaefest mar; biefe Gumme bezeichnet zugleich die Ginwohnerzahl des Großherzogthums im Jahr 1837, weil man von der Boraussehung ausging , daß von den reinen Bolleinfunften auf ben Ropf eines Staatsangehörigen 1 fl. fommen werbe. Die zweite Rammer hat eine Bermehrung von 50,000 fl. im Budget beichloffen, fo bag fich eine Ginnahme von 1,314,614 fl. barftellt. Die Grunde diefer Erhöhung um 50,000 fl. liegen 1) in ber Beranderung bes Bollgewichts, wovon ichon allein eine Ginnahmevermehrung von ungefahr 17,500 fl. ju erwarten ftebt, 2) barin, bag ber Antheil auf jeben Ropf ber Einwohner icon in ben letten Sahren bober war, indem er ben Betrag von 1 ff. 5 fr. erreicht hat, 3) bag bei bem von ber Regierung angenommenen Budgetsfah Die Bolfsmenge vom Jahr 1837 gu Grunde gelegt worden ift, Die fich aber unterdeffen vermehrt bat und barum eine gros Bere Ginnahme erwarten läßt. Der neue, von ber zweiten Kammer angenommene Budgetsfag giebt 1 fl. 21, fr. auf ben Ropf. Die Regierung batte barum einen niebrigen Cab vorgezogen, weil fie vermuthete, Die gunehmenbe innere Betriebsamfeit werbe die Ginfuhr vermindern; allein bagegen lagt fich erinnern, bag biejenigen Artifel, welche am meis ften Boll eintragen, vom Inlande nicht producirt werben fonnen, wie 3. B. Caffee, Colonialwaaren, Baringe, Gubfrüchte, und biefe Gegenftanbe werben naturlich immer baufiger eingeführt werben, wenn bie Angabl und ber Wohlftanb ber Ginwohner fich erhöben; biefe Urfache ift viel machtiger ale bie andere, fo bag fich ber von ber zweiten Rammer angenommene Budgetfat wohl nicht für überspannt halten laßt. Der Unschlag für 1837 und 1838 war 1,231,657 fl., also beträgt ber jegige 82,957 fl. mehr.

Unter ben privativen Ginnahmen ber babifchen Staatstaffe treffen wir jene intereffante, öfter bier befprochene Rubrif bes Rheinoctrois. Daffelbe fieht im biegiahrigen Budget hoher als im früheren, weil man für zwedmäßig erachtet bat, bie gange Bruttoeinnahme aufzunehmen, obgleich bas, mas bie babifchen Bollftellen erheben, gum Theil nur burchlaufend ift, weil vieles bavon an andere Uferstaaten hinausbezahlt werben muß. Der Mannheimer und Breifacher übrig. Außer biefen beiben von Baben erhobenen Bollen erhalten wir noch Antheile an ben Bollen von 308 fl. 37,137 fl. Dieje Rheinzölle find ihrer Erhebung und Controle megen febr fofifpielig, und es ruben verschiedene Laften barauf. Diefe Bahl wirft ein Licht auf Die Wichtigfeit bes gangen Rheinzolles, und wir beurtheilen baraus, wie magig bas Opfer ber babifden Staatstaffe fein wurde, wenn eine ganglide Abichaffung Diefer Baffergolle verabrebet merben follte.

Die Wasserzölle von Rebenflussen find einträglicher. Sie waren im vorigen Budget angenommen zu 106,172 fl. und im gegenwärtigen zu 110,208 fl., so wie auch mehrere Rebeneinnahmen ber Zollverwaltung ebenfalls hoher angesett find, als früher. Unter ihnen befindet sich ein Zuschuß von 16,100 fl. aus dem Etat der Steuerverwaltung, weil 6 Zollämter zugleich Obereinnehmereien sind und einige Rebenzollämter zugleich die Steuererhebung beforgen. Die Zollfasse

bezahlt biefe Beamten vollständig und die Steuerfaffe vergutet einen Theil, ber ber Beschäftigung berfelben mit ben inneren Steuern entspricht.

Was die Aus gaben betrifft, so find fie meiftens unverändert geblieben und beruhen auf Berabredungen mit den andern Bereinsstaaten. In ber zweiten Kammer find folgende Abanderungen vorgenommen worden:

- 1) Der Antheil von Sigmaringen mußte in dem nämlichen Berhaltniß erhöht werden, wie die gange Bolleinnahme. Die Bermehrung beträgt 157 fl.
- 2) Bei ben Baufoften hat man eine fleine Minberung eintreten laffen.

Es war nämlich von den Rosten der Erbauung 1 Procent jährlich für die Unterhaltung der Gebäude angesest worden. Die zweite Kammer geht aber von der Bermuthung ans, daß bei neuen Gebäuden in der ersten Zeit die Reparationskosten nicht bedeutend sein werden. Der Boranschlag der Regierung war

für 1839 4,625 fl. ,, 1840 8,125 fl.

Hiervon find nur 3/3 aufgenommen worden, folglich beträgt die Summe pro 1839 2,775 fl. 4,875 "

Bergleicht man die Gefammtausgabe mit der Ginnahme, fo findet man, daß die Ausgaben 38% betragen; dieß erfchiene als ein fehr ungunftiges Berhältniß, wenn man nicht bedächte, daß das Großherzogthum Baden ein langes Stud der Bereinsgrenze auf gemeinschaftliche Rosten zu bewachen und zu verwalten hat.

								1839.			1840.
Die Gefamm	teinn	ahr	ne	bett	ägt			2,091,472 fl.			2,093,272 fl.
die Ausgabe	ift .							801,901 "			789,593 "
Reineinnabn	ie .					-	-	1.289.571 fl.	-	-	 1,303,679 fl.

IX. Allgemeine Caffen-Berwaltung.

Diese Abtheilung nimmt unter ben Einnahmen des Finanzministeriums jest die lette Stelle ein. Es ist über dies sen Titel am wenigsten zu sagen, und derselbe ist von der zweiten Kammer ganz unverändert angenommen worden. Die Einnahmen belausen sich nur auf 11,827 fl. Im vorigen Budget waren sie angeschlagen auf 20,298 fl. Der Grund der jetigen Minderung liegt darin, daß 1837 noch 8119 fl. Zinse von dem Grundstockvermögen in Rechnung gebracht waren, welche jet zu den Einnahmen der Camerals und Forstdomänenadministration verwiesen sind, serner 600 fl. als Ertrag der Actien von der Dampsschiffsahrt auf dem Bodensee, welche nun der Schuldentilgungskasse zugestheilt sind. Die Hauptposition der Ausgabe ist der Zuschuß, der an den Militäretat gegeben werden muß, weil man annimmt, daß die lausenden Preise für Brod und Fourage höher sind, als die im Militärbudget veranschlagten. Dieser Zuschuß beträgt allein 80,102 fl.

Die Commiffion trägt auch bier auf Buftimmung zu ben Beschlüffen ber andern Rammer an.

Beilage Nr. 132.

Bericht der Budgetscommission

über

den Benfionsaufwand für die Jahre 1839 und 1840.

Gritattet

von bem Forstmeifter v. Rettner.

Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte herren!

Wenn wir die Pensionslast in den Jahren 1835 und 1836 haben wachsen sehen, so weisen die Rechnungen für 1837 und 1838 wiederum ein Abnehmen derselben nach, welches, obwohl immer noch die Budgetsfäße für diese Jahre übersteigend, dennoch zu dem ersreulichen Resultate führte, daß die Budgetsäße für 1839 und 1840 haben niederer gestellt werden können, als in den zwei vorhergegangenen Jahren. Die in dem Commissionsberichte über das 1837 und 1838er Budget für den Stand der Pensionslast am 1. Mai 1839 mit 697,382 fl. berechnete Summe ist zwar dem wirklichen Ergebnis, welches 732,571 fl. beträgt, nicht ganz nahe gefommen, doch erscheint dieses Ergebnis überhaupt beruhigend, weil die weitere Verminderung des Lastenbetrages im Anbetrachte der, auch durch alle vorhergegangenen Budgetsäße zu hoch gegriffenen Verechnung des muthmaaßlichen Abganges nicht hat eintreten können.

Fur die fommende Budgetsperiode werden auf den Stand vom 1. Rovember 1838 baffrt

für das Jahr 1839 . . 734,000 fl.

" " 1840 . . 703,900 "

susammen 1,437,900 fl.

gefordert, allein biefe Forderung vermindert fich, nach einer auf das Ergebniß vom 1. Mai 1839 gestellten Berechnung,

für das Jahr 1839 um . . 1,500 ff.

" " " 1840 " . . 1,400 "

3ufammen um 2,900 ft.

und biernach fiellt fich nun ber Bebarf und die Forberung fur bas Jahr 1839 auf . . . 732,500 fl. " " 1840 " . . 702,500 "

wobei jedoch immerbin noch die bieber üblich gewesene Berechnungsweise des muthmaglichen Bu= und Abganges ein= gehalten ift, fomit nicht mit Bestimmtheit erwartet werben barf, bag bie auf bas 3ahr 1840 berechnete große Berminberung auch zuverlässig eintreten muffe.

Heber 216= und Bugang an ben verschiedenen, ben Benfiondetat bilbenben Bofitionen enthält bie Rechnungevorlage und bie Beilage zu bem Commissionsberichte ber zweiten Rammer alle wunschenswerthen nachweise, auf welche ich mich gur Bermeibung von Biederholungen bier lediglich beziehen gu burfen glaube.

Die zweite Rammer hat nun ben Boranichlag ber Benfionen für 1839 mit . . . 732,500 fl.

,, 1840 ,, . . 702,500 ,, genehmigt.

Es ftellt nun 3bre Commiffion, Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte herren, ben Untrag, bem begfallfigen Beichluffe ber zweiten Rammer beigutreten. Dabei glaubt biefelbe ben von ber zweiten Rammer in's Protofoll niebergelegten Bunich, bag die Regierung burch Berminderung von Benfionirungen und burch Reactivirung der Benfionirten, foweit es ohne Rachtheil fur ben Dienft geschehen fann, ben Bugang mindeftens nicht über bas von ihr felbft gestedte Biel erhoben mochte, auch bier mit bem weiteren Bemerfen in Antrag bringen gu burfen, bag mohl ben am meiften gehäffigen Benfionirungen, nämlich unfähig befundenen Dienern, nicht beffer werde begegnet werden fonnen, als wenn es fich bie Regierung angelegen fenn läßt, die Dienstführung und bas Benehmen ber neu angestellten Diener mahrend ihres Quinquenniums icharf in's Muge gu faffen, und Gebrauch gu machen von ber ihr guftehenden Befugniß ber Entlaffung ber innerhalb biefes Termins fich nicht qualificirenden Diener.

Beilage Mr. 133.

Bericht der Budgetscommission

nber

das Budget des Ministeriums des Innern und zwar über fämmtliche Einnahmen der Tit. I. bis VII. und über Tit. I. bis VI. und XIV. bis XVII.

Erftattet

von bem Regierungsbirector v. Red.

Durchlauchtigfte, bochgeehrtefte Berren!

Die Budgetscommission hat die vorgenannten Positionen einer Erörterung unterworfen, und legt das Resultat ber Berathung in Folgendem vor :

Ginnahmen , Laften und Berwaltungstoften.

I. Amtsfaffenverwaltung.

Die Einnahme unter dieser Aubrif ftand im vorigen Budget mit 43,073 fl. und wird jest mit 70,390 fl. aufgeführt. Die höhere Summe beruht auf den Beiträgen von 13,170 fl., welche indessen mehreren Städten für die mit den Aemtern verbundene Localpolizeiverwaltung auserlegt wurden, ferner in dem Ersat des Auswandes für Bauholz mit 2,360 fl., welcher von den Inquisiten erhoben worden, und in der Hauptsache darauf, daß die Untersuchungskoffen regelmäßig von den Amtskassen bezahlt, und der Ersat durch sie wieder erhoben wird; nach den neuesten Rechnungskofultaten erhöht sich dieser Ersat von früheren 28,855 fl. auf 40,000 fl.

Die Ausgaben fur Laften und Verwaltungstoften sind auf 3,801 fl. berechnet. Der Antrag geht auf Bewilligung ber Einnahme für jedes Jahr mit . . 70,390 fl. ber Ausgabe " " " " . . 3,801 "

II. Giechenanftalt.

III. Irrenanftalten in Beibelberg und Pforgheim.

IV. Allgemeines Arbeitshaus.

Die Budgetsfage biefer fammtlichen Anftalten grunden fich auf die von den Berwaltungen aufgestellten Boranichlage, wobei naturlich auf die Rechnungsresultate, verbunden mit den neuesten Berhaltniffen, Rudficht genommen wurde. Sie differiren im Ganzen wenig von dem vorigen Budget, und haben eine Mehreinnahme von 1404 fl.

Die Commiffion ftellt ben Antrag, für jedes ber beiden Budgetsjahre bei bem

Tit. II. Siechenanstalt bie Einnahme mit 1,400 fl.

" Ausgabe " 66 "
" III. Irrenanstalten . . . " Einnahme " 13,931 "
" Ausgabe " 3,027 "
" IV. Allgemeines Arbeitshaus . " Einnahme " 10,035 "
" Ausgabe " 4,100 "

zu genehmigen.

Tit. V. Baffer : und Stragenbau.

Die Einnahmen bestehen aus ben Pracipualbeitragen, bem Erlös aus Inventarienstüden und Materialien, aus Ersapposten und bem Ertrag von Grundstüden. Nur die lette Position ift wesentlich geandert, und zwar um jahrlich 2,272 fl. gegen früher erhöht worden, conform mit dem Durchschuitt der Normaljahre.

Den Laften und Berwaltungefoften liegt gleichfalls ber Durchschnitt ber Rormaljahre gum Grunde.

Der Antrag ift, die Einnahme fur jedes Jahr mit 16,344 ff.

" Ausgabe " " " " 889 "

zu genehmigen.

Tit. VI. Lanbesgeftut.

Die Einnahmen bestehen wie früher aus bem Erlos für abgängige Pferbe, Dünger und Inventarienstücke und ben neu hinzufommenden Ginnahmen von Miethzins für die Dienstwohnung des Berrechners und einem Entgeld für die Benutung ber Reitbahn durch Private.

Die Laften und Berwaltungstoften haben fich burch bie Brandfaffen - und Beleuchtungstoften fur die neu aufgeführten Gebäude gegen früher etwas vermehrt.

Der Antrag ift, die Einnahme fur 1839 mit 2,315 fl.

,, ,, 1840 ,, 2,375 ,,

bie Ausgabe für jedes der beiden Jahre " 89 "

20

Tit. VII. Babeanftalt.

Das Budget ber Babeanftalt von Baben ericbeint jest jum erstenmal in bem Ctaatebudget.

Die Saupteinnahme besteht in bem Pachtzins, welcher in Folge des unterm 7. Februar 1837 abgeschloffenen Bertrags für die Benuhung des Conversationshauses und das Recht eine Spielbanf zu halten jährlich 40,400 fl. beträgt.
Rebst dieser Summe hat der Pachter beim Eintritt 140,000 fl. gezahlt, womit die Schulden des Badsonds abgetragen
wurden, und auf seine Kosten die Gesellschaftssäle erweitert und dem Geschmad der Zeit entsprechend ausgestattet.

Der bisherige Bachtichilling betrug 27,135 fl., die übrigen Ginnahmen grunden fich auf Durchschnittsfage, und die bedeutendfte ift der Bachtzins der Sandelsbuden mit 3,000 fl.

Die Ausgaben wollen wir im Einzelnen nicht wiederholen, fie haben in der Sauptsache die Unterhaltung der offentlichen Bauten und Wege jum Bergnügen und jum Gebrauch des Wassers für Fremde, so wie die öffentliche Beluftigung und Sandhabung der Polizei zum Zweck.

Nur die Position 9. "Koften der Berwaltung " wird von der zweiten Kammer beanstandet, und von 6,000 fl. auf 4,500 fl. herabgesett.

Bisher war der Aufwand nur 2,330 fl., worunter ein Spielcommissär mit 600 fl. Künftig sollen zwei Spielscommissäre zu 800 fl. jeder aufgestellt werden, und die Erläuterungen zum Budget weisen noch auf manche Einrichtung hin, welche, wegen der vergrößerten Berhältnisse in Baden, nöthig werden. Der Dienst eines Spiels und noch mehr der Dienst eines Badecommissärs erfordert einen Mann von viel Tact und Gewandtheit, welcher mancherlei Kenntnisse und die nöthigen Geldmittel besigen muß, um den äußern Anstand zu wahren und seine Berbindungen zu unterhalten. Der Lurus der großen Städte hat sich allmählig nach Baden gezogen und mit ihm die Industrie aller derjenigen, welche in großem und kleinem Zuschnitt auf den Geldbeutel der Reichen speculiren; die Regierung wird, wenn nicht hundert Berlegenheiten entstehen sollen, ihnen eine entsprechende Polizei entgegen setzen müssen, und die Budgetscommission glaubt, daß aus diesem Grund die hohe Kammer dereinst keinen Anstand erheben dürfte, wenn die verlangten 6000 fl. in Ausgabe erscheinen werden.

Für Herstellung neuer Anlagen und Gebäude ist die ganze Summe mit 25,014 fl. in Ansaß gebracht, welche von ben Einnahmen, nach Abzug ber übrigen Ausgaben, noch in Kasse bleiben. Die zweite Kammer erhöhte biese Fonds um die bei ber Position gestrichenen 1,500 fl. auf 26,514 fl.

Die nachsten Bauten werden eine Trinthalle und eine große Springquelle auf dem Plage vor dem Conversationshause seyn, die gewiß beide allen Beifall verdienen.

Gigentlicher Staatsaufwand.

Eit. I. Minifterium.

Die zweite Rammer ermäßigt die Anforderung bes Budgets, und zwar :

1) Bei den Besoldungen von 38,990 fl. um die Differenz der Besoldung des Ministerial-Chefs von 6,000 fl. gegen die Ministersbesoldung von 9,000 fl.; jedoch bemerkt der Commissionsbericht hiebet, daß wenn nach höchster Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs der Bedarf dieser Summe eintritt, die hinlängliche Declung in der Staatskasse vorhanden und die Ueberschreitung gerechtsertigt sei. Wir treten dieser Ansicht bei.

Fur die Rathe und bas Rangleipersonal enthalt bas Budget 1,100 fl. ju Befolbungezulagen; die zweite Rammer hat baran 300 fl. in Abzug gebracht und nur ben Acft von 800 fl. bewilligt.

- 2) Un ben Behalten von 4,500 fl. find 4 fl. geftrichen.
- 3) Bureaufoften unverändert 2,840 fl.

Der Antrag geht auf bie Bewilligung von 43,026 fl.

Tit. H. Staategufduß fur bie evangelifde Rirden-Section.

Das Budget enthalt einige Fonds ju Aufbefferungen, welche die zweite Kammer bewilligte. Die Commission tragt auf Genehmigung des Staatszuschuffes von 16,957 fl. an.

Tit. III. Bufduß fur bie fatholifde Rirden= Section.

Das Budget verlangt 20,982 fl., die zweite Kammer bringt aber an der geforderten Summe von 1,090 fl. zu Besoldungszulagen 400 fl. in Abzug, und ebenso die beantragten 282 fl. zu Aufbesserung der Gehalte, und genehmigt 20,300 fl.

Der Antrag geht auf Bewilligung biefer Gumme mit 20,300 fl.

Tit. IV. Forftpoligeibirection.

Das Budget fordert 600 fl. über den effectiven Stand zu Besoldungszulagen, die zweite Kammer bewilligt nur 200 fl. zu diesem Zweck, und genehmigt für

			7017	14 SOR F
Reisekosten .				2,000 "
Bureallaufwant)			930 "
Gehalte	1		1	1,276 ,,
Befoldungen .				10,600 fl.

14,806 1

Die Commiffion fiellt den Antrag auf Bewilligung von 14,806 fl. fur jedes Budgetjahr.

Tit. V. Canitatecommiffion.

Die zweite Rammer genehmigt ben Budgetfat fur

			he	6,440 fl.
Bureauaufwand			-	490 "
Gehalte		9	1 10	750 "
Befoldungen .				5,200 fl.

unverandert.

Der Antrag ift, 6,440 fl. gu genehmigen.

Eit. VI. General ganbesardiv.

Das Budget bringt 350 fl. zu Aufbefferungen bes Effectivetate in Anforderung, welche die zweite Kammer aber nur mit 150 fl. gutheißt und ben Budgetfag von 13,248 fl. fo feststellt:

für	Befoldungen		ng.	1		I P	5 (1)	10,500 fL
"	Gehalte ber Angest	ellt	en	4	11.0		do:	1,388 fl.
"	Bureauaufwand .			1.0		20		1,010 fl.
"	Miethzinse							150 fl.
							di	12018 1

Die Commiffion ftellt ben Antrag, 13,018 fl. ju bewilligen.

Tit. XIV. XV. und XVI.

Der Personalstand ber fammtlichen Pfleglinge in den Siechen ., Irren = und Arbeitsanstalten foll von 543 auf 548 vermehrt werden.

Das Budget forbert gegen fruher 457 fl. mehr und enthalt eine detaillirte Begrundung.

Die zweite Rammer hat den Budgetsatz für die Siechenanstalt mit 14,564 fl. unverändert angenommen. Die Siechenanstalt ift auf 66 Pfleglinge berechnet, der Aufwand beträgt daher im Durchschnitt für jeden 220 fl. Die Berpflegungs - und heilfosten im Einzelnen belaufen sich aber nur auf 104 fl. auf den Ropf, und wenn man den Reinsertrag ihrer Arbeit mit 8 fl. in Abzug bringt, auf 96 fl., welche Summe — wenn man den hulfsbedürftigen Zustand der Siechen erwägt — zu dem Schluß führt, daß die Anstalt öfonomisch verwaltet wird.

Cobald Illenau vollendet ift, wird es möglich werben, ber Siechenanstalt bie nothige weitere Ausdehnung gut geben.

Die Commiffion trägt auf Genehmigung von 14,564 fl. an.

Tit. XV. Brrenanftalten.

Das Budget berechnet den Totalaufwand für bas Irrenhaus in Seidelberg mit 222 und zu Pforzheim mit 130 Köpfen, zusammen mit 352 Röpfen, auf 68,464 fl. und begreift darunter 600 fl. zu Besoldungszulagen für den Director und Arzt des Irrenhauses zu Seidelberg, von welchen die zweite Kammer aber nur 300 fl. gutheißt.

Der Durchschnittsauswand fur den Ropf beläuft fich demnach auf 194 fl., für Berpflegung und heilung im engern Sinn aber nur auf 96 fl., ober wenn man bas reine Erträgniß der Arbeiten der Irren mit 4 fl. abzieht, nur noch auf 92 fl.

Der Antrag geht auf Genehmigung mit 68,164 fl.

Tit. XVI. Allgemeines Arbeitehaus.

Die zweite Kammer hat den Budgetssat mit 21,334 fl. unverändert augenommen. hiernach berechnet sich der Durchschnittsauswand für jeden der 130 Pfleglinge auf 164 fl., für die eigentliche Berpflegung und heilkoften aber auf 73 fl., und bringt man den Reinertrag ihrer Arbeit mit 36 fl. in Abzug, nur noch auf 37 fl.

An dem Gesammtauswand find durch Unterhaltungskostenbeitrage nur 1090 fl., also kaum 5 pCt. gededt; wenn nach dem Gesegentwurf über die Aufnahme in das Arbeitshaus die heimathsgemeinden der vermögenslosen Pfleg-linge fünftig einigen Zuschuß leisten, so kann die Anstalt ohne weitere Belästigung der Staatskasse ausgedehnt werden, und die Berlegung des Irrenhauses nach Illenau wird den nöthigen Raum verschaffen.

Die Commiffion ftellt ben Untrag, ben Budgetofat mit 21,334 fl. gu genehmigen.

Tit. XVII. Baffer = und Stragenbau.

Der Breis ber Baffer = und Strafenbaumaterialien, fo wie ber Arbeitelohn ift feit mehreren Sabren und gwar, wie bie porliegenden Berechnungen ausweisen, erftere um 66 pot., lettere um 20 pot. gestiegen. Der Budgetigt wurde gwar nicht in bemfelben Berhaltniß erhoht, ba bas neue Befet über bie Breite ber Rabfelgen, bie Auswahl befferer Materialien u. bergl. einen geringen Bedarf motiviren im Gangen werden aber boch fur biefe Rubrif mit Ausfclug ber Abministrationsfosten 114,836 fl. mehr geforbert, als bas Budget vom vorigen 3ahr befagt, und unbeanftandet mit 948,094 fl. fur jedes Jahr von ber zweiten Rammer bewilligt. Bedoch auch biefe Gumme begreift nur ben ordentlichen Aufwand, und die Sauptreparaturen fo wie die Reubauten find auf bas außerordentliche Budget verwiesen, beffen Borlage wir noch entgegen feben.

I. Für ben Stragenbau insbesondere ift bas Erfordernig, und gwar:

S. 1.	für gewöhnliche	Unterhaltung	berechnet	auf							477,486 fl	
-------	-----------------	--------------	-----------	-----	--	--	--	--	--	--	------------	--

S. 2. für Reubauten 76,253 fl.

S. 3. Roften ber Aufficht burch bie Stragenmeifter auf 12,414 fl.

Bufammen 566,153 ff.

Es ift bierbei zu bemerfen, bag unter ben Reubauten bier feine neue Stragenanlagen verftanden find, ba folde in bas außerordentliche Budget geboren, fondern Berlegung fleiner Strafenftreden und die Berftellung neuer Brudenpflafter und bergl, an bereits beftebenden Stragen.

Unter bem Aufwand fur die gewöhnliche Unterhaltung find auch 18,645 fl. weiter ale bieber fur die Stragenwarte mitbegriffen. Man beabsichtigt nämlich ihre Bahl von 521 auf 603, alfo um 82 ju vermehren, und funftig ben Begirf eines folden im Durchiconitt auf 1233 Ruthen gu ermäßigen, gugleich foll ihnen ber Wehalt auf 156 fl. 54 fr. aufgebeffert, einige Montur abgereicht, die Benugung ber Stragenborde überlaffen und überdieß ben Fleißigften Remus nerationen zugewiesen werden. Bon ber Thatigfeit bes Stragenwarts hangt ohne 3meifel ber Buftand ber Strage ab, und bie Commiffion fann es nur billigen, wenn man biefem Inftitut bie größte Aufmertfamfeit gumenbet. Wenn bas Material gut ift und moblzubereitet fogleich in die Geleise und Bertiefungen, sowie fie fich zeigen, eingelegt wird, fo werben die nicht feltenen Rlagen über ben mangelhaften Buftand ber Strafen und ber Aufwand fich minbern. Die bisherigen Stragenmeifterftellen follen bei eintretenden Bacaturen nicht wieder befest werden, und ber jegige Budgetofas mit 12,414 fl. fur biefelbe allmählig verschwinden, die unmittelbare Aufficht aber ben Inspectionen und Conducteuren übertragen werben. Diefelben fonnen bei Belegenheit ihrer Dienstreifen fich wohl von ber Thatigfeit ber Stragenwarte überzeugen, und auf vielfache Beife fich jederzeit Rotig verschaffen; nicht minder durfte aber auch die Centralftelle fich gang guverläffige Renntnig von bem Buftand ber Stragen burch bie Bofthalter und Conducteure verschaffen, welche dabei in hohem Grade intereffirt find und das Fuhrwefen verfteben.

II. Für ben Wafferbau find und gwar:

a. f	ür den Rheinbau								10.0	1							271,736 fl.
------	-----------------	--	--	--	--	--	--	--	------	---	--	--	--	--	--	--	-------------

b. " ben Binnenflußban . 100,005 fl.

c. " Unterhaltung ber Leinpfabe 10,300 ft.

zusammen 382,041 fl.

gefordert und von ber zweiten Rammer bewilligt worden.

Auch hier mußte gegen das lette Budget wegen des höhern Arbeitslohns die Anforderung um 30,624 fl. gesteigert werden.

Ein näheres Detail könnte hier zu keinem Resultate führen, dagegen glaubt die Commission die interessante Frage, welche die Commission der andern Kammer gestellt hat, hier kurz auregen zu mussen, ob es nämlich nicht zweckmäßig wäre, bei außergewöhnlichen Neubauten an Binnenflussen das bisherige System zu verlassen, und ein gleiches Bersfahren wie beim Elzkanal einzuschlagen?

III. An den Administrationskosten, die in den Borlagen der Regierung mit 84,927 fl. eingetragen find, und gwar an

1) ber Bezirfsverwaltung hat die zweite Rammer einige Reductionen eintreten lassen. Schon auf dem vorigen Landtag ist die Zahl der Wasser- und Straßenbau-Inspectionen von 13 auf 17 erhöht und es sind ihnen 6 Conducteurs beigegeben worden. Schon damals erkannte man die Nothwendigkeit, zwei weitere Conducteurs anzustellen, und das gegenwärtige Budget verlangt zu dem Effectivetat von 26,400 fl. weitere 1200 fl. für zwei Conducteurs und 1400 fl. für Zulagen des Personals. Erstere Summe hat die zweite Kammer bewilligt, legtere Summe aber nicht, weil sie Zulagen in diesem Belauf nicht für nöthig hält, übrigens weist sie darauf hin, daß seit Aufstellung des Budgets der höchst besoldete Inspector in Ruhestand getreten ist, und aus seiner Besoldung von 2200 fl., wenn die Normalbesoldung sir einen neu angestellten Inspector mit 1000 fl. genommen ist, immer noch Zulagen geschöpft werden können.

Desgleichen wurden an der Summe von 1000 fl., welche die Großherzogliche Regierung zu Remunerationen für fleißige Straßenwarte forbert, 500 fl. und an ben Berrechnungsfoften von 8000 fl. die Summe von 2000 fl. abgezogen.

Ein Fond von 500 fl. für Remunerationen von 603 Straßenwarten erscheint freilich zu beschränft; ber andere Bosten bedarf feiner Erörterung, benn diese Ausgaben find Tantiemen ber Jahlungen ber Wasser und Straßenbaustaffen, und die Berrechner werden bekommen muffen, was ihnen nach dem Tarif gebührt.

Für das zweite Budgetsjahr beabsichtiget die zweite Kammer eine weitere Ersvarniß, indem sie den Ansat von 2700 fl. Diäten und Reisesoften der Inspectoren zu Karlsruhe, Freiburg und Billingen, welche mit dem Aversum für Boiture nicht reichen, und deshalb ihre Auslagen für Lohnsuhren verrechnen dürsen, auf 700 fl. vermindert, den Rest mit 2000 fl. streicht, und ihnen das normalmäßige Boiture Mversum mit 1600 fl. unter der betreffenden Rubrit zuweist.

Der Erfolg wird lehren, inwiefern biefe Magregel ausführbar ift: eine positive Ginbufe fur Boiture durfte am Ende mit Billigfeit diefen ohnehin nicht ftart besoldeten Dienern nicht zugewiesen werden.

2) Für die Gentralverwaltung werden in dem vorgelegten Budget 700 fl. mehr für Besoldungszulagen und 1200 fl. mehr für Gehalte und Aushülfe als im vorigen Budget aufgenommen, von der zweiten Kammer aber an ersteren 500 fl. in Abzug gebracht.

Die Unternehmungen im Waffer = und Stragenbau werben mit jedem Jahr wichtiger, und es muffen große, fehr große Summen unbedingt ben handen biefer technischen Behörde anvertraut werden. Ihre Commission, Durchlauchstigfte, hochgeehrteste herren, wurde gerne die geforderte Summe und noch weit mehr für Manner votiren, welche ber wichtigen Aufgabe vollfommen entsprechen.

An den Diaten und Reifekoften, welche die Regierung mit 5000 fl. in Anforderung gebracht bat, bewilligte bie zweite Kammer 4000 fl.

Die Commiffion ftellt ben Untrag:

							ür 1839.	1840.
I.	für ben Strafenbau .	*1					566,153 ft.	566,153 ft.
II.	" ben Wafferbau							382,041 ft.
III.	" Abminiftrationsfosten						110,331 fl.	109,931 fl.
			21150	11111	nen	-	1.058.525 fl.	1,058,125 fl.

Spreadbudget ourben beiten, fodenis aller die Februssbarp Alereichungen noge leden Gunneren biefenigen has ausbesten "welche nicht ichen in der die Regieningenordage begleitenden Begründening mitwiskes fab., fond aber umb

conform mit ben Beschluffen ber zweiten Rammer zu bewilligen.

Beilage Nr. 134.

Bericht der Budgetscommiffion

über

den eigentlichen Staatsaufwand für das Ministerium des Innern unter den Siteln VII. bis XIII. XVIII. XIX. in den Etatsjahren 1839 und 1840.

Erffattet

von dem Fürften gu Fürftenberg.

Sochgeehriefte herren!

Sie werben am bevorstehenden Schlusse unserer Berhandlungen keinen weitläusigen Bortrag erwarten, und wir werden und um so eher hier kurz fassen durfen, als es nur wenige Puncte sind, in welchen die hohe Regierung in ihrer Borlage vom lettabgelausenen Budget namhaft abgewichen, oder diese durch die Beschlüsse der zweiten Kammer bedeutend modificirt worden ist. Wir hossen den Anforderungen der hohen Kammer zu genügen, wenn wir zunächst die Unterschiede erläutern, die sich zwischen dem vorgelegten, und dem bereits von der andern Kammer verabschiedeten Specialbudget ergeben haben, sodann über die bedeutendern Abweichungen vom letten Finanzetat diesenigen hersausheben, welche nicht schon in der die Regierungsvorlage begleitenden Begründung entwickelt sind, sonst aber uns nur auf wenige Bemerkungen beschränken.

Nach unferer Stellung bleiben ja ohnehin Erörterungen über einzelne Budgetfage, insofern es fich um Zahlen handelt, ohne praktischen Rugen. Wir sind jedoch weit entfernt, hiermit aussprechen zu wollen, daß es darum über-fluffig sei, Betrachtungen bei ber Prufung bes Budgets in dieser hohen Kammer anzustellen, und glauben vielmehr,

daß es vollkommen angemessen sei, daß dieses hans über jede Position, wo es das Interesse des Staatshaushalts gilt, ben allgemeinen Nugen des Landes betrifft und wenn es sich um Grundsähe handelt, und dadurch den Beweis liefern, daß es ihm auch da nicht an lebhaster Theilnahme fehle, wo die Berfassung seine Wirksamkeit beschränkt. Sie haben dieses Berfahren stets beobachtet, hochgeehrteste Herren, und es auch darum als wichtig erkannt, weil nicht selten Ihre Aussprüche bei den Verhandlungen über ein Budget die Grundlage abgeben, auf welche Sie sich stügen, wenn die Nachweisungen der eingegangenen Staatsgelder und ihrer Berwendung geprüft werden sollen. Zur Sache.

Tit. VII. Rreibregierungen.

§. 17. Befolbungen ber Beamten.

1838.

1839 und 1840.

1839 und 1840.

114,051 fl. 117,500 fl.

415,600 ft

Die Regierung verlangt unter Zugrundlegung des Effectivetats 3,419 fl., beziehungsweise auf 1838 3,449 fl., me hr zu Besoldungsausbesserungen, ohne weitere Begründung, und mit Beibehaltung der Zahl von 89 Beamten. Un dieser Summe zieht die zweite Kammer 1,900 fl. ab, und halt 1,500 als genügend für den Zwech, thätige Beamte nach Verdienst zu belohnen. Bei den Verhandlungen in jener Kammer wurde von einigen Seiten die Behauptung aufgestellt, die auch schon in dem Bericht des Abgeordneten Mohr vorkömmt, es seien die Beamten nicht hinlänglich beschäftigt und folglich ihre Verminderung wünschenswerth, woraus der Vortsell entstehen würde, daß die Verdienstvollern eher in höhere Besoldungen eintreten, oder zu höheren Stellen vorrücken könnten, ohne diesen Ctat darum mehr belasten zu müssen. Gegen diese Folgerung ließe sich nichts einwenden, aber die Behauptung, woraus sie fließt, können wir nicht theilen, dis nicht gründlichere Beweise dafür angeführt sehn werden. Wenn nun auch nach der Meinung der zweiten Kammer eine Erhöhung dieses Ctats, der seit 1833 um 11,000 fl. gestiegen ist (mit Einschluß der Schalte und des Bureauauswandes), um so weniger motivirt erscheine, als der Geschäftskreis der Regierungen eher verengt als erweitert worden sei, so hat gleichwohl der jenseitige Beschluß wenigstens zum Theil dem Anstinnen der hohen Regierung entsprochen. Da diese aber, wie wir glauben, auf ihrer Forderung nicht bestanden ist, so dürste es an 1,500 fl. sür Besoldungsausbesserungen genügen.

S. 18. Gehalte.

1838.

1839 und 1840.

1839 unb 1840.

16,800 fl.

18,395 fl.

unverändert.

Die Erhöhung der Diurnistengehalte ift der Grund biefer Bermehrung gegen bas lette Budget. Die Summe wird verwilligt, fo wie bei

S. 19. ber Bureauaufwand

mit 9,170 ff. unverändert angenommen.

Tit. VIII. Begirtejuftig und Boligei.

Wir können füglich alle Unterschiede zwischen dem Budgetsat von 1838 und 1839 übergehen, und wollen blos bes Abzugs erwähnen, den die zweite Kammer bei §. 19. für "Gefängnißersordernisse" mit 2,000 fl. und bei §. 21. "wegen Bistation der Gemeindeverwaltung und Ortspolizei" 300 fl. vorgenommen hat. Was der Commissionsbericht ber andern Kammer über diese beiden Positionen sagt, ist richtig; er sindet nämlich, daß die hobe Regierung in ihrer

40 *

Begründung zu § 19. die Erhöhung der Holzpreise als die einzige Ursache der so beträchtlichen Bermehrung dieser Bosütion angiebt; aber warum er diese Begründung nicht befriedigend findet, scheint uns nicht hinlänglich nachgewiesen. Sbenso lassen wir dahin gestellt seyn, ob die Minderung bei §. 21. genugsam motivirt sei, der Betrag ift jedoch zu unsbeträchtlich, um den Bunsch der andern Kammer wegen der Rüggerichte hier näher zu untersuchen. Für den ganzen Tit. VIII. stellt sich nun, anstatt der verlangten 859,564 fl., ein Minderansat heraus mit 857,264 fl.; die große Differenz von 51,432 fl. gegen das Budget von 1838 ist in der Beilage zur Genüge erläutert.

Eit. IX. Allgemeine Giderheitspolizei.

Es forbert die Regierung 157,693 fl., woran die zweite Rammer, auf die im Commissionsbericht des Abgeordneten v. Durrheimb gestellten Antrage gestütt, bei

S. 1. und S. 2. für Befferstellung ber Officiere 500 fl. und ber Wachtmeister 250 "

geftrichen hat, ohne, wie und icheint, die Grundfage ju widerlegen, welche die hohe Regierung ichon beim letten Budget geltend machte und bei ber gegenwärtigen Borlage wiederholt.

Ferner vermindert fie den Ansas der Regierung bei §. 20. "Einstandsgelder" um 1,600 fl. Nach der in obigem Bericht enthaltenen Ausführung durften auch 3,400 fl. genügen. Unbemerkt darf nicht gelassen werden, daß für die 10 Mann, um welche das Corps verstärft wurde, ihrer Bestimmung nach der Auswand von 3,165 fl. eigentlich aus der Amiskasse bestritten und hier nur verrechnet wird.

Die Gefammtbewilligung beträgt alfo für ben Tit. IX. 155,343 fl.

Tit. X. Unterrichtemefen.

Die geforderten 289,317 fl. werden unverändert bewilligt, obwohl fich eine längere Discussion über diesen Titel in der zweiten Kammer verbreitet hat, und mehrere Beschlusse dort (jedoch nur zu Protofoll) gefaßt wurden. Wir haben aus diesen Berhandlungen nur Weniges herauszuheben.

Wir finden es wohlbegrundet, daß die zweite Kammer den Bunfch niedergelegt hat, "es moge die Regierung für Errichtung einer Lehrfanzel für badisches Landrecht (im weiteren Sinne) auf beiden Universitäten Sorge tragen;" und muffen auch unsrerseits die dort ausgesprochene Anücht theilen, daß der philosophische Unterricht ebenfalls auf beiden Universitäten einer Bereicherung bedurftig sei. Ihre Commission enthält sich einer weitern Begrundung, sindet aber, wie gesagt, den Zweck dieser Bunsche wichtig genug und die Berhältnisse vollsommen geeignet, um Ihnen den Antrag zu stellen, den zweisachen Bunsch zu Protofoll auszusprechen.

Bei der polytechnischen Schule fand ein vielseitig ausgesprochener ähnlicher Bunsch wegen bes landwirthschaftlichen Unterrichts nicht Anklang genug, um zum Beschluß in jener Kammer erhoben zu werden. Wir halten ihn für hinlänglich begründet, um Ihnen, hochgeehrteste herren, vorzuschlagen, zu Protokoll beschließen zu wollen: "es möge die Regierung für Errichtung einer Lehrkanzel für die Landwirthschaft bei der polytechnischen Schule, oder für angemessen Berbindung des landwirthschaftlichen Unterrichts mit dieser Anstalt Sorge tragen." Auch hier scheint es uns überflüssig, was beizusehen, wo die Sache selbst sich so einleuchtend das Wort spricht.

Der in der andern Rammer angeregte Bunich ber Erweiterung des Locals des Taubstummeninstituts wird feine

Befriedigung finden können, wenn die Anstalt zu Illenau in's Leben tritt, was ja bei bem allgemein anerkannten Besburfniffe nicht in allzuferner Zukunft liegen kann, und bann Räumlichkeiten in Pforzheim disponibel werden.

Den Bunsch endlich, "bag die Regierung auf Errichtung einer mit bem Blindeninstitut ju verbindenden Anstalt für Beschäftigung und Bersorgung von Blinden den möglichsten Bebacht nehmen möge," mussen wir theilen; er bedarf aber in Ihrer Mitte, im hinblid auf die Gefühle, welche Sie jungst bethätigten, als Sie in dieser Angelegenheit einen Beschluß faßten, weder der Empschlung, noch einer Wiederholung.

Was die Position dieser Anstalt im Allgemeinen betrifft, so erlauben wir uns auf die Commissionsberichte früherer Jahre zu verweisen, wo wir glauben dargelegt zu haben, daß eine Gleichstellung mit ihrer Schwester in Pforzheim billig erscheine. Wir mussen diese Ansicht wiederholt Ihrem Urtheil und der Regierung zu thunlicher Berücksichtigung anheimstellen.

Tit. XI. Biffenicaften, Runfte und Gewerbe.

Die zweite Kammer hat bei diesem Titel die im Bergleich zur letten Budgetsperiode für 1838/39 sich herausstels lende Mehrforderung von 250 fl. für das Naturalienkabinet in Mannheim um so weniger einer Beanstandung unterzogen, als eben diese auf den am letten Landtage von jener Kammer ausdrücklich ausgesprochenen Bunsch von der hohen Regierung in das dermalige Budget aufgenommen wurde; Ihre Commission, hochgeehrteste Herren, sieht sich zu keiner weitern Bemerkung hier veranlast.

Tit. XII. Gultus.

Evangelifcher.

54,465 fl.

1839 und 1840.

1839 unb 1840.

54,752 fl. 54,752 fl.

Die bei diesem Titel sich ergebende Erhöhung ber lettmaligen Budgetsätze hat nur bei der Rubrik "evangelische Pfarrdotationen" statt, und ist von geänderten Berhältnissen, wie 3. B. gestiegenen Golzpreisen und von der in diese Budgetperiode fallenden Abhaltung der evangelischen Pfarrspnoden herrührend, auch von so geringem Belange, daß sie Ihrer Commission keine Beranlassung zu einer Erörterung darbietet.

Dagegen glaubte fie ben von der andern Kammer zu Protofoll ausgesprochenen Bunfch : "die hohe Regierung noge eine Summe

- a. jur Erhöhung bes Wittwengehaltes evangelifcher Pfarrerefrauen, welcher bermalen fur alle Falle nur 150 fl. betrage, und
- b. zur Erhöhung bes Penfionefonde fur evangelische Beiftliche

in das nachträgliche Budget aufnehmen," nicht mit Stillschweigen übergehen zu durfen, ohne sich jedoch demselben gerade in der vorliegenden Form anschließen zu können. Denn mag auch allerdings der erste Theil dieses Wunsches, die Richtigkeit der Angabe vorausgeset, nur einem höchst dringenden Bedürsniß abzuhelfen bestimmt seyn, so läßt sich doch nicht verkennen, daß der zweite mit den innern Berhältnissen der Kirche und ganz besonders mit der über die Bensionirung der Geistlichen bestehenden Gesetzgebung in einer so nahen Beziehung steht, daß wir gegen eine so fategorische Wiederholung besselben um so gerechteres Bedenken tragen zu mussen, als wir wohl mit vollem Rechte an-

nehmen burfen, die hohe Regierung werbe, hat fie fich vorerft von ber Nothwendigfeit bes 3wedes felbit übergenat, auch die hierfür erforderlichen Mittel ben Rammern in Borfchlag zu bringen nicht ermangeln.

3hre Commiffion tragt baber barauf an, ber Regierung ben von ber zweiten Rammer bei biefem Titel ausgesprodenen meifachen Bunich zur forgfältigen Brufung und Erwägung zu empfehlen.

Tit. XIII. Milbe Fonds und Armenanftalten.

1838. 1839 und 1840. 1839 und 1840.

103,900 ft. 104,794 ft. 104,794 ft.

Die hier eintretende Erhöhung von 3,894 fl. vertheilt fich auf die Rubrifen : Gratialquartalien, Beneficien und Localunterftugungsfond in Baben, und beruht theils auf gezogenen Rednungedurchichnitten, theils auf geftiegenen Solapreifen.

Tit. XVIII. Landesgeftut.

1838. 1839. 1840. 1839. 1840.

133,434 ft. 63,620 ft. 64,317 ft. 63,620 ft. 64,317 ft.

Die biegmalige Forberung fieht um 5,497 fl. unter ber im letten Budget gemachten, und vertheilt fich unter bie vericbiedenen Rubrifen Diefes Titels auf Die in bem Comiffionsberichte ber zweiten Rammer, conform mit ber Regierungevorlage, angegebene Weife.

Rur bei einer berfelben feben wir und gu einer Bemerfung veranlaßt.

Es find nämlich bei ber Bofition "für Fourage und Lagerftroh", wegen Berminderung bes Bferdeftandes und ber Rationen, weniger gefordert 4,095 fl., und wir konnen den Bunfch nicht unterbruden, daß es ber boben Regierung gefallen haben mochte, ben bier fich ergebenden Ueberfchuß fur Berbefferung und Beredlung ber Qualität ber anguichaffenben Bengite in Unfpruch zu nehmen.

3hre Commiffion fieht fich zu biefem Buniche um fo mehr angeregt, als fie nicht verschweigen gu burfen glaubt, daß bem Bernehmen nach gerade in biefer Beziehung eine Abnahme an den in bas Oberland geschickt werdenden Gengften von manden Bferbeguchtern ber bortigen Landesgegend bemerft werden will.

Sie giebt fich übrigens gerne ber leberzeugung bin, bag es nur biefer Erwähnung bedurfte, um bie bobe Regierung zu veranlaffen, biefer Bemänglung, wo fie fich als gerechtfertigt herausstellen follte, die geeignete Abhulfe nicht ju verfagen, und fo ben unbezweifelbaren Rugen diefes fur unfere Landwirthe fo hodwichtigen Inftitute möglichft allgemein zu machen.

Mit bem nunmehr dahier errichteten Bengftftalle eine Reitbahn ju verbinden , halten wir nicht nur , weil die Bengfte auf biefe Urt außer ber Beschalzeit eine zwedmäßige Bewegung erhalten fonnen, sondern auch gang besonders darum fur gut, weil es eine burch die Erfahrung bestätigte Cache ift, bag bie biefen Thieren burch Dreffur beigebrachte Folgfamteit und fonftige für ihre Benugung wefentlichen und angenehmen Eigenschaften fich meiftens auch auf die junTit. XIX. Berichiebene und außerorbentliche Musgaben.

Die bei biesem Titel von der Regierung geforderten und von der zweiten Kammer bewilligten 17,100 fl. differiren nicht von dem Budgetsage für 1838/39, auch geben fie zu keiner Bemerkung Anlag.

Indem nun der Berichterstatter Ihrer Budgetcommission den Bericht über die ihm zugewiesenen Titel des Ministeriums des Innern schließt, muß er noch dem Drange seines Herzens folgen und laut den Manen des jenigen Mannes, der durch eine Neihe von Jahren mit Gifer und Ergebung diesem Ministerium vorgestanden hat, seine innigste Berehrung zollen; er hofft hierdurch auch Ihren Gefühlen, hochgeehrteste Herren, das Wort geredet zu haben.

Ber ben Stanic Meaben, die beim Baurmalitätelte in Staffer, unter der Beneuense von Maffereit eber

solles eine gerungere Abgale wurde begründet haben, angeweitet werden,
estlesse sollesse gehaltig
Rann der Angeschuldigte glaubhaft nachweisen, daß er eine Defrundarien uicht habe verüben wollen eder könner,
se findet nur eine Ordnungsstrafe nach Alabande bed folgenden Einstelle findt.

Beilage Nr. 136.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stande haben Wir befchloffen und verordnen, wie folgt:

Artifel 1.

Wer bem Staate Abgaben, die beim Waarentransporte zu Wasser, unter ber Benennung von Wasserzoll ober unter sonstigen Benennungen entrichtet werden mussen, vorenthalt (befraudirt), oder wer irgend welche Borschriften ber wegen Erhebung und Controlirung dieser Abgaben bestehenden Berordnungen übertritt, unterliegt den Strafbedingungen bes gegenwärtigen Gesetzes.

Artifel 2.

Wer bie im vorhergehenden Artifel bezeichneten Abgaben befraubirt, wird, neben Nacherhebung ber bem Staate vorenthaltenen Abgaben, im ersten Fall mit bem vierfachen, im ersten Rudfalle mit dem achtsachen, in jedem weitern Rudfalle mit dem zwölffachen Betrage bieser Abgabe bestraft.

Die unter ber fruhern Gesetzgebung vorgefommenen Berurtheilungen werben babei mit eingerechnet.

Artifel 3.

Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:

- 1) wenn mit abgabepflichtigen Gegenständen an der Anlandstätte, wo der Zollentrichtung wegen anzuhalten ift, nicht angehalten wird;
- 2) wenn bergleichen Gegenftande beim Bollamt entweder gar nicht, ober in ju geringer Menge, ober in einer Beichaffenheit, welche eine geringere Abgabe murbe begrundet haben, angemeldet werden.

Artifel 4.

Kann der Angeschuldigte glaubhaft nachweisen, bag er eine Defraudation nicht habe verüben wollen oder können, fo findet nur eine Ordnungestrafe nach Maßgabe des folgenden Artifele ftatt.

Artifel 5.

Wer Bestimmungen ber einschlägigen Wasserzollordnung, so wie der weitern hierauf bezüglichen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften übertritt, wird, wenn die llebertretung nicht als Defraudation zu behandeln ift, mit einer Ordnungostrafe bis zu 15 fl. belegt.

Mrtifel 6.

Unbeibringliche Strafen werden in burgerliche Gefangnifftrafen verwandelt, und es wird hierbei je 1 fl. 30 fr. ber Gelbstrafe einer Gefangnifftrafe von 24 Stunden gleich geachtet.

Die fo verwandelte Strafe darf jedoch bei Defraudationen im ersten Falle nie über einen Monat, im ersten Rudfalle nie über zwei Monate, in jedem weitern Rudfalle nie über ein Bierteljahr betragen.

Artifel 7.

Die Berfolgung ber Baffergollvergeben verjährt in einem Jahr.

Artifel 8.

Gegenwartiges Gefet findet beim Wafferzollwesen auf bem Rhein von Bafel abwarts, auf bem Nedar und auf dem Main feine Anwendung.

Artifel 9.

Daffelbe tritt mit bem in Birffamfeit.

Auf Bergeben, welche fruber verübt wurden, findet es nur dann Anwendung, wenn feine Bestimmungen fur den Angeschuldigten milber find, als die des bisberigen Gesehes.

Die zweite Rammer nimmt ben vorftehenden Befegentwurf an.

Rarleruhe, ben 20. Juli 1839.

Im Ramen ber unterthanigft trengehorsamften zweiten Kammer ber Stanbeverfammlung.

Der Präfident:

Mittermaier.

Die Gecretare:

unnhum, ralla pungitalità dan poda apting de antia Bohm. gana risunale miner rad

A. Shinginger.

Weller.

Litidgi.

41

Beilage Dr. 137.

Bericht der Budgetscommission

über

das Finanggefeg für 1839 und 1840.

Grftattet

von dem Geh. Sofrath Dr. Rau.

Durchtauchtigfte, bodgeehrtefte Berren!

Indem ich aus Auftrag Ihrer Budgetscommission die Ehre habe, über den Schlußstein aller Kinanzverhandlungen für die nächste Etatsperiode, das Finanzgeses mit seinen Beilagen, zu berichten, muß ich ebenfalls die Nachsicht der hohen Kammer für mich in Anspruch uehmen, da nicht bloß die Beschlüsse der zweiten Kammer erst gestern gefaßt wurden, sondern auch die Zeit der Commission in den letten Tagen durch die vorausgegangenen Geschäfte sehr auszgesüllt war. Der gegenwärtige Bericht umfaßt mehrere Gegenstände, welche von der hohen Regierung in abgesonderten Borlagen an die zweite Kammer gelangten und von dieser besonders berathen wurden, die sich jedoch füglich an die einzelnen Artisel des Finanzgesetes, in welchem sie ihrem Hauptinhalte nach wiederholt werden, anknüpsen lassen. Dieß Geseh, welches sowohl das Budget für die so eben begonnene Etatsperiode setststellt, als manche andere, zur Regulirung des Staatshaushaltes in diesem zweijährigen Zeitraume gehörigen Bersügungen ausspricht, ist zwar im Entwurse schon in dem, bei Borlegung des ordentlichen Budgets gehaltenen Bortrage des Herrn Finanzministers in der zweiten Kammer mitgetheilt worden, es mußte aber nach Erledigung aller einzelnen Budgetspositionen, so wie nach den ersolgten Beschlüßen über die Betriedssonds die nöthigen Abänderungen erhalten, und wurde mit denselben gestern von der zweiten Kammer einstimmig angenommen. Da es nicht möglich war, dasselbe vor der heutigen Situng zur Kenntniß der hohen Kammer zu bringen, so wird es nothwendig sein, seden Artisel desselben jest mitzutheilen und mit den ersorderlichen Erläuterungen zu begleiten.

Bu Artifel 1.

Die in diesem Artifel genannten, in dem beiliegenden hauptfinanzetat nach ihren Bestandtheilen erläuterten Ausgabesummen weichen von denen ab, welche ber vorgelegte Entwurf bes hauptfinanzetats am Schlusse des 3. Beilagenhefts der zweiten Kammer enthält. Es sind durch die, von der anderen Kammer gefaßten, von dieser hohen Bersammlung gleichfalls angenommenen Beschlusse folgende Berminderungen der Ausgaben angeordnet worden:

1. Bei ben Laften und Bermaltungstoften :

	1839.	1840.
	fl.	fī.
Bei ber Boftverwaltung	1300.	1300.
" " Zollverwaltung	1693.	3093.
mittall he storphing his Commission of	2993.	4393.
2. Bei dem eigentlichen Staatsaufwand:	ft.	ft.
Staatsministerium	800.	800.
Ministerium b. auswärt. Angelegenheit	en 400.	.400.
Juftigminifterium	7,284.	7,284.
Ministerium bes Innern	16,836.	17,236.
Finangminifterium	1,500.	1,400.
Rriegsministerium	14,909.	13,879.
haden Tiedlen Mittelan Cinta bee	41,729.	40,999.
Sauptfumme	44,722.	45,392.

Bieht man diese Summe von dem Betrage der Lasten und Kosten und des eigentlichen Staatsauswandes in dem Budgetsentwurfe ab, so erhält man die in Art. 1. aufgeführten Zahlen. Die Annahme dieses Artifels ift, da der Inhalt im Einzelnen schon die Zustimmung der hohen Kammer erhalten hat, keinem Bedenken unterworfen.

Bu Artifel 2.

Die Einnahmen	find in	Rolae ber	gefaßten	Befchluffe	höher	angefchlagen:
---------------	---------	-----------	----------	------------	-------	---------------

bei	ben	Cameralbomanen	jährlich	um		120		best a	3,248	fl.
"	"	Böllen	TI U	. 39	0.8	3.			50,000	"
1355		Militärverwaltung							2,598	"
						31	ıfam	men	55,846	fl.

Diefe Bahl ju bem angeschlagenen Betrage ber Ginnahmen im erwähnten Entwurfe gerechnet, giebt bie genehmigte Summe. Es ift also, wenn man bie Wirkung aller abweichenden Beschluffe gufammenfaßt:

Lamare gifahira, was biefer		Summe de Jahre	100,568.	101,238.
" Einnahmsvermehrung .	entrapi n/c tod 3	dengi Cumui	55,846.	55,846.
die Ausgabenverminderung			pro 1839. fl. 44,722.	1840. fl. 45,392.

Huch Art. 2. ift nur bie Busammenfaffung bes im Ginzelnen ichon Genehmigten.

Bu Artifel 3.

Diefer Abschnitt macht es nothig, über bie, bisher noch nicht in biefer hohen Kammer gur Sprache gebrachten Betriebsfonds ausführlicher zu sprechen. Wir faffen biefe Erörterung in folgenden Caben gufammen :

1) Das erste Beilagenheft ber zweiten Kammer S. 134 ff. enthalt die Darstellung ber Betriebsfonds fur ben letten Tag ber Rechnungsjahre 1835, 1836 und 1837. Es ift bekannt, daß die Berwaltungscaffen einen gewiffen Betrag solcher Fonds, ber aus Cassenvorrath, Raturalvorrathen und Ausständen besteht, und wovon wieder die Passiva abgehen, nöthig haben, daß es aber unzweckmäßig ware, ihnen einen überflüssig großen Borrath zu lassen, daß jede unschädliche Berminderung dieser Fonds die verwendbaren öffentlichen Gelber vermehrt und daß die Ueberschüsse der Wirthschaft in jedem Jahre sich in dem Anwachse dieser Fonds keintlich zeigen. Run ist in der erwähnten, aus den Staatsrechnungen gezogenen Darstellung der Stand der Betriebssonds nachgewiesen

am 30. Juni 1837, zu 5,499,556 fl. 56 fr.

- 2) Der Bortrag des herrn Finanzministers vom 14. Mai in der zweiten Kammer enthält den Borschlag zur Berfügung über die, am letten Juni 1838 vorgefundenen Betriebssonds. Dieselben übersteigen offenbar den Bedarf der Berwaltung. Um aber mit Sicherheit zu bestimmen, wie viel die sämmtlichen Cassen an solchen Fonds nöthig haben, war eine sehr aussührliche Berechnung nöthig, die in dem erwähnten Bortrage gefunden wird. Sie gewährt mehrsaches Interesse. Man ersieht z. B. aus ihr, daß in den ersten Monaten sedes Etatsjahres die Ausgaben über die Einnahmen hinausgehen und daher baare Zuschüsse an die einzelnen Berwaltungscassen aus der Hauptstaatscasse erfordert werden, welche lettere deßhalb im Herbste gewöhnlich die geringste Menge von Baarschaft in sich schließt. Die Errichtung einiger neuen Baucassen und der größere Umfang der Ausmünzung machte eine Bermehrung der Betriebssonds gegen den früher ausgemittelten Bedarf unerlaßlich, und die Summe der seht erforderlichen Konds wurde deßhalb um 207,162 st. 25 fr. höher, also zu 4,963,610 st. angeseht. Der wirkliche Betrag am 30. Juni 1838 ist um 617,323 st. größer, welche Summe also unbedenklich zu anderen Zwesen verwendet werden kann. Da sedoch der größte Theil dieses Ueberschusses, nämlich 548,367 st., schon auf dem Landtage von 1837 zur Destung außerordentlicher Ausgaben bestimmt worden ist, so bleiben für sest nur noch 68,996 st. 31 fr. verfügbar.
- 3) Es blieb indessen hiebei noch eine Lude übrig, die der Bortrag des herrn Finanzministers vom 3. Juni d. 3. auszufüllen bestimmt war; denn wenn man jest über die entbehrlichen Theile der Betriebssonds vom letten Juni 1838 verfügte, so war man nicht sicher, ob dieselben nicht in dem weiteren, seit diesem Tage verstossenen Jahre sich wieder verringert haben. Um also genug zu wissen, welche Summen wirklich zu anderen Zwecken herübergenommen werden können, mußte man zu erforschen suchen, wie das Wirthschaftsergebniß des genannten Jahres gewesen, ob ein Ueberschus der Einnahmen oder der Ausgaben erschienen und wie darnach die Ausdehnung der Betriebssonds am letzten

Juni 1839 verändert worden sei. Dieß war, da die Abschlüsse aller einzelnen Rechnungen noch nicht bekannt sein konnten, eine schwierige Aufgabe, man entbehrte die Nachrichten über das lette Quartal und mußte Schlüsse aus demselben Quartale des vorhergehenden Jahres machen ic. Das Nechnungswesen ist jedoch in der badischen Vinanzverwaltung so sehr ausgebildet, es wird mit solcher Geschicklichkeit und Klarheit geführt, daß man sich wohl getrauen konnte, jene Aufgabe mit einem ziemlichen Grade von Wahrscheinlichkeit zu lösen. Der muthmaßliche Belauf der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1838 ist dem erwähnten Ministerialvortrage angefügt. Die mühsame Berechnung zeigt einen Jahresüberschuß von 92,547 fl. 27 fr.

- 4) Die zweite Kammer faßte auf Antrag ihrer Budgetscommission (Bericht bes Abgeordneten Speperer) in Bezug auf die, in den vorhergehenden Rummern angedeuteten Berhältnisse der Betriebssonds am 10. dieses Monats folgende Beschlüsse:
- I. Die Nachweisungen ber Betriebsfonds pro 1836 und 1837 vom 30. Juni 1837 mit 5,499,556 fl. 56 fr. und vom 30. Juni 1838 mit 5,580,930 fl. 31 fr. zu genehmigen; ferner
 - II. hinfichtlich bes Budgete ber laufenden Betriebsfonds fur 1839 und 1840 :
- a) den Boranschlag nach der von der Großherzoglichen Regierung vorgelegten Specification für beibe Jahre mit 4,963,610 fl. ebenfalls zu genehmigen, und den lieberschuß von 68,956 fl. 31 fr., ben der Stand vom 30. Juni 1838 gegen obigen Betrag, nach Abzug bereits verwendeter 548,367 fl. (Die dem nächsten Landtag zur Beurtheilung überfommen), ergiebt, der Amortisationskasse zu Gunften des außerordentlichen Budgets zuzuweisen, zugleich auch
- b) ben lleberschuß, ber sich nach ber Darstellung bes herrn Finanzministers vom 3. Juni b. 3. im Jahre 1838/39 über bas zufunftige Bedürfniß mit 92,547 fl. 27 fr. mit Wahrscheinlichkeit ergeben wird, in bieser Summe anzunehmen, und bem gleichen Zwede, wenn voranosischtlich bas Bedürfniß es erheischt, zuzuwenden.

Diese Beschluffe find jest theils in ben Tert des Art. 3., theils in ben, bemselben beigefügten Etat aufgenommen; beides wird gur Genehmigung empfohlen, ba es auf die mit aller Sorgfalt und Genauigkeit ermittelten thatsache lichen Berhaltniffe gebaut ift.

Der Bericht bes Abgeordneten Spewerer verbreitet fich auch über die Nachweisungen der stehenden Betriebsfonds. Es wäre ohne Zweisel ein genaues, vollständiges, mit den Resultaten der Abschähung bereichertes Inventarium des ganzen Bermögensstockes, welcher theils zum Gebrauch für Berwaltungszwecke bient, theils zur Erzielung von Staatseinfunften benütt wird, sehr wünschenswerth.

Artifel 4.

Auch dieser Absat macht eine ausführliche Erklärung nothwendig, ba hier von einer Reihe neuer Ausgaben bie Rebe ift, welche, als einstweiliger Anfang des außerordentlichen Budgets, für die erste Hälfte des Rechnungs-jahres 1839/40 bewilligt werden sollen.

Es sind dieß Ausgaben vorübergehender Art, meistens für Bauunternehmungen bestimmt, die, weil sie nur ein für allemal vorsommen und große Geldmittel in Anspruch nehmen, in dem ordentlichen Budget keine Stelle fanden. Das Berzeichniß berselben, mit einer kurzen Motivirung, wurde erst vor wenig Tagen in der 44. Sigung der zweiten Kammer von dem Großherzoglichen Finanzministerium vorgelegt und zugleich mit dem Finanzgesetz genehmigt. Wir mussen es mit der Commission der zweiten Kammer bedauern, daß und zur genaueren Prüfung dieser beantragten Ausgaben die Zeit völlig gebricht, und wir vermögen nur aus den Borlagen der Regierung einige Erläuterungen herauszuheben; da auch der Berichterstatter der zweiten Kammer aus dieser Duelle schöpfen mußte, so ist es natürlich, daß die beiderseitigen Berichte ziemlich gleichen Inhaltes sind. Vor Allem ist zu besmerken, daß nicht alle diese Ausgaben neu, manche schon früher beschlossen sind und theils nur die, beim Ablaufe

ber Beriode 1837 und 1838 erloschenen Credite ganz ober theilweise in ber folgenden Ctatsperiode aufrecht erhalten werden sollen, theils aber wegen Unzulänglichfeit ber bisherigen Bewilligungen noch weitere Zuschüsse geforbert werden. Dieß wird aus folgender Uebersicht ber beantragten Ausgaben erhellen.

hiermit ift nur bis Ende Decembers gesorgt, und basjenige, was im nachsten Jahre nothig wird, muß erst bei dem Wiederzusammentritt ber Kammern weiter zur Sprache kommen. Diese Ansgaben lassen sich zunächst mit Rudficht auf bie früheren Beschlusse unter 3 Abtheilungen bringen.

I. Aufrechtzuerhaltende Gredite, welche schon früher bewilligt waren, im Betrag von 101,344 fl. Es ist eine große Beruhigung, daß diese 101,344 fl. feine neuen Ausgaben enthalten, sondern nur jest abermals genehmigt werden mussen, weil der Grundsat angenommen ist, daß am Schlusse einer Finanzperiode die bewilligten, aber nicht benütten Gredite erlöschen und ein neuer Beschluß nothwendig ist, um sie in die künstige Budgetperiode überzutragen. Ziehen wir diese Ausgaben als etwas schon früher Berabredetes von der ganzen Summe ab, so bleibt nur noch der Rest von 212,489 fl. übrig, über welche ganz neue Bestimmungen zu treffen sind. Diese zu erneuernden Gredite sind solgende:

a)	für	bas Academiegebäude	ñ.	28	fr.	
b)	*	Runftgegenstände	"	33	"	
c)	11	bas 3rrenhaus	17		"	
d)	"	herftellung ber Strafe von Durrheim nach Geifingen	11		17	
e)	"	Rectification der Dreifam und Elg	11	2	"	

II. Ergangung gu ben bereits erfchopften Grediten, weil diefe gur Erreichung ihrer Bestimmung nicht gureichten.

a) Für die Bollendung des Weiberzuchthauses in Bruchfal	fL.
b) " ben Beinheimer Strafenbau	,,
e) " bie Straße von Langenbruden nach Aglafterhaufen	,,
d) " " Bollendung des Friesenheimer Durchschnitts	,,
e) " " Bollendung des Mannheimer Safens	,,
f) " " Fortsehung bes Constanzer Safenbaues	,
g) " Anschaffung von einschläfrigen Betten für die Solbaten	,
h) " neu zu erbauende Zollhäuser	,
i) " Forstaration	,
Die Gesammtsumme dieser Abtheilung II. ift	1.
III. Gang neue Bewilligungen:	
a) für das neue Postlocale in Conftang	I.
b) wegen ber Zehentablösung 6,932 ,	,
e) außerordentlicher Zuschuß fur gewöhnliche Unterhaltung der Strafen 23,375 "	,
Betrag ber Abtheilung III	1.

Wir fügen nun einige Bemerkungen zu ben einzelnen Ausgaben bingu. Bei ben

Roften und Laften,

und zwar bei bem Ministerium bes Großherzoglichen Hauses und ber auswärtigen Angelegenheiten, sommt vor die Summe von 17,900 fl. zur Fortsehung bes angefangenen Hauptpostamtgebäudes in Constanz; dasselbe ist ohne Zweifel als ein Bedürsniß anzusehen, wie Zeder, der das bisherige Bosthaus aus eigener Anschauung kannte, zugestehen wird. Man hat schon eine Summe von 12,450 fl. für den erforderlichen Bauplatz verwendet, indem an der Hauptstraße mehrere alte Häuser angefaust und bereits abgebrochen wurden. Nun ist noch eine Summe von 35,800 fl. nöthig, um das Gebäude aufzususehen, und hievon wird für jest die Hälste mit 17,900 fl. für die Bauzeit des gegenwärtigen Jahres gefordert.

Bei ber Cameraldomanenverwaltung wird für das gegenwärtige halbe Jahr eine Summe von 6,932 fl. verlangt, um ein zahlreicheres Personal für die Arbeit der Zehentablösung besolben zu können, sowohl bei der Gentralstelle, nämlich ber Hofdomanenkammer, als bei einigen Domanenverwaltungen. Die Aussuhrung dieser großen Maaßregel verdient alle Beförderung, und die auf dieselbe sich beziehenden Geschäfte haben sich in dem Maaße gemehrt, daß ohne ein stärkeres Personal nicht auszukommen ist.

Es erscheint drittens eine Summe von 60,667 fl. für Bollendung der Jollgebäude. Es ist schon ein bedeutender Theil bewilligt worden, welcher aber noch nicht zugereicht hat, so daß für die Bollendung der im Bau begriffenen Zollgebäude noch die große Summe von 268,938 fl. 30 fr. nöthig ist. Hievon gehen 26,270 fl. ab, weil man beschlossen hat, die beantragten Zollgebäude in Leopoldshasen einstweilen nicht zu beginnen. Nach diesem Abzug beträgt die ganze Summe 242,668 fl. 30 fr. Diese soll auf die beiden Budgetsjahre vertheilt werden und es sommt also für die ersten 6 Monate des Etatsjahres 1839 ¼ mit 60,667 fl. in Ansas. Die Hersellung dieser Gebäude ist eine nothwendige Folge des Anschlusses an den großen Zollverein gewesen, das Bedürsniß ist folglich nicht zu bezweiseln, und es ist darum die frühere Bewilligung von den Kammern ohne alles Bedensen erfolgt. Die stärferen hierunter begriffenen Posten sind: 47,385 fl. für das Hauptzollamtsgebäude mit Revisionshallen und Waarenniederlage in Kehl; serner 32,000 fl. für das Zollgebäude in Kadelburg; sodann 106,291 fl. für das Dienstgebäude des Hauptzollamtes in Mannheim; 26,270 fl. für das Hauptsteueramt in Leopoldshasen; weitere 5,889 fl. für das Dienstgebäude und Lagerhaus in Lahr; endlich für die Dienstgebäude in Sonstanz am Paradieserthor 6,000 fl. und am Schnetzthor 7,100 fl., endlich für das Hauptzollamtsgebäude in Stühlingen 4,560 fl.

Eigentlicher Staatsaufwanb.

Unter den hieher gehörenden Ausgaben finden wir zunächst die für das Academiegebande bestimmte. Dieser Aufwand ist am vorigen Landtage von dieser hohen Kammer mit großer Freude bewilligt worden. Bon dem noch nicht erschöpften Theil des Gredits wird für jest nur ein geringer Theil in Anspruch genommen, nämlich bei dem Gebände selbst ¼ mit 17,873 fl. 28 fr. und in Bezug auf die Anschaffung von Kunstgegenständen die Halfte der noch nicht verwendeten 9441 fl. 6 fr. mit 4720 fl. — Die Ausgabe von 4000 fl. für Bollendung des Weiberzuchthauses in Bruchsal soll dazu dienen, um die Zellen, in denen die Sträflinge die Nacht zubringen, durch erwärmte Luft zu heihen, was man für zweckmäßig ansehen muß. Es ist nothwendig, die Einrichtung noch vor dem Winter zu tressen.

Bei bem Ministerium des Innern begegnet uns zuerst eine Summe von 50,000 fl. für ben Irrenhausbau zu Illenau bei Achern. Es sind für dieses Gebäude bis jest 200,000 fl. bewilligt, aber erst 160,000 fl. verwendet worden; es wären also noch 40,000 fl. übrig. Der Auswand für den ganzen Ban ist angeschlagen auf 373,000 fl., zieht

man hievon die schon verwendete Bausumme mit 160,000 fl. ab, so sind noch zu decken 213,000 fl., wovon man ungefähr ein Biertel, also 50,000 fl., für die gegenwärtige Banzeit für nothwendig gehalten hat. Sodann folgt der Betrag von 23,375 fl. als außerordentlicher Juschuß zur gewöhnlichen Unterhaltung der Straßen. Man hat die Ueberzeugung gefaßt, daß ein für allemal ein besonderer Zuschuß gegeben werden müsse, um unser Landstraßen in einen guten Zustand zu bringen, und man glaubt, es werde alsdann an den jährlichen Unterhaltungskosten eine bedeutende Ersparniß eintreten. Es sind deßhalb im ordentlichen Budget für die gewöhnliche Unterhaltung der Straßen 93,545 fl. sür jedes Budgetjahr weniger angesest worden. Die für diesen Zweck jest gesorderten 23,375 fl. machten den vierten Theil jener Ermäßigungssumme aus. Wenn wir den ganzen Auswand zerlegen, so sinden wir, daß der größte Theil sür Materialverbrauch, für die Hülfsarbeiter und für die Reparation von Brücken bestimmt ist. So wenig erfreulich es ist, für Herstellung der Straßen, die schon so viel gekostet haben, noch einen außerordentlichen Zuschuß geben zu müssen, so ist der Zweck doch von einer solchen Wichtigkeit, daß man kein Opfer scheuen kann, was zur gedeihlichen Erreichung desselben besträgt.

Ferner find 4625 fl. zur Bollendung ber Weinheimer Strafencorrection bestimmt. Es wird ber hohen Kammer erinnerlich fein, daß ichon viel über diese durch Beinheim ziehende Strafe verhandelt worden ift, die, wie jeder zugeben muß, der ben Weg kennt, eine gefährliche Steige hat.

Wenn man den Gegenstand unbefangen betrachtet, so muß man die Erleichterung des Berkehrs auf einer sehr ledhaften Handelöstraße für wichtiger halten, als die Rücksicht auf den einzelnen Ort. Man hat sich überzeugt, daß es auch
mit den größten Kosten nicht möglich ist, die Straße auf eine sehlersreie Weise durch Weinheim zu führen, und ist
daher zu dem Entschlusse gekommen, sie unterhalb der Stadt vorbeigehen zu lassen, und zur Beendigung dieses Baues
soll obige Summe die Mittel darbieten. Bekanntlich ist in einem andern Theil dieses Hauses der Beschluss mit großer
Majorität gefaßt worden, daß die Straße bennoch durch Weinheim geführt und verbessert werden solle. Inzwischen
hat die andere Kammer, unerachtet dieses Beschlusses, nicht unterlassen wollen, der Regierung die hier geforderte Summe
zu bewilligen und diese hohe Kammer, welche sich für das Berbleiben der Straße durch Weinheim nicht ausgesprochen
hat, wird um so weniger ein Bedenken dabei sinden.

Die Straße von Langenbruden nach Aglasterhausen, die den Weg von Karlsruhe ic. nach dem Odenwalde, Würzburg und Leipzig abkürzt, wird wahrscheinlich sehr bedeutend und frequent werden. Die verlangte Summe ist darum nothwendig geworden, weil das beständige Steigen der Materials und Arbeitspreise den früheren Ueberschlag unzuseichend gemacht hat. Der Gesammtauswand sur diese Straße stellt sich auf 297,260 st. und es werden für die kommenden 6 Monate 20,000 st. verlangt. — Die Summe von 10,000 st. zur Bollendung der Straße zwischen Dürrheim und Geisingen bedarf keiner weitern Rechtsertigung, da sie schon früher verwilligt war. — Zur Bollendung des Friesen-heimer Durchschnitts werden verlangt 7750 st. Es ist dieß ein Gegenstand, den man nicht berühren kann, ohne daß sich unangenehme Erinnerungen daran knüpsen, indem dieser Durchschnitt ungeachtet alles Auswandes bisher nicht hat gelingen wollen, und selbst Mißhelligkeiten zwischen beiden Userstaaten herbeigeschrt hat; allein das Angesangene muß zu Ende gebracht werden, und es bleibt also nichts übrig, als noch eine neue Ausgabe zu machen. Es ist berechnet, daß noch 15,500 st. hiezu ersorderlich sind, und davon wurde die Hälste in Borschlag gebracht.

Bur Bollendung des Mannheimer Hasenbaues werden 21,700 fl. gesordert. Dieser Bau ist viel kostspieliger ges worden, als man anfänglich geglaubt hat. Der erste lleberschlag enthielt eine Summe von 334,215 fl., allein es ist noch ein bedeutender Betrag zur Ergänzung ersorderlich, so daß der ganze Auswand sich auf 533,167 fl. stellen wird, also ungefähr 200,000 fl. mehr, als man vermuthet hat. Die Borlage der Regierung enthält einige nähere Notizen, welche den Mehrauswand erläutern, und es zeigt sich, daß man allein wegen erhöhter Arbeits- und Materialpreise 79,870 fl. mehr auszugeben hatte, serner wurden 7857 fl. mehr ausgegeben sur die angestellten Baliere, woran man

bei dem ersten Ueberschlag nicht gedacht hatte. Eine weitere Bermehrung ergiebt sich aus dem Bedürfniß von einigen neuen Unternehmungen, nämlich:

1) für die Ausbaggerung des Mühlenkanals	617 fl.
2	2) für die Stragenregulirung und Buterentschäbigung wegen veranderter Stellung ber Lagerhauser . 8,	845 fl.
3	3) für Majdinen zur hafenbrude	100 fl.
4	1) für Uferabpflasterung 1c	745 ft.
		760 fl.
	n to be the time does to be at the beautiful to the time the time to the time	500 ft

Für den Conftanzer Hasenbau war auf dem letten Landtage eine Summe von 68,200 fl. bewilligt worden. Man reichte aber damit nicht aus, und es ist also eine Ergänzung von 18,750 fl. nöthig. In der Borlage der Regierung ist näher angegeben, für welche Zwecke außer den gestiegenen Material = und Arbeitspreisen diese Ergänzung nothwendig ist. Es mußte eine Maner am Seedamm aufgeführt werden, was man ursprünglich hatte umgehen wollen, und dieß kostet 25,000 fl. Alsbann sind Ausbaggerungen ersorderlich, es ist die Wegschaffung des Luckenhäuschens als dringend bezeichnet, und statt dessen muß ein kleiner Leuchtthurm gedaut werden. Man glaubt, daß im Ganzen 110,400 fl. ersorderlich sind, für die nächste Budgetperiode aber soll nur die Summe von 75,000 fl. in Voranschlag gebracht werden, und für die jezigen 6 Monate glaubt man nur die angegebene Summe von 18,750 fl. zu bedürfen. — Zur Vollendung des Dreissams und Elzcanals sind 18,750 fl. sur das lausende halbe Jahr proponirt. Es ist dieses auch ¼ der schon bewilligten Summe von 75,000 fl. Ge wird der hohen Kammer erinnerlich sein, daß im Jahre 1835 für diesen Canal ein Staatssbeitrag von 300,000 fl. beschlossen und der Rest der Kosten den betheiligten Gemeinden zugewiesen wurde.

Endlich find bei biefem Ministerium noch 750 fl. aufzuführen, welche für die Forstvermeffungs = und Tarations= arbeiten bestimmt find; eine Summe, welche schon in dem früheren Budget enthalten war.

Aus dem Geschäftsgebiete des Kriegsministeriums treffen wir einen Ausgabsposten von 26,000 fl. zur völligen Ansichaffung von einschläfrigen Betten für die Soldaten, die bei den Herbstübungen einberusen werden. Dieser Auswand wird am allerwenigsten einem Bedenken unterliegen, denn daß es für Gesundheit und Reinlichkeit des Wehrstandes bringend nöthig ist, jeden Soldaten in ein eigenes Bett zu legen, dieß ist wohl außer allem Zweisel. Zwei Drittheile dieses Auswandes sind schon bestritten und es ist also nur noch ein Drittheil i. B. von 26,000 fl. nöthig, um den Zweck vollkommen zu erreichen.

Die Summe reicht nicht, und es muß baher ber muthmaßliche Neberschuß aus bem ordentlichen Budget ber jesigen Finanzperiode zu Gulfe genommen werben. Für diese zwei Jahre ist ein Mehrbetrag der Einnahmen über die Ausgaben in Aussicht gestellt von 363,357 fl. Wollte man für dieses halbe Jahr über den entsprechenden Mehrbetrag ganz verfügen, so könnte man 90,839 fl. herübernehmen; allein es wäre doch nicht rathsam, diesen Ueberschuß, dessen Eristenz nicht einmal ganz gewiß ist, vollständig zu erschöpfen, und es erscheint daher die Anordnung zweckmäßig, daß nur 73,722 fl. davon hinweggenommen werden. Der Grund, warum man auf diese ungerade Summe gesommen ist, besteht darin: Man hat sich entschlossen, den Auswand für 2 Classen von Gebänden, nämlich für das Postgebände in

Constanz und für die Zollgebäude, im Betrage von 78,567 fl., aus dem Grundstocksvermögen zu bestreiten. Es war schon die oben erwähnte Ankaufssumme des Bauplages in Konstanz aus dem Grundstocksvermögen genommen worden, und daß dieß nicht unzulässig ist, geht aus dem Art. 6. des Gesetzes über die Berfassung und Berwaltung der Amortisationskasse von 1831 unzweiselhaft hervor. Es braucht also nur das, was durch diesen Zuschuß des Grundstocks und die Betriebssonds nicht gedeckt ist, aus dem laufenden ordentlichen Budget bestritten werden.

Artifel 5.

enthalt nur biejenigen Beschluffe, bie bei ber Berathung bes Bubgets ber Amortisationstaffe ichon gefaßt worben find.

Bu Urtifel 6.

Diefer Artifel bes Finanggesebes, fo wie die nachfolgenden find durchaus gleichlautend mit bem Finanggeseh im Jahre 1837 und fie bedürfen feiner besondern Erlauterung. Indeß ift hiebei doch eine Bemerkung beizufugen.

Die Rechte ber hohen erften Rammer find nach ber Berfaffung in Beziehung auf bas Auflagengefen fehr beichrantt. Befanntlich fann bas Finanggefen von biefer Rammer nur im Gangen angenommen ober verworfen werben, und im Falle ber Bermerfung werben bie Stimmen beiber Rammern gufammengegahlt. Dieß hat ichon auf fruberen Landtagen bei ber nämlichen Stelle bes Finanggefenes eine Bermahrung veranlaßt, Die ich ale Berichterftatter ber Budgetocommiffion zu wiederholtenmalen anguregen, beauftragt war. heute fann ich fie im Ramen der Commiffion nicht porfchlagen, weil die Beit nicht mehr erlaubte, ben Wegenftand in ber Commiffion gur Sprache gu bringen; ich muß ihn alfo nad meiner individuellen Unficht gur Erwägung empfehlen. Es liegt wegen jener Beschränfung im Intereffe biefer hoben Rammer, bag im Finanggesethe feine Gate enthalten find, welche mit seinem eigentlichen 3mede nicht in nothwenbigem Bufammenhang fteben. Die genannten Artifel über die Berhaltniffe ber Staatsdiener, über Benfionsomfpruche, über bie Functions = und Dienftgehalte, gehoren offenbar nicht in biefes Befeg. Uebrigens hat die bobe Rammer auf früheren Landtagen noch nie die Forderung gestellt, diese Artifel aus bem Finanggesen ju ftreichen, fie hat nur die Ileberzeugung ausgesprochen, daß auf diese Artifel jene Beschranfung bes Buftimmungerechtes ber hoben Rammer nicht anwendbar ift, und hat eine hierauf gerichtete Erflarung in das Protofoll niedergelegt. 3ch beidrante mich daber auch jest auf ben Antrag, bag bie hohe Rammer ebenfalls fich ju biefer Anficht befenne und gu Protocoll erflare, fie erfenne Die erwähnten Beftimmungen nicht als folde, welche einen wesentlichen Theil bes Finangesetes ausmachen, und bebalte fich fur funftige Falle die Befugniß vor, eine Ausscheidung folder fremdartiger Artifel zu verlangen.

Der Artifel 8.

ift gang gleichlautend mit bem Finanggefen von 1837, und von ben

Urtifeln 9., 10., 11. und 12.

ift Gleiches gu bemerfen.

Schließlich trägt die Commiffion auf Annahme bes gangen Finangejeses an.

Beilage Nr. 138.

Commissionsbericht.

Mater auffilligen bestehern Bieben , westehen ber blatte und mehren ben Bartenbern bei Berindung ungbeingen

den Gesegentwurf, die Aussetzung von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen betreffend.

minum ne ungeried demiele me den zum bluden. Erstattet

von dem Forstmeister v. Rettner.

Durchlauchtigfte, bodgeehrtefte Berren!

lleber den vorliegenden Gesehentwurf hat sich der Commissionsbericht der zweiten Kammer umfassend und lichtvoll verbreitet, wie derselbe auch, durch seine werthvollen Nachweise über den Ertrag des Bergbaues von den Jahren 1833 bis 1839, ein Mittel zur Beurtheilung der Resultate dieses so wichtigen Gewerbbetriebes dargeboten hat, welches zugleich zur Bürdigung des Gesehes vom 14. Mai 1828 über die Bergbauprämien dient.

In Anbetracht, daß zur Prüfung des Gesethentwurfs, dessen baldige Erledigung wir für so wünschenswerth erachten, ber hohen Kammer die Zeit nur furz zugemessen ift, möge es uns gestattet werden, diesen Bericht lediglich an den Commissionsbericht der zweiten Kammer so anzureihen, daß die Motive, auf welche der abandernde Antrag der Commission gebaut ist, wie er denn auch von der zweiten Kammer angenommen worden, auch hier unter Bezugnahme auf jenen Bericht geltend gemacht werden.

Sie sehen hiernach den gangen Gesetzentwurf im Wesentlichen von der zweiten Kammer angenommen. Rur der Absat 3. des Artifels 2. und der Artisel 3., so wie der hiermit in Berbindung stehende Artisel 10., sind gestrichen worden, fammtliche übrigen Artisel eber unverändert geblieben.

Demgemäß hat benn auch im winmehrigen Artifel 10., in Bezug auf die barin allegirten früheren Artifel, die entsprechende Abanderung ftatt finden miffen.

Unferes Dafürhaltens ift bie nach ber neuen Kaffung bes Gefeges baburch zu gewährende höhere Unterftugung, bag ein theilmeifer ober ganger Ruderfat ber Bramie fur ben Kall bes gludlichen Erfolges ber Bohrverfuche nicht fratt findet (wie bieg nach bem Wesegentwurf hatte geschehen muffen), gut gu beißen, um fo mehr, als bas Steinfohlengebirg überall, wo es gu Tage geht, bereits burchteuft ift, mithin Bohrversuche, welche einen nur maßigen Aufwand erforbern, nicht mehr zu erwarten fteben, fur folde aber, welche vorerft auf die Auffuchung bes Roblengebirges unter anbern, biefes überlagernbe Formationen berechnet find, bobe Bramien gang angemeffen ericeinen, nicht aber im aunftigen Falle bes Auffindens baumurbiger Lager bie Rudvergutung irgend eines Theils ber Bramie, ichon in Anbetracht bes vorher ftets aufzuwendenden hohen Roftenbetrages fowohl, als auch insbesondere ber großen Schwierigfeiten, welchen die Schätung bes Gewinnbringens ber Unternehmung und felbft beren Nachhaltigfeit unterliegt, wobei noch ju erwagen, wie lange Beit barüber hingehen muß, bis ber Unternehmer, vom Beginne bes Bohrverfuches an bis jum Auffdluß und Betrieb eines Rohlenlagers, einen lohnenden Ertrag feines Aufwandes findet.

Auf gufälligen befondern Rugen, welchen ber Unternehmer von Bohrversuchen burch bie Auffindung nugbringenber anderer Mineralien etwa mochte erzielen fonnen, durfte wohl fein Gewicht zu legen fenn, weil folde Falle zu ben großen Geltenheiten gehören.

Das nun bie Unficht ber Commiffion ber zweiten Kammer betrifft, bag bas Gefes vom 14. Mai 1828 nicht mehr fortbesteben burfte, fo theilen wir folde, wie auch barin, bag jebennoch fur bie Erweiterung bes Bergbaubetriebes angemeffene Buichuffe von ber Staatstaffe auch fernerhin geleiftet werben möchten.

3bre Commiffion, Durchlauchtigfte, bochgeehrtefte Berren, glaubt nun noch ben Bunich beifugen au muffen : baß die hohe Regierung, wenn nach Promulgation gegenwartigen Gefebes in ben erften zwei 3abren ber Dauer beffelben bie verwilligten Mittel nicht erichopft werben, auf Staatorechnung bie Bobrversuche fortsegen möchte.

